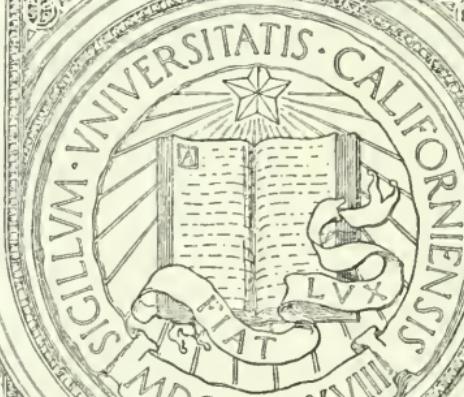




UNIVERSITY OF CALIFORNIA
AT LOS ANGELES



• FROM THE LIBRARY OF •
• KONRAD BURDACH •



In der Herder'schen Verlags-handlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte

des

deutschen Volkes

seit dem Ausgang des Mittelalters.

Von Johannes Janssen.

Erster Band: Deutschland's allgemeine Zustände beim Ausgang des Mittelalters. 16. Auflage. gr. 8°. (XLVIII u. 672 S.) M. 6; geb. in Leinwand M. 7.20; in Halbfanz M. 8.

Zweiter Band: Vom Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der sozialen Revolution von 1525. 16. Auflage. gr. 8°. (XXXII u. 614 S.) M. 6; geb. in Leinwand M. 7.20; in Halbfanz M. 8.

Die von L. Pastor besorgte 17. und 18. Auflage des zweiten Bandes erscheint im Frühjahr 1897.

Dritter Band: Die politisch-kirchliche Revolution der Fürsten und der Städte und ihre Folgen für Volk und Reich bis zum sogenannten Augsburger Religionsfrieden von 1555. 16. Auflage. gr. 8°. (XLIV u. 792 S.) M. 7; geb. in Leinwand M. 8.40; in Halbfanz M. 9.

Vierter Band: Die politisch-kirchliche Revolution seit dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 bis zur Bekündigung der Concordienformel im Jahre 1580 und ihre Bekämpfung während dieses Zeitraumes. 15. und 16., verbesserte Auflage, besorgt von L. Pastor. gr. 8°. (XXXVI u. 560 S.) M. 5; geb. in Leinwand M. 6.20; in Halbfanz M. 7.

Fünfter Band: Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit der Bekündigung der Concordienformel im Jahre 1580 bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618. 13. und 14. Auflage, besorgt von L. Pastor. gr. 8°. (XLVI u. 754 S.) M. 7; geb. in Leinwand M. 8.40; in Halbfanz M. 9.

Sechster Band: Kunst und Volksliteratur bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. 13. und 14. Auflage, besorgt von L. Pastor. gr. 8°. (XXXVI u. 546 S.) M. 5; geb. in Leinwand M. 6.20; in Halbfanz M. 7.

Siebenter Band: Schulen und Universitäten. Wissenschaft und Bildung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Ergänzt und herausgegeben von L. Pastor. 1.—12. Auflage. gr. 8°. (XLVIII u. 660 S.) M. 6; geb. in Leinwand M. 7.20; in Halbfanz M. 8.

Achter Band: Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und religiöso-sittliche Zustände. Hexenwesen und Hexenverfolgung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Ergänzt und herausgegeben von L. Pastor. 1.—12. Auflage. gr. 8°. (LVI u. 720 S.) M. 7; geb. in Leinwand M. 8.40; in Halbfanz M. 9.

Der neunte Band wird die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes während des dreißigjährigen Krieges behandeln.

Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes und ist einzeln käuflich.

Beigaben des Verfassers:

An meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von Joh. Janssen. Neue Auflage (17.—19. Tausend). gr. 8°. (XII u. 228 S.) M. 2.20; geb. in Leinwand M. 3.20.

Ein zweites Wort an meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von Joh. Janssen. Neue Auflage (17. u. 18. Tausend), besorgt von L. Pastor. gr. 8°. (VIII u. 146 S.) M. 1.50; geb. in Leinwand M. 2.50.

„An meine Kritiker“ und „Ein zweites Wort an meine Kritiker“ zusammen geb. in einem Band in Leinwand M. 5; in Halbfrau M. 5.70.

Original-Einbanddecken in Leinwand mit Deckenpressung pro Band M. 1.

Ferner ist in unserem Verlage erschienen:

Pastor, L., Johannes Janssen. 1829—1891. Ein Lebensbild, vornehmlich nach den ungedruckten Briefen und Tagebüchern desselben entworfen. Mit Janssen's Bildniß und Schriftprobe. Neue, verbesserte Ausgabe. gr. 8°. (VIII u. 152 S.) M. 1.60; geb. in den beiden Einbänden der „Geschichte des deutschen Volkes“: Leinwand mit Deckenpressung M. 2.60; Halbfrau M. 3.30.

Porträt (Brustbild) von Joh. Janssen. Photographische Original-Aufnahme von 1888. In vier Formaten: Folio (Größe des Cartons ca. 47 auf 56 cm) M. 12; Boudoir (Größe des Cartons 17 $\frac{1}{2}$ auf 24 $\frac{1}{2}$ cm) M. 4; Cabinet M. 1; Visjt 60 Pf.

Geschichte der Päpste

seit dem Ausgang des Mittelalters.

Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet von

Dr. Ludwig Pastor,

ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck.

Erster Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. Zweite, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8°. (XLIV u. 772 S.) M. 10; in Original-Einband: Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung M. 12.

Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV. Zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. gr. 8°. (LIV u. 796 S.) M. 10; geb. M. 12.

Dritter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innocenz' VIII. bis zum Tode Julius' II. Erste und zweite Auflage. gr. 8°. (LXVIII u. 888 S.) M. 11; geb. M. 13.
Einbanddecken für sich à M. 1.20.

Geschichte des deutschischen Volkes

seit dem dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang
des Mittelalters.

Von

Emil Michael S. J.,

Doctor der Theologie und der Philosophie, ordentlicher Professor der Kirchengeschichte
an der Universität Innsbruck.

Erster Band.

Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des
dreizehnten Jahrhunderts.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.
1897.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Culturzustände
des
D e u t s c h e n B o l f e s

während des dreizehnten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

von

Emil Michael.

Verlag von
Friedrich Herder

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1897.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Uns ist in alten maeren wunders vil geseit
von heleden lobebaeren. von grôzer arebeit.

(Nibelungenlied I, 1.)

Daß Recht der Uebersezung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

DD63

M58

v. I

Dem Andenken

an

Johannes Janßen

gewidmet.

C. v.

KONRAD BURDACH

11762



Vorwort.

Neben die wirtschaftliche Bewegung, welche während des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland vor sich ging, schreibt der Nationalökonom Gustav Schmoller: „Es ist eine Revolution, die ich fast für größer halten möchte als jede spätere, die das deutsche Volk seither erlebt hat. Die beiden großen Zeiten wirtschaftlichen und technischen Fortschritts seither, die Renaissance mit Pulver, Kompaß und Buchdruckerei, und das neunzehnte Jahrhundert mit Dampfmaschinen und Eisenbahnen, haben auch wunderbar tief gegriffen; von der letztern Epoche wissen wir noch gar nicht, wohin sie uns führt; wir sind noch mitten in der Umwälzung begriffen. Aber doch könnte man versucht sein, zu behaupten, diese beiden wirtschaftlichen Fortschrittsepochen seien mehr nur secundäre Fortsetzungen der Umwälzung des dreizehnten Jahrhunderts. Man könnte nicht ohne mancherlei Grund den Satz vertheidigen: der Übergang von einer Zeit, die gar keine eigentlichen Städte kannte, zu Städten mit 50 000 Einwohnern und technischen Leistungen, wie das hiesige [Straßburger] Münster, sei größer als der Übergang von dieser Zeit zu unsrern heutigen Großstädten und ihren Eisenbahnhallen, Museen und Theatern. Von der Rückwirkung jener Revolution auf das geistige und sittliche Leben der Menschen können wir uns nur schwer mehr ein richtiges Bild machen; aber die Gegensätze, die in rascher Folge aus einander sich entwickeln, sind jedenfalls mindestens so groß als die in unsrern Tagen, noch größer als die in der Reformationszeit.“¹ Diese vollkommen wahren Worte klingen befreindlich nicht nur für Laien, sondern mehr noch für viele geschulte Historiker.

¹ Schmoller, Straßburgs Blüthe und die volkswirtschaftliche Revolution im dreizehnten Jahrhundert, in „Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte“ 6 (Straßburg 1875), 16—17.

Auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht ist das dreizehnte Jahrhundert ein entscheidender Wendepunkt. Denn „die Hauptäsur in der deutschen Verfassungsentwicklung fällt in die Zeit der Staufer. In ihr sterben die Lebenskräfte der alten fränkischen, im Deutschen Reiche fortgesetzten Verfassung ab und ringen sich die Keime durch, aus deren Entfaltung die Verfassung des vierzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts hervorgeht“¹.

Dazu kommt der gewaltige Aufschwung, den im dreizehnten Jahrhundert die deutsche Kunst genommen hat, — Grund genug, dieses in jeder Beziehung so reiche Jahrhundert zum Ausgangspunkt einer geschichtlichen Darstellung zu machen.

Es handelt sich hierbei nicht darum, die glänzenden Lichtseiten der merkwürdigen Epoche in einseitiger Weise hervorzukehren, sondern das gesamte Leben des Volkes mit möglichst naturgetreuer Vertheilung von Licht und Schatten zu schildern. Daß aber trotz aller dunklen Erscheinungen, die sich stets im Gefolge schwerer Umlwälzungen einstellen, das Licht sehr überwog, dafür hat Walther von der Vogelweide in einem seiner berühmtesten Lieder Zeugniß abgelegt. Er singt:

Reich an Ländern ist die Erde,
Deren beste ich geschaut;
Doch vor ihnen ist das werthe
Waterland mir lieb und traut.
Seht auf mich mit tiefstem Hohne,
Kündet je des Athems Hauch,
Daß ich liebe fremden Brauch:
Deutscher Zucht gebührt die Krone!

Züchtig ist der deutsche Mann,
Deutsche Frau'n wie Engel rein,
Und wer anders sprechen kann,
Der muß wohl von Sinnen sein.
Heil'ge Minne, hohes Streben
Und tiefinnerstes Gemüth
Nur auf deutscher Erde blüht:
Möcht' ich lange auf ihr leben!

¹ Karl Lamprecht in „Kleinere Beiträge zur Geschichte, von Dozenten der Leipziger Hochschule. Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894“ (Leipzig 1894). 165.

Das vorliegende erste Buch, welches übrigens ohne jede irgendwie maßgebende Rücksicht auf Tageßfragen ausgearbeitet worden ist, könnte befeitelt sein: „Die sociale Frage in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts und ihre Lösung.“ Nachträge zu dieser Fassung des Themas werden in späteren Partien folgen. Es wurde das erste Buch selbstständig veröffentlicht, weil es einen Gegenstand betrifft, welcher augenblicklich die Geister lebhaft beschäftigt. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Frage dürfte nicht unerwünscht sein; denn die Gegenwart kann von dem Mittelalter gar manches lernen. Freilich die meisten Vertreter der Wissenschaft mitsamt dem großen Publikum sind immer noch darin einig, daß das Mittelalter „die Zeit tiefer Erniedrigung der Menschheit“, eine Zeit der Barbarei und Finsterniß gewesen sei¹. Wer dieser Ansicht huldigt, wird in den folgenden Blättern das Gegentheil nicht bloß behauptet, sondern auch bewiesen finden. Das hier entworfene Bild weicht von der fast allgemeinen Auffassung des Mittelalters, zumal des dreizehnten Jahrhunderts, nicht unerheblich ab.

Der Stoff des zweiten Buches sind die religiös-sittlichen Zustände, Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Mystik. Das dritte Buch soll die deutsche Kunst des dreizehnten Jahrhunderts behandeln. Damit ist eine deutsche Culturgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts abgeschlossen. Die Darstellung wird sich also der politischen Geschichte zuzuwenden haben.

Ich beabsichtigte die deutsche Geschichte bis dorthin fortzusetzen, wo Janssen begonnen hat.

¹ Vgl. die trefflichen Bemerkungen Anton E. Schönbachs, Walther von der Vogelweide (2. Aufl. Berlin 1895) 4—7.

Innsbruck den 25. December 1896.

Emil Michael.

Z u h a l t.

Culturzustände des deutschen Volkes während des dreizehnten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des dreizehnten Jahrhunderts.

Ueberblick 3—6.

I. Landwirtschaft und Bauern.

1. Die Landwirtschaft.

Die altgermanische Zeit — wirtschaftliche Bedeutung der Klöster 7—8.

Sorge des Stiftes Benediktbeuern für die Bewohner des Thales Tachenau 8—9.

Die Eifercienzer und der Feldbau 9—10.

Der Ackerbau um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr verachtet — der Dichter Werner der Gärtner preist den Landbau 10—11.

Alle Schichten der Bevölkerung von der Landwirtschaft beherrscht — „die Verfassung auf festen Grund und Boden angelegt“ 11.

Eine Rechtsfazzung des Hofs Gondenbrett in der Eifel 12.

Hohe Preise des Bodens, des Getreides und der Löhne 12—13.

Bethätigung ungewöhnlicher Kraft im Kampfe mit der Natur — Zeugniß des Caesar von Prüm 14—15.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Niederösterreich nach dem Rechnungsausweis Alurons von Venetig 1282—1285 15.

Energie im Anbau — der häufige Wechsel der Culturen — Anstrengungen der Friesen gegen das Vordringen der hohen See 15—16.

Schutz des Ackerbaues durch Kaiser Friedrich II. 17.

Das fränkische Gehöft — das Schweizerhaus — das friesisch-sächsische Haus 17—18.

Feldmarken — die Allmende — Flurgrenzen und Flurumgänge 19—20.

Größe der Bauerngüter — Vertheilung der Bodennutzung 20.

Die Gärten — Gartenpflanzen — Verbreitung der Pflanzen durch die Klöster — das Pfropfen — Treibhäuser 21—23.

Schutz der Gärten durch Kaiser Friedrich I., durch Otto IV., durch den Sachsen-
spiegel, durch die Stadtrechte 23—24.

Der Weinbau — seine Verbreitung — der Rheingau 24—25.

Rothwein und Weißwein — fränkischer und hunischer Wein — die Behandlung
der Traube 25—26.

Getreidearten — Dreifelderwirtschaft — Ackergeräthe — die Bestellung des Feldes
— schwere Heimsuchungen des Landmanns — Preisschwankungen — Magazinirungs-
versuche der geistlichen Anstalten 26—29.

Die Wälder — starker Holzverbrauch — Werthschätzung des Waldes — Wald-
schatz — Verfügung des Abtes Isenrik von Admont — Bestimmungen des Sachsen-
spiegels 29—30.

Das Vieh — Pferde, Kinder, Schweine, Schafe, Ziegen — Federvieh 30—33.

Die Bienenzucht — ihre Blüthe — Jagd und Fischerei — die Venne 33—34.

Die gesamte Entwicklung der Landwirtschaft bedingt durch das „getheilte Eigen-
thum“ — die Pacht — Grund und Boden geschützt gegen kapitalistische Ausbeutung — die
kirchlichen Bucherverbote eine ökonomische Notwendigkeit — der Rentenkauf 35—37.

2. Die gesellschaftliche Stellung der Bauern.

Die Kirche und die heidnische Sklaverei — die jüngere Leibeigenschaft — die
Hörigkeit — Freilassungen 37—40.

Der Sachsenspiegel und der Schwaben-Spiegel über die „Eigenchaft“ 41.

Einfluß der Kreuzzüge auf die Hebung der dienenden Klassen — holländisches
Recht — die ostelbischen Kolonien 42—43.

Die Anziehungskraft der Städte — „Landflucht“ — „Stadtluft macht frei“ 43—45.

Der neue Stand des freien Gejindes oder der Dienstboten — der Gejindevertrag
— günstige Lage der Dienstboten — „Eigenleute“ 45—48.

Die Grundhörgen — ihre Abgaben — Frohuden — die Weisthümer — geist-
liche Gutsherren 48—51.

Weinföhren — ein Weisthum von St. Peter auf dem Schwarzwald 51—52.

„Unter dem Krummstab ist gut wohnen“ — Schutz der Bauern durch die
Kirche 52.

Das Besthaupt — Propst Ulrich von Steinfeld 53.

Das sogen. Ius primae noctis — „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich“ —
der patriarchalische Charakter der Höfgenossenschaft 53—55.

Wirtschaftliche Vortheile der Bauern — Auflösung des Höfsystems — Untheilbar-
keit des Bauerngutes — Bestimmung des Sachsen-Spiegels über die Erbschaftsschulden
56—59.

Die Schuhhörigen 59.

Freie Bauerngemeinden 59—61.

3. Bauernleben.

Die österreichischen und die bayerischen Bauern — Zeugniß des Strickers — die
Zeugnisse Reibhartis von Neuenthal, Wernerhs des Gärtners und Seifried Helbling
— Reichthum der Bauern — Arbeitsleben 61—64.

Befestigungen — der Tanz — Sommertänze — Wintertänze 64—66.

Kleideraufwand bei österreichischen Bauern — langes Lockenhaar — Hauben als
Festzschmuck — die Haube des jungen Helmbrecht — „Schavernac“ — der ganze Anzug

aus einer Menge buntfleckiger Zeugstücke zusammengesetzt — Berthold von Regensburg über diese Sitte — der Bauer als Ritter 66—69.

Frauenpuß — die Schleppen — Schminke — Berthold von Regensburg über die „Hössart“ der Frauen 69—70.

Bauernmahlzeiten — Hüege und seine Frau — Gotelinds Hochzeit — Wein, Bier, Most — Berthold von Regensburg über die „Fraßheit“ 70—72.

Nachahmungssucht im Herzogthum Österreich — ausländische Waren — die Bauern folgen dem Beispiel der Großen 72.

Gespreiztheit der Sprache — Prahlerei mancher Bauern — Untergang des jungen Helmbricht 73—75.

Abergläubische Anfichten — Brod, Erde oder Gras als heilige Communion — Irrlehrer und Bauern — „Untreue“ bei dem Landvolk — Charakteristik eines eignsüchtigen Fijchers bei Wolfram von Eichenbach 75—79.

Die Bauern an der Mosel und in der Eifel, in Franken, auf dem Schwarzwald, in der Schweiz, in den Dithmarschen, im Siebengebirge 79—82.

Zur Kritik der Dichter und der Prediger 82.

Herrliche Bauerngestalten in Österreich, in der Schweiz, in Brabant, in der Moselgegend — die Bewohner des Dorfes Krut bei Bonn 82—84.

Die theilweise Entartung der Bauern ging nicht aus Verzweiflung, sondern aus Übermuth hervor — noch kein Proletariat 85.

II. Die Besiedlung des Ostens.

Karl der Große und die Slawen — die Kolonisation der ostelbischen Gebiete ist die Großthat des deutschen Volkes im Mittelalter, zugleich eine That der Kirche und ihrer Orden 86—87.

Vertrag von sechs Holländern mit Erzbischof Friedrich von Bremen 1106 — „Hollerland“ — andere Einwanderungen aus den Niederlanden 88—89.

Begünstigung der Kolonisation durch geistliche und weltliche Fürsten 89.

Die Prämonstratenjer als Hauptstütze der niederdeutschen und niederländischen Kolonisten im zwölften Jahrhundert — Prämonstratenersliste 89—90.

Die Cistercienser im dreizehnten Jahrhundert Träger des Kolonisationswesens im großartigsten Maßtabe 91.

Mecklenburg. Fürst Pribislav — Bischof Berno von Schwerin — Stift Doberan 1171, ein Tochterkloster von Amelingsborn — Zerstörung von Alt-Doberan durch die Slawen — Wiederaufbau durch Heinrich Borwin 1186 — deutsche Ansiedler in dem „Lande des Schreckens und wilder Einöde“ — noch jetzt finden sich Spuren der wirtschaftlichen Thätigkeit Doberans 91—93.

Stift Dargun ursprünglich dänisch, von Esrom aus besetzt 1172 — durch Unzufriedenheit der Zeit verlassen und erst durch Mönche aus Doberan wieder Kloster 1209 — durch Schiedsspruch des Generalkapitels in Citeaux 1258 dem Stift Doberan unterstellt 93.

Frauenklöster in Mecklenburg 94.

Pommern. Fürst Jaromar I. beruft die aus Dargun geflohenen dänischen Mönche und stiftet das Kloster Eldena um 1199 — Entstehung von Greifswald aus einem Salinendorfe, vor 1250 — deutsche Kolonisten — auch Eldena ergänzt sich durch deutschen Zuwachs 94—95.

Die Klöster Colbaß und Bukow 95—96.

Art der Ansiedlung — Gangren — Unternehmer oder Hagemeister — Hägerhüse — die Hagedörfer als Marksteine der deutschen Neurodungen 96—97.

Brandenburg. Albrecht der Bär — Erzbischof Wichmann von Magdeburg — Kloster Zinna 1171 97.

Markgraf Otto I. ruft Cistercienser aus Stift Sittichenbach — Kloster Lehnin — Wohlwollen der Markgrafen von Brandenburg gegen dieses Ordenshaus — deutsche Einwanderer in der Mark — Barnim und die Uckermark — die Klöster Chorin und Himmelpforte — die Neumark 97—98.

Schlesien. Beziehungen der Piazen zu Deutschland — Boleslaus I. — Schlesien seit 1163 vom großpolnischen Reiche getrennt — das Land arg verwildert — Gründung des Klosters Leubus, eines Tochterklosters von Pforte, 1175 — ein bahnbrechendes Culturleben beginnt 99—100.

Herzog Heinrich I. und die hl. Hedwig — deutsche Ansiedler 100—103.

Deutsches Recht in Schlesien — günstige Folgen auch für die slawischen Bauern — friedliches Verhältniß zwischen den Deutschen und den Slaven 103—104.

Abt Günther von Leubus — seine wirtschaftliche Thätigkeit 104—105.

Gründungen von Cistercienserklöstern — andere Orden 105—106.

Die ältesten Städte Schlesiens — der Ring 106.

Die Tatarenschlacht 1241 — Herzog Heinrich II., der Held von Wahlstatt — die Niederlage der Christen kam einem Siege gleich — neuer Aufschwung der Kolonisation nach dem Jahre 1241 106—108.

Preußen. Missionsversuche — Bischof Christian — trauriger Zustand der heidnischen Preußen — Papst Honorius III. über ihre Barbarei 1218 — Auffmunterung der Neubefahrten durch den Papst 1220 108—111.

Ein Kreuzheer in Preußen 1222 — Vertrag von Vonyz — die Burg Kulm Bischofsfürst 111—112.

Der Deutsche Orden in Siebenbürgen — Verleihung des Burzenlandes an denselben durch Urkunde von 1211 — rascher Aufschwung des verödeten Gebietes — politische Wirren in Ungarn — die Schenkung wird von König Andreas II. widerrufen — der Widerruf rückgängig gemacht — neue Streitigkeiten — der Orden im Jahre 1225 aus dem Burzenlande vertrieben 112—114.

Eine polnische Gesandtschaft bei Hochmeister Hermann von Salza — Kaiser Friedrich II. gestattet die Eroberung Preußens durch den Deutschen Orden durch Urkunde vom März 1226 — Ermunterung der Deutschritter durch Papst Honorius III. 114 bis 116.

Verhandlungen Hermanns von Salza mit Herzog Konrad von Masowien — die Verträge von 1228—1231 116—117.

Landmeister Hermann Ballz setzt auf das rechte Ufer der Weichsel über 1231 — Beginn des Kampfes — Thorn und Kulm gegründet — Bemühungen Papst Gregors IX. 117—118.

Schlacht an der Sirgune 1233 — Stift Oliva durch die Preußen zerstört — Mahnungen Papst Gregor IX. 118—119.

Markgraf Heinrich von Meißen an der Spitze eines Kreuzheeres — Burg Elbing 1237 — die Deutschritter erreichen das Kurische Haff — Weisheit Hermann Ballzs 119—120.

Die Empörung der heidnischen Preußen 1240 — der Friedensschluß von 1249 — Zusagen der Preußen 120.

Vereinigung der Schwertbrüder in Livland mit dem Deutschen Orden — die Memelburg angelegt 1251 — Königsberg gegründet 1255 — das Land in vier Bistümer eingeteilt durch Wilhelm von Modena — Sorge der Ritter für die Preußen 121.

Nochmalige Empörung — der letzte und hartnäckigste Kampf 1260—1283 S. 121 bis 122.

Boržügliche Verpfaltung des Landes durch den Orden — schonende Behandlung der unterworfenen Preußen — die Marienburg 122—125.

Deutsche Kolonisten in Preußen — Stadtrechte 125—126.

Deutsche Kolonien in Böhmen, Mähren, Polen, Ungarn und in romanischen Gebieten 126—127.

Unterschied der Entwicklung in Altdutschland und in den kolonialen Ländern — Einfluß der Kolonisation auf Altdutschland — nationales Bewußtsein — Bedingungen der Kolonisation 127—128.

III. Die Städte.

1. Entstehung der Städte. Geldwirtschaft.

Der Bodenbau in den Städten — die Stadtmauer — verschiedener Ursprung der Städte — Markt — Stadtfriede — steigender Gegensatz zwischen Stadt und Land 129—133.

Stadtverfassung — der Rath 134—135.

Spuren der Geldwirtschaft schon in frühen Jahrhunderten — Zusammenhang zwischen Geldwirtschaft und landwirtschaftlichem Betrieb — Scheidung der wirtschaftlichen Bereiche — Bedeutung des Geldes 136—137.

Ließgreifender Einfluß der neuen Wirtschaftsform 138.

Schattenseiten der Geldwirtschaft — Zengnisse Freidanks, Walthers von der Vogelweide, eines unbekannten Verfassers, Bertholds von Regensburg 139—144.

2. Die Zünfte.

Zweck der Zünfte — ihr gewerblicher Charakter — der Zunftzwang in der älteren und späteren Zeit — die „Bannmeile“ 144—148.

Anfang der Zünfte in Altdutschland und im kolonialen Osten — große Zahl der Zunftbriefe im dreizehnten Jahrhundert — Theilung der Arbeit und Scheidung der Zünfte — die Schuhmacher in Bremen — die Weber in München — örtliche Vereinigung der Handwerker und Benennung der Straßen nach ihnen 148—150.

Die politische und militärische Bedeutung der Zünfte tritt im dreizehnten Jahrhundert noch zurück — ebenso die gesellige Unterhaltung 150.

Das religiöse Gepräge der Zünfte — die Corduaner in Bremen 151—152.

Grundsätzliche Ehrlichkeit des Handwerks — „falsches Werk“ streng bestraft — Preisregulirungen 152—154.

Bestimmungen über die Höflichkeit im Verkehr — die Schupfe — Geldstrafen — Ausschluß aus der Zunft — die Überwachung des Handwerkes Sache der Meister — der Begriff „Meister“ im dreizehnten Jahrhundert 155—156.

Der gewerbliche Betrieb beruhte ebenso wie der landwirtschaftliche auf der Vereinigung von Kapital und Arbeit 157.

- Gesellen und Lehrlinge — ihr Verhältniß zu den Meistern 157—158.
 Die Standesehre der Handwerker 159.
 Deutsche Bünde im Auslande 160.
 Die Brüderlichkeit der Kunstgenossen — Kampf um die Gleichstellung mit den Geschlechtern 161—162.

3. Handel und Verkehr. Die Hanse.

Krämer und Kaufleute — Gilden — Betonung der geselligen Unterhaltung — die Eisenhändler in Trier 1285 — Anschluß an die Kirche 162—164.

Im Handel und im Wechselverkehr ist es erlaubt, Zinsen zu nehmen — die Kirche hat nicht gerechte Zinsen, sondern den Wucher verboten 164—165.

Deutsche Wechsel 1290 S. 166.

Handelsgesellschaften — Bestimmungen des Sachsenpiegels über Gesellschaftshandel — die Commenda 166—169.

Einfluß der großen Kaufleute — in Mitteldeutschland Handelsgesellschaften später — die Geschäftsprache des Mittelalters 169—170.

Die Kirche und der Verkehr — Ablässe ausländischer Bischöfe für Brücken in Deutschland — Brücken- und Wegebau ein frommes Werk — Zeugniß Bertholds von Regensburg — der Zustand der Straßen in der Stauferzeit 170—173.

Bestimmungen zur Sicherung des Verkehrs — das Strand- und Grundruhrrecht — seine ursprüngliche Bedeutung — Ausartung und Bekämpfung desselben — das Geleit 174—176.

Die Gastfreundschaft in der Regel des hl. Benedikt — die Bedeutung der Orden für den Verkehr 176—177.

Alpenhospize — Hospitäler in den Tiroler Alpen — Hospitäler vor den Stadtthoren 177—179.

Die Kreuzzüge und der Handel — Regensburg und seine Hansgrafen — der Fondaco dei Tedeschi in Venedig — Augsburg — München — Wien — der Warenverkehr auf der Donau 179—184.

Die Frankfurter und die Leipziger Messe — beide von Juden besucht — Breslau — Prag 184—185.

Köln die erste Rheinstadt — Straßburg — die Deutschen auf den Messen der Champagne 185—186.

Alpenpässe — der Große St. Bernhard — der Septimer — der Brenner — der Simplon — Entdeckung des St. Gotthardpasses — seine hohe Bedeutung für den Verkehr — nachweisbar zuerst erwähnt in den Annalen des Albert von Stade 186—189.

Hebung des Handels durch den Bergbau — das Iglauer Bergrecht — die Schäze des Bergbaues in den einzelnen deutschen Ländern 190—194.

Die Hanse — günstige Lage von Gotland — der deutsche Hof in Nowgorod und sein Gesetzbuch, genannt *Stra* 194—195.

Die deutschen Kaufleute in Norwegen — erfolgloser Widerstand des Königs Sverrir 195—196.

Die Gildehalle der Kölner in London — strenge, fast klösterliche Ordnung — 1282 erstes Auftreten des Namens „deutsche Hanse“ 196—197.

Sonderbündnisse festsäßischer Städte — Lübeck — Lübeck und Hamburg — der Stecknitzkanal — Vorhang Lübecks — die drei Ursachen des niederdeutschen Städtebundes der Hanse 197—201.

Hansatage — Umfang des Bundes 201—202.

Die Hauptgebiete des auswärtigen Handels der Hansa: England, Nordfrankreich, Schonen mit Dänemark, Gotland, Schweden und Russland — Würdigung der Hansa 202—204.

IV. Das Ritterthum. Raubwesen und Friedensbestrebungen.

1. Lehenswesen und Ritterthum.

Der innere Zusammenhang zwischen Naturalwirtschaft und Lehenswesen — das Lehenswesen in seiner Ausgestaltung — Beurtheilung desselben 205—207.

Die Heerschilde — nach dem Sachsenspiegel — nach den süddeutschen Rechtsbüchern — die Ministerialen 208—210.

Ritterstand und Ritterbürtigkeit — ein Auspruch des kleinen Kaiserrechts — das Ritterthum als Geburtsstand 211—212.

Einfluß des Christenthums, besonders der Kreuzzüge — die Ritter im deutschen Rolandssied 212—213.

Die Demuth das eigentliche Merkmal des christlichen Ritters — „Lebermuth“ — Tapferkeit — Reichstreue — Zartheit — Herwig und Gudrun — Ortweins Edelmuth 213—219.

Wolfram von Eschenbach über die wahre Minne — Derbheit Siegfrieds — die einflußreichsten Frauen des deutschen Mittelalters 219—220.

Zierden der Ritterschaft — plötzliche Weltflucht bei Rittern — Karl von Wissers — Walther von Virbach 221—224.

Lob der deutschen Ritterschaft — Walther von der Vogelweide — Thomasin von Zirclaria — Siegfried Hespling 224—225.

Ritterliche Erziehung — das Kind — Spiele — Gebete 225—226.

Der Edelfnabe — Leibesübungen — Geschmeidigkeit der Glieder — Gewandtheit im Reiten 226—227.

Die sieben „Brümichkeiten“ — Schachspiel — „Singen und Sagen“ — der Höfmeister — „Zucht“ — Parzival und die Klansnerin Sigune 227—229.

Schulkenntnisse — Erziehung an geistlichen Höfen — Abt Stephan von Limburg — rittermäßige Kaufleute 229—230.

Der Winsbefe — Zweck der ritterlichen Erziehung: Gottesminne, Wahrhaftigkeit, gute Sitte 230—231.

Die Gesellenstufe und der Meistergrad — die Schwertleite — Schwertleite Siegfrieds 231—235.

„Ritterssegen“ — der Ritterschlag bestand während des dreizehnten Jahrhunderts auch in Deutschland — eine friesische Fälschung — Friedrich Kōdiz — Johann von Beka — Ritterweihe des Königs Wilhelm von Holland 235—240.

Ritterliche Übungen — Buhurd — Tjost — Turnier — die „Vesper“ — Ehrentjost zwischen Erec und Ydnars — Anteil der Frauen — Ernstkampf 240—245.

Ausartung der Turniere — kirchliche Verbote — Klage Reinmars von Zweter 245—246.

2. Raub- und Fehdwesen. Gottes- und Landfrieden. Städtebündnisse.

Das Raub- und Fehdwesen eine Verlängerung des Ritterthums — Anstrengungen der Kaiser gegen das Fehdwesen 247.

Der Gottesfrieden in Frankreich entstanden — der Gottesfrieden in den Diözesen Tüttich und Köln — Säkzungen des Kölner Gottesfriedens — die sächsische und die Mainzer Treuga — der Gottesfrieden als allgemeines Kirchengefetz — Papst Urban II. 247—251.

Unterschied zwischen Gottes- und Landfrieden — der Reichsfrieden von 1103 S. 251.

Kaiser Friedrich I. und der Landfrieden — öffentliche Unsicherheit — der Sachsen-Spiegel gegen das Faustrecht 252—253.

Beschränkung der Selbsthilfe durch König Heinrich VII. 1234 — das Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs II. 1235 — ehrliche Fehde und unrechtes Widersagen — Schädigung der Klöster und der Städte — Gegenwehr 253—255.

Bündnisse einzelner Städte zum Schutze des Friedens — der Bund vom Jahre 1234 — Stellung des Erzbischofs Gerhard von Mainz zu demselben — Papst Innozenz IV. — der Bund von 1254 ein Herren- und Städtebund — Arnold der Walpode — schnelle Verbreitung des Bundes 255—262.

Bundesversammlungen — Anlehnung des Bundes an den Landfrieden von 1235 — Einsetzung eines Justitiars — spätere Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts 262—263.

Armenpflege des Bundes von 1254 — seine Beziehung zur Hanja 263—265.

V. Verfassung und Recht.

1. Königthum und Kaiserthum. Die Königswahl. Das Kurfürstencolleg. Entstehung der Landeshoheit.

Das Königthum innig verwoben mit den Geschicken des deutschen Volkes — ein Lied Walther's von der Vogelweide — die schwerste Heimsuchung des deutschen Königthums — Deutschland ein erbliches Wahlreich 266—268.

Fortleben der altrömischen Kaiseridee — Krönung Karls des Großen — die Kaiseridee des Mittelalters — der Kaiser kein Lehensmann des Papstes 268—269.

Die Krönung Karls des Großen keine Übertragung der Kaiserwürde von den Griechen auf die Franken — Ansichten Innocenz' III. und Innocenz' IV. — ein nationales Recht auf die Kaiserkrone gab es nicht — der Titel „römischer König“ 269—270.

Gervafus von Tilbury über den christlichen Charakter und über den Ursprung des Kaiserthums — der Sachsen-Spiegel 271.

Papst Innocenz III. über das Verhältniß zwischen Königthum und Kaiserthum 271—272.

Hohe Meinung von der Erhabenheit des Kaisers — sein Rechtsinn — seine „Milde“ — eine Parabel aus dem Weltbuch des Jans Jansen Enikel — Urtheil eines arabischen Berichterstatters 273—275.

Die Zwei-Schwerter-Theorie — Belege aus dem „Buch der Rügen“ und aus Reinmar von Zweter 275—277.

Der Vergleich von Papstthum und Kaiserthum mit Sonne und Mond bei Cäsarius von Heisterbach — ein lühdner Spruch Freidants 277—279.

Das Reichswappen ein einföpfiger schwarzer Adler auf Goldgrund — Deutung des Reichswappens und der einzelnen Reichsinsignien 279—281.

Das Ceremoniale der Kaiserkrönung 281—284.

Die Königswahl — erstes Auftreten des Kurfürstencollegs bei der Doppelwahl 1257 — Erklärung des Vorganges 284—287.

Die alte Reichsverfassung — Entstehung der Landeshoheit — Freidanks Klage 287—289.

Kaiser Friedrichs II. Politik und die Landeshoheit — Begründung der territorialen Herrschaft in einzelnen Ländern — Ländertheilungen 290—293.

Die Landeshoheit und die Städte — Residenzen — die staatliche Entfaltung in Frankreich und in England, im Gegensatz zu Deutschland — Städte und Reichstage 294—295.

2. Die deutschen Rechtsbücher. Das gerichtliche Verfahren — Gottesurtheile. Römisches Recht.

Eike von Repgow und der Sachsenpiegel — Graf Hugo von Falkenstein 295—296.

Eikes Ehrlichkeit — heidnische Ueberreste im Sachsenpiegel — willkürliche Bestimmungen in dem Gezeckbuch — Stellung der Kirche zu dem Sachsenpiegel 297—300.

Ursprung des Rechts nach Eike von Repgow — Grundzüge des Staatsrechts im Sachsenpiegel — sein sittlicher Ernst — Jagdgesetze — Rücksicht auf die Schwachen — Judentur — allgemeine culturgeschichtliche Bedeutung des Sachsenpiegels — seine realistische Auffassung 300—307.

Verbreitung des Sachsenpiegels 307—309.

Der Spiegel deutscher Leute — der Schwabenpiegel — Verhältniß zum Sachsenpiegel 309—311.

Das kleine Kaiserrecht 311.

Das gerichtliche Verfahren öffentlich, mündlich, unmittelbar 311—312.

Die Gottesurtheile im Sachsenpiegel — im Schwabenpiegel — das Gottesurteil der Isolde 313—314.

Der gerichtliche Zweikampf als Gottesurtheil — der gerichtliche Zweikampf im Sachsenpiegel — im Schwabenpiegel — Zweikampf zwischen Mann und Frau — Thorheit der Ordalien nach Gottfried von Straßburg 315—318.

Kaiser Friedrich II. gegen den gerichtlichen Zweikampf — ebenso das kleine Kaiserrecht — andere gleichzeitige Zeugnisse gegen die „Unvernunft“ des Zweikampfes — das moderne Duell hat mit dem deutschen Mittelalter nichts zu schaffen — Provincialsynoden nicht selten für die Gottesurtheile — die Päpste und die allgemeinen Concilien immer dagegen 318—321.

Das römische Recht — Klagen des Cäsarius von Heisterbach — Zeugnisse Innocenz' III. und Innocenz' IV. 321—324.

Einfluß des römischen Rechts auf die bürgerlichen Zustände, nach Cäsarius von Heisterbach 324.

Der Jurist Heinrich von Kirchberg, nach Nikolaus von Vibra 324—326.

Hugo von Trimberg über die Advocaten — „Juristen, die sind alle Nachristen“ — Hugo kennt auch „getreue Juristen“ 326—327.

Thomassin von Zirclaria über den Mißbrauch des römischen und des canonischen Rechts 327.

Das römische Recht in Böhmen 328.

Zur Beurtheilung des römischen Rechts 329—331.

Vollständige Titel

der wiederholt und in bedentend abgekürzter Form citirten
Werke.

- Achenbach H. Die deutschen Bergleute der Vergangenheit, in der Zeitschrift für Bergrecht, redigirt und herausgegeben von H. Brassert und H. Achenbach, 12 (Bonn 1871), 80—118.
- Achleuthner L. Das älteste Urbarium von Kremsmünster. Herausgegeben von —. Wien 1877.
- Acta imperii inedita, herausgegeben von Eduard Winkelmann. 2 Bde. Innsbruck 1880. 1885.
- Adler G. Die Fleisch-Theuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893.
- Albers P. Het oude gilde en zijn hervorming in onzen tijd. Utrecht 1890. Separat-Abdruck aus den Studien op godsdienstig, wetenschappelijk en letterkundig gebied. 23. jaarg. 25. dl.
- Albert von Beham und Negelein Papst Innocenz' IV., herausgegeben von Konstantin Höfler. 16. Publication des litt. Vereins in Stuttgart. Stuttgart 1847.
- Alberti Magni, Ratisbonensis episcopi, Ordinis Praedicatorum, opera omnia, cura et labore Augusti Borgnet. voll. 1—12. Paris. 1890—1891.
- Analecta Franciscana sive Chronica aliaque varia documenta ad historiam Fratrum Minorum spectantia, edita a Patribus Collegii s. Bonaventurae. 2 tom. Ad Claras Aquas (Quaracchi) prope Florentiam 1885. 1887.
- Ungerstein W. Volkstänze im deutschen Mittelalter. Berlin 1868.
- Anton R. G. Geschichte der deutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15. Jahrhunderts. 3 Thle. Görlitz 1799. 1800. 1802.
- Arnold W. Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. 2 Bde. Gotha 1854.
- Arnold W. Das Auftkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861.
- Arnold W. Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Mit Urkunden. Basel 1861.
- Arnold W. Cultur und Rechtsleben. Berlin 1865.
- Bader J. Das ehemalige Kloster Sanct Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Academie. Separat-Abdruck aus dem Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. 8. Freiburg i. B. 1874.
- Bär H. Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Im Auftrag des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung bearbeitet und herausgegeben von K. RosseL 2 Bde. Wiesbaden 1855. 1858.
- Barther M. Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. Straßburger Diss. Leipzig 1877.
- Barthold F. W. Geschichte der deutschen Hanja. Theil 1. 2. Leipzig 1854.
- Baumann Fr. L. Geschichte des Allgäus von den ältesten Zeiten bis zum Beginne des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. 1. Kempten 1881.

- Bazing H. Das Ulmer Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, übersekt und erläutert, in den Würtembergischen Vierteljahrsheften 1886, 95—104.
- Becker J. Die religiöse Bedeutung des Brückenbaues im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke, in dem Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst. N. F. 4 (1869), 1—20.
- Beer A. Allgemeine Geschichte des Welthandels. Abth. 1. Wien 1860.
- Below G. v. Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
- Below G. v. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.
- Below G. v. Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Städteverfassung, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 58 (1892), 56—68.
- Bensen H. W. Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg oder die Geschichte einer deutschen Gemeinde aus urkundlichen Quellen. Nürnberg 1837.
- Berg E. Frhr. v. Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schluße des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Dresden 1871.
- Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner deutschen Predigten mit Anmerkungen und Wörterbuch, von Franz Pfeiffer und Joseph Strobl. 2 Bde. Wien 1862. 1880.
- Berthold von Regensburg. Die Missionspredigten des Franziskaners —. Mit unverändertem Texte in jetziger Schriftsprache herausgegeben von Franz Göbel. Mit einem Vorwort von Alban Stolz. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Regensburg 1873.
- Bilderschlus s. Romfahrt.
- Binterim A. J. Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche. 5. Bd. 3. Theil. Mainz 1829.
- Binterim A. J. Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diözesanconcilien. Bd. 4. 5. Mainz 1840. 1843.
- Binz J. Die Leibesübungen des Mittelalters. Gütersloh 1880.
- Bippen W. v. Geschichte der Stadt Bremen. Bd. 1. Bremen 1892.
- Blondel G. Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande de la première moitié du XIII^e siècle. Paris 1892.
- Bodemann E. Die älteren Kunstdokumente der Stadt Lüneburg. In den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben von dem historischen Verein für Niedersachsen. Bd. 1. Hannover 1883.
- Bodmann F. J. Rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regiments-Verfassung des westlichen oder Niederrheingaus im mittleren Zeitalter. 2 Abtheilungen [mit fortlaufender Seitenzahl]. Mainz 1819.
- Böhme P. Pforte in seiner culturgeschichtlichen Bedeutung während des 12. und 13. Jahrhunderts. Neujahrsblätter. Herausgegeben von der Historischen Commission der Provinz Sachsen. Nr. 12. Halle 1888.
- Böhmer J. Fr. Codex diplomaticus Moenofrancosurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Herausgegeben von —. 1. [einzigster] Theil. Frankfurt a. M. 1836.
- Böhmer J. Fr. Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands. Herausgegeben von —. 4 Bde. (4. Bd. herausgeg. von A. Huber.) Stuttgart 1843 bis 1868.

- Böhmer J. Fr. *Regesta imperii inde ab anno 1198 usque ad annum 1254. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV.* Neu bearbeitet. Stuttgart 1849.
- Böhmer J. Fr. *Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium.* Mit Benutzung des Nachlasses von J. Fr. Böhmer bearbeitet und herausgegeben von Cornelius Will. Bd. 1. 2. Innsbruck 1877. 1886.
- Böhmer J. Fr. *Regesta imperii V.* Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198—1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlaß Johann Friedrich Böhmers neu herausgegeben und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winckelmann. Innsbruck 1881—1894.
- Böhmer W. *Beiträge zur Geschichte des Kunstwesens.* Nr. IX der Preisschriften, geprägt und herausgegeben von der fürstlich Gablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig 1862.
- Bötticher G. *Das Hohelied vom Ritterthum, eine Beleuchtung des Parzival nach Wolframs eigenen Andeutungen.* Berlin 1886.
- Bötticher G. *Parzival von Wolfram von Eschenbach in neuer Uebertragung für alle Freunde deutscher Dichtung erläutert.* 2. Aufl. Berlin 1893.
- Boos f. Quellen.
- Borch Frhr. L. v. *Beiträge zur Rechts-Geschichte des Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf die Ritter und Dienstmannen fürstlicher und gräflicher Herrschaft.* Nebst einer lithographirten Tafel: *Wandelungen des Querfurter Helmstuhzes.* Innsbruck 1881.
- Borchgrave É. de. *Histoire des colonies belges qui s'établirent en Allemagne pendant le douzième et le treizième siècle.* Bruxelles 1865.
- Boretius A. *Die Umwandlung des deutschen Rechtslebens durch die Aufnahme des römischen Rechts.* Rede, gehalten beim Antritt des Rectorats der Universität Halle-Wittenberg am 12. Juli 1883. In den Preußischen Jahrbüchern, herausgegeben von H. v. Treitschke und H. Delbrück. 52 (Berlin 1883), 105—127.
- Brentano L. *Die Arbeitergilden der Gegenwart.* Bd. 1. Leipzig 1871.
- Bruder A. *Die Wirtschaftshäuser des Mittelalters.* Vortrag, gehalten am 11. December 1885, gedruckt in München.
- Bruder A. *Die christliche Natur des deutschen Rechts, in der Feiergabe zum 25jährigen Stiftungsfeste der akademischen Verbindung „Austria“.* S. 1—22. Innsbruck 1889.
- Bruder A. *Das Lehenswesen, im Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft durch Adolf Bruder.* Bd. 3 (Freiburg i. B. 1894), Sp. 1021—1041.
- Bucher A. B. *Die alten Kunst- und Verlehrsordnungen der Stadt Krakau.* Nach Balthasar Behems Codex picturatus in der k. k. Jagellonischen Bibliothek, herausgegeben von —. Mit 27 Tafeln in Lichtdruck. Wien 1889.
- Bücher K. *Die Entstehung der Volkswirtschaft.* 6 Vorträge. Tübingen 1893.
- Bujack G. *Zur Bewaffnung und Kriegsführung der Ritter des deutschen Ordens in Preußen.* Progr. Königsberg 1888.
- Bulmerincq A. v. *Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas.* Leipzig 1894.
- Buffon A. *Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254.* Innsbruck 1874.
- Caesarii Heisterbacensis, monachi s. Ordinis Cisterciensium, Homiliae. Pars 1^a: in evangelia a nativitate usque ad octavam epiphaniae. Pars 2^a: usque ad pentecosten. Pars 3^a: usque ad nativitatem Christi. — Homiliae festivae super

- festis anni totius [Homiliae de sanctis]. Edidit Ioannes Andreas Coppenstein O. P. Coloniae Agrippinae 1615.
- Caesarii Heisterbacensis, monachi Ordinis Cisterciensis, *Dialogus miraculorum*. Textum ad quatuor codicum manuscriptorum editionisque principis fidem accurate recognovit Iosephus Strange. 2 voll. Coloniae, Bonnae, Bruxellis 1861.
- Cardauns H. Konrad von Hostaden, Erzbijchhof von Köln (1238—1261). Köln 1880.
- Carmina Burana. Lateinische und deutsche Lieder und Gedichte einer Handschrift des 13. Jahrhunderts aus Benediktbeuern auf der t. Bibliothek zu München, herausgegeben von J. A. Schmeller. 3. Aufl. Breslau 1894.
- Chevalier U. *Répertoire des sources historiques du moyen âge*. Tome 1: Bio-Bibliographie. Paris 1877—1883. Supplément Paris 1888. — Tome 2: Topo-Bibliographie. Fasc. 1. 2. Montbéliard 1894. 1895.
- Clausen J. Papst Honorius III. (1216—1227). Eine Monographie. Bonn 1893.
- Codex diplomaticus Silesiae. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. 1—17. Breslau 1856—1896.
- Compart F. Geschichte des Klosters Doberan bis zum Jahre 1300, in Schirrmachers Beiträgen 1 (Rostock 1872), Nr. V.
- Curiositäten s. Vulpius.
- Daffner F. Geschichte des Klosters Benediktbeuern (740—1803) mit Berücksichtigung der allgemeinen Geschichte und der handschriftlichen Literatur. München 1893.
- Daniels v. J. Rechtsdenkmäler.
- Darpe Fr. Geschichte der Stadt Bochum. I. Bochum im Mittelalter. III. Urkundenbuch. A. Mittelalter. Erschienen als Beilagen zu dem Jahresbericht des städt. Gymnasiums zu Bochum über das Schuljahr 1887/88 und 1888/89. Bochum 1888. 1889.
- Dedekind J. L. Grundzüge der Geschichte des Landes und der Landwirthschaft des Herzogthums Braunschweig. Ein besonderer Abdruck aus der Festgabe für die Mitglieder der 20. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Braunschweig 1858.
- Deile G. Die Frauen der höfischen Gesellschaft nach dem Wigalois des Wirnt von Gravenberg. Jüterbog 1892.
- Denifle H. Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. 1: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885.
- Denkwürdigkeiten, die (1207—1238), des Minoriten Jordanus von Giano. Herausgegeben und erläutert von Georg Voigt. Des 5. Bandes der Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Nr. VI. Leipzig 1870.
- Detten G. v. Münster i. W., seine Entstehung und das Culturbild seiner 1000jährigen Entwicklung. Münster 1887.
- Diemand A. Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II. In den Historischen Abhandlungen, herausgegeben von Th. Heigel und H. Grauert, Heft 4. München 1894.
- Dolberg L. Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik 13 (1892), 216—228. 360—367. 503—512.
- Doren A. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen

- Städte, in den Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. Bd. 12, Heft 2. Leipzig 1893.
- Dubois. Geschichte der Abtei Morimond und der vornehmlichsten Ritterorden Spaniens und Portugals. Nach der 2. Auflage aus dem Französischen überzeugt von Dr. K. Münster 1855.
- Dürre H. Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Braunschweig 1861.
- Ebel H. Th. Ueber den Ursprung der Frohnen und die Aufhebung derselben, besonders im Großenherzogthum Hessen. Gießen 1823.
- Edelmann A. Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. München 1890.
- Eichhorn C. F. Ueber die technischen Ausdrücke, mit welchen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Classen der Freien bezeichnet wurden. Zur Erklärung einer Stelle des Landfriedens Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235. Berlin 1840.
- Endemann W. Studien in der romanisch-canoniſtischen Wirthſchafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. 2 Bde. Berlin 1874. 1883.
- Engels J. A. Denkwürdigkeiten der Natur und Kunst, Religion und Geschichte, Schiffahrt und Handlung in den Königlich Preußischen niederrheinisch-westfälischen Provinzen. Werden 1817.
- Ennen J. Quellen.
- Ermisch H. Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887.
- Ermisch H. Wanderungen durch die Stadt Freiberg im Mittelalter. Separatabdruck aus dem Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 12, Heft 1 und 2. Dresden 1891.
- Ewald A. L. Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. 4 Bücher. Halle 1872. 1875. 1884. 1886.
- Falk F. Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch an der Bergstraße. Nach den Quellen und mit besonderer Hervorhebung der Thätigkeit des Klosters auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft. Mainz 1866.
- [Falk F.] Die Kirche und der Brückenbau im Mittelalter, in den Historisch-politischen Blättern 87 (1881, I), 89—110. 184—194. 245—259.
- Falke J. Die Geschichte des deutschen Handels. 1. Thl. Leipzig 1859.
- Falke J. Die Hanse als deutsche See- und Handelsmacht. Berlin, o. J.
- Falke J. Die ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauencultus. Berlin, o. J.
- Fehr J. Der Aberglaube und die katholische Kirche des Mittelalters. Ein Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte. Stuttgart 1857.
- Fehr J. Der Gottesfriede und die katholische Kirche des Mittelalters. Augsburg 1861.
- Festgabe für Georg Hansen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889.
- Ficker J. Ueber die Entstehungszeit des Sachsenpiegels und die Ableitung des Schwabenpiegels aus dem Deutschenpiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Innsbruck 1859.
- Ficker J. Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. Innsbruck 1859.
- Ficker J. Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung, zunächst im 12. und 13. Jahrhundert. Bd. 1. Innsbruck 1861.
- Ficker J. Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. 2. Aufl. Innsbruck 1862.
- Ficker J. Vom Heerschilde. Ein Beitrag zur deutschen Reiche- und Rechtsgeschichte. Innsbruck 1862.

- Fischer F. Ch. J. Geschichte des deutschen Handels. 2. Aufl. Theil 1. 2. Hannover 1793. 1797.
- Fischer Th., f. Nicolai de Bibera carmen Satiricum.
- Fischer-Benzon R. v. Altdeutsche Gartenflora. Untersuchungen über die Nutzpflanzen des deutschen Mittelalters, ihre Wanderung und ihre Vorgeschichte im klassischen Alterthum. Kiel und Leipzig 1894.
- Flore f. Tristan.
- Franklin O. Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Hannover 1863.
- Frauenstädt P. Blutrache und Todtshlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Cultur- und Rechtsgeschichte. Leipzig 1881.
- Freidank f. Fridank.
- Frensdorff F. Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher I u. II, in den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1888, 387—397; 1894, 36—103.
- Freyberg M. Frhr. v. Nelieste Geschichte von Tegernsee, aus den Quellen bearbeitet. München 1822.
- Freyberg M. Frhr. v. Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. Aus amtlichen Quellen bearbeitet. Bde. 1. 2. 3 und 4. 1. Abth. Leipzig 1836—1839.
- Fricke W. Das mittelalterliche Westfalen oder die alten Sitten, Gesetze, Gerichte, Zustände und Gewohnheiten der Roten Erde. Minden i. Westf. 1890.
- Fridankes Bescheidenheit, herausgegeben von H. E. Bezzemberger. Halle 1872. — Uebersetzt von Karl Simrock. Stuttgart 1867.
- Fuchs C. J. Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Grundherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neu-Worpommern und Rügen. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., herausgegeben von G. F. Knapp. Heft 6. Straßburg 1888.
- Gärtner. Berthold von Regensburg über die Zustände des deutschen Volkes im dreizehnten Jahrhundert. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Zittau. Zittau 1890.
- Galletti J. G. A. Geschichte Thüringens. 6 Bde. Gotha 1782—1785.
- Gaupp E. Th. Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, besonders über die Verfassung von Freiburg im Breisgau verglichen mit der Verfassung von Köln. Jena 1824.
- Gaupp E. Th. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen. 2 Bde. Breslau 1851. 1852.
- Gautier L. La chevalerie. 3. éd. Paris 1895.
- Geering T. Handel und Industrie der Stadt Basel. Kunstwejen und Wirthschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, aus den Archiven dargestellt. Basel 1886.
- Gengler H. G. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, theils verzeichnet, theils vollständig oder in Probe-Auszügen mitgetheilt. Erlangen 1852. Neue [Titel=] Ausgabe. Nürnberg 1866.
- Gengler H. G. Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Heft 1. 2. 3. 4. Erlangen und Leipzig 1889—1894.
- Geyer M. Altdeutsche Tischzuchten. Progr. Altenburg 1882.
- Gierke O. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin 1868. 1873. 1881.

- Gierke O. Der Humor im deutschen Recht. 2. Aufl. Berlin 1886.
- Gisele P. Ueber den Gegensatz der Cluniacenser und Cistercienser, in dem Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg. Neue Fortsetzung. 50. Heft. Magdeburg 1886.
- Glaeser A. F. Kern der Geschichte des hohen kur- und fürstlichen Hauses zu Sachsen. 4. Aufl. Nürnberg 1753.
- Gmelin J. F. Beiträge zur Geschichte des teutischen Bergbaus, vornehmlich aus den mittlern und späteren Jahrhunderten unserer Zeitrechnung. Halle 1783.
- Göbel J. Berthold von Regensburg.
- Goedekes K. Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung, aus den Quellen. 1. Bd.: Das Mittelalter. 2. Aufl. Dresden 1884.
- Göhrum Chr. G. Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände und den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. 2 Bde. Tübingen 1846.
- Goldschmidt L. Handbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. 1. Bd.: Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren. 1. Abth. Universalgeschichte des Handelsrechts. 1. Lfg. Stuttgart 1891.
- Gothein E. Die Hofversäffung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886, 257—316.
- Gothein E. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Land schaften. 1. Bd.: Städte- und Gewerbe geschichte. Straßburg 1892.
- Gottfried von Straßburg s. Tristan.
- Graemer O. Die Stedinger, ihre Rämpfe und ihr Untergang, ein Zeitbild aus dem 13. Jahrhundert. Programm. Königsberg 1871.
- Greve J. B. Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von J. J. Greve. Paderborn 1894.
- Grimm J. Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. Die 3. Auflage (1881) ist ein unveränderter Abdruck der ersten.
- Grimm J. Weisthümer. 6 Bde. Göttingen 1840. 1842. 1863. 1866. 1869. Bd. 5 und 6 bearbeitet und herausgegeben von Richard Schröder, von welchem auch der 7. Bd., Namen- und Sachregister, verfaßt ist.
- Grünhagen L. Geschichte Schlesiens. 1. Bd.: Bis zum Eintritte der habsburgischen Herrschaft 1527. Gotha 1884.
- Grupp G. System und Geschichte der Cultur. 2 Bde. Paderborn 1891. 1892.
- Grupp G. Culturgeschichte des Mittelalters. 2 Bde. Stuttgart 1894. 1895.
- Gudenus V. F. de. Codex diplomaticus sive Anecdotorum res Moguntinas etc. illustrantium. Bde. 1. 2. Göttingen, Frankfurt und Leipzig 1743. 1747.
- Gudrun s. Kudrun.
- Gumpelzhaimer Chr. G. Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. 1. Abth.: Vom Ursprunge Regensburgs bis 1486. Regensburg 1830.
- Haeusler W. Urkunden sammlung zur Geschichte des Fürstenthums Oels bis zum Aus sterben der Piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.
- Haenstler W. Geschichte des Fürstenthums Oels bis zum Aussterben der Piastischen Herzogslinie. Breslau 1883.

- Hagen Fr. H. von der. Minnesinger. Deutsche Liederdichter des 12., 13. und 14. Jahrhunderts aus allen bekannten Handschriften und früheren Drucken gesammelt und berichtigt, mit den Lesarten derselben, Geschichte des Lebens der Dichter und ihrer Werke, Sangweisen der Lieder, Reimverzeichniß der Ansänge und Abbildungen sämtlicher Handschriften. 4 Thle. Leipzig 1838.
- Hammer O. Die Lehre vom Schadenerfahe nach dem Sachsen-Spiegel und den verwandten Rechtsquellen. In den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke, Nr. 19. Breslau 1885.
- Hanauer A. Coutumes matrimoniales au moyen âge. Nancy 1893.
- Hansen G. v. Aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv. Reval 1894.
- Hanserecesse. Bd. 1. 2. 3. Bearbeitet von Karl Koppmann. Leipzig 1870. 1872. 1875.
- Hanssen G. Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig 1880. 1884.
- Hartmann von Aue. Erec. Eine Erzählung. [Herausgegeben] von Moriz Haupt. 2. Ausg. Leipzig 1871. — Uebersetzt von S. O. Füstes. 2. Aufl. Halle 1855.
- Hartmann von Aue. Gregorius. Herausgegeben von Hermann Paul. Halle 1882.
- Hartmann von Aue. Iwein. Eine Erzählung. Mit Anmerkungen von G. F. Benecke und R. Lahmann. 4. Ausg. Berlin 1877.
- Hartung O. Die deutschen Alsterthümer des Nibelungenliedes und der Kubrun. Cöthen 1894.
- Hartzheim J. Concilia Germaniae. Tomus III, ab anno 1000—1290. Coloniae Augustae Agrippinensium 1760.
- Hassenöhrl B. Österreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Wien 1867.
- Hechelmann A. Wanderungen der Westfalen im Mittelalter. Progr. Marburg 1877.
- Heck Ph. Die altsächsische Gerichtsverfassung. Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs. Weimar 1894.
- Hefele C. G. v. Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet. 5. und 6. Band. 2., vermehrte und verbesserte Ausgabe, besorgt von Dr. Alois Knöpfler. Freiburg i. B. 1886. 1890.
- Hegel K. Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1891.
- Hehn B. Culturpflanzen und Haustiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen. 6. Ausgabe, neu herausgegeben von O. Schrader. Mit botanischen Beiträgen von A. Engler. Berlin 1894.
- Heinrich von Neustadt. Apollonius. — Von gutes zu Kunst. Im Auszuge mit Einleitung, Anmerkungen und Glossen herausgegeben von Joseph Strobl. Wien 1875.
- Henke. Betrachtungen über einige Stadtrechte der westlichen Schweiz aus dem 12. und 13. Jahrhundert, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschken, 3 (Berlin 1816), 191—241.
- Hennes J. H. Codex diplomaticus Ordinis Sanctae Mariae Theutonicorum. 2 Bde. Mainz 1845. 1861.
- Hergenröther J. Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart. Historisch-theologische Essays und zugleich ein Anti-Janus vindicatus. Freiburg i. B. 1872.
- Herz Gustav. Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen

- des Mittelalters. In den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-
geschichte, herausgegeben von Otto Gierke. VI. Breslau 1879.
- Herz Wilhelm. Tristan und Isolde von Gottfried von Straßburg. Neu bearbeitet
von —. 2. Aufl. Stuttgart 1894.
- Herzberg-Tränkel S. Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, in den
Forschungen zur deutschen Geschichte 23 (Göttingen 1883), 117—163.
- Heusler A. Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.
- Heusler A. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
- Heyd W. Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. 2 Bde. Stuttgart 1879.
- Heyd W. Histoire du commerce du Levant au moyen âge. Édition française re-
fondue et considérablement augmentée par l'auteur, publiée par Furcy Ray-
nand. 2 tom. Leipzig 1885—1886.
- Heyd W. v. Über die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte
mit Italien und Spanien während des Mittelalters, in den Würtembergischen
Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 1880 (Stuttgart), 141—151.
- Hildebrand B. Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Creditwirtschaft, in den Jahr-
büchern für Nationalökonomie und Statistik 2 (1864), 1—24.
- Hinze O. Das Königthum Wilhelms von Holland. Eingeleitet von J. Weizsäcker.
Leipzig 1885. = Historische Studien Heft 15.
- Hirsch Th. Danzigs Handels- und Gewerbegechichte unter der Herrschaft des deutschen
Ordens. Nr. VI der Preischriften, gefränt und herausgegeben von der fürstlich
Gabelowitsch'schen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig 1858.
- Hößler f. Albert von Beham.
- Holland H. Geschichte der deutschen Literatur. Mit besonderer Berücksichtigung der
bildenden Kunst. 1. Bd.: Mittelalter. Regensburg 1853.
- Holland H. Geschichte der altdeutschen Dichtkunst in Bayern. Regensburg 1862.
- Holze F. Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert. 16. Heft der
Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Berlin 1880.
- Homeyer C. G. Johannes Klenck wider den Sachsenpiegel, in den Abhandlungen der
königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Philos.-hist. Klasse. Jahrg. 1855
(Berlin 1856), S. 377—432^d.
- Homeyer C. G. Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften.
Berlin 1856.
- Homeyer f. Sachsenpiegel.
- Huber Alsons. Geschichte Österreichs. Bd. 1. 2. 3. Gotha 1885. 1888 (in der Ge-
schichte der europäischen Staaten, herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Uffert
und W. v. Giesebricht).
- Huber F. C. Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. Tübingen 1893.
- Huber-Liebenau v. Das deutsche Kunstmessen im Mittelalter, in der Sammlung ge-
meinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und
C. v. Holzendorff. Heft 312. Berlin 1879.
- Hüllmann K. D. Historische und staatswissenschaftliche Untersuchungen über die Natural-
dienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung und die Verwandlung
derselben in Gelddienste. Berlin und Stettin 1803.
- Hüllmann K. D. Städtewesen des Mittelalters. 4 Thle. Bonn 1826—1829.
- Hüllmann K. D. Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2. Ausgabe,
größtentheils ein neues Werk. Berlin 1830.
- Hugo v. Trimberg, Magister und Rector der Schulen in der Thunerstat vor Bam-
Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.

- berg. Der Renner. Ein Gedicht aus dem 13. Jahrhundert. Zum erstenmal herausgegeben und mit Erläuterungen versehen vom historischen Vereine daselbst. 3 Hefte. Bamberg 1833—1834.
- Huillard-Bréholles J. L. A. Historia diplomatica Friderici secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta, quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus. Accedunt epistolae paparum et documenta varia. Collegit, ad fidem chartarum et codicum recensuit, juxta seriem annorum disposita et notis illustravit —. 6 tom. Paris. 1852—1860. Préface et introduction 1859.
- Humboldt A. v. Kritische Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt und die Fortschritte der nautischen Astronomie in dem 15. und 16. Jahrhundert. Aus dem Französischen übersetzt von Jnl. Ludw. Ideler. Neue, mit einem vollständigen Namen- und Sachregister vermehrte Auflage. 3 Bde. Berlin 1852.
- Hurter F. Geschichte Papst Innocenz' III. und seiner Zeitgenossen. 4 Bde. (Bd. 1 in 3., die übrigen in 2. Auflage). Hamburg 1841—1844.
- Jacob G. Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 2. Aufl. Berlin 1891.
- Jacob G. Die Waaren beim arabisch-nordischen Verkehr im Mittelalter. Supplementheft. Berlin 1891.
- Jacobs P. Geschichte der Pfarrreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Nahr. 2 Thle. Düsseldorf 1893. 1894.
- Jäger Albert. Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. 3 Thle. in 2 Bdn. Innsbruck 1881—1885.
- Jäger Carl. Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Meist nach handschriftlichen Quellen; sammt Urkundenbuch. = Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. 1. Bd. Stuttgart 1831.
- Jäger Eugen. Die Agrarfrage der Gegenwart. Socialpolitische Studien. 4 Abth. Berlin 1882. 1884. 1888. 1893.
- Janauschek L. Originum Cisterciensium tomus I, in quo praemissis congregationum domiciliis adjectisque tabulis chronologico-genealogicis veterum abbatiarum a monachis habitatarum fundationes ad fidem antiquissimorum fontium primus descripsit —. Vindobonae 1877.
- Janauschek L. Der Cistercienser-Orden. Historische Skizze. Brünn 1884.
- Iwoj F. Karl der Große als Volkswirth, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 47 (Tübingen 1891), 413—452.
- Inama-Sternegg R. Th. v. Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. 1, Heft 1. Leipzig 1878.
- Inama-Sternegg R. Th. v. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1. Bd.: Bis zum Schluss der Karolingerperiode. 2. Bd.: 10. bis 12. Jahrhundert. Leipzig 1879. 1891.
- Irmer f. Romfahrt.
- Jungnickl J. Geschichte der Dörfer Ober- und Nieder-Moos im Neumarkter Kreise. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Breslau 1885.
- Kaiserrecht, das kleine, s. Kaiserrrecht.
- Kampfschulte F. W. Zur Geschichte des Mittelalters. 3 Vorträge. Bonn 1864.
- Kartwan Th. v. Ueber den Leumund der Österreicher, Böhmen und Ungarn in den heimischen Quellen des Mittelalters, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Klasse. Bd. 42. Wien 1863, S. 447—531.

- Kaufmann A. Cäsius von Heisterbach. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. Zweite, mit einem Bruchstück aus des Cäsius VIII libri miraculorum vermehrte Auflage. Köln 1862.
- Kaufmann A. Der Gartenbau im Mittelalter und während der Periode der Renaissance, dargestellt in fünf Vorträgen. Berlin 1892.
- Keiblinger J. F. Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melf in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen. 2 Bde. in 3 Theilen. Wien 1867—1869.
- Kempf J. Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnum 1245 bis 1273. Würzburg 1893.
- Keutgen F. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.
- Keyserrecht, das, nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit andern Handschriften und mit erläuternden Anmerkungen, herausgegeben von Hermann Ernst Endemann und mit einer Vorrede versehen von Bruno Hildebrand. Cassel 1846.
- Kiem M. Geschichte der Benedictiner-Abtei Muri-Gries. 2 Bde. Stans 1888. 1891.
- Kiesslach W. Der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttgart 1860.
- Kindlinger N. Geschichte der deutschen Körigleit, insbesondere der sogenannten Leib-eigenschaft. Mit Urkunden. Berlin 1819.
- Kirchhoff A. Erfurt im dreizehnten Jahrhundert. Ein Geschichtsbild. Berlin 1870.
- Klöden K. F. Ueber die Entstehung, das Alter und die früheste Geschichte der Städte Berlin und Kölln. Ein Beitrag zur Geschichte der Germanisierung slavischer Gegenden. Berlin 1839.
- Klöden K. F. Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, besonders im nordöstlichen Deutschland. 4 Programme der Berliner Gewerbeschule. Berlin 1841—1844.
- Klopp O. Geschichte Ostfrieslands bis 1570. Hannover 1854.
- Klostermann. Wanderungen deutscher Bergleute, in der Zeitschrift für Bergrecht, redigirt und herausgeg. von H. Brassert und H. Achenbach 13 (Bonn 1872), 46—57.
- Kluchhohn A. Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857.
- Kniele A. Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster 1893.
- Knoblich A. Lebensgeschichte der hl. Hedwig, Herzogin und Landespatronin von Schlesien. 1174—1243. Nach den besten ältesten und neuesten Quellenchriften zum ersten Male ausführlich, nebst kurzen Lebensumrisse der übrigen Glarbenhelden der Diöcese Breslau, chronologisch bearbeitet. Breslau 1860.
- Knoblich A. Herzogin Anna von Schlesien 1204—1265. Breslau 1865.
- Kober. Ueber den Einfluß der Kirche und ihrer Gesetzgebung auf Sittung, Humanität und Civilisation im Mittelalter, in der Theologischen Quartalschrift 40 (Tübingen 1858), 443—494.
- Koch A. Hermann von Salza, Meister des Deutschen Ordens († 1239). Leipzig 1885.
- Köhler G. Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen. 3 Bde. in 5 Theilen. Breslau 1886—1889.
- Köhne C. Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation. Berlin 1893.
- Königsdorfer C. Geschichte des Klosters zum Heiligen Kreuz in Donauwörth. Bd. 1. Donauwörth 1819.

- Kötzschke P. R. Das Unternehmerthum in der ostdeutschen Colonisation des Mittelalters. Leipziger Dissertation. Bautzen 1894.
- Kollmann P. Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 10 (Jena 1868), 237—301.
- Kostanek W. v. Der öffentliche Credit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogthümmer Braunschweig und Süneburg. In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. Bd. 9, Heft 1. Leipzig 1889.
- Kriegk G. L. Frankfurter Bürgerzwist und Zustände im Mittelalter. Ein auf urkundlichen Forschungen beruhender Beitrag zur Geschichte des deutschen Bürgerthums. Frankfurt a. M. 1862.
- Kriegk G. L. Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1868.
- Kriegk, G. L. Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. Frankfurt a. M. 1871.
- Kriegk G. L. Geschichte von Frankfurt am Main in ausgewählten Darstellungen. Nach Urkunden und Acten. Frankfurt a. M. 1871.
- Kudrun. Herausgegeben von Karl Barth. Berlin und Stuttgart, o. J. (Deutsche Nat.-Lit. Bd. 6). — Uebersicht von H. A. Junghans, in Reclams Universal-Bibliothek Nr. 465. 466. Leipzig, o. J.
- Kurz F. Österreichs Handel in älteren Zeiten. Linz 1822.
- Kurz F. Österreichs Militärversaffung in älteren Zeiten. Linz 1825.
- Kuken J. Das deutsche Land in seinen charakteristischen Zügen und seinen Beziehungen zu Geschichte und Leben der Menschen. 3., verbesserte und vielfach umgearbeitete Auflage, herausgegeben von W. Koner. Breslau 1880.
- Lamprecht K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. I, 1. und 2. Darstellung. Mit zwei Karten und sechs Holzschnitten im Text. II. Statistisches Material. Quellenkunde. Mit dreizehn Karten. III. Quellenammlung. Mit drei Karten. Leipzig 1885. 1886.
- Lamprecht K. Die Entwicklung des deutschen, vornehmlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage im 15. Jahrhundert, in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausgegeben von F. Hettner und K. Lamprecht, 6 (Trier 1887), 18—39.
- Lamprecht K. Deutsche Geschichte. Bd. 1—4. Berlin 1891—1894.
- Lancizolle W. v. Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten. Berlin und Stettin 1829.
- Langethal Ch. E. Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 3 Bücher. Jena 1847. 1850. 1854.
- Lecoy de la Marche A. Le XIII^e siècle artistique. Lille 1892.
- Lecoy de la Marche A. Le XIII^e siècle littéraire et scientifique. Lille 1894.
- Liebenau H. v. Lebensgeschichte der Königin Agnes von Ungarn, der letzten Habesburgerin des erlauchten Stammhauses aus dem Margau. Regensburg 1868.
- Löbe W. Geschichte der Landwirthschaft im Altenburgischen Österlande. Leipzig 1845.
- Löher Fr. Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt an den Reichsgesetzten Kaiser Friedrichs II. Halle 1846.
- Löher Fr. Ueber Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter, in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, histor. Classe, 1861, I, 365—416.
- Löher Fr. v. Beiträge zur Geschichte und Völkerkunde. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1885. 1886.

- Löher Fr. v. *Culturge geschichte der Deutschen im Mittelalter.* 3 Bde. München 1891.
1892. 1894.
- Lowé F. *Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter, dargestellt auf Grund der von Grimm und Schröder gesammelten Weisthümer.* Würzburg 1888.
- Lohengrin. *Zum erstenmal kritisch herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Heinrich Rückert.* Quedlinburg und Leipzig 1858 (= Bibl. d. ges. deutsc̄. Nat.-Lit. Bd. 36). — Uebersetzt von H. A. Junghans, in Reclams Universal-Bibliothek Nr. 1199. 1200. Leipzig [1878].
- Lohmeyer R. *Geschichte von Ost- und Westpreußen.* Abth. 1. 2. Aufl. Gotha 1881.
- Lorenz O. *Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert.* 2 Bde. Wien 1863. 1867.
- Lorenz O. und Scherer W. *Geschichte des Elsässes von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.* Bilder aus dem politischen und geistigen Leben der deutschen Westmark. 2 Bde. Berlin 1871.
- Ludewig P. de. *Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum in editorum adhuc.* Bd. 1. 2. Frankfurt und Leipzig 1720.
- Maijsh G. *Religiös-sociale Bilder aus der Geschichte des deutschen Bürgerthums.* Leipzig 1893.
- Manslik M. *Das Leben und Treiben der Bauern Südoestdeutschlands im 13. und 14. Jahrhundert.* Progr. Mähr. Weißkirchen 1888.
- Manslik M. *Die volksthümlichen Grundlagen der Dichtung Neidharts von Neuenthal I.* Progr. Landskron 1889.
- Manslik M. *Das Leben und Treiben der oberdeutschen Bauern im 13., 14. und 15. Jahrhundert.* Progr. Landskron 1892.
- Markgraf H. *Der Breslauer Ring und seine Bedeutung für die Stadt.* Mittheilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. Heft 1. Breslau 1894.
- Mascher H. A. *Das deutsche Gewerbe wesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart.* Nach Geschichte, Recht, Nationalökonomie und Statistik. Potsdam 1866.
- Maurer Georg Ludwig v. *Geschichte des altgermanischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang.* Heidelberg 1824.
- Maurer G. L. v. *Einleitung zur Geschichte der Markt-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt.* München 1854.
- Maurer G. L. v. *Geschichte der Markenverfassung in Deutschland.* Erlangen 1856.
- Maurer G. L. v. *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland.* 4 Bde. Erlangen 1862—1863.
- Maurer G. L. v. *Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland.* 2 Bde. Erlangen 1865. 1866.
- Maurer G. L. v. *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland.* 4 Bde. Erlangen 1869—1871.
- Maurer Joseph. *Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg.* Zu ihrem tausendjährigen Jubiläum zum ersten nach ungedruckten Quellen. Wien 1894.
- Maydorn B. *Die Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jahrhundert.* Diss. Breslau 1882.
- Mayer Julius. *Geschichte der Benedictinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald.* Freiburg i. B. 1893.
- Mayer Manfred. *Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit.* München 1892.

- Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 1. 2. 3. 4. Schwerin 1863. 1864. 1865. 1867.
- Meichelbeck C. Chronicum Benedictoburanum. II partes. Opus posthumum curante A. Haidenfeld. Monachii et Pedeponi 1751—1752.
- Meißen A. Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfang vor 1866. 4 Bde. Berlin 1868—1871.
- Meißen A. Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 32 (Jena 1879), 1—59.
- Menzel Cl. Aus der Vorzeit Sangerhausens. Beiträge zu einer urkundlichen Geschichte der Stadt Sangerhausen. Sangerhausen 1873.
- Meyer Carl. Der Übergläubische Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte. Basel 1884.
- Meyer Christian. Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum erstenmal herausgegeben und erläutert. Mit einem Lithographischen Facsimile der Handschrift. Augsburg 1872.
- Meyer Chr. Deutsch-venetianische Handelsbeziehungen im Mittelalter, in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. N. F. Bd. 2 (Berlin 1892), 78—85.
- Meyer Chr. Studien zur Geschichte der modernen Gesellschaft, in der Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. N. F. 3 (1893), 1—127. 145—176. 241—272.
- Meyer Ernst H. F. Geschichte der Botanik. 4 Bde. Königsberg 1854—1857.
- Michael G. Salimbene und seine Chronik. Eine Studie zur Geschichtsschreibung des 13. Jahrhunderts. Innsbruck 1889.
- Minnesang, des, Frühling. Herausgegeben von Karl Lachmann und Moriz Haupt. Vierte Ausgabe, besorgt von F. Vogt. Leipzig 1888.
- Möser J. Vermischte Schriften. 2 Theile, herausgegeben von Friedrich Nikolai. Berlin und Stettin 1798.
- Möser J. Patriotische Phantasien. 4 Theile. 4. Auflage. Berlin 1820.
- Molitor W. Die Decretale Per venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche. Münster 1876.
- Mosch C. F. Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland. 2 Bde. Liegnitz 1829.
- Müller Adam H. Die Elemente der Staatskunst. 3 Theile. Berlin 1809.
- Müller Ferdinand Heinrich. Die deutschen Stämme und ihre Fürsten oder historische Entwicklung der Territorial-Verhältnisse Deutschlands im Mittelalter. 5 Bde. Berlin 1840. 1841. 1842. 1844. 1852.
- Müther Th. Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze. Jena 1876.
- Nehlsen R. Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden. Hamburg 1895.
- Neidhart von Neuenthal. Herausgegeben von Moriz Haupt. Leipzig 1858. Ein Nachtrag steht in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum 13 (1867), 175—182.
- Neidharts von Neuenthal, die Lieder. Auf Grund von M. Haupts Herstellung zeitlich gruppiert, mit Erläuterungen und einer Einleitung von Friedrich Heinz. Leipzig 1889. — Nachtrag zur Neidhart-Ausgabe von Friedrich Heinz. München 1889.
- Neuburg C. Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880.

- Neuling H. Schlesiens ältere Kirchen und kirchliche Stiftungen nach ihren frühesten urkundlichen Erwähnungen. Ein Beitrag zur schlesischen Kirchengeschichte. Breslau 1884.
- Nibelungenlied, das. Herausgegeben von Karl Barisch. 3. Aufl. Leipzig 1872. — Uebersetzt von H. A. Junghans, in Reclams Universal-Bibliothek Nr. 642—645 (Leipzig, o. J.), und von Karl Barisch. 2. Aufl. Leipzig 1880.
- Nicolai de Bibera, occulti Erfordensis, carmen satiricum. Eine Quelle des 13. Jahrhunderts, neu herausgegeben und erläutert von Theobald Fischer, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 1 (Halle 1870) II, 1—174.
- Niedner F. Das deutsche Turnier im 12. und 13. Jahrhundert. Berlin 1881.
- Nitsch K. W. Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Leipzig 1859.
- Nitsch K. W. Deutsche Studien. Gesammelte Aufsätze und Vorträge zur deutschen Geschichte. Berlin 1879.
- Nitsch K. W. Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 2. 3. Herausgegeben von Georg Matthäi. Leipzig 1883. 1885.
- Nordhoff J. B. Der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Münster 1877. 2. Ausgabe mit Nachträgen und Zusätzen. 1883.
- Nübling G. Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. Bd. 9, Heft 3. Leipzig 1890.
- Nübling G. Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Eine Sammlung von Einzeldarstellungen. 4 Hefte. [Fischereiweisen, Fleischereiweisen, Lebensmittel, Gewerbe, Weinhandel.] Ulm 1892. 1893. Dazu als 5. Heft:
- Nübling G. Ulms Kaufhaus im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. 1. Hälfte: Rostocker Dissertation. Ulm 1895.
- Dehlmann E. Die Alpenpässe im Mittelalter, in dem Jahrbuch für schweizerische Geschichte 3 (Zürich 1878), 165—289; 4 (1879), 163—324.
- Osenbrüggen G. Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868.
- Ott C. Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonicalen Proesses in den böhmischen Ländern. Leipzig 1879.
- Ottokars österreichische Reichchronik. Nach den Abschriften Franz Lichtensteins herausgegeben von Joseph Seemüller. 2 Bde. In den Monumenta Germaniae historica. Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters V, 1. 2. Hannover 1890. 1893.
- Pauli H. Grundriß der germanischen Philologie. 2 Bände in 3 Theilen. Straßburg 1891. 1893.
- Pauli C. W. Lübeckische Zustände im Mittelalter. 3 Bde. Lübeck 1847. 1872. 1878.
- Pauli R. Bilder aus Alt-England. 2., veränderte Ausgabe. Gotha 1876.
- Peeß H. Die Kiemseelöster. Eine Kiemgauer Wirtschaftscharakteristik aus Archiv und Leben. Stuttgart 1879.
- Peeß H. Volkswissenschaftliche Studien. München 1880.
- Périn C. Über den Reichthum in der christlichen Gesellschaft. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Französischen übersetzt von Joseph Weizethöfer. 2 Bde. Regensburg und New-York 1866. 1868.

- Perlach M. Die ältesten preußischen Urkunden, kritisch untersucht. Königsberg 1873
 (Abdruck aus der Altpreußischen Monatschrift 10, 609—649).
- Perlach M. Preußische Regesten bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Königsberg 1876.
- Perlach M. Preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters. Heft 1. 2. Halle 1886.
- Perlach M. Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften, herausgegeben von —. Halle a. S. 1890.
- Pesch H. Das Privateigenthum am Grund und Boden im Mittelalter, in den Stimmen aus Maria-Laach 45 (1893 II) 264—277. 345—355. 445—455.
- Peschel O. Geschichte der Erdkunde bis auf Alexander von Humboldt und Carl Ritter. 2. Auflage herausgegeben von Sophus Ruge. München 1877 (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. 4).
- Pettenegg Gaston Graf v. Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchives zu Wien. Bd. 1. 1170—1809. Prag und Leipzig 1887.
- Pfalz F. Bilder aus dem deutschen Städteleben im Mittelalter. 2 Bde. Leipzig 1869. 1871.
- Pfeiffer F. Marienlegenden. Dichtungen des 13. Jahrhunderts mit erläuternden Sach- und Wort-Erläuterungen. Neue Ausgabe. Wien 1863.
- Pfeiffer, f. Berthold von Regensburg.
- Pfister M. Schirnaidel bis auf die Gegenwart; zugleich ein Rückblick auf das Hochstift Bamberg. Bamberg 1892.
- Philippi F. Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.
- Phillips G. Vermischte Schriften. 3 Bde. Wien 1856. 1860.
- Planck J. W. Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenpiegel und den verwandten Rechtsquellen. 2 Bde. Braunschweig 1879.
- Pommersches Urkundenbuch. Regesten, Berichtigungen und Ergänzungen zum Codex Pomeraniae diplomaticus von Hasselbach und Kosegarten. Bearbeitet von Robert Klempin und Rodgero Prümers, herausgegeben vom Königlichen Staats-Archiv zu Stettin. 3 Bde. Stettin 1868. 1881. 1891.
- Potthast A. Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV. Berlin 1875.
- Potthast A. Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters bis 1500. Vollständiges Inhaltsverzeichniß zu Acta Sanctorum' Boll. — Bouquet — Migne — Monum. Germ. hist. — Muratori — Rerum Britann. Scriptores etc. Anhang: Quellenkunde für die Geschichte der europäischen Staaten während des Mittelalters. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1896.
- Preußisches Urkundenbuch. Politische Abtheilung. Band I. Die Bildung des Ordensstaates. 1. Hälfte. Herausgegeben von Philippi in Verbindung mit Wölky. Königsberg i. Pr. 1882.
- Prevost G. A. L'Église et les campagnes au moyen âge. Paris 1892.
- Pröll L. Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl im oberen Mühlviertel. Linz 1877.
- Pyl Th. Geschichte des Cistercienserklösters Eldena im Zusammenhange mit der Stadt und Universität Greifswald. 2 Theile mit Nachtrag. Greifswald 1880—1883.
- Pyl Th. Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster sowie ihrer Denkmäler, nebst einer Einleitung vom Ursprung der Stadt Greifswald. 3 Theile. Greifswald 1885—1887.

- Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von L. Ennen und G. Eckerz. Bde. 1. 2. Köln 1860. 1863.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. Herausgegeben durch Heinrich Voos. 3 Bde. Berlin 1886. 1890. 1893.
- Quetsch F. H. Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein. Von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Nach den Quellen bearbeitet. Freiburg i. B. 1891.
- Quidde L. Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254. Frankfurt a. M. 1885. = Studien zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 1.
- Ratzinger G. Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1895.
- Raumer Fr. v. Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. 6 Bde. Leipzig 1823—1825.
- Raumer v. Der Cistercienserklöster Kampen am Rhein und Amelungsborn Besitzungen in der Pregnitz. Mit Urkunden. In dem Allgemeinen Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates, herausgegeben von Leopold von Ledebur, 8 (Berlin 1832), 305—350.
- Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. Herausgegeben von A. v. Daniels, Fr. v. Gruben und Fr. J. Kühns. 3 Bde. Berlin. 1. Bd. v. J., 2. Bd. 1863, 3. Bd. 1860.
- Redlich O. Ein alter Bischofsstuhl im Gebirge [Vrixen], Separataabdruck aus der Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. Bd. 21. Wien 1890.
- Reinfried von Braunschweig. Herausgegeben von Karl Bartsch. Tübingen 1871. (Bibl. des lit. Ver. in Stuttgart 109.)
- Reinmars von Zweter, die Gedichte. Herausgegeben von Gustav Roethe. Mit einer Notenbeilage. Leipzig 1887.
- Reiserechnungen Wolfgers von Ellerbrechtskirchen, Bischofs von Passau, Patriarchen von Aquileja († 1218). Ein Beitrag zur Waltherfrage. Mit einem Facsimile. Herausgegeben von Ignaz v. Zingerle. Heilbronn 1877.
- Nichthofen K. Frhr. v. Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. 2 Theile (in 3 Bänden). Berlin 1880. 1882.
- Niedel A. Fr. Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit; eine aus Urkunden und Chroniken bearbeitete Preischrift. 2 Theile. Berlin 1831. 1832.
- Rive J. C. H. Ueber das Bauerngütterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohenlimburg, in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogthum Cleve (an östlicher Rheinseite) und in den Herrschaften Broich und Wertherbrück. Köln 1824.
- Rodenberg C. Epistolae saeculi XIII e regestis Pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz. Edidit —. In den Mon. Germ. hist. 3 Bde. Berlin 1883. 1887. 1894.
- Römer-Büchner. Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1855.
- Roepell R. Geschichte Polens. Theil 1. Hamburg 1840. In der von Heeren und Ulert herausgegebenen Geschichte der europäischen Staaten.
- Rößler E. F. Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert, nach bisher ungedruckten Handschriften herausgegeben und erläutert. Prag 1852.

Roethe J. Reinmar.

Romfahrt, die, Kaiser Heinrichs VII. im Bilderschluß des Codex Balduini Trevirensis, herausgegeben von der Direction der K. Preußischen Staatsarchive. Erläuternder Text bearbeitet (unter Benutzung des literarischen Nachlasses von L. v. Esterer) von Dr. Georg Irmer. Berlin 1881.

Ropp G. Frhr. v. d. Deutsche Colonien im 12. und 13. Jahrhundert. Akademische Festrede. Gießen 1886.

Roscher W. System der Volkswirtschaft. Bd. 1: Grundlagen der Nationalökonomie. 21. Aufl. Bd. 2: Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 11. Aufl. Stuttgart 1894. 1885.

Rößbach J. J. Vom Geiste der Geschichte. 8 Theile. Würzburg 1868—1875.

Rüdiger O. Die ältesten Hamburgischen Kunstrollen und Bruderschaftsstatuten, gesammelt und mit einem Glossar versehen. Hamburg 1874.

Rüdiger O. Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellen-Documente. Separatabdruck aus der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 6. Hamburg 1875.

Sachsenpiegel, der. 1. Theil oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift v. J. 1269. 3. Aufl. Berlin 1861. 2. Theil: Die verwandten Rechtsbücher. Bd. 1: Das sächsische Lehenrecht und der Reichsteig Lehenrechts. Bd. 2: Der Auctor vetus de beneficiis und das Görlicher Rechtsbuch. Herausgegeben von C. G. Homeyer. Dazu von demselben: System des Lehenrechts der sächsischen Rechtsbücher. Berlin 1842. 1844.

Sachsenpiegel, der. (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift herausgegeben von Julius Weiske. Neubearbeitet von R. Hildebrand. 7. Aufl. Leipzig 1895.

Samson H. Die Bedeutung des Sachsenpiegels zur Lösung kirchlicher und culturgeschichtlicher Fragen, in den Historisch-politischen Blättern 112 (München 1893), 305—323.

San-Marte (A. Schulz). Parzival-Studien. 3 Hefte. Halle 1861. 1862.

Sartorius G. Geschichte des Hanseatischen Bundes. 1. Theil. Göttingen 1802.

Sartorius G. Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Haufe. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. 2 Bde. [2. Bd. Urkunden]. Hamburg 1830.

Savigny Fried. C. v. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausgabe. 6 Bde. Heidelberg 1834—1850. Bd. 7: Zusätze und Register 1851.

Schaab K. A. Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, gestiftet zu Mainz i. J. 1254 durch Arnold Walpod. 2 Bde. Mainz 1843. 1845.

Schäfer D. Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hanseatische Geschichte bis 1376. Jena 1879.

Schaffer H. Geschichte einer Schlesischen Liebfrauengilde seit dem Jahre 1343. Ein Beitrag zur Geschichte der Gilde und religiösen Bruderschaften. Nach Urkunden und handschriftlichen Quellen verfaßt. Ratibor 1883.

Schauz G. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1876.

Scherer W. Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland und Österreich. Berlin 1874.

Scherer W. Kleine Schriften. Bd. 1: Zur altdutschen Philologie. Herausgegeben von Konrad Burdach. Berlin 1893.

Scherr J. Deutsche Cultur- und Sittengeschichte. 7. Auflage. Leipzig 1879.

Schindler H. B. Der Übergläubische des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Breslau 1858.

- Schirrmacher J. Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. 1. Bd.: vornehmlich im 13. Jahrhundert, herausgegeben von —. Rostock 1872. 2. Bd.: vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert. Rostock 1875.
- Schlözer K. v. Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. Berlin 1850.
- Schlözer K. v. Die Hanse und der deutsche Ritter-Orden in den Ostseeländern. Berlin 1851.
- Schmid K. A. Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit. Fortgeführt von Georg Schmid. 2. Bd. 1. Abth. Stuttgart 1892.
- Schmid L. Graf Albert von Hohenberg, Notenburg und Haigerloch, vom Hohenzollern-Stamme. Der Sänger und Held. Ein Cyklus von culturhistorischen Bildern aus dem 13. Jahrhundert. 2 Vde. Stuttgart 1879.
- Schmidt Carl Adolf. Der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. Rostock und Schwerin 1853.
- Schmidt Carl Adolf. Die Reception des römischen Rechts in Deutschland. Rostock 1868.
- Schmidt Friedrich Gustav Adolf. Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. Heft 15. Breslau 1883.
- Schmidt Karl. Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung. Freiburg i. B. 1881.
- Schmidt Michael Ignaz. Geschichte der Deutschen. 4. Bd. Neue, vom Verfasser verbesserte und unter seinen Augen veranstaltete Auflage. Wien 1785.
- Schmoller G. Straßburgs Blüthe und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, in den Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker Nr. VI. Straßburg 1875.
- Schmoller G. Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung nebst Neugesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom 13. bis 17. Jahrhundert. Straßburg 1879.
- Schmoller G. Die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renaissancezeit, = „Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung“ Nr. XII, in dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 (Leipzig 1893), 359—391.
- Schönberg G. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Kunstwesens im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 9 (1867), 1—72. 97—169.
- Scholten R. Die Stadt Cleve. Beiträge zur Geschichte derselben, meist aus archivalischen Quellen. Cleve 1879.
- Schoop A. Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungshest 1. Herausgegeben von K. Lamprecht. S. 65—162. Trier 1884.
- Schrekenstein K. H. Frhr. Roth v. Das Patriciat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten, als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels. Tübingen 1856.
- Schredenstein K. H. Frhr. Roth-v. Die Ritterwürde und der Ritterstand. Historisch-politische Studien über deutsch-mittelalterliche Standesverhältnisse auf dem Lande und in der Stadt. Freiburg i. B. 1886.
- Schröder Karl. Die höfische Dörspoesie des deutschen Mittelalters, im Jahrbuch für Literaturgeschichte, herausgegeben von Richard Goethe. Bd. 1. [einiger] (Berlin 1865), 45—98.

- Schröder Richard. Die niederländischen Colonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters. Berlin 1880.
- Schröder Richard. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1894.
- Schubring J. Ueber allgemeine Hanseatage in Lübeck. Progr. Lübeck 1884.
- Schulte J. F. v. Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts. Bd. 1. 2. Stuttgart 1875. 1877.
- Schnitz A. Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1889.
- Schwabenpiegel, der, oder Schwäbisches Land- und Lehrenrecht-Buch, nach einer Revision v. J. 1287 mit späteren Zusätzen herausgegeben von F. L. A. Freiherrn von Laßberg. Tübingen 1840.
- Schwebel O. Deutsches Bürgerthum. Von seinen Anfängen bis zum Jahre 1808. 2. Aufl. Berlin 1894.
- Schwendimann J. Der Bauernstand des Kantons Luzern ehemals und heute, dargelegt vom Standpunkt der Staatswirtschaft und Socialpolitik. Luzern 1893.
- Seeber J. Leben und Treiben der österreichischen Bauern im 13. Jahrhundert, nach Neidhart, Hespling und Wernher Gartenäre, im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 3 (1882), 416—444.
- Seemüller J. Studien zum kleinen Lucidarius ('Seifried Hespling'). Wien 1883. Aus den Sitzungsberichten der philos.-hist. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften Bd. 102 (Wien 1883) S. 567—674 besonders abgedruckt.
- Seifried Hespling. Herausgegeben und erklärt von Joseph Seemüller. Halle a. S. 1886.
- Sighart J. Albertus Magnus. Sein Leben und seine Wissenschaft. Nach den Quellen dargestellt. Regensburg 1857.
- Silberschmidt W. Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Commandit- und der stillen Gesellschaft. Mit einem Vorwort von L. Goldschmidt. Würzburg 1884.
- Simon G. Ludwig der Heilige, Landgraf von Thüringen und Hessen, und seine Gemahlin, die hl. Elisabeth von Ungarn. Ein geschichtliches Lebensbild aus dem Zeitalter Kaiser Friedrichs II. Frankfurt a. M. 1854.
- Sohm R. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.
- Sommerlad Th. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 7 (Jena 1894), 657—684.
- Specht F. A. Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885.
- Speck E. Die gegen den Handel der Lateiner mit den Saracenen gerichteten kirchlichen und staatlichen Verbote. Eine Darstellung aus der Handelsgeschichte. Beilage zu den Nachrichten über das Johanneum in Zittau. Zittau 1880.
- Sporges J. v. Tyrolische Bergwerksgeschichte mit alten Urkunden und einem Anhang, worin das Bergwerk zu Schwaz beschrieben wird. Wien 1765.
- Stälin P. J. Geschichte Württembergs. Bd. 1. Gotha 1887 (in der Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ulfert und W. v. Giesebricht).
- Steinbeck Aemil. Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes. 2 Bde. Breslau 1857.
- Steinhausen G. Geschichte des deutschen Briefes. Zur Culturgeschichte des deutschen Volkes. Theil 1. Berlin 1889.

- Stengel. Von dem ausländischen Handel und der Seemacht deutscher Städte im Mittelalter und von den finanziellen Verhältnissen des jetzigen deutschen Zollvereins. Potsdam 1835.
- Stenzel G. A. Geschichte Schlesiens. 1. Theil. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1355. Breslau 1853.
- Stephan H. Das Verkehrsleben im Mittelalter, in dem Historischen Taschenbuch. Herausgegeben von Friedrich v. Raumer. 4. Folge. 10. Jahrgang (Leipzig 1869) S. 279—438.
- Stieda W. Zur Entstehung des deutschen Kunstwesens, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 27 (1876), 1—133.
- Stieglitz Chr. L. Geschichtliche Darstellung der Eigentumsvorhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig 1832.
- Stobbe D. Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Abtheilungen. Braunschweig 1860. 1864.
- Strauß-Graßmann G. Der Einfall der Mongolen in Mitteleuropa in den Jahren 1241 und 1242. Innsbruck 1893.
- Stricker. Kleinere Gedichte von dem —. Herausgegeben von Karl August Hahn. Quedlinburg und Leipzig 1839.
- Sugenheim S. Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts. St. Petersburg 1861.
- Thoma W. Die colonisatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1894.
- Thomasin von Zirclaria. Der wälsche Gaſt. Zum ersten Male herausgegeben mit sprachlichen und geſchichtlichen Anerkennungen von Heinrich Rückert. Quedlinburg und Leipzig 1852 (Bibl. der ges. deutſch. Nat.-Lit. Bd. 30).
- Tille A. Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintshgaues, vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Innsbruck 1895.
- Tittmann F. W. Geschichte Heinrichs des Erlauchten, Markgrafen zu Meißen und im Osterlande, und Darstellung der Zustände in seinen Ländern. 2 Bde. 2. Ausgabe. Leipzig 1850.
- Toeppen M. Elbinger Antiquitäten. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Lebens im Mittelalter. 3 Hefte. Marienwerder 1870. 1871. 1872.
- Tomaschek J. A. Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert. Auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau. Wien 1859.
- Tomaschek J. A. Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem 13. bis 16. Jahrhundert. Aus mehreren Handschriften herausgegeben und erläutert. Innsbruck 1868.
- Tristian und Isolde, und Flore und Blanshēslur. 2 Theile. Herausgegeben von Wolfgang Golther. Berlin und Stuttgart [1888]. In: Deutsche National-Literatur. Historisch-kritische Ausgabe. Bd. 4, 2. 3.
- Tschoppe G. A. und Stenzel G. A. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der oberen Lausitz. Hamburg 1832.
- Uhlhorn G. Die Culturthätigkeit der Cistercienser in Niedersachsen, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover 1890. S. 84—110.
- Uhlmann P. König Sigmunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter. In

- den Hallischen Beiträgen zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Theodor Lindner. Heft 5. Halle a. S. 1894.
- Unkel K. Die Homilien des Cäsarius von Heisterbach, ihre Bedeutung für die Cultur- und Sittengeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. In den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 34. (Köln 1879) 1—67.
- Unkel K. Berthold von Regensburg. Köln. 2. Vereinschrift der Görres-Gesellschaft für 1882.
- Urkundenbuch, Hansisches. Herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. 3 Bde. Halle 1876—1886.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Aus den Quellen in dem Königlichen Provincial-Archiv zu Düsseldorf und in den Kirchen- und Stadt-Archiven der Provinz, vollständig und erläutert, mit 18 Registern und Siegelabbildungen, herausgegeben von Theod. Jos. Lacomblet. Band 1 und 2. Düsseldorf 1840. 1846.
- Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens. Theil 1, enthaltend Urkunden und Re- gesten bis zum Ausgang des Arpadischen Mannstamms 1301. Bearbeitet und herausgegeben von G. D. Teutsch und Fr. Firnhaber. (Fontes rerum Austriae carum. 2. Abth.: Diplomataria et Acta. Bd. 15.) Wien 1857.
- Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Aus den Quellen herausgegeben von Heinrich Behr, Leopold Eltester und Adam Görz. 3 Bde. Koblenz 1860. 1865. 1874.
- Varges W. Die Entstehung der deutschen Städte, in der Zeitschrift für deutsche Cultur- geschichte. N. F. 2 (Berlin 1892), 319—337.
- Viollet-le-Duc M. Dictionnaire raisonné de l'architecture française du XI^e au XVI^e siècle. 10 voll. Paris 1854—1868.
- Voigt Niels. Rheinische Geschichten und Sagen. 3 Bde. Frankfurt a. M. 1817.
- Voigt G. j. Denkwürdigkeiten.
- Voigt Johannes. Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des deutschen Ritterordens in Preußen. Königsberg 1824.
- Voigt Johannes. Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. Bd. 1—4. Königsberg 1827—1830.
- Voigt Johannes. Codex diplomaticus Prussianus. Urkundenansammlung zur ältern Geschichte Preußens, aus dem Königl. Geheimen Archiv zu Königsberg nebst Re- gesten herausgegeben von —. Bd. 1. 2. Königsberg 1836. 1842.
- [Vulpins Chr. A.] Curiositäten der physisch-literarisch=artistisch=historischen Vor- und Mitwelt. 10 Bde. Weimar 1811—1823.
- Wackenagel W. Kleinere Schriften. 3 Bde. Leipzig 1872—1874.
- Wächter C. G. v. Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845.
- Wältsche Gaſt, der, j. Thomafin.
- Waiß G. Schleswig-Holsteins Geschichte. Bd. 1. Göttingen 1851.
- Walderdorff Hugo Graf v. Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart. 4. Aufl. Regensburg 1896.
- Walther von der Vogelweide. Herausgegeben von Franz Pfeiffer. 6. Aufl. Heraus- gegeben von Karl Barth. Leipzig 1880. — Neubersetzung von Karl Simrock. 8. Aufl. Leipzig 1894.
- Weber H. Bamberger Weinbuch. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Bamberg 1884.

- Wegele F. X. Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen, und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reiches und der wettinischen Länder. Nördlingen 1870.
- Wehrmann C. Die älteren Lübeckischen Kunstrollen. 2. Ausgabe. Lübeck 1872.
- Weidenbach A. J. Calendarium historico-christianum medii et novi aevi. Nebst einem Verzeichniß der Cardinalstitel und bischöflichen Sitze der katholischen Kirche im 13. Jahrhundert. Regensburg 1855.
- Weinhold A. Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 2. Aufl. 2 Bde. Wien 1882.
- Weiske J. Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenpiegel mit Berücksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels, vermehrten Sachsenpiegels und sächsischen Weißbildes. Leipzig 1826.
- Weiß A. M. Die Entwicklung des christlichen Ritterthums. Studien über die Rölandsage, in dem Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1 (Münster 1880), 107—140.
- Weizsäcker J. Der Rheinische Bund 1254. Tübingen 1879.
- Welter A. K. Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Höfhörigen im früheren Hochstift Münster und auf bäuerliche Grundbesitzer in andern Gegenden Westfalens in seinem Ursprunge, seiner Fortbildung und seinem jetzt bestehenden Zustande. Ein Beitrag zur Lehre des deutschen Privatrechts. Münster 1836.
- Welzel A. Geschichte der Stadt, Herrschaft und ehemaligen Festung Koßel. Nach Urkunden und amtlichen Aktenstücken bearbeitet. [2. Aufl.] Koßel 1888.
- Wendt C. Die Entstehung der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher. Im Anhang: Eine Reinhardtsbrunner Chronik des 13. Jahrhunderts und Schedels Excerpta nach der Münchener Handschrift. Halle 1878.
- Werdenhagen J. A. a. De rebus publicis Hanseaticis tractatus, cum urbium earum iconismis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis neonon inductione generali Rom. Imper. Germ. noviter auctus et revisus. 6 Theile in 2 Folio-bänden. Francofurti 1641.
- Wermbter H. Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen, vornehmlich nach Urkunden dargestellt. D. D. u. J.
- Werner Karl. Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Nr. VIII der Preischriften, gekrönt und herausgegeben von der fürstlich Jablonowitsch'schen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig 1861.
- [Wernher der Gärtner]. Helmbrecht und seine Heimat. Von Friedrich Heinz. 2. Aufl. Leipzig 1887. — Übersetzt von Max Oberbreyer, in Reclams Universalbibliothek Nr. 1188, Leipzig [1879]; von Ludwig Fulda, in der Bibliothek der Gesamtliteratur des In- und Auslandes Nr. 289, Halle a. S. [1888].
- Westfälisches Urkundenbuch. Fortsetzung von Erhard's Regesta historiae Westfaliae, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Bd. 4: Die Urkunden des Bisithums Paderborn von 1201—1300; 1201—1250 von Dr. R. Wilmanns, 1251—1300 von Dr. H. Finke. Personen- und Ortsregister, Siegelverzeichniß und Glossar von Dr. H. Hoogeweg. Münster 1874 bis 1894.
- Wichner J. Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont. 4 Bde. Selbstverlag. 1874—1880.
- Wichner J. Das ehemalige Nonnenkloster O. S. B. zu Admont in Steiermark. Brünn 1881.

- Wichner J. Kloster Admont und seine Beziehungen zur Wissenschaft und zum Unterricht. Selbstverlag. 1892.
- Wieser Th. Bruder Berthold von Regensburg. Ein Culturbild aus der Zeit des Interregnum. Progr. des k. k. Gymnas. zu Brixen. Brixen 1889.
- Wigalois J. Wirnt.
- Wilde W. G. Das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831.
- Winfelmann J. Acta imperii.
- Winsbeke, der, und die Winsbelin. Mit Anmerkungen von Moriz Haupt. Leipzig 1845.
- Winter F. Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Christianisierung und Germanisierung des Wendenlands. Berlin 1865.
- Winter F. Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des deutschen Mittelalters. 3 Theile. Gotha 1868. 1871.
- Wirnt von Gravenberg. Wigalois. Eine Erzählung von —. Herausgegeben von Franz Pfeiffer. Leipzig 1847.
- Wolfram von Eschenbach. 3 Theile. Bearbeitet von Paul Piper. Stuttgart [1890 bis 1892]. In: Deutsche National-Literatur. Historisch-kritische Ausgabe. Bd. 5. 1—4. — Parzival und Titurel. Rittergedichte von —, übersetzt und erläutert von Karl Simrock. 6. Aufl. Stuttgart 1883.
- Würth J. v. Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. Abgedruckt aus der Oesterr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 1846. Heft 3—5. Wien 1846.
- Wuttke R. Gefindeordnungen und Gefindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. 12, Heft 4. Leipzig 1893.
- Zallinger O. v. Ministeriales und Milites. Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien zunächst in bayerischen Rechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts. Innsbruck 1878.
- Zallinger O. v. Die Schöffenbarsreien des Sachsenpiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland. Innsbruck 1887.
- Zallinger O. v. Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 4. Ergänzungsband (Innsbruck 1893), 443—459.
- Zallinger O. v. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechts-Geschichte. Innsbruck 1895.
- Baum J. Geschichte des Ortes und der Pfarrei Kiederich. Mit einer Wald- und Flurkarte. Wiesbaden 1879.
- Beumer K. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichsstädtern im 12. und 13. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches. In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. Bd. 1, Heft 2. Leipzig 1878.
- Zingerle J. Das deutsche Kinderspiel im Mittelalter. 2. Aufl. Innsbruck 1873.

Culturzustände des deutschen Volkes während des dreizehnten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände
während des dreizehnten Jahrhunderts.

Üeberblick.

Eine elsässische Geschichtsquelle zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts schildert die Deutschen als „treu, arbeitsam, bei den fremden Nationen geschätzter denn andere“¹. Dieselbe Quelle zeichnet die Ausdehnung des damaligen Deutschlands mit folgenden Worten: „In der Länge erstreckt sich dieses Land von Utrecht oder von der Stadt Lübeck, welche an dem Gestade des Oceans liegt, bis an die Alpen, welche Italien und Deutschland trennen und höher sind als die übrigen Berge. In der Breite erstreckt sich Deutschland vom Rheinstrom bis zum Elbstrom, wie es auf der Karte dargestellt ist, von der Stadt Freiburg [im Uechtland], die Burgund benachbart ist, gen Osten bis zur Stadt Wien an den Grenzen Ungarns.“² In dieser Zeichnung ist das jüngere oder koloniale Deutschland nicht einbegriffen. Es sind die Umrisse des deutschen Mutterlandes, dessen letzte große Rodeepoch in die Zeit der Staufer fällt.

Die Landwirtschaft hatte in Altdaatschland glänzende Siege gefeiert. Aber noch glänzendere harrten ihrer in den ostelbischen, slawischen Gebieten. Hier fand die stark anwachsende Bevölkerung des deutschen Westens einen erweiterten Nahrungsspielraum und neue Gelegenheit, in hartem Kampfe mit der Natur deren Segensfülle zu erschließen. Mehr als die Hälfte des späteren Deutschlands ist damals deutsch geworden.

Das Hauptverdienst kommt den Orden der Prämonstratenser und der Cistercienser zu. Namentlich sind es die Cistercienser gewesen, welche durch

¹ Dicuntur etiam hii homines fideles hominesque laboris et in barbaris nationibus aliis hominibus cariores (Mon. Germ. SS. 17, 238).

² Vgl. die geographische Bestimmung bei Neidhart von Neuenthal, ed. Haupt, S. 93, B. 15—20, und bei Walther von der Vogelweide, ed. Pfeiffer-Bartisch, S. 81, B. 25—28.

ihr hohes ökonomisches Verständniß und durch ihre zähe Ausdauer in Ueberwindung auch der hartnäächsten Hemmnisse die Germanisirung der ostelbischen Länder friedlich, aber gerade deshalb um so wirkamer gefördert haben.

Anders als in Mecklenburg, in Pommern, in Brandenburg und in Schlesien verlief der Proceß in Preußen, wo die Deutschordensritter nur durch das Schwert der christlichen Cultur Eingang verschaffen konnten. Zugleich mit dem Christenthum zog in die neu erworbenen Gebiete die persönliche Freiheit ein, deren sich nicht bloß die deutschen Kolonisten erfreuten, sondern vielfach auch die bisher unter unwürdigem Druck schwachende slawische Bevölkerung.

Mit der großen, in der Geschichte einzig dastehenden Kolonisation des deutschen Ostens stand die Sprengung der bisherigen Wirtschaftsform in innigster Wechselbeziehung. Wie die deutschen Volksstämme aus ihrer Abgeschlossenheit herausstraten, so erweiterte sich infolge des Aufschwungs der Bodencultur auch der wirtschaftliche Horizont: die Naturalwirtschaft des Hofsystems wurde durch die städtische Geldwirtschaft abgelöst. Im deutschen Volke war eine Umwälzung eingetreten, welche bei gleichzeitigen Dichtern und Predigern den stärksten Widerhall fand, eine Umwälzung, welche für das materielle und für das geistige Leben der Nation die nachhaltigsten Wirkungen haben mußte. Damals ging die grundsätzliche Scheidung der wirtschaftlichen Berufsarten vor sich. Damals wurde es dem Laienstande möglich gemacht, sich an wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen in einer Weise zu betheiligen, wie es bisher unter dem Einfluß nationalökonomischer Mächte fast nur der Geistlichkeit, im besondern der Ordensgeistlichkeit vergönnt war.

Die Geldwirtschaft bedeutet dem früheren System gegenüber ohne Frage einen Fortschritt. Aber es war ein Fortschritt, der für das moralische Leben des Volkes nicht unerhebliche Nachtheile mit sich führen konnte. Jedenfalls sind der Selbstsucht völlig unbekannte Bahnen eröffnet worden. Die Zeit hat gegen derartige Mißstände einen Damm gefunden in der strengen Zucht des Genossenschaftswesens. Denn die Zünfte der Handwerker und die Gilden der Kaufleute waren nicht bloß ein geeignetes Mittel zu immer wirkamerer Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens, sondern durch ihren religiösen Charakter auch ein kräftiger Sporn zur gewissenhaftesten Ehrlichkeit des deutschen Handels, welcher während des dreizehnten Jahrhunderts in den Kreis des Weltverkehrs hineingezogen wurde und in der Hansa eine achtunggebietende Vertretung fand.

Aus dem Treiben der Gewerbe und des Handels hob sich würdevoll ab die Prachtgestalt des Ritters. Geschmeidigkeit der Glieder, Meisterschaft in allen kriegerischen Übungen, Tapferkeit ohne einen Schein des Zagens und der Furcht, ein tief gläubiges Gemüth und demuthiger Sinn, verbunden mit den feinsten Formen des Umgangs, feurige und opfermuthige Begeisterung für die erhabensten Güter des Menschen, für Religion, Unschuld und Freiheit, goldene Treue in einem starken und doch zarten Herzen — das waren die Grundzüge des echten Ritters. Wissenschaftliche Bildung lag ihm fern. Aber es gab eine nicht unbeträchtliche Zahl von Rittern, welche mit dem Waffenhandwerk ein hohes, seltenes künstlerisches Talent verbanden und sich den gefeiertsten Dichtern aller Zeiten anreihen. Die Ehrfurcht, welche die Mitwelt dem Ritter entgegenbrachte, hat sich im sogen. kleinen Kaiserrecht deutlich ausgesprochen, wo es heißt: „Dem vollkommenen Manne konnte kein besserer Name gefunden werden als der des Ritters.“

Eine gänzliche Verläugnung des Ritterthums war die Landplage des Raubwesens. Da das Mittelalter außer der Handelspolizei kaum eine Polizei kannte, so mußte man zum Schutze des Verkehrs auf andere Maßregeln sinnen. Die Gottesfrieden sind von der Kirche ausgegangen. Ihnen folgten die Landfrieden. Die zahlreichen Städtebündnisse, vor allen der unter Anregung der Kirche zu stande gekommene große Rheinische Bund des Jahres 1254, hatten denselben Zweck.

Es waren sämtlich Acte der Selbsthilfe einzelner Reichsglieder, und sie waren in der Regel durchaus berechtigt. Denn noch hatte sich der Staatsgedanke zu jener Form nicht entwickelt, welche bei den Unterthanen einen hohen Grad von Selbstregierung ausschließt.

Bezeichnend in dieser Beziehung ist die Thatſache, daß das erste und wichtigste deutsche Gesetzbuch, der Sachenspiegel, nicht etwa von der Reichsgewalt ausging, sondern als Privatarbeit entstanden ist, aber durch seinen innern Werth auf das Recht fast aller deutschen Länder, sogar auf staatsrechtliche Fragen einen bestimmenden Einfluß gewann. Der Sachenspiegel weist nur sehr schwache Spuren des römischen Rechts auf. In den übrigen Rechtbüchern tritt dasselbe bereits deutlicher hervor. Überhaupt hat das römische Recht während des dreizehnten Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Rolle im öffentlichen Leben des deutschen Volkes gespielt.

Die Einheit der Nation wurde dargestellt durch das Königthum. Der König galt als der Träger aller weltlichen Rechte.

Seit dem Jahre 962 verband sich mit dem deutschen Königthum die Kaiserwürde. Papst und Kaiser bildeten die Grundpfeiler der mittelalterlichen Weltordnung. Auf ihrem guten Einvernehmen beruhte das Glück der christlichen Völkerfamilie.

Das dreizehnte Jahrhundert ist für das deutsche Königthum von entscheidungsvoller Bedeutung geworden. Bisher übte oder besaß doch die Gesamtheit der Fürsten das Recht der Königswahl. Jetzt mußte ein Collegium von sieben Fürsten dieses Recht an sich zu bringen.

Dieser noch schnitt in die Reichsverfassung die Entstehung der Landeshoheit ein. Die Herzöge, die Grafen, die Markgrafen erachteten die Zeit gekommen, das enge Band, welches sie als Beamte mit dem Reichsoberhaupt verknüpft, mehr und mehr zu lockern und sich selbst als Landesherren der ihnen anvertrauten Gebiete zu betrachten. Es beginnt, nicht ohne die Schuld des Kaisers, die Centralgewalt zu sinken; die Fürstenmacht kommt empor.

I. Landwirtschaft und Bauern.

1. Die Landwirtschaft.

Als Cäsar um die Mitte des ersten Jahrhunderts vor Christi Geburt mit den Westgermanen in Berührung trat, war diesen der Feldbau längst bekannt. Festen Ackerbesitz gab es noch nicht. Alljährlich fand eine neue Vertheilung von Grundstücken an die kleineren Heeresgruppen oder Hundertschaften statt¹.

Fünf Menschenalter später, als Tacitus sein Werk über Deutschland schrieb, waren die Germanen bereits zu größerer Sesshaftigkeit gelangt. Die Hundertschaften wechselten ihre Siede seltener, wohl aber hatten, so scheint es, im Rahmen der Hundertschaft die engen Verbände der Sippen ihre Wohnsiede gegenseitig auszutauschen, wenn die Rücksicht besserer Landesverteidigung es erforderte².

Mit dem Ende des sechsten Jahrhunderts trat eine dauernde Abgrenzung des Ackerbesitzes ein³.

Die Bestellung des Feldes war Aufgabe der überwundenen Feinde, der Sklaven. Der Germane hatte eine Abneigung gegen die Arbeit. Er verbrachte sein Leben in Krieg und Müssiggang. Erst die Kirche hat den ungebärdigen Sinn des Volkes gezähmt. Die christlichen Glaubensboten Severin und Valentin, Fridolin, Columban und Gallus, Trutpert, Pirminius, Rupert, Emmeran, Corbinian, Wilfried, Egbert, Willibrord und vor allem der große

¹ Caesar, *De bello Gallico* 4, 1; 6, 22.

² Tacitus, *Germania* c. 26.

³ v. Ignaz-Sternegg, *Wirtschaftsgesch.* 1, 8; vgl. A. Meijen, *Der älteste Anbau der Deutschen*, in den Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik. N. F. 2 (1881), 1—46. S. Lüttrich, *Zur Geschichte der deutschen Markgenossenschaften* (Progr. Naumburg a. S. 1885) 28—29. Wilhelm Roscher, *Aussichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte* 1³ (Leipzig und Heidelberg 1878), 205—238. Georg Waiz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 1³ (Kiel 1880), 32—52. Otto Seef, *Die älteste Cultur der Deutschen*, in den Preuß. Jahrb. 76 (Berlin 1894), 32—58. Lamprecht, *Zur Socialgeschichte der deutschen Urzeit*, in der Festgabe für Hanssen 61—72. Heinrich Cunow in seinem Vorwort zur zweiten, unveränderten Auflage der „Einführung“ L. v. Maurers (Wien 1896) S. xxii—xxxvi.

hl. Winfried, genannt Bonifatius, der Apostel von Deutschland († 755), welcher von Papst Gregor II. zu den germanischen Stämmen östlich vom Rhein gesendet worden war, alle haben sich dadurch ein unsterbliches Verdienst erworben, daß sie mit der Predigt des Evangeliums den Feldbau verbanden und durch ihr lockendes Vorbild den Segen desselben auch unter die wilden Horden des alten Germanicus trugen. Jedes Kloster, jedes Stift, jedes Bisthum, welches diese Männer gründeten, erfüllte den Beruf eines wirtschaftlichen Mittelpunktes in dem weithin mit Wald bedeckten Lande. Der Deutsche¹ sah die Früchte des Fleisches und entschloß sich allmählich, seine Trägheit zu überwinden. „Aller gebildetere Ackerbau des Mittelalters ist vorzugsweise von den Kirchen und Klöstern ausgegangen; wie sie Pflanzschulen geistlicher Bekhrung waren, so auch wirtschaftlicher Cultur“².

Ein lehrreiches Beispiel, wie die Mönche mit Liebe und zielbewußtem Schaffen unbebaute Gegenden und deren Bewohner cultivirt haben, liefert die Geschichte des Stiftes Benediktbeuern zwischen dem Würmsee und dem Walchensee in Oberbayern. Südlich von diesem Stift, im Osten des Walchensees, befindet sich ein Thal, welches wegen Ähnlichkeit der Lage früher Nazareth genannt wurde, später nach dem Flüßchen Tachna Tachenau. Im Jahre 1185 begann das Kloster durch seine Holzarbeiter die erste Rodung. Die Dienstleute bauten sich Hütten, räumten, nach Beendigung ihrer Arbeit auf den Bergen, den Platz rings um die Hütten ab und legten Gärten an. Wenn sie an Sonn- und Feiertagen nach Benediktbeuern zum Gottesdienst gingen, schmückten sie die Hüte mit den Blumen ihrer Gärtchen. Sie bauten auch etwas Gemüse, wozu sie Pflanzen oder Samen aus dem Klostergarten bezogen. Der Abt war erfreut über die Strebsamkeit seiner Holzarbeiter; um sie noch mehr zu ermuntern, schenkte er ihnen einige Schafe und einige Kinder. So hatten sie Wolle für die Auffertigung von Kleidern, hatten Fleisch, Milch und Butter und waren der Mühe enthoben, diese Nahrungsmittel aus dem Stift bis zu ihren Hütten zu tragen. Bald baute ihnen Abt Otto auch eine Kirche. Der Culturgeist der Leute entwickelte sich allmählich immer reicher. Auf Anregung des Klosters schufen sie die ihnen überlassenen Fluren in Wiesen und

¹ Als Bezeichnung für die Sprache ist theodiscus (deutsch), von theod (Wolf), zuerst in einem kirchlichen Actenstück des Jahres 786 nachweisbar, und zwar in der Wendung: tam latine quam theodisce. A. Dove, Bemerkungen zur Gesch. des deutschen Volksnamens, in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, philos.-histor. Klasse (1893) 201—237. Derselbe, Das älteste Zeugniß für den Namen Deutsch (ebd. 1895) 223—235. Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 378².

² Roscher, System 2, 375. Vgl. Zacharias Kress, Geschichte der Landwirtschaft des Altenburgischen Österlandes (Altenburg 1845) 33. Bader, St. Blasien 24—25. Peech, Klostergeschichte 8—15.

Alder um, zur bessern Nahrung für sich selbst und für die sich mehrenden Viehherden. Zur Be pflanzung der Neubrüche gab das Stift wiederum freiwillig und unentgeltlich das nötige Saatforn. Das Getreide gedieh vortrefflich. In herzlicher Dankbarkeit brachten die Holzer ihre Früchte nach Benedictbeuern und feierten daselbst ihr erstes Erntefest. Das Stift errichtete sodann auf seine Kosten eine Mahlmühle, eine Sägemühle und ein Wirtshaus, sorgte für Ausbesserung und Herstellung von Fahr- und Fußwegen, kurz es schaffte den Bewohnern alles Nothwendige und Nützliche an, so daß nach kurzer Zeit in diesem Thale schöne niedliche Häuser standen, in denen ferngefundne, starke, brave und fleißige Menschen lebten. Überzeugt, daß diese um so mehr Lust und Freude an dem von ihnen selbst cultivirten Boden haben würden, falls sie ein wenigstens beschränktes Eigenthumsrecht darauf hätten, überließ das Kloster ihnen jene Thalgründe gegen äußerst geringe Abgaben und Dienstleistungen, fügte, damit sie sich leichter ernähren könnten, Bergtheile hinzu, welche von den Gütern nicht mehr getrennt werden durften, und einen Gemeindewald, in welchem jeder hauen durfte, um die Stämmezahl der eigenen Waldung je nach Bedarf zu ergänzen. Nur in jenen Wäl dern, welche das Kloster sich ganz vorbehalten hatte, in den Herrenhölzeru, war ein mäßiger Holzzins zu entrichten. Außerdem wies das Stift, um die Wälder zu schonen, welche zu den einzelnen Gütern gehörten, eigene Waldungen, sogen. Wuhr- oder Wehrwaldungen an, in welchen das Holz zu Wasserwühren an der Zachna, zu Durchlässen, Brücken, Geländern u. s. f. geschlagen wurde. Das Kloster Benedictbeuern bewahrte diese liebevolle Sorgfalt für die Gemeinde Zachenau bis zu seiner Auflösung 1803¹.

Unter den Orden, welche in der Bodencultur großartige Erfolge aufzuweisen haben, ragten neben den Benediktinern im zwölften Jahrhundert die Prämonstratenser hervor, im dreizehnten die aus der Schöpfung des hl. Benedikt entstandenen Cistercienser². Auf den Ackerbau, den Gott geschaffen und

¹ Meichelbeck, Chronicon 1, 107—108. 133. Daffner, Benedictbeuern 30—33. Vgl. W. Arnold, Recht und Wirtschaft nach geschichtl. Ansicht (Basel 1863) 82—84.

² Winter, Prämonstratenser 292. Annalen des histor. Ver. f. d. Niederrhein 44 (Köln 1885), 15—18. v. Hammer, Cistercienserklöster 309—314. Stammtafel der Cistercienser-Mönchsklöster des Preußischen Staates, in v. Ledeburs Neuem Allg. Archiv 1 (Berlin 1836), 341—362. Winter, Cistercienser 1, 119. Janauftschek, Cistercienser-Orden 12—13. Derselbe, Origines 1, VIII. Giseke, Cluniacenser und Cistercienser 22—28. Uhlhorn, Cistercienser 84—105. Derselbe, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchthums im Mittelalter, in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 14 (1893), 347—403. v. Inama-Sternegg, Sallandstudien, in der Festgabe für Hanssen 82—83. 105. Ambros Gasparitz, Reun [das älteste unter den jetzt bestehenden Cistercienserstiften, gegründet 1129, in Steiermark] im zwölften Jahrhundert, in den Mittheil. des histor. Ver. f. Steiermark 38 (Graz 1890), 3—25. Derselbe, Reun

angeordnet hat, wenden wir unsren Fleiß¹, heißt es in der Schrift eines Eistercienermönches; „wir, die Mönche und die Conversen, unsere Brüder, samt den Taglöhner arbeiten gemeinsam, ein jeder so gut er es vermag; und so leben wir alle von unserer Arbeit“¹. Auch die Nebe waren verpflichtet, theilzunehmen an den Mühen des Feldbaues. Während des Dienstes herrschte Stillschweigen; man pflegte sich durch Zeichensprache zu verständigen². So war die beste Ausnützung der Zeit gesichert.

Dank den Erfolgen der Landwirtschaft war der Bodenbau in Deutschland bereits um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr mißachtet, wie ehedem. In der Moselgegend gab es einen Stand rittermäßiger Kolonien³. Das landwirtschaftliche Leben hatte das Naturgefühl⁴ des Volkes angeregt und war dichterischer Verklärung fähig geworden⁵. Bei den Bauern keimte in dem Worte vom „edlen Baumann“ zuerst das stolze Gefühl der Arbeitszehre⁶. Der süddeutsche Dichter Werner der Gärtner, in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, läßt den alten Helmbrécht⁷ zu seinem Sohn folgendermaßen sprechen:

„Bebau das Feld, bleib bei dem Pflug,
Dann nützest du der Welt genug:“

im dreizehnten Jahrhundert, a. a. O. 42 (1894), 3—70. Vgl. Cäsarius von Heisterbach, Dialogus miraculorum 4, 62. Julius Ficker, Reinald von Dassel (Köln 1850) 94.

¹ Bei Dolberg, Eistercienermönche 223.

² Dolberg 221—222. Vgl. Cäsarius von Heisterbach a. a. O. 11, 11; 12, 31. Der heute vielfach herrschende Aberglaube, daß Säen und Pflanzen nur dann gedeihe, wenn es stillschweigend geschehe, dürfte im Zusammenhang stehen mit dem für die Mönche geltenden Verbot, bei der Arbeit zu reden; so Dolberg 222¹. In der f. Bibliothek zu Hannover befindet sich eine aus dem Eistercienersiftstift Voicum stammende, mit Abbildungen versehene Anleitung zur Zeichensprache. Uhlhorn, Eistercienser 101.

³ Vgl. v. Zallinger, Ministeriales 7. v. Schreckenstein, Ritterwürde 147.

⁴ Vgl. Manlik, Grundlagen 1889, 1—18.

⁵ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 137. 463. Über den Zweck seines vielfach grundlegenden Werkes sagt der Verfasser in dem Vorwort 1, S. viii: „Der Gesichtspunkt, welcher bei diesen Specialuntersuchungen durchgehends walten soll, ist derjenige, die allgemeinen Grundzüge der gesamten deutschen Wirtschaftsentwicklung zu betonen und festzulegen, soweit es irgend das besondere rheinische Thema gestattet.“ „Freilich bezieht sich Ergebnis und Tragweite dieser Studien zunächst nur auf das alte Deutschland; die Entwicklung des seit der Staufferzeit besiedelten kolonialen Deutschlands, welche bei weitem besser erforscht und bekannt ist als die des Mutterlandes, weicht in vielen Punkten von dieser ab und kommt hier nicht zur Sprache“ (S. vi). Vgl. A. Bruder im Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 8 (1887), 502—519; 9 (1888), 76—91. A. Schäffle in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 46 (1890), 509—561. G. Winter in der Zeitschr. f. Culturgesch. N. F. 1 (1894), 196—219.

⁶ Gothein, Hofverfassung 2.

⁷ V. 545—560. Übersetzung nach Oberbreyer.

Von dir dann Nutzen haben kann
 Der arme wie der reiche Mann¹.
 Dem Wolfe nütz' st du und dem Nar
 Und aller Creatur fürwahr,
 Die je auf dieser Erden
 Gott ließ lebendig werden.
 Drum treibe nur den Ackerbau.
 Denn sicher manche edle Frau
 Wird durch des Bauern Fleiß verschönert.
 Manch König wird gefrönet
 Durch des Ackerbaus Ertrag.
 Wie stolz wohl mancher sein auch mag,
 Sein Hochmuth müßt' zu Schanden werden,
 Gäß's nicht den Bauersmann auf Erden.²

Alle Schichten der Bevölkerung, alle öffentlichen Verhältnisse waren von der Landwirtschaft beherrscht. Der Festungsbau der Stadt Koblenz mußte im dreizehnten Jahrhundert der Ernte wegen ausgesetzt werden³. Mitten im Feldzuge baten österreichische Bauern ihren Herzog Albrecht I. (1282—1308), er möge sie heimziehen lassen, weil der Acker ungepflegt sei und die Ernte bevorstehe. Die Herren aber zählten dem Herzog die Vortheile auf, welche ihnen entgingen, wenn sie nicht rechtzeitig zu ihrem Gesinde heimkämen, und welchen Schaden sie hätten, wenn sie die Weinlese versäumten⁴. „Arbeit“ ist in den germanischen Sprachen ursprünglich gleichbedeutend mit Ackerbau, „Eigen“⁴ und „Erbe“ mit Grundeigenthum. Grund und Boden bildeten den eigentlichen Besitz. Das Wort Hube bezeichnet bei Wolfram von Eschenbach Hab und Gut⁵.

¹ Vgl. das „Buch der Rügen“ B. 1445—1446, in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum 2 (1842), 86.

² Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 463.

³ Seifried Helbling 1, B. 826—829; bei Seemüller S. 48. Ottotars österreichische Reimchronik B. 30 737—30 755; bei Seemüller 1, 403—404. Vgl. Seemüller, Studien 4.

⁴ Vgl. Sachenspiegel, Landrecht I, 52, § 1, im Gegensaß zu „fahrender Habe“ in § 2.

⁵ Roscher, System 2, 55⁴. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 461. — „Es zeugt von einer tiefen Weisheit unserer Väter, aber von einer feichten Staatskunst unserer heutigen Gesetzgeber, daß jene ihre Verfassung auf festen Grund und Boden, diese aber auf den Flugsand des beweglichen Reichthums angelegt haben. Ein Staat oder ein Reich ist kein lebloses Bild von Holz und Stein, sondern eine lebendige Gestaltung aus leidenschaftlichen Menschen und Menschenhaufen zusammengesetzt. Der Gesetzgeber also, welcher die Verfassung auf beweglichen Reichthum oder statistische Berechnungen gründet, sieht das ohnehin schwankende Staats Schiff den Stürmen der Revolution aus; dagegen gibt der, welcher sie auf festen Grund und Boden anlegt, der selben einen sichern Ballast, der sie sowohl gegen die Ausbrüche der Anarchie als des Despotismus in beständigem Gleichgewicht erhält“ (Niklas Vogt, Geschichten 1, 154). Vgl. Bodmann, Alterthümer 520. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 75—126.

Es ist begreiflich, daß Arbeitskräfte zur Bestellung des Bodens sehr gesucht waren. Eine auf dem Hofe Gondenbret, nördlich von Prüm in der Eifel, geltende Rechtsfassung zeigt in der dem Mittelalter eigenen Symbolik, wie hoch man die landarbeitenden Kräfte anschlug und wie leicht man es dem Fremden zu machen wußte, ein Grundholde zu werden. „Wenn ein Fremder läme“, heißt es dort, „und in dem Hof zu wohnen begehrte, so soll er zu einem Hoffschultheißen gehen und es ihm anzeigen. Dann soll der Schultheiß den fremden Mann holen hinter sich auf sein Pferd und ihn auf den Frohnacker führen. Gefällt dieser dem Fremden und springt er ab, um da zu bauen, so soll der Schultheiß ihm 15 Morgen weit und breit abmessen, jenen damit belehnen und ihm Bann und Frieden gebieten.“ Der neue Grundholde hatte dem Gutsherrn gegenüber keine andere Verpflichtung, als neben einer geringen Abgabe drei Tage im Jahr auf dem Herrenhof zu arbeiten¹.

Der Landmann tauschte also um billigen Preis theure Ware ein; denn das Getreide stand verhältnismäßig hoch im Preise². „Ein Landmann, welcher jährlich 100 Centner Korn verkaufte, war im Mittelalter bei einem Erlös von zwei Mark pro Centner im allgemeinen ebenso reich, wie der Landmann der heutigen Zeit, welcher für den Centner das vier- oder fünffache erhält.“

Ebenso wurde der freie Taglohn außerordentlich günstig berechnet. „Ein Arbeiter muß in der jetzigen Zeit zehn- bis zwanzigmal mehr verdienen als ein solcher im Mittelalter, wenn er sich wie dieser die nothwendigen Lebensbedürfnisse beschaffen will.“ Doch „nie war wohl im Verlaufe des Mittelalters die wirtschaftliche Situation der landarbeitenden Klassen im ganzen günstiger gewesen als im dreizehnten Jahrhundert. Noch besaß in dieser Zeit die freie Arbeit, soweit sie schon bestand, die hohe Bewerthung, welche sie im

¹ Grimm, Weisthümer 2, 541. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 136. Nach 1, 344 betrug der Morgen im Mittel 34,83 a; 1 a = 7,046 preußische Quadratruthen; eine preußische Rute = 3,766 m. Vgl. Roscher, System 2, 168².

² „Es braucht kaum betont zu werden, daß die Perioden besonders starker wirtschaftlicher Initiative und energischer Neugestaltung des Wirtschaftslebens stets an sich schon theuer waren und noch mehr zunehmende Theuerung brachten. . . . Getreide und Lohn sind also vom achtten bis dreizehnten Jahrhundert relativ theuer. . . . Zur Erklärung der Thatssache wird man auf die Geschichte der Urbarmung zurückgehen. Eben aus den relativ so hohen Preisen des Getreides erhellt, ein wie vortheilhaftes Unternehmen die Urbarmung vom achtten bis zum dreizehnten Jahrhundert war. Wir erhalten hier ein sehr starkes inneres und bisher kaum beachtetes Motiv für den rasch fortschreitenden Landesanbau. Zugleich mußte Land bei den bis ins dreizehnte Jahrhundert andauernden hohen Preisen des Getreides ein sehr gesuchtes Object sein. Daher die enorme Steigerung der Bodenpreise eben bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.“ Lamprecht in den Jahrb. f. Nationalök. und Statistik 45 (1885), 333—334; vgl. die Tabellen S. 331. 334¹. 335.

gesamten früheren Mittelalter auszeichnet, und zugleich waren die Besitz- und Ertragsverhältnisse des grundhörig gebundenen Landes glücklicher ausgestattet wie je bisher¹.

Mit dem Werth des Getreides erfuhren auch die Bodenpreise bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine unerhörte Steigerung, so daß in manchen Gegenden dasselbe Stück Land gegen den Werth vor drei Jahrhunderten nun den siebzehnfachen besaß. Da aber die Naturallieferungen der Hörigen dieselben blieben, wie sie früher festgesetzt worden waren, so ergab sich, daß im dreizehnten Jahrhundert infolge des enormen Steigens der Boden- und Getreidepreise volle vier Fünftel der Grundrente² den landbauenden Klassen, somit auch der Landeskultur, und nur ein Fünftel den Grundherren³ zu statthen kamen.

Diese Thatsachen, die Höhe der dem Bauern zufallenden Grundrente,

¹ Quetsch, Verkehrswesen 390. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1238. Neben die gegenwärtige Lage der Arbeiter s. das lehrreiche Buch von Kuno Frankenstein: Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der Landarbeiter (Berlin 1893). Interessante Einzeldaten bietet auch v. Manndorff, Die landwirtschaftlichen Dienstboten in Kärnten, in der Monatsschrift für christliche Socialreform 15 (St. Pölten 1893), 512—520. Dazu als Ergänzung: „Streiflichter über die Zunahme der Unsitthlichkeit in Deutschland“, in den Hist.-polit. Bl. 118 (1896. II), 35—45; im Anschluß an die Schrift des protestantischen Pastors Wagner: Die Sittlichkeit auf dem Lande.

² Grundrente ist „derjenige Theil vom regelmäßigen Reinertrage eines Grundstückes, welcher nach Abzug der landesüblichen Löhning und Verzinsung der zur Bewirtschaftung desselben verwendeten Arbeiten und Kapitalien übrig bleibt“ (Roscher, System 1, 401). Vgl. Pépin, Über den Reichthum 2, 118—130. T. Trunt, Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente, in den Jahrb. f. Nationalök. und Statistik 6 (1866), 385—423; 10 (1868), 395—456. Eduard Berens, Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente. Leipzig 1868. Hermann v. Schultern-Schrattenhofen, Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente. Leipzig 1889. Conrad v. Seelhorst, Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Habilit.-Schrift. Jena 1890.

³ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 368. 620—622. 863. 1143. 1238. 1509. Das umgekehrte Verhältniß besteht heute. „Die Nothlage unserer Landwirthe beruht darauf, daß die Preise ihrer Erzeugnisse und mit ihnen die Reinerträge zurückgegangen sind, während sich ihre in Schulzinsen und Steuern bestehenden festen Geldausgaben nicht verringert haben. Der Preisaussfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erscheint auf den ersten Blick als eine Vertheuerung des Geldes: man muß mehr Roggen und mehr Weizen hingeben, um die gleiche Menge Kronen wie früher zu erlangen.“ Otto Gerlach, Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Edelmetallwährungen, in den Grenzboten 1894 Nr. 12 S. 561. Vgl. G. Rähinger, Die Erhaltung des Bauernstandes. Ein Reformprogramm des Hochseligen Grafen Ludwig zu Acre-Zinneberg. Freiburg i. B. 1883. Die socialen Lehren des Freih. Karl v. Vogelsang. Grundzüge einer christl. Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre, aus dem literar. Nachlaß des selben zusammengestellt von Wiard Klopp (St. Pölten 1894), 397.

der Getreidepreise und des Lohnes, standen in innigem Zusammenhang mit der allgemeinen Werthschätzung und mit der Blüthe des Ackerbaues während der letzten großen Rodeepochen in Deutschland.

Die tiefgreifende Veränderung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Arbeitslebens war begleitet von der Betätigung ungewöhnlicher Kraft; allenfalls war der Kampf mit der Natur von einem hohen Maß jugendlicher Energie bestellt¹. Keine Schwierigkeit schien unüberwindlich. Sümpfe und Moränen, auch Seen von nicht unbedeutendem Umfange wurden entwässert und zu Ackerland oder zu menschlichen Wohnungen umgeschaffen², Teiche wurden auf Bergeshöhen angelegt, damit die Niederschläge in ihnen sich sammeln könnten und nicht als Gießbäche mit zerstörendem Ungeheuer herabstürzten, sondern eine Quelle des Segens würden für das Thal, sei es durch Befruchtung der Felder, sei es durch Drehen von Mühlen. In Tirol baute man Roggen, Gerste und Hafer an Hängen, die jetzt als Wiese und Weide benutzt werden, und wo einstens in bedeutenden Höhen Ackerböden lagen, steht jetzt Wald³. Moorgrund wurde angekauft in der Absicht, ihn für wirtschaftliche Zwecke nutzbar zu machen⁴. In der Nähe des westlich von Mainz gelegenen Cistercienserstifts Eberbach hatten sich im Flußbett des Rheins Inseln gebildet. Viele dieser Auen sind spurlos verschwunden; ihre Besitzer waren nicht im Stande gewesen, den Naturgewalten zu trotzen. Nur jene Inseln, welche das Stift Eberbach erworben und bebaut hatte, wurden von den Mönchen gegen Fluthen und Eisgänge so wirksam geschützt, daß sie den Ansturm von Jahrhunderten überdauert haben⁵.

Wie am Rhein, so wirkten die Orden im ganzen Reiche. Was im besondern die Cistercienser anlangt, so hat es vielleicht nie ein Beispiel gegeben,

¹ Im Jahre 1222 schrieb der Erzbischof Cäsarius von Prüm über die Culturthätigkeit während der letzten Jahrhunderte: In tempore tam diuturno (seit 893) constat multas silvas esse extirpatas, villas edificatas, decimas auctas, multa molendina sunt in praefato tempore edificata ac multe vinee plantata, terre infinite culte. Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 201. Zur Kritik der Ausgabe des Prümmer Urbars S. 142—201 vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 60.

² Dedekind, Braunschweig ccv. Anton, Landwirtschaft 3, 185. Winter, Prämonstratenser 292. Winter, Cistercienser 1, 100. C. Menzel, Sangerhausen 19. Dubois, Morinond 194. Fall, Dorf 103. Wilhelm Girchner, Die vormalige Reichsabtei Walkenried am Harz (Nordhausen 1870) 14. Richard Sebicht, Die Cistercienser und die niedersächsischen Kolonisten in der goldenen Aue (im zwölften Jahrhundert), in der Zeitschrift des Harz-Vereins 21 (1888), 1—74. Die später sogen. goldene Aue war vor dem Erscheinen der Cistercienser eine Sumpflandschaft im Gebiete der Helme und Unstrut. Viollet-le-Duc (Dictionnaire 1, 265) staunt über die „riesige Arbeit“ dieser Mönche.

³ Redlich, Ein alter Bischofsstuhl 12. 6.

⁴ Anton, Landwirtschaft 3, 186.

⁵ Bodmann, Alterthümer 186 cc. Vgl. Geering, Basel 184.

daß der Ackerbau mit billigeren Mitteln, mit geringeren Betriebskosten und besseren Ergebnissen¹ gepflegt worden ist als bei ihnen². Ihre Musterwirtschaften wurden Ackerbauschulen für die weltlichen Großen, und noch, heute zeigen Deutschlands schönste Waldlandschaften von Heisterbach am Rhein bis Oliva bei Danzig die Trümmer der Cisterciensercultur³.

Zur Beurtheilung des landwirtschaftlichen Lebens in Niederösterreich dient der Rechnungsausweis⁴ über den Kreuzzugszehnten, welchen der päpstliche Collector Aliron von Venedig während der Jahre 1282—1285 in der Erzdiözese Salzburg und in den Suffraganbistümern des Mainzer Erzstuhls Prag, Olmütz, Bamberg und Eichstätt erhoben hatte. Die von Aliron verrechneten Gelder beliefen sich in runder Summe auf 2800 Kilogramm seinen Silbers. Davon hat Niederösterreich allein 662 Kilogramm, also beinahe den vierten Theil, beigesteuert, ein Ergebniß, in welchem sich, ebenso sehr der große Reichthum der Geistlichkeit spiegelt, die dort im Regularclerus durch Melk, Klosterneuburg, das Schottenstift in Wien, Heiligenkreuz, Göttweih, Herzogenburg, Lilienfeld glänzend vertreten war, als auch die hochentwickelte Bodencultur und intensive Bewirtschaftung des Landes, das einen so reichen Ertrag abwerfen konnte⁵.

Der Thatendrang in An- und Ausbau⁶ überstieg während der Stauferzeit nicht selten die Leistungsfähigkeit des Bodens. Innerhalb der heutigen Regierungsbezirke Koblenz und Trier lassen sich 83 Orte nachweisen, welche im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts angelegt wurden, aber infolge überhättiger Landes-cultur aufgegeben werden mußten und zu Wüstungen geworden sind. Ebenso unternahm man in Südwestdeutschland große, aber, wie sich später herausstellte, minder glückliche Rodungen und Hofanlagen⁷. Die für den Ausbau tauglichen Plätze waren längst gefunden und ausgebaut worden. Der Schaffenslust und dem Streben nach weiterem Erwerb war noch nicht Genüge gethan. Man versuchte es mit weniger günstigen Stellen

¹ Winter, Cistercienser 1, 117.

² Sommerlad, Wirtschaftliche Thätigkeit 666. Vgl. v. Gnama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 2, 134. v. Löher, Culturgeschichte 3, 277.

³ Veröffentlicht von S. Steinherz in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung 14 (1893), 75—86. Dieses Altenstück und die Aufzeichnungen S. 58—75 sind eine Ergänzung zu der wichtigen Publication Willibald Hauthalers: Libellus decimationis de anno 1285. Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie von Steiermark und Unterkrainen im dreizehnten Jahrhundert. Aus dem vaticanischen Archiv herausgegeben. Progr. Salzburg 1887.

⁴ So urtheilt Steinherz in den eben erwähnten Mittheilungen S. 13.

⁵ „Man kann sich diesen Ausbau kaum energisch genug denken.“ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1509; vgl. 128—129. 132. 138.

⁶ Gothein in der Westd. Zeitschr. 4 (1885), 3.

und „überschritt dabei die äußerste Grenze wirklich aussichtsvoller Anbau-fähigkeit“¹.

So geschah es mit der Cultur der Traube. Die Bewohner des Rheingaues kannten die Vorzüglichkeit ihres Gewächses. Die Pflege desselben im Thale befriedigte sie nicht. Sie klimmen an dem Gebirge hinauf; mit dem dreizehnten Jahrhundert waren sämtliche Höhen bis zu den Kämmen mit Weinpflanzungen besetzt. Es war ein Versuch, dessen Erfolge den begeisterten Hoffnungen nicht vollkommen entsprachen. Auch anderwärts, selbst an Orten, die heute nicht mehr in Frage kommen, wie auf der Insel Rügen², wurde der Weinbau in Angriff genommen, oft genug mit so geringem Ertrag, daß er aufgegeben werden und dem Garten- oder Ackerbau weichen mußte. In diesem häufigen Wechsel der Culturen befundete sich nicht „Nachlässigkeit, sondern eine zu weit gehende Energie im Anbau“; sie sind ein Beweis von jenem zähnen, kein Experiment scheuenden Wagemuth, der die Kolonisation des hohen Mittelalters bestellte. Begreiflicherweise sind in der Überlieferung fast nur die Spuren der unangenehmen Überreste dieses ewigen Wechsels erhalten: ein ungeordnetes Chaos von Wüstungen, wieder gewachsenen Wäldern, verlassenen Acker- und zerstörten Weinbergen. Die großen Segnungen der Umgestaltung erhellen weniger aus den Urkunden; sie sind allmählich und spurlos der allgemeinen Landeskultur eingeordnet worden³.

Unglücklich verlief der Kampf mit der Natur im Friesland. Die Friesen standen im Ruf tüchtiger Landwirte und waren in der Fremde als Kolonisten beliebt. Doch schließlich erlagen sie in der Heimat trotz der größten Anstrengungen dem unaufhaltshamen Vordringen der hohen See. Die Anfänge des Dollart reichen bis zum Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1277 trat das Meer tief ins Land. Die Sturmfluth von 1287 vollendete das Werk der Zerstörung. Ein großer Theil Niederlands mit 51 Städten und Dörfern wurde verschlungen⁴.

¹ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 130. Vgl. G. Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in den großherzoglich hessischen Antheilen am Hessengau, am Oberlahngau und am Ittergau (Kassel 1858) 381—392. H. Größler, Die Wüstungen des Friesengebudes und Hassengau, in der Zeitschr. des Harz-Ver. 8 (1875), 335—424; 11 (1878), 119—231. Auch die Vortheile des Stadtlebens trugen dazu bei, daß viele Dörfer verlassen wurden (a. a. O. 2 [1869], §. 3 S. 4). ² Nordhoff, Weinbau 56.

³ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 132. 129. Vgl. Nordhoff, Weinbau 32—33. H. Weber, Weinbuch 22—72.

⁴ Klopp, Ostfriesland 98—100. 139—144. Diddo Wiarda, Die geschichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands, in der Sammlung nationalökonom. und statist. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Joh. Conrad. Bd. 2, Heft 5 (Jena 1880), S. 13—14. Vgl.

In einer Zeit wilder Kämpfe war es von Wichtigkeit, daß zum Schutze des Landmannes und des Ackerbaues nicht bloß die Kirche mit geistlichen Strafen, sondern auch die weltliche Macht eintrat. Friedrich II. erließ bei Gelegenheit seiner Kaiserkrönung im Jahre 1220 die Bestimmung, daß Ackerleute und überhaupt jene, die mit Landbau beschäftigt sind, allenthalben Sicherheit genießen sollten. Niemand dürfe sich unterstellen, ihre Person, ihre Kinder, ihre Ackergeräthe und was sonst zur landwirtschaftlichen Arbeit gehöre, anzutasten oder zu rauben. Wer diesem Befehl zuwiderhandle, solle den Schaden vierfach ersetzen und der Reichsacht verfallen¹. Verlegerungen dieses kaiserlichen Gesetzes mögen allerdings stattgefunden haben. Dem Bauern blieb in solchem Falle häufig nichts weiter übrig, als seine Habe in das benachbarte Gotteshaus zu retten und sich innerhalb der Kirchhofmauer gegen die Friedensstörer zur Wehr zu setzen².

Die Gehöfte der hörigen Bauern umgaben den Herren- oder Frohnhof, wenn sie sich mit diesem in derselben Dorfmark befanden. Sie waren das Bild des Herrenhofes im kleinen. Der Gruppierung nach war das Gehöfte der mittelrheinischen Franken seit den Zeiten der Karolinger derartig in den Vordergrund getreten, daß es im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert vom Westen Deutschlands in immer breiterer Ausdehnung bis tief nach Polen und Ungarn hinein die herrschende Form bildete. Der Grundplan des Wohnhauses im fränkischen Gehöfte findet sich im ganzen Bereich der hochdeutschen Sprache. Die Stube lag gewöhnlich so, daß zwei Fenster die Aussicht nach der Straße, zwei andere auf den Hofraum boten. In der Fensterecke stießen die Sitzbänke zusammen; zwischen ihnen stand der Familientisch. Auf derselben Seite des Hausschlurs war eine Kammer angebracht, neben ihr der Backofen. Auch jenseits des Flurs ließen Räumern, die als Stuben eingerichtet werden konnten. Mitunter deckte dasselbe Dach einige Viehhäuser. Meistens jedoch waren diese in dem fränkischen Gehöfte getrennt und bildeten samt dem Wohnhaus und den Scheunen ein eingezäuntes Viereck. Lineare Zeichen für Personen, Häuser und Grundstücke, sogen. Marken, finden sich mit festem Datum seit der

J. Kühn, Das deutsche Land (3. Aufl., herausgeg. von W. Koner. Breslau 1880) 449—450. Springer-Menke, Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Gotha 1880) Nr. 39, Carton 5.

¹ Huillard-Bréholles, Hist. dipl. 2, 6. Vgl. Roscher, System 2, 70¹⁴.

² Schmidt, Geschichte der Deutschen 4, 395. Prevost, L'Église 47—54. Der Verfasser schließt seine Studie mit den Worten Leo Gautiers: L'histoire du moyen âge est l'histoire des efforts qu'a faits l'Église pour le bien. Vgl. den Canon 20 des 9. allgemeinen Concils (Lateranense I) bei Mansi, Conciliorum Collectio 21, 286. Nach der Zählung bei Hefele, Conciliengeschichte 5², 381, ist es der Canon 24.

zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts; doch reichen sie vermutlich sehr weit zurück¹.

Eine Art des oberdeutschen Hauses war das Schweizerhaus. Es fand sich vorzugsweise im gebirgigen Süden. Ein sanft zugesetztes Dach, das weit überging und einen Galerienkranz schützte, war ihm eigen und verlieh demselben einen malerischen Reiz. Nebenräume gab es hier nur wenige; denn der Landwirt des Hochgebirges verfügte nur über mäßigen Getreidevorrath und hielt das Vieh zumeist auf den Bergen.

Das friesisch-sächsische Haus im deutschen Nordwesten hatte einen bedeutenden Umfang. Es vereinigte unter ein und demselben Dache sämtliche zur Wirtschaft gehörigen Räumlichkeiten, die Wohnstube und die Kammern, die Speicher, die Ställe und über denselben die Schlafstätten des Gesindes. Vom Herde aus eröffnete sich der Blick auf den ganzen wirtschaftlichen Gelaß.

Wie im Burghof, so bildete auch im Bauernhof der Brunnen einen wesentlichen Bestandtheil². Auf dem Dache wurde fast regelmäßig Hauslauch gepflanzt, weil man wußte, daß er ein Gebäude, auf dem er wächst, vor dem Einschlagen des Blitzes sichere³.

¹ Vgl. C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken (Berlin 1870) 3. 7. 20. Mecklenburgische Hausmarken s. in den Jahrb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. 15 (Schwerin 1850), 76—78. Ueber „Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen“ schrieb Ernst Friedlaender in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde, 3. F. 10 (Münster 1872), 238—262. Ueber den Zusammenhang der Haus- und Hofmarken mit dem Hantgemal (das Grundstück, dessen Zeichen ein Schöffenbarer führt, Geschlechtsgut'; Homeyer, Sachsen-Spiegel 1, 439) vgl. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken XVIII zu S. 318, und S. 249. Derselbe, Ueber die Heimat nach altdt. Recht, insbesondere über das Hantgemal, in den Abhandlungen der Berliner Akademie, Philos.-histor. Klasse, 1852 (Berlin 1853), 17—104. Albert Ilg in den Quellschriften f. Kunstgesch. und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit. N. F. 5 (Wien 1892), 101—102. Das Wort hantgemaile findet sich mit der Bedeutung „Stammgut“, „Familienstift“ im Parcival I, B. 169.

² Gustav Bancalari, Die Hausforschung und ihre bisherigen Ergebnisse in den Ostalpen, in der Zeitschr. des deutschen u. österreich. Alpenvereins 24 (Berlin 1893), 128—174. Literatur s. S. 134. Grundlegend ist: Rudolf Henning, Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung, in den Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturgeschichte der germanischen Völker, Straßburg 1882. Vgl. August Meitzen, Das deutsche Haus in seinen vollständigsten Formen. Separat-Abdruck aus den Verhandlungen des deutschen Geographentages 1881. Berlin 1882. Manlik, Bauern 1888, S. 2. Alois John, Dorf und Bauernhof in Deutschland sonst und jetzt, in der Zeitschrift f. deutsche Culturgesch. N. F. 1 (1891), 436—468. Christian Meyer, Dorf und Bauernhof in Deutschland in alter und neuer Zeit, in der Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft, Politik und Culturgesch. (1893, 3), 173—194. A. Schulte, Ueber den ländlichen Hausbau in Baden, in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. N. F. 9 (1894), 712—715.

³ Schon Karl der Große hatte im 70. und letzten Kapitel seines berühmten Capitulare de villis (vel curtis) imperialibus vom Jahre 812 verfügt: Hortulanus

Zu jedem Dorfe gehörte eine Feldmark. Man unterschied die getheilte und die ungetheilte Feldmark. In der getheilten besaß jeder Bauer, der freie wie der hörige, eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen und Weinbergen. Die ungetheilte Feldmark, die Allmende¹, welche als Gemeindebesitz den Bedürfnissen der Gesamtheit diente, umfaßte alles andere zum Dorf gehörige Land, also auch die Waldungen und Weiden, ferner die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze und das Wasser. Die Grenzen der Marken waren sorgfältig abgesteckt und innerhalb derselben sämtliche Felder, Wiesen und Wälder. Die Beschädigung eines Kreuzsteines oder Malbaumes sowie dessen eigenmächtige Berrückung wurden nach dem Sachsenpiegel, um das Jahr 1230, mit 30 Schillingen, also mit einer Buße bestraft, welche dem Preis eines Ritterpferdes gleichkam². Niemand durfte ohne Rücksprache mit den Nachbarn Marksteine errichten. Denn dasjelbe Gezeßbuch³ verfügte: „Wer Malbäume oder Marksteine setzt, der soll denjenigen dazu holen, welcher auf der andern Seite Land hat.“ Bei den feierlichen Flurumgängen pflegte man Knaben mitzunehmen, denen durch Zupfen an den Ohren oder durch Ohr-

habeat super domum suam Iovis barbam (Haarslauch). Albert der Große sagt: „Die sich mit Bauberei abgeben, behaupten, der Haarslauch verjage den Blitz, und deshalb wird er auf den Dächern gepflanzt“ (De vegetabilibus lib. 6, tract. 2, c. 3. Opera 10, 223). Vgl. Fischer-Benzon, Gartenflora 79. 183.

¹ Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer 497—498. J. J. Mone, Keltische Forschungen zur Geschichte Mitteleuropas (Freiburg i. B. 1857) 301—303. August von Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom dreizehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart, in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen 2. Bd., 4. Heft. Leipzig 1879. Die Ergebnisse, welche v. Miaskowski in diesem Buche und in seinem früheren Werke (Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtl. Entwicklung vom dreizehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel 1878) gewonnen hat, finden sich zusammengestellt bei Hanßen, Abhandlungen 1, 513—568. Tille, Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues 159—163. Daß die Allmende wirkliches Gemeindeeigenthum gewesen sei, wurde gegen v. Maurer geläugnet von Fustel de Coulanges: Le problème des origines de la propriété foncière, in der Revue des questions historiques 1889, 1, 349—439. Vgl. Mone, Ueber die Allmenden vom zwölften bis sechzehnten Jahrhundert, in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 1 (1850), 385—451. Ueber den Unterschied zwischen Allmende und Gehöferschaftsland f. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 446—458. Einen guten Auszug aus v. Ignaz-Sterneggs Vortrag über die Formen der Flurverfassung in Österreich gibt „Die Presse“ 1896, 24. April.

² Das Geld wurde gewogen. 8 Unzen Silber = 16 Roth = $\frac{1}{2}$ Pfund bildeten eine Mark (tölnisch) = 20 Schillinge (solidi) à 12 Pfennige (Denare). Die Bestimmung des Wertes der einzelnen Münzen ist mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeiten und Länder sehr schwierig. Am ehesten ergibt sich eine sachgemäße Vorstellung aus den Preisen für Naturalproducte.

³ Landrecht II, 50.

seigen die Flurgrenzen nachdrücklichst eingeprägt wurden, damit sie später bei Streitigkeiten ein zuverlässiges Zeugniß ablegen könnten¹.

Der Inbegriff aller Nutzungen, welche der Bauer in der getheilten und in der ungetheilten Mark, dem Gemeindelande, besaß, einschließlich des Hofes und der Hofgebäude, hieß Mansus, Hube oder Huſe. Es bezeichneten also diese Ausdrücke den Gesamtbesitz der Bauern, das ganze Bauerngut².

Die einzelnen Bauerngüter waren der Größe nach in verschiedenen Ortschaften verschieden, aber in ein und demselben Dorfe ursprünglich immer gleich. Das kleinste ursprüngliche Hufenmaß ist das von 30 Morgen. Morgen ist eine Fläche, welche von einem Paar Ochsen in einem Tage gepflügt werden konnte³. Dreißig Morgen sind etwa $10\frac{1}{2}$ Hektare⁴. Es gab indes auch halbe und Viertelshufen, sowie Bauerngüter von 60 und 120 Morgen Ackerland⁵. Alles in allem steht z. B. bezüglich des Mosellandes fest, daß, bei den klimatischen, geologischen und sonstigen natürlichen Vorbedingungen eine bessere Vertheilung der Bodennutzung als die während des Mittelalters historisch erwachsene im ganzen nicht wohl denkbar ist⁶.

In der Nähe der Wohnung und fern in der Flur lagen die eingefriedeten Gärten. Der Begriff Garten ist für das Mittelalter in einem weiteren Sinne zu fassen; denn es kamen auch Getreidegärten vor⁷. Der regelrechte Gartenbau begann in Deutschland mit dem achten und neunten Jahrhundert durch die Benediktiner, welche römische Culturpflanzen in großer Menge über die Alpen brachten. Die ersten ausgedehnteren deutschen Gärten sind Kloster-gärten gewesen, welche sich selbst Karl d. Gr. zum Muster nahm⁸.

Man kann unterscheiden Zierpflanzen, Heilpflanzen, technisch verwendbare

¹ Grimm, Rechtsalterthümer 545. v. Maurer, Einleitung 77. 224.

² v. Maurer, Einleitung 272. Vgl. Rive, Bauerngüterwesen 5. Peeß, Studien 258. 259—265. A. Meichen, Volkshuſe und Königshuſe in ihren alten Maßverhältnissen, in der Festgabe für Hauſen S. 16.

³ Vgl. 1 Kön. 14. 14.

⁴ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 346. Vgl. Dedekind, Braunschweig ccxiii. ccxvii. Langenthal, Landwirtschaft 2, 362. 373. Hauſen, Die Ackerflur der Dörfer, in den Abhandlungen 2, 179—329.

⁵ Vgl. Langenthal a. a. D. 2, 234. v. Maurer, Frohnhöfe 3, 200—201. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberreins 1859, 13. Die Bauernhöfe des Kreises Büdinghausen in Westfalen hat geschichtlich und topographisch sehr eingehend behandelt J. Schwitters, Münster 1886. 1888. 1891.

⁶ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 663.

⁷ Lamprecht 1, 403. 562.

⁸ Vgl. Ilwoſ, Karl der Große als Volkswirt 425—427. — „Unsere Bauerngärten haben wir als mehr oder minder vollständige Wiederholungen oder Nachbildungen der ehemaligen Kloster-gärten zu betrachten“ (Fischer-Benzon, Gartenflora 5—6). S. Hahn, Culturpflanzen 484. Ueber die Verdienste der Niederländer um den deutschen Gartenbau vgl. A. L. J. Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt (Jena 1853) 3—6.

Pflanzen, Pflanzen des Gemüsegartens und Obstbäume¹. Sehr eingehend und mit staunenswerth tiefem Verständniß handelt über diesen Gegenstand der im Jahre 1280 gestorbene Albert d. Gr. in seinen „sieben Büchern von den Pflanzen“². Das letzte Buch ist eine Darstellung des Garten- und Feldbaues im dreizehnten Jahrhundert.

Damals bekannte Bierpflanzen waren unter andern³: Lilie, Rose, Veilchen, Narcisse, Levkoje, Goldlack, Schwertlilie, Myrte⁴; Heilpflanzen: Kalmus, Zaunrübe, Haselwurz, Klette, stumpfblätteriger Ampfer, Eibisch, Mohn⁵, Laserkraut, Liebstöckel, Minze, Beifuß, Odermennig, Batonica, Andorn und Ballota, Hanslauch⁶, Johanniskraut, Meerzwiebel⁷, Sadelbaum, griechisches Heu oder Bockshornklee; technisch verwendbare Pflanzen: Waid, Wan, Saflor und Safran, Seifenkraut, Kornrade, Flachs oder Lein⁸, Hanf, Nessel, welche Albert d. Gr. noch unter den Geispinstpflanzen anführt; Pflanzen des Gemüsegartens: Gurke, Kürbis, Melone, Erbse, Bohne, Linse, Kresse, Brunnenkresse, Salat, Endivie, Ringelblume, Senf, Kohl, verschiedene Rüben, Rettig, Meerrettig, Sellerie, Pferdeepisch, Karde, Bocksbart, Spinat, welcher dem Alterthum

¹ Fischer-Benzon, Gartenflora 33—162. 220—224. Vgl. Dedeckind, Braunschweig XCII—XCV.

² Eine kritische Ausgabe dieses Werkes erschien im Jahre 1867 zu Berlin von Meyer-Jessen. Der neueste Druck von 1891 steht im 10. Band der bei Bives in Paris erschienenen Gesamtwerke des Seligen. — „Wir sind hente so in Specialuntersuchungen vertieft, daß uns der Blick über größere Gebiete leicht abhanden kommt. Bei der sorgfältigen Bemühung, Arten, Formen, Varietäten u. s. w. zu unterscheiden und aufzuzählen, haben wir die Geschichte der deutschen Flora so ziemlich aus den Augen verloren, und mancher will es nicht einmal glauben, daß die Schriftsteller des Mittelalters oder die Kräuterbücher des sechzehnten Jahrhunderts viel enthalten, was sich für die Pflanzengeographie Deutschlands verwerthen läßt“ (Fischer-Benzon, Gartenflora 24).

³ Die Nutzpflanzen, welche schon die hl. Hildegard (1098—1179) kannte, s. Fischer-Benzon a. a. D. 196—220. Die Physica der gelehrten Benediktinerin steht unter dem Titel S. Hildegardis abbatissae subtilitatum diversarum naturarum creaturarum libri novem in der Patrologia Latina von Migne Bd. 197, Sp. 1125—1352. Vgl. auch das botanische Glossar von ca. 1300, welches Monc veröffentlicht hat in dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 4 (1835), 239—250.

⁴ Bei Albert dem Großen mirtus. Es ist vermutlich dieselbe Pflanze, deren Blätter und Früchte die hl. Hildegard für das Bierbrauen empfiehlt. Fischer-Benzon a. a. D. 48. 218.

⁵ Vgl. Achleuthner, Urbar XLVI—XLVII.

⁶ Man verwendete ihn als Mittel gegen Brandwunden. Noch größeres Ansehen genoß er als vermeintlicher Schutz gegen das Einschlagen des Blitzen; s. oben S. 18.

⁷ Sie wird neuerdings als Mäusegärt empfohlen. Als solches kannte sie schon Albert der Große (De vegetabilibus lib. 6, tract. 2, c. 17 [Opera 10, 256]).

⁸ Die Frage nach der Heimat des Flachses ist noch nicht völlig gelöst. Fischer-Benzon a. a. D. 85. Hein, Culturpflanzen 160.

unbekannt war und nachweislich zum erstenmal bei Albert d. Gr. erwähnt ist¹, Salbei, der auch als Heilspflanze sehr geschätzt wurde², Boretsch, Bohnenkraut, Majoran, Lavendel, Ysop, Schnittlauch, Knoblauch, Nachtschatten, der jetzt seine Bedeutung als Speisepflanze verloren hat, als Giftpflanze betrachtet wird und darum aus den Gärten verschwunden ist³. Wie der Lein, dessen Cultur sehr hoch stand, kann der Hopfen nicht bloß auf dem Felde, sondern auch in Gärten vor; der Anbau desselben war viel verbreiteter als heute⁴. Der Sachsenpiegel⁵ verfügte, daß, wenn der Hopfen sich um den Baum schlinge, derjenige Besitzer, auf dessen Boden die Wurzeln lägen, auch das Recht habe, alles zu sich herüberzuziehen, was er erreichen könne; was er nicht zu erreichen im stande sei, solle dem Nachbarn gehören.

Getrennt von den Gemüsegärten waren die Obstgärten. Bei Albert d. Gr. finden sich Alpfelbaum, Birnbaum, Quittenbaum, Speierling, Mispelbaum, Kirschbaum, auch die Sauerkirsche, ferner Pfauenbaum, Pfirsichbaum, Maulbeerbaum, Mandelbaum, der echte Kastanienbaum⁶, Nussbaum, der Haselnußstrauch und der Weinstock, welchen der genannte Gelehrte sorgfältig beschrieben und über dessen Behandlung im Garten er sehr genaue Vorschriften gegeben hat⁷.

Die Ahnslichkeit aller mittelalterlichen Gärten hatte ihren Grund in der Art, wie das Christenthum sich ausbreitete. Zogen die Mönche von einem Kloster aus, um ein anderes zu gründen, so nahmen sie die Pflanzenarten des Mutterhauses für die neue Stiftung mit sich. Von hier aus wurden Samen und Triebreiser wiederum weiter verbreitet, und so kamen sie bis an die Grenzen Europas. Entdeckten die Mönche auf ihren Wanderungen ein neues Gewächs, so wurde es in den Klostergarten aufgenommen, für dessen Gedeihen es von Wichtigkeit war, daß die Ordensbrüder sich auf den Wasserban verstanden⁸. Aus dem Klostergarten gelangte die neue Pflanze in die Gärten der benachbarten Dörfer⁹. Durch die Mönche tauschten die klimatisch ver-

¹ Vielleicht haben die Kreuzfahrer den Spinat nach Europa gebracht. Fischer-Benzon 130. Vgl. A. Kaufmann, Gartenbau 26—29. Ob die von Albertus Magnus sparagus genannte Pflanze unsern Spargel bezeichnet, ist nicht ausgemacht. Neben die Spargelcultur des deutschen Mittelalters fehlt es an Nachrichten. Fischer-Benzon 125—126.

² Vgl. A. Kaufmann, Gartenbau 24.

³ Fischer-Benzon 144.

⁴ Langenthal, Landwirtschaft 2, 239—342. Löbe, Landwirtschaft xxxiv. Zeitschr. des Harz-Vereins 2. Bd. (1869), 1. Heft, 145. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 562—563.

⁵ Landrecht II, 52.

⁶ Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 564.

⁷ De vegetabilibus lib. 6, tract. 1, c. 35 (Opera 10, 210—214); lib. 7, tract. 2, c. 4 (l. c. 303—305).

⁸ Bär, Eberbach 1, 656. A. Kaufmann, Gartenbau 43.

⁹ Vgl. Keinz, Helmbricht 10.

schiedenen Erdstriche ihre Erzeugnisse aus. So kamen die feineren Obstarten aus Frankreich und aus Italien nach Deutschland. Cistercienser, welche von Morimond, hart an der Reichsgrenze, südlich von Toul, in das Kölnische gingen, brachten die graue Renette mit, einen Apfel, der in der Gegend ihres Stiftes häufig war. Aus dem Rheinland kam derselbe Apfel durch die Mönche nach Thüringen. Durch die Kunst des Pfropfens¹ wurde sodann die Frucht veredelt. Eine Unterart der Renette ist der von den Cisterciensern in Pforte auf ihrem Hofe zu Vorsendorf in Thüringen gezogene und sehr geschätzte Vorsdorfer Apfel, welcher durch die Mönche von Leubus, einem Tochterkloster von Pforte, in Schlesien und in Polen eine weite Verbreitung fand². In das dreizehnte Jahrhundert sind vielleicht auch die ersten Treibhäuser des Nordens anzusehen. Denn es ist eine „wohlsbegündete“ Thatsache³, daß Albert d. Gr. am 6. Januar 1249 dem König Wilhelm von Holland bei dessen Aufenthalt in Köln in jenen weiten Räumen des Klostergartens, wo der berühmte Dominikaner bei angenehmer Wärme Fruchtbäume und blühende Gewächse den Winter hindurch unterhielt, ein Festmahl gegeben hat.

Der Gartenbau wurde ohne Zweifel dadurch gehoben, daß Kaiser Friedrich I. alles, was innerhalb der Einfriedung eines Hofs gebaut und gezogen wurde, wie Hanf, Gemüse aller Art und Obstbäume, vom Zehnten befreit hat⁴. Das Umhauen von Obstbäumen und Weinstöcken war mit der Reichssacht bedroht. Ein anderes Gesetz Barbarossas, welches von Otto IV. bestätigt wurde, lautete dahin, daß derjenige, welcher einen gepflanzten Baum umhieb, den zwölfjährigen Ertrag der Früchte als Schadenersatz liefern mußte⁵. Auch der Sachsen-Spiegel verordnete harte Strafen für Gartenfrevel. „Haut jemand Holz, das gesetzt ist,“ so heißt es im 28. Kapitel des 2. Buches, „oder tragende Bäume, oder bricht er einem sein Obst ab, er muß 30 Schillinge geben.“⁶

¹ Vgl. Kaufmann, Gartenbau 26.

² Dubois, Morimond 202—203. Böhme, Pforte 30—31. 46⁵. Sommerlad, Wirtschaftliche Tätigkeit 665. Vgl. Winter, Cistercienser 2, 173. Fischer-Benzon, Gartenflora 6. Über die Verdienste der Cistercienser um Gartenbau, Obstzucht und Weinbau handelt Janauschek, Origines VII.

³ So sagt A. v. Humboldt, Kosmos 2, 130. Die Nachricht steht in der Chronica Ioannis de Beka um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts; Böhmer, Fontes 2, 438. Über den Chronisten s. Böhmer a. a. D. xli—xlii, und D. Lorenz, Geschichtsquellen 2³ (Berlin 1887), 42—43. Ernst Meyer (Gesch. der Botanik 4, 20—21) und Kaufmann (in den Annalen des histor. Ver. f. den Niederrhein 41 [1884], 9—11 und Gartenbau 26) halten die Erzählung für eine Fabel. In der Form, wie sie vorliegt, ist sie es gewiß. Aber auch eine Fabel kann historische Züge enthalten. Vgl. Sighart, Albertus Magnus 69—71. 79—80.

⁴ Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 403.

⁵ Dedekind, Braunschweig ccxxii—ccxxiii.

⁶ Vgl. oben S. 19.

Die gleiche berechtigte Sorge für den Schutz der Gärten trugen die Stadtrechte. „Wenn einer dem andern“, heißt es in dem Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts, „in Weiden, Gärten, Acker, Baumpflanzungen oder an andern Gütern Schaden zugefügt hat, so ist der Schadenstifter, wenn der Beschädigte ihn auf der That ertappt, angegriffen und irgendwie selbst abgestrafft hat, keine Rechtfertigung vor dem Richter mehr schuldig, andernfalls muß er dem Ammann und dem Vogt 10 Pfund bezahlen und dem Kläger den gestifteten Schaden ersetzen.“¹ Nach der Augsburger Strafordnung vom Jahre 1276 wurde derjenige, welcher in den Garten eines andern zu dessen Schaden eindrang, sei es tags oder nachts, an den Pranger gestellt, durch die Zehen gebrannt und aus der Stadt gewiesen. Wer beim Fällen eines fremden Obstbaumes auf frischer That ergriffen wurde, dem soll man nach demselben Stadtrecht „abe die Hant schlagen“².

Stark entwickelt war seit der Karolingerzeit der Weinbau. Wassertrinken galt im früheren Mittelalter als eine Entbehrung und als Strafmittel. Wer sich auf einem Heereszuge betrank, wurde von Karl d. Gr. zum Wassertrinken verurtheilt³. Auch Frohnbauern erhielten Wein. Besonders waren es die geistlichen Grundherrschäften, durch deren Bemühen die Pflege und die Verbreitung der Traube wesentlich gefördert wurde, da diese ebenso dem Geheimniß des Altars wie dem täglichen Gebrauch diente. Die Menge und die Güte des Weines belebte den Handel; der Handel andererseits steigerte mächtig die Traubencultur.

Der Weinbau wurde im Mittelalter überall versucht, wo das Klima ihn einigermaßen zu begünstigen schien⁴. Man betrieb ihn auf der bayerischen Hochebene, in der nördlichen Schweiz, in Köln⁵ und den Rhein hinab bis in die Niederlande, in Schlesien bei Görlitz und bei Trebnitz, das seine Reben von dem Benediktinerstift Tegernsee in Oberbayern erhalten hatte, in Brandenburg, in Pommern, in Mecklenburg, in Braunschweig, in Hannover, in Westfalen, in Hessen, in Sachsen, in Meissen-Thüringen⁶, in Bremen und in Lübeck, in Schleswig-Holstein, auf Rügen und auf Seeland, wo im dreizehnten Jahrhundert päpstliche Briefe die Weinbesitzungen der Cistercienser in Schutz nahmen,

¹ Bazing, Ulmer Stadtrecht 101, Nr. 25.

² Chr. Meyer, Stadtbuch von Augsburg 172, Art. XC; 163, Art. LXXXII.

³ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 568—569. ⁴ Vgl. oben S. 16.

⁵ A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 76. Derselbe, Gartenbau 23. Geering, Basel 138.

⁶ Zeitschr. des Harz-Vereins 3 (1870), 361—370. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 1 (1870. II), 100¹. E. Menzel, Der Wein- und Hopfenbau um Sangerhausen im Mittelalter, in der Zeitschr. des Harz-Vereins 8 (1875), 228. Böhme, Psforte 27—30.

in England und im Osten über Königsberg hinaus bis nach Tilsit, vielleicht sogar in Kurland¹. Kam auch die Güte der Traube in diesen hohen Gegenden der Vortrefflichkeit des südlichen Gewächses meistens nicht gleich, so vermochten doch „passende Plätze, gute Rebsorten, sorgfältiges Auslesen der besten Trauben, mühevolle, hingebende Pflege gewiß jederzeit dem nordischen Rebensaft manches von dem zu ersehen, was die Natur andern Weinen von selbst gab“².

An der Mosel war schon im dreizehnten Jahrhundert die räumliche Ausdehnung des Weinbaues außerordentlich, und ein Vergleich mit den während der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts bestehenden Verhältnissen führt zu überraschenden Resultaten³. Für das Pflanzen⁴ der Weinstöcke hielt die Benediktinerabtei Prüm im dreizehnten Jahrhundert einen eigenen Kunstverständigen zu Ahrweiler. Am reichsten blühte die Rebenzucht im Rheingau. Dieses berühmteste Weinland der Welt verdankt seinen Ruhm zwei Klöstern, Johanniskberg und Eberbach. Das Beispiel der Mönche wirkte auf die Bewohner und trieb sie zur Nachahmung an. Sie lernten von jenen die mühselige Arbeit, aber auch den Nutzen des Weinbaus.⁵ Das Ländchen, in welchem die Traubencultur zur „wahren Manie“ wurde, schickte seine Reben nach Sachsen und Brandenburg, wahrscheinlich auch nach Hessen und nach Pommern⁶. Die Weingärten, welche die niederösterreichische Cistercienserabtei Heiligenkreuz im Zehentgebiete des Benediktinerstiftes Melk besaß, beliefen sich im Jahre 1216 auf 99; bis zum Jahre 1273 stieg ihre Zahl auf 142⁷.

Der Unterschied zwischen rothem und weißem Wein trat erst gegen Ende des Mittelalters merklich hervor, als sich der Weißwein größerer Beliebtheit zu erfreuen begann. Die Ausgabenbücher des Stiftes Benediktbeuern im

¹ Nordhoff, Weinbau 11—30, dazu die Nachträge 51—56. Die Grenze der heutigen Weincultur s. bei Hermann Berghaus, Physikalischer Atlas (Gotha 1892) Bl. 51: Die Culturzonen der Erde. Vgl. Meißen, Der Boden des preuß. Staates 2, 247—249. Nordhoff a. a. D. 27.

² Nordhoff a. a. D. 37—38. Es ist Thatsache, daß es gut gepflegte Grünberger Weine gibt, welche bessern Rheinweinen gleichkommen; s. Nordhoff a. a. D. 55. Neben den gegenwärtigen Stand der deutschen Weincultur orientirt J. F. Sawodny, Weinbau und Kellerwirtschaft in Frankreich. Mit einem Anhang: Die Weinwirtschaft in Österreich und Deutschland (Innsbruck 1894), 214—264.

³ Statistisch ausgeführt von Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 402.

⁴ Vineam plantare, quod nos appellamus profen. Cäjarius von Prüm im Urbar dieser Abtei. Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 180 B.

⁵ Tafel, Vorjg 103. Derselbe, Die Cultur der Weinrebe am Mittelrhein, im Neuen Kreuzer-Magazin 1894, Nr. 4. 5.

⁶ Bodmann, Alterthümer 401—402. 390. 397.

⁷ Reiblinger, Melk 1, 362. Innerhalb von 50—60 Jahren hatten sich die Maße so verändert, daß 24 Eimer des neuen Maßes 30 des alten gaben.

bayerischen Hochland unterschieden lateinischen Wein, auch Etschwein, gewöhnlich Welschwein genannt, der in Südtirol nördlich von Trient wuchs, und Sauerwein oder Schwabenwein, den das Kloster von Augsburg, Landsberg, München, aus Württemberg und aus Schwaben bezog¹. Der während des ganzen Mittelalters am stärksten betonte Unterschied der Weinsorten war der zwischen fränkischem und hunischem Wein, Bezeichnungen, deren Entstehung und Bedeutung noch unbekannt sind. Als sicher kann nur gelten, daß der fränkische Wein meist um das Doppelte höher geschägt wurde als der hunische, welcher nicht mit dem Ungarwein zu verwechseln ist. Ausdrücklich wird erwähnt, daß in der Gegend von Frankfurt während des dreizehnten Jahrhunderts hunischer und fränkischer Wein gebaut wurde².

Die Behandlung der Traube hatte einen sehr hohen Grad von Vollkommenheit erreicht und war der heutigen ähnlich. Die Reben wurden geschnitten, an Pfähle gebunden, der Boden sorgfältig gehaft und „gerührt“, auch die Befestigung überflüssigen Lanbes zur Förderung der Traubenreife war schon in Brauch. Die Düngung des Weinbergs erfolgte nach je sechs, sieben, auch zehn bis zwölf Jahren und viel vermutlich mit dem Hadden zusammen. Das Auspressen des Traubensaftes geschah zumeist durch die hölzerne Kelter. Auch mit den Füßen wurde noch mancherorts gekeltert; Karl der Große hatte es für seinen Domanialbesitz verboten³.

Getreidearten waren Weizen, Speltz, Roggen, Gerste, Hafer und Hirse, von der es verschiedene Arten gab⁴. Das Ackerland wurde gewöhnlich in drei Unterabtheilungen zerlegt. Abwechselnd säte man im ersten Jahre Winterkorn, im zweiten Sommerkorn, im dritten Jahre pflügte man das Feld nur um und ließ es brach liegen, „damit durch Verwitterung der Gesteine und Zersetzung der organischen Rückstände in der Ackerkrume die von der Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe wieder ersetzt“ würden⁵. Dieses System der

¹ Dassner, Benediktbeuern 43. Vgl. Nedlich, Ein alter Bischofsstift 12. Der Ruhm der Tiroler Weine war einst viel größer als heute. J. B. Zingerle, Berühmte Tiroler Weine, in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. 1873, 119—125. Neben den Bozener Wein vgl. Wolfram von Eschenbach, Willehalm 3, B. 907—910, und die anonyme Erzählung „Von dem übelen Weibe“ (Haupt, Leipzig 1871) B. 552—556.

² Anton, Landwirtschaft 3, 309—311. Wackernagel, Kleine Schriften 1, 93. Kriegs, Gesch. von Frankfurt 108¹. Peez, Kiemsee-Kloster 90¹. H. Weber, Weinbuch 20—21. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 571; 3, 7, 8. A. Schulz, Höfisches Leben 1, 403—405, mit Literaturangaben. Vgl. G. Thudichum, Traube und Wein in der Culturgeschichte. Tübingen 1881.

³ Lamprecht a. a. O. 1, 572—581. Vinum pedibus calcatum ist erwähnt in der Urkunde Bd. 3, 64 des eben citirten Werkes.

⁴ Fischer-Benzon, Gartenflora 169—170. Vgl. Löbe, Landwirtschaft xxxiv.

⁵ Roscher, System 2, 84. Vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch 2, cii. Die Dreifelderwirtschaft ist noch heute die gewöhnliche Form des Bodenbaues in Tirol.

Dreifelderwirtschaft war schon seit Karl dem Großen in Uebung¹. Für die Bereitung des Brodes diente das Hafermehl, wohl auch Gerste, Roggen und Weizen, doch dieser fast nur für die bessern Stände. Bis zum zwölften Jahrhundert findet sich in Sachsen der Weizen noch selten erwähnt, von da an öfter, scheint also ausgiebiger Anbau erfahren zu haben².

Bei Herstellung der Ackerwerkzeuge kam durch den Aufschwung des Bergbaues und der Gewerbe das Eisen schon zu häufiger Verwendung³. Als landwirtschaftliche Geräthe verdienten Erwähnung Pflug, Egge, Mistgabeln, Hacken, Rechen, Grabscheite, Beile, Sicheln, Sensen und Weizsteine⁴. Diese Werkzeuge sind fast alle auch im Sachsenpiegel genannt. Zur Bespannung von Pflug und Egge dienten Rinder, namentlich Ochsen, und Pferde⁵.

Mit Beginn des Frühlings zog der Bauer auf das Feld, um die Aussaat der Sommerfrüchte vorzubereiten. Danach wurden Acker und Wiesen, vermutlich soweit sie von Wegen berührt waren, mit Zäunen umgeben, welche zur Zeit der Ernte wieder entfernt wurden. Ihre Bestimmung war der Schutz des aussprossenden Getreides und Grases gegen das Eindringen von Menschen und Thieren. Für denjenigen, welcher unbefugterweise sich auf Saatfelder begab, verordnete der Sachsenpiegel⁶: „Wer widerrechtlich seinen Weg über bestellten Acker nimmt, soll für jedes Rad einen Pfennig geben, der Reiter einen halben, und den Schaden sollen sie ersehen, wenn Saat auf dem Acker stand.“

In der ersten Hälfte des Juli begann die Heuernte. Es gab Gegenden, in denen sie genau denselben Verlauf nahm wie heute. Man breitete die

Nedlich, Ein alter Bischofsstuhl 12. Über die Dreifelderwirtschaft i. Hanßen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, in den Abhandlungen 1, 152—171. Die Dreifelderwirtschaft ist resp. war in solchen Gegenden und zu solcher Zeit durchaus, aber nur so lange berechtigt, wo Arbeits- und Kapitalmangel herrschen, der Grund und Boden aber billig ist, und wo für Getreide, welches fast das einzige marktgängige Product der Wirtschaft ist, gute Preise erzielt werden können“ (in Thiels Landwirtschaftl. Conversationslexikon, herausgeg. von R. Birnbaum und C. Werner, 3 [Straßburg 1878] 263).

¹ Vgl. Peter Reichensperger, Die Agrarfrage (Trier 1847) 84.

² Langethal, Landwirtschaft 2, 337.

³ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 555. Uhlhorn, Eistercienser 99.

⁴ Parzival III, B. 261—266. Werner der Gärtner, Meier Helmreich B. 515. Vgl. Grupp, Culturgeschichte 2, 281. 286. Neidhart von Neuenthal S. 8, B. 7. Werner der Gärtner, Meier Helmreich B. 1057. 1060. Manches zur mittelalterlichen Geschichte der Landbauwerkzeuge findet sich bei R. Braungart, Die Ackerbaugeräthe in ihren praktischen Beziehungen wie nach ihrer urgeschichtlichen und ethnographischen Bedeutung. Mit einem Atlas von 48 Tafeln. Heidelberg 1881.

⁵ Langethal, Landwirtschaft 2, 345—346. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 555 bis 556. ⁶ Landrecht II, 27, § 4.

Schwaden aus, wendete das Gestreute mehrmals mit dem Rechen um, brachte es am Abend in kleine Haufen und wiederholte andern Tag^s die Arbeit. War das Heu trocken, so wurde es zu einem großen Schober aufgehäuft und in die Scheuer gefahren. So im Elsaß¹. An andern Orten unterließ man die Heuerbung, das Wenden des Heus.

Danach folgte die Getreideernte für das Winter- und Sommerkorn. Im altenburgischen Österlande wurde es mit Sicheln geschnitten, in Garben gebunden und getrocknet. Das Dreschen fand entweder auf freiem Felde oder in der Scheune statt. In manchen Gegenden ließ man die Körner durch Pferde oder Ochsen austreten. Die durch Siebe oder Luftzug gereinigte Frucht fasste man in Säcke. Man vergrub dieselbe wohl auch bis zum Gebrauch in die Erde². Ähnlich am Rhein.

Ende September schickte man sich an, das Wintergetreide zu bestellen. Vorausgegangen war während des Brachjahres eine gute Bearbeitung des Bodens, wahrscheinlich ein dreimaliges Ackern³. Auch das Geschäft der Düngung war genau geregelt⁴.

Die Zeit für die einzelnen Feldarbeiten wurde meistens nicht nach dem Kalenderdatum, sondern nach den kirchlichen Festtagen des Jahres bestimmt⁵. Die Schutzheilige der Landleute war schon im frühen Mittelalter die hl. Margaretha von Antiochien († um 290)⁶.

Schwere Heimsuchungen für den Landmann waren Krieg, Brand, Hagel und Mißwachs. Noch um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts traten Preisschwankungen um das Zwanzigfache, ja selbst um das Bierzigfache ein. Derartige Uebelstände wurden indes im Laufe des dreizehnten

¹ Langenthal, Landwirtschaft 2, 352. ² Löbe, Landwirtschaft xxxiv.

³ Ueber die Bedeutung des Ackerns handelt Albert der Große in seinem Werk De vegetabilibus lib. 7, tract. 1, c. 4 (Opp. 10, 275—276).

⁴ Vgl. Albertus Magn., De vegetabilibus lib. 7, tract. 1 c. 1—3 (Opp. 10, 269—275). Mon. Germ. SS. 17, 236 n. 22.

⁵ Es geschieht dies noch jetzt, auch in nicht katholischen Gegenden. Stud. und Mitth. aus d. Benediktiner- und Cistercienser-Orden 13 (1892), 222¹. Roßher, System 2, 61⁸.

⁶ Vgl. Sachsenpiegel, Landrecht II, 58, § 2. Ihr Festtag war im Mittelalter der 12., 13. oder 15. Juli; heute ist es der 20ste. Weidenbach, Calendarium 169. Samson, Sachsenpiegel 305—309. Die hl. Margaretha, als die Patronin des Nährstandes, abgebildet mit Kreuz und Drachen, wurde zusammengestellt mit der hl. Katharina, der Patronin des Lehrstandes, und mit der hl. Barbara, Patronin des Wehrstandes. In manchen Gegenden Süddeutschlands kennt man noch heute den Reim:

's Greterl mit'm Wurm,
's Waberl mit'm Thurm,
's Katherl mit'm Radl,
Sind drei heilige Madl.

Jahrhunderts bedeutend gemindert durch die Magazinirungsversuche der geistlichen Anstalten. Das Jahr 1252 brachte eine große Theuerung, und doch überstieg der Preis des Roggens in Erfurt den Normalwerth nur etwa um das Fünffache. Preissteigerungen wie 50 Jahre früher kamen nicht mehr vor. Die „energische und gesunde Entfaltung der landwirtschaftlichen Thätigkeit“ zeigt sich also auch in dem „glänzenden Erfolge“, wie er sich in der Geschichte der Hungersnöthe des dreizehnten Jahrhunderts aussprach¹.

Lebrigens sind die Jahre durchaus nicht selten gewesen, in denen die Früchte außerordentlich gerieten, so daß die Mittelpreise dadurch herabgedrückt wurden. Die Zeit von 1240 bis 1247 war, wie berichtet wird, für Hessen so wohlfel, daß die Grundherren kein Gefinde für den Ackerbau und die Dörfer keine Hirten finden konnten².

Ein Hauptbestandtheil der alten Marken war der Wald³. Es ging die Sage, daß ein Eichhörnchen durch das ganze Land oder doch sieben Meilen habe hüpfen können, ohne den Boden zu berühren⁴. Da die weite Ausdehnung des Urwaldes eine höhere Cultur unmöglich mache, so mußten die ersten Glaubensboten Deutschlands vor allem ihr Augenmerk auf die Lichtung der bisher undurchdringlichen Wälder richten.

Das Holz diente zum Bau von Häusern und Kirchen. Die allzu reiche Verwendung hierbei war eine der vorzüglichsten Ursachen der Feuersbrünste im Mittelalter. Starken Verbrauch fand sodann das Holz in der Landwirtschaft; denn das Pfählen der Weinstöcke und die Sitte, die Felder mit Zäunen zu umgeben, forderte große Mengen Holzes. Dazu kam, daß der Wald lange Zeit als ein Hinderniß betrachtet und daß seine wirtschaftliche Bedeutung unterschätzt wurde, alles Gründe, welche eine beträchtliche Minderung des einstigen Waldbestandes herbeiführten. Es ist sehr bezeichnend, daß das Benediktinerstift Melk in Niederösterreich schon am Ende des zwölften Jahrhunderts großen Holzmangel litt⁵.

Allmählich trat in diesem Punkt ein wohlthätiger Wechsel ein. Isegrim, der Abt des Benediktinerstiftes Admont in Steiermark, hatte schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts eine Reihe wichtiger Anordnungen für die innere

¹ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 596—597. 838. Langethal, Landwirtschaft 2, 369. Vgl. Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 4, 65. L. Wassermann, Die Hungersnöthe und die Klöster in alter Zeit, in „Katholik“ 1892, 1, 36—54. Ungünstiger als in Erfurt waren die Preisverhältnisse während des Hungersjahres 1252 in Österreich. Keiblinger, Melk 1, 339. Eine Zusammenstellung elementarer Ereignisse s. bei Langethal, Landwirtschaft 2, 366—368, weit vollständiger bei Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1537—1557, und bei A. Schulz, Höfisches Leben 1, 127—140.

² Anton, Landwirtschaft 3, 209.

³ Vgl. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 8 (1857), 129—159.

⁴ v. Maurer, Einleitung 43.

⁵ Keiblinger, Melk 1, 313. 314¹.

und äußere Verwaltung des Klosters erlassen und sogleich an erster Stelle die Holzberechtigungen genau begrenzt¹. Es brach sich die Überzeugung Bahn, daß der Wald eine hohe wirtschaftliche Rolle spielt; es begann seine Werthschätzung. Während eine Urkunde des Jahres 1115 sich in den wegwerfendsten Ausdrücken darüber ergeht, daß ein Wald in der Nähe von Trier unnützweise das Land verstelle, daß „solche Unfruchtbarkeit unerträglich und schandvoll sei“, schrieb Cäsarius von Prüm im Jahre 1222: „Es liegt bei Bitburg ein ziemlich guter und großer Wald, welcher Bildart heißt und der zu unserm Hof Mötsch gehört. Dieser gewährt uns jährlich keinen geringen Ertrag. Alle Leute von Bitburg leben sozusagen von ihm und haben darin viele Dienste für uns zu verrichten. Wenn dieser Wald zum Nutzen der Kirche gepflegt wird, so trägt er fast so viel wie der ganze Hof.“²

Diese veränderten Anschaunungen führten in kurzem zu gesetzlich gefordertem Waldschutz. Nach dem Sachsenpiegel³ mußte derjenige, welcher in einem fremden Walde Holz hieb, den Schaden ersetzen und außerdem 3 Schillinge Buße zahlen. Die Buße betrug 30 Schillinge für das Fällen gepflanzter Bäume. Ein beachtenswerther Fortschritt zeigte sich auch in dem Schutz gehauenen Holzes. Die Entwendung desselben wurde nach dem sächsischen Gesetzbuch sehr schwer geahndet. Wer bei Nacht gehauenes Holz stahl, „den soll man richten mit der Peitsche“, nach anderer Lesart „mit dem Galgen“; wer bei Tage, dem geht es an Haut und Haar“, das heißt: er verfällt dem Staupenschlag, der öffentlichen Prügelstrafe. Aehnlich der Schwabenspiegel und das Kleine Kaiserrecht⁴.

Zum landwirtschaftlichen Besitz gehörte das Vieh⁵. Es wurde mit großer Rücksicht behandelt⁶. Der Sachsenpiegel kennt Zucht-, Reit-, Zug- und Acker-

¹ Wichner, Admont 2, 22—24. 229.

² Mittelheinisches Urkundenbuch 1, 154 C. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 139. Der Elsaß hat während des dreizehnten Jahrhunderts einen beträchtlichen Theil seiner Wälder verloren. Mon. Germ. SS. 17, 236, n. 12. 17.

³ Landrecht II, 28.

⁴ Anton, Landwirtschaft 3, 480—481. Langethal, Landwirtschaft 2, 385. Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse 143. Berg, Wälder 246. Über Waldschonung s. auch v. Maurer, Dorfsverfassung 1, 242—243. Über die Verdienste der österreichischen Stifte auf dem Gebiete der Waldwirtschaft vgl. Heinrich Seydel (Forstmeister in Stuppach), Die Klöster und der Wald. Culturbilder aus alter Zeit, in den Mittheilungen der Forstvereine für Niederösterreich, Steiermark, Krain-Küstenland, Kärnten 1894 (Wien), 7—15. Auszüge aus dem erweiterten Sonderdruck s. in dem Literar. Anzeiger für das kath. Österreich 1894, 418—420.

⁵ „In den tausend Jahren des Mittelalters bis zur Entdeckung Amerikas ist kein gejähmtes Thier mehr zu verzeichnen“ (Hehn, Culturpflanzen 484).

⁶ v. Maurer, Dorfsverfassung 1, 258. Nutrimentum heißt in den Urkunden oft Vieh oder Viehzucht. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 18 (1865), 256.

pferde. Wilde Pferde, das heißt weidende Pferde im Gegensatz zu den Stallpferden, finden in den Urkunden gleichfalls Erwähnung¹. Auch Maulthiere und Esel nennt der Sachsenpiegel. Das Wehrgeld oder Strafgeld für ein getötetes Arbeitspferd betrug 12 Schillinge, für einen Zugochsen 8 Schillinge². Rindviehzucht gab es selbst in den kleinsten Wirtschaften³; doch ist es schwer, die Zahl der Stücke zu bestimmen, welche durchschnittlich auf einen Hof entfielen. Werner der Gärtner bezeugt in seinem Gedicht „Meier Helmbrecht“⁴, daß man im Süden und Südosten Deutschlands den Kindern Namen gab. Helmbrecht besuchte seine Eltern, die sich vergewissern wollten, ob es wirklich ihr Sohn sei. Zum Beweis dafür mußte er angeben, wie einige Kinder seines Vaters hießen.

Die Pflege der Kühle war nach den Ortsverhältnissen verschieden und in den Alpengegenden der heutigen sehr ähnlich. Im Frühjahr wurden sie von dem Eigentümer einem Senner übergeben. Während des Hochsummers weideten sie alpaufwärts so lange, bis Kälte und Schnee ihnen ein Ziel setzten. Die Eigentümer besuchten ihr Vieh und vereinbarten mit dem Senner für die Sommerbenutzung den Zins, welcher in einer Anzahl von Käsen bestand⁵. Im October wurde die Herde zu Thal geführt. In den ebenen Theilen Deutschlands weidete das Vieh auf ausgedehnten Triften. Bauern, die keine eigene besaßen, hatten gegen Entschädigung Zutritt zur Weide eines Grundherrn⁶. Die Hirten, welche für die Bauern von der Gemeinde aufgestellt wurden, erhielten als Lohn meistenthalbs Früchte. Dieselben wurden an einem bestimmten Tage zusammengetragen oder vielmehr zusammengehüttet; man nannte daher den Hirtenlohn Hirtenbütt⁷. Es fehlte nicht an Beispielen, daß geachtete und hochgestellte Männer freiwillig den demütigen Dienst eines Schweinehirten wählten; so auf dem den Cisterciensern gehörigen Hofe Himmerode der vornehme Kölner Liffard und auf einem Hofe Morimonds Eberhard, Graf von Berg⁸.

Die Schweinezucht kam an Wichtigkeit der Kinderzucht beinahe gleich. Die Ernährung der Schweine in den Wäldern hatte eine solche Bedeutung

¹ Ueber Pferdezucht in Tirol s. Nedlich, Ein alter Bischofsstift 12.

² Landrecht III, 51, § 1.

³ Ueber zwei Umstände, welche im dreizehnten Jahrhundert die Rindviehzucht begünstigten, vgl. die Schrift des Japanesen T. Yamamoto, Die Kinderzucht Deutschlands, ihre Vergangenheit, ihr gegenwärtiger Standpunkt und ihre weitere Vervollkommenung (Berlin 1894) 31.

⁴ B. 813—834. ⁵ Vgl. Wöhner, Admont 2, 153—154.

⁶ Langethal, Landwirtschaft 2, 298—301.

⁷ v. Maurer, Dorfverfassung 1, 357. 361.

⁸ Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 4, 4; 10, 54. Januarshet, Origines VIII. Studien u. Mittheil. aus dem Benedikt.- und Cisterc.-Orden 13 (1892), 228. 366. Annalen des hist. Ver. f. den Niederrhein 53 (1891), 21, Nr. 1.

gewounen, daß man die Waldungen oft nicht nach ihrem Holzwerth, sondern nach der Zahl jener Thiere schätzte, welche sich darin sättigen konnten. Für die Schweinemast hatten die Eichenwälder den Vorzug. Damit der Nachbar nicht belästigt werde, mußte nach dem Sachsenpiegel¹ der Schweinstall wenigstens 3 Fuß von dessen Grenze abstehen. Ein ziemlich ausgewachsenes Schwein kostete nach dem Sachsenpiegel 3 Schillinge, ein Ferkel 3 Pfennige². Das Schwein war bei reich und arm während des ganzen Mittelalters neben dem Schaf das beliebteste Fleischthier³.

Das Schaf war außerdem geschätzt wegen seiner Wolle⁴. Der Preis eines Schlachthammels belief sich nach dem Register von Brüm auf 8 bis 12 Pfennige. Die Schafe in Wälder zu treiben, wurde wiederholt untersagt, weil das junge Holz gegen die spitzen Zähne derselben geschützt werden sollte. Kaiser Friedrich II. gab in einer Urkunde vom 10. April 1221 dem Deutschen Orden in Sachsenhausen bei Frankfurt ein Haus samt Hospital und Kirche, auch Holzberechtigung und Waldweide, doch mit Ausschluß der Schafe⁵.

Auch die Ziegen, mit denen sich übrigens die Urkunden wenig beschäftigten, scheint man selten auf die Waldweide getrieben zu haben; sie waren den Bäumen schädlich. Man fürchtete auch ihre üble Neigung, sich im Walde zu zerstreuen, und man wußte, daß ihnen kurze, würzige Kräuter, wie sie auf Bergeshöhen wachsen, und niedrige Büsche, deren Laub sie erreichen können, mehr zusagen. An Bergwerkorten wurden Ziegenherden von alters her für die ‚Bergsüchtigen‘, wie man die schwindsüchtigen Grubenarbeiter nannte, gehalten, weil man gefunden hatte, daß diesen die Ziegenmilch besonders zugänglich sei⁶.

Hühner, Enten und Gänse hatten ein geringes Vergeld. „Das Huhn gilt man“, schrieb der Sachsenpiegel⁷ vor, „mit einem halben Pfennig, die Ente ebenso. Die Gans mit einem Pfennig.“ Die Ansätze waren wohl in dem Schaden begründet, den das meist hirtenlose Geflügel in den Fluren anrichtete, so daß der Besitzer von Gärten und Feldern, wenn er eines von diesen Thieren aus dem Wege räumte, weniger strafbar erschien, als wenn er

¹ Landrecht II, 51, § 1. ² Vgl. oben S. 19².

³ Langenthal, Landwirtschaft 2, 306—312. Koscher, System 1, 351³. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 539. Im Mittelalter ist sehr viel Fleisch gegessen worden. Vgl. Gustav Schmoller, Die histor. Entwicklung des Fleischverbrauchs sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, in der Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft 27 (Tübingen 1871), 284—362. G. Adler, Fleischheuerungs-Politik 7—11.

⁴ Vgl. ‚Die deutsche Schafzucht bis zur Einführung der Merinos‘ (spanische Schafe), in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik 6 (1866), 187—199. Hehn, Culturpflanzen 515—516.

⁵ Böhmer-Ticker, Regesten Nr. 1814.

⁶ Berg, Wälder 171. ⁷ Landrecht III, 51, § 1.

ein anderes Hausthier des Nachbars getötet hatte. Rücksichten waren zu nehmen, wenn jene Vögel brüteten. „Die Brutgangs“, heißt es an derselben Stelle des Sachsenpiegels, „und die Bruthenne gilt man mit 3 Pfennigen während ihrer Brutzeit, und die Stellente“, mit der man die wilden Enten lockte, „ebenso“. Die Tauben, welche kleine Leute an manchen Orten gar nicht halten durften, weil sie den Saaten sehr nachtheilig sind, wurden im Sachsenpiegel ganz übergangen, im Schwabenpiegel aber vom Wehrgeld geradezu ausgeschlossen. Auf Herrenhöfen hielt man auch Pflauen, Fasanen und Schwäne¹.

Die Bedeutung der Bienenzüchtung hat Cäsarius von Heisterbach mit den Worten gezeichnet: „Aus dem Wachs macht man Kerzen, der Honig nährt und beranzt.“² Die Kerzen fanden ihre Verwendung namentlich zu gottesdienstlichen Zwecken, der Honig erzielte den Zucker und diente zur Bereitung des Meths, des Würz- oder Honigweins und der Lebkuchen³. Das Pfund Wachs kostete 1 Schilling. Das Recht des Bienenfanges war unbestritten. Wer im Wald einen Bienenstock fand, war dessen Eigentümer; er hatte den betreffenden Baum zu bezeichnen und durfte fremden Eingriff als Diebstahl verfolgen⁴. Die mittelalterliche Bienenwirtschaft hatte in Deutschland eine staunenswerthe Ausdehnung erreicht, und das Bienenrecht befundet damals eine Klarheit und einen Reichthum der Entwicklung, wie später nie mehr⁵.

Jagd und Fischerei waren an den freien Grundbesitz geknüpft; auch der Bauer hatte auf seinem freien Eigen Jagd- und Fischereirecht. Sollte die Jagdbefugniß ausnahmsweise vom Eigenthumsrecht getrennt sein, so wurde dies in den Urkunden vermerkt. Im Jahre 1308 schenkte Heinrich von Rosenberg, Oberstlämmerer von Böhmen, dem Prämonstratenserkloß Schlägl

¹ Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 10, 57. Annalen des histor. Ver. f. den Niederrhein 47 (1888), 171, Nr. 6. Langethal, Landwirtschaft 2, 321—324. Vgl. Mon. Germ. SS. 17, 236, n. 19. Huhn, Culturpflanzen 356.

² Cäsarius von Heisterbach a. a. L. 7, 49; bei Strange 2, 69.

³ Die Nürnberger Lebkuchenindustrie reicht bis in das Mittelalter zurück. Zeitschr. f. deutsche Culturgeschichte. N. F. 3 (1893), 305. Über Honigwein f. Unkel in den Annalen des histor. Ver. f. den Niederrhein 34 (1879), 63. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 3, 324. U. Schulz, Höfisches Leben 1, 403.

⁴ Langethal, Landwirtschaft 2, 324—326. Berg, Wälder 167. Lamprecht 1, 504—506. Vgl. Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. N. F. 3 (1893), 289.

⁵ Urtheil August Menzels in seiner Abhandlung über Bienenzucht und Bienenrecht des Mittelalters (Nördlingen 1865) 47, bei Janssen, Gesch. des deutschen Volkes 1^{te}, 331⁵. Vgl. August Menzels Schrift: Die Biene in ihren Beziehungen zur Culturgeschichte und ihr Leben im Kreislauf des Jahres. Zürich 1869. Auch nach Max Wagner (Das Beidelwesen und seine Ordnung im Mittelalter und in der neuern Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Waldbewirtschaftung und Forstpolitik [München 1895], 2) hat die Bienenzucht im Mittelalter ihre Blüthe gefeiert; f. S. 84.

in Oberösterreich einen Wald, der sich von der bayerischen Grenze bis zur Moldau erstreckte, jedoch mit dem Vorbehalt, daß seinen Jägern in diesem Revier die Jagd auf Hirsche, Habichte und Sperber gestattet sei¹. Bei dem Reichthum der Wälder an allen Arten von Roth-, Schwarz- und Federwild, an Raubthieren, wie Bären, Wölfen, Luchsen, ergab die Jagd große Vortheile für Nahrung und Kleidung².

Die Fischerei war zur wirklichen Fischzucht ausgebildet worden³. Noch gab es jene Störungen nicht, welche mit den Fabriken und mit der Dampfschiffahrt verbunden sind. Da die von der Kirche gebotenen Faststage und die von manchen Klosterregeln über das Kirchengebot hinaus vorgeschriebenen Fasten das Bedürfnis öfterer Fischkost nahelegten⁴, die Flüsse aber und die stehenden Gewässer, welche die Natur geschaffen hatte, trotz ihrer Ergiebigkeit den Ansforderungen doch nicht entsprachen, so wurden namentlich in der Nähe von Klöstern künstliche Teiche angelegt. Häufig waren Lachse, Hechte, Aale; auch Neunaugen und Muränen werden genannt.

Die Strafe für unbefugten Fischfang in sogenanntem wilden Wasser, das einem andern gehörte, betrug nach dem Sachsenpiegel⁵ 3 Schillinge. Wer in dem künstlichen Teich eines fremden Besitzers fischte, mußte 30 Schillinge zahlen und sollte, wosfern er auf frischer That erwischt wurde, gepfändet werden. Das Augsburger Stadtrecht von 1276 verlangt Abhauen der Hand⁶.

Ein in ganz Deutschland gebräuchliches Werkzeug zum Fangen der Fische war die Venne. Nach Cäsarius von Prüm ist es eine sehr zweckmäßige, aber kostspielige Vorrichtung. Sie bestand aus zwei Reihen von Pfählen und Ruthengeflechten, welche in dem Wasser aufgestellt wurden und einen Winkel bildeten. In diesen Winkel trieb man die Fische und sperrte sie ab. Sie waren also auf einen kleinen Raum zusammengedrängt und konnten leicht gefangen werden. Man ließ wohl auch dort, wo das Ruthengeflecht eben den Winkel bilden sollte, eine Öffnung und brachte hier ein Netz an, in welchem sich die Fische zu noch bequemerem Fang als im vorigen Falle vereinigten⁷.

¹ Pröll, Schlägl 41. Vgl. Löbe, Landwirtschaft xxxvii. Stieglitz, Eigentumsverhältnisse 151—183. v. Maurer, Markenverfassung 153.

² Die Jagd auf gemeinhädliche Thiere war jedermann erlaubt. Der erste Landfriede Kaiser Friedrichs I. Barbarossa erwähnt Bären, Eber und Wölfe. Mon. Germ. Leges sect. IV, tom. I (1893), p. 198, n. 14.

³ Super Alsam [Fluß Ill im Elsass] circa annum Domini 1200 dicebantur piscatores 1500 numero residere. Mon. Germ. SS. 17, 236, n. 12.

⁴ Vgl. Wichtner, Admont 2, 27. ⁵ Landrecht II, 28, § 1—2.

⁶ Chr. Meyer, Stadtbuch von Augsburg 163, Art. LXXXIII.

⁷ Dedekind, Braunschweig cxxxii—cxxxiii. Langenthal, Landwirtschaft 2, 330—331. Das einfache Fischartenetz ist erwähnt in der Erzählung des um das Jahr

Die Landwirtschaft mit all ihren Zweigen war also während des dreizehnten Jahrhunderts in kräftiger, naturgemäßer und darum gesunder Entwicklung begriffen¹. Das Streben der bethilflichen Klassen ging darauf, möglichst viel Boden urbar zu machen und aus den für die Cultur bereits gewonnenen Gebieten den größten Gewinn zu ziehen.

Bedingt war dieses Streben und sein Erfolg durch das alle gesellschaftlichen Schichten durchsetzende Lehenswesen, sowie durch die mit demselben verbundenen zahlreichen Leiheformen. In einer Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft lag der Besitz zumeist in Grund und Boden. Dieser Besitz theilte sich in das Obereigenthum des Lehensherrn und in das Untereigenthum des Belehnten. Das ungetheilte Eigenthum gestattet Besitz und Genuss nur einem, bei dem getheilten Eigenthum genießt auch ein zweiter. Es bedeutet daß getheilte Eigenthum wirtschaftlich nichts anderes als eine Belastung und Anspannung des Bodens zu Gunsten der fortschreitenden Entwicklung². Der Genuss des Leihherrn bestand in der Entschädigung, welche er an Diensten und Abgaben erhielt. „Diese können aber nur dann unbeabsichtigt der Rechte des andern aufgebracht werden, wenn der letztere durch Fleiß und Sorgfalt den Ertrag des Eigenthums zu sichern und zu erhöhen sucht.“²

Wirksamer noch wurde der Landbau im dreizehnten Jahrhundert gefördert durch den allmählichen Uebergang der Grundhörigkeit in ein freieres Erbpacht- oder Zinsverhältniß. Der freie Pächter sah sich weit mehr als der Grundholde auf sich selbst angewiesen; er konnte durch eigene Schuld seine Lage sehr verschlimmern, aber er konnte sie durch angestrengte Thätigkeit auch erheblich bessern. Bei der Gutsleihe und bei dem freien Pächter kam eine moralische Kraft in Aktion, deren Bedeutung besonders die Klöster zu würdigen verstanden haben. Wiederum waren es namentlich die Cistercienser und die Prämonstratenser, welche spätestens seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts Land zum Ausbau in freiem Pacht- oder Zinsverhältniß aufnahmen und „durch diese neue Maßregel einen ungemeinen Aufschwung der Landwirtschaft“ herbeiführten³. Mit einem Wort: die Leihe

1200 in der Nähe von Brüssel geborenen Dominikaners Thomas von Chantimpré, bei A. Kaufmann in den Annalen des hist. Ver. f. den Niederrhein 53 (1891), 50¹. — Einzelpreise für Vieh und Nahrungsmittel f. Lamprecht, Wirtschaftsl. 2, 544—563. 612—613.

¹ Auch Scherr (Culturgegeschichte 235) gibt diese Thatſache zu. Vgl. v. Löher Culturgech. 3, 279. Namentlich für das dreizehnte Jahrhundert gilt das Wort Geerings, Basel 137: „Die fundamentale wirtschaftliche Großmacht des Mittelalters ist die Urproduction.“

² Arnold, Cultur- und Rechtsleben 142—149.

³ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 137; vgl. 1237, und Bär, Eberbach 1, 669³⁰.

ist die ‚Quelle und das Symptom der zunehmenden Intensität des Ackerbaues‘ gewesen¹.

Vor allem aber war die Entfaltung der landwirtschaftlichen Kräfte im Mittelalter dadurch begünstigt, daß Grund und Boden der Ausbeutung durch das Kapital entzogen blieb. „Die Form der Leih- und die dingliche Leistung als Vergütung für die Nutzung machten für Grund und Boden die heutige Function des mobilen Kapitals überflüssig. Leih- und dingliche Leistung vertraten und ersekten diese Function. Und es ist als eine Wohlthat, ja als eine Nothwendigkeit zu bezeichnen, daß es so war. Niemals hätte die rasche Entwicklung, hätte jener wirtschaftliche Fortschritt, jene Blüthe erreicht werden können, welche das spätere Mittelalter zeigt, falls Arbeit und Boden im deutschen Rechte und in der Kapitulariengesetzgebung nicht Pflege und Schutz gegen Ausbeutung gefunden hätten. . . . Das mobile Kapital der Gegenwart hatte im Rahmen des Leihsystems und der dinglichen Rechte keinen Platz, war entbehrlich und überflüssig. In der Form des Speculationskaufes der Früchte und der Preissteigerung hatte es wucherischen Charakter und wurde deshalb ganz mit Recht von der Gesetzgebung unter Strafe gestellt. Das sittliche Bewußtsein fand in der wucherischen Unreinigung der Früchte, welche der Schweiß fremder Arbeit hervorgebracht hat, eine der schwersten Versündigungen, und das Recht entsprach den Anschauungen der Sitte.“² Die kirchlichen Zins- und Bucherverbote waren daher nur der rechtliche Ausdruck ökonomischer Zustände, der Ausdruck einer ökonomischen Nothwendigkeit³.

Der Bauer war vor Aussaugung geschützt. Und doch entehrte er keineswegs der Vortheile eines wahrhaft fördernden Darlehens. Dieses Darlehen bestand in dem Renten- oder Gültkauf, welcher seit dem zwölften Jahrhundert im großen Umfange eingeführt wurde. Der Renten oder Gültkauf ist die „Belastung eines Grundstückes, welches in Besitz des Schuldners blieb, mit einem dinglichen Zinse an den Gläubiger. Hierdurch war der letztere für immer befriedigt“; denn das Recht der Kündigung stand ihm nicht zu. Der Schuldner aber oder seine Erben konnten durch Rückzahlung des Verkaufspreises ihre Zinsenlast ablösen. Von Seiten des Verkäufers erscheint also der Rentenkauf als ein Geldkauf, dessen Tragweite für die Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Dank dem Rentenkauf und seiner Unfindbarkeit durch den Gläubiger oder Käufer war die mittelalterliche Land-

¹ Arnold, Cultur- und Rechtsleben 146. Vgl. Roscher, System 2, 220—256. Otto Rabe, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht (Diss. Halle a. S. 1890) 3—7.

² Rahtinger, Volkswirtschaft 324—325. Nach Rahtinger ist der Wucher die „Unreinigung fremden Eigentums im Tausch- und Darlehensverkehr“ (S. 259).

³ Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 42. Vgl. Heinrich Pesch, Zinsgrund und Zinsgrenze, in der Zeitschr. f. kath. Theologie 8 (1888), 36—74. 393—418.

wirtschaft vor einem Krebschaden späterer Zeit verschont, vor der Verjährung; bis zum Schluß des Mittelalters gab es kein ländliches Schuldenwesen¹.

Das wirtschaftliche Leben in Deutschland ist vielleicht durch nichts wirksamer gefördert worden als durch das Institut des Rentenkaußes².

Mit dem blühenden Zustand der Landwirtschaft war verknüpft die Besserung der gesellschaftlichen Stellung der Bauern, welche sich bisher nie so wohl gefühlt hatten wie im dreizehnten Jahrhundert.

2. Die gesellschaftliche Stellung der Bauern.

Für die gesellschaftliche Stellung der Bauern wurde von weittragender Bedeutung die christliche Lehre über Pflicht und Ehre der Handarbeit³ und über die Gleichheit aller Menschen⁴.

¹ „Der Grundzins wird vom Boden und für Boden, die Rente vom Boden für Kapital, die Zinsen von Geld für Kapital gegeben“ (Arnold, Eigenthum 89). Roscher, System 1, 526; 2, 455³. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 624. Ueber die verzweifelte Lage der heutigen Landwirte s. oben S. 13³ und Ražinger, Volkswirtschaft 397—411; ferner Karl Preyer, Die Erhaltung des Bauernstandes (3. Auflg., Leipzig 1894), besonders 187—286.

² Arnold, Eigenthum 225. Pauli, Lübeckische Zustände 1, 130—131. Ražinger, Volkswirtschaft 331—336. E. Jäger, Agrarfrage 1, 207¹; 2, 269—273. Daß das Rentengeschäft nicht zur Umgehung des Zinsverbotes erfunden worden ist, hat nachgewiesen Endemann, Studien 2, 105. Literatur über das kirchliche Zinsverbot s. E. Michael, Döllinger (3. Aufl.) 444². — Es ist von hohem Interesse, zu beobachten, wie man heute staatlicherseits zu mittelalterlichen Wirtschaftsformen zurückgreift, um dem Elend der Gegenwart zu steuern. Vgl. 710 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des österreich. Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893: „betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe“, und 711: „betreffend die Errichtung von Rentengütern“. Dazu die „Erläuternden Bemerkungen“ S. 1—6 und Beilage I, S. 32. Ueber die Rentengutsgesetzgebung in Preußen s. Beilage VIII, S. 505 bis 540. Vgl. E. Jäger, Agrarfrage 2, 276—320. Hist.-polit. Bl. 1895, 1, 473. Albert Knittel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg i. B. und Leipzig 1895. — Ueber das Verhältniß der Volkswirtschaft zum Sittengesetz vgl. außer Ražinger, Volkswirtschaft, Gustav Schmoller, Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, aus dem Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich 5 (Leipzig 1881), abgedruckt bei Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart (Leipzig 1890) 204—246. Heinrich Pesch, Die Beziehungen der Nationalökonomie zur Moral und zu den Gesellschaftswissenschaften, in den Stimmen aus Maria-Laach 46 (1894. I), 503—518. Derselbe, Die Naturgesetze der culturellen Entwicklung und die Volkswirtschaft, ebd. 51 (1896. II), 1—20.

³ 1 Thess. 4, 11. 2 Thess. 3, 8—12. Eph. 4, 28.

⁴ Ražinger, Volkswirtschaft 169. Vgl. A. Kröß, Die Kirche und die Sklaverei im späten Mittelalter, in der Zeitschr. f. kath. Theologie 19 (1895), 291. H. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité. 2^e ed. 3 vols. Paris 1879.

Nach dem Zeugniß des Tacitus war bei den heidnischen Germanen jede Handarbeit mißachtet¹. Der Freie erhob einen Anspruch, von dieser vermeintlichen Herabwürdigung seiner Person unberührt zu bleiben, und ließ den rechtlosen Sklaven, den man für ein belebtes Nichts hielt, oft unter dem Zog drückender Lasten schmachten². Einen neuen Gesichtskreis eröffnete das Christenthum durch den Hinweis auf das uralte, jedem Menschenkinde geltende Wort: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen.“ Mit dieser Auffassung war der innere Gegensatz des Christenthums zur heidnischen Sklaverei ausgesprochen. Der Sklave war keine bloße Sache mehr, über welche der Herr nach Laune verfügen konnte. Als Mensch und als Christ stand er seinem Gebieter ebenbürtig zu Seite, geschaffen von Gott wie dieser, erlöst durch Christi Blut wie dieser, berufen zur ewigen Seligkeit wie dieser, doch unendlich glücklicher einst als dieser, wenn er durch ernste Selbstverläugnung sein jenseitiges Ziel erreichen, der andere es durch Mißbrauch der Erdengüter verscherzen würde. Der Sklave konnte nach seiner Freilassung mit der Weihe des Priestertums bekleidet, zu den höchsten kirchlichen Würden befördert werden³ und so einen Vorzug genießen, den selbst der vornehmste Laie anzuerkennen hatte. Der Kirchenfürst aber sollte nicht vergessen, daß Christus der Herr in Knechtsgestalt gekommen war, um zu dienen, und daß er den Sklavedienst der Fußwaschung an armen Fischern verrichtet hatte, um diesen ein Beispiel jener Tugend zu geben, welche dem Heidenthum völlig fremd geblieben war.

Die Stellung der Kirche zur heidnischen Sklaverei war ein Widerspruch gegen eine so tief gewurzelte Meinung, gegen einen so allgemein herrschenden Brauch, daß naturgemäß Jahrhunderte vergehen mußten, bis die Macht der Wahrheit und Gerechtigkeit im öffentlichen Leben des deutschen Volkes ihre Wirkungen äußern konnte⁴.

In dem Zeitalter der Karolinger kann die aus dem Heidenthum stammende, den Adel der menschlichen Natur so schwer schädigende Sklaverei als beseitigt gelten⁵.

¹ Germania c. 14. 15. Neben die Verachtung der Arbeit bei andern heidnischen Völkern vgl. Döllinger, Heidenthum und Judenthum (Regensburg 1857) 671—672. 714—715. Raßinger, Volkswirtschaft 153.

² Vgl. Tacitus, Germania c. 25. Grimm, Rechtsalterthümer 342—353.

³ Belege bei J. A. Möhler, Gesammelte Schriften und Aufsätze 2 (Regensburg 1840), 116 a. Danach ist zu verstehen Otto Langer, Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters (Progr. Bauzen 1891) 87. Vgl. v. Raumer, Hohenstaufen 6, 117—118. Raßinger, Volkswirtschaft 176—177. J. Kaftan, Christenth. und Wirtschaftsordnung, in der Zeitschr. f. Theologie u. Kirche 3 (1893), 248—276.

⁴ Vgl. Raßinger, Volkswirtschaft 368—369.

⁵ Vgl. J. Falke, Die Entwicklung der Volkswirtschaft im deutschen Reich. I. Im Mittelalter. In der Zeitschr. f. deutsche Culturgeschichte. N. F. 2 (1873), 326. Aus-

Es hatte sich indes, vielfach durch die Bedrückung seitens der Großen, eine Art jüngerer Leibeigenschaft gebildet, ein Dienstverhältniß, welches nicht so grausam war wie das frühere, aber immerhin sehr hart¹. Verschieden von diesem Zustande der Unfreiheit ist die Hörigkeit². Infolge anhaltender Kriege, von denen Deutschland, namentlich während der späteren karolingischen Periode, heimgesucht wurde, fehlte dem Bauern die Stütze einer starken Reichsgewalt. Er war auf sich selbst angewiesen und mußte sich helfen, so gut er konnte. Bisher hatten die kleinern Grundeigentümer bei weitem die Mehrzahl gebildet. Jetzt zogen es viele ärmere freie Bauern vor, sich ihrer Landstellen zu entäußern, dieselben einem mächtigen Großen, geistlichen oder weltlichen Standes, zu übergeben und gegen Entrichtung gewisser Abgaben von dem Großgrundbesitzer als Lehnen oder Zinsgut zurückzunehmen³. So sind eine große Zahl von Latsitudien in Deutschland entstanden.

Diese Abhängigkeit des bisher selbständigen Bauern war also zugleich die Sicherung seines wirtschaftlichen Fortkommens. Im alten Rom ging der Bauer unter entweder als Opfer des barbarischen Schuldrechts oder weil er gewisse öffentliche Lasten nicht tragen konnte; in Deutschland wurde er gerettet. Er entzog dem Eigenthum seines Gutes und dem damit verbundenen Recht, sein Wort bei öffentlichen Berathungen in die Wagschale zu werfen. Aber er bewahrte die persönliche Freiheit, wurde nicht von der Scholle verdrängt, auf der er saß, und hatte Anspruch auf die Hilfe seines Herrn zur Zeit der Drangsal⁴.

Mit Vorliebe übertrug der kleine Mann sein Eigen der Kirche. Denn hier hatte er als Höriger meist geringere Abgaben zu entrichten als bei weltlichen Herren, fand eine bessere Behandlung und günstigere Aussichten für den Bestand seines Zingsgutes, welches durch die Strafe des Bannes geschützt war⁵.

fürthlich behandelt diesen Gegenstand der zweite Band „Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter“ von Aug. Fr. Größer, herausgegeben von J. B. Weiß, Schaffhausen 1866.

¹ Vgl. v. Raumer, Hohenstaufen 5, 10. A. K. Welser, Rechtsverhältniß 22 bis 25. 55. Lamprecht, Deutsche Geschichte 2, 91.

² Vgl. Ebel, Frohnen 12—13. Lamprecht, Entwicklung des Bauernstandes 20—24.

³ Vgl. Ebel a. a. O. 10.

⁴ v. Maurer, Einleitung 210—212. v. Ignaz-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften 54—55. Nähinger, Volkswirtschaft 174. Derselbe, Armenpflege 226. E. Jäger, Agrarfrage 1, 201—202. H. Pesch, Privateigenthum 272. Otto Kaemmel, Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaften in den deutschen Südostimarken während des zehnten und elften Jahrhunderts, in den Historischen Untersuchungen, Ernst Förstemann zum 50jährigen Doctorjubiläum gewidmet von der Historischen Gesellschaft zu Dresden (Leipzig 1894), 57—70.

⁵ „Schon in den ältesten Zeiten war das Hörigkeitsverhältniß der Unterthanen der Kirche ein milderes und glücklicheres als das der Eigentüme weltlicher Herren, und

Durch das Wirken der Kirche wurde auch die neue, jüngere Leibeigenchaft wesentlich gemildert¹. In manchen Gegenden verschwand sie gänzlich; so im Rheingau während des zwölften Jahrhunderts und in Thüringen². Man erachtete die Freilassung als einen Act, welcher dem Seelenheile förderlich sei³. „Es lag im Christenthum eine viel echtere und tiefsinnigere Demokratie verborgen, als das Heidenthum je entwickelte. Die christliche innere Freiheit, welche höher steht als jede äußere staatsrechtliche, blieb unantastbar, und bei der Kirche fand man zur Heilung staatsrechtlicher Mängel eine früher ungekannte Hilfe. Sehr oft wirkten Kirchenschlüsse zur Milderung drückender Verhältnisse, und verwerfliche Missbräuche wurden geradezu verboten.“⁴ Vom zehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert sind unfreie Leute nicht bloß einzeln, sondern oft scharenweise von geistlichen und von weltlichen Grundherrn, auch von den Königen freigegeben worden. Im Jahre 1252 setzte die Gräfin Margarethe von Flandern alle ihre Sklaven und Sklavinnen auf freien Fuß. Underwärts wurden die Dienstleute der Knechtschaft entthoben und als Hörige dem Heiligen irgend eines Gotteshauses geweiht⁵. Fälle dieser Art waren so häufig, daß die Urkundenbücher jedes Bisthums und jedes Klosters eine Menge von Beispielen aufweisen⁶.

bei diesen um so schlimmer, je kleiner und ärmer ein solcher war“ (Westdeutsches Urkundenbuch 2, C). Vgl. Hurter, Innocenz III. 3, 587. Chr. Meyer, Studien 103. Die Übertragung von Hörigen an einen andern Herrn erscheint in den Urkunden (z. B. 1263, April 19, Westfäl. Urkundenbuch 4, S. 485, Nr. 940) häufig als Verkauf. Der Ausdruck ist herber als die Sache.

¹ „Die Verbesserung der Lage dieser letzten Landbauer ist eines der größten Verdienste der christlichen Kirche“ (Chr. Meyer, Studien 105). Vgl. E. Jäger, Agrarfrage 195—205.

² Galletti, Thüringen 2, 347. v. Maurer, Frohnhofer 2, 88—92. Greve, Abdinghof 59. Neben die günstige Stellung der Leibeigenen des ehemaligen Hochstiftes Münster i. W. s. A. K. Welter, Rechtsverhältnis 27—29. Bodmann, Alterthümer 726. Solange im Rheingau Mancipien bestanden, hatten auch sie gemessene Leistungspflicht. Bodmann a. a. O. 774; vgl. 772. Nebrigens brachte jede „Zugehörigkeit“ Rechtsschutz; j. die Xantener Urkunde vom Jahre 1260 bei Rive, Bauerngüterwesen 378, Anlage V u. S. 42. Vgl. C. Silberschlag, Neben Sklaverei und Leibeigenchaft und die allmähliche Aufhebung der Leibeigenchaft in Deutschland, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte 1868, 1, 71.

³ Z. B. Niederrheinisches Urkundenbuch 1, Nr. 73.

⁴ v. Naumer, Hohenstaufen 5, 4.

⁵ Das Walten der milden Habsburgerin Agnes (1280—1364) im Margau schildert v. Liebenau, Königin Agnes 332—348, mit urkundlichen Belegen.

⁶ Belege bei v. Maurer, Frohnhofer 2, 80—81. Riedel, Brandenburg im Jahre 1250 2, 228². J. B. Rady, Geschichte der Klöster Schissenberg und Cella, V. Jahresbericht des oberhessischen Vereins für Localgeschichte 51—52. A. Jäger, Landstände 1, 288. 531. 533. Sommerlad (Wirtschaftl. Tätigkeit der Kirche 675) sagt: „Nur allzu oft vollzog sich eine Freilassung ganzer der Kirche höriger Dörfschaften oder Landestheile.“

Auch die große Zahl der Feiertage wirkte vortheilhaft auf die Lage der Unfreien¹.

Die Thätigkeit der Kirche wurde unterstützt durch die Rechtsbücher, in welche die christliche Lehre von dem Verhältniß des Menschen zu Gott und zum Nächsten überging. Der Sachsenpiegel äußert sich über den Ursprung und über die Verwerflichkeit der Leibeigenchaft im 3. Buche des Landrechtes 42. Artikel folgendermaßen: „Gott hat den Menschen nach sich selbst gebildet und hat ihn mit seiner Marter erlöst, den einen wie den andern. Ihm steht der Arme so nah wie der Reiche. Nun lasst es euch nicht wundern, daß dies Buch so wenig sagt von der Dienstleute Recht; denn es ist so mannigfaltig, daß damit niemand zu Ende kommen kann. Unter jedem Bischofe, jedem Abte und jeder Aelbtissin haben die Dienstleute ein besonderes Recht; deshalb kann ich darüber nicht Bescheid geben. Da man übrigens zu allererst das Recht segte, gab es keinen Dienstmann, und es waren die Leute frei, als unsere Vorfahren in dieses Land kamen. Mit meinem Sinne kam ich es nicht begreifen, daß jemand des andern eigen sei; auch haben wir darüber keine Urkunde. . . . Nach rechter Wahrheit zu sagen, so hat Eigenschaft angefangen von Zwang, von Gefängniß und von unrechter Gewalt, die man von alters her in unrechte Gewohnheit gezogen hat und nun für Recht halten will.“²

Der im Jahre 1275 theilweise fertiggestellte Schwabenpiegel³ hat diese Gedanken der sächsischen Quelle entlehnt. „Wir haben in der Schrift,“ sagt er im 53. Kapitel, „daß niemand solle eigen sein.“ Auch der Schwabenpiegel gibt als Ursache der ‚Eigenschaft‘ Zwang und Gewalt an.

Da die genannten beiden Spiegel sehr verbreitet waren, so übten jene Sätze einen nicht unbedeutenden, heilsamen Einfluß auf das Urtheil der Menschen, zumal dieselben Gedanken auch in zahlreiche Stadt- und Landrechtsbücher aufgenommen wurden, so daß sie fast allenthalben, wo geschriebenes Recht in Brauch war, ausdrücklich zur Geltung kamen⁴.

Noch andere Umstände wirkten mit, daß das Los nicht nur der Leibeigenen, sondern der gesamten dienenden Klaße wesentlich gebeffert wurde. Es waren zunächst die Kreuzzüge⁵. An dem ersten Kreuzzuge vom Jahre 1096 hatten sich vorzugsweise Franzosen und Italiener betheiligt. Als aber

¹ Roscher, System 1, 166. Lamprecht (Wirtschaftsleben 2, 521—524) hat aus Koblenzer Baurechnungen von 1277—1280 die Zahl der Wochenfeiertage für die Monate April bis October auf 36 bestimmt.

² Vgl. den ‚Spiegel deutscher Leute‘ (ed. J. Ficker) 133—134.

³ Vgl. M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen 4, 369.

⁴ Conzen, Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter 32.

⁵ Vgl. Ebel, Frohnen 17—18.

im Jahre 1144 das christliche Edessa durch den Emir von Mossul, Emadeddin Benki, eine Beute des Halbmondes geworden war, gewann die feurige Predigt des hl. Bernhard von Clairvaux auch den römisch-deutschen Kaiser Konrad III. für den Zug nach dem Orient. Neben der Begeisterung für die heilige Sache gab es eine Reihe von Gründen, welche Ritter und Gemeine in großer Menge bestimmten, dem Beispiel des Kaisers zu folgen. Der Kreuzfahrer trat unter den unmittelbaren Schutz der Kirche, ebenso dessen Familie samt Haus und Hof. Wer sich an dem Besitzthum der Abwesenden zu vergreifen wagte, verfiel dem Bann¹.

Angelockt durch derartige Aussichten verließen nicht nur Leute, denen regelmäßiger Dienst wenig zugägte, sondern auch solche, deren Herren allen Grund zur Zufriedenheit hatten, ihre Heimat, tüchtige Arbeiter, durch deren Abgang der Landwirtschaft schätzbare Kräfte entzogen wurden². Der Wegfall dieser Kräfte hatte einen wohlthätigen Einfluß auf die Lage der Zurückbleibenden. Denn um größere Verluste zu verhüten, sah sich der Gutsherr genötigt, Schonung zu üben und Milderungen mancherlei Art eintreten zu lassen. Überdies war es nicht schwer, den Herren, welche das Kreuz genommen hatten, begreiflich zu machen, daß sie nicht würdig seien, den Despotismus der Mohammedaner zu brechen, bevor sie den Christen der eigenen Heimat die Freiheit gegeben hätten. Daher datiren so viele Freilassungsurkunden aus der Zeit des zweiten und dritten Kreuzzuges³.

Hierzu kamen die niederländischen Kolonien, welche in verschiedenen Gegenden des Reiches gegründet wurden. Der Norden und Nordosten des heutigen Deutschlands war nur spärlich bevölkert. Es stellte sich das Bedürfniß der Besiedelung heraus. Die Quelle des Zuwachses eröffnete sich am Schlusse des ersten und im zwölften Jahrhundert, als Holland, Flandern und andere niederländische Provinzen von Überschwemmungen heimgesucht wurden. Die schwer geschädigte Bevölkerung richtete ihre Blicke in die Ferne. Im Jahre 1106 wandten sich sechs Holländer an den Erzbischof Friedrich von Bremen mit dem Ersuchen um Aufnahme in seine Diözese. Der Kirchenfürst erlaunte den Werth der Einwanderer und gestattete ihnen bereitwillig die Besetzung eines bis dahin völlig uncultivirten Landes, dessen Anbau⁴ die Einwanderer unter den günstigsten Bedingungen übernahmen. Sie bezogen das ihnen zugewiesene Gebiet als persönlich freie Menschen mit dem Rechte der Erbsfolge und selbständiger Gerichtsbarkeit.

¹ Vgl. Kluckhohn, Gottesfrieden 98.

² Westdeutsche Zeitschrift 4 (1885), 2.

³ Dubois, Morimond 93—94. Vgl. v. Freyberg, Tegeruise 9.

⁴ Es war eine „Colonisation, die eine Urbarmung der großen Moore sondergleichen bedeutete“ (Sommerlad, Wirtschaftl. Thätigk. der Kirche 661).

Bald fanden aus jenen durch elementare Naturereignisse betroffenen Nordseeländern neue Auswanderungen statt, und zwar nicht bloß in das Erzstift Bremen, sondern auch nach andern Gegenden im Gebiete der Weser und der Elbe. Die vortheilhaften Bedingungen, unter denen Erzbischof Friedrich von Bremen die ersten Kolonisten aufgenommen hatte, wurden meist auch den nachkommenden gewährt; in manchen Fällen wurden die Begünstigungen erhöht. So entstand eine beträchtliche Zahl von freien Bauerngemeinden mit holländischem oder flämischen Recht¹.

Die Niederlassungen der Holländer in fremden deutschen Gebieten waren nicht minder für die dienende Landbevölkerung eben dieser Gebiete mit dem Segen der Entlastung verbunden. Besonders Klöster und geistliche Fürsten überzeugten sich bald, daß die Bewirtschaftung ihrer Ländereien durch freie Leute ungleich vortheilhafter sei als knechtische Arbeit, deren Frucht zum guten Theil von habfütigen Beamten² verschlungen wurde. Man ertheilte daher den Leibeigenen häufig die Erlaubniß, sich den Einwanderern anzuschließen. Auch war man bestrebt, die bisher ungemeinsenen Lasten der Hörigen in fest bestimmte und sehr erträgliche umzuwandeln.

Die Freiheiten der niederländischen Kolonisten gingen sodann auf jene zahlreichen deutschen Kolonien über, welche namentlich vom dreizehnten Jahrhundert an im slawischen Osten, in Mecklenburg, Brandenburg, in Böhmen, Mähren, Schlesien, in den Ostseeprovinzen, selbst in Ungarn und Siebenbürgen gegründet wurden. Gewöhnlich ward den deutschen Untümmlingen, deren Arbeitskräfte man allenthalben sehr schätzte, das holländische oder ein ähnliches Recht auf persönliche Freiheit und erblichen Besitz zugesichert. Die allgemeine Bezeichnung war „deutsches Recht“ im Gegensaß zum harten slawischen oder wendischen Recht³.

Aehnlich nun, wie der Abzug der ländlichen Arbeiter in das Heilige Land, wirkte auch diese Auswanderung auf jene Dienstleute zurück, welche dem Gutsherrn verblieben waren. Der einzelne Arbeiter wurde um so werthvoller, je mehr sich die Gesamtzahl verringerte⁴. Um den Rest zu halten, mußten sich die Gutsherren zu Versprechungen und zu Erleichterungen verstehen.

Zu dieser Nachgiebigkeit und zur Aufbesserung des Loses ihrer Hörigen haben sich die Gutsherren auch durch die Anziehungskraft gezwungen, welche die in jugendfrischer Entwicklung begriffenen Städte auf die bäuerliche Bevölkerung ausübten. Die Städte fanden ihr Interesse an der Steigerung der Einwohnerzahl⁵. Die persönliche Stellung der Zugewanderten galt ihnen

¹ Vgl. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1889, 51. 77.

² Vgl. v. Maurer, Frohnhofer 4, 465. ³ Vgl. Rösler, Stadtrechte c.

⁴ Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 137. 1236.

⁵ Vgl. Bodmann, Alsterthümer 383.

anfangs als Nebensache. Wer sich in der Stadt oder als Pfahlbürger¹ vor den Thoren derselben niedergelassen hatte, genoß städtischen Schutz. Selbst der Unfreie konnte ursprünglich Bürgerrecht erlangen.

Es ist begreiflich, daß zahlreiche Hörige diese willkommene Gelegenheit zur Abschüttlung ihres Dienstjoches bemühten und von dem Hause ihres Herrn in den Machtbereich einer Stadt zogen. War der Verzicht des Herren nicht vorausgegangen, so bestand die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der bisherigen Abgaben für den Hörigen allerdings auch nach der „Landsflucht“ fort², vorausgesetzt, daß der Gutsherr ihm binnen „Jahr und Tag“³ nicht „nachjagte“. Aber auch für den Fall, daß derselbe sein Recht vor Ablauf dieser Frist geltend mache, zeigten sich die Städte zur Gewährung desselben wenig willfährig⁴. Auf diese Weise wurden sie für viele Grundhörige ein Asyl der

¹ Sugenheim, Leibeigenschaft 351—352 (vgl. die Annales Wormatienses a. 1255 Nov. 10, in den Mon. Germ. SS. 17, 59, und bei Voos, Quellen 3, 154). v. Maurer, Städteverfassung 2, 75. Kniele, Einwanderung 48—54. Vgl. Galletti, Thüringen 2, 346.

² Vgl. Bazing, Ulmer Stadtrecht 99, Nr. 16.

³ Über die Bedeutung dieses Ausdruckes s. Grimm, Rechtsalterthümer 222—225. Kniele, Einwanderung 172—174. Gegen die gewöhnliche Auffassung schrieb S. J. Toekema-Andrä, Die Frist von Jahr und Tag und ihre Wirkung in den Niederlanden, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 14 (1893), Germ. Abth., S. 75—111.

⁴ Das Stadtrecht von Freiburg i. B. von circa 1140 (vgl. Schröder, Rechtsgesch. 663) verfügte Nr. 13: *Omnis etiam, qui venerit in hunc locum, libere hic sedebit, nisi fuerit servus alieius et confessus fuerit dominum. Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet, si volet. Si autem servus dominum negaverit, dominus probabit cum septem proximioribus cognatis esse servum suum coram domino duce et habeat eum.* Gaupp, Stadtrechte 2, 21. Über das Instrumentum bei Gaupp, Städtegründung 388—404, s. Stadtrechte 2, 3—5, und Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins. N. F. 1 (1886), 170—199; 11 (1896), 277—287. Zu dem Stadtrecht von Neuenburg im Breisgau 1292 heißt es Nr. 52: *Si vero [dominus] infra annum repetere eum voluerit et eum convicerit duobus cognatis suis proximioribus, ad eum libere revertetur.* Das Neuenburger Stadtrecht ist zum erstenmal in brauchbarer Form veröffentlicht worden von Alois Schulte in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins. N. F. 1 (1886), 102—111. Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem dreizehnten Jahrhundert sagt: *Statuimus, ut si quis annum et diem in civitate civis residens extiterit sine impetitione aliqua servitutis, quod ex tunc huiusmodi impeditio nullatenus andiatur, sed in ea liberam ducat vitam.* v. Würth 104. Hier (S. 104—105) auch die einschlägigen Stellen aus dem Freiheitsbriefe Kaiser Friedrichs II. für Wien 1237 und aus dem Stadtrecht für Innsbruck 1239. Dasselbe Privileg hatten fast sämtliche Städte Deutschlands. Vgl. Henke, Stadtrechte 211—212. Gildebrand in den Jahrb. f. Nationalök. und Statistik 2 (1864), 15²⁸. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 868². Das Straßburger Recht (Gaupp, Stadtrechte 1, 48—80) steht in hochdeutscher Übersetzung bei Pfalz, Bilder 1, 215—230. Bestimmungen wie diejenige Kaiser Friedrichs II. 1235 (Huillard-Breholles, Hist. diplom. 4, 744, n. 9) verfehlten ihre Wirkung.

Freiheit. Zudem festigte sich noch im dreizehnten Jahrhundert die Überzeugung, daß sich irgend welche Abhängigkeit in keiner Weise mit der städtischen Freiheit vertrage¹, wie dies im Jahre 1290 Bürgermeister und Rath von Brilon in Westfalen erklärten. Daraus ergab sich für den entlaufenen und unter dem Schutze einer Stadt geborgenen Hörigen die sofortige Befreiung aus seinem bisherigen Dienst.

Das ist der Sinn der mittelalterlichen Rechtsprachwörter: „Stadluft macht frei“ und „Keine Henne fliegt über die Mauer“, d. h. jenseits der Stadtmauern erlischt die Pflicht, Hörigkeitsabgaben zu zahlen, es wird kein Zinshuhn mehr abgeliefert².

Durch die oft sich wiederholende Freilassung und durch die Selbstbefreiung sei es auf dem Wege des Loslaufs, sei es mittelst „Landflucht“ hat sich ein neuer Stand entwickelt³. Er umfaßte solche Freie, welche zu ihrer Erhaltung sich auf fremden Dienst entweder in der Stadt oder auf dem Lande angewiesen sahen⁴. Es war der Stand des freien Gesindes⁵ oder der Dienstboten. Der Gesindevertrag ist ein Arbeitsvertrag, aber er unterscheidet sich von dem bloßen Arbeitsvertrag dadurch, daß er nicht bloß Bestimmungen über die Dienstpflicht enthielt, sondern auch den Arbeiter dem häuslichen Verbande des Brodherrn einfügte, dem es obliegt, jenen nach außen zu vertreten und zu schützen, der deshalb eine gewisse hausherrliche Gewalt über sein Gesinde haben muß⁶. Nicht überall war ursprünglich schon ein Lohn festgesetzt;

¹ Vgl. G. Herz, Gesinde 6. 10. Hegel, Städte und Gilden 2, 507.

² Bodmann, Alterthümer 384—385. v. Tippelskirch, Neber die Entstehung und den Untergang der alten deutschen Stadtverfassungen, in den Baltischen Studien Jahrg. 19 (1861), Heft 1, S. 120. v. Below, Stadtverfassung 96—99. Kniets, Einwanderung 63—64. Chr. Meyer, Studien 108—109. Vgl. Ebel, Frohnen 18—19. Wie in der Abtei Fulda die ungewöhnliche Verengung des Nahrungsspielraums, zur Auswanderung bezw. eigenmächtigen Ansiedelung der kleinen Leute führte, so auch an vielen andern Orten in der Folgezeit des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts; die Anschauung, daß die Grundhölden aus ihrem hörigen Gut gelegentlich abziehen könnten, wird ganz gang und gäbe, ja auf sie hin entwickelt sich geradezu eine Speculation in Städtegründungen (Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 164).

³ Kollmann, Gesindewesen 238. Einzelne freie Existenzen im Hausgesinde und im Tagelohn waren schon seit der Karolingerzeit nicht unbekannt. Belege bei Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1157¹⁰.

⁴ Der Knecht des alten Helmbrech war ein „friman“, dessen Frau ein „friwip“. Werner der Gärtner B. 711. 743. 1088. Sie standen also zu dem Baueru in dem Verhältniß der Dienstmiethe.

⁵ Der Umfang des Begriffes „Gesinde“ war im Mittelalter weiter als jetzt. Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer 318. Wuttke, Gesindeordnungen 5. Luther hielt das Gesinde irrthümlich für die unterste Stufe auf der sozialen Leiter. Seine harten Urtheile über dasselbe s. bei Wuttke 5, 17—18

⁶ Kollmann, Gesindewesen 240. G. Herz, Gesinde 9. 30—63. Raudé in den Jahrb. d. Nationalök. u. Statistik. 3. Folge. 7 (1894), 773.

man diente häufig um Rost und Kleidung. Beim Eintritt oder beim Austritt, vielleicht auch jährlich, mag der Herr ein Geschenk gegeben haben, das durch die Sitte zur regelmäßigen Gabe, zum Lohn wurde¹. Das Gesinde war nicht verachtet, sein Verhältniß zur Herrschaft nach den Rücksichten der Befriedigung beider Theile genau geregelt.

Bemerkenswerth für die Stellung der Dienstboten ist folgender Zug. In dem Cistercienserstift Himmerode, nördlich von Trier, lebte ein Mönch Nameus Thomas. Die Brüder beschäftigten sich einst, so erzählt Cäsiarius von Heisterbach, mit Anpflanzen von Gemüse. Während der Arbeit kam jenem Thomas der Gedanke: „Im Hause deines Vaters würde eine Magd sich weigern, eine so niedrige Arbeit zu verrichten.“²

Im Bochumer Landrecht und übereinstimmend damit im Landrecht der „Sieben Freien“ heißt es, daß derjenige, welcher für Feldarbeiten eine „Bau-magd“ benötigt, ihr über den erforderlichen Bedarf hinaus „noch so viel geben soll, daß sie es gerne thut“³. Wie hoch bei einer Magd ein Schilling und ein Hemd im Werthe standen, beweist die Geliebte des adeligen Dichters Gottfried von Neisen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Sie erklärte, lieber sterben zu wollen, als mit dem Edelmann zu entfliehen, bevor ihr die Hausfrau jenen ausbedungenen Lohn gegeben hätte⁴.

Starb der Herr, so hatte nach dem Sachsen-Spiegel der Dienstbote das erste Recht auf Schadloshaltung. Denn der 22. Artikel des ersten Buches verlangt: „Von dem Erbe soll man zu allererst dem Ingessinde gelten den verdienten Lohn.“ Der Gesindevertrag wurde regelmäßig auf ein Jahr eingegangen⁵, eine Gewohnheit, welche ebenso sehr die Tüchtigkeit der Arbeitskräfte steigerte wie den Sinn der Abhänglichkeit an die Herrschaft.

¹ Grimm, Rechtsalterthümer 357. Kollmann, Gesindewesen 241. Ueber Gesinde-Lohn s. G. Herz 83—100. Die tüchtige Schrift von Herz beweist, daß die Lage des mittelalterlichen Gesindes eine günstige war. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1158. Buttke, Gesindeordnungen 14. Auf dem platten Lande brachte es das freie Gesinde fast durchweg zu einem kleinen Grundeigenthum.

² Cäsiarius von Heisterbach, Dial. mirac. 5, 51; bei Strange 1, 335.

³ Grimm, Rechtsalterthümer 357—358. Derselbe, Weisthümer 3, 67.

⁴ Gottfried von Neisen bei v. d. Hagen 1, 56 (127).

⁵ G. Herz, Gesinde 6. Vgl. Kollmann, Gesindewesen 241. Jetzt miethet man vielfach auf einige Wochen oder nur auf je eine Woche. Diese einschneidende Veränderung der früheren Formen des Dienstvertrages hat natürlich für beide Theile schwerwiegende Nebelstände im Gefolge. Der Landwirt leidet unter der Unsicherheit des Betriebes wegen Mangels und öfters Wechsels der Arbeitskräfte; er ist genötigt, zu Zeiten, wo sich die Arbeiten häufen, Leute aufzunehmen, die mit den landwirtschaftlichen Arbeiten wenig oder gar nicht vertraut sind, er fühlt sich nicht mehr in dem Maße veranlaßt, für seine Dienstboten zu sorgen, wie es ehedem der Fall war. Den Dienstboten dagegen fehlt der Sinn der Abhängigkeit an die Dienstherrschaft, mit

Aus dem Zusammenwirken der geschilderten Verhältnisse ergab sich eine bedeutende Erleichterung für die niedern Schichten der Bevölkerung, und wenn religiöse Rücksichten nicht im stande waren, einen Grundherrn zur Milde zu stimmen, so wurde er häufig durch die äußern Umstände gezwungen, die Lasten seiner Arbeiter zu ermäßigen. So geschah es denn, daß während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in Bezug auf die dienende Klasse der Landleute eine große Veränderung vorging. Man gab zuerst einen bedeutenden Theil leibeigener Leute frei, nicht allein in den Städten, sondern ebenso auch auf dem Lande, und die Geistlichkeit als der gebildetste Stand ging hierin den Fürsten und Herren mit dem rühmlichsten Beispiele voran. Am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts waren die leibeigenen Handwerker in Deutschland verschwunden, und mit Ausnahme der ehemals slawischen Länder fand man Hörigkeit nur noch in geringer Zahl.¹

Ein Beweis für das Gegentheil, für die weite Verbreitung der Leib-

dem wöchentlichen Empfange des Lohnes verliert sich leicht der Reiz zum Sparen; was in der einen Woche verdient wurde, geht häufig in der andern verloren' (Kuno Frankenstein, Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft 19—20; der vollständige Titel dieses Buches steht oben S. 13¹). Vgl. Heinrich Samson, Das Gefinderecht einst und jetzt, im Pastor bonus 8 (Trier 1896), 431—437. Die Bestimmungen der wichtigsten deutschen Rechtsbücher über den Gefindevertrag finden sich zusammengestellt bei J. Weiske, Grundsätze 108—110. Neben die Haftung für das Gefinde vgl. Hammer, Schadenerfall 81—83.

¹ Langethal, Landwirtschaft 2, 207. Vgl. 2, 33; 3, 8—9. Ebenso urtheilt Chr. Meyer, Zur Gesch. des deutschen Bauernstandes, in den Preuß. Jahrb. 42 (1878), 366: „In der That erblicken wir ungefähr vom Beginn des dreizehnten Jahrhunderts an die Lage des deutschen Bauernstandes in steter Besserung begriffen.“ — Auch der Bauernstand, der im ganzen genommen den wichtigsten Theil des Staates ausmacht, bekam in diesem Zeitraume ungleich mehr menschliche Würde, die Leibeigenchaft hatte sich in vielen Provinzen Deutschlands und besonders in Thüringen gänzlich verloren.... Neberhaupt muß die Leibeigenchaft, welche in unsrern Gegenden herrschte, mit jener, der die ehemals wendischen Völker unterworfen waren, keineswegs verglichen werden. Unsere thüringischen Leibeigenen waren Leute, welche ihr eigenes Hauswesen hatten [es war dies auch andermärts der Fall; vgl. Egger, Geschichte Tirols 1 (Innsbruck 1872), 270. Löwe, Rechtliche Stellung 8], und vielen derselben glückte es bereits vor diesem Zeitraume, in den Zustand der Freigelassenen, der sogen. Leute und der Bauern, überzugehen' (Galletti, Thüringen 2, 347—348; vgl. 355). — „Die unfreien Leute gingen fast ausnahmslos in der Grundhörigkeit auf“ (Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1141). Vgl. Kriegl, Geschichte von Frankfurt a. M. 109. Kiem sagt in seiner Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries (1, 124) von der Landbevölkerung des dreizehnten Jahrhunderts: „Bald mehrten sich die freien Bauern durch Mithilfe der Klöster, gelangten zu Ansehen und traten nicht selten an die Stelle des allmählich verschwindenden Landadels.“ Vgl. H. Pesch, Privateigenthum 276—277. 345—347. Schröder, Rechtsgeschichte 443—448.

eigenen¹ im spätern Mittelalter, liegt keineswegs in der Thatsache, daß in den Quellen jener Zeit der Ausdruck „Eigenleute“ oft wiederkehrt. Deutn diese Bezeichnung wurde nicht bloß für die unfreien Knechte gebraucht, sondern in einem sehr weiten Sinne für alle, welche einem andern in irgend einer Weise angehörten, zum Beispiel wie die eigenen Kinder, die eigene Frau. So heißen „Eigenleute“ außer den wirklich Ulfreien oder Leibeigenen auch alle persönlich freien Hörigen, alle Binsleute; sogar die Dienstmannen oder Ministerialen, aus denen ein großer Theil der spätern Ritterschaft hervorgegangen ist, wurde zu den Eigenleuten gerechnet².

Die Hörigen unterschied man, abgesehen von kleinern Abstufungen, in Grundhörige und Schuhhörige. Grundhörige hießen Leute, welche einer geistlichen oder weltlichen Grundherrschaft unterstanden. Sie waren persönlich frei³ und keineswegs so an die Scholle gebunden, daß sie dieselbe nie ver-

¹ Kindlinger (Hörigkeit 179) hat den Ausdruck „Leibeigen“ erst in einer Urkunde des Jahres 1483 gefunden. Vgl. A. K. Welter, Rechtsverhältniß 13. Lamprecht, Entwicklung des Bauernstandes 35. Ueber mancipium, servus, rusticus oder civis s. Hüllmann, Naturaldienste 116—117. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1196—1197; vgl. 1228².

² Belege bei v. Maurer, Frohnhöfe 2, 4—7. 81. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1228—1229. „Wer weiß, ob mancher Junker aus den Faustrechtszeiten mit einem gähnenden Hofmann unserer Tage und dessen Leibeigene mit den gemeinen Unterthanen von einer unserer gefäststellten Regierungen tauschen würden“ (Bodmann, Alterthümer 293). „Es scheint uns z. B. die Lage der Fabrikarbeiter (deren Leben oder Hungertod vom Fabrikherrn oder von Verhältnissen abhängt, welche auch dieser zu regeln und zu beherrschen außer stande ist) trotz aller Verträge, Gesetze und Formen eine neue Leibeigenschaft, gegen welche die der [hörigen] Landlente als heiteres, sicheres Dasein betrachtet werden muß“ (v. Raumer, Hohenstaufen 5, 14—15). Ebenso Grimm, Rechtsalterthümer xv². „Die Leibeigenschaft in den geistlichen Staaten war so gelind, daß noch in meinen Zeiten die Leibeigenen nicht frei sein wollten, und zu Ehrenbreitstein ein Gefangener eine Bitschrift einreichte, um noch länger auf der Schanze bleiben zu dürfen“ (N. Vogt, Geschichten 1, 162¹). Vgl. Roscher, System 2, 402⁷. Möser, Vermischte Schriften 2, 106—117.

³ Hüllmann, Stände 461. — „Der Gedanke, daß grundhörige Landnutzung ohne weiteres und an sich, in unerbittlicher Consequenz, unfrei mache, blieb dem ganzen Mittelalter fern. Erst nach der Reception des römischen Rechts und infolge der vollen Entwicklung territorialständischer Rechte bildete sich die Auffassung aus, daß die Leistung von persönlichen Lasten oder — was nun dasselbe ist — von Reallasten den Privilegien voller Freiheit zuwiderlaufe“, sagt Lamprecht (Wirtschaftsleben 1, 923 bis 924). Die Hörigen hießen „arme Leute“. Das Wort „arm“ steht im Gegensatz zu dem mittelalterlichen „reich“ und bezeichnet den Abhängigen, den Unterthanen. Lamprecht 1, 1198. Um das Jahr 1160 schenkte eine Salzburger Hörige dem Admonter Benediktinerinnenkloster eine Hofflätte, drei Salzburger Dienstleute einen Hof; und das waren „arme Leute“. Wichner, Nonnenkloster 14. J. v. Bezold, Die „armen Leute“ und die deutsche Literatur des spätern Mittelalters, in der Historischen Zeitschrift 41

lassen durften. Hatten sie ihren Verbindlichkeiten dem Gutsherrn gegenüber entsprochen, so stand es in ihrem Belieben, den Aufenthalt zu wechseln und einen andern Herrn zu wählen. Diese Freizügigkeit glich vollkommen der des freien Mannes¹. Unter den Grundhörigen gab es Freigelassene, Freie, selbst Edle, welche aus eigenem Antrieb mit oder ohne Familie, Diener und Knechte größerer Herren wurden². Solche, welche sich als Liten oder Colonen in den Schutz eines Heiligen begeben hatten³, nannte man „de hlligen lude“, heilige Leute⁴. Für Herrenlose, welche sich auf grundhörigem Boden niederließen, hatte dies die wohlthätige Folge, daß sie einen Schutzherrn erhielten und gesichert wurden gegen das harte Wildfangsrecht, dem der vogelfreie Mann ausgesetzt war.

Jedes hörige Bauerngut war, da Recht und Pflicht sich entsprachen, wenigstens so groß⁵, daß der Besitzer seine Familie ernähren und die mit dem Gute verbundenen Lasten tragen konnte⁶. Im allgemeinen galt der Grundsatz, daß von den Früchten, welche angebaut wurden, auch gedient werden mußte⁷. Die Abgaben erscheinen bei Aufzählung der Einzelheiten mitunter groß; trotzdem war der Gesamtbetrag in der Regel gering, nicht selten auffallend niedrig⁸. Bei Unglücksfällen, wie Mägwachs, Hagel, Feuer oder Krieg, wurden die üblichen Lieferungen gewöhnlich entweder ganz oder theilsweise nachgelassen⁹. Zu den Abgaben kamen Frohnden¹⁰ oder Dienste, welche der Hörige auf dem Herrengut zu verrichten hatte. Während des Dienstes erhielt er oft die Rost, sogar die Kleidung, außerdem frühe schon

(1879), 1—37, handelt hauptsächlich über das fünfzehnte Jahrhundert. Ältere Arbeiten über Hörigkeit s. bei Walther, Repertorium Nr. 4486—4493.

¹ Bodmann, Alsterthümer 386—387. Grimm, Rechtsalsterthümer 346. 348. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 164. 1209—1212. S. Peisch, Privateigenthum 348.

² Urf. von ca. 1300 bei Fricke, Westfalen 111. Vgl. Chr. Meyer, Studien 104.

³ Vgl. oben S. 40.

⁴ v. Maurer, Frohnhöfe 2, 69—70. Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns 1, 767.

⁵ Vgl. oben S. 20.

⁶ v. Maurer, Einleitung 278—281. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 467.

⁷ Achleuthner, Urbar XLV. Vgl. indes Mone in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 10 (1859), 267. Literatur in den Mitth. des histor. Ver. f. Steiermark 41 (Graz 1893), 140².

⁸ Hüllmann, Naturaldienste 119. Eugenheim, Leibeigenschaft 358—359. Bernhard Sostmann, Das [Augustinerinnen-] Kloster Bülkinghausen [westlich von Hildesheim], in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1874, 214—215. Gothein, Hofverfassung 280. Vgl. die Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 1859, 264—273. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 188—205. Derselbe, Entwicklung des Bauernstandes 28. Riezler, Gesch. Bayerns 1, 768. A. Müller, Elemente 2, 79. Grupp, Culturgesch. 2, 292—298. Mitth. des hist. Ver. f. Steiermark 41, 147—155.

⁹ Anton, Landwirtschaft 3, 209—212.

¹⁰ Von vrō = Herr.

Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.

einen Lohn¹. Die Frohnden entsprachen häufig, z. B. bei Burgbau- und Wachdiensten, auf denen die Sicherheit gegen Feinde und Räuber beruhte, dem Interesse des Bauern ebenso wie dem des Herrn². Sie wurden tags zuvor angesagt und durften nicht nachgefordert werden. Am Abend des Arbeitstages lehrte der Fröhner in seine Wohnung zurück. Jagdfrohnden, welche in späterer Zeit einen Hauptgrund für die Erbitterung des kleinen Mannes gegen den Adel bildeten, gab es nicht³. Einige dienten drei Tage in der Woche; in der zweiten Hälfte der Woche und am Sonntag waren sie frei. Andere dienten gewisse Tage im Jahr oder gar nur einen einzigen Tag⁴. Geregelt wurden die Verpflichtungen der hörigen Bauern durch die bis in das elfte Jahrhundert hinaufreichenden Weisthümer. Diese Rechtsweisungen, welche durch die Mitwirkung von Herrschaft und Gemeinde zu Stande kamen, erklärten das durch altes Herkommen entstandene gegenseitige Verhältniß und zeichneten sich durch ein hohes Maß von rücksichtsvoller Bartheit aus. Sie sind ein herrliches Zeugniß der freien und edlen Art des eingeborenen deutschen Rechts⁵. Es geschah nicht selten, daß das vom Gutsherrn gebotene Gegengeschenk den geringfügigen Zins überstieg, welcher nur den Zweck hatte, den Abhängigkeitsverband zum Ausdruck zu bringen⁶.

¹ v. Maurer, Frohnhöfe 3, 292. 294.

² „Das sah im Mittelalter selbst der Blindeste ein“ (Roscher, System 2, 400—401).

³ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 786.

⁴ Grimm, Rechtsalterthümer 353. Vgl. Chr. Meyer, Studien 112.

⁵ Grimm, Rechtsalterthümer ix. Berg, Wälder 124—127. 325—326. Löwe, Rechtliche Stellung, Einleitung u. S. 24—25. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 1 (1850), 6. v. Maurer, Frohnhöfe 4, 502—503. v. Inama-Sternegg, Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, Wiener Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse 1876, Nov.-Heft, Bd. 84, 151—180, und separat (Wien 1877) 19—48. Ältere Literatur über die Weisthümer s. bei Bodmann, Alterthümer 511 a. Die Weisthümer heißen auch Deffnungen oder Öffnungen, Rotel oder Rodel, in Süddeutschland Chastrechte, Pantaizinge, als Inbegriff jener Rechte, nach denen auf dem für einen bestimmten Bezirk (Pan, Ban) ausgeschriebenen Gerichtstage (Ding) entschieden wurde. Vgl. das Vorwort J. P. Kaltenbaeks zu dem von ihm herausgegebenen Pan- und Bergtaidingbüche in Oesterreich unter der Enns 1 (Wien 1846), vii—xvi. Schröder, Rechtsgesch. 670—671. Die altbairischen Chastrechte behandelt Gengler, Beiträge, 2. Heft. Ueber die Benennungen s. S. 7, Ann. 2 u. 3. Gegen Grimm, Rechtsalterthümer xi, ist durch die zahlreichen Publicationen von Weisthümern die Thatſache festgestellt, daß es Weisthümer überall gab, im alten sowohl wie im kolonialen Deutschland. Vgl. Gustav Winter, Niederösterreich. Weisthümer 1 (Wien 1886, = Oesterreichische Weisthümer 7. Bd.), vii—viii. Im Anhang dieses Bandes S. 1007 bis 1052 folgen sieben westungarische Weisthümer.

⁶ Grimm, Rechtsalterthümer 395. Roscher, System 1, 166—167; 2, 386. S. Pesch, Privateigenthum 349—351.

Zur Milde geneigt waren besonders die geistlichen Gutsherren¹. Im Jahre 1225 verfügten Abt und Convent des Stiftes Corvey, daß ihre Colonen nur zu den altherkömmlichen, maßvoll bestimmten Diensten verpflichtet sein und nicht vergewaltigt werden sollten. Den Frohnhoftbeamten wurde ernstlich eingeschärft, daß sie zwar das Recht hätten, hie und da die Dienste der Hörigen in Anspruch zu nehmen, aber nur innerhalb bescheidener Grenzen und nicht willkürlich für eigene Zwecke, sondern lediglich für dringende Bedürfnisse des Herrengutes². Desgleichen führten die Hörigen der Benediktinerabtei Muri in der Schweiz ein behagliches Leben. Von Klagen wegen Be- drückung oder wegen Vernachlässigung ihrer geistlichen und leiblichen Nöthen ist nichts bekannt; wohl aber hat das Gotteshaus dem Volke gegen ungerechte oder zu hohe Vogtsteuer wiederholt Schutz und Hilfe gewährt³. Ebenso übten die Klöster in den österreichischen Herzogthümern eine überaus gütige Wirtschaftspraxis⁴; nicht minder die Bischöfe der Kirche von Brixen, wo mancher Bauer seine Freiheit leichten Herzens aufgab und als Höriger sich geborgen und sicher wußte⁵.

In sich einer der schwersten Dienste waren die Weinfuhrten der Frohnbauern im Herbst. Aber durch die Leutseligkeit der geistlichen Häuser gestaltete er sich zu einem Feste. Genauere Angaben bietet ein Weisthum der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Bei der Abfahrt vom Stifte wurden die Fuhrleute reichlich mit Brod und Weck versorgt. Vor dem Aufladen an dem Bestimmungsort erhielten sie „ein ehrbar Essen“ und ein- oder zweimal zu trinken, „und so sie geladen, so soll man ihnen Essen und Trinken genug geben“. Wurde ein Wagen über das vorgeschriebene Maß belastet, so hatte der Bauer dafür nicht gutzustehen. Jeder Wagen wurde mit einem Viertel Wein bedacht, „darum daß sie“, wie das Weisthum sagt, „den andern Wein unbekümmert lassen“. Bei der Einfahrt in Freiburg verabredete man ihnen von neuem zwei Brode. Ein Laienbruder aus dem Stift sollte die Fahrt begleiten, und „wann der Weg bös wär, und so sie über einen Acker müßten fahren und ein Bannwart käm“, um die Ladung mit Beschlag zu belegen, so soll der Bruder zum Zeichen kirchlicher Vorrechte „seine Kette darlegen, darum daß der Wein dem Herrn nicht würde verloren“. Am Ziele

¹ Cäsarius von Heisterbach deutet eine Ausnahme an, wenn er sagt: *Quidam episcoporum tam graves in plebem sibi subiectam hodie faciunt exactiones sicut personae saeculares.* Dial. mirac. 2, 8; bei Strange 1, 73.

² Kindlinger, Hörigkeit 262. Vgl. v. Freyberg, Tegernsee 166. v. Maurer, Frohnhöfe 3, 277. Raßinger, Armenpflege 313. Roscher, System 2, 385—386. Wöhner, Admont 2, 66.

³ Klem, Muri 1, 124. ⁴ Juritsch, Babenberger 637—638.

⁵ Redlich, Ein alter Bischofsstift 14. 16. Vgl. Peez, Klemseelöster 70.

der Fahrt in St. Peter gab es nochmals ein ehrbar Morgenbrod und ein- oder zweimal zu trinken.

Mehr noch trägt die Schlüssstelle im Weisthum der Genüßkraft jener Bauern Rechnung. „Und so sie entladen,“ heißt es, „so soll man sie auf das Haus führen, und soll man ihnen Essen und Trinken geben genug. Und soll man einen Ohnzuber darsezzen und des Weins darin thun, so sie gebracht haben, und ein Schäffel darein legen, und soll jedermann selber trinken. Und es soll der Kellermeister den Keller und der Koch die Küche verschließen [damit diese Räumlichkeiten vor den Ausbrüchen des Nebermuths geschützt seien]; und wäre es, daß sie trunken würden und den Kellermeister oder Koch schlägen, so sollen sie niemandem darum Buße zahlen, und sie sollen also trinken, daß zweien den dritten nicht könnten auf einen Wagen bringen.“¹

Der Grund, weshalb sich die Hörigen der Kirche einer bessern Behandlung erfreuten, war die Anschauung, daß die Hingabe an ein geistliches Haus eine Art von Standeserhöhung bediente. Zur Sicherung dieser Vergünstigung pflegte man urkundlich festzusezzen, daß derartige Leute von dem Kloster nicht veräusseriert und dadurch erniedrigt werden sollten. In menschenfreundlicher Weise wurde sodann sehr häufig ihre Dienstpflicht so herabgemindert, daß sie nichts weiter als jährlich einen geringen Zins zu entrichten hatten und von andern Abgaben oder Leistungen vollständig frei waren². Mit einem Wort: die Hörigen der Kirche genossen so umfassende Vorrechte, daß sie mehr und mehr zu den freien Leuten gerechnet wurden. Aehnlich stand es mit den Hörigen des Reichs. Die Thatssache, daß geistliche Grundherrschaften im allgemeinen ein gnädiges Regiment führten, hat einen bleibenden Widerhall gefunden in dem Sprichwort: „Unter dem Krummsstab ist gut wohnen.“

Wenn adelige Herren, die sich aus Straßenraub kein Gewissen machten, auch für ihre Grundhöhlen keine Rücksichten faunten, so war es die Kirche, welche immer wieder zu Gunsten der Unterdrückten mit allen ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln einschritt. Im Jahre 1227 forderte eine Synode zu Trier Schonung der Bauern, die man an Sonn- und Festtagen zur Frohnarbeit gezwungen hatte. Aus einer Urkunde des Jahres 1253 geht hervor, daß der Erzbischof Gerhard von Mainz einigen übermüthigen weltlichen Großen mit den empfindlichsten geistlichen Strafen drohte, falls sie nicht binnen acht Tagen den Bauern von Virgstadt Genugthuung und Schadenersatz leisteten für geraubte Fasznachtshühner und für die Schläge, mit denen sie die Bauern vergewaltigt hatten³.

¹ Grimm, Weisthümer 1, 356—357. Gothein, Hofverfassung 277.

² Belege aus dem dreizehnten Jahrhundert bei v. Maurer, Frohnhöfe 2, 78—79. Vgl. Roscher, System 2, 377¹⁰. Westfälisches Urkundenbuch 4, 278, Nr. 436.

³ Hartheim, Concilia 3, 532, n. XI. Gudenus, Cod. dipl. 635. Vgl. Maydorn, Beziehungen 15. Prevost, L'Église 85—109.

Eine häufig wiederkehrende Abgabe war in ältern Zeiten das Besthaupt oder die Kurmede, d. h. die Miethe, welche der Herr sich kürt oder wählt. Man verstand darunter das beste Stück, welches der Guts herr nach dem Tode des Hörigen aus dessen Nachlaß sich aneignete. Gewöhnlich war es das beste Pferd oder die beste Kuh. Ursprünglich bezeugte der Sohn des verstorbenen Bauern mit dieser Abgabe nur, daß der Herr berechtigt sei, das ganze Gut als sein Eigenthum zurückzunehmen. Es waren daher in den ersten Zeiten, als der Brauch aufkam, die Söhne der Bauern sehr zufrieden und froh, daß sie um den Preis des besten Stückes Vieh den Vätern im Hofe folgen durften. Später indes, als die Erbpacht Regel wurde und der Ursprung jenes hofherrlichen Rechtes sich zu verdunkeln anfing, fanden sie daselbe drückend¹. Thatfache ist, daß das Besthaupt bereits im dreizehnten Jahrhundert mehrfach verpönt wurde; es galt als unwürdig und mit dem Christenthum unverträglich. Cäfarinus von Heisterbach erzählt, daß Ulrich, der Propst des Prämonstratenserklosters Steinsfeld in der Eifel, auf einem seiner Höfe einst ein hübsches Füllen sah. Der Oberverwalter, den der Propst fragte, woher es sei, gab zur Antwort, daß ein guter Freund es dem Kloster vermacht habe. „Hat er es freiwillig hergegeben oder war er dazu verpflichtet?“ fuhr der Propst fort. Als „Sterbesfall“ kam es an uns,“ sagte der Dekonom; „denn weil der Verstorbene unser Höriger war, brachte es seine Frau als Besthaupt.“ Da schüttelte der Propst den Kopf und sprach: „Weil er ein guter Mann und unser lieber Freund war, darum herausfst du seine Frau? Gib ihr das Pferd zurück; denn es ist Raub, sich an fremdem Eigenthum zu vergreifen.“²

Wurde die Kurmede auch nicht vollkommen beseitigt, so kam es doch schon während des dreizehnten Jahrhunderts überall zu Erleichterungen³.

Mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie das Verhältniß zwischen Grundherrschaft und Hörigen sich bis zum dreizehnten Jahrhundert ausgestaltet hat, kann man sagen, daß das Leben der Hofgenossenschaft trotz der Auszeichnungen, welche sich harte Grundherren erlaubten, immerhin ein wahrhaft patriarchalisch Gepräge trug⁴. Wie die höhern Stände Anteil hatten am

¹ Grimm, Rechtsalterthümer 364—365. Dedeckind, Braunschweig ccxxxviii. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1188. Vgl. Chr. Meyer, Studien 115.

² Cäfarinus von Heisterbach, Dial. mirac. 4, 62; bei Strange 1, 231. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1183. Baum, Riederich 17—18.

³ Belege bei Anton, Landwirtschaft 3, 167—168. v. Raumer, Hohenstaufen 5, 450—451. Vgl. Löwe, Rechtliche Stellung 4.

⁴ v. Maurer, Frohnhöfe 4, 465. 505. Pech, Kiemseelkloster 73. Vgl. Georg Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens 1 (Leipzig 1887), 28—37. Rattinger, Armenpflege 411.

Reichsregiment, so hatten in gleicher Weise die hörigen Bauern auf den Hof- und Gerichtstagen Anteil an dem Hofregiment¹. Aus diesem Recht und aus dem Recht auf die Erbsfolge im Hofgut erklärt sich die Verpflichtung der Hörigen, für den Fall einer Heirat außerhalb des Hofverbandes die Einwilligung des Herrn einzuholen. Der Gutsherr erhob gegründeten Anspruch, daß nicht etwa ein Unwürdiger oder gar einer seiner Feinde in den Verband des Hofs käme und Erbrecht erlange. Für Ehen unter den Hörigen derselben Herrschaft war wohl auch die Genehmigung des Herrn erforderlich, aber sie durfte nie verweigert werden². Die Kinder aus Ehen zwischen

¹ Vgl. Gotthein, Hofverfassung 275.

² „Das Verheiratungsrecht wurde freilich wohl in den meisten Fällen nur als Heiratserlaubniß wirksam“ (Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1203). Für diese Erlaubniß wurde eine kleine Gebühr entrichtet, das Ehegeld, welches nach den Forschungen Karl Schmidt's (*Ius primae noctis*) und Hanauers (*Coutumes*) nicht als die Ablösung eines schandbaren gutsherrlichen Vorrechts aufzufassen ist. Vgl. Grimm, Rechtsalterth. 384. Mittermaier, Deutsches Privatrecht I⁶, 269—270. v. Maurer, Frohnhöfe 3, 169—170. Sugenheim, Leibeigenschaft 360. Knieke, Einwanderung 86. Zu den beiden Weisthümern vom Jahre 1538 und 1543 (bei Grimm 4, 321 und 1, 43), aus denen Scherr (*Culturgeschichte* 238) jenes Vorrecht erschließen zu dürfen glaubte, s. K. Schmidt 352—355 und Hanauer 51—62, wo noch mehrere andere für eine spätere Zeit leicht mißverständliche Texte erörtert werden. K. Schmidt kommt (S. 379) zu dem Ergebniß, daß die Lehre von dem sogen. *ius primae noctis* ein gelehrter Überglauke sei; Hanauer nennt sie (S. 43) eine Legende. Rojcher (*System* 2, 388⁸) sagt: „Das *ius primae noctis* hat für das eigentliche Deutschland in historischer Zeit nur den Sinn einer Abgabe für Ertheilung des leibherrlichen Heiratsconsenses.“ Ebenso Osenbrüggen, Studien 84—98. Gierke, Humor 35—36. Hanauer vergleicht das Symbol mit den Ceremonien der mariages par procuration, wie sie bei Fürsten häufig waren. Le fiancé épousait la fiancée et la recevait dans sa famille particulière en se couchant tout habillé à côté d'elle sur un lit de parade, en présence de ses parents et de ses amis, assurant par ce coucher officiel, qui n'était lui-même qu'un symbole, la validité du mariage et ses effets civils. Était-il absent, un personnage de distinction retenu ailleurs par la „*Grandeur qui l'attache au rivage*“, un délégué, en partie couvert de ses armes, prenait sa place sans que personne en fût étonné ou choqué. [Vgl. Tristan B. 17 414—17 535. „Das Schwert im Bett ist ein uraltes Rechtsymbol, ein Zeichen feinfchen Beilagers“ (Grimm, Rechtsalterthümer 168—170). W. Herz, Tristan 542¹²⁴.] Pourquoi l'adoption dans la famille politique, la nationalité du nouveau ménage et de sa descendance, rattachée elle aussi au premier coucher, n'eût-elle pas été assurée avec un cérémonial analogue par le chef de cette famille ou son représentant local? Pourquoi la fille du peuple et son mari eussent-ils protesté contre un rôle que les princesses et leurs augustes fiancés acceptaient ailleurs sans hésitation? (S. 44—45.) Und S. 62—63: Ces usages s'appuient tous sur l'importance du premier coucher, sur le fait que les fiancés deviennent membres de la communauté chez laquelle ils le tiennent le jour de leurs noces, vassaux du seigneur local, bourgeois de la commune, parsonniers de l'association agricole etc. De là pour eux, du moins en certains endroits, défense d'y procéder sans l'aveu et le con-

Freien und Hörigen folgten in der Regel der „ärgeren Hand“¹, sie wurden hörig, gleichviel ob ein Freier eine hörige Frau oder eine freie Frau einen hörigen Mann geheiratet hatte. Es geschah dies nach dem weit verbreiteten Grundsatz: „Die unfreie Hand zieht die freie nach sich“, oder: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.“²

Hatte der Grundherr den Hörigen gegenüber bedeutende Rechte, so fühlten sich diese andererseits doch nicht seiner Willkür preisgegeben. Sie waren ihm nicht in dem Sinne unterthan, daß sie sich seiner Gewalt unter keinen Umständen entziehen durften³. Ein Schutz für die Hörigen lag auch darin, daß der Grundherr ohne die Zustimmung der Hörigen keine neue Belastung einführen durfte. Handelte derselbe pflichtwidrig, vernachlässigte er seine Leute, so wurden diese gleichfalls ihrer Verbindlichkeiten ledig und konnten oder mußten frei werden⁴.

Die Hofschaft beruhte mithin auf den Grundlagen nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern auch der Billigkeit. Die Masse der Bevölkerung fand sich keineswegs benachtheilt; der kleine Mann hatte mehr erhalten, als er hingegeben. Denn „die wirtschaftlichen Opfer und persönlichen Dienste, welche der Hörige auf sich nehmen mußte, wurden reichlich dadurch aufgewogen, daß er nun in der Grundherrschaft einem größern wirtschaftlichen Organismus eingegliedert wurde, der ihm mannißachen Gewinn und stete Sicherheit seiner Existenz verbürgte“⁵.

sentement gratuit ou payé du chef de la communauté. De là ailleurs, pour ce dernier, le droit et parfois même le devoir d'y assister par lui-même ou par son représentant local, et d'y adopter le nouveau ménage avec sa descendance, par une cérémonie symbolique nettement définie. De là enfin, lorsque, sous l'empire d'idées nouvelles, la cérémonie symbolique tomba en désuétude avec le coucher officiel qui lui servait de cadre, stipulation d'un menu cadeau en reconnaissance de la suprématie seigneuriale, avec réserve toutefois, pour les fiancés, de revenir, s'ils le préféraient, à l'antique symbole. Vgl. Chr. Meyer, Studien 115. v. Löher, Culturgesch. 3, 287. Grupp, Culturgesch. 2, 313. Schröder (Rechtsgesch. 441⁹⁵) sagt: „Von dem Abkaufe eines dem Herrn zustehenden ius primae noctis konnte schon darum keine Rede sein, weil ein solches dem deutschen Rechte fremd gewesen ist.“

¹ Ausnahmen s. bei Löwe, Rechtliche Stellung 5.

² v. Maurer, Frohnöse 3, 160. 167; 4, 522. Karl Schmidt, Ius primae noctis 57. Über Verträge geistlicher Grundherren, die Heiraten der Hörigen zu erleichtern, so daß Leute verschiedener Herrschaften ohne Nachteil für die Kinder sich gegenseitig ehelichen konnten, s. die urkundlichen Mittheilungen bei Odilo Ringholz, Geschichte desfürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, 1298–1327 (Einsiedeln u. Waldshut 1888), 62–63. Vgl. v. Freyberg, Tegernsee 95. 101.

³ Vgl. oben S. 44. 48–49.

⁴ Vgl. Raßinger, Armenpflege 227.

⁵ v. Inama-Sternegg in H. Pauls Grundriß der germanischen Philologie 2, 2 (Straßburg 1893), 4. Ebenso v. Maurer, Frohnöse 4, 523. Friske, Westfalen 111.

Aber auch hinsichtlich dieser wirtschaftlichen Opfer und persönlichen Dienste brachten die Vorgänge, welche sich während des dreizehnten Jahrhunderts auf dem Gebiete der Nationalökonomie vollzogen, mehrfache Erleichterungen. Es standen diese Vorgänge mehr oder weniger im Zusammenhang mit dem oben¹ klargestellten Einfluß der gleichfalls segensreich wirkenden großen Ereignisse, der Kreuzzüge, der Kolonien, des städtischen Aufschwunges und besonders des Weltens der Kirche.

Zunächst muß hingewiesen werden auf den Wechsel im Werth der Naturallieferungen. Die Lieferungen an die Herrschaft waren meist schon im neunten Jahrhundert festgesetzt worden. Hatten sie auch den damaligen Nennwerth beibehalten, so waren sie doch im Verhältniß zur einstigen Leistung sehr verringert worden. Denn wenn eine Ackerhufe zu 30 Morgen im achten und neunten Jahrhundert um etwa 460 Gramm Silber² gekauft werden konnte, so finden sich Belege, daß dasselbe Ackerstück im dreizehnten Jahrhundert 7600—7700 Gramm kostete; es überbot also jenen früheren Preis beinahe um das Siebzehnfache. Ursache hiervon war die gesteigerte Ertragsfähigkeit des Bodens, vor allem indes die Thatsache, daß der bisher schrankenlos betriebene Neubruch schließlich seine Grenze gefunden hatte. Entrichtete also der Bauer im dreizehnten Jahrhundert wie im neunten von dem Morgen Land etwa einen Malter Roggen, so gab er doch verhältnismäßig viel weniger denn früher, obwohl er damals gleichfalls einen Malter abtrat; denn der Morgen Land trug ihm im dreizehnten Jahrhundert weit mehr ein als ehedem. Es dürften seit dem zwölften Jahrhundert mindestens vier Fünftel der Grundrente den landbauenden Klassen und nur ein Fünftel den Zinssherren zu gute gekommen sein.

In manchen Gegenden erfuhr der Landmann noch einen andern Vorteil. Dort wo im Laufe des neunten und des zehnten Jahrhunderts die Naturallieferungen in Geld umgewandelt worden waren, zahlte der Bauer im dreizehnten Jahrhundert nur scheinbar denselben Zins. Es war dieselbe Abgabe, aber ihr Werth betrug infolge der Münzverschlechterung und der gesunkenen Kaufkraft des Geldes kaum noch die Hälfte des früheren Zinses. Bedeutete mithin das unerhörte Steigen der Grundrente schon eine sehr beträchtliche Ver-

Vgl. Hasenöhrl, Landesrecht 88—98, und die Urkunde vom Jahre 1295 bei Kindlinger, Hörigkeit 333—334. Eingehende Aufschlüsse über das Hofsysteem finden sich bei v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsysteem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland (Innsbruck 1872). Hartung, Alterthümer 41—43. Regeln über das Verhalten der Herren gegen ihre Untergebenen bei Thomasin von Bireclaria B. 12 955—12 992.

¹ S. 37—47.

² In Österreich war vor Einführung der Goldwährung 1 kg Feinsilber = 90 fl. Vgl. auch oben S. 18.

minderung der einstigen Last, so wurde diese Last nochmals wenigstens doppelt leichter, wenn sie die Form der Geldzahlung angenommen hatte¹.

Eine der wirksamsten Ursachen für die gesellschaftliche Hebung der landarbeitenden Klassen war ferner die Auflösung des alten Höfsystems. In diesem bildete jeder Hof ein streng geschlossenes Ganzes mit der Hoffstätte als dem Haupte und den zugehörigen Hufen als dem Körper. Um die wirtschaftliche Kraft des Gutes dauernd zu sichern, ward seit frühesten Zeiten die Untheilbarkeit der Hufen als Grundgesetz festgehalten. Die Dinge änderten sich zu Gunsten der Hörigen und Eigenleute theilweise schon im zwölften Jahrhundert. Vornehmlich bewirkten die Zunahme der Bevölkerung², die Selbstsucht der Frohnhofbeamten³ und die Notlage mancher Gutsherren die Theilung vieler bisher ungetheilter Hufen⁴ und die Einführung neuer Bodennutzungsformen in den verschiedensten Arten der freien Pacht⁵. Damit war eine großartige Ummärselung in dem landwirtschaftlichen Leben des Mittelalters eingetreten. Die Grundherren büßten durch die Vergabung der Güter ihre Machtstellung ein, die dienende Klasse indes stieg durch die Vergünstigungen, welche die Lockerung der alten Ordnung begleiteten. Eine Reihe von Abgaben

¹ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 368. 620. 622. 863. 1143; 2, 158, und in den Jahrb. f. Nationalöf. u. Statistik 45 (1885), 331. 334. Neben die bis dahin unerreichte wirtschaftliche Selbständigkeit der Grundholde des dreizehnten Jahrhunderts sagt Lamprecht in seinem großen Werke 1, 1239: „Bedenkt man, daß für den Grundholde mit dem vollsten Auswirken der alten grundherrlichen Verfassung zugleich auch absolute Rechtsicherheit des Besitzes seit spätestens ebenfalls dem dreizehnten Jahrhundert bestand, so begreift es sich ohne weiteres, wie sich mit dieser Zeit ein allseitiges materielles Wohlbehagen in den landarbeitenden Klassen einstellen mußte. Dies Wohlbehagen wurde auch durch die gleichzeitig eintretende, vornehmlich seit dem dritten bis fünften Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts bemerkbare Steigerung der Preise nicht merklich gemindert: war doch ebendieselbe Preissteigerung . . . nur der Ausdruck neu erwachender wirtschaftlicher Initiative und energischer Neugestaltung des materiellen Volkslebens. Und brachte es diese Initiative im dreizehnten Jahrhundert auch vor allem zur Entwicklung der städtischen Geldwirtschaft, so ging sie doch auch den ländlichen Verhältnissen feineswegs verloren. Die landarbeitenden Klassen wurden behäbiger, kapitalkräftiger, und so begannen sie mit Meliorationen auf Grund ihres alten Besitzstandes oder versuchten sich unter Abstreifung der Grundhorigkeit in freier Pachtnutzung.“ Vgl. Lamprecht, Entwicklung des Bauernstandes 28—29. Die überaus günstige Lage des deutschen Bauernstandes im zwölften und dreizehnten Jahrhundert wird auch hervorgehoben von Schröder, Rechtsgesch. 446.

² In dem Mosellande vermehrte sich die Bevölkerung vom Jahre 900—1100 mindestens um das Doppelte, bis 1200 fast um das Vierfache. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1509; vgl. 163—164. 1235—1236.

³ v. Maurer, Frohnöfe 4, 465. Zeumer, Städtesteuern 6.

⁴ Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 368.

⁵ Ein erstes Anschwellen der Pachtentwicklung ergibt sich für die heutigen Regierungsbezirke Trier und Koblenz seit dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts, eine

und Leistungen fiel weg, andere wurden umgewandelt und gemäßigt. Handelte es sich um Land, das noch urbar zu machen war, so entfiel für den Pächter während der ersten Jahre jede Verpflichtung zur Zahlung des ausbedungenen Schillings. Sodann wurde die freie Stellung des Pächters gegenüber dem Herrn dadurch außerordentlich begünstigt, daß dieser nur in seltenen Fällen und nach besondern Abmachungen das Verhältniß lösen, während der Pächter nach Belieben zurücktreten durfte. War ferner der Pächter gehalten, das Eigenthumrecht des Herrn zu achten, so hatte auch der Pachtherr die Pflicht, alles zu vermeiden, was dem Pächter zum Nachtheile gereichen konnte. Es war also das bereits im dreizehnten Jahrhundert ausgebildete neue Hoffsystem weit mehr noch als das frühere von „gutsherrlicher Freundlichkeit, Schonung und Menschenliebe“ getragen und brachte eine „starke Verselbständigung“ des Bauern mit sich¹. Die neuen Zeit- und Erbpächter sind meistens keine Hörigen mehr, sondern freie Leute gewesen²; „wachsende Freiheit und zunehmende Wohlhabenheit des Einzelnen wurde zur Signatur der Zeit“³.

Diese Wohlhabenheit des Bauern wurde sehr erheblich gefördert durch jene Maßregel, welche einstens den Hufen zu statthen gekommen war, aber infolge der Notlage ihrer Herren aufgegeben werden mußte: es ist die Untheilbarkeit des Gutes. Ein Bauerngut wurde in der Regel durch die Erbsfolge nicht zerstückelt. Selbst eine Verkleinerung desselben war ohne die Genehmigung des Hofschen und der Erben unstatthaft⁴. Waren mehrere Personen erb berechtigt, so erbt doch nur eine, der Anerbe, das Gut selbst und mit dem Gut die sittlichen Pflichten des Vaters. Der Anerbe⁵, oft der älteste

weitere besonders auffallende Zunahme mit dem zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, wie folgende Tabelle zeigt. Es entfallen einschlägige Urkunden auf die Jahre:

1100—1125: 5	1200—1225: 35
1125—1150: 8	1225—1250: 80
1150—1175: 9	1250—1273: 119.
1175—1200: 34	(Lamprecht a. a. D. 1, 890 ² .)

¹ Bodmann, Alterthümer 724—733. A. K. Welter, Rechtsverhältniß 31—34. 50—51. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 862—984. 1236—1237. Aehnliche Verhältnisse bestehen noch heute in Norwegen („Die katholischen Missionen“ 24 [1896], 31—33).

² v. Maurer, Frohnhoëse 4, 471. Eine Berechnung Mones über die Jahre 1254 bis 1299 lieferte das Ergebniß, daß in dieser Zeit die Fruchtgült in Rheinhessen bei lebenslanger Pacht für den gebauten Morgen Acker nicht auf einen Master stieg; bei fügerer Pacht war der Fruchtzins höher. Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 16 (1864), 45.

³ Lamprecht, Entwicklung des Bauernstandes 39.

⁴ Sachenspiegel, Landrecht I, 52, § 1. Insofern dieser und der folgende Paragraph Almosen und sonstige gute Werke verhinderten, wurden sie von Papst Gregor XI. im Jahre 1374 als irrthümlich erklärt. Homeyer, Kleenof 426—427. Bullarium Romanum 4 (Taurin. 1859), 576. Vgl. auch Westfälisches Urkundenbuch 4, 277, Nr. 433.

⁵ d. h. der nächste Erbe.

Sohn, hatte für den Unterhalt der Mutter und der noch nicht erwachsenen Geschwister zu sorgen, auch den erwachsenen Geschwistern, die sonst kein Unterkommen fanden, eine Zuflucht zu gewähren¹.

Einen weiteren Schutz fand der Bauer in der Bestimmung des Sachsen-Spiegels², daß Erbschaftsschulden von dem Erben nur insoweit zu bezahlen seien, als die „fahrende Habe“ reicht. So lebte in dem unbeweglichen Gut gleichsam die Familie als solche fort³.

Verschieden von den Grundhörigen waren die Schuhhörigen oder Vogteileute. Zu diesen wurden alle Hofhörigen gerechnet, welche keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Schuhherrschaft unterstellt waren, entweder durch freie Wahl oder durch die Abstammung von schuhhörigen Eltern. Ihnen sind viele Altshörige beizuzählen, welche sich, ohne grundhörig zu sein, in den Schutz eines Alters begeben hatten. Diesen Schirmleuten, welche unter den mannigfachsten Benennungen auftraten⁴ und über ganz Deutschland verbreitet waren, stand es zu, daß von ihnen eingegangene Verhältniß zu lösen und eine andere Herrschaft zu wählen. Für den Schutz und für die Vertretung mußten sie alljährlich eine Abgabe in Geld oder Naturalien entrichten. Im übrigen genossen sie vollkommene Freiheit und konnten auch über ihr Vermögen nach Gutedanken verfügen. Zuweilen waren sie im Falle des Todes zu einem Besthaupt verpflichtet⁵.

Ein Theil der Schuhhörigen hieß Wachsziehige. Sie stellten die mildeste Form der Hörigkeit dar und hatten keine andere Verbindlichkeit als die jährliche Ablieferung von ein paar Pfund Wachs oder von einigen Denaren⁶.

Neben den Hörigen, den Pächtern und den allenthalben sich findenden freien Bauerngütern⁷ gab es auch freie Bauerngemeinden⁸. Es ist zu be-

¹ Weiske, Privatrecht 100. Phillips, Privatrecht 2² (Berlin 1839), 432—437. Mittermaier, Privatrecht 2⁶ (Regensburg 1843), 619—622. v. Maurer, Frohnhoße 4, 321—322. C. A. Schmidt, Unterschied 318—327. Bruder, Christl. Natur 10—12, und im Staatslexikon 4 (Freiburg i. B. 1895), 711—713. Vgl. Schröder, Rechtsgejchichte 716²⁰⁰.

² I, 6, § 2. Diese Praxis trug zur Verhütung des ländlichen Schuldenwesens bei; vgl. oben S. 36.

³ Weiske, Grundsätze 59. ⁴ Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1140.

⁵ v. Maurer, Frohnhoße 2, 51—64; 3, 221—223.

⁶ Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1213—1223. Literatur bei Kniefe, Einwanderung 88³. Zahlungen in Wachs waren auch sonst häufig; vgl. Darpe, Bochum III, S. 5.

⁷ „In Tirol haben sich durch diese Zeiten hindurch mehr altfreie Bauern erhalten als anderswo“ (Reblich, Ein alter Bischofsstuhl 14). Vgl. A. Jäger, Landstände 1, 537 bis 541. Tolle, Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues 33—38.

⁸ Vgl. v. Below, Stadtgemeinde 19. Eichhorn, Die technischen Ausdrücke 1. Ficker, Heerschild 149, 153. v. Zallinger, Die Schöffenbarsreien 3.

achten, daß die Freiheit einer Landgemeinde nicht in dem Mangel jeglicher Herrschaft über sie besteht, sondern darin, daß eine solche Herrschaft gegenüber der in sich geschlossenen Genossenschaft als etwas rein Aeußerliches erscheint¹. Glänzende Beispiele derartiger Entwicklung sind die freie Thalgemeinde Oberhasli im Berner Oberlande², ferner Schwyz, Uri und Unterwalden³, die aus fünf Kirchspielen bestehende Gemeinde Westerwald oder Westerwolde in Ostfriesland⁴ und das Land Dithmarschen zwischen Elbe und Eider⁵. Aber nicht bloß an der Nordsee und in den Alpen, sondern auch im innern Deutschland erfreuten sich viele Bauerngemeinden einer unabhängigen Verfassung, so außer den bereits erwähnten durch Kolonisation entstandenen freien Gemeinden mit holländischem oder deutschem Recht⁶ andere in Bayern, in Württemberg, auf dem Schwarzwald⁷, in Sachsen⁸, am Rhein und in Westfalen, wo die

¹ Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 516. v. Löher (Culturgeschichte 3, 279) sagt: „Man würde arg fehl gehen, wollte man der Meinung folgen, in der Hohenstaufenzzeit sei bereits die große Klasse des Landvolkes in Körigkeit oder gar Leibeigenschaft versunken gewesen. Vielmehr bildeten freie Hofsbesitzer damals noch den Grundstock der Bevölkerung, wie das aus den Rechtsbüchern jener Zeit sowie aus den späteren Weistümern der Gemeinden und aus den ersten Schriftstücken über landständische Vereinigungen klar hervorgeht.“ Vgl. Chr. Meyer, Studien 117.

² v. Maurer, Einleitung 292—293.

³ Ebd. 302—322. Vgl. Klem, Muri 1, 124. Schwendimann, Bauernstand 5.

⁴ v. Maurer, Einleitung 292. Klopp, Ostfriesland 73—83. Das gefälschte Privileg Karls des Großen aus dem dreizehnten Jahrhundert beweist die thatsächliche große Freiheit der Friesen. Es steht bei K. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 166—179. Vgl. Heck, Altfrisiaische Gerichtsverfassung 431—449.

⁵ v. Maurer, Einleitung 289—292. Quellen und Hilfsmittel zur Gesch. der Dithmarschen bei Friedrich Rive, Über den Freistaat ‚Dithmarschen‘ im Mittelalter, Festchrift der juristischen Facultät der Universität Freiburg zu dem 50jährigen Doctorjubiläum des Herrn Geheimen Rath's Dr. Robert v. Mohl zu München (Freiburg 1871), S. 2—3, und bei Nehlsen, Dithmarscher Gesch. xxiii—xlvi.

⁶ Vgl. oben S. 43.

⁷ Gothein, Hofverfassung 269. S. 272: „Die sociale Lage der Schwarzwälzer Bauern ließ wenig zu wünschen übrig.“ S. 316: „Die Bauernschaften des Schwarzwaldes bieten das Bild eines beinahe städtigen Voranschreitens, einer seltenen Klarheit des Blickes gegenüber den wechselnden Aufgaben.“ Der Schwarzwald verdankt seine Cultur den Benediktinern; vgl. das dreibändige Quellenwerk des gelehrten Abtes von St. Blasien, Martin Gerbert: Historia Nigrae Silvae Ordinis s. Benedicti coloniae. St. Blasien 1783.

⁸ Zum Beispiel „die Bryen vor dem Wolde“, d. h. die Freien vor dem Walde, Bewohner eines „großen Landstrichs“, welcher sich aus der Nähe von Hannover bis in die Nähe von Braunschweig an der Westseite des Nordwaldes hinzog. Dedeckind, Braunschweig cxviii. Vgl. Otto Heise, Die Freien im hannoverschen Amte Isten. Nach den Quellen. In der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1856, 2. Doppelheft S. 1—87. v. Schreckenstein, Ritterwürde 387.

freien bäuerlichen Grundbesitzer den Kern der Bevölkerung bildeten¹. In den österreichischen Herzogthümern hatte sich schon am Ende des zwölften Jahrhunderts ein völlig freier Bauernstand gebildet. Sogar der Knecht des alten Helmbrücht war ein „Friman“ und seine Frau ein „Friwip“². In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erklärte der adelige Dichter Neidhart aus Bayern, er kenne die Lande zwischen Donau und Rhein, zwischen Elbe und Po; aber nirgends habe er so muntere Dörfler gefunden wie in einem einzigen kleinen Bezirke Österreichs³. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist der unter dem Namen Seifried Helsling bekannte österreichische Dichter und Ritter der Meinung, in Österreich seien die Bauern alle frei⁴.

3. Bauernleben.

Das Thun und Treiben der Bauern im dreizehnten Jahrhundert wird von den noch erhaltenen zeitgenössischen Quellen für kein anderes deutsches Gebiet so ausführlich und so farbenreich geschildert wie für die Herzogthümer Österreich und Steiermark und für Bayern.

Für Österreich kommt zunächst in Betracht „Das Märte von den Gauhühnern“⁵. Der Verfasser dieser Dichtung nennt sich „der Stricker“ und scheint bürgerlicher Abkunft gewesen zu sein. Er schrieb in Österreich zwischen den Jahren 1225 und 1250⁶.

Unter den Gauhühnern sind die Bewohner des Gaues, des flachen Landes, zu verstehen, die Bauern, welche wohl deshalb Hühner heißen, weil sie an Mariä Lichtmeß und zu Michaeli Zinshühner abzuliefern hatten. Aus der Zeichnung des Strickers ergibt sich, daß die österreichische Bauernschaft ein starkes, selbstbewußtes Geschlecht war, und daß sie mit stolzem Trotz sich

¹ Schröder, Rechtsgesch. 560. 563. v. Maurer, Einleitung 322—330 (über das Land Delbrück in Westfalen); vgl. 299—301. Wilhelm Schmidt, Das Land Delbrück und seine Bewohner, in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens. N. F. 8 (Münster 1857), 1—49. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 516—530. Ferner die Belege bei Mittermaier, Privatrecht 1⁶ (Regensburg 1842), 253¹, und bei Eugenheim, Leibeigenschaft 359². Über den Rheingau, diesen „kleinen alten Freistaat“, s. Bodmann, Alterthümer 377—387; vgl. 390. 436—439. 493—511. Über die Grafschaft Mark s. Rive, Bauerngüterwesen 20. 95.

² Vgl. oben S. 45⁴.

³ Neidhart, ed. Haupt S. 93, B. 15—20.

⁴ Seifried Helsling 8, 150—155; vgl. Seeber, Bauern 421. Hasenöhrl, Landesrecht 88—98.

⁵ Herausgegeben von Franz Pfeiffer in der Germania 6 (1861), 457—465.

⁶ Goedete, Grundriß 1, 105.

gegen die Uebergriffe des auf dem Gipfel seiner Macht stehenden Adels¹ zu wehren wußte.

Der Dichter führt einen Schmeichler ein, der zu seinem ritterlichen Herrn also spricht: „Ihr seid fremd im eignen Hause und benehmt euch wie ein Guest. Zeigt, daß ihr Herr über Leben und Gut eurer Bauern seid. Es kommt bald dahin, daß es deren größte Freude ist, euch zu dienen. Wer euch heuer nur ein Huhn gibt, der gibt euch nächstes Jahr zwei oder drei. Alle sollt ihr beugen mit Lust und mit Gewalt; dann werdet ihr mit Ehren alt.“² Diejenigen, welche ihren Gebietern mit derlei Reden in den Ohren liegen, ruft der Dichter aus, sind schlechte Rathgeber. Sie denken nur an sich, nicht an das Wohl dessen, dem sie schmeicheln. „Sie erkennen nicht des Gaues Kraft und der Gauhühner Meisterschaft.“³ Schon manchem, der sich an den Gauhühnern vergreifen wollte, haben diese Gut, Hals, Augen, Hände und Füße weggerissen. Wer daher jenen Rath befolgt, der gewinnt so viele Feinde, daß ihm die Zinsähnner thuer zu stehen kommen. Alle Nachbarn versagen ihm den Dienst, führen Beschwerde beim Fürsten und am Ende muß der adelige Herr noch schwere Entschädigung zahlen. So rächen sich die Reichen. Die Armen aber, welche nicht persönlich beim Fürsten klagen können, rächen sich für den Schaden durch Selbsthilfe⁴. Wohl haben es, sagt der Stricker, schon etliche versucht, auf dem flachen Lande ein Haus zu bauen, in der Meinung, auf diese Weise die Bauern vergewaltigen zu können, aber immer sei dies zum Verderben der Ritter ausgefallen. Das Haus sei zerstört worden, entweder durch die strafende Hand des Landesfürsten oder, was noch schlimmer ist, durch die Rache der Bauern, welche gleich einem Donnerkeil alles von Grund aus umstürzen. „Das Gäu hat so große Kraft, daß ihm wird niemand sieghaft.“⁵ Der Dichter mahnt solche, die dennoch Lust haben, sich in der Ebene festzusetzen, an das Schicksal der Burg Kirchling, welche die Gauhühner ‚niedergestossen‘ hätten. Sie sprühen Feuer gleich Drachen, ihnen widersteht keine Burg, der sie ungädig sein wollen. Solche Hühner brate man schwer. Auch viele andere Burgen gab es in Oesterreich, denen es ähnlich ergangen wie Kirchling⁶.

Fast gleichzeitig mit dem Stricker haben Neidhart von Reuenthal und Wernher der Gärtner⁷ ihre Dorfdichtungen verfaßt. Neidhart war adeliger

¹ Vgl. v. Karajan, Leumund der Oesterreicher 451—453. Kleiblinger, Mels 1, 323—324. Hasenöhrl, Landesrecht 43—49.

² B. 85—130. ³ B. 139—140. ⁴ B. 141—166. ⁵ B. 53—54.

⁶ Vgl. Germania 6, 457—460. Manslf., Bauern 1888, 46—47. Gothein in der Westf. Zeitschrift 4 (1885), 3.

⁷ Vgl. Kießler, Bayern 2, 234—235. Neidhart wird im folgenden nach Hauptausgabe citirt. Ueber Wernhers Beiwort ‚der Gärtner‘ (B. 1934) s. W. Scherer, Kleine Schriften 1, 715—716; Ludwig Fulda in seiner Uebersetzung Wernhers (Halle a. S. 1888) 23—26. Keinz hat seiner Ausgabe des Wernher die von Haupt in der

Abfunft und aus Bayern gebürtig. Durch Ungunst der Verhältnisse verließ er seine Heimat, fand bei Herzog Friedrich dem Streitbaren in Oesterreich wohlwollende Aufnahme und erhielt von ihm ein Haus in Mels. Reidhart war, wie er selbst gesteht, von Scheelnsucht gegen die Bauern erfüllt. Seine Darstellung ist daher nicht leidenschaftslos. Indes der Umstand allein, daß die Bauern den Neid des Edelmanns wachgerufen haben, ist bezeichnend genug.

Wernhers „Meier Helmbrecht“ ist die „erste wahrhaftige deutsche Dorfgeschichte“. Der Dichter hat sie selbst erlebt¹. Sie schildert in erster Linie bayerische Volkszustände².

Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat sodann ein österreichischer Ritter, der unter dem Namen Seifried Helbling bekannt ist, fünfzehn Büchlein über die Sitten seiner Zeit geschrieben und in ihnen eine große Stofffülle zur Beurtheilung der Landbevölkerung niedergelegt³.

Es gab neben armen Bauern auch sehr wohlhabende. Der junge Helmbrecht erhielt von seinem Vater einen Hengst, für welchen diefer 30 Lagen groben Tuches, vier fette Kühe, zwei Ochsen, drei Stiere und vier Schafel Korn zahlen mußte⁴. Zur Aufbewahrung von werthvollen Actenstücken, von Geld und sonstigen kostbaren Dingen diente ein fest verschließbares eisernes Kästchen, welches an einem verkürzten Balken der Wohnstube so eingeschoben wurde, daß es sich den Augen Unbefugter entzog⁵. Der Reichthum, mit dem die Bauern gern prahlten, brachte es mit sich, daß mancher Ritter die Rücksicht auf seinen Stand vergaß und sich glücklich schätzte, wenn er ein Bauernmädchen heiraten konnte⁶. Bauernburschen führten auch Ritterfräulein heim und

Zeitschrift für deutsches Alterthum 4 (1844), 321—385 zu Grunde gelegt. Hier, S. 1—241, steht auch v. Karajans Druck des Seifried Helbling. Die neueste Ausgabe desselben wurde von Seemüller 1886 besorgt. Ein genaues Inhaltsverzeichniß der Dichtungen Seifried Helblings findet sich in Seemüllers „Studien“ 98—110.

¹ B. 7—8.

² Nach dem „Ruodlieb“, Fragm. IV, 15—19, gab es auch während des ersten Jahrhunderts in Bayern viele sehr reiche Bauern (ed. Grimm und Schmeller in „Lat. Gedichte des zehnten und ersten Jahrhunderts“, Göttingen 1839, und Friedrich Seiler, Halle 1882). Vgl. dessen Programm „Culturhistorisches aus dem Ruodlieb“. Trarbach 1881.

³ Seeber, Bauern 417—419. Vgl. C. Weinhold, Züge aus dem Leben der süddeutschen Bauern des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. 1857, 467—477. W. Scherer, Das geistige Leben Oesterreichs im Mittelalter, in „Vorträge und Aufsätze“ 124—146. Adolf Duwe, Das bayerisch-österreichische Volksleben in Reidharts Liedern. Diss. Rostock 1882. Georg Rahtinger, Bäuerliches Leben im dreizehnten Jahrhundert, in der Wochenschrift „Das Bayerland“, herausgegeben von Heinrich Leher, 1 (München 1890), 116—119. 130—132. Grupp, Culturgeschichte 2, 303—320.

⁴ Wernher B. 389—397.

⁵ Ebd. B. 1205—1207.

⁶ Vgl. v. Schreckenstein, Ritterwürde 153.

wurden selbst Ritter. Aber gerade diese Gattung von Rittern war es, welche dem Landvolk am härtesten zusetzte und vor der die Bauern am meisten auf der Hut sein mußten. Freidank, in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, hat es bestätigt, wenn er sagt:

Es ist kein Messer, das schärfer schiert,
Als wenn der Bauer zum Herren wird¹.

Die Verschiedenheit der Stände war zu bedeutend, und der Emporkömmling hielt sich nur schwer in den rechten Grenzen.

Der Bauer war an kleine Verhältnisse gewöhnt. Söhne und Töchter halfen den Eltern in der Feldwirtschaft und in der Pflege des Viehes, die Söhne waren Knechte, die Töchter Mägde ihrer Eltern. Die Burschen pflügen, düngen, säen und dreschen, sie fertigen die Bäume für Hof, Garten und Fluren, bringen Käse und Eier auf die Burgen und in die Städte². Ein harter Dienst war das Tragen der Salzäcke. Reidhart hatte seine Freude daran, daß sie den jungen Bauern den Nacken aufrieben. Die Töchter bearbeiten den Flachs, spinnen³, winden Garn und nähen, ziehen Rüben aus, heizen den Ofen, kochen und braten, waschen, kehren Haus und Hof, sie helfen in der Scheune, auf den Wiesen und auf den Feldern, wo sie die großen Erdschollen mit einem Schlägel zerstampfen⁴.

Diese pflichtmäßigen Arbeiten der Woche fanden eine erwünschte Unterbrechung durch die Vergnügungen an den Sonntagen und an den zahlreichen Festen. Den Mittelpunkt aller Belustigungen bildete der Tanz⁵. Dieses Wort bezeichnet in seiner allgemeinsten Bedeutung die sommerlichen und die winterlichen Tänze, im engern Sinn aber nur die letzteren. Der besondere Name für die Sommertänze war ‚Reie‘. Der Reie wurde ‚gesprungen‘, der Tanz ‚getreten‘ oder ‚geschlissen‘. Der Reie fand im Freien statt, der Tanz in geschlossenen Räumen.

Mit dem Herannahen des Frühlings zog die Bauernjugend auf den Anger. Nicht immer wurden die Schranken der Sitte eingehalten, und manche Mutter versteckte der Tochter das Kleid⁶, um ihr eine gefährliche Unterhaltung unmöglich zu machen. Aber die Tochter erbricht die Truhe. Es wird mit

¹ Ed. Bezzemberger S. 179, B. 11—12; bei Simrock 142. Vgl. Hugo v. Trimberg B. 1761—1762, und Freidank bei Bezzemberger S. 104, B. 8—9; bei Simrock 47.

² Wernher B. 291—324. Vgl. Maulif, Bauern 1888, 5.

³ Vgl. das Lied Gottfrieds von Neisen ‚Die Flachschwingerin‘, bei v. d. Hagen, Minnesänger 1, 59, Nr. XLI; in der Ausgabe von Haupt (Leipzig 1851) 45—46.

⁴ Die Belege bei Maulif a. a. O. 1888, 5. 16; 1892, 3.

⁵ „Broder Berhtolt, rede, was du wollest! wir mügen ungetanzet nicht sin!“ (Bei Pfeiffer 1, 269.)

⁶ Vgl. das Lied des schwäbischen Dichters Burkhard von Hohenfels um 1230, bei v. d. Hagen, Minnesänger 1, 204 (29).

Züchtigung gedroht. Die Mutter greift zum Rechen, den ihr das Kind entwindet; es folgen Stöße¹. Eine andere sagt: „Binde meinen Fuß; mit den Kindern zur Linde, auf den Anger ich doch muß.“² Sie rauft mit der Mutter, und der Armel erhält ein Loch³. Wie die Jugend, so fühlt sich auch das Alter von frischer Lebenslust beseelt⁴. Alles jauchzt der erwachenden Natur entgegen. Jedes Jahr begann die uralte Maifeier von neuem und ihre wonnige Lust⁵.

Der Schall des Hornes war das Zeichen zum Erscheinen auf dem Tanzplatz. Die Paare fanden sich in festlichem Schmuck ein. Die Tanzenden bildeten bunte Reihen, fassten sich bei den Händen⁶ und machten unter Leitung eines Vortänzers ihre Bewegungen und Sprünge mit allerlei Verschlingungen und „Knoten“. Das begleitende Instrument war gewöhnlich die Geige. Man tanzte nicht selten so lange, bis die Saiten der Fiedel rissen oder bis der Bogen zerbrach. Außer der Geige waren beliebt Pfeife, Dudelsack, Leier und Pauke. Diese letztern zwei Instrumente wurden gleichzeitig gespielt, die andern in der Regel einzeln⁷. Bei dem Tannhäuser, der in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dichtete, sind auch Flöten, Harfen, Trommeln und Trompeten erwähnt⁸. Zur Unterstützung des Tactes stimmte der Vortänzer ein Lied an⁹. Die Menge sang entweder mit oder fiel nur in den Refrain ein.

Tänze und Lieder der Bauern waren überaus mannigfaltig. Als wild wird namentlich der sogen. krumme Reihe geschildert, der halb gesprungen, halb gehinkt wurde, und so ungestüm war, daß Herz, Milz, Lunge und Leber sich im Tänzer „umbe schwang“. Andere Tänze, welche die Bauern zum Theil der höfischen Gesellschaft abgelernt hatten, waren Firlei, Firlefei, Firgamdray, Govenanz, Ridewanz, Adelswand, Schwingenvuoß, Mürmum, Ahsel, Houbetschoten, Heierlei und Hoppaldei: Benennungen, welche sowohl für das Tanzlied als für die Tanzart gebraucht wurden. Bei dem Hoppaldei sprang man, daß die Köpfe zusammenstießen¹⁰. Neberraschte ein Regen die Tänzer, so

¹ Neidhart S. 8, B. 7—11.

² Bgl. Zeitschr. des Harz-Vereins 18 (1885), 193.

³ Neidhart S. 8, B. 24—27; S. 9, B. 12. ⁴ Ebd. S. 3, B. 1—7.

⁵ Bgl. Holland, Dichtkunst 481—482. L. Schmid, Albert v. Hohenberg 2, 148—161.

⁶ Freskenzyklus des Schlosses Runkelstein bei Bozen. Gezeichnet und lithographiert von Ignaz Seelos, erklärt von Ignaz Vincenz Zingerle. Herausgeg. von dem Ferdinandum in Innsbruck (1857), Tafel XX. Der hier dargestellte Tanz ist ein höfischer.

⁷ Manslit, Bauern 1888, 26. ⁸ A. Schulz, Höfisches Leben 1, 547.

⁹ Bgl. Burkhardt von Hohenfels, bei v. d. Hagen, Minnesänger 1, 201 (2).

¹⁰ Angerstein, Volkstänze 17. Weinhold, Deutsche Frauen 2, 165. Manslit, Bauern 1888, 26; 1892, 23—24. A. Schulz a. a. O. 1, 549. Nach Schulz war der Gimpelgumpel kein Bauerntanz.

zogen sie sich in die Stube oder in die Scheune zurück, eilten aber schleunigst ins Freie, sobald es wieder hell wurde.

Beim Beginn des Winters vertrieben die Burschen, in welcher Stube oder Scheune sie während der ranhen Jahreszeit tanzen könnten. Die winterlichen Tänze hatten eine ruhigere Art. Die Beschränktheit des Raumes gestattete keine so tollen Sprünge wie die freie Flur. Schlägereien, zuweilen sehr ernster Natur, gab es auch im Winter¹. Damit nicht allzuviel Staub aufgewirbelt würde, begoss man die Dielen mit Wasser. Nach Beendigung des Tanzes sangen die Burschen gern einer nach dem andern ihre Lieder, daß es weithin durch die Fenster schallte. Wie ein Fest ohne Tanz kein Fest gewesen wäre, so war der Tanz ohne Lied undenkbar. Mit dem Tanz verbanden sich oft Spiele, vornehmlich das Ballspiel, welches sich schon früh bei den Germanen großer Beliebtheit erfreute².

Die Kleiderpracht, welche die österreichischen Bauern im dreizehnten Jahrhundert an Sonn- und Feiertagen entfalteten, stach bedeutend ab von der bisherigen Einfachheit. Ein schlichtes Gewand von schwarzer oder grauer Farbe und rindslederne Schuhe waren ihnen vorgeschrieben. Die Kaiserchronik aus dem zwölften Jahrhundert leitete diese Satzung von Karl dem Großen her. Der schwarze Stoff wurde hie und da durch dunkelblauen ersezt. Das Tragen von Waffen war den Bauern streng verboten. Kaiser Friedrich I. der Rothbart hatte im Jahre 1152 dieses Gesetz von neuem eingehärfzt, wahrscheinlich damit die üblichen Raufereien nicht sogleich in Mord und Todschlag übergingen³.

Indes mit dem großartigen wirtschaftlichen Fortschritt und mit dem Reichthum der Bauern im dreizehnten Jahrhundert trat eine Abneigung gegen die alte Sitte ein. Der mit Glücksgütern gesegnete Bauer fand keinen Grund, in seiner äußern Erscheinung dem Ritter nachzustehen, welcher gar häufig über ein bescheideneres Vermögen verfügte. War von alters her langes Lockenhaar ein Abzeichen höherer Stände gewesen, so ließen jetzt auch die Bauern in Oesterreich und in Bayern das Haar bis auf die Schultern herabwallen⁴. Des Nachts wickelten sie dasselbe mit Schnüren fest, setzten wohl auch eine

¹ Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns 2, 186.

² Weinhold, Deutsche Frauen 2, 172—178. Manlik, Bauern 1888, 28—29. Vgl. Zeitschr. f. deutsche Culturgeschichte. N. F. 3 (1893), 296—297.

³ Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 103, n. 12, und sect. IV, tom. I (1893), 197, n. 12. Die Würdigung dieser Landfriedensbestimmung bei v. Schreckenstein, Ritterwürde 153, scheint in ihrem ersten Theile nicht zutreffend. Vgl. 168.

⁴ Grimm, Rechtsalterthümer 283. A. Schröder, Dorfpoesie 61. 78. Seeber, Bauern 426—431. Manlik, Bauern 1888, 5—9; 1892, 4—11. Vgl. Berthold von Regensburg bei Pfeiffer 1, 114; bei Göbel, Missionsspredigten 127.

Haube auf, in welcher die Schnüre hingen. Löste man diese am Morgen, so gab es einen krausen Lockenkopf.

Auch bei Tage trugen die Bauern als Tätschmück Hauben, welche von kunstreicher Hand mit wunderlichen Seidenstickereien geziert waren. Bei Wernher dem Gärtner findet sich eine Schilderung der Haube, welche der Dichter auf dem Kopfe des jungen Helmbrecht mit eigenen Augen gesehen hatte. Der aufsteigende Theil derselben bestand aus vier Schildern. Auf der rechten Seite, in der Gegend des Ohres, war die Belagerung von Troja und die Flucht des Aeneas dargestellt, auf dem linken Schilde die Schlacht Karls d. Gr. und seiner Paladine, Roland, Turpin und Olivier, gegen die Heiden. Das rückwärtige Bild bot eine Schlachten-scene aus der Dietrichsage; auf dem vordern Schild war die Zeit des Dichters selbst durch einen Reigentanz fröhlicher Ritter und Frauen veranschaulicht. Endlich sah man auf der nämlichen Haube die Figuren von Papageien, Lerchen, Sperbern, Tauben und Turteltauben eingestickt. Es war das Werk einer entlaufenen Nonne, die zum Lohn dafür von Helmbrechts Schwester Gotelind eine fette Kuh erhielt¹.

Auch Neidhart weiß von derartigen Hauben zu erzählen. Sie waren ihm ein Gegenstand des Spottes, aber die Bauern antworteten ihm mit ihren Trutzstrophern².

Eine andere Kopfbedeckung waren rothe hohe Hüte, die man mit Schnüren behängte. Im Winter trug man einen Hut, der Schavernac³ hieß, im Sommer schmückte man sich, gleich den Edelleuten, mit Blumenkränzen.

Nicht minder reich als der Kopfpuß war die weitere Ausstattung eines Bauernstükers. Helmbrecht der jüngere trug die feinste Weißwäsche, ein mit Pelz gefüttertes blaues Wams, das besät war mit rothgoldenen, kristallinen und andern Knöpfen, welche in den verschiedensten Farben schillerten. Und wo der Ärmel an den Schnürleib⁴ reichte, war die Naht allüberall be-

¹ Wernher B. 26—122.

² Neidhart S. 86, B. 7—9. Vgl. Seeber, Bauern 428. Wer Bauern nicht zutraute, daß sie solche Strophen zu dichten vermochten, der verriethe eine falsche Ansicht von der Bildung und Sprache des Volkes in Neidharts Zeit und Unkenntniß der noch jetzt in den bayerischen und österreichischen Gebirgen unausgestorbenen, wenn auch roher gewordenen Volksdichtung (Haupt in Neidharts Ausgabe 134). Trutzstrophern s. bei Keinz, Lieder Neidharts 138—142.

³ A. Schulz (Höfisches Leben 1, 327) hält ‚Schavernac‘ für einen Ort im Süden, vielleicht in Italien (Capranica). Von diesem Orte stamme sowohl der Wein gleichen Namens als auch die Form jener Hütte. Die Erklärung des mittelhochdeutschen Wörterbuches, daß Schavernac oder Schabernac ein ‚rauhhaariger, grober, den Nacken reibender Winterhut‘ sei (so nach M. Lexer in der vierten Auflage seines mittelhochdeutschen Taschenwörterbuchs, Leipzig 1891), ist nach Schulz nicht annehmbar.

⁴ Wernher B. 211. Muoder, Müder, Mieder war damals auch Männerkleidung. Vgl. Hartung, Alterthümer 331.

hangen wohl mit Schellen¹. Diese Vorliebe für Schellen theilten die Bauern mit den Vornehmen. Auch an den Schuhen erlangten Schellen. Die Festtagschuhe waren bis zum Knie gemustert. Die Röcke waren nach höfischer Mode eng, die Ärmel eng und lang. Ueber diese engen Ärmel zog man die weiten Prunkärmel, welche bei Diebstahl den Vortheil boten, daß sich in ihnen die zum Deffnen der Schlösser nöthigen Gegenstände leicht verbergen ließen². Der ganze Anzug war aus einer Menge buntscheckiger Zeugstücke zusammengesetzt. In der Predigt über den Text: „Selig sind, die reinen Herzens sind; denn sie werden Gott sehen“ (Matth. 5, 8), tadelte der große Volksredner des dreizehnten Jahrhunderts, Berthold von Regensburg, diese Unsitte mit folgenden Worten: „Euch genüget nicht, daß euch der allmächtige Gott die Wahl gelassen hat an den Kleidern, ob ihr sie braun wollet oder roth oder blau oder weiß oder grün oder gelb oder schwarz; das genüget euch nicht. Und dazu zwingt euch eure große Hoffart. Man muß es euch zu Flecken zerſchneiden, hier das Rothe in das Weiße, dort das Gelbe in das Grüne; das gewunden, das geglättet, das buntscheckig, das wechselbraun; hier den Löwen, dort den Nar; und ihr hoffärtet mit bunten Hüten, mit Hauben, mit Gürteln. Und dessen ist so viel, was ihr aus Hoffart erdenket, daß niemand damit zu Ende kommen kann. Heut erdenket ihr eines, morgen erdenket ihr ein anderes. So oft einer einen neuen Fund findet, den müssen sie dann alle versuchen.“³

An dem breiten Gürtel, dessen Berthold von Regensburg an der angeführten Stelle gedachte, und der aus kostbarem Seidenstoffe gefertigt war, hingen Täschchen mit Näscherien und Wohlgerüchen, öfter noch Schwert und Dolch⁴. Dazu kamen Handschuhe, die bis an die Ellenbogen reichten. Beim Tanz erschienen die Bauernbüchsen in voller Rüstung, gleich einem Ritter, in Wasseurock, Panzer, Beinschienen, Helm und mit Rädersporen. Außer dem Schwert, dessen Griff entweder in eine Spieße oder in einen Spiegel auslief, führten sie Spieße. Säzen sie hoch zu Roß, so durfte auch der Schild nicht fehlen.

Obwohl die heimischen Stoffe weit und breit im besten Ruf standen, däuchten sie doch diesen Bauern nicht mehr gut genug. Sie mußten aus Gent oder aus Welschland beschafft werden⁵.

Der junge Helmbricht war der Ansicht, daß sein höfisches Neujere ihn dem bauerlichen Stande entrückt habe.

¹ Werner B. 210—213. Vgl. Seeber, Bauern 429.

² Manlik, Bauern 1888, 10.

³ Bei Pfeiffer 1, 396; bei Göbel, Missionspredigten 433.

⁴ Manlik a. a. O. 11.

⁵ Vgl. K. Schröder, Höfische Dorfpoesie 61. Seeber, Bauern 425. Schmoller, Lüherzunft 368.

,Mein Vater,' sprach er,
 ,O schweig und laß ein solches Wort.
 Mir wird dies Ziel durch nichts entrissen;
 Denn gar zu gerne möcht' ich wissen,
 Wie dort bei Hof die Tage schmecken.
 Genug schon, daß von deinen Säcken
 Mein Kragen halb durchscheutert ist.
 Ich sage dir, daß ich den Mist
 Nie mehr auf deinen Wagen lade,
 Und so verschwör' ich Gottes Gnade,
 Wenn ich dir Ochsen zwing' ins Joch,
 Und säe deinen Hafet noch.
 Auch scheint mir, daß sich's nicht verträgt
 Mit meinen Haaren wohlgepflegt,
 Mit meinem zierlichen Gesicht
 Und meinem angegoßnen Rock;
 Und dann geschäh's zum Leide
 Der Haube, drauf aus Seide
 Kunstreiches Bildwerk nähten Frauen.
 Du magst dein Feld allein bebauen.'¹

,Du wolltest gern ein Herr sein', tadelte Berthold von Regensburg in seiner Predigt von den zehn Geboten derartige Leute, „und mußt den Alfer bauen. So wollte der gern ein Graf sein und muß ein Schuhmacher sein. Dasselbe spreche ich zu allen Arbeitern. Hätte uns Gott alle zu Herren gemacht, so wäre die Welt ungeordnet, und es stünde nimmer wohl und recht im Lande.'²

Mit den Männern und Burschen wetteiferten in Putz und Aufwand die Frauen und Mädchen. Das Haar wurde erst nach der Vermählung in Flechten auf das Haupt gebunden; sonst ließ man es frei herabwallen und schmückte es mit Seide und Blumenfränzen. Prachtvolle Feströcke, lange weite Aermel, bunte Strümpfe, bunte Schuhe gehörten zur Kleidung der Bauernmädchen, welche beim Tanz regelmäßig mit einem angehängten Spiegel³ und vor allem mit einer mächtigen, sorgsam gefalteten Schleppe⁴ erschienen. Der

¹ Werner B. 259—278. Uebersetzung nach Ludwig Fulda.

² Bei Pfeiffer 1, 271; bei Göbel, Missionspredigten 298.

³ Vgl. Schulz, Höfisches Leben 1, 330.

⁴ Die „stauberregende Schleppe“ selbst armer Frauen hatte schon im zwölften Jahrhundert den Satiriker Heinrich von Melk, einen Conversen, empört. Heinrich von Melk, herausgegeben von Richard Heinzel (Berlin 1867), S. 5. 7. Daß dieser Dichter dem zwölften Jahrhundert angehört hat, s. bei W. Scherer, Kleine Schriften 1, 605. Ueber Schleppen in Schwaben s. Burkhardt von Hohenfels bei v. d. Hagen, Minnesinger 1, 201 (2); über Schleppen am Rhein s. Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 5, 7; bei Strange 1, 237. Ueber italienische Schleppen von 1½ Ellen Länge während des dreizehnten Jahrhunderts vgl. E. Michael, Salimbene 105.

Naturfarbe wußten sie durch Schminke nachzuhelfen¹. — Berthold von Regensburg warf den Frauen „Hoffart und eitle Ehre“ vor; damit, sagte er in der Predigt „von den vier Stricken“, „geht ihr um und sucht es dahin zu bringen, daß man euch lobe. Darauf verwendet ihr allen euren Fleiß, mit Gewand, mit euern Schleieren und Röcken. Dafür geben etliche von euch so viel der Näherin, als sie das Tuch kostet; jetzt Schilde auf die Achseln, jetzt gesaltet und genestelt rings um den Saum. Euch genügt die Hoffart um die Halslöcher nicht, ihr müßt auch die Füße besondere Marter da für die Hölle fühlen lassen. Hier eine Bahn und da eine andere Bahn mit euren schmucken Nähthen, und ihr treibt's damit so mühselig, daß niemand damit zu Ende kommen kann. Um nichts macht ihr Frauen euren Aufzug so mühsam, es ist nichts als ein Spott, womit ihr umgeht.“²

Mit der Ausartung in der Kleidung hielte gleichen Schritt das Lebermaß der reichen Bauern in Speise und Trank. Nach Seifried Helbling³ war ihnen durch das Leopoldinische Landrecht gestattet:

Fleisch und Kraut und Gerstenbrei,
Das Wildbret ihnen verboten sei.
An Fasttagen Hauf, Linsen und Bohnen;
Fisch und Del, das ließen sie schon
Die Herren essen, das war Sitte.

„Nun aber“, fährt der Dichter fort, „essen sie wie die Herren, was man Schmachhaftes finden mag.“ Der alte ehrliche Helmbricht mahnte seinen Sohn:

„Leb von dem, wovon wir leben,
Und was die Mutter dir soll geben.
Laß Wasser dein Genüge sein,
Eh' du mit Raub dir kaufest Wein.“

Er, der Vater, wolle ihm „Glamirre“⁴ vorsehen; man verstand darunter zwei Semmelschnitten, zwischen welche Kalbsgehirn oder gekochte Zwetschen gelegt wurden, worauf das Ganze in Schmalz gebadet ward. Der Sohn aber verlangte nach anderer Kost. Der Vater, sagte er, möge nur Wasser trinken und Haferbrei essen, er wünsche Wein, Weißbrot und gesottene Hühner⁵. Während

¹ Berthold von Regensburg hat es „Gilben“ und „trügliches Schmieren“ genannt (bei Pfeiffer I, 414. 286). Vgl. Unkel, Berthold von Regensburg 42. Göbel, Missionspredigten S. xxix. Auch Seifried Helblings Ausdrücke über das Schminken (I, B. 1138—1166) sind sehr kräftig; bei Seemüller S. 58—59.

² Bei Pfeiffer I, 414; bei Göbel, Missionspredigten 452.

³ 8, B. 881—885; bei Seemüller S. 213. Vgl. Seeber, Bauern 432—434. Manlik, Bauern 1888, 36—39.

⁴ Wernher B. 441—445. Vgl. Fulda 22—23.

⁵ Wernher B. 471—478.

seiner Abwesenheit vom Elternhaus hatten sich die Ansprüche des jungen Helmbrecht noch gesteigert. Bei der Rückkehr setzte man ihm vor: Kraut, mit dem jede Bauernmahlzeit, auch das Frühstück, begann, einen „gar mürben und zarten Käse“, eine fette am Spieß gebratene Gans, gebratene und gesottene Hühner, dazu noch „Speisen allerhand“¹.

Seifried Helbling erzählt, daß der Bauer Rüeger seine Frau gebeten habe, sie möge nur wenig Fleisch in das Kraut legen, damit das Fleisch länger vorhalte. Die Frau hängte aber das Fleisch bloß an einem Faden hinein und nahm es wieder heraus. Des Morgens erhielt Rüeger sein Kraut, zwar nicht wie er es gewollt hatte, aber doch mit Fleischgeruch. Auf den Acker gab ihm das Weib ein Stück Brod mit. Sie selbst aß, während der Mann schwer arbeitete, ein Huhn, Weißbrod und trank guten Wein. Bevor der Mann des Abends nach Hause kam, stärkte sie sich noch mit vier Eiern und einer kräftigen Fleischsuppe. Dem heimgekehrten müden Arbeiter aber setzte sie einen Laib Gerstenbrod und einen Mehlabrei vor².

Schwergerisch ging es her bei der Hochzeit Gotelindes, der Schwester des jungen Helmbrecht. Der Dichter sagt:

Bis in die Nacht vom frühen Morgen
Ward ange schlepp't vom Knappentrotz
Vorrath zu Wagen und zu Roß
Ins Waterhaus des Lämmer schling.
Als König Artus freien ging
Und sich Ginevren gab zum Gatten,
Die Hochzeit war noch nicht der Schatten
Bon der, die Lämmer schling gegeben.
Sie brauchten nicht von Lust zu leben.

• • • • •
Die leerten manche Schüssel,
Und manchen Humpen, weit und rund,
Ausstranken sie bis auf den Grund.
Da gingen wahrlich Trank und Schmaus
So hurtig den Gesellen aus,
Als hätt' ein Windes hauch ihn frisch
Herab geblasen von dem Tisch³.

Seifried Helbling will wissen, daß die Zahl der Gerichte bei Bauernmahlzeiten manchmal bis auf 24 gestiegen sei⁴.

Von Getränken war in Bayern der Most beliebt⁵, in Oberösterreich der

¹ Wernher B. 867—887.

² Seifried Helbling 1, 942—1059; bei Seemüller S. 51—55.

³ Wernher B. 1474—1482. 1554—1560.

⁴ 2, 474; bei Seemüller S. 82.

⁵ Seifried Helbling 3, 233: „Laß Bayern trinken Birenmost.“

Most und das Bier¹, in Niederösterreich besonders der Wein². In jedem Dorfe gab es eine Kneipe³. Beispiele von Unmäßigkeit im Essen und Trinken fehren häufig wieder. Berthold von Regensburg hat die „Fraßheit“ auch an den Frauen entdeckt. „Unmaß des Mundes in Essen und Trinken“, heißt es in seiner 26. Predigt, „ist Fraßheit und der sieben Todsünden eine. . . . Das war vordem große Zucht an Frauen, daß sie mäßig in Essen und Trinken waren; aber nun ist ihnen die Fraßheit ganz und gar eine Gewohnheit geworden. Bis der Mann das Schwert vertrinkt, hat sie den Schleier vom Haupte vertrunken. Bis der Mann den Hut vertrinkt, hat sie den Schnürring und das Kopftuch vertrunken; und also haben sich beide, die Frau und der Mann, der Ehre begeben, ihrer Fraßheit willen, und der Seele und des Leibes und der Gesundheit und des langen Lebens.“⁴

Ein stark hervorstechender Zug der Österreicher im dreizehnten Jahrhundert war die Nachahmungssucht. „Der Ullgar“, sagt Seifried Helbling, „thut keinen Tritt aus seiner ungarischen Sitt“⁵, der Österreicher aber nehme die Sitten aller Nationen an. Der Dichter hat dafür ein eigenes Wort erfunden und bemerkt bitter: „Dazu hat Gott geschaffen manchen Österassen: was man dem Affen vorthut, das macht er nach und dünkt ihm gut.“⁶ Diese Nachahmungssucht erklärt sich durch die Thatshache, daß Österreich mit Fremden überchwemmt war⁷. Niederländische Tücher⁸, Benediger Handschuhe, Kleider nach Art der Elsässer, Rheinfranken, Schwaben und Sachsen sah man in Österreich am häufigsten. Tonangebend war der Herzog selbst, Friedrich der Streitbare⁹. Seinem und seiner Hofleute Beispiel folgten die Bauern, und gerade die Sucht, Ausland und Ritterthum nachzuäffen, hat viele der-

¹ So Achleuthner, Urbar xlvi. Nach Manlit (Bauern 1888, 38) stand auch in Oberösterreich der Lit, ein Obstwein, im Vordergrunde. Eine Warnung für Biertrinker aus dem dreizehnten Jahrhundert enthält die Klage über trübēs und dickēs Bier, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 23 (1876), 80.

² Vgl. oben S. 15. Wackernagel, Mete, Bier, Win, Lit, Lutertranc, in den „Kleinen Schriften“ 1, 86—106.

³ Bruder, Wirtshäuser 14.

⁴ Bei Pfeiffer 1, 430—431; bei Göbel, Missionspredigten 469—470. Über den Wohlstand französischer Bauern im dreizehnten Jahrhundert s. Lecoy de la Marche, Le XIII^e siècle artistique 342—343.

⁵ Seifried Helbling 1, B. 155—156; bei Seemüller S. 26.

⁶ Seifried Helbling 1, B. 451—454; bei Seemüller S. 36.

⁷ Eine Urkunde Leopolds VI. von 1208 für die Flandrer in Wien s. bei v. Schwind und Dopisch, Ausgewählte Urkunden (Innsbruck 1895) Nr. 23.

⁸ A. Huber, Österreich. Geschichte 1, 486.

⁹ Seifried Helbling 14, B. 15—16; bei Seemüller S. 1.

selben zu den geschilderten Abgeschmacktheiten in Kleidung, Haarpuß, Kost und Betragen geführt¹.

Das Streben, über den Stand und die heimische Art hinauszugehen, trat nicht minder hervor in der Gespreiztheit der Sprache². Der junge Helmbrecht redete nach längern Fahrten die Seinen mit niederdeutscher Färbung an; der flämische Anstrich galt als besonders vornehm und fand sich stark vertreten bei den Stufern des Neidhart von Reuenthal³. Den Vater grüßte Helmbrecht französisch mit *dén sal*, die Mutter böhmisch mit *dobrayatrâ* (guten Tag), die Schwester lateinisch mit *gratia vester*⁴. Auch Seifried Helbling rügte den Unfug, aufgegriffene Brocken einer fremden Sprache der eigenen beizumischen; sogar das Lachen, meinte er, müsse man jetzt „groß beheimisch machen“⁵. Man begreift, daß ein eitler Bauernburjde durch derartige Entlehnungen nur das Gegentheil von dem erreichte, was er beabsichtigte: „Bei seinesgleichen stieß er ab, bei den Hofleuten erntete er Haß und Spott“⁶; denn der äußere Firniß konnte die innere Leere nicht beseitigen, und die groben, plumpen Manieren der Streber verriethen gar bald den wahren Bildungsgrad.

In hohem Maße lächerlich war die Aufgeblasenheit und Prahlerei mancher Bauern. Bei Neidhart gehen die Burschen zum Tanze, daß die Eisen klingen, kommt einer, „den doch ein Kind zum Falle bringen könnte“, daher „knurrend wie ein Bär“; ein anderer röhmt sich seiner starken Hüfte⁷. Bei Seifried Helbling heißt es von Wolfsdarm: „Wenn Himmel und Erde zusammenbrächen, er entwickele wohl neben ans, daß ich nicht wie ein Hirselforn fürchtete das Niederfallen; er brächte mich wohl unverletzt davon.“⁸ Und von seinem Hengst prahlte derselbe Wolfsdarm, daß er ein schweres Fallthor durch sein bloßes Schnauben spalte.

Der junge Helmbrecht antwortete auf die abmahnenden Vorstellungen seines Vaters:

„Nun beiß' ich einen Stein entzwei.
Mein Muth ist so vermessn;
Jetzt möcht' ich Eisen fressn.
Der Kaiser kann zufrieden sein,
Fang' ich ihn nicht und sperr' ihn ein“

¹ Vgl. Seifried Helbling 3, B. 209—249; 14, B. 5—65; 8, B. 759—808; bei Seemüller S. 122—123, 1—3. 209—211. Vgl. v. Karajan, Leumund 461—462.

² Vgl. Seeber, Bauern 425. 434—436.

³ Neidhart 81, 34—35; 102, 34.

⁴ Wernher B. 716. 728. 722.

⁵ Seifried Helbling 1, B. 290; 14, B. 25; bei Seemüller S. 30, 2.

⁶ Seeber, Bauern 435.

⁷ Neidhart 55, 39; 36, 15—17; 51, 39; 52, 10—11. Vgl. Seeber, Bauern 436.

⁸ Seifried Helbling 1, B. 377—382; bei Seemüller S. 33.

Und ranb' ihn splitterfaßernacht;
 Der Herzog auch wird angepacht.
 Denn über Baum und Graben
 Und Felder will ich traben.
 Die Furcht will ich nicht kennen,
 Will alle Welt durchrennen.
 Nun gib mich frei aus deiner Hüt:
 Es soll mein stolzer, junger Muth
 Nach meinem eignen Sinne wachsen.
 Ja, Vater, einen wilden Sachsen
 Erzögst du leichter wohl als mich.¹

Helmbricht hatte es nach seiner Versicherung schwer empfunden, daß er nach einjährigem Räuberleben im Elternhause acht Tage lang keinen Wein erhielt. Er habe deshalb den Gurt um drei Löcher enger schnüren müssen. Viel Kinderbraten werde es brauchen, bis die Schnalle wieder dort stehe, wo sie einstens gestanden. Bis er zur Ruhe gekommen und sein Leib zugenommen, müsse er den Landleuten manchen Ochsen rauben. „Zudem hat mir ein Mann so schweres Herzeleid gethan, wie ich noch niemals hab' erlitten. Kam eines Tages er geritten über meines Pathen Flur!“ Dafür solle er mit seinen Kindern, Schafen und Schweinen büßen.

Andere hatten sich gegen die höfische Sitte verfehlt. Auch dafür drohte ihnen der Raufbold mit schwerer Rache. Er fährt fort:

,Noch weiß ich einen reichen Mann,
 Auch der hat Leid mir angethan;
 Er aß zu einem Krapfen Brod.
 Dem schwur ich Rache bis zum Tod!
 Dann kenn' ich einen dritten Reichen,
 Der that mir Leides ohne gleichen,
 Wie mir noch keiner hat gethan.
 Bär' selbst ein Bischof für den Mann,
 Ich würd' verzeih'n ihm nimmermehr,
 Was er für Leid mir that so schwer.
 ,Was war denn das?‘ der Vater sprach.
 ,Er ließ da seinen Gürtel nach,
 Als er gerade saß bei Tische.²

¹ Bernher B. 408—423; vgl. B. 1253—1256. Gudrun Str. 366 heißt es: „Er lohnste ihm so reichlich [mit Schlägen], wie einem wilden Sachsen oder Franken.“ Vgl. Str. 1503 und Lohengrin B. 5990. Eine andere Beurtheilung haben die Sachsen in den nordischen Reichen erfahren. Der isländische Abt Niklaus, gestorben vielleicht 1159, sagt in einer Reisebeschreibung: „Est Saxonum gens cultissima, ad quam in multis se componunt Boreales.“ Symbolae ad geographiam medii aevi ex monumentis Islandicis. Edidit . . . Ericus Christianus Werlauff. Hauniae (Kopenhagen) 1821. S. 15—16. Zur Zeitbestimmung s. S. 4.

² Vgl. Geyer, Tischzuchten 2.

Hei, wenn ich den erwische,
Dann muß die ganze Habe sein
Ohne Frage werden mein.

Ein anderer frevelt', als er blies
Den schönen, weißen Scham vom Bier.
Rächt' ich nicht dieses, sag' ich dir,
So wär' der Frau'n ich nimmer werth
Und dürfte wahrlich auch kein Schwert
Je meht an meiner Seite tragen.
Ihr sollt fürwahr in wenig Tagen
Von meinen Thaten häufig hören,
Wenn sich die reichen Höfe leeren.
Und kann ich nicht die Herren kriegen,
So soll mir doch ihr Vieh genügen.¹

Wernher der Gärtner, welcher diese dem Leben entnommenen Vorgänge geschildert hat, besaß ein warm fühlendes Herz für den gemeinen Mann. Es dauerte ihn, daß es unter den Bauern solche gab, welche in thörichter Weise ihren Stand verlängneten. Der Dichter hat auch an dem Beispiel des jungen Helmbrecht gezeigt, wohin schließlich wahnwitzige Selbstüberhebung führt. Der Sohn hatte sich nicht an den Rath des Vaters gefehrt; er meinte, an ihm, dem Vater, sei ein Prediger verloren gegangen². Er indes wolle entschieden dem Pfug entthagen und keine schwarzen Hände tragen; denn ,immer hätte ich Schand', wenn ich tanzte an Frauen Hand³.

Der ,närrische Gauch'⁴ schloß sich wegelaufendem Gesindel an. Bei einem Besuche im Elternhaus stellte er seiner Schwester Gotelind die schweren Arbeiten der Landleute vor, um sie zu bewahren vor der Heirat mit einem Bauern; sie solle Helmbrechis Spießgesellen Lämmerschlüng die Hand reichen. Das verblendete Mädchen ließ Vater und Mutter im Stich und entfloß heimlich. Aber das wüste Treiben hatte bald ein Ende. Bei der Hochzeit wurden die Räuber überrascht, neun von ihnen gehängt, Helmbrecht geblendet und verstummt. In diesem Zustande suchte er das Elternhaus auf. Der Vater will nichts von ihm wissen; die Mutter hat Erbarmen und reicht ihm ein Brod. Im Walde treffen ihn die von ihm einst gepeinigten Bauern und knüpfen ihn auf⁵. Junge Knechte, warnt der Dichter am Schluß, die etwa Helmbrechtes werden wollen, können es auch zum Galgen bringen.

Mit der mangelhaften Schulung in religiösen Dingen hing der Überglaube vieler Bauern zusammen. Er war wie zu allen Zeiten äußerst vielfältig. Man huldigte dem Wahne, gewisse Personen seien im stande, auf

¹ Wernher B. 1118—1176; Uebersetzung nach Oberbreyer 45—46.

² Wernher B. 563—567. ³ Ebd. B. 575—576. ⁴ Ebd. B. 83.

⁵ Ebd. B. 1909.

andere derartig zu wirken, daß diese sich nicht von der Stelle bewegen können. Schergen galten dazu als besonders geeignet. Der Zauber, welchen man gern in Anwendung brachte, um Diebe „festzumachen“, hieß deshalb Schergenbann¹. Wenn jemand in feindlicher Absicht einem andern den Weg vertrat, so hatte man die Meinung, daß diesem ein Unglück zustoßen müsse². Die Lebensjahre nach dem Kukulsrufe zu bestimmen, war sehr gewöhnlich³. Bei Eheleuten sei derjenige Theil, welchem von dem andern sofort nach der Trauung noch am Altare auf den Fuß getreten werde, bestimmt, zeitlebens unter dem Pantoffel zu stehen⁴. Berthold von Regensburg hat daher wiederholt den Glauben an Wahrsagerei und Zauberei, an „Nachtfrauen“ oder Hexen und sonstigen Spuk, der sich aus dem Heidenthum erhalten hatte, gegeißelt⁵. Die heilige Communion glaubte man im Nothfalle durch den Genüß von Brod, Erde oder Gras ersparen zu können. Als die ergrimmten Bauern beschlossen hatten, an dem jungen Helmbrecht, der ihnen so arg mitgespielt, Rache zu nehmen durch den Strang, ließen sie ihn zuerst beichten und steckten ihm danach ein Stückchen Erde in den Mund⁶. Auch diesen Irrthum hat Berthold von Regensburg bekämpft. In der Predigt von den sieben Sacramenten sagt er: „Mancher spricht auf dem Felde, da man ihn hängen will, oder sonst vom Leben nehmen, und er nicht traut gerettet zu werden, spricht er: „Gib mir einen Brosamen in den Mund oder ein Stück Erde, hast du anderes nicht“, und wähnet, damit Gottes Leichnam zu empfangen. Das ist nichts. Ein Brod ist ein Brod, Erde ist Erde, Gottes Leichnam ist Gottes Leichnam. Ist er viel Brod und Erde, so ist er nur desto schwerer am Galgen.“⁷ Der Prediger empfiehlt für einen solchen Fall die geistliche Communion. „Er soll“, fährt Bruder Berthold fort, „mit ganzer Reue und Andacht begehrn, daß er gerne Gottes Leichnam empfinde, wenn er könnte, und

¹ Vgl. Wernher B. 1257—1264.

² Neidhart 19, 2—6. Vgl. Maulik, Bauern 1888, 42. [Vulpius,] Curiositäten 3, 452—462.

³ Vgl. Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden 13 (1892), 222¹. Literatur bei A. Kaufmann in den Annalen des histor. Vereins f. den Niederrhein 47 (1888), 199¹.

⁴ Vgl. Wernher B. 1534.

⁵ Berthold von Regensburg bei Pfeiffer 1, 480; 2, 70—71. 189.

⁶ Wernher B. 1902—1905.

⁷ Berthold von Regensburg bei Pfeiffer 1, 303; 2, 89. Vgl. Wackernagel, Erde der Leib Christi, in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum 6 (1848), 288—289. Unkel, Berthold von Regensburg 95. Seeber, Bauern 442¹. Maulik, Bauern 1888, 43. Bened. XIV, De synodo dioecesana VII, c. 16, § 2. Abergläubisch waren nicht bloß die Bauern (vgl. Cästarius von Heisterbach, Dial. mirac. 9, 25; bei Strange 2, 183). Eine Zusammenstellung von abergläubischen Ansichten, welche heute noch vielfach gelten, f. Pfeiffer, Schirnaidel 103—104. Vgl. Chilianeum 1 (1862), 148—154.

soll ganzen Willen haben, daß er nimmermehr eine Todsünde thun wollte, wenn er von diesen Dingen käme; dann hat er Gott mit der Begehrung.“

Wegen der geringern religiösen Schulung waren nach Berthold von Regensburg die Bauern auch mehr den Verführungskünsten der Irrlehrer ausgesetzt. „Sie gehen nicht zu wackern Städten; denn da sind die Leute verständig und sehen an dem ersten schon, daß er ein Reicher ist. Sie gehen zu den Weilern und zu den Dörfern gerne und sogar zu den Kindern, welche die Gänse hüten auf dem Felde.“¹

Dem großen Volksredner waren die Bauern im allgemeinen zu gierig, zu neidisch, er vermiede bei ihnen vielfach jene Tugend, welche in dem mittelalterlichen Lebensstaate von so hoher Bedeutung war, die Treue. „So verräth“, heißt es in der Predigt „von den vier Stricken“, „mancher dem andern aus Untreue sein Leben und sein Gut. Das thut aber niemand so viel, wie die Bauersleute thun untereinander. Die sind halt so ungetreu, daß sie vor Neid und Haß nicht einander ansehen mögen. So treibt einer dem andern sein Vieh zu Schaden und Leid und kaufst einer den andern von seinem Hofe, alles aus Untreue.“²

In der Predigt „von zehn Chören der Engel und der Christenheit“ hielt Bruder Berthold den Bauern vor, daß sie einander über die Grenzen pflegten³, in der Predigt „von den zwölf Sündern“, daß sie Marksteine verrückten⁴. In der Predigt „von den fünf Pfunden“ stellte er aus: „Bauern sind zum Theil so wohl Betrüger, wie die in der Stadt. Führt einer Holz, so legt er das krümmste in die Mitte und das grade außen hin und verkauft Lust für Holz. Der legt das Heu ungedrückt in den Wagen und verkauft auch Lust für Heu.“⁵

Mit den Schilderungen, welche Berthold von Regensburg von dem Bauernstand seiner Tage entwirft, deckt sich daß Urtheil Wolframs von Eschenbach, eines geborenen Bayern⁶. Die Herzlosigkeit und die Eigenrächtigkeit des Bauern, den er im dritten Gesang seines „Parzival“ vortrefflich charakterisiert hat⁷, sind um so sträflicher, als der Mann selbst die allgemein heilig gehaltene Pflicht der Gassfreundschaft versäumt, solange der Egoismus seine Rechnung nicht findet. Parzival, der damals noch Knappe war, ist auf der

¹ Berthold von Regensburg bei Pfeiffer 1, 403; bei Göbel 440. Vgl. Möser, Vermischte Schriften 1, 331—334.

² Bei Pfeiffer 1, 479; bei Göbel 520.

³ Bei Pfeiffer 1, 151; bei Göbel 168.

⁴ Bei Pfeiffer 2, 216. Vgl. Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 11, 47. 48.

⁵ Bei Pfeiffer 1, 16; bei Göbel 18. Vgl. Unkel, Berthold von Regensburg 79.

⁶ Parzival III, B. 153.

⁷ Nr. 142—144. Übersetzung nach Bötticher S. 165—167.

Fahrt zum Artushofe. „Der Abend singt zu nahen an, und Müdigkeit ereilte ihn.“ Er sieht

Ein Haus von mäß'ger Größe.
 Darinuhen war ein langer Wirt,
 Wie hent' noch im gemeinen Volk
 Die Leute sind. Ein Fischer war's,
 Aller Herzengüte bar.
 Den Knappen lehrte Hunger,
 Drauf hin zu reiten und dem Wirt
 Zu klagen seines Magens Pein.
 Der sprach: „Ich gäb' in dreißig Jahren
 Euch noch nicht ein halbes Brod.
 Wer Gaben von mir haben will
 Umsonst, der säunt sich hier zu lang.
 Ich sorg' um niemand als um mich,
 Danach um meine Kinder;
 Hier kommi ihr heut' nicht mehr herein.
 Ja, hättet Geld ihr oder Pfand,
 So würd' ich euch behalten.“
 Da bot der Knapp' ihm alsbald
 Frau Jeschutens schöne Spange.
 Als der Bauer die gesehn,
 Da sprach er lachenden Mundes:
 „Willst du bleiben, süßes Kind,
 Dich ehren alle hier im Hause!“
 „Wohl, willst du heut' zur Nacht mich speisen
 Und den Weg mir morgen zeigen
 Zu Artus, dem ich dienen will,
 So mag das Gold dir bleiben.“
 „Das thu' ich,“ fiel der Bauer ein,
 „So schönen Leib fah ich noch nie,
 Ich bring' dich als ein Wunder
 Vor des Königs Tafelrunde.“

Das Gold hatte den kargen Mann völlig ungewandelt. Parzival konnte den Tag kaum erwarten. Aber auch

der Wirt war fertig,
 Lief ihm voran, er ritt ihm nach;
 Sie hatten's beide eilig.

.

Bald kam unser Fischersmann
 Mit dem edlen, jungen Knappen
 Einer Hauptstadt nah, die bald
 Als Rantes man erkannte.

Weiter war der feige Bauer mit seinem schlechten Gewissen um keinen Preis zu bringen. „Gott hüte dein“, sprach er zu Parzival; „sieh hin, dort reit getroft hinein.“

Rathlos aber bat der Knappe:
 „Weiter mußt du mich noch führen.“
 „Davor werd' ich mich wohl hüten.
 Das Hofgesinde ist zu stolz;
 Räum' ihnen je ein Bauer nah,
 Dem würde übel mitgespielt.“
 So ritt der Knappe allein deun weiter¹.

Die Bauern in Oesterreich und in Bayern stellen sich also während des dreizehnten Jahrhunderts im ganzen großen als freie², selbstbewußte, wohlhabende Leute dar, denen aber auch die Schattenseiten eines üppigen Lebens nicht fehlten, Neid und Selbstsucht in allen ihren Formen. Es hat sicherlich nirgends, auch nicht in Oesterreich und in Bayern, an Bedrückung des gemeinen Mannes gefehlt³. Doch soviel ist gewiß: im allgemeinen genoß die Bauernschaft dieser beiden Länder ein nur allzu hohes Maß von Wohlbehagen und Kraftfülle. Das Wort Seifried Helbling ist wahr geworden:

Eines Bauern großes Gut
 Bringt ihn leicht zu Neid und Neid⁴.

Fließen auch die gleichzeitigen Quellen zur Kenntniß des bäuerlichen Lebens am reichsten für die beiden genannten Länder, so fehlt es doch für andere deutsche Gebiete keineswegs an Hinweisen und Nachrichten über die Lebensart der Landbevölkerung. Die allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen und eine Anzahl von Symptomen lassen keinen Zweifel darüber, daß es auch an der Mosel hoch herging, daß auch die Eifel Figuren in der Art Meier Helmcrechts erzeugt haben wird. Schon früh wird vereinzelt über den steifen Nacken der Bauern geklagt, und im Moselland wie über dessen Grenzen hinaus die Bereitwilligkeit und der Fleiß der Landleute für den Herrendienst in Zweifel gezogen. Darauf folgen positive Eingriffe seitens der Grundhörgen. Jede Bevorzugung eines einzelnen Hörgen wird von der gesamten Genossenschaft eifersüchtig verfolgt und thunlichst verhindert, die Zinsweigerungen und Zinsrückstände werden immer allgemeiner, und hie und da sucht man geradezu grundherrliches Eigenthum an sich zu reißen.⁵

¹ Einen rohen, selbstsüchtigen, aber reumüthigen Fischer hat auch Hartmann von Aue, *Gregorius* B. 2877—3100. 3255—3362. 3624—3673, gezeichnet. Ein Gegenstück bildet die gutherzige Frau des Fischers. Schlimm indes ist eine andere Bäuerin, B. 1295—1358.

² Sie hatten bis zum Ende des Jahrhunderts auch freie Gerichtsbarkeit (Manlit, *Bauern* 1888, 45).

³ Vgl. Freidank, bei Bezzemberger S. 135—136; bei Simrock 91. Seifried Helbling 1, B. 586—783; bei Seemüller S. 40—46.

⁴ Seifried Helbling 8, B. 217—218; bei Seemüller S. 192. Vgl. v. Karajan, *Leumund* 457. 465.

⁵ Lamprecht, *Wirtschaftsleben* 1, 870—871. Derjelbe, *Entwicklung des Bauernstandes* 30. Berthold von Regensburg mahnte mit eindringlichen Worten zur Zahlung

Wie in Österreich und in Bayern, so gab es auch im Frankenlande Bauernburschen, welche Handschuhe, Schwert und Helm trugen. Hugo von Trimberg (1260—1309) hat in seinem ‚Renner‘ Zustände geschildert, die denen sehr ähnlich sind, welche durch Reidhart, Werner und Seifried Helbling für das südliche und südöstliche Deutschland bezeugt wurden. Der fränkische Dichter führt einen Edelknappen vor, welcher eine Bäuerin zur Mühme hat, und diese dankt ihm reichlich, daß er ihren Sohn durch die Vermählung mit einem Edelsräulein gleichfalls in den Ritterstand erheben will. Es gab in Franken Vögte, welche der Bauernschaft entstammten. Hugo von Trimberg vergleicht einen solchen Vogtmann mit einer Krähe, welche sich mit Pfaufedern schmückt und unter die Pflauen geht, aber von diesen zu Grunde gerichtet wird¹. Wie Reidhart Herzog Friedrich II. von Österreich aufforderte, ein strenges Gericht über die stolzen Bauern zu halten, welche der Dichter zu den Russen und zu den heidnischen Preußen wünscht²; wie Helbling vorschlug, die österreichischen Bauern für ihre Hoffart mit einem entsprechenden Zins zu belasten: ebenso dachte Hugo von Trimberg über die Zügelung der fränkischen Bauern.

Auch in Südwestdeutschland fühlten die Bauern des dreizehnten Jahrhunderts die Bedeutung ihrer ‚glänzenden‘ Stellung. Die Bauern des unteren Ibenthal im Schwarzwald dünkten sich so vornehm, daß sie von ihrer Obrigkeit die Anrede ‚ir Herren‘, also einen Ehrenvorzug beanspruchten, welcher nur Rittern, Magistratspersonen und höhern Geistlichen gebührte³.

Die üppigen Bauern in der Schweiz wies der unbekannte geistliche Verfasser des ‚Buches der Rügen‘ mit eindringlichen Worten zurecht. Er tadelte ihr hochtrabendes Wesen und erinnerte sie an das Beispiel ihrer Väter. ‚Ihr wünscht euch selbst das Unglück herbei,‘ heißt es in dem Gedichte, ‚wennu ihr anfangt, euern Sinn auf Speer und Schild zu richten. Folget mir, es wird zu eurem Heile sein. Ihr wisset das Feld zu bestellen. Nehmt den Pflug

des Gehutens, dessen Bestimmung sei, einer hinreichenden Anzahl von Priestern die wissenschaftliche Ausbildung zu ermöglichen. Ulrich, Berthold von Regensburg 37.

¹ Hugo von Trimberg B. 1342—1349. 1604—1814. Vgl. Manslf., Bauern 1888, 15. 50. 51. 44.

² v. d. Hagen, Minnesänger 3, 192, Nr. 7.

³ A. Weiß (Archivar), Kärnthens Abel bis zum Jahre 1300 (Wien 1869) 15. v. Schreckenstein, Ritterwürde 325. 336. 375. Gothein in der Westd. Zeitschr. 4 (1885), 4. Derselbe, Hofversaffung 262. 272—281. 316. Julius Mayer, St. Peter auf dem Schwarzwald 40. Neber die günstigen bäuerlichen Verhältnisse in Südwestdeutschland während des dreizehnten Jahrhunderts vgl. auch Max Albin Hößler, Zur Entstehungsgechichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland (Diss. Leipzig 1895) 1—27; s. oben S. 60⁷. Der alte Helmbrecht wurde von seiner Frau ‚Herr Wirt‘ angeredet (Werner B. 731). Neber Tanzbelustigungen in Schwaben s. die Lieder Burkarts von Hohenfels I u. VII, bei v. d. Hagen, Minnesänger 1, 201. 204.

zur Hand, ackert, säet, errichtet Zäune, mähet, schneidet und dreschet, verrichtet jene Arbeiten, wie sie bisher noch immer Bauern verrichtet haben, auch eure Väter, welche Biedermänner waren.⁴ Weit schärfer spricht die lateinische Vorlage des Gedichtes¹.

Die Dithmarschen zwischen Elbe und Eider waren ein vollständiger Bauernstaat, nicht ohne die bitteren Früchte der Ungebundenheit².

Die Bauern in der Gegend des Siebengebirges hat der strenge Cistercienser Cäsarius von Heisterbach schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts theilsweise als reich, übermächtig, genüßlich und haböslich geschildert³. Seine Darstellung der Lustbarkeiten des Landvolkes und der Ausgelassenheit selbst alter Leute erinnert öfter an die Nachrichten der Dichter über die Zustände Süd- und Südostdeutschlands. Gleich dem Adel bekämpften sich, wie Cäsarius wiederholt meldet, auch die Bauerngeschlechter in hizigen Fehden, die nicht selten mit Todtschlag und Brandstiftung endeten⁴.

Ein wohlhabender Bauer hatte sich, erzählt derselbe Cäsarius, ohne triftigen Grund vom Kreuzzuge losgekauft, und zwar durch eine Summe, die mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse achtmal größer sein konnte. Im Wirtshause rühmte er sich seiner That und sprach zu den Pilgern: „Ihr Thoren fahrt übers Meer, verbraucht euer Geld und sezt euer Leben vielen Gefahren aus. Ich habe fünf Mark gezahlt, bleibe mit Weib und Kindern zu Hause und habe doch, gleich euch, meinen Lohn.“ Dieselbe Aussöhnung

¹ „Buch der Rügen“ B. 1497—1508, in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum 2 (1842), 88. 42. Vgl. Manslik, Bauern 1892, 12—13; 1888, 28.

² Die Kirche hatte recht, daß sie trotz ihrer steten, auf angemessene Befreiung der untern Classe gerichteten Predigt der vollen Freiheit derselben nie hold war (Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1220). „Man hat freilich den Untergang unserer freien Bauern und ihrer alten Verfassung immer von neuem tief beklagt, sowohl in Bezug auf den innern Frieden, dessen Störung allein der Selbstsucht der Herreneschlechter, als auf die Sicherheit nach außen, deren Verfall ihnen gleichfalls schuld gegeben wird. Ein Blick auf die Zustände der einzigen Bauernschaft, die sich Jahrhunderte hindurch ungebrochen erhielt, zeigt, wie wenig diese Anschanungen begründet sind. Das freie Bauernvolk der Dithmarschen ist Jahrhunderte hindurch im Innern durch die wüsten Fehden seiner Geschlechter zerissen, nach außen ein Hort der Piraterie und ein Fluch des deutschen Kaufmanns gewesen“ (Nitsch, Gesch. des deutschen Volkes 2, 9). Vgl. Waiz, Schleswig-Holstein 1, 41. Roscher (System 2, 349) bemerkt: „Jede Freiheit ist ein Segen nur insofern, als die guten Kräfte dadurch zu höherer Entwicklung kommen.“ Thatsächlich sind, nach Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1158, „auf die Dauer diejenigen Freien wirtschaftlich günstiger gefahren, welche im eigentlichen Mittelalter zunächst eine Minderung ihrer Freiheit erlitten.“ Vgl. Marcel Fournier, Les affranchisements du Ve au XIII^e siècle, in der Revue historique 21 (1883). 1—58, u. oben S. 40.

³ Vgl. A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 120—122. Unkel in den Annalen des hist. Ver. f. den Niederrhein 34 (1879), 63.

⁴ Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 10, 7; 11, 56; bei Strange 2, 222. 309. Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.

theilte ein anderer Bauer der Kölner Diöcese. Er hatte das Kreuz genommen für den Zug, der sich im Jahre 1219 gegen Damiette richtete, aber er bereute den Schritt sehr bald. Da er als gesunder und starker Mensch in der Heimat keine Dispens erhielt, ging er nach Rom, stellte sich blind und ward der Verpflichtung enthoben. „Aber Gott,“ sagt Cäsarius von Heisterbach, „der seiner nicht spotten lässt, schlug ihn mit wirklicher Blindheit. Wer mir nicht glauben will, der besuche den Mann und er wird es aus seinem Munde hören, daß meine Worte auf Wahrheit beruhen. Der Bauer heißt Hermann und wohnt in Polzendorf.“¹

Es würde dem geschichtlichen Thatbestand nicht entsprechen, wollte man in den von Dichtern und Predigern entworfenen Stimmungsbildern eine Zeichnung des gesamten Bauernstandes erblicken. Dichter übertreiben leicht, besonders wenn sie, wie Neidhart und Seifried Helbling, zum vorhinein eingenommen sind gegen Dinge, welche sie künstlerisch darstellen wollen². Die Sittenprediger andererseits richten ihr Hauptaugenmerk naturgemäß auf das Verkehrte und Schlechte; sie wollen bessern, nicht loben, und am allerwenigsten wollte das Berthold von Regensburg. Zudem entzieht sich das Gute, weil meist unscheinlich und verborgen, den Blicken der großen Welt. Das Böse und Lächerliche hebt sich vom Rahmen der Alltäglichkeit weit mehr ab und fand daher fast durchgängig eine größere Beachtung in der geschichtlichen Überlieferung, die indes wahrhaft schöne, erhebende Züge im Leben der deutschen Bauern des dreizehnten Jahrhunderts nicht vollständig verschwiegen hat³.

Der alte Helmbrecht war eine ehrenfeste, durchaus biedere Natur. Er ist unberührt geblieben von der Versuchung zur Selbstüberhebung. Zu seinem Sohne sprach er:

„Glaube mir,
Dass mir weit mehr gefiele schier
Ein Mann, der stets das Rechte treibt
Und auch darin beständig bleibt.
Wär' des Geburt auch hoch nicht sehr,
Der Welt behagte er doch mehr
Als königlichen Stamms ein Mann,
Der nie je Zucht noch Ehr' gewann.
Ein guter Mann von nied'r'er Art,

¹ Cäsarius von Heisterbach a. a. O. 2, 7, und im ersten Buch der VIII libri miraculorum c. 14, bei Kaufmann a. a. O. 185—186.

² v. Schreckenstein (Ritterwürde 151, 160, 163) führt die Verachtung der Bauern seitens der höfischen Dichter auf den „exclusiv“ werdenden, man möchte sagen gallifizirten Rittergeist zurück.

³ Vgl. Lamprecht, Entwicklung des Bauernstandes 30.

Ein Edelmann, an dem nie ward
Weder Zucht noch Ehre bekannt,
Sobald die kommen in ein Land,
Wo niemand weiß, wer beide sind —
Man schätzt des niedern Mannes Kind
Wiel höher als den Edelmann,
Der Schimpf für Ehre nur gewann.
Drum, Sohn, willst du nun edel sein,
Ich rath' dir bei der Treue mein,
So sei's in allen Thaten dein;
Die gute Zucht läßt immer sein
Vor allem Adel immerdar.¹

Der wackere Bauer hielt für den trefflichsten Mann denjenigen, welcher vollkommen seine Pflicht erfüllt.

,Der da bestrebt ist Nacht und Tag,
Wie er dem Nächsten nützen mag,
Und ehrt und fürchtet Gott den Herrn,
Den hat man aller Orten gern.
Gott ist ihm hold und alle Leute.²

Nur den einen Fehler hatte der Alte: er war zu schwach geweisen in der Erziehung seines Sohnes, ein Fehler, den er, allerdings zu spät, erkannt und offen gestanden hat³.

Daß das Geschlecht der Biedermann in Österreich mit Helmbrecht nicht ausgestorben war, zeigt Ottokar, welcher in den Jahren 1305 bis 1320 seine österreichische Reimchronik schrieb. Ihm zufolge fanden sich noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Bauern, welche die Grundsätze von Vater Helmbrecht zu den ihrigen gemacht hatten und, treu ihrem Berufe, von rittermäßigem Leben nichts wissen wollten⁴. In der Schweiz gab es neben jenem entarteten Geschlecht, gegen welches sich das „Buch der Rügen“ richtete, gute und brave Bauern. „Zwei Arten sind von Bauern,“ heißt es in derselben Schrift, „die einen gut, die andern schlimm.“⁵ Ruhig und zufrieden lebten die Martinsleute und die übrige Landbevölkerung, welche den Äbten des Benediktinerstiftes Muri, südwestlich von Zürich, unterstanden⁶; ebenso fast durch-

¹ Diese Grundsätze waren echt ritterlich (vgl. „Der Winsbeck“ Nr. 28).

² Wernher B. 487—508. 531—535; Uebersetzung nach Oberbreyer 24—25.

³ Wernher B. 632—633.

⁴ Ottokars österreichische Reimchronik B. 26417—26419; bei Seemüller 1, 349. Vgl. Wernher B. 464. Ueber die Abschaffungszeit der österreichischen Reimchronik handelt Seemüller a. a. D. LXXXVIII; f. Keinz, Helmbrecht 1—2.

⁵ B. 1439—1440, in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum 2 (1842), 86.

⁶ Klem, Muri 1, 124. Vgl. Schwendimann, Luzern 3—8.

wegs die Hörigen der Gotteshäuser. In Tirol, im Rheingau und in Thüringen führten die Bauern ein behagliches Dasein¹. Wenn in Sachsen und anderwärts Auflehnungen vorkamen, so beweisen diese nicht die gedrückte Lage der ländlichen Klasse, sondern meist nur das lebendige Freiheitsgefühl des Volkes².

Der Dominikaner Thomas von Chantimpré hat in Brabant bei Gelegenheit einer Predigt ein Bäuerlein kennen gelernt, das etwa acht Morgen Alter und ein Haus besaß. Obwohl der Mann sich und die Seinen nur nothdürftig unterhielt, hatte er doch immer etwas für die Armen übrig. Dreimal in der Woche fastete er und übte freiwillig auch andere Werke der Buße. Manche Nacht verbrachte er außer dem Bett im Gebet. Sein ganzes Wesen war einfach, aber würdig; aus seinem Antlitz schien ein Strahl göttlicher Gnade zu leuchten.

Derselbe Thomas aus dem Predigerorden besuchte in der Moselgegend eine fromme Bauernfamilie, an deren Redeweise und Lebensart er sich erbaute. Der Familienvater war keineswegs wohlhabend, aber Almosen spendete er dennoch. Thomas erwähnt einen andern Bauern, welcher, durch das Glück begünstigt, ähnlich wie der junge Helmbrecht in Uebermuth und Herrschaftsucht ausartete. Mannigfache Heimsuchungen öffneten dem Emporkömmling die Augen. Er ging in sich und wurde wieder ein fleißiger Bauer³.

Rührend ist das Benehmen der Einwohner des Dorfes Krut bei Bonn gewesen. Sie waren ohne ihre Schuld excommunicirt worden, und obwohl überzeugt davon, kamen sie überein, zwar ihr gutes Recht in Demuth zu verfolgen, aber inzwischen zu Gottes Ehre sich ganz wie Gebannte zu verhalten, damit sie nicht etwa', sagt Cäsarius von Heisterbach, ,aus Hoffart in eine Schuld verfielen, während jezt ihrerseits keine Schuld vorhanden sei. Wenn sie also in Bonn oder in andern Orten Lebensmittel einkaufen müßten, zeigten sie, um die Verkäufer nicht durch Reden zu beflecken, mit den Fingern auf die Ware. So haben sie neun Jahre lang, von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen, weder eine Kirche betreten noch an den Sacramenten teilgenommen.⁴

¹ Für Tirol vgl. Redlich, Ein alter Bischofsstuhl. Im 2. und 3. Band seiner Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brigen hat Sinnacher eine große Zahl von freien Bauern namhaft gemacht, welche die Kirche mit Gütern beschenkt haben. Vgl. A. Jäger, Verfassung 1, 538. Für den Rheingau vgl. Bodmann, Ulsterthümer 493—495. 501—502. 517—528. Für Thüringen vgl. Galletti 2, 347—348.

² Vgl. die Satire des Nikolaus von Bibra B. 1390—1394. Grupp, System 2, 283.

³ Bei A. Kaufmann in der Zeitschr. f. deutsche Culturgeschichte. N. F. 3 (1893), 299—301.

⁴ Aus einem Fragment des Cäsarius von Heisterbach, bei A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 186—187. Vgl. die Annalen des histor. Vereins f. den Niederrhein 47 (1888), 148—149.

Die Thatsache endlich, daß ein so unerbittlich scharfer Sittenrichter, wie Bruder Berthold von Regensburg es war, der die Gaue Deutschlands, Österreichs und Böhmen's durchzog, allenthalben gesiebt und verehrt wurde, beweist zur Genüge, daß auch das Landvolk bei allen Auswüchsen einen gesunden Kern hatte. Man vertrug den Tadel des Missionspredigers trotz aller Herbheit, und wenn Bruder Berthold sich zeigte, so strömten die Scharen meilenweit herbei; die Necker entvölkerten sich¹. Die damalige theilweise Entartung der Bauern ging nicht, wie später, aus Verzweiflung hervor, sondern aus Nebermuth; es gab unter dem Landvolk noch keine Proletarier², und ,neben den Entarteten waren auch eine bedeutende Anzahl Männer, welche im Glück Maß zu halten wußten, ihren Stand achteten und jene „Zucht“ besaßen, die da ist „eine Krone über alle Edelkeit“.³

¹ Unkel, Berthold von Regensburg 18.

² Vgl. L. van der Pitten, Kleine Bilder aus dem Bauernleben in Niederösterreich, in der Monatsschrift für christliche Socialreform 16 (St. Pölten 1894), 312—325.

³ Seeber, Bauern 444. 424. Lamprecht, Entwicklung des Bauernstandes 30—31. Wernher B. 506—507.

II. Die Besiedlung des Ostens.

Die deutsche Landwirtschaft des dreizehnten Jahrhunderts hat ihren glänzendsten Sieg gefeiert auf dem Gebiete der Kolonisation¹.

Die Länder östlich von der Elbe bis über die Weichsel hinaus sind einstens von Germanen bewohnt gewesen. Im Laufe der Jahrhunderte drangen Slawen ein; während des sechzehnten Jahrhunderts waren sie bereits bis zur Elbe und bis zur Saale vorgerückt. Von deutschem Wesen blieben nur schwache Spuren zurück². Die Wirren im Merowingerreiche hatten den Vorstoß der östlichen Nachbaren begünstigt. Die Sachlage war ernst genug; es galt einen Kampf ums Dasein.

Karl d. Gr. ist der erste gewesen, welcher den Slawen im Norden und Osten, den Avarn im Süden Einhalt gebot. Dem Eroberer folgten der Missionär und der Kaufmann. An der Donau entstand im Jahre 976 die Ostmark, aus der sich später Österreich entwickelt hat. Vier andere Marken, die bayerische Nordmark in der jetzigen Oberpfalz, die thüringische Mark an der Saale, die sächsische an der Elbe und die dänische an der Eider waren

¹ Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 419.

² Vgl. Wattenbach, Die Germanisierung der östlichen Grenzmarken des deutschen Reichs, in der Hist. Zeitschr. 9 (1863), 386—417. Georg Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor Beginn der Germanisierung. Göttingen 1878. Derselbe, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe [bis 1181]. 2 Programe der Ritterakademie zu Liegnitz. Liegnitz 1884. 1889. C. Platner, Ueber Spuren deutscher Bevölkerung zur Zeit der slawischen Herrschaft in den östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländern, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 17 (1877), 409—520. Georg Buschan, Germanen und Slawen, in Natur u. Offenb. 36 (Münster 1890), 257—273. 332—348. 417—433. Nach Buschan ist das Eindringen der Slawen in die germanischen Gebiete erst nach der Völkerwanderung erfolgt; vgl. S. 428. Meissen, Ausbreitung der Deutschen 4. C. F. Fabricius (Das frühere Slawenthum der zu Deutschland gehörenden Ostseeländer, in den Jahrb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. 6 [Schwerin 1841], 1—50) glaubte einen „fortwährend deutsch bleibenden Hauptstamm der Bevölkerung“ (S. 3) mit Wahrscheinlichkeit erweisen zu können. Widerlegt von F. Voll, Die Volksprache der nordwestl. Slawenstämme, a. a. O. 9 (1844), 1—17; vgl. 10 (1845), 180.

dem fränkischen Reiche in der Richtung von Südost nach Nordwest vorgelagert und bildeten ebenso viele Bollwerke gegen den Andrang der Slawen.

Eine gerade Linie von der Nordspitze des Adriatischen Meeres bis zur Elbmündung bezeichnet ungefähr die von Karl d. Gr. behauptete Ostgrenze des Frankenreichs. Die nämliche Linie theilt das spätere Deutschland so, daß etwa zwei Fünftel des gesamten Gebietes dem Westen angehören, drei Fünftel dem Osten. Diese östliche Ländermasse, also der größere Theil, ist vom zehnten Jahrhundert an, aber ganz besonders im dreizehnten deutsch geworden. Es ist die größte Eroberung, welche von dem deutschen Volke je gemacht wurde. Alle Stämme der Nation und alle Berufssarten haben sich an ihr betheiligt — „ein wahrhaft erstaunlicher Vorgang“, „die Großthat des deutschen Volkes im Mittelalter“, „vielleicht die ruhmreichste That überhaupt, welche Deutsche jemals als Volk ins Werk gesetzt haben“¹. Nichts läßt sich aus alter und neuer Zeit mit ihr auf gleiche Stufe stellen. Denn selbst die Eroberungen und Schöpfungen der Römer in Afrika und in Gallien halten den Vergleich nicht aus, da die römischen Adler nicht im stande waren, in so kurzer Zeit und so nachhaltig, wie dies durch die Deutschen geschah, Land und Volk umzugestalten². Die Besiedlung der ostelbischen Gebiete bis über die Weichsel hinaus war indes nicht bloß eine That des deutschen Volkes, sondern weit mehr noch eine That der Kirche und ihrer Orden. Sie liefert ein herrliches Culturbild für die Geschichte der Kirche im Mittelalter.

Während des zwölften Jahrhunderts standen im Vordergrund der Kolonisation die Niederländer³. Waren die einen durch verheerende Sturmflüthen zur Auswanderung gezwungen worden, so griffen andere zum Wanderstabe, weil die schon im Mittelalter überaus dichte Bevölkerung der Niederlande den Gedanken an einen leichteren Unterhalt in der Fremde nahelegte. Dazu kamen die verlockenden Bedingungen, unter denen die wetterfesten, an harte Arbeit gewöhnten Niederländer von den Herren jener Gebiete aufgenommen wurden,

¹ Lamprecht, Deutsche Gesch. 3, 349. Derselbe, Entwicklung des Bauernstandes 32. Vgl. den Überblick bei Meichen, Der Boden des preuß. Staates 1, 302—308, bei v. d. Kopp, Kolonien 7—12, und außer den Programmen von J. A. Lefarth (Aachen 1876) und H. Ernst (Langenberg 1888) bei G. Blumjchein, Ueber die Germanisierung der Länder zwischen Elbe und Oder. Programm. Köln 1895. Merkwürdigerweise wird die Kolonisation des Ostens ganz übergegangen in der Abhandlung von Eduard Osenbrüggen, Der Wandertrieb als Factor in der Culturgeschichte, in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. N. F. 2 (1873), 257—274. Vgl. H. Simonsfeld, Die Deutschen als Kolonisatoren in der Geschichte. Hamburg 1885.

² Vgl. v. Löher, Culturgesch. 3, 58. Das 5. Kapitel des 3. Bandes der Culturgeschichte v. Löhers ist die mit einigen Erweiterungen versehene Abhandlung „Deutsche Kolonisation mit Schwert und Pfeil“, in den Beiträgen 2, 1—34.

³ Vgl. oben S. 42—43.

denen bisher nur die fleißige Hand des Landmannes gefehlt hatte¹. Die Urkunde des Vertrages ist noch erhalten, den sechs Holländer aus der Diöcese Utrecht im Jahre 1106 mit Erzbischof Friedrich von Bremen, dem ‚Vater der niederländischen Kolonisation‘, abgeschlossen haben².

Dieser Vertrag ist vielfach maßgebend geworden für die Festsetzung der Bedingungen, unter denen sich die späteren Siedler nicht bloß aus Flandern, Brabant und Friesland, sondern aus allen Theilen Deutschlands im fernen Osten niedergelassen haben. Unbebautes, sumpfiges Gebiet hatten die Bittsteller verlangt. Der Erzbischof wies ihnen einen District auf dem rechten Weserufer in der nächsten Nähe von Bremen an; er heißt nach den ersten Kolonisten heute noch ‚Hollerland‘. Dieses Gebiet wurde in Hufen von 720 Königsruthen Länge und 30 Königsruthen Breite zerlegt. Für jede Hufe war ein Pfennig als Jahreszins zu entrichten. Schafe, Schweine, Gänse, Honig und Flachs sollten verzehnt, von den Feldfrüchten die erste Garbe, von jedem Füllen statt des Zehnten ein Pfennig, von jedem Kalb ein halber Pfennig oder ein Heller gezahlt werden. Bezuglich der geistlichen Gerichtsbarkeit verpflichteten sich die Kolonisten, ihrem neuen Oberhirten nach den Formen der Utrechter Kirche pünktlich zu gehorchen. Die weltliche Gerichtsbarkeit blieb den Ansiedlern gegen eine jährliche Abgabe von zwei Mark für je hundert Hufen. In strittigen Fragen würden sie sich an den Erzbischof wenden. Weile dieser in gerichtlichen Angelegenheiten unter ihnen, so haben sie die Kosten seines Aufenthaltes zu tragen; zwei Drittel der Gerichtsfälle verblieben dann den Kolonisten, ein Drittel dem Erzbischof. Die Kolonisten erhielten ferner das Recht, nach Belieben Kirchen zu bauen; doch sind dieselben mit je einer Hufe auszustatten. Der Erzbischof seinerseits werde den Zehnten des eigenen Zehnten für den Unterhalt des Geistlichen an jeder Pfarrkirche abtreten. Uebrigens sollten sämtliche Kirchen dem an der Spitze der Kolonisten genannten Priester Heinrich zur Verwaltung übertragen

¹ Ausführlich darüber De Borchgrave, Colonies 33—52. Das ältere Hauptwerk ist: August von Wersebe, Ueber die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Teutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden. 2 Bde. Hannover 1815—1816. Weitere Literatur s. bei De Borchgrave a. a. D. 17—25. Vgl. E. D. Schulze, Niederländische Siedlungen in den Marschen an der untern Weser und Elbe im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1889 (Hannover 1889), 1—104. Heil (Die Gründung der nordostdeutschen Kolonialstädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Wiesbaden 1896) hat ‚wegen des knappen Raumes‘ auf jeden Beleg verzichtet.

² Ob die sechs Holländer ‚ungerufen kamen oder ob der Erzbischof sie auf eigenen Entschluß herbeizog, ergibt sich nicht‘ (v. Bippens, Bremen 1, 77²). Die erste Annahme ist die gewöhnliche.

werden¹. Das waren die Bedingungen für die Kolonisten des Jahres 1106. Die ihnen auferlegten Verbindlichkeiten müssen als sehr geringfügig gelten, die Freiheiten, welche man ihnen zugestand, als überaus werthvoll.

Der holländischen Kolonie von 1106 folgten zahlreiche andere, so daß noch während des zwölften Jahrhunderts fast das ganze zum größten Theil entvölkerte Land zwischen Elbe und Oder bis nach Meißen und bis zur Lausitz mit fleißigen Bauern besetzt wurde, die wohl auch aus dem benachbarten Sachsen herbeizogen waren, hauptsächlich aber aus den Niederlanden, eine Thatsache, welche sich in der Uebereinstimmung vieler Orts- und Familiennamen mit altniederländischen Ortsbezeichnungen ausspricht².

Die Kolonisation war allerdings zunächst das Verdienst derer, welche selbst das mühevolle Werk vollbracht haben, dann aber nicht minder jener Fürsten, welche es sich zur Aufgabe gestellt, die Besiedlung des Ostens in jeder Weise zu fördern. Zu diesen gehörten im zwölften Jahrhundert die Erzbischöfe von Hamburg und Bremen, Friedrich, Adalbero, Hartwig I., Siegfried, Hartwig II. und der Erzbischof Wichmann von Magdeburg. Unter den weltlichen Fürsten ragten hervor Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen, Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg, und Adolf II. von Schauenburg, Graf von Holstein.

Die niederdeutschen und die niederländischen Kolonisten fanden ihre Hauptstütze in den Prämonstratenserklöstern, welche zugleich die geistlichen Mittelpunkte der Auswanderer bildeten. St. Norbert, der Stifter des Prämonstratenserordens, leitete von 1120 bis 1134 die Erzdiözese Magdeburg, welche eigens zum Zwecke der Wendensiedlung gegründet worden war. Die Söhne des hl. Norbert haben die Christianisirung der Wendenvölker bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts übernommen.

Oestlich von der Elbe gab es bereits vor dem Jahre 1170 eine stattliche Anzahl von Prämonstratenserklöstern³. Noch zu Lebzeiten des heiligen Stifters

¹ Das wichtige Actenstück steht in dem von Ehmke und v. Bippens herausgegebenen Bremischen Urkundenbuch 1, Nr. 27, aus diesem abgedruckt bei De Vorckgrave, Colonies 334—335. Vgl. Dedekind, Braunschweig ccxii—ccxv.

² A. M. Meyner, Gesch. der Stadt Wittenberg, aus archivalischen und andern zuverlässigen Quellen (Dessau 1845), 10—11. Schröder, Kolonien 21—26. Köhlsche, Unternehmerthum 1—23. Die Siedler sind ein aus sächsischen und friesischen Elementen zusammengewachsenes Kolonistenvolk. Graemer, Stedinger 7—10. v. Bippens, Bremen 1, 131—143. — Während des Druckes erschien: E. D. Schulze, Die Kolonisation und Germanisirung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Leipzig 1896), Preis-schriften der Jablonowskischen Gesellschaft Nr. 33.

³ Winter (Prämonstratenser 2) läßt vor 1170 im Osten der Elbe nur Prämonstratenser gelten. Aber Stolpe an der Peene bei Anklam war ein Benediktinerkloster, ein Zweig vom Stift Bergen bei Magdeburg, entstanden um das Jahr 1151. Im

entstand ein Convent bei der Dorfkirche zu Leizkau, südöstlich von Magdeburg. Einige Jahrzehnte später wurde das Domstift zu Brandenburg mit Prämonstratensern aus Leizkau besetzt; die Bischöfe von Brandenburg ergänzten sich aus dem Orden. Der Convent in Havelberg bildete das Domkapitel dieses Bistums und hatte dessen Bischöfe zu wählen. Den Propst des Havelberger Stiftes und des im Jahre 1144 gegründeten Klosters zu Jerichow wurden die Archidiaconatsrechte der Diözese Havelberg übertragen. Das Land von der Elbe bis zur Oder und von der Mündung der Schwarzen Elster bis nach Mecklenburg hinein war also eine kirchliche Provinz der Prämonstratenser geworden.

Die genannten Bistümer, Havelberg und Brandenburg, gehörten zu dem Metropolitanverbande von Magdeburg. Im Jahre 1154 wurde Evermod, Propst des Prämonstratenerklosters zu Magdeburg, in das neu zu gründende Bistum Rzeburg gerufen. Dem Bischof folgte eine Kolonie aus dem Mutterkloster; das Domkapitel wurde von Männern desselben Ordens gebildet. Mit Rzeburg war ein drittes Bistum, und zwar außer dem Bereich der Erzdiözese Magdeburg, dem Orden gewonnen¹.

In Pommern verdankte um das Jahr 1150 das Prämonstratenstift Grobe auf Usedom seine Entstehung dem Fürsten Ratibor. Der pommersche Fürst Casimir veranlaßte 1170 die Gründung von Brode bei Neubrandenburg. Im Jahre 1177 erhob sich bei Treptow an der Rega das Kloster Belbuck. Für die Uckermark wurde um 1180 Gramzow gestiftet².

Jahre 1305 ging es an die Cistercienser über. Janaušek, *Origines* 1, n. DCXCVII. Friedrich Schulz, Die Gründung des Klosters Stolpe an der Peene, in den Baltischen Studien 31 (1881), 1—70. Vgl. Winter, Cistercienser 1, 343. 362—363. Unzutreffend sind die Angaben bei Migne, *Dictionnaire des abbayes et des monastères* (troisième et dernière encyclopédie théologique tom. 16) col. 743. Ferner wurde schon im Jahre 1108 nach der gewöhnlichen Annahme auf dem Gipfel des Zobten in Schlesien, nach den Forschungen Grünhagens und Adlers in Gorlitz ein Stift der Augustinerchorherren von Peter Wlaſt gegründet. Es war das erste Kloster in Schlesien. Hermann Adler, Älteste Geschichte der am Fuße des Zobtenberges liegenden Dörfer des Augustinerchorherren-Stiftes auf dem Sande zu Breslau (Breslau 1873) 1—4. Unter Bischof Robert I. Korabita (1127—1140) dotirte Peter Wlaſt auf dem Elbing nördlich von Breslau das Vincenzstift, welches von Benediktinern aus dem polnischen Kloster Tiniec im Jahre 1190 von Prämonstratensern besetzt wurde. A. Welkel, Das Bistum Breslau (Einleitung zum Schematismus 1895, Breslau) v—vi. Vgl. Haeusler, Urkundenammlung 1—2. Neusing, Schlesiens ältere Kirchen 10—11. Die Chorherrenstiftung auf dem Sande zu Breslau war wallonischen Ursprungs, aber bald für die Germanisierung Schlesiens thätig. Vgl. Grünhagen, Les colonies wallonnes en Silésie, particulièrement à Breslau. Académie royale de Belgique t. 33. Bruxelles 1867.

¹ Vgl. Jahrb. des Vereins f. mecklenburg. Gesch. 51 (Schwerin 1886), 55.

² Die Geschichte der aufgezählten Klöster wird in dem Werke von Winter über die Prämonstratenser eingehend behandelt.

Die weitere Entwicklung der Christianisirung und Germanisirung des slawischen Ostens knüpft sich an die Geschichte der Cistercienser, welche während des dreizehnten Jahrhunderts die Träger des Kolonisationswesens im größtartigsten Maßstabe geworden sind. Die niederländisch-flämischen Einwanderungen behielten ihre Bedeutung nur noch für Schlesien und Preußen.

Der Cistercienserorden, welcher seinen Aufschwung dem hl. Bernhard († 1153) verdankte, war für die ihm zugefallene schwere Mission wie geschaffen. Die aus den germanisirten Gegenden verdrängten Wenden hatten sich in Sümpfe und Waldlandschaften zurückgezogen. Aber gerade Sümpfe und Wälder wurden die Domänen jener Mönche. „Nach wenigen Menschenaltern stand die einem Cistercienserkloster geschenkte Wüste als ein blühender Landstrich voll deutscher Dörfer da; ohne diese Klöster würde die Mark [Brandenburg] dem heutigen Ungarn gleich geblieben sein, wo deutsches Wesen nur in den Städten herrschend geworden ist.“¹ Der deutsche Kolonist, welcher mit Weib und Kind im Wendenlande eine neue Heimat suchte, schloß sich seinen Landsleuten an; er hatte nicht Lust, im Einzelmampf mit dem furchtbaren Feinde sein Leben und das seiner Angehörigen auf das Spiel zu setzen. Da traten die Cistercienser ein. Genügsam in ihren Ansprüchen und frei von Familienbanden wurden sie, wie im deutschen Mutterlande, so auch hier im kolonialen Osten die berufenen Pioniere der Landeskultur, welche durch die Slaven und ihren hölzernen Hackenpflug wenig gefördert worden war.² Mit dem Jahre 1170 begann die Gründung der zahlreichen Cistercienserabteien im Wendenland.

Mecklenburg.

Noch vor dem Jahre 1170 ließ der zum Christenthum bekehrte Obotritenfürst Príbišlaw in der Nähe des wendischen Dorfes Doberan, westlich von

¹ So urtheilte im Jahre 1832 v. Raumer, Cistercienserklöster 313. Vgl. Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen 12.

² Winter, Cistercienser 1, 94, 100. Der Verfasser des Artikels „Handel und Landwirtschaft“, in den Historisch-politischen Blättern 1895 I, bemerkt S. 446—447, daß alle geplanten und schon versuchten wirtschaftlichen Künste die Hauptfrage in der gegenwärtigen sozialen Noth, die Verschuldung, nicht gelöst haben. Dann heißt es: „Es gibt ein solches Mittel, welches nicht einmal revolutionär ist, nämlich Beschränkung der Bevölkerungszunahme: Kolonisation und Auswanderung. Wie glücklich war in dieser Hinsicht das Mittelalter, wo es noch so viel zu kolonisiren gab und wo der Eölibat noch in Ehren stand.“ Man hat das Mittel der Besiedlung bereits in Anwendung gebracht. Ueber neuere Kolonisationsversuche vgl. Max Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893; über deren glückliche Erfolge s. B. S. 194—199. 269—280.

Rostock, die ersten nothdürftigen Gebäude eines Ordensconventes anlegen. Berno, der erste Bischof von Schwerin¹, ein Cistercienser aus dem Kloster Amelungsborn im Gebiet der mittlern Weser, hatte die Anregung dazu gegeben. Am 1. März 1171 zog eine Kolonie von Mönchen aus Amelungsborn unter der Führung des Abtes Konrad als erster Convent in das Kloster Doberan ein².

Doch das Gotteshaus stand an seiner Gründungsstätte nur kurze Zeit. Slawische Große, die bloß dem Namen nach Christen waren, überfielen das Kloster und zerstörten es mit Feuer und Schwert. Die Insassen, an Zahl 78, wurden ermordet. Die Unholde glaubten das Christenthum selbst vertilgt zu haben. Im Jahre 1186 ließ der Sohn Pribislaw^s († 1178), Heinrich Borwin, das Kloster wieder herstellen, aber nicht an dem früheren Ort, sondern eine halbe Meile davon entfernt, im Dorfe Doberan selbst, in einer Niederung an der Dober³. Auch diesmal wurde es mit Brüdern aus Amelungsborn besetzt. Von den Landesfürsten erhielten die deutschen Siedler mancherlei Begünstigungen, „damit“, wie Bernos Nachfolger, Bischof Brunward von Schwerin, es urkundlich aussprach, „dieses Land des Schreckens und wilder Einöde desto leichter mit Bewohnern versehen und das rohe Volk durch Einwanderung von Gläubigen zum Glauben bekehrt würde“⁴. Demgemäß war meist schon in den Stiftungsurkunden der Klöster auch die Befugniß ertheilt, Kolonisten ins Land zu rufen, welche von allen Lasten und Abgaben einige Jahre hindurch frei sein sollten. In Scharen kamen die Deutschen, und der deutsche Bauer arbeitete zugleich mit den Mönchen und nach ihrem Vorbild⁵.

Der feste Klosterbau Doberans stammte groszenteils aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: das Haus des Abtes, das Schulhaus, das Gasthaus und die Mauer um das Kloster. Die Gegend von Doberan zeichnet sich noch jetzt durch die Güte ihres Bodens, wahren Humusboden aus und gibt somit das kräftigste Zeugniß, wie die Cistercienser es verstanden

¹ Vgl. über ihn und die Geschichte Mecklenburgs zu seiner Zeit die sorgfältige Studie von F. Wigger in den Jahrb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. 28 (Schwerin 1863), 3—278.

² Mecklenb. Urkundenbuch 1, Nr. 98. Amelungsborn war 1130 von Altencampen am Rhein ausgegangen, Altencampen 1121 von Morimond, Morimond 1115 von dem Mutterkloster Cistercium, dessen Gründung in das Jahr 1098 fällt. Compart, Doberan 9. Vgl. v. Naumer, Cistercienserklöster 314—328.

³ Janaußchel, Origines 1, n. CCCCXIII. Der Verfasser bietet reiche Literatur zur Geschichte der einzelnen Cistercienserklöster.

⁴ Bei Theodor Herrlich, Gesch. der Stadt Rostock bis zum Jahre 1300, in Schirmachers Beiträgen 1, Nr. III, 3—4.

⁵ Pyl, Eldena 1, 405. Tuchs, Bauernstand 15. 19.

haben, den Boden zu solcher Cultur zu bringen, daß man noch nach Jahrhunderten die Folgen davon zu spüren vermag¹.

Durch die Freigebigkeit Pribislaws war dem Kloster Doberan ein großer, aber wahrscheinlich sehr verwahrloster Landstrich überwiesen worden, etwa zwei Meilen lang und anderthalb Meilen breit, im Norden vom Meere begrenzt². Dieses Beispiel, welches von der bisherigen Art der Cistercienserstiftungen abwich, fand in der Folgezeit Nachahmung. So oft sich im Wendenlande ein neues Kloster des Ordens erhob, wurden ihm ausgedehnte Länderecken zugelegt. Man begreift, daß durch diese Maßregel die stille, aber rastlose Thätigkeit der Mönche in weiten Kreisen die segensreichsten Folgen haben mußte. Doberan ist die erste Angriffsstelle wider das Heidenthum in Mecklenburg gewesen³.

Das Cistercienserklöster Dargun an der Ostgrenze Mecklenburgs war ursprünglich dänisch. Es ist im Jahre 1172 von dem seeländischen Esrom aus besetzt, aber in den Kämpfen zwischen Dänemark und Brandenburg⁴ von den Brüdern verlassen worden. Die geweihte Stätte wurde eine Höhle für Räuber und wilde Thiere. Erst im Jahre 1209, als Mönche aus Doberan sich in Dargun niederließen, wurde der Ort seiner Bestimmung zurückgegeben⁵.

Die Rechtsfrage, ob das Stift zu Esrom oder zu derjenigen Abtei gehöre, welcher es sein Aufblühen verdankte, ward im Jahre 1258 vor das Generalkapitel in Citeaux gebracht und durch ein Schiedsgericht dahin gelöst, daß das dänische Kloster verhalten wurde, jedem Anspruch auf Dargun zu entsagen. Dargun galt als ein Tochterkloster von Doberan, dessen Abten die jährliche Visitation der Neugründung zustand⁶. Auch sonst scheiterten die Bemühungen Dänemarks, durch geistliche Körperschaften einen dauernden Einfluß auf das koloniale Gebiet zu gewinnen. Wohl gelang es dem nordischen Nachbarstaate, einzelne Ansiedlungen in Mecklenburg und Pommern durchzuführen; es waren Versuche von vorübergehender Wirkung. Schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sind die Klöster durchweg deutsch. „Die Dänen hatten die

¹ Urteil eines Sachverständigen bei Compart, Doberan 12.

² Vgl. die Urkunde Borwins vom Jahre 1192, im Mecklenburg. Urkundenbuch I. Nr. 152, ferner die Urkunde von 1218, ebd. Nr. 239.

³ Vgl. Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden 16 (1895), 245.

⁴ Vgl. Forschungen zur brandenburg. und preuß. Gesch. 4. Bd., 1. Hälfte (Leipzig 1891), 22—27.

⁵ Mecklenb. Urkundenbuch 1, Nr. 186; vgl. Nr. 247.

⁶ Vgl. Compart, Doberan 106—107. Albert Wieße, Die Cistercienser in Dargun von 1172—1300. Ein Beitrag zur mecklenburg-pommerschen Kolonisationsgeschichte (Rostoder Dissertation. Güstrow 1888) 4—28.

Kanäle geschaffen, aber die Strömung in denselben wurde eine deutsch-christliche.¹

In denselben Sinne, wie die Ordensmänner, arbeiteten die Ordensfrauen, so die Cistercienserinnen der mecklenburgischen Klöster Sonnencamp, gegründet 1219, und Nehna, gegründet 1236², ferner das Benediktinerinnenstift von Dobbertin und das Kloster zu Rünn, gegründet um 1230³, beide gleichfalls in Mecklenburg.

Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts war Mecklenburg kolonisiert⁴.

Pommern.

Der Untergang der ersten Gründung in Dargun gab Anlaß zu einer Neugründung in Pommern⁵. Fürst Jaromar I., welcher im Jahre 1193 ein Cistercienserinnenkloster zu Bergen auf Rügen ins Leben gerufen hatte⁶, beschied die dänischen Mönche, welche soeben aus Dargun geflohen waren, an den Fluß Hilda in Pommern und stiftete das nach dieser Wasserader genannte Kloster Eldena. Die Entstehung desselben dürfte in das Jahr 1199 fallen⁷; die Bestätigung durch Papst Innocenz III. erfolgte im Januar 1204⁸. Eldena hat nicht nur für seine nähere Umgebung, sondern auch für das ganze rügisch-pommersche Land dadurch eine hervorragende Bedeutung erlangt, daß sich

¹ Winter, Cistercienser 1, 131.

² Vgl. Jahrb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. 10 (Schwerin 1845), 180—182.

³ Adolf Grimm, Die mecklenburgische Kirche unter Bischof Brunward (1192 bis 1238), in Schirmachers Beiträgen 1, Nr. IV, S. 16. 19. 21. Franz Schildt, Gesch. der Mark Wismar von der Gründung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, ebd. Nr. II, S. 57.

⁴ F. Boll, Mecklenburgs deutsche Kolonisation im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, in den Jahrb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. 13 (Schwerin 1848), 57—112, mit einem Anhang von Lisch über die Heimat der Kolonisten Mecklenburgs 113—115. H. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, in Schirmachers Beiträgen 2, Nr. I, S. 98. Eingehend verbreitet sich der Verfasser S. 99—130 über das System der Kolonisation. Bernhard Leßler, Aus Mecklenburgs Vergangenheit (Regensburg 1880) 14—19. G. A. v. Mülverstedt, Mansfelder Adelsgeschlechter in Mecklenburg, in der Zeitschr. des Harz-Vereins 8 (1875), 425—474. Ahlers, Das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg zur Zeit des Mittelalters, in den Jahrb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. 51 (Schwerin 1886), 49—97.

⁵ Pommersches Urkundenbuch 1, S. 101—102.

⁶ Janauschek, Origines 1, S. LIX. Ueber die ältesten Klöster in Pommern vgl. die anonyme Abhandlung „Das Kloster Bels bog bei Treptow an der Rega“, in den Baltischen Studien 2 (1833), Heft 1, S. 3—78.

⁷ Janauschek, Origines 1, n. DXXIV. Phl, Eldena 1, 10—17. 382—392. Der selbe, Greifswalder Kirchen 1, 44.

⁸ Pommersches Urkundenbuch 1, Nr. 142.

unter seinem Schutz das westlich gelegene Salinendorf im Jahre 1241 zu einem Marktflecken und noch vor 1250 zu einer deutschen Stadt entwickelte, die den Namen Greifswald erhielt¹. Das Gebiet, welches Eldena von Jaromar I. und im Jahre 1218 von Herzog Casimir II. von Pommern empfangen hatte, war sechs Quadratmeilen groß. Diesen Landstrich einem ertragfähigen Ackerbau zu gewinnen, die ausgedehnten Wälder zu roden, die Sümpfe Pulezna und Lasloniz auszutrocknen, genügte die geringe Anzahl der Ordensconversen und der benachbarten Dorfbewohner nicht. Es mussten, wie in Holstein und Mecklenburg, fremde Ansiedler geworben werden². Abt Liwinus hatte daher schon im Jahre 1209 von Fürst Jaromar die Vollmacht erwirkt, dänische, deutsche und slawische Bauern und Handwerker in die Abtei zu berufen. Nach stehender Sitte sollten sie von allen Abgaben und Diensten dem weltlichen Herrn gegenüber enthoben sein. Außerdem erhielt der Abt das Recht, für die Ankommende neue Pfarreien und in der Nähe der Kirche Herbergen anzulegen, in denen die verschiedenen Nationen getrennt die Sprache, das Recht und die Sitte ihrer Heimat ungestört beibehalten könnten. Wendische Ansiedler aus Pommern, der Mark Brandenburg, der Lausitz und aus Polen mochten sich angelockt fühlen durch die Aussicht auf ein ruhigeres Leben unter dem Krummstäbe. Zumeist indes kamen die Kolonisten aus Niederdeutschland, namentlich aus Westfalen und den Rheingegenden, auch aus den Niederlanden und aus Friesland. Unter den Einwanderern war eine beträchtliche Anzahl von sächsischen Edlen. Ihnen, sowie den Bauern und Bürgern, welche sich in ihrem Geleit befanden, wurden „wüste Feldmarken“ zugethieilt, die von den neuen Besitzern ihre deutschen Benennungen erhielten³. Das Stift Eldena selbst ergänzte sich durch deutschen Zuwohns; so ist also auch hier das dänische Element nur von kurzer Dauer gewesen.

Dänisch wie Eldena war seinem Ursprunge nach das pommersche Eistercienerkloster Colbaß am Madü-See zwischen Stettin und Stargard. In der Bestätigungsurkunde des Herzogs Bogislaw I. vom Jahre 1173 heißt es: „Wir haben aus den verschiedensten Ländern Ordensleute berufen und sie als Reben der Kirche Christi an verschiedene Orte unseres Landes verpflanzt. . . . Können wir nicht eine eigene Arbeit dem Antlitz des Herrn darbieten, so wollen wir doch die Ume sein, welche die himmlischen Weinreben mit der

¹ Ebd. 1, 389—390. Phl, Eldena 1, 401—404. Derselbe, Greifswalder Kirchen 1, 43. 62. Ueber die Entstehung von Garz (Garz) vgl. Julius Schladebach, Urkundliche Geschichte der Stadt Garz an der Oder. 1. Hälfte (Leipzig 1841), 31—46; J. Pommersches Urkundenbuch 1, 378—381.

² Ueber die Kolonisation in Holstein, Mecklenburg und Pommern vgl. auch Köhlsche, Unternehmerthum 24—36.

³ Phl, Greifswalder Kirchen 1, 47—50.

Tranbe trägt.¹ Nach den Golbäzer Annalen traf der Convent im Jahre 1174 ein². Unter den sechs Dörfern, welche dem Kloster geschenkt wurden, befand sich ein „Dorf der Deutschen“. Die Ansiedlung von Kolonisten ward hier wie anderwärts gestattet. Mönchen und Kolonisten standen die Wälder im Bezirke Stargards zur freien Verfügung für den Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und für die Viehweide. Um das Jahr 1260 wurde das Cistercienserstift Bułkow in der Nähe von Rügenwalde gegründet³.

Die Art der Ansiedlung war überall im wesentlichen dieselbe. Die schwierigsten Arbeiten, die ersten Rodungen und Neubrüche geschahen regelmäßig durch die Mönche selbst. Die ersten neuen Anlagen waren daher keine Dörfer, sondern Gangrien oder Ackerhöfe, welche von den Conversen bewirtschaftet wurden und einem Hofmeister unterstanden. Auf den Gangrien dienten die Familiaren und Taglöhner des Klosters, daneben wohl auch die Bewohner von wendischen Dörfern, welche zu dem Stift gehörten. Meistens verwandelte man die slawischen Ortschaften selbst in Ackerhöfe. Erst nachdem der Bestand des Klosters einmal gesichert war, folgten größere Scharen von deutschen Ansiedlern dem Ruf der Mönche. Nun konnte man daran denken, neben den Ackerhöfen auch Dörfer nach deutscher Weise anzulegen. Das Stift gab zu diesem Zweck einem Unternehmer oder Haghmeister, unter dessen Leitung vielleicht die Fremdlinge eingezogen waren, ein bestimmtes Gebiet zu Lehen; er hatte es in einzelnen Hufen an die Kolonisten zu vertheilen. Dem Unternehmer wurde das Amt des Bürgermeisters oder Schultheißen erblich übertragen. Diese Schultheißen sind in den kolonialen Gebieten durchweg Edelherren geworden; ihre Nachkommen bilden zum guten Theil den niedern Adel von Norddeutschland. Mit der erblichen und veräußerlichen Schultheißenwürde waren mehrere Freihüsen verbunden. Neben der gewöhnlichen deutschen Hufe, welche 30 Morgen maß⁴, gab es, wahrscheinlich schon seit den Zeiten der Karolinger, eine doppelt so große Königshufe, welche durch Urbarmachung von Königsländen, z. B. herrenloser Wälder oder Sümpfe, gewonnen wurde und darum Wald- oder Marschhufe hieß. Die Königshufe, Häger-, Marsch-

¹ Bei Winter, Cistercienser 1, 135. In den Eingängen der Schenkungsurkunden sind wie gewöhnlich als Beweggründe angeführt: ob remissionem meorum scelerum; spe coelestis patriae; divinae retributionis intuitu: attendens, quod in largitione eleemosynarum peccati rubigo consumitur. Die Gründung und reiche Ausstattung so vieler Klöster in Pommern und auf Rügen während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ist Fuchs (Bauernstand 14) geneigt von dem Einfluß der dänischen und deutschen Kapläne herzuleiten, welche nach Einführung des Christenthums an den Höfen der slawischen Fürsten großen Einfluß gewannen.

² Pommersches Urkundenbuch 1, 483.

³ Vgl. ebd. 2, 73, Nr. 690; 3, 3, Nr. 1412.

⁴ Vgl. oben S. 20.

oder fränkische Waldhüse, auch flämische oder holländische Hüse genannt, war also 60 Morgen groß. Die Hackenhüse oder wendische Hüse zählte nur 15 Morgen. In Pommern trägt die Königshüse bis in die neueste Zeit den Namen flämische oder Hägerhüse. Sie fand sich in den sogen. Hagendorfern, das heißt, in jenen Dorfschaften, deren Benennungen mit ‚hagen‘, soviel als Umzäunung, endigen. Diese Hagendorfer sind als die ‚Marksteine der deutschen und insbesondere der klösterlichen Neuordnungen‘ anzusehen¹. Sie beweisen, wie zielbewußt von den Mönchen die Kolonisirung und Germanisirung des Ostens betrieben wurde. Die Mönche sind es gewesen, welche allenthalben den Weg gezeigt haben, auf welchem Fürsten und Ritter nachgefolgt sind². So auch in der Mark Brandenburg.

Brandenburg.

Nie und nimmer hätte die blutige Arbeit, welche Albrecht der Bär hier unter den Wenden angerichtet, eine günstige Aussicht geboten, würde er nicht schließlich selbst noch zu dem Mittel friedlicher Kolonisirung gegrißen haben. Das Hauptverdienst hatten die Cistercienser. Im Jahre 1171 entstand Kloster Zinna³; sein Stifter war Erzbischof Wichmann von Magdeburg. Es galt, weite, sumpfige Niederungen, welche durch die Nuthe und ihre Nebenflüsse gebildet wurden, und ausgedehnte Waldungen zu cultiviren. Der Orden hat die Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst⁴.

Im Südosten der Stadt Brandenburg zieht sich eine lange Seenreihe hin. Sumpfe und Hügel, von Fichtenwaldungen bedeckt, bildeten die Umgebung. In der Nähe stand ein Wald, in den deutsche Cultur noch nicht vorgedrungen war. Wendisches Leben hatte sich in dieser von jeder Verkehrs-linie abgelegenen Landschaft fast unberührt erhalten. Hierher berief Markgraf Otto I. von Brandenburg eine Cistercienserkolonie aus dem Stift Sittichenbach bei Eisleben. Die Brüder bauten 1180 am südöstlichen Ende der Seenreihe ihr Heim, dort wo eine sanfte Erhöhung aus der Sumpfgegend hervorragt.

¹ Daniel Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Porpommern und Rügen (Berlin 1853) 29—34. Meitzen, Der Boden des preuß. Staates 1, 356 bis 359. Fuchs, Bauernstand 18¹; vgl. 14. Ueber die Hagendorfer in Mecklenburg j. die Jahrb. des Ver. j. mecklenburg. Gesetz. 51 (Schwerin 1886), 58—63.

² Sehr ausführlich W. v. Sommersfeld, Gelehrt. der Germanisirung des Herzogthums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts, in den Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, 13. Bd., 5. Heft. Leipzig 1896.

³ Coena s. Mariae. Der Mutter Gottes war der ganze Orden und jedes Kloster im besondern geweiht.

⁴ Winter, Cistercienser 1, 139—140; 2, 271—274. Janaußchef, Origines 1, n. CCCXVIII.

Sie nannten das Kloster Lehnin. Weil die Hirsche daselbst einen Standort hatten, hieß der Platz bei den Wenden Zelenin, was im Munde der Deutschen, wie man annimmt, zu Lehnin verkürzt wurde. Lehnin war eine Musterabtei. Dem Jahrmarkt, welcher in ihrer Nähe abgehalten wurde, hat ohne Zweifel der Marktstaden Lehnin sein Entstehen zu verdanken¹. Markgraf Otto der Kleine ist Mönch von Lehnin geworden.

Die aufgezählten Klöster, denen sich leicht viele andere anreihen ließen, wurden sämtlich im zwölften Jahrhundert gegründet, aber ihre vorzüglichste Thätigkeit entfalteten sie, nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten, im dreizehnten. Die Einwanderer in der Mark waren Niederländer², Ost- und Westfalen.

Etwa im Jahre 1220 drangen die Mönche von Zinna auch in das wendische Land Barnim ein, um deutsches Culturleben hierher zu verpflanzen. Bei Rüdersdorf haben sie die wertvollen Kalkbrüche entdeckt und ausgebentet. Noch vor 1242 folgten ihnen nach Barnim Brüder von Lehnin. Die Markgrafen von Brandenburg, welche diesem Stifte stets mit besonderem Wohlwollen zugethan waren, hatten sie gerufen. Von den barnimschen Besitzungen Lehnins war nur noch ein Schritt zur Anlegung der uckermärkischen Tochterklöster Chorin, um 1270, und Himmelpforte, um 1290.

In der Neumark arbeiteten seit den dreißiger Jahren desselben Jahrhunderts Templer und Johanniter an dem Werke der Germanisirung. Bald traten die Cistercienser von Lehnin hinzu, 1284 auch Chorin. Der mächtigste Vermittler der Cisterciensercultur in der Neumark war indes das pommersche Stift Colbaß, sowohl durch eigene Anstrengung als auch durch seine Tochterklöster Marienwalde (1294) und Himmelstädt (1300)³.

Schlesien.

Die Germanisirung Schlesiens⁴ ist das Werk des Klosters Leubus, nordwestlich von Breslau, auf dem rechten Ufer der Oder. Leubus, das dritt-

¹ Winter, Cistercienser 2, 269. Janauschek, Origines 1, n. CCCCLXV.

² Vgl. Th. Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark im zwölften Jahrhundert. Berlin 1889.

³ Winter, Cistercienser 2, 274—291. Janauschek, Origines 1, n. DCLXI. DCXCIV. DCXC. DCCX. Ueber die Klöster der Mark Brandenburg vgl. auch Niedel, Die Mark Brandenburg 2, 576—594. Dazu die Klosterurkunden in Niedels Diplomatischen Beiträgen zur Gesch. der Mark Brandenburg und ihrer angrenzenden Länder 1. [einzigster] Theil. Berlin 1833. Von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Mark Brandenburg im dreizehnten Jahrhundert handeln Adolf Lette und Ludwig v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preußischen Staates 1 (Berlin 1853), vi—xvii.

⁴ Hauptwerk für die Geschichte der Besiedlung Schlesiens ist die Urkunden-Sammlung von Tschoppe und Stenzel mit einer werthvollen Einleitung. Dazu Ur-

älteste Stift der Breslauer Diöcese¹, war eine Abzweigung des Klosters Pforte in Thüringen und nahm in wirtschaftlicher Beziehung den ersten Rang unter den Klöstern Norddeutschlands ein². Zu dem Stift Pforte stand Kaiser Konrad III. in engen Beziehungen. So erklärt sich auch das vertraute Verhältniß, in welches seine nächsten Verwandten aus dem Fürstenhause der schlesischen Piasten zu den Mönchen getreten sind. Konrads Halbschwester Agnes, Tochter des heiligen Markgrafen Leopold III. von Österreich, war die Gemahlin Vladislaws II. von Schlesien, welcher im Jahre 1146 durch eine Verschwörung gestürzt wurde und nach Deutschland in die Verbannung ging, mit ihm Agnes und seine beiden Söhne Boleslaus der Lange und Mesko. Vladislaus und seine Gattin sahen die Heimat nicht wieder; sie starben auf deutschem Boden und wurden in Pforte beigesetzt. Erst nach dem Tode des Vaters gelang es den Söhnen, mit Hilfe Kaiser Friedrichs I. Schlesien im Umfang des Bistums Breslau, also einen Theil des Erbes, gegen ihren Oheim Boleslaus IV. von Polen zu behaupten.

Bald nach seiner Rückkehr aus der Verbannung, 1163, lud Boleslaus I., dessen zweite Gemahlin eine deutsche Prinzessin war, Cistercienser aus Pforte nach Schlesien ein. Der slawische Fürst hatte in Altenburg an der Pleiße, wo Kaiser Konrad III. der flüchtigen Herzogsfamilie ein Asyl angewiesen hatte, die kolonisatorische Thätigkeit von Pforte in nächster Nähe betrachten können.

Doch die Kämpfe zwischen Boleslaus I. von Schlesien und seinem Oheim dauerten fort. Boleslaus mußte mehrmals das Land verlassen; im Jahre 1173 kehrte er dauernd zurück³. Jetzt endlich konnte er in höherem Grade seine Sorge der Neugründung Leubus zuwenden.

Das eigentliche Geburtsjahr der Abtei ist 1175; denn erst in diesem Jahre zog der ganze Convent unter Abt Florentius ein⁴. Schlesien war seit 1163 vom großpolnischen Reiche getrennt und durch seine Fürsten, welche den deutschen Kaisern so viel verdankten, auf Deutschland hingewiesen.

Das Land war bis dahin arg verwildert gewesen. Ein Leubuser Mönch, dessen Zeugniß durch die noch vorhandenen Urkunden ausgiebig bestätigt wird,

kunden zur Gesch. des Bistums Breslau im Mittelalter, herausgegeben von Gustav Adolf Stenzel. Breslau 1845. Wichtig ist ferner August Meissen, Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere, im Codex diplom. Silesiae 4 (1863). Neuesten zur schlesischen Geschichte hat C. Grünhagen im 7. Band desselben Codex diplom. herausgegeben, 3 Theile, 1868, 1875 und 1886.

¹ Vgl. oben S. 89¹. ² Winter, Cistercienser 2, 316.

³ Vgl. Koepell, Polen 1, 348—362.

⁴ Daß früher in Leubus eine Ansiedlung der Benediktiner bestanden habe, läßt sich nicht erweisen.

hat am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sehr anschaulich den trostlosen Zustand geschildert, welchen seine Ordensbrüder bei ihrer Ankunft in Schlesien vorgefunden. Der Boden lag vielfach unbebaut, mit Wald weithin bedeckt. Das polnische Volk war durch Unthätigkeit in Armut verkommen. Mit dem hölzernen Hackenpflege, den zwei Kühe oder Ochsen zogen, riß man den Sand leicht auf. Nirgends gab es eine Stadt. Bei einer Burg oder Kapelle wurde auf freiem Felde Markt gehalten. Die Leute hatten kein Salz, kein Eisen, keine Münzen, kein Metall, kein Schuhwerk; die übrige Kleidung erbärmlich. Ihre Hauptbeschäftigung war die Viehweide. So die Quelle¹. Dazu kam, daß der polnische Bauer unter dem Druck des heimatlichen Rechts seufzte, mit unzähligen Frohdiensten belastet war, nur für seinen Grundherrn lebte und darum meist in völligem Stumpfseinn das Dasein fristete.

Mit der Gründung von Leubus hatte die Stunde geschlagen, da das Schlesierland an den Segnungen des Westens teilnehmen sollte. Ein großartiges, bahnbrechendes Culturleben begann, welches von Leubus ausging und unter dem mächtigen Schutze des Herzogs Boleslaus, seines Sohnes Heinrich I. und dessen Gemahlin, der hl. Hedwig, zu herrlicher Blüthe gedieh².

Heinrich I., der Värtige, welcher 1202 die Regierung Niederschlesiens mit Breslau übernahm³, verstand es, eine bedeutende Machtposition zu er-

¹ Monumenta Lubensia, herausgegeben von W. Wattenbach (Breslau 1861), 15. Vgl. Haenius, Oels 49—59. Böhme, Pforte 32—33. Thoma, Leubus 16. In dem damaligen Schlesien gab es nicht bloß viel Wald, wie die citirte Quelle hervorhebt, sondern auch viel Heide und Moräste. Von der einstigen Ausdehnung der Adel- und Laienwälde in Schlesien zeugt der Umstand, daß die Jäger und Zinsleute der Kirche den bischöflichen Zehnten in Grauwert, in Fellen von Eichhörnchen und Mardern, erlegten. A. Knoblich, Chronik von Lähn und Burg Lähnhaus am Bober. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Städte, Ritterburgen, Fürsten- und Adelsgeschlechter Schlesiens (Breslau 1863) 15. 23. Codex diplom. Silesiae 14 (1889), XII. Vgl. Jungnick, Ober- und Nieder-Mois 7. Neber die innern Verhältnisse Schlesiens (und der Lausitz) vor der Kolonisation durch die Deutschen s. Tzschoppe und Stenzel, Urkunden-Sammlung 1—92.

² Jungnick, Ober- und Nieder-Mois 9. Grünhagen, Schlesien 1, 39—42. Böhme, Pforte 9—10. 32—33. Thoma, Leubus 5. 14—15. Neber die Verdienste, welche sich die Herzogin Anna, Schwiegertochter Heinrichs I. und Hedwigs, um Schlesien erworben hat, vgl. Knoblich, Herzogin Anna 48—62.

³ Heinrichs Oheim, Mesko, war Herzog von Oppeln. Auf dem Sarge des Herzogs Boleslaus († 1201) las man die Verse:

Dux Bolezlaus, honor patriae, virtute deinceps
Cui par nullus erit per regna Polonica princeps,
Conditur hoc loculo, locus a quo conditus iste,
Daemonis ara prius, tua transit in atria, Christe.

ringen; im Jahre 1229 nannte er sich Herr von Schlesien, Krakau und Polen¹. Gleich groß ist er in seinem friedlichen Walten gewesen. Gerade unter ihm († 1238) nahm die Kolonisation Schlesiens einen überraschenden Aufschwung. Als das geeignete Mittel galten ihm die Klöster, deren er mehrere stiftete und reich ausstattete. Herzog Heinrich I. strebte nicht rein materielle Vortheile an, sondern eine höhere geistige Cultur, die auf streng religiöser Grundlage ruhte. Nach dem übereinstimmenden Urtheile der Zeitgenossen hatte er ein frommes Gemüth, einen starken Willen, der zuweilen in despotische Härte ausartete, und einen klaren Verstand; er pflegte nur nach reiflicher Überlegung zu handeln.

Heinrichs Bemühungen fanden die lebhafteste Förderung durch seine Gemahlin, die hl. Hedwig. Sie wurde geboren im Jahre 1174² und gehörte einer alten deutschen Fürstenfamilie an. Ihr Vater war Berthold IV., Graf von Andechs, Herzog von Dalmatien und Kroatien oder Meranien (d. h. dem Lande am Meere)³. Auf Schloß Andechs, der Geburtsstätte Hedwigs, herrschte ritterliche Zucht und reine Sitte; es wurde daher von den Dichtern als „Lilienporte“ gefeiert⁴. Das Geschlecht besaß ansehnliche Besitzungen im heutigen Oesterreich, in Oberbayern und in Franken. Hier in Franken, im Benediktinerinnenkloster zu Kitzingen, zwei Meilen oberhalb Würzburg, erhielt Hedwig ihre Erziehung. Mit zwölf Jahren, wie es heißt, wurde sie dem Herzog Heinrich angetraut, dem sie vier Söhne und drei Töchter schenkte. Die fein gebildete Fürstin strahlte unter ihrem Volke in dem Glanze einer heroischen Demuth und Entzagung. Sie wurde verehrt als die Mutter der Armen und Kranken, der Wittwen und Waisen. Im Jahre 1220 herrschte infolge von Überschwemmung allerorts Elend und Hungersnoth. Da ließ Hedwig die Armen auf eines ihrer Güter bescheiden, wo es Getreide in Fülle und andere Lebensmittel gab. Getreide wurde ihnen verabreicht, jedem so

¹ Vgl. Stanislaw Smolka, Herzog Heinrichs des Bärtigen auswärtige Beziehungen, in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 12 (1874), 98—135.

² So Knoblich, hl. Hedwig 6. Edmund Freiherr v. Desele (Gesch. der Grafen von Andechs [Innsbruck 1877] 37) hält diesen Ansatz nur für eine Vermuthung.

³ Dux Meraniae, so regelmäßig seit dem Jahre 1195; s. die Regesten Bertholds IV. bei v. Desele 161—173 und das Regest Nr. 263. Meranien steht in keiner Beziehung zu Meran in Südtirol. Ein Theil Dalmatiens heißt in einheimischen Quellen Maronia, auch ein dux Marianorum wird erwähnt. Das Wort ist von dem slawischen more, mare, Meer, abzuleiten. Maronia oder Merania heißt also maritima regio. Der Stamm des Wortes kehrt wieder in der heutigen Bezeichnung Morlakei. v. Desele 71—73. Neben Berthold IV. auch 94—96.

⁴ Wirnt von Gravenberg, der Dichter des „Wigalois“, lebte als Edelknabe auf Schloß Andechs zur Zeit, als Hedwig sich vermählte. Vgl. Wigalois 206, 38 bis 207, 29. Deile, Frauen 31.

viel als er brauchte, und nachdem es ausgezehrt war, Fleisch, Fett, Käse, Salz, überhaupt alles Eßbare, was zur Verfügung stand¹. Elternlose Mädchen nahm Hedwig zu sich und erzog sie in Frömmigkeit. Oft milderte sie durch Vorstellungen und Bitten die Strenge ihres Gemahls gegen Verbrecher².

Das erlauchte Fürstenpaar Heinrich und Hedwig erschien als ein hellleuchtendes Doppelgestirn zur selben Zeit, da Schlesien mit einer trüben Vergangenheit abschloß, in die allgemeine Entwicklung des kolonialen Deutschlands und somit in die Geschichte eintrat.

Herzog Heinrich war ein aufrichtiger Freund deutscher Sitte und deutscher Sprache³. Deutsche Kolonisten fanden daher in hohem Maße seine Gunst. Die deutsche Kolonisation des Mittelalters ist auch darin geradezu mustergültig, daß sie planmäßig ein Stück Wendenland nach dem andern eroberte, dabei aber nie den Zusammenhang mit den gesicherten deutschen Landschaften festzuhalten vergaß. Sie hat dabei den Vortheil gehabt, daß sie fast niemals einen Schritt rückwärts zu thun brauchte.⁴

Durch die schlesischen Fürsten kamen deutsche Ritter ins Land, deren jene in ihren Kämpfen mit Polen benötigten. Durch die Klöster wurden Bauern angelockt. Leubus förderte die flämische Kolonisation. Es hing dies mit den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Mutterklosters zusammen. In der Nähe von Pforte waren niederländische Bauern ansässig. Um den Klosterbesitz abzurunden, kaufte man ihnen, wie es auch anderwärts geschah⁵, ihre Höfe ab. Mit dem Erlös, mit Weib und Kind, mit Gespann, Haus- und Wirtschaftsgerät zog der Bauer des Klosters Pforte in die Tochterstiftung, wo er mit Freuden aufgenommen wurde und unentgeltlich Grund und Boden erhielt. Mit den flämischen Einwanderern trafen in Schlesien zahlreiche hessisch-thüringische Kolonisten zusammen, ferner Ostfalen und im Fürstenthum Breslau auch Westfalen. Auf die Mischung mit Ostfalen deutet in Schlesien die starke Verbreitung des Sachsenpiegels und des Magdeburger Stadt-

¹ Knoblich, hl. Hedwig 108—110.

² Die bedeutendste Darstellung des Lebens der hl. Hedwig ist die Monographie Knoblichs. Joseph Jungnitz hat davon eine Volksausgabe veranstaltet. Breslau 1886. Vgl. auch Stenzel, Schlesien 1, 34—36. Haensler, Oels 29—30. 41—44. Grünhagen, Schlesien 1, 55—56, und in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 21 (1887), 176. Thoma, Leubus 27—28. Mehr Literatur bei Chevalier, Répertoire 1, 1005—1006. Dazu G. Bazin, Sainte Hedwige, sa vie et ses œuvres. Paris o. J. (1895?). Hedwigs Schwester Gertrud, seit 1199 Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn, war die Mutter, also Hedwig die Tante der hl. Elisabeth von Thüringen.

³ Grünhagen, Schlesien 1, 62. Roepell, Polen 1, 445—447.

⁴ Winter, Cistercienser 2, 314.

⁵ Vgl. Winter, Cistercienser 2, 181. Schröder, Kolonien 28. Fuchs, Bauernstand 16.

rechts¹, auf das mitteldeutsche Element die noch heute bestehende Gemeinsamkeit des mitteldeutschen Dialekts in Schlesien und im Königreich Sachsen².

Allen diesen Einwanderern durfte man in der Fremde nichts Schlechteres bieten, als sie daheim hatten; sie hofften, Besseres zu finden. Von einer Aufzwingung des harten wendischen oder polnischen Rechts konnte keine Rede sein. Sie wurden zu deutschem Recht³ angesezt und erhielten außerdem eine Reihe von Freijahren. Nach Ablauf derselben hatten sie einen mäzigen jährlichen Pachtzins an das Kloster, den Dreißigsten an ihren Pfarrer zu entrichten und einige Tage im Jahre, besonders zur Erntezeit, auf den Ackerhöfen der Klöster zu arbeiten. „So wurde das Verhältniß der deutschen Klosterbauern in der That ein sehr freundliches und mildes; es hatte mittelbar auch sehr

¹ „Die Geschichte der Verbreitung deutscher Rechte ist fast die Geschichte der Verbreitung der Deutschen selbst“ (Tzschoppe und Stenzel, Urkundenammlung VI; vgl. 95).

² Schröder, Kolonien 27. Literatur bei J. Partsch, Literatur der Landes- und Volkskunde der Provinz Schlesien, Heft 2. Ergänzungsheft zum 70. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur (Breslau 1893) 151—152.

³ Vgl. H. Neusing, Ausseßungen zu deutschem Recht bis zum Jahre 1258, in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 12 (1874), 155—162. Über den Unterschied zwischen fränkischem und slämischem Recht in Schlesien s. Schröder, Kolonien 27. 35—37. Vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundenammlung 93—144. Nötzler, Stadtrechte XI—CX. Die Leibeigenchaft der deutschen Bauern in den Kolonialgebieten kam fast durchwegs erst im sechzehnten Jahrhundert auf. Georg Janssen, Die Aufhebung der Leibeigenchaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (St. Petersburg 1861) 12—13 (vgl. Waitz, Schleswig-Holstein 1, 57). Hugo Böhlaus, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenchaft in Mecklenburg, in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. 10 (Weimar 1872), 357—426; ebenjso schon Friedrich Lisch in den Jahrb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. 15 (Schwerin 1850), 76—78, mit interessanten Einzeldaten. Fuchs, Bauerstand 26—39. Wilhelm v. Brünneck, Die Leibeigenchaft in Pommern, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechts gesch. 9, Germanist. Abtheilung (Weimar 1888), 104—152. Literatur zur Geschichte der Leibeigenchaft in den übrigen kolonialen Ländern s. bei v. Brünneck a. a. O. 105¹. Vgl. auch Eugenheim, Leibeigenchaft 350—360, und die Bemerkung Böhlaus in dessen eben angeführter Abhandlung 360¹⁰. Haenius, Oels 74—77. C. J. Fuchs, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechts gesch. 12, Germanist. Abtheilung (Weimar 1891), 17—34; dieselbe Abhandlung ist zugleich eine Würdigung der Arbeiten von L. Korn in der Zeitschr. f. Rechts gesch. 11 (1873), 1—44, und von F. Großmann in den von Schmoller herausgegebenen Forschungen 9. Bd., 4. Heft, Leipzig 1890. Ernst Frh. v. Schwind, Zur Entstehungs geschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und in den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters (Breslau 1891; in den von Gierke herausgegebenen „Untersuchungen“ Heft 35) 123—183. Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes 8^{1—12} (Freiburg i. Br. 1894), 93—145.

günstige Folgen für die Stellung der wendischen Bauern zu ihren Grundherren. Das ganze dreizehnte Jahrhundert zeigt uns im Wendenlande, wohin wir blicken, ein freundliches Culturbild. . . . Es ist das Verdienst des zwölften und in größerem Maßstabe des dreizehnten Jahrhunderts, im Wendenlande einen tüchtigen deutschen Bauernstand geschaffen zu haben, und dieses Verdienst nehmen in erster Linie die Cistercienser in Anspruch.¹ Die freien deutschen Bauern, die freien deutschen Bürger wußten, für wen sie arbeiteten, und daß ihr Schweiß nicht hauptsächlich für einen Herrn vergossen wurde, sondern für sie selbst. Das sparte ihren Fleiß und Unternehmungsgeist an und machte sie, verbunden mit Sparsamkeit, wohlhabend und so das ganze Land reich, wogegen der leibeigene und hörige Pole träge war und arm blieb. Dieser Gegensatz zwischen den Bevölkerungen tritt selbst in den Urkunden der einheimischen polnischen Fürsten und Herrschaften hervor, indem sie die Freiheit der Deutschen der Dienstbarkeit und Knechtschaft der Polen entgegenstellen.²

Nebrigens war das Verhältniß der deutschen Einwanderer zu dem niederen slawischen Volke in Schlesien ein sehr friedliches. „Sie eroberten das Land nicht im Kriege mit dem Schwerte, sondern gerissen nahmen sie es ein, im Frieden, mit dem Pfluge und der Egge als Bauern, mit der Spindel, dem Webstuhl und andern Handwerkszeugen als Bürger und insgesamt durch freie Einigungen und Ordnungen. Sie unterdrückten die Eingeborenen nicht, trieben sie nicht aus oder hielten sie, wie der Sachse den Wenden, für unehrlich, sondern nahmen sie, soweil sie vermochten, unter sich auf zu gemeinsamer Freiheit des deutschen Rechts und dessen Segnungen. Beide so verschiedenen Völkergeschäften wuchsen damit in vielen Theilen des Landes auch durch wechselseitige Verheiratungen zusammen. Doch folgten die Kinder solcher Ehen nicht der polnischen Knechtschaft, sondern der Freiheit; sie wurden Deutsche.“³

Abt Günther, von etwa 1204—1239, ist es gewesen, unter dem das Kloster Leubus den Höhepunkt seiner kolonisatorischen Thätigkeit erreicht hat. Durch diesen einsichtsvollen und energischen Mann, der freilich im Gebrauch seiner Maßregeln nicht immer wählerisch war und zu Fälschungen seine Zuflucht nahm⁴, wurden ungefähr 65 Dörfer theils neu gegründet theils aus

¹ Winter, Cistercienser 2, 183—184.

² Stenzel, Schlesien 1, 204.

³ Ebd. 205. Vgl. Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen 52. Nicht so zufrieden wie das niedere slawische Volk war der eiserfüchtige polnische Adel. Grünhagen, Schlesien 1, 62.

⁴ Thoma, Leubus 30—45; vgl. 151—154, und Jungnick, Ober- und Nieder-Mois 2—3.

slawischen Ansiedlungen zu deutschen Kolonien gemacht¹. Mit Eintritt der Thätigkeit des Klosters Leubus in Oberschlesien sind während der fünfunddreißigjährigen Regierung Günthers in ganz Schlesien mindestens 160 000 bis 170 000 Morgen cultivirt worden. Die erste Andeutung von hüttenmännischen Bestrebungen des Klosters findet sich im Jahre 1203².

Außerhalb Schlesiens besaß das Stift Ländereien in Böhmen, im Gebiete von Cossen und im Bisphum Lebus. Die Culturarbeit der Leubusser Mönche in den Jahren 1203—1239 dürfte sich alles in allem über ein Areal von 950 000 Morgen erstreckt haben.

In dieselbe Zeit fällt die von der hl. Hedwig angeregte Stiftung des Cistercienserinnenklosters Trebnitz, 1203³, ferner die von Leubus aus gegangene Gründung der Abteien Mogila oder Clara Tumba bei Krakau, bald nach 1218, und von Heinrichau bei Münsterberg, 1227; von Heinrichau entstammte 1292 Kloster Grüßen. Im Herzogthum Auschwitz hat Leubus, wie es scheint, bald nach dem Tode des Abtes Günther eine außerschlesische Erwerbung angetreten; Herzog Mesko von Oppeln schenkte ihm 500 Hufen „zur Aussetzung nach deutschem Recht“⁴. Im Jahre 1248 entstand das Tochterkloster Kamenz⁵. Von Polen aus wurde 1252 das Cistercienserstift Rauden gegründet⁶, welches 1280 das Mutterstift von Himmelwitz geworden ist⁷.

Neben den Cisterciensern wirkten in Schlesien während des dreizehnten Jahrhunderts auch andere Orden. Außer den Prämonstratensern, Benediktinern

¹ Die erste Verleihung des deutschen Rechts an Dörfer in Schlesien datirt urkundlich von 1214. A. Meitzen im Codex diplom. Silesiae 4 (1863), Einleitung 98. Von der Anlegung der schlesischen Dörfer nach deutschem Recht handelt Tschoppe und Stenzel, Urkundenansammlung 145—177.

² Literatur bei J. Partsch, Literatur der Landes- und Volksfunde der Provinz Schlesien, Heft 3. Ergänzungsheft zum 72. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Cultur (Breslau 1895) 215—233.

³ Die Stiftungsurkunde bei Haenauer, Urkundenansammlung 15—23; vgl. 30.

⁴ Janauſchek, Origines 1, n. DLXXXIII. Thoma, Leubus 59. 87—88. 137. 145.

⁵ Die Urkunden des Klosters Kamenz hat herausgegeben Paul Pfotenhauer im 10. Band des Codex diplom. Silesiae. 1881.

⁶ August Potthast, Geschichte der ehemaligen Cistercienserabtei Rauden in Oberschlesien. Leobschütz 1858. Urkunden des Klosters Rauden s. im Codex diplom. Silesiae 2 (1859), 1—76.

⁷ Das Gründungsjahr ist gegen irrtümliche Annahmen festgestellt worden von A. Welzel, Das fürstliche Cistercienserstift Himmelwitz (Breslau 1895) 5—6. Urkunden s. im Codex diplom. Silesiae 2 (1859), 79—104. Auch in der Bestimmung des Gründungsjahrs vom Kloster Rauden bin ich dem gründlichen Froscher Welzel (Himmelwitz 4. 8—9) gefolgt.

und Augustiner-Chorherren¹ sind zu nennen Augustiner-Eremiten, Kreuzherren, Johanniter, Templer², Dominikaner, Franziskaner und Clarissinnen.

Die Anlegung der Städte ging allerdings zunächst von den Landesfürsten aus³, aber häufig haben die Klöster durch das wirtschaftliche Leben, welches sie entfalteten, die nothwendigste Vorbedingung zur Gründung einer Stadt gegeben. Die ersten schlesischen Städte nach deutschem Recht sind wahrscheinlich Neumarkt, vor 1214, hervorgegangen aus dem polnischen Orte Szroda, und Löwenberg⁴. Ferner entstanden nach deutschem Recht zu Heinrichs I. Zeit Goldberg, Lähn⁵, Naumburg am Queis, Neiße, Steinau an der Oder, Guhrau und Ohlau⁶. Breslau ist nach der Niederbrennung des alten slawischen Ortes durch die Tataren 1241 als deutsche Stadt neu gegründet worden⁷.

Eigenthümlich ist den schlesischen und sämtlichen Städten im Osten des kolonialen Deutschlands ein quadratisch angelegter Platz, um welchen die Stadt sich gruppirt. Er heißt Ring und hat meist einen verhältnismäßig sehr bedeutenden Umfang. Der Ring diente mit allem, was auf ihm stand, dem Handelsverkehr; er war Marktplatz. Gewöhnlich ist der erste Bau auf dem Ringe ein Kaufhaus gewesen; später erst folgte das Rathaus. Die Benennung Ring ist wohl deutschen, nicht slawischen Ursprungs⁸.

Das Jahr 1241 brachte dem Lande eine schwere Heimsuchung durch den Einfall der Tataren⁹.

Im Jahre 1227 war Temudschin, oder wie er sich seit 1206 nannte, Dschingischhan, der mächtige Chan, gestorben. Bei der Reichstheilung fiel

¹ Vgl. oben S. 89². ² Vgl. Straßösch-Graßmann, Mongolen 43. 45—46.

³ Vgl. Welzel, Kosef 45. Kötzsche, Unternehmerthum 66—74.

⁴ Vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundenammlung 275, Nr. III; 276, Nr. IV.

⁵ A. Knoblich, Chronik von Lähn (vollständiger Titel oben S. 100¹) 17.

⁶ Grünhagen, Schlesien 1, 58—65. Neben die Gründung der schlesischen Städte nach deutschem Recht und über die Entwicklung der ältern städtischen Verfassungen s. Tzschoppe und Stenzel, Urkundenammlung 178—265.

⁷ Vgl. Wattenbach in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 10 (Breslau 1870), 164 bis 165. H. Markgraf, Breslau als deutsche Stadt vor dem Mongolenbrande von 1241, ebd. 15 (1881), 527—544. Den Anteil der Herzogin Anna heben hervor Knoblich, Herzogin Anna 55, und Grünhagen, Schlesien 1, 75. Neben die ältesten deutschen Beamten in Breslau vgl. Grünhagen in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 8 (Breslau 1867), 428—437.

⁸ Markgraf, Der Breslauer Ring 1—3. 20; vgl. Grünhagen, Schlesien 1, 59.

⁹ Das sei die richtige Bezeichnung, nicht Tartaren, sagt der parmeßische Chronist und Minorit Salimbene, welcher 1247 in einem Franziskanerconvent des nördlichen Frankreichs seinen Mitbruder, den päpstlichen Legaten Johannes von Planum Carpi, antraf, der eben von der Gesandtschaftsreise zum Mongolen-Chan zurückgekehrt war (Michael, Salimbene 33). Doch blieb das Wort Tartaren vielfach im Gebrauche; man hielt im Abendlande das wilde Volk für eine Ausgeburt des Tartarus.

seinem Enkel Batu das Kiptschak zu, welches die Länder nördlich vom Kaspischen Meere am Ural und an der Wolga umfaßte. Nach der Zerstörung von Kiew, der alten russischen Hauptstadt, schuf Batu aus seinem ungeheuren Heere vier Truppenkörper. Einer von diesen, unter Peta oder Paidar, einem andern Enkel Temudschins, wälzte sich gegen Polen und Schlesien und umzingelte in Liegnitz Herzog Heinrich II., den Fronmen, Sohn Heinrichs des Bärtigen und der hl. Hedwig. Zwar gelang es dem ritterlichen Fürsten, den Ring der Belagerer zu zerreissen. Aber für eine offene Feldschlacht war sein Heer zu schwach. Und doch mußte er sich, noch ehe die erwartete Hilfe des Böhmenkönigs Wenzel eintraf, dazu entschließen. Auf der „Wahlstatt“ kam es am 9. April 1241 zum Kampfe. Das deutsch-polnische Heer, zu dem auch eine Anzahl Deutschordensritter gestoßen war, hat heldenmuthig gekämpft, wurde indes von der Uebermacht völlig aufgerieben. Es liegt ein Schreiben vor, in welchem der Meister der französischen Templer dem König Ludwig IX., dem Heiligen, über den Ausgang des Verzweiflungskampfes Nachricht gab. „Dies sind die Neuigkeiten über die Tataren,“ sagt er, „wie wir sie von unsfern Brüdern aus Polen, die zum Kapitel gekommen sind, gehört haben. Wir theilen Eurer Hoheit mit, daß die Tataren das Land des verstorbenen Herzogs Heinrich von Polen verwüstet und ausgeplündert haben; ihn selbst haben sie getötet samt vielen Baronen. Sechs von unsfern Brüdern, drei Ritter, zwei „Sergans“ und fünfhundert von unsfern Leuten sind gefallen. Drei von unsfern Brüdern, die wir gut kennen, sind geflohen.“¹ Dem Helden von Wahlstatt, Herzog Heinrich II., hatten die Feinde das Haupt abgeschnitten. Seine Gemahlin, die ausgezeichnete Herzogin Anna, Schwester des Königs Wenzel von Böhmen, erkannte den Gatten an den sechs Zehen des linken Fußes.

Die Christen waren besiegt. Doch ihre Niederlage kam einem Sieg gleich. Sofort nach der Schlacht sind die Tataren abgezogen; selbst das nahe Liegnitz blieb verschont. Flüchtlingen gleich stürmten sie in Gilmärtschen bei Jauer, Striegau und Schweidnitz vorbei und kamen erst zur Ruhe, als sie sich jenseits der Neiße in Sicherheit wußten. Bergleute und Waffenschmiede, die lebend in ihre Hände gefallen waren, schleppten sie als nutzbare Arbeitskräfte mit in die Heimat. Wohl weniger die Furcht vor dem Heere Wenzels, als die schweren Verluste, welche sie bei Wahlstatt erlitten hatten, hielten sie ab, einen neuen Kampf mit solchen Gegnern zu wagen. Dem Herzog Heinrich aber „bleibt der Ruhm ungeschmälert, durch seinen Heldentod das Abendland vor dem Hereinbrechen asiatischer Barbarei behütet zu haben“. Mit andern Edlen, die bei Wahlstatt gefallen sind, hat der Fürst in der Vincenzkirche

¹ Mon. Germ. SS. 26, 604.

zu Breslau seine letzte Ruhestätte gefunden¹. Die Schlacht bei Wahlstatt bildet eines der glorreichsten Blätter in der Geschichte des Ritterthums.

Der Mongoleinfall 1241 hat für ein paar Jahre das Kolonisationswerk in Schlesien gehemmt, in der Folge aber um so mehr gefördert. Denn die tatarischen Horden haben die deutschen Ansiedlungen nur an der östlichen Grenze geschädigt², während sie in allen polnischen Landstrichen furchtbar hausten. Es war also nach ihrem Abzug ein weites, bisher noch slawisches Gebiet völlig wüst und herrenlos geworden. Die deutschen Kolonisten strömten massenhaft herbei; seit 1248 fanden zahlreiche Verleihungen nach deutschem Recht statt. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war das ganze Land bis auf einige Gegenden Oberschlesiens deutsch; und dies verdankt es vornehmlich dem Kloster Leubus³.

Preußen.

Derjenige Fürst, welcher durch die Begünstigung der Klöster zur Germanisierung Schlesiens wesentlich beigetragen hat, Heinrich I., war auch begeistert an der Gründung des Ordensstaates Preußen, der „gewaltigen Nordbastion germanischen Wesens nach Osten“⁴.

Der Cistercienser Christian, vielleicht Mönch des im Jahre 1186 von Colbatz aus gegründeten Klosters Oliva in der Nähe von Danzig⁵, hatte

¹ Knoblich, hl. Hedwig 158—167. Derselbe, Herzogin Anna 46—53. Grünhagen, Schlesien 1, 66—72. Derselbe in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 21 (1887), 177—179. A. Huber, Gesch. Österreichs 1, 444—449. Straßfösch-Graßmann, Mongolen 43—48. 51—52; hier auch ausführlich über den von den Mongolen angerichteten furchtbaren Schaden; vgl. S. 182—184. August Wagner, Die Tataren Schlacht bei Liegnitz, in der Sonntag-Unterhaltungsbeilage zu Nr. 167 der Schlesischen Volkszeitung vom 12. April 1896.

² Vgl. Straßfösch-Graßmann, Mongolen 41. 47—48.

³ Thoma, Leubus 137. Über die Kolonisation von Schlesien vgl. auch Langenthal, Landwirtschaft 2, 175—191. Kötzsche, Unternehmerthum 37—47. Felix Nachwahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, in den Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, 13. Bd., 1. Heft (Leipzig 1894), 40—81.

⁴ Lamprecht, Deutsche Geschichte 3, 410. Literatur bei Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 1—3. Das Buch von J. M. Watterich, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen, Leipzig 1857, beruht auf einer gewaltigen Auslegung der Quellen. Man lese als Probe S. 104—113. Brauchbar ist die beigegebene Karte: Preußen im dreizehnten Jahrhundert.

⁵ Janauschek, Origines 1, n. CCCCLXXVIII. Perlbach, Zur Gesch. der ältesten preuß. Bischöfe (Königsberg 1873, Abdruck aus der Alt-preuß. Monatsschrift Bd. 9) 21, hält es für wahrscheinlich, daß Christian einem polnischen Cistercienserkloster angehört habe. Ebd. 17—27 finden sich die historisch beglaubigten Lebensdaten Christians.

vor dem Jahre 1210 bei den zur lettisch-slawischen Familie zählenden heidnischen Preußen¹, welche zwischen Weichsel und Memel saßen, die Predigt des Evangeliums begonnen. Ihm und seinen Ordensgenossen war von Papst Innocenz III. Segen und Sendung zutheil geworden. Der Missionsversuch glückte; auch einige Vornehme ließen sich taufen. Um das Jahr 1215² ist Christian von Innocenz III. zum Bischof von Preußen ernannt worden. Zwei bekehrte Häuptlinge machten die erste Länderschenkung an das neue Bisthum.

Aber nur zu bald ward die Missionsarbeit gehemmt. Die heidnischen Preußen erhoben sich gegen die Fremdlinge, vernichteten die Burgen von den Grenzen Pomesaniens bis an die Drewenz und zwangen viele Neubekhrte zur Rückkehr zum Heidenthum. Da der Herzog des benachbarten Masowiens, Konrad, nicht im stande war, dem erbitterten Feinde Widerstand zu leisten, so wandte sich Bischof Christian nach Rom mit der Bitte, einen Kreuzzug predigen zu dürfen. Sie ward ihm erfüllt im Jahre 1217 durch Papst Honorius III. Christian erhielt die Erlaubniß, aus den angrenzenden Ländern alle, die sich anbieten würden, mit dem Kreuze zu bezeichnen, aufgenommen solche, die es bereits für das Heilige Land genommen hätten, und zwar sollten jenen die gleichen geistlichen Vorteile gewährt sein, wie denen, welche nach Jerusalem zögen³.

Da indes wieder Ruhe eintrat, so machte Christian von seinen Vollmachten keinen Gebrauch. Um in kürzerer Zeit größere Erfolge zu erzielen, trachtete er die Zahl seiner Mitarbeiter zu erhöhen; vor allem lag ihm daran, einen einheimischen Clerus heranzubilden. Am 15. Mai 1218 forderte Honorius III. alle Gläubigen auf, den Bischof Christian mit Beisteuern zu unterstützen, damit er Schulen für preußische Knaben errichten könne⁴. Wenige Tage zuvor hatte der Papst, da neue Einfälle der heidnischen Preußen in das Kulmer Land und in das masowische Gebiet neue Gefahren über die Mission brachten, die Diözesanen der Erzbistümer Mainz, Köln und Salzburg, sofern sie dem Gelübde, nach Jerusalem zu pilgern, nicht entsprechen könnten, ihrer Verbindlichkeit enthoben und gemahnt, den Gläubigen in Preußen zu Hilfe zu ziehen⁵.

Ein anschauliches Bild von dem Zustand der preußischen Kirche und von der Barbarei der dortigen Heiden gibt ein Schreiben des Papstes vom 15. Juni

¹ Sie werden zum engern Verband der Litauer gerechnet. Friedrich Müller, Allgemeine Ethnographie (2. Aufl. -Wien 1879) 540. Oskar Puschel, Völkerkunde (6. Aufl., bearb. von Alfred Kirchhoff. Leipzig 1885) 544.

² Vgl. Perlbach, Studien 1, 21. ³ Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 15.

⁴ Codex diplom. Prussicus 1, n. IV. Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 23.

⁵ Codex diplom. Prussicus 1, n. III. Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 21. Vgl. Pommersches Urkundenbuch 1, Nr. 186. Maydorn, Beziehungen 12.

1218. Es ist an die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg, Köln, Salzburg, Gnesen, Lund, Bremen, Trier, an deren Suffragane und an den Bischof von Kamin gerichtet. „In Preußen“, sagt der Papst, „wohnt ein Volk, das völligem Unglauben und mehr als thierischer Wildheit ergeben ist¹. Die Väter ermorden alle ihre Töchter bis auf eine einzige². Ohne Scham und Schen werden Töchter und Frauen dem Laster preisgegeben. Die Gefangenen opfert man den Götzen. In ihr Blut taucht man Schwert und Lanze, und man verspricht sich Glück davon in der Schlacht. Bereits hat Gott der Herr, welcher niemanden will zu Grunde gehen lassen, einen Theil dieses Volkes zur Erkenntniß der Wahrheit geführt. Doch diese jungen Christen unterliegen wiederholter und schwerer Bedrängniß; man will sie, die der Finsterniß eben entrissen worden sind, durch Verfolgung in die Finsterniß zurückführen. Der Bischof von Preußen und andere, welche dort mit Gottes Hilfe schon einige Kirchen gebaut haben, sind gesonnen, dem Unheil wirksam zu steuern und die Verbreitung des Glaubens zu fördern. Sie wollen, falls ihnen die nöthigen Mittel zu Gebote stünden, die zum Tode bestimmten Mädchen loslaufen, erziehen und für Christus gewinnen. Sie wollen ferner Schulen für preußische Knaben errichten. Als Glaubensboten würden diese unter ihrem eigenen Volke gewiß weit mehr wirken denn Fremde. Daher rufen der Bischof und seine Mitarbeiter inständig den Beistand ganz besonders derer an, welche noch keinen Kreuzzug gelobt haben, auch nicht geloben können oder außer Stande sind, ein bereits abgelegtes Gelübde zu erfüllen.“ „Sie mögen“, fügt Honorius III. bei, „nach Preußen ziehen und unter der Anleitung des Bischofs ihre Kräfte dem Schutz der zarten Pflanzung weihen.“³

Das Wort des Papstes blieb nicht wirkungslos. Viele, auch Kreuzfahrer, folgten dem Ruf. Aber nicht alle waren beseelt von reinem Eifer für den Glauben; gar manche suchten sich und ihren Gewinn. Darum betonte Honorius 1219 in einem Schreiben an Bischof Christian, daß es sich in Preußen nur um die Vertheidigung der Kirche und der Neubefehlten, nicht aber um irdisches Interesse handle. Namentlich seien die Führer des Pilgerheeres über den wahren Zweck ihres Unternehmens ernstlich zu belehren: der Kreuzzug sei nicht verordnet worden, damit die Heiden in ihre Knechtschaft kämen, sondern damit sie sich bekehrten. Christian wurde ermächtigt, jeden,

¹ Die Wildheit der Preußen war berüchtigt. Der Dichter Neidhart verwünschte die übermuthigen österreichischen Bauern zu den Riuzen und Prinzen (vgl. oben S. 80).

² Vgl. auch die Bulle im Codex diplom. Prussicus 1, n. V. Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 24.

³ Codex diplom. Prussicus 1, n. XII. Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 29. Theisweise bei Raynald, Annal. eccl. ad a. 1218, n. 43. 44.

der seinen Weisungen zuwider handle, mit dem Bann zu belegen¹. Die Neubekehrten aber ermunterte der Papst mit herzgewinnenden Worten zu ausdauernder Geduld. Unter dem 8. Mai 1220 schreibt Honorius III.: „Wir danken dem Spender aller Gaben, der durch seine siegreiche Kraft euch aus der Finsterniß des Irrthums zum wunderbaren Licht des Glaubens berufen, und der euch, die ihr einst im Schatten des Todes weilstet, durch den Heiligen Geist den geoffenbart hat, welcher ist das Licht der Welt, seinen Sohn Jesu Christus. Gottes Volk seid ihr jetzt. Ihr habt Barmherzigkeit gefunden. Ihr könnt euch rühmen, Kinder Gottes zu sein und ein Unrecht zu haben auf die ewige Erbschaft. Darum ermahnen wir euch alle im Herrn, daß ihr euch des göttlichen Berufes würdig macht. In Gottesfurcht und männlicher Kraft haltet fest am Glauben. Uebet die Werke des Glaubens und lasset euch das Herz nicht beschweren durch Trübsale, die doch nur kurze Zeit dauer, sondern freuet euch vielmehr, daß ihr würdig erachtet seid, für den Namen Jesu Schmach zu leiden. Gott ist treu; er wird nicht zulassen, daß ihr über eure Kräfte versucht werdet; durch die Versuchung selbst wird er euer Heil wirken. Aus kurzer Trübsal wird euch die ewige Glorie erwachsen. So wird Christus in euch verherrlicht werden, wenn ihr euch tadellos haltet und so durch gute Werke das Volk, dem ihr dem Fleische nach angehört, zur Liebe der Wahrheit anspornst. Wir aber tragen euch wie gottgesegnete Kinder im Herzen und hegen die Zuversicht, daß derjenige, welcher in euch das Werk begonnen hat, es auch vollenden wird bis auf den Tag unseres Herrn Jesu Christi. Soweit es uns nur möglich ist, werden wir euch in allem bereitwilligst beistehen, euch jeden Trost und jede Hilfe zuwenden. Und da ihr durch die Gnade zur Freiheit der Kinder Gottes berufen seid, so werden wir dafür sorgen, daß ihr und alle, die sich künftig noch bekehren werden, im Genusse jeglicher Freiheit bleibt. Denn nicht irdischen Vortheil, der schnell vergeht, suchen wir, sondern ewigen Gewinn, die Rettung eurer Seelen.“²

Im Jahre 1222 traf in Preußen ein Kreuzheer unter Anführung Herzog Heinrichs I. von Schlesien ein. Um für die Bekämpfung der Heiden einen festen Stützpunkt zu schaffen³, unternahm es Heinrich, mit Genehmigung des Bischofs Christian die von den Preußen zerstörte Burg Kulm wieder aufzubauen. Christian aber erhielt im Vertrag von Lonyz am 5. August 1222 dafür, daß er die Verwendung des Kreuzheeres zur Herstellung der Burg Kulm gestattet hatte, von Konrad von Masowien eine Anzahl Burgen und hundert Dörfer im Kulmer Lande. Zwei Dörfer und seine sämtlichen geist-

¹ Voigt, Gesch. Preußen 1, 448—449.

² Bei Raynalb, Annal. eccl. ad an. 1220, n. 40. 41.

³ Grünhagen, Schlesien 1, 49—50, und die Quellennachweiszungen am Schluße des Bandes S. 13—14.

lichen und weltlichen Rechte im Kulmer Lande fügte der Bischof Gethko von Plock hinzu¹.

Wahrscheinlich hat Herzog Heinrich I. von Schlesien bei seiner Rückkehr in die Heimat eine Besitzung in der Burg Kulm, die fortan der Sitz des Bischofs wurde, zurückgelassen², und zwar so lange, bis diese Feste nach einigen Jahren an den Deutschen Orden kam, welcher den Beruf hatte, das von Bischof Christian begonnene Werk in umfassendster und nachdrücklichster Weise fortzuführen und zu vollenden.

Die Ritter des Deutschen Ordens, welcher sich damals aus dem im Herbst 1190 wieder errichteten Hospital der Deutschen zu Jerusalem entwickelt hat³, waren von König Andreas II. von Ungarn zum Schutze der Südostecke

¹ Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 41. Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 12 bis 16. Ders., Studien 1, 26—38. Die Einwendungen von Alfred Lenz (Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preußen [Diss. Königsberg i. Pr. 1892] 6—7 = Altpreuß. Monatsschrift 29 [Königsberg i. Pr. 1892], 369 bis 370) gegen Perlbachs gereifte Forschungsergebnisse sind nicht stichhaltig. Wenn der Papst am 18. April 1223 an Christian schreibt: idem dux terram eandem (scil. Culmensem) . . . tibi contulit, so kann das allerdings eine Schenkung des ganzen Kulmer Landes bedeuten. Aber der Ausdruck zwingt zu dieser Übersetzung nicht. Er kann auch bedeuten: Land im Kulmer Gebiet oder Kulmer Land. Daß dies der richtige Sinn ist, geht aus der Schenkungsurkunde Konrads selbst hervor, welcher dem Bischof offenbar nur einen Theil des Kulmer Landes überlassen hat. So löst sich sehr einfach die von Lenz geschaffene Schwierigkeit. Lenz folgt den Spuren, die ihm Rethwisch vorgezeichnet hat in seiner Göttinger Dissertation: Die Verurteilung des Deutschen Ordens gegen die Preußen (Berlin 1868). Gegen die Schrift von Lenz richtet sich Paul Neh, Zur Klärstellung über die Beziehungen des Deutschen Ordens zu Bischof Christian von Preußen, in der Altpreuß. Monatsschrift 31 (Königsberg i. Pr. 1894), 343—370, und in seiner vor dieser Abhandlung erschienenen Dissertation: Das Verhältniß des Deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen, Kap. 2 (Breslau 1894), 61. Wie sehr die Schenkung von 1222 im eigenen Interesse Konrads lag, s. Voigt, Gesch. Preußens 1, 453—455.

² Vgl. die urkundliche Schenkung Heinrichs an den Deutschen Orden im Jahre 1222 bei Perlbach, Studien 1, 108, Nr. II. Über das Verhältniß Schlesiens zu Preußen vgl. auch die Schlesischen Provincialblätter. N. F. (Rübezahl') 14 (1875), 7—12. 56—60. 261—271.

³ Vgl. Voigt, Gesch. Preußens 2, 637—649. Rahnaß, Annal. eccl. 20, 330¹, und die Notiz bei Bodmann, Alterthümer 192. Sehr eingehend und gründlich behandelt die Origines Ordinis Theutonici S. Mariae Hierosolymitanae eine anonyme Handschrift des Deutschordens-Convents zu Lana in Südtirol (O. E. 14). Für die Geschichte der Gründung des Ordens kommen in Betracht die ersten fünf Kapitel, S. 1—93. Das Manuscript schließt mit dem Jahre 1253. Die Statuten des Ordens hat nach den ältesten Handschriften herausgegeben Max Perlbach (Halle a. d. S. 1890). Über die Entstehung des Ordens s. S. XLII—XLV. Vgl. Perlbachs Beiträge zur

Siebenbürgens zu Hilfe gerufen worden. Dieses Gebiet, das Land an der Borza oder das Burzenland¹, wurde zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts von den angrenzenden heidnischen Rumanen wiederholt schwer heimgesucht; es glich nahezu einer Wüste. Allmählich drangen die wilden Scharen weiter vor und drohten eine Geißel zu werden nicht bloß für Siebenbürgen, sondern für ganz Ungarn. In seiner Noth wandte sich der ungarische König an den Deutschen Orden, dem er, wie es in der Verleihungsurkunde vom Jahre 1211 heißt, „das öde und unbewohnte Burzenland zum ewigen freien Besitzthume“ abtrat². So war auch den niederländischen Ansiedlern, welche seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Siebenbürgen sich festgesetzt hatten, Hoffnung gegeben auf den Schutz ihrer Kolonien.

Den Deutschrittern wurden von der ungarischen Krone die weitgehendsten Zugeständnisse gemacht. Die Ritter ihrerseits haben den an ihre Berufung geknüpften Erwartungen sehr bald entsprochen. Das Land nahm unter der musterhaften Verwaltung des Ordens einen raschen Aufschwung in Ackerbau, Gewerbe und Handel. Eine ansehnliche deutsche Bevölkerung — man nannte sie seit dem dreizehnten Jahrhundert gewöhnlich Sachsen — war durch die Ritter angelockt worden. Der deutsche Bauer und der deutsche Ordensmann arbeiteten gemeinsam an der Vertheidigung und Kolonisirung des bisher verwüsteten Gebietes. Es war jene unvergleichliche Zeit, in welcher der Deutsche, gleich tüchtig als Landwirt, Krieger, Handwerker und Kaufmann, die tödlichen Schüze eines reich gesegneten Volksthums weit über die Grenzen der Heimat zu fernen Völkern trug.³

Aber alles, was der Deutsche Orden mit großen Opfern im Burzenlande geschaffen hat, blieb nichts weiter als ein glückverheißennder Anfang. Die traurigen politischen Verhältnisse Ungarns haben der Thätigkeit der Ritter

Kritik der ältesten Ordensstatuten, in den Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waiz gewidmet (Hannover 1886) 337—366. Nach Perlbach ist die älteste bekannte preußische Chronik im Jahre 1326 von dem Königsberger Deutschordenspriester Fr. Petrus de Dusburgi vollendet worden. Neben ihm Perlbach, Studien 2, 71—72, 95—119. Eine deutsche Bearbeitung des Geschichtswerkes Peters von Dusburgi liegt in der Deutschordens-Chronik des Nikolaus von Jeroschin vor. Sie besteht aus ungefähr 30 000 Reimzeilen und wurde um das Jahr 1340 fertiggestellt. Franz Pfeiffer hat Auszüge mitgetheilt (Stuttgart 1854); vgl. Einleitung xvii—xxv. Nach W. Fuchs und Ketrzhänski gehört die älteste Ordenschronik (Chronica de Prussia) noch dem dreizehnten Jahrhundert an (1226—1256). Zur Orientirung vgl. die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1884, II, 158, und 1893, II, 403.

¹ Urkundenbuch zur Gesch. Siebenbürgens I, S. 9.

² Ebd. I, Nr. X. Vgl. Koch, Hermann von Salza 11—14. 48—54. N. Huber, Gesch. Österreichs I, 465—466.

³ Koch, Hermann von Salza 13.

ein schnelles Ende bereitet. Der schwache König wurde ein Spielball des Adels, an dessen Spitze der Kronprinz Bela stand. Die Stellung des Ordens war erschüttert. Wahrscheinlich im Jahre 1221 hat König Andreas die Schenkung des Burzenlandes an den Deutschen Orden widerrufen. Zwar wurde dieser Widerruf im folgenden Jahre von dem allzeit schwankenden Fürsten rückgängig gemacht¹. Doch es kam zu neuen Competenzstreitigkeiten, die damit endigten, daß der Orden im Jahre 1225 trotz der Einsprüche des Papstes das Burzenland verlassen mußte².

Vielleicht in demselben Jahre³ traf eine polnische Gesandtschaft bei dem Hochmeister des Deutschen Ordens Hermann von Salza ein. Bischof Christian und Herzog Konrad von Masowien hatten begriffen, daß alle bisher gegen die heidnischen Preußen getroffenen Maßregeln durchaus unzulänglich seien. Kreuzheere, welche kamen und wieder gingen, konnten das kirchliche Gebiet nicht dauernd decken. Nach dem Abzug der Kreuzheere ergossen sich die räuberischen Hauen mit erhöhtem Ingrimm über das Land. Im Jahre 1224 stürzte sich eine gewaltige Kriegsschar heidnischer Preußen über die Weichsel nach Pommern, verheerte die Gegend weit und breit, stürmte das Cistercienserstift Oliva bei Danzig, nahm die Mönche gefangen und ermordete sie unter grausamen Qualen⁴. Gegenüber solcher Barbarei schien nur eine im Lande weilende, streng organisierte Körperlichkeit, ähnlich den Schwertbrüdern in Livland⁵, Aussicht auf Erfolg zu bieten. Man richtete das Augenmerk auf die

¹ Urkundenbuch zur Gesch. Siebenbürgens 1, Nr. XVIII.

² Ebd. 1, Nr. XXIX—XXXIX. Vgl. Hans Kraus, Des Deutschen Ordens älteste „Marienburg“, in der Allg. Zeitung 1887, Beilage Nr. 46. Friedrich Philipp füllt seine Studie „Die deutschen Ritter im Burzenland“ (Progr. Kronstadt 1862) 139 bis 140 mit den Worten: „Europa wäre sicherlich nicht jahrhundertelang von den barbarischen Türken bedroht und verheert worden, und auch jetzt noch würde Europas Sicherheit und Frieden vielleicht nicht so oft gefährdet und gestört werden, Licht und Schatten wäre vielleicht anders in Europa vertheilt, wenn der Orden seine Besitzung im Burzenland hätte behaupten können.“

³ Dieser fast allgemein geltende Ansatz ist nicht genügend verbürgt. Vgl. Perlbach, Studien 1, 54—56.

⁴ Voigt, Gesch. Preußens 1, 469. Über die Thätigkeit der Cistercienser in Preußen vgl. Winter, Cistercienser 1, 263—294. Sie traten in diesem Lande gegen den Deutschen Orden und gegen die Dominikaner zurück.

⁵ Die livländischen Urkunden von 1198—1304 im päpstlichen Registrum hat zusammenge stellt Hermann Hildebrand, Livonica, vornehmlich aus dem dreizehnten Jahrhundert, im vaticani schen Archiv (Riga 1887) 15—27. Über die Eroberung Livlands durch deutsche Kreuzfahrer vgl. Geisberg-Tücking, Beziehungen Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. 3. J. 10 (Münster 1872), 263—304. 4. J. 3 (1875), Heft 1, S. 19—59; 4 (1876), Heft 1, S. 37—133.

Deutschordensritter, deren Befähigung für die Lözung der schwierigen Aufgabe in Unbetracht ihrer Leistungen im Orient und kürzlich im Burzenlande außer Zweifel stand¹.

Herzog Konrad von Masowien bot dem Ordensmeister Hermann von Salza unter der Bedingung der Eroberung Preußens sein Kulmer Gebiet an samt allem Land, welches der Orden in Preußen an sich bringen würde. In einer merkwürdigen Urkunde vom März 1226 hat Kaiser Friedrich II. dem Hochmeister des Ordens die Erlaubniß ertheilt, auf das Anerbieten Konrads einzugehen, und für die genannten Gebiete die Rechte eines Reichsfürsten verliehen². Bezeichnend sind in diesem Actenstück die Worte, mit denen der Kaiser den Ordensobern Hermann von Salza geschildert hat. „Wir vertrauen“, sagt Friedrich II., „auf die Klugheit des Hochmeisters, daß er als ein Mann, mächtig in Wort und That, durch seine eigene und durch seiner Brüder Energie die Eroberung des Landes gewaltig beginnen, mit Mannesmuth fortsetzen und das Unternehmen nicht fruchtlos aufgeben werde, gleich denen, die in dieser Angelegenheit viel Mühe umsonst aufgewendet und nichts erreicht haben. Darum haben wir dem Hochmeister die Vollmacht ertheilt, das Preußenland mit den Streitkräften seines Ordens, überhaupt mit allen Machtmitteln anzugreifen.“³

Auch Papst Honorius III. unterließ es nicht, die Ritter mit flammender Rede zu begeistern. „Umgürtet euch,“ rief er ihnen zu, „seid stark und in steter Kampfbereitschaft wider die Völker, welche sich vereinigen, um uns und unsere heilige Sache zu vernichten. Besser ist es für uns, im Kampfe zu sterben, als das Verderben unseres Volkes und unseres Heiligthums zu sehen.“ Der Papst spornte den Heldenmuth der Ritter an mit den Worten, deren sich Gott der Herr bei den Kindern Israels bedient hatte. „Wenn du gegen die Feinde zum Kampf ausziehest und deren Reiterei und Wagen in größerer Anzahl findest, als du sie hast, so fürchte sie nicht; denn Gott der Herr ist bei dir. Wenn ihr den Kampf gegen eure Feinde unternehmt, so verzage euer Herz nicht. Erschreckt nicht, weichet nicht, fürchtet sie nicht, weil der

¹ Der von Christian gestiftete Orden der Ritter von Dobrin erwies sich als unzureichend. Im Jahre 1228 wurde er vom Heiligen Stuhl bestätigt. Vgl. Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 23; zutreffender Ders., Studien 1, 64. Die Ansicht Voigts über die Zeit der Stiftung des Ordens s. in seiner Gesch. Preußen 1, 460—461.

² Hennes, Codex diplom. 1, Nr. 70. Huillard-Bréholles, Hist. diplom. 2, 549—552. Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 56. Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, 2. Ergänzungsband (Innsbruck 1888) 380—385. Daß der Hochmeister des Deutschen Ordens durch diese Urkunde nicht zum Reichsfürsten erhoben wurde, hat J. Ficker (Reichsfürstenstand 369—371) nachgewiesen; vgl. 102 des eben erwähnten Werkes von Ficker, und Perlbach, Studien 1, 45—56.

³ Huillard-Bréholles, Hist. dipl. 2, 551. Vgl. Roepell, Polen 1, 435.

Herr euer Gott in eurer Mitte ist, für euch kämpft und euch aus der Gefahr befreit; denn es ist nicht euer Kampf, sondern der Kampf des Herrn.¹ Mit Hinweis auf den Todesmuth der Maßhaber sprach der Papst zu den Rittern: „Seid Eiferer für das Gesez und gebt euer Leben hin für den Bund der Väter; so werdet ihr großen Ruhm und einen ewigen Namen gewinnen. Sammelt alle, die für das Gesez eifern. Rächet die Schmach eures Volkes und vergeltet den Heiden.“¹

Nach Ausstellung der kaiserlichen Urkunde von 1226 vergingen noch zwei volle Jahre, bis Hermann von Salza mit Herzog Konrad selbst in Verhandlung trat. Erst im April 1228 erschien eine Gesandtschaft des Deutschen Ordens in Polen. Konrad erfüllte sein Versprechen und verlieh dem Ritterorden am 23. des genannten Monats zu Beze sein Land Kulm und das Dorf Orlov in Kujavien². An die Schenkung von Beze schloß sich in demselben Jahre eine Urkunde an, kraft welcher Bischof Christian im Cistercienser-kloster Mogila oder Clara Tumba am 3. Mai dem Deutschen Orden zur Vertheidigung der Christenheit den Zehnten auf denjenigen Gütern des Kulmer Landes übertrug, welche der Herzog unbeschadet der Rechte des Bischofs den Rittern anweisen konnte³.

Weitere Verhandlungen zwischen dem Deutschen Orden und den beiden Maßhabern, die ihn an die Weichsel gerufen hatten, Bischof Christian von Preußen und Herzog Konrad von Masowien, fanden im Jahre 1230 statt. Christian gab jetzt seinen ganzen Besitz zwischen den Flüssen Drewenz und Ossa, den geschenkten sowohl wie den erkauften, zu Gunsten des Ordens auf, wofür dieser sich verpflichtete, die schwer bedrängte Kirche in Preußen zu vertheidigen, dem Bischof von jedem Pflug jährlich je eine Maß Gerste und Hafer zu entrichten, ihm außerdem 200 Pflüge und 5 Höfe zu je 5 Pflügen, oder was dasselbe ist, 600 Hufen zu überlassen⁴. Von Herzog

¹ Bei Clausen, Honorius III. 257.

² Preußisches Urkundenbuch 1, Nr. 64. Perlbach, Die ältesten preußischen Urkunden 17—20. Ders., Studien 1, 56—59. 74—75. Lenz (Beziehungen 12—13) hält die Schenkungsurkunde von Beze für eine Fälschung, gibt aber zu, daß das letzte Wort in dieser Frage erst gesprochen werden kann, wenn das Schriftstück einmal nach dem im Warschauer Hauptarchiv befindlichen Original gedruckt sein wird.

³ Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 65. Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 21 b. Ders., Studien 1, 60—61. Nach den oben S. 112³ genannten handschriftlichen Origines (156. 243) wurde schon im Jahre 1228 die Burg Vogelsang (Ornithode) angelegt. Vgl. „Die Entdeckung von Vogelsang (bei Elbing also verschieden von jener Burg).“ Aus Johann Jakob Convents [† 1813] Chronik, mitgetheilt von Max Löffken, in der Altpreuß. Monatschrift 32 (1895), 516—518.

⁴ Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 73. Vgl. Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 27. Ders., Studien 1, 69—70. Ein aratrum theutonicale = $2\frac{2}{3}$ mansi oder Hufen.

Konrad erhielt der Orden im Januar 1230 zwei Urkunden, in welchen ihm der Besitz des Kulmer Landes von neuem und ein Stützpunkt auf dem linken Weichselufer, die Burg Nessaу, zugesichert wurden¹.

Im Jahre 1231 folgten noch zwei Verträge zwischen dem Orden und Bischof Christian. Der letztere bestätigte seinen Verzicht von 1230, fügte das Gut Rezin hinzu und entzog im Kulmer Lande seinen Patronatsrechten und Gehutten, behielt sich aber hier wie in Preußen die geistliche Gerichtsbarkeit vor. Ferner überließ der Bischof in Preußen von seinen Besitzungen, welche ihm nach Rechtsentscheidung des Römischen Stuhles gehören oder gehören werden, ein Drittel den Ordensrittern². Das Verhältniß zwischen dem Orden einerseits, dem Bischof Christian und Herzog Konrad andererseits schien somit klargestellt. Noch im Jahre 1230 war die erste Rittersschar unter Führung des Landmeisters Hermann Balk, eines ebenso tüchtigen Feldherrn wie geschickten Diplomaten, gegen Preußen gezogen. Im Jahre 1231 setzte Balk auf das rechte Ufer der Weichsel über, und nun begannen jene denkwürdigen Kämpfe, welche den Orden zu einer Weltmacht erheben sollten³.

Dem Heermeister galt es zunächst, einen sichern Eingang in das Kulmer Land zu erzwingen und dieses Gebiet von den Raubnestern der Preußen zu säubern. In den Jahren 1231 und 1232 wurden die ersten Städte, Thorn und Kulm, gegründet. Staunenswerth war die Kraft, welche die Ritter betätigten. Aber die Eroberung Preußens wäre ihnen nicht gelungen, hätte sie nicht, wie einstens Honorius III., so jetzt Papst Gregor IX. unablässig unterstützt und verstärkt. Im Juli 1231 befahl Gregor den Dominikanern

Lenz, Beziehungen 21². Über den sogen. Leslauer Vertrag 1230 vgl. Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 24—27. Ders., Studien 1, 71—73. Über die Zeit, wann der päpstliche Legat Wilhelm, Bischof von Modena, in die preußischen Verhältnisse eingegriffen hat, herrschen verschiedene Ansichten; vgl. Lenz a. a. O. 16². 33—36. Clausen, Honorius III. 256.

¹ Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 75. 76. Roepell, Polen 1, 439. Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 28—35. Ders., Studien 1, 73—96. Hier auch eingehend über die sogen. Kruszwitzer Urkunde, die nach Perlbach (Studien 1, 95) ein Fälschung aus dem Jahre 1257 ist. Vgl. die beiden Bulle Gregors IX. bei Pettenegg, Urkunden 37 (dat. 1230, Januar 18) und in dem Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 80 (dat. 1230, September 12).

² Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 82. 83. Vgl. Perlbach, Die ältesten preuß. Urkunden 39—41. Ders., Studien 1, 96—100. Trotz aller Vereinbarungen kam es doch später, wie dies so oft in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegt, zwischen Bischof und Orden zu mißlichen Jurisdiktionsstreitigkeiten. Christians Beschwerden bei Raynalb, Annal. eccl. ad a. 1240, n. 35. Voigt, Geschichte Preußens 2, 370—371. Guald, Eroberung Preußens 2, 143—146. Lenz, Beziehungen 27—28.

³ Koch, Hermann von Salza 81. Vgl. Clausen, Honorius III. 246—258.

in Pommern und auf Gotland, den Kreuzzug zu predigen¹. Anfangs 1232 ließ er sich sogar herbei, die böhmischen Kreuzfahrer aufzufordern, nach Preußen zu ziehen, anstatt ins Heilige Land².

Im Laufe des Sommers 1233 erschien ein bedeutendes Kreuzheer in Pomesanien, an der Spitze die Herzöge Konrad von Masowien, Kasimir von Kujawien, Heinrich I. von Schlesien mit seinem gleichnamigen Sohne, Wladislaw Odonicz von Gnesen, Swantopolk und sein Bruder Sambor von Pommern. Unter ihrer Mitwirkung entstand noch 1233 die Stadt Marienwerder.

Dasselbe Jahr brachte den ersten großen Kampf mit den Heiden; es war die furchtbare Schlacht an dem Flusse Sirgune, heut Sorge, in Pomesanien³. Der Feind soll, wenn auch schlechter gerüstet, doch dreimal stärker gewesen sein als das christliche Heer. Mehrere Stunden schwankte der Sieg, bis der Abend hereinbrach. Da rafften Swantopolk und Sambor⁴, die mit der Kriegsführung der Preußen vertraut waren, ihre Mannschaften eiligst zusammen und besetzten, während der Kampf zwischen dem übrigen Kreuzheere und den Pomesanern fortwüthete, jenes Gebüsch, welches dem Feinde zur Seite lag und das nöthigenfalls dessen Rückzug decken sollte. Von hier aus fielen die pommerschen Herzöge plötzlich den Preußen in die Flanke. Die Schlacht war entschieden. Fünftausend Pomesanier wurden erschlagen. Ein starker Haufen der Geflüchteten warf sich während der Nacht in eine nahegelegene Burg. Am Morgen ward sie von dem Kreuzheer gestürmt. Es kam nochmals zur Schlacht. Wiederum siegten die Christen; von den Feinden gingen die meisten zu Grunde. Der Ort hat noch lange Zeit nachher das Todtenfeld geheißen.

Weiter in das Innere von Pomesanien vorzudringen, wagte das christliche Heer nicht. Es zog Stromaufwärts an die Grenze des Kulmer Landes. Auf die Nachricht davon sammelte sich rasch der Feind und überstieß die Weichsel, um an den Herzögen von Pommern Rache zu üben. Danzig, die Hofburg Swantopolks, widerstand dem Anprall. Doch die Gegend wurde im weitesten Umkreise verwüstet. Das Cistercienserstift Oliva, welches erst im

¹ Perlbach, Regesten 32, Nr. 97. Vgl. die Bulle, dat. 1230, September 13, bei Hennes, Codex diplom. 2, 43, Nr. 39.

² Raynalb., Annal. eccl. ad a. 1232, n. 6. 7. Vgl. die Bulle bei Pettenegg, Urkunden 54 (dat. 1244, October 1).

³ Nach Perlbach (Regesten 37) fand die Schlacht an der Sirgune im August oder September 1233 statt (ebenso Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen 1, 67), nicht am Anfang des Winters, wie Ewald (1, 163) auf Grund der Erzählung Peters von Dusburgs annimmt.

⁴ Sambor hat Dirshau, südlich von Danzig, gegründet 1252. R. Petong, Die Gründung und älteste Einrichtung der Stadt Dirshau (Königsberg i. Pr. 1885) 11.

Jahre 1224 vollständig zerstört worden war, ging in Flammen auf, ein Theil der Mönche samt der geringen Bedeckung, welche der pommersche Herzog zurückgelassen hatte, wurde grausam erschlagen¹.

Von neuem erhob Papst Gregor IX. seine Stimme. Am 6. October 1233 beauftragte er den General des Predigerordens Jordan, die in Deutschland weilenden Brüder, welche mit der Kreuzpredigt betraut waren, zur Thätigkeit anzuспornen. Die Dominikaner in Preußen aber ermahnte er, die Christen des Kreuzheeres zur Errichtung von Burgen und von Verschanzungen gegen die feindlichen Einfälle anzuhalten. Um für die Zukunft Gefahren vorzubeuigen, die aus Unüberlegtheit entstanden waren, empfahl der Papst große Vorsicht bei Spendung der Taufe. Denn öfters hatten die Heiden ihre Bekehrung nur erheuchelt, sogar den Bischof Christian unter dem Vor-geben, sich von ihm taufen zu lassen, im Jahre 1232 oder 1233 gefangen genommen und dessen Begleitung umgebracht². Um die so nothwendige Eintracht zu erhalten, schärfe Gregor IX. ein, daß die Kreuzfahrer dem Landmeister und den Ordensbrüdern Gehorsam schuldig seien³.

Wohl im Jahre 1236 führte Markgraf Heinrich von Meißen eine aus-erlesene Kriegsschar nach Preußen⁴. Mit ihr und mit den Rittern von Dobrin, welche 1235 mit dem Deutschen Orden vereinigt worden waren, be-schloß der Landmeister Pomesanien vollständig zu bezwingen. Es gelang. Die sechs Burgen des Landes wurden gebrochen. Auch Pogesanien mußte sich unterwerfen. Im Jahre 1237 wurde die Burg Elbing und von An-kömmlingen aus Lübeck die Stadt Elbing gegründet; 1239 bis 1240 fiel durch Herzog Otto von Braunschweig die am Frischen Haff gelegene Burg Balga⁵, und schon hatten die Ritter das Kurische Haff erreicht.

Entsprechend den Forderungen der christlichen Liebe und den Absichten des Heiligen Stuhles⁶ behandelte der treffliche Landmeister Hermann Balk den überwundenen Feind mit Schonung und Milde. Die Preußen behielten

¹ Nach Peter von Dusburg bei Voigt, Marienburg 3—5. Ders., Gesch. Preußens 2, 249—254. Félix Salles, Annales de l'ordre Teutonique (Paris und Wien 1887) 29.

² Vohmeyer, Ost- und Westpreußen 1, 66.

³ Perlbach, Regesten Nr. 118. 119. 120. 122. Vgl. Joseph Felten, Papst Gregor IX. (Freiburg i. B. 1886) 230—232.

⁴ Perlbach, Regesten 47. Tittmann, Heinrich der Erlauchte 2, 174—176.

⁵ Perlbach, Regesten 52—53. Ueber den Namen Balga s. Hugo Bonk, Ortsnamen in Altpreußen II, Altpreuß. Monatschrift 30 (1893), 342—344.

⁶ Vgl. oben S. 110—111 und das schöne Schreiben Gregors IX. vom 25. Februar 1233 bei Voigt, Codex diplom. Prussicus I, 28, n. XXIX, ferner die Bulle des Papstes Innocenz IV., dat. 1251, Juli 15, im Neuen Preuß. Urkundenbuch. Westpreuß. Theil Abth. 2. Bd. 1: Urkundenbuch des Bistums Kulm (bearb. von C. P. Woelky, Danzig 1887), Nr. 26.

ihr freies Landeigenthum, mußten einen ziemlich geringen jährlichen Zins zahlen und beim Aufbau neuer Ordensburgen behilflich sein.

Es war ein Unglück für die preußische Bevölkerung, daß der edle Hermann Balk im Jahre 1239 aus dem Leben schied; die freundliche Behandlung, welche sie durch ihn erfahren hatte, wäre das geeignetste Mittel gewesen, die natürliche Wildheit des Stammes zu zähmen¹. Doch nach seinem Tode trat ein strafferes Regiment ein. Der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten schärzte sich zuschends. Das Jahr 1240 löste die lang verhaltene Spannung der Gemüther. Gegen die Mongolen sollte Preußen durch neue Burgen, vornehmlich an der polnischen Grenze gedeckt werden. Das Volk wurde begreiflicherweise zu hartem Trohndienst und zu schwerer Arbeit genöthigt. Jetzt kam es zu offener Empörung. Schnell verbreitete sich der Aufruhr von Land zu Land, von Natangen und Ermland nach Pogesanien, Pomesanien bis in das Kulmische Gebiet. Die deutschen Einwanderer wurden verfolgt, erschlagen und den Gözen geopfert, die Ordensburgen zum Theil zerstört². Für die Ritter wurde es verhängnißvoll, daß sich der auf sie eifersüchtige, kämpflustige Herzog Swantopolk von Pommern an die Spitze der rebellischen Horden stellte. Vom Jahre 1245 an tobte der Krieg um die starke Christburg, 1248 zugleich um die nördlich gelegene Burg Elbing. So verstrichen neun lange Jahre. Was früher zum Gediehen des Landes geschaffen worden, war fast alles vernichtet.

Wenn Völker sich zerfleischten, ist die nimmer müde Friedenstaube von jeher die Kirche gewesen. Durch Vermittlung des päpstlichen Legaten Jakob von Trohes, des späteren Papstes Urban IV., kam es im Jahre 1249 zum Frieden. Die Preußen verpflichteten sich, den barbarischen Gebräuchen des Kindermordes, der Gözenopfer, der Bielweiberei zu entsagen, die Kirchengebote zu halten, dem Orden den Zehnten zu entrichten, keinen Verrath zu üben, den Kriegsdienst auf eigene Kosten zu leisten und Kirchen zu erbauen, deren Besetzung mit Priestern der Orden übernahm. Den Preußen wurde volle persönliche Freiheit zugesichert und auf ihr Verlangen die polnische Gerichtsverfassung gewährt. Doch sollte das Gottesurtheil auf glühendes Eisen nicht gegen sie in Anwendung kommen; ebenso blieben alle Artikel des polnischen Rechts gegen Gott, gegen die römische Kirche und gegen die kirchliche Freiheit ausgeschlossen. Würden Preußen gefangen, so mache der Orden sich anheischig, sie loszulaufen³.

¹ Ewald, Eroberung Preußens 2, 5. In demselben Jahr 1239 starb auch der Hochmeister Hermann von Salza. Vgl. Moritz Schuster, Der deutsche Ritterorden bis zum Tode Hermanns von Salza. Leipziger Real-Schulprogramm. Leipzig 1868.

² Vgl. die Bulle Alexanders IV., dat. 1256, Juli 28, bei Pettenegg, Urk. 73.

³ Perlbach, Regesten 95—98. Vgl. Voigt, Marienburg 11—15.

Eine Verstärkung hatten die Deutschritter dadurch erfahren, daß Papst Gregor IX. im Jahre 1237 die Schwertbrüder in Livland (seit 1201) mit ihnen vereinigte¹. Die Verbindung des Gebietes, auf welchem bisher die livländischen Ritter gearbeitet hatten, mit den von dem Deutschen Orden eroberten Landestheilen wurde um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hergestellt. Als „Treffpunkt“ des livländischen und des preußischen Zweiges der Deutschherren ward 1251 die Memelburg angelegt. Im Jahre 1255 entstand Königsberg², angeblich zu Ehren König Ottokars von Böhmen so genannt, welcher am Anfang desselben Jahres einen Zug nach Preußen unternommen hatte.

Durch den um die baltischen Länder hochverdienten päpstlichen Legaten Wilhelm³ war Preußen schon im Jahre 1243 in vier Bistümer eingeteilt worden: Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland. Zugleich wurden frühere Abmachungen des Ordens mit Bischof Christian⁴ durch die höchste geistliche Behörde zu Gunsten der Ritter, welche des Tages Last und Hitze mehr denn irgend jemand getragen hatten⁵, beträchtlich erweitert. Nach der Entscheidung des Heiligen Stuhles sollte jedes Bisthum in drei Theile getheilt, je einer davon dem Bischof, die zwei andern dem Orden zugesprochen werden⁶.

Mit großer Sorgfalt nahmen sich die Päpste der jungen preußischen Kirche an⁷. Die Ritter thaten das gleiche. Es wurden Schulen angelegt. Man schickte auch preußische Knaben und Jünglinge nach Deutschland, besonders nach Magdeburg, zur Erziehung und zum Unterricht. Arme und fränke Preußen wurden von den Rittern selbst in deren Hospitälern verpflegt.

Da erhob sich noch einmal das preußische Heidenthum in seiner ganzen Wildheit. Die Veranlassung war eine Niederlage, welche im Jahre 1260

¹ Vgl. Ernst Dragendorff, Ueber die Beamten des deutschen Ordens in Livland während des dreizehnten Jahrhunderts. Diss. Berlin 1894. Der Verfasser bespricht die Stellung des Hochmeisters, das Amt des Landmeisters, des Vicemeisters, des Landmarschalls, der Komture und der Vögte in Livland.

² Perlbach, Preuß. Regesten 146, nach Nr. 519. Hundert drei Regesten der Stadt Königsberg, 1256—1524, hat Perlbach in der Altpreuß. Monatschrift 18 (1881), Heft 1 und 2 (auch als Sonder-Ausdruck erschienen) zusammengestellt. Ueber den Kreuzzug Ottokars vgl. O. Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 128—137.

³ Wilhelm hatte sein Bisthum Modena aufgegeben, um sich ganz dem Missionsarbeiten im Norden zu widmen. Bulle Gregors IX., dat. 1234, Februar 21, bei Hennes, Codex diplom. 2, Nr. 45. Vgl. v. Schlozer, Livland 141. Auch Schlesien besuchte der Legat wiederholt in kirchlichen Angelegenheiten. Maydorn, Beziehungen 15. 18.

⁴ Vgl. oben S. 117.

⁵ Der heilige Engelbert, Erzbischof von Köln, nannte den Deutschen Orden eine Mauer der Christenheit (bei Hennes, Codex diplom. [dat. 1220, April 1] 2, 14). Ebenso Bischof Johann von Padua (bei Pettenegg, Urkunden 106).

⁶ Perlbach, Regesten Nr. 198. 200.

⁷ Vgl. die Bulle Alexanders IV., dat. 1256, Sept. 16, bei Pettenegg, Urk. 74.

die Litauer den Rittern beigebracht hatten¹. Und wiederum flammte die Sehnsucht nach der alten zuchtlosen Freiheit in wüsten Orgien auf. Wiederum wurde alles zerstört, dessen die Preußen habhaft werden konnten, die Priester wurden auf das grausamste ermordet. Länger als zwanzig Jahre wähnte dieser äußerst hartnäckige Kampf, den der Orden nur mit Hilfe der Kreuzheere bestehen konnte, welche ihm durch die Päpste zugeführt wurden².

Endlich im Jahre 1283 war das Land vollständig und dauernd gewonnen. Galindien hatte der Orden früher schon auf diplomatischem Wege an sich gebracht. Jetzt kamen hinzu die östlich und nördlich dem eigentlichen Preußen vorgelagerten Landschaften Sudanen, Nadrauen und Schalauen. Gewiß entfesselte der dreiundfünfzigjährige Kampf gegen die heidnischen Preußen und Litauer auf beiden Seiten alle Wildheit und Grausamkeit der menschlichen Natur, aber keinen Augenblick gewann die zerstörende Leidenschaft die Oberhand beim Sieger. Ueberall und von Anfang an ging eine peinliche Fürsorge für das Aufbauen Hand in Hand mit der schweren Arbeit des Niederreißens. Mit bewunderungswürdiger Umsicht und mit einer staatsmännischen Klugheit, die höchstens in der römischen Eroberungspolitik ihr Seitenstück findet, schritt der Orden vor.³

Allem Anscheine nach hatten die Ritter am Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch schon eine Art Postanstalt begründet⁴.

¹ Zur Urgeschichte Litauens bis 1236 vgl. Leon v. Poblocki, Kritische Beiträge zur ältesten Gesch. Litauens. 1. Theil (Diss. Königsberg i. Pr. 1879), 35—41. Ueber die Schreibung des Namens Litauen 32—34.

² Bulle Alexanders IV., dat. 1261, Januar 11, bei Pettenegg, Urkunden 99. Bulle Urbans IV., dat. 1261, December 11, ebd. 101. In diesem an die Franziskaner gerichteten Schreiben meldet der Papst, daß 500 Ordensritter von den Heiden grausam getötet worden seien, und daß der Rest samt den Neugetauften in größter Gefahr schwebt. Vgl. das Schreiben des Erzbischofs Engelbert II. von Köln, dat. 1262, Juni 12, ebd. 103. Bulle Urbans IV., dat. 1262, October 31, ebd. 104. Ueber das Verhältniß des Ordens zu Russland 1268 und 1269 vgl. v. Schlözer, Die Hansa 78—84. Strategisch behandelt ist der letzte große Aufstand von G. Köhler, Kriegswesen 2, 1—91.

³ v. d. Ropp, Kolonien 11. Vgl. Bujack, Bewaffnung 3. Ueber die innere Einrichtung und Verwaltung des Ordensstaates vgl. Lohmeyer, Ost- und Westpreußen 1, 137—178.

⁴ Vgl. Wilhelm Heinrich Matthias, Ueber Posten und Postregale mit Hinsicht auf Volksgesch., Statistik, Archäologie und Erdkunde 1 (Berlin 1832), 153—154. A. v. Kirchenheim in der Festschrift zur 500jährigen Stiftungsfeier der Universität Heidelberg (1886) 121. Beide berufen sich auf die Originalschriften und Rechnungen der Archive in Königsberg. In Nr. 11 der dem dreizehnten Jahrhundert angehörenden Consuetudines des Ordens heißt es unter dem Titel Von des meisters bestien unde sinem gesinde am Schluß: Über daz mac er zwéne loufende knechte hân zu tragene botteschafft unde brieve. Perlbach, Die Statuten des deutschen Ordens 99;

Die im Jahre 1249 der eingeborenen Bevölkerung gewährten Vergünstigungen waren durch die blutige Revolte seit 1260 verwirkt. Die Preußen

j. auch die 19. Regel ebd. 45. Vgl. Karl Stängel, Das deutsche Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit (Stuttgart 1844) 4. L. Ennen, Gesch. des Postwesens in der Reichsstadt Köln, in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. N. F. 2 (1873), 289. Steinhäusen, Gesch. des Briefes 1, 35. B. E. Crole [pseud. für B. E. König], Gesch. der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart (Eisenach 1889) 4. Quetsch, Verkehrswesen 103—104. Die Polemik J. C. Hubers (Verlehr 152—157) ist nicht stichhaltig. Von der Post des Deutschen Ritterordens handeln auch Eugen Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart mit besonderer Beziehung auf Deutschland (Leipzig 1868) 187—196. Beredarius [pseud. für Ferdinand Hennicke und Otto Frank], Das Buch von der Weltpost; Entwicklung und Wirken der Post und Telegraphie im Weltverkehr (3. Aufl. Berlin 1894) 65—68. Der Artikel: „Ueber die Entwicklung des Postwesens zur Zeit des deutschen Ordens und der polnischen Oberhoheit“ im Archiv für Post und Telegraphie 10 (Berlin 1882), 491—496, bringt interessante, aber einer späteren Zeit angehörige Daten aus dem Thorner Raths-Archiv. Zur Geschichte des mittelalterlichen Boten- und Postwesens überhaupt vgl. außer den genannten Werken A. Fleßler, Zur Geschichte der Posten. Progr. der tgl. Kreisgewerbeschule zu Nürnberg. Nürnberg 1858. Dazu Histor.-polit. Blätter 42 (1858. II), 691—718. G. Löper, Das Botenwesen und die Anfänge der Posteinrichtungen im Elsass, insbesondere in der freien Reichsstadt Straßburg, im Archiv für Post und Telegraphie 4 (1876), 197—204. 231—241. Franz Ilwoł, Das Postwesen in seiner Entwicklung von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, drei Vorträge (Graz 1880) 20—32. „Die Botenzettel [rotulæ] der Klöster im Mittelalter“ im Archiv für Post und Telegraphie 12 (1884), 276—279. Wagener, Denkschrift zur Gründung des Reichs-Postgebäudes an den Dominikanern in Köln (Köln 1893), 5. Ueber den Unterschied zwischen den litterae clausae und litterae patentes vgl. Beredarius 16. „Nicht leicht sah man einen wandernden Mönch ohne Briefsack“ (Klüüber, Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte [Erlangen 1811] 10). Zu Klüüber s. die Berichtigungen von W. H. Matthias, Darstellung des Postwesens in den Königl. Preußischen Staaten 1 (Berlin 1812), 221—263. Auch Kaufleute übernahmen Briefbestellungen. Die Fürsten hatten ihre Frohnboten. „Auß der Pariser Universität, die in dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts [sic] entstand, wurden mehrere Boten unterhalten, die man wegen der Geschwindigkeit, mit der sie reisten, fliegende Boten nannte. Sie machten zu bestimmter Zeit ihre Reise, vorzüglich um Briefe und Geldbestellungen für die Studirende zu besorgen, auch um Studirende selbst zu begleiten, die damals aus beinahe ganz Europa in Paris zusammenströmten. Hauptähnlich einer dieser Boten, der pommerische, war für Deutschland bestimmt“ (Klüüber a. a. O. 12—13). Ueber Universitätsboten, Klosterboten, Städteboten und Melgherposten vgl. Beredarius 61—84. „Sie alle tragen einzelne, mehr oder minder entwickelte Keime der nachmaligen Posten in sich: Begründung und Leitung durch die Staatsgewalt, regelmäßiger Gang, bestimmte Curse, Stationen, zuweilen selbst Wechsel der Transportmittel, Beförderung von Briefen, Sachen und Personen, zu Fuß, zu Pferd oder Wagen durch besoldete, in Eid und Pflicht genommene Leute“ (H. Stephan, Gesch. der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Nach amtlichen Quellen [Berlin 1859]. S. 4). Steinhäusen (Gesch. des Briefes 1, 5—6) gedenkt der

jahen sich dem Machtpruch ihrer Bezwinger anheimgegeben, die indes außerordentlich mild gegen sie verfuhrten. Zwar verloren viele die Unabhängigkeit ihres Besitzes und wurden dienstpflichtige Bauern. Aber sie behielten, gleich freien Männern, das Recht der Vererbung ihrer Grundstücke sowie das Recht auf Ablösung ihres Dienstverhältnisses¹.

Mit der Erwerbung Pommerebens², daß nach dem Aussterben des Fürstenhauses 1294 den Rittern zufiel, war der Besitzstand des preußischen Ordensstaates abgeschlossen. Er reichte von der ostpommerschen Grenze bis zum Finnischen Meerbusen. Im Jahre 1309 bezog der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen die an der Nogat, dem rechten Arm des Weichseleltas,

Briefsammlung Wernhers von Tegernsee, in welcher sich der Brief einer Frau an ihren Geliebten befindet. Latein und Deutsch gehen in diesem Briefe durcheinander. Steinhausen findet es ‚höchst wichtig und bedeutsam‘, daß es ‚Frauen- und Liebesbriefe sind, in denen zum erstenmal deutsche Sprache leise erklingt‘. ‚Die regelrechte Entwicklung eines Liebesromans lediglich durch Briefe zeigt das Gedicht „Der Minne Lehre“ aus dem dreizehnten Jahrhundert‘ (S. 8). ‚Wirkliche Briefe aber und somit die erste Briefsammlung in deutscher Sprache besitzen wir von Heinrich von Nördlingen, Margaretha Ebner und ihrem [mythischen] Kreise‘ (S. 14; ed. Philipp Strauch, Freiburg i. B. und Tübingen 1882). Literatur auch bei Joseph Rübسام im Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft 13 (1892), 16—24; vgl. 15 (1894), 823—835.

¹ ‚Es ist und bleibt eine grundsätzliche Meinung, die man von dem grenzenlosen Druck und der argen Beknechtung der besiegten Preußen hat‘ (Voigt, Marienburg 9²³). Ebenso Wilhelm v. Brünneck, Die Leibeigenchaft in Ostpreußen, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 8, German. Abth. (Weimar 1887), 38—66. Man vergleiche hiermit das harte Urtheil Hugo Vonts in der sonst lehrreichen Abhandlung: Die Städte und Burgen in Alt-preußen (Ordensgründungen) in ihrer Beziehung zur Boden-gestaltung I, Alt-preuß. Monatsschrift 31 (Königsberg i. Pr. 1894), 329—330. Mit dem Urtheile ernster Specialforscher (s. oben S. 103²) stimmt Schröder, Rechtsgesch. 446, überein: ‚In den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands gab es im allgemeinen weder Hörige noch Leibeigene. Die deutschen Kolonisten waren durchweg Freie und die Bedingungen ihrer Ansiedlung derartige, daß ihre persönliche Freiheit und ihr öffentlicher Gerichtsstand dadurch nicht berührt wurden. Auch die im Lande verbliebenen Slawen kamen in kein persönliches Abhängigkeitsverhältniß, nur in Pommern lassen sich Grunthörige wendischen Stammes nachweisen; auch scheinen die hie und da, z. B. in Schlesien und zwischen Elbe und Saale, erwähnten Smurden oder Smarden slawische Hörige gewesen zu sein. In den Deutschordenslanden wurde anfangs selbst die Freiheit der Preußen und Letten geschont; erst als sie sich des Absalls von ihren neuen Herren und dem christlichen Glauben schuldig gemacht hatten, wurden sie einem mildern Hörigkeitsverhältniß unterworfen‘. Wattenbach (Geschichtsquellen 2⁶, 338¹) erwähnt eine russisch geschriebene Dissertation von J. A. Lebedew über den letzten Kampf der baltischen Slawen mit den Deutschen. Kiew 1873. Vgl. Ewald, Eroberung Preußens 4, 97—115.

² Die Bezeichnung ‚Pommerellen‘, Klein-Pommern, findet sich bereits in Urkunden des Deutschen Ordens während des fünfzehnten Jahrhunderts. Ein Beleg aus dem Jahre 1441 im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 8 (1861), 6—9.

gelegene Marienburg¹. Als Abzeichen ihrer geistlichen und weltlichen Würde ward den Hochmeistern Ring und Adlerschild verliehen².

Am stärksten war das deutsche Element vertreten im Gebiet der Weichsel und am Meere. In den Küstenorten scheinen sich vorherrschend Westfalen niedergelassen zu haben; im Regierungsbezirk Marienwerder findet sich noch heute ein Dorf Westfalen. Westfälische Kolonisten waren auch die Gründer der Stadt Reval in Esthland³. Adelige zogen nach Preußen besonders aus Ober- und Mitteldeutschland. Die Ordensritter selbst waren vielfach Edelgeschlechtern aus Sachsen und Thüringen entsprossen⁴. Die Hauptmasse der Bauern aber kam aus Flandern und aus den Niederlanden, die einen direct, die andern aus den märkischen und schlesischen Kolonien. Von niederländischen Einwanderern sind auch fast sämtliche Binnenstädte in Preußen gegründet worden⁵. Mit Ausnahme von Elbing, das von Lübeckern gegründet ist⁶, von Braunsberg, Frauenburg und Hela, die mit lübischem Recht bewidmet waren, erhielten alle Städte Magdeburger Recht. Jedoch erfuhr dasselbe in Preußen mehrfache Abänderungen. Weil zudem in zweifelhaften Fällen an die Stadt Kulm appellirt werden sollte, welcher am 28. December 1233 der Hochmeister Hermann von Salza jenes abgeänderte Magdeburger Recht, ebenso wie der Stadt Thorn, verliehen hat⁷, so trifft für fast alle Städte und für

¹ Vgl. J. Voigt, Das Ordenshaus Marienburg in Preußen. 3. Aufl. Königberg i. Pr. 1823. Derselbe, Das Stillleben des Hochmeisters des deutschen Ordens und sein Fürstenhof, in Raumers Hist. Taschenbuch 1 (1830), 167—253. Der Prachtbau der erweiterten Marienburg ist jüngst theilweise wieder hergestellt worden. Vgl. C. Steinbrecht, Schloß Marienburg in Preußen. 3. Aufl. Berlin 1894. Hermann Ehrenberg, Die Wiederherstellung des Hochschlosses der Deutsch-Ordensritter zu Marienburg, in der Kunstschronik (Beiblatt zur „Zeitschr. für bildende Kunst“ und zum „Kunstgewerbeblatt“) N. F. 6 (Leipzig 1894 bis 1895), Nr. 15.

² Koch, Hermann von Salza 56². Persbach, Studien 2, 106. Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 147. Ewald (Eroberung Preußens 1, 111) nimmt an, daß der Hochmeister Hermann von Salza den „kaiserlichen einköpfigen schwarzen Adler in seinem Meisterschilde und seiner Ordensfahne“ seit der Urkunde Friedrichs II. vom März 1226 führen durste.

³ G. v. Hansen, Aus baltischer Vergangenheit 56.

⁴ Zeitschr. des Harz-Vereins 4 (1871), 53.

⁵ Schröder, Colonien 29. Vgl. De Vorckgrave, Colonies 155—156. Ueber die Entstehung der preuß. Städte s. Wermuth, Verfassung 5—7. Das Gründungsprivileg der Stadt Preußisch-Holland von 1297 s. im Codex diplom. Prussianus 2, 40, n. XXXIV.

⁶ Elbing erhielt lübisches Recht im Jahre 1246. Vgl. Töppen, Elbinger Antiquitäten 2, 165—180. 3, 185—261.

⁷ Hennes, Codex diplom. 1, Nr. 87. Preuß. Urkundenbuch 1, Nr. 105. Ein gutes Regest der berühmten Handfeste von Kulm, welche im Jahre 1251 vom Hochmeister Eberhard von Sahn bestätigt wurde, bei Persbach, Regesten 39—41. Vgl. Julius Emil Wernicke, Geschichte Thorns aus Urkunden, Documenten u. Handschriften 1 (Thorn 1839), 16—18. Ueber das städtische Kriegswesen in Preußen vgl. Wermuth, Verfassung 41—42.

die meisten Dörfer¹ des Ordenslandes die Bezeichnung fulmisches Recht, das übrigens unverkennbare Einflüsse des flämischen Rechts aufweist, am besten zu².

Preußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg waren ausgedehnte Gebiete, welche während des dreizehnten Jahrhunderts germanisiert und der Cultur gewonnen wurden. Doch der Strom der Auswanderung war auf jene Länder nicht beschränkt. Er ergoß sich auch, wenn gleich in geringerer Stärke, nach Böhmen, nach Mähren, nach Polen, nach Ungarn und Siebenbürgen, wo im Burzenland keineswegs die einzige deutsche Kolonie lag. In Böhmen und Mähren waren Städtegründungen nach deutschem Muster gewöhnlich. Bei Bürgern und Bauern herrschte die deutsche Sprache im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert vor³. Eine bedeutende deutsche Kolonie, welche durch Niederländer verstärkt wurde, war Iglau. Letztere brachten hier frühzeitig das Tuchmachergewerbe in Blüthe; Flanderer, Fläminger und Färber galten in Iglau, ebenso wie in Nordhausen, als gleichbedeutende Bezeichnung⁴. Kaschau mit vielfach deutscher Bevölkerung erhielt 1257 deutsches Recht⁵. In Ungarn wurde das Deutschthum schon unter dem hl. Stephan (997—1038) begünstigt. Während des zwölften Jahrhunderts fanden wiederholt deutsche Einwanderungen statt. Kaschau war eine deutsche Stadt⁶. Die Zips und in Siebenbürgen die Thäler der Szamos und der Aluta wurden zuerst von Deutschen bevölkert. Es kamen Niedersachsen und Flanderer, Schlesier und Thüringer, Bayern und Tiroler. In Siebenbürgen

¹ Vgl. Hermann Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermland von der Eroberung Preußens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375 (Jenaer Diss. Zwei Hefte). Königsberg i. Pr. 1877. Wermbter, Verfassung 59—72. Kötzsche, Unternehmerthum 48—65. Friedrich Bienemann, Die Kolonialpolitik des deutschen Ritterordens, in der Zeitschr. für Culturgesch. 2 (1895), 166—182.

² Wermbter, Verfassung 4—5. Vgl. Heinrich v. Treitschke, Das deutsche Ordensland Preußen, in „Historische und politische Aufsätze“ (3. Aufl. Leipzig 1867) 1—67. Max Töppen, Der deutsche Ritterorden und die Stände Preußens, in der Histor. Zeitschr. 46 (1881), 430—449. C. Sattler, Der Staat des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüthe, a. a. O. 49 (1883), 229—260. Die älteste Ordensgeschichte nach der sog. Chronik von Oliva s. bei Perlbach, Die ältere Chronik von Oliva (Diss. Göttingen 1871) 8—67; vgl. oben S. 112³.

³ Rößler, Stadtrechte LXX—LXXI. CX—CXII. A. Huber, Gesch. Österreichs 1, 569—580.

⁴ K. Werner, Iglauer Tuchmacherzunft 4. A. L. J. Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt (Jena 1853) 6.

⁵ Bucher, Buntordnungen xxiii. Vgl. das Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft 15 (1894), 879.

⁶ Franz v. Krones, Das Kaschauer Deutschtürkerthum und seine Namen, in der Zeitschr. für deutsche Culturgeschichte. N. F. 2 (1892), 20—31.

wirkte die um das Jahr 1202 gestiftete Cistercienserabtei Kerz mit glücklichem Erfolge und setzte auch nach dem Mongolensturm ihre Culturarbeit fort¹.

All diesen Kolonien war es eigenthümlich, daß in ihnen die wirtschaftliche, sociale und politische Entwicklung weit schneller erfolgte als im deutschen Mutterlande². Gelangte man hier nicht selten erst nach Jahrhunderten zu einem gewissen Abschluß in den Formen des Daseins, so traten eben diese Formen auf dem Gebiete des ostelbischen Deutschlands als bereits fertig ausgestaltet in Kraft. Die Kolonisten hatten sie aus der alten Heimat in die neue übertragen. In augenfälliger Weise zeigte sich diese Erscheinung hinsichtlich der städtischen Verfassung. Während sich die Städte von Altdutschland nur langsam und unter mannigfachen Verwicklungen zur Selbständigkeit durchrangen, wurden beispielsweise den Städten des preußischen Ordenslandes die dort mühsam erworbenen Rechte mit einem Male verliehen, man kann sagen, aufgenöthigt³. Auf dem Neuland des Ostens wiederholten sich alle Impulse des Mutterlandes rascher, hier griff man energischer zu, hier löste man die Fragen neuer gesellschaftlicher und politischer Bildung systematischer, hier lebte man anfangs voraussetzungloser in weitgehender socialer Gleichheit, unter einem demokratischen Zug der Gesellschaft.⁴

Mit dieser raschen Entwicklung im Osten hing es zusammen, daß durch das koloniale Deutschland die tonangebende Stellung des Westens eine gewaltige Einbuße erlitt. Der Schwerpunkt der deutschen Geschichte rückte immer weiter nach Osten. Köln und Mainz, Worms und Basel wurden in ihrer überragenden Bedeutung jetzt abgelöst durch Lübeck, Nürnberg und Wien, und bald erwiesen sich in noch fernerem Osten Danzig und Thorn, Prag und Breslau, Preßburg und Hermannstadt als deutsche Emporien.⁵

¹ Emile de Vorckgrave, *Essai historique sur les colonies belges qui s'établirent en Hongrie et en Transsylvanie*. Bruxelles 1871. A. Huber, *Gesch. Österreichs* 1, 463—471 (mit Literatur). v. Löher, *Beiträge* 2, 24—26. Ders., *Culturgesch.* 3, 94—95. Georg Keinzel, *Über die Herkunft der Siebenbürger Sachsen*. Progr. Bißtrich 1887. Karl Steilner, *Deutsches Kolonistenrecht in Siebenbürgen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert*. Progr. Sächsisch-Regen 1888. Reiffenberger, *Die Kerzer Abtei. Hermannstadt* 1894. — Zu den ältesten deutschen Kolonien unter den Romanen gehört diejenige bei Orton im Kanton Waadt; bereits im Jahre 1155 wird hier ein „deutscher Bezirk“ (*theutonica regio*) erwähnt. Im Jahre 1260 wurde die halbe Landschaft Valorsine in Savoyen deutschen Ansiedlern (*theotonicis*) eingeräumt. Deutsh war ferner eine Kolonie zu Macugnaga in der Provinz Novara. *Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins* 18 (1865), 490. Geering, *Basel* 209.

² Ueber die Bevölkerungszunahme infolge der Kolonisation J. Grupp, *Culturgeschichte* 2, 301—302. Vgl. Schmidt, *Gesch. der Deutschen* 4, 281—282.

³ Wermbter, *Verfassung* 5. Vgl. Doren, *Kaufmannsgilden* 180¹.

⁴ Lamprecht, *Deutsche Gesch.* 3, 301.

⁵ Lamprecht a. a. O. 302. Die gegenwärtigen agrarischen Mißstände im deutschen

Weil ferner ganz Deutschland sich an der Wanderung nach dem Osten betheiligt hat, der Einzelne also zum erstenmal aus der Beschränkung des Stammes hervorstrat, so kam zum erstenmal auch die nationale Einheit zum Bewußtsein des Volkes. Der Verfasser der Salzburger Annalen spricht bereits zum Jahre 1278 mit Stolz von „unserem berühmten Deutschland“ und stellt die Nation als solche jenen deutschen Fürsten gegenüber, welche nach seiner Auffassung den König Rudolf von Habsburg im Kampfe mit Ottokar von Böhmen verrathen hatten¹.

Wie die bis in das dreizehnte Jahrhundert fortdauernde Urbarierung der Wälder in den deutschen Stammländern, wie die Hufenteilung² und die überaus starke Einwanderung in die Städte nur dadurch erklärlieb sind, daß während der vorausgehenden Jahrhunderte ein rasches Wachsthum der Bevölkerung stattgefunden hatte, so wäre ohne die gleiche Voraussetzung auch die schnelle Verbreitung der Deutschen in den damals gewonnenen östlichen Theilen des Reiches unmöglich gewesen. Aber noch eins mußte hinzutreten. Die Thatssache der großen Kolonisation, die Ausweitung des Deutschthums über einen Flächenraum, welcher das westelbische Gebiet um mehr als die Hälfte übertraf, wurde wesentlich bedingt dadurch, daß die Herrschaft des in engen Grenzen sich bewegenden Agrarsystems erschüttert war und daß eine neue Wirtschaftsform sich anbahnte. Es ist die Geldwirtschaft.

Osten sind zum Theil eine Wirkung des römischen Rechts. Vgl. die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgech. 12, Germanist. Abth. (Weimar 1891), 27. Staatslexikon 4 (1895), 735.

¹ Nostra clara Germania, natio und princeps nationis (Mon. Germ. SS. 9, 803). Die Betonung des Reichsgedankens ist viel älter; vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 572.

² Vgl. oben S. 57—58. v. Jnama-Sternegg in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2 (Jena 1891), 434. Der Verfasser einer Descriptio Theutoniae vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts meint ebenso naiv wie bezeichnend: Dicitur Germania, quia multos homines dicitur generare; nulla enim terrarum in tanto spatio dicitur tot homines continere (Mon. Germ. SS. 17, 238, 14—15).

III. Die Städte.

1. Entstehung der Städte. Geldwirtschaft.

Wenn Dorfbewohner in die Städte zogen, so nannten sie sich häufig nach den Orten, welche sie verlassen hatten. Es erscheint daher in den Urkunden eine große Zahl von Personennamen, die ursprünglich Ortsnamen waren.

Die Grundstücke wurden von den Auswanderern veräußert in dem Falle, daß dieselben für die eigene Bewirtschaftung allzu entlegen waren. Bestand diese Schwierigkeit nicht, so behielten sie Grund und Boden bei und bewirtschafteten ihn von ihrem neuen Heim aus. Das ist die Ursache, weshalb manche Städte sehr ausgedehnte Feldfluren besaßen¹. Auch innerhalb der Städte wurde die Bodenwirtschaft in weitem Umfange betrieben. Im Stadtbering des alten Köln gab es Baumgärten und Gemüseculturen, ja selbst Weinberge. Gartenanlagen fanden sich in Regensburg, in Bamberg, in Erfurt, in Hildesheim, in Straßburg, in Frankfurt am Main, in Basel. In Städten, welche sich mit Gartenbau beschäftigten, bildeten die Gärtner eine bedeutende Zunft. Die um das Jahr 660 gestorbene hl. Gertrud, Tochter Pipins von Landen, war ihre Patronin; in Frankreich, ebenso in Trier und in Luxemburg der hl. Giacrius².

¹ Cf. Menzel, Aus der Vorzeit Sangerhausens 28—29. Das Wörtchen „von“ vor dem Namen hat oft den Ort der Herkunft einer Person oder Familie bezeichnet. Es findet sich bei kleinen Handwerkern, selbst bei Schutzjuden. Dürre, Braunschweig 273—275. v. Schreckenstein, Ritterwürde 548—550.

² Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 76. Derj., Gartenbau 23. Vincenz v. Zuccalmaglio, Gesch. der deutschen Bauern und der Landwirtschaft (Bonn 1876) 38. Gumpelzhaimer, Regensburg 1, 240. Kriegs, Bürgerzwiste 238. Arnold, Handwerkerstand 12. 38. Geering, Basel 7. Stephan, Verkehrsleben 399. Ueber die beiden Gartenplätze Hildesheims, genannt ‚Benediger‘, s. O. Fischer, Die Straßennamen der Stadt Hildesheim. Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte deutscher Städte. Zeitschr. für deutsche Culturgesch. 2 (1857), 199. Eine Schilderung des wirtschaftlichen Lebens in Stadt und Land findet sich bei Theodor Banke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft 1 (Berlin und Leipzig 1876), 143—258.

Wegen der in den alten Städten vorherrschenden Landwirtschaft¹ hat man wohl auch die alte deutsche Stadt ein befestigtes, mit einem Markt versehenes Dorf genannt. Es ist dies jedoch nicht in dem Sinn zu verstehen, als ob Wall und Graben oder Umfassungsmauer nothwendig zum Wesen einer Stadt gehört hätten. Derartige Befestigungen wurden nicht selten erst bei eintretendem Bedürfniß von Stadtherren und Bürgern unternommen. Brügge ist während des flandrischen Erbfolgekrieges 1127 in aller Eile mit Schutzwehren und Gräben versehen worden. Die mächtigen Städte Hollands waren lange Zeit offene Orte; bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein sahen sie sich allein auf die Vertheidigung durch ihre Burgen angewiesen². Riga im äußersten Osten ist eine Stadt gewesen, bevor es eine Mauer erhielt³. Andererseits gab es auch Dörfer, welche von Graben und Mauer eingeschlossen waren⁴.

Die Ausgangspunkte der meisten Städte sind in den königlichen Pfälzen⁵, in den Sizien der Fürsten, in den Höfen der geistlichen und weltlichen Grund-

¹ Viehhäütte in den Städten waren keine Seltenheit. In Ulm blühte die Schweinezucht. „Ulm war so recht eigentlich die Stadt der Schweine; sie waren geradezu eine besondere Gewerbeeigenthümlichkeit der Donaustadt, wie ja überhaupt die Schwaben von jeher, so gut wie die Belgier in Gallien, als Schinkenmacher einen Weltruf besaßen“ (Rübling, Ulms Handel und Gewerbe, Heft 2, S. 10). Vgl. G. Adler, Fleisch-Theuerungspolitik 5—7.

² Hegel, Städte und Gilde 2, 130. 237. 254. 505—506. Vgl. Blondel, Étude 419—420. Kentgen, Untersuchungen 39—40. Die Vertheidigungsthürme in den Stadtmauern oder innerhalb der Stadt hießen Belfred, Belfred, Bergfrid, wohl von bergen, schühen und von frid = Warte, also Schutzwarte, französisch: beffroi. Dieselbe Bezeichnung galt für bewegliche Thürme von Belagerern und wegen der Ähnlichkeit mit diesen auch für Glockenstühle und Steigerwerke. Über den Gebrauch des Wortes bei Nikolaus von Jeroschin s. dessen Ausgabe von Pfeiffer S. 126; der Titel oben S. 112³. Vgl. Kurz, Militärverfassung 332—333. Dürre, Braunschweig 641. Scholten, Cleve 400—401. Bujac, Bewaffnung 7. 19. Über die Bergfride, besonders rheinischer Burgen handelt eingehend K. A. v. Cohausen in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland 28 (Bonn 1860), 1—53. In mehreren belgischen Städten ist der Bergfrid noch wohl erhalten, z. B. in Gent, Brügge, Tournay. Der ehemalige Bergfrid von Antwerpen, ein gotischer Bau von seltener Formvollendung und Kühnheit, ist jetzt der Thurm des Domes Notre-Dame.

³ v. Bulmerinceq, Riga 18—19.

⁴ Sachsenpiegel, Landrecht II, 66, § 1. v. Maurer, Einleitung 37. Derselbe, Dorfverfassung 1, 33; vgl. v. Schreckenstein, Ritterwürde 399.

⁵ Über den Zusammenhang mit römischen Verhältnissen vgl. v. Lancizolle, Städtewesen 7—11. Arnold, Handwerkerstand 13. Siegfried Retschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadt. Leipzig 1894. Über die „Städtegründungen“ König Heinrichs I. f. C. Rodenberg in den Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 17 (1896), 161—167.

herren zu suchen. Viele Städte verdanken ihre Gründung den Abteien und Klöstern. In hohem Grade förderlich war der Erhebung eines Ortes zur Stadt der Umstand, daß in demselben ein Bischof seinen Sitz hatte¹. Dadurch wurde der Ort der Mittelpunkt nicht bloß für geistiges Leben, sondern auch für Gewerbe und Handel. Jeder Bischofsitz ist im Laufe der Zeit Stadt geworden².

Es lag in der Natur der Sache, daß die Bischofs- und Klosterstädte eine raschere Entwicklung nahmen als die königlichen³. Denn bei dem öftmaligen Wechsel des Aufenthaltes konnten der König und sein Gefolge auf die Entwicklung der Städte jenen Einfluß nicht haben, welchen der feste Sitz eines Bischofs oder Abtes ausübte. So hat beispielsweise die königliche Stadt Frankfurt am Main erst im dreizehnten Jahrhundert jene Entwicklung erreicht, deren sich das bischöfliche Köln schon ein Jahrhundert früher erfreute. Außer Frankfurt sind Königsstädte: Aachen, Dortmund, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Kaiserslautern, Ulm, Nürnberg, Zürich; Klosterstädte: St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Schaffhausen, Corvey, Eichstädt; Bischofsstädte: Köln, Mainz, Worms, Straßburg, Speier, Augsburg, Regensburg, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Hamburg, Bremen, Hildesheim, Bamberg. Manche Städte, wie Lübeck, wurden von vornherein als Markt- und Handelsplätze gegründet; andere zur Sicherung des Landes gegen feindliche Einfälle, wie Marsberg (Greisburg), Magdeburg, Ixehoe, Brunect in Tirol, Hainburg. Wieder andere verdanken ihr Entstehen einem von der Natur gegebenen gewerblichen Betriebe, so Kuttenberg, Goslar und Freiberg in Sachsen ihren Bergwerken, Lüneburg und Halle ihren Salzwerken⁴. Berlin

¹ v. Maurer, Städteverfassung 1, 47.

² „Fast alle Entwicklungen hat die Kirche dem Staate vorgemacht“ (Roscher, System 1, 620). — „Wie ohne die Kirche keine Städte möglich gewesen wären, so war sie es auch, die ihren Einfluß wieder auf das Land erstreckte und diesem die Erfolge des städtischen Lebens mittheilte“ (Arnold, Eigenthum 57). Vgl. Ernst Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg, besonders im zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Westdeutsche Zeitschr. für Gesch. und Kunst. Ergänzungsheft 1, herausgeg. von K. Lamprecht (Trier 1884), 1. 46—59. „Die Stadt ist im Bistumb aufgewachsen wie das Ebbhau [Ephen] an einer Mauren“ (bei Heusler, Basel vi).

³ Vgl. Schmöller, Tucherzunft 392. Grupp, Culturgesch. 1, 329—330. Kentgen, Untersuchungen 183.

⁴ v. Maurer, Städteverfassung 1, 46—67. Linkhauser, Diöcese Brixen 1 (Brixen 1855), 309. Conrad Fischaler in dem Wappenbuch der Städte und Märkte der gefürsteten Grafschaft Tirol (Innsbruck 1894) 70. Dubois, Morimond 236 bis 237. Ernisch, Freiberg 91. Hegel, Städte und Gilden 2, 505. Josef Maurer, Hainburg 13—14. Neben die Gründung mehrerer Städte in nächster Nähe s. v. Lancizolle, Städtewesen 60—62. Kloden, Berlin und Kölln 234—237. Dürre, Braunschweig 671.

war ursprünglich eine Fischerstadt¹. Ulm, für den Handel so günstig an der Donau gelegen, ist aus der Vereinigung eines karolingischen Domänenhofes und eines Klosterhofes des Benediktinerstiftes Reichenau entstanden².

Jede dieser Städte, welches auch immer die Veranlassung ihrer Gründung sein möchte, hatte einen Markt, auf dem die umwohnende Landbevölkerung nach Bedarf die Erzeugnisse des städtischen Handwerks und die Bürger die Erträge der Landwirtschaft einkauften³.

Der Markt gehörte zwar zum Wesen der mittelalterlichen Stadt, aber es gab auch Märkte ohne Stadtrecht⁴. Nothwendige Vorbedingung zur Gründung einer Stadt war die Ansiedlung solcher, die sich kaufmännischen Geschäften widmeten und vom Stadtherrn das Marktrecht erhielten. In solchen Städten, welche von ihrem Ursprung an Handelsstädte waren, dürfte aus diesem Marktrecht das Stadtrecht hervorgegangen sein⁵; in der Regel indes war das Stadtrecht ein den veränderten Verhältnissen angepaßtes Landrecht, auf dessen Ausgestaltung das Verkehrsrecht größen oder geringen Einfluß genommen haben mag⁶.

Der Stadtfriede war Königsfriede, auch Gottes- oder St. Petersfriede⁷ genannt, sein Symbol meistens ein Kreuz, das Stadtkreuz⁸.

¹ Vgl. Ernst Friedel, Aus der Vorzeit der Fischerei (Berlin 1884) 46—47.

² Jäger, Ulm 39. Nübling, Ulms Baumwollweberei 131. Zur Eintheilung der Städte vgl. Ottokar Lorenz, Ueber den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien, in den Wiener Sitzungsberichten, philos.-hist. Klasse 89 (1878), 17—92, uamentlich 53—54.

³ Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 49—50.

⁴ v. Below, Stadtverfassung 15. Das zweite ökumenische Concil von Lyon 1274 erließ in can. 25 das Verbot, in Kirchen oder auf Kirchhöfen Markt zu halten. Hefele-Knöpfler, Conciliengesch. 6, 152. Ähnlich 1310 die Synode von Trier in cap. 64 (a. a. D. 491). Die gleiche Unsitte bestand in England (vgl. a. a. D. 111. 719), in Italien (a. a. D. 510), in Spanien (a. a. D. 615).

⁵ In Bergstädten, wie Freiberg (Sachsen), Goslar, Iglau, Deutschbrod, Schenitz, haben sich Stadtrecht und Bergrecht in unmittelbarem Zusammenhange entwickelt (Ermisch, Das sächsische Bergrecht xxv).

⁶ v. Bulmerincq, Riga 19^{ss}. Philippi, Verfassungsgesch. 84. Keutgen, Untersuchungen 189. 193.

⁷ Sohm, Städtereisen 34—48. Varges, Entstehung 321.

⁸ Ueber Weichbild s. Richard Schröder in den Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waiz gewidmet (Hannover 1886) 306—336. Sohm, Städtereisen 18—33. v. Below, Stadtverfassung 33—34. Doren, Kaufmannsgilden 28—38. Philippi, Verfassungsgesch. 18—29. Keutgen, Untersuchungen 77—83. 165—177. Ueber die „deutschen Roland“ (Marktzeichen) auch Georg Sello in den Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Gesch. 3. Bd., 2. Hälfte (Leipzig 1890), 71—90, zugleich eine Kritik der Zeitschrift Richard Beringuiers, Die Rolande Deutschlands, Berlin 1890.

Dadurch daß Handel und Gewerbe sich nach den Städten hin drängten und hier ständig wurden, während der Bodenbau die Hauptbeschäftigung der Landbevölkerung blieb, trat der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde, zwischen Stadt und Dorf immer deutlicher zu Tage¹.

¹ C. F. Eichhorn (Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft 1 [Berlin 1815], 147—247; 2 (1816), 165—237) hat das deutsche Städtewesen aus der römischen Stadtverfassung abzuleiten gesucht und für dieselbe Ansicht jüngst einen Vertreter gefunden in J. C. Kunze, Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig 1891. Nach W. Arnold (vgl. Verfassungsgeschichte 1, ix. 310—311) „bildete sich die Stadtverfassung aus der alten Grundlage der fränkischen Verfassung, aus der durch Reichsbeamte geleiteten und mit dem König direct in Verbindung stehenden gemeinen Freiheit der Volksgenossen“. Auch A. Heusler (Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung) erklärt die „Stadtverfassung und die Entwicklung des deutschen Bürgerthums aus der Anknüpfung an die alte fränkische Volksverfassung“; ihm zufolge sind die „Stadtverfassung und das Bürgerthum die Verjüngung der fränkischen Hundertshäftsverfassung und der freien Volksgerichtsgenossenschaften“ (S. 251). v. Maurer, Städteverfassung (über Bd. 1 vgl. C. Hegel, Zur Geschichte der Städteverfassung im Mittelalter, in der Histor. Zeitschr. 24 [1870], 1—21), ist von der Marktverfassung als dem Keim der Stadtverfassung ausgegangen. Ähnlich wie v. Maurer urtheilt v. Below, „Stadtgemeinde“ und „Stadtverfassung“. „Ich vermag mich durchaus nicht mit der Anschauung zu befremden, daß die Stadtgemeinde sich von Haus aus in irgend etwas Wesentlichem von der Landgemeinde unterschieden haben soll“, sagt v. Below, Stadtverfassung VIII. „Ich befinde mich deshalb im schärfsten Gegensatz zu der Ansicht, welche sich die Stadt als Personalgemeinde, als Kaufmannsgemeinde vorstellt, welche „das Marktrecht ursprünglich für eine wenig zahlreiche Corporation“ gelten läßt, welche gar die Bürgerschaft der ersten Zeiteu in einen freien Verein (Gilde) auflöst.“ Die Gilde-theorie ist eingehend entwickelt worden von Wilda, Gildenwesen. Sie wird, mit mehrfachen Einschränkungen, getheilt von O. Gierke, Genossenschaftsrecht, und von Nißl in den Abhandlungen „Über die niederdeutschen Genossenschaften des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts“ und „Über niederdeutsche Kaufgilden“, in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1879, 4—44 und 1880, 370—403. Nißl, Die niederdeutsche Kaufgilde, herausgeg. von Liefegang, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 13, Germanist. Abthlg. (Weimar 1892), 1—95. Derselbe, Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde, herausgeg. von Liefegang a. a. D. 15 (1894), 1—53. Liefegang, Höniger und Kruse sind Schüler von Nißl. Vgl. Erich Liefegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, in den Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Gesch. Bd. 3, 1. Hälfte (Leipzig 1890), 1—57. Derselbe, Zur Verfassungsgesch. von Magdeburg und Salzwedel, ebd. 2. Hälfte, 1—69. Derselbe, Zur Verfassungsgesch. von Perleberg, ebd. Bd. 4, 2. Hälfte (1891), 77—132. Derselbe, Zur Verfassungsgesch. von Neuruppin, ebd. Bd. 5, 1. Hälfte (1892), 1—83. Gegen die Gilde-theorie richteten sich Heusler, Ursprung 11—12, Hegel, Städte und Gilden, z. B. I, v—vii; 2, 344. 498, v. Below, Die Bedeutung der Gilden. C. Koehne (Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Ein Beitrag zur Gesch. des Städtewesens im Mittelalter, Breslau 1890, in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Nr. 31) schloß sich theilweise an Arnold, theilweise an Nißl an. Gegen Koehne schrieb K. Schäube, welcher den

Die Selbständigkeit einer Stadt bestimmte sich nach den Befugnissen, welche der die Stadtgemeinde vertretende Bürgerausschuß, der Rath, entweder rechtlich besaß oder doch tatsächlich ausübte.

Standpunkt v. Belows theilt: Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Progr. Breslau 1892.

Um verbreitetsten scheint die Annahme, daß die Stadt aus dem Markt, das Stadtrecht aus dem Marktrecht erwachsen sei. Die Hauptvertreter der Marktheorie sind: R. Schröder, Weichbild, in den Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Wais gewidmet, 306—323. Derselbe, Rechtsgesch. 603—605; A. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im zehnten und ersten Jahrhundert mit einem ungedruckten Stadtrecht von 1100, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. 5 (1890), 137—169; Sohm, Städtewesen; Gothein, Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegechichte, in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 9, Heft 3, Leipzig 1889; derselbe, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. 1, vii. 137—188. Der Auffassung Gotheins hat sich im wesentlichen angeschlossen Alfred Doren, Untersuchungen zur Gesch. der Kaufmannsgilden des Mittelalters, in Schmollers Forschungen Bd. 12, Heft 2 (1893), S. 24⁴. Vgl. Max Bär, Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 12, 2 (germanistische Abth. 1891), S. 1—16. Goldschmidt, Handelsrecht 126—130. Gegen die Marktheorie traten auf außer v. Below (vgl. auch dessen Referat über Künzel und die hier erwähnte Literatur in Barnkes Lit. Centralblatt 1894, 1797—1799) E. Bernheim, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Eine Kritik der Sohmschen Theorie, in der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswissenschaft 6 (1891), 257—272; W. Barges, Weichbillsrecht und Burgrecht a. a. O. 86—90; derselbe, Stadtrecht und Marktrecht, in dem Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 58 (1892), 670—680; derselbe, Die Entstehung der deutschen Städte, in der Zeitschr. für deutsche Culturgeschichte. N. F. 2 (1892), 319—337; derselbe, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 61 (1893), 161—214; 63 (1894), 801—857; 64 (1895), 481—525. — Eine Verbindung von Gilde- und Marktheorie vertritt K. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens in Deutschland, in der Historischen Zeitschr. 67 (1891), 385—424, und Deutsche Gesch. 3 (1893), 17—50. Vgl. Geering, Basel 19.

Den Zwiespalt der Meinungen hat J. Jastrow in den von ihm herausgegebenen Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 13 (1890), erschienen 1892, II, 345, gewürdigt: „Wenn von allen Hypothesen, welche seit Eichhorn über „den“ Ursprung der Stadtverfassung aufgestellt wurden, keine die andere hat verdrängen können, so kann dies wohl kaum einen andern Grund haben als die Thatssache, daß dem Entstehen der Stadtverfassung nicht eine, sondern mehrere Ursachen zu Grunde liegen, daß die eine hier, die andere da wirksam und formgebend geworden ist, und daß daher an jeder Hypothese gerade so viel richtig ist, wie ausreicht, um den Anspruch der andern auf ausschließliche Geltung zu widerlegen.“ In gleicher Weise äußerte sich Lamprecht in Barnkes Lit. Centralblatt 1895, 150, am Schlüß einer Recension über v. Bulmeringq, Riga. Der letztere hat sich keiner der über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung aufgestellten Ansichten vollkommen angeschlossen; vgl. S. 17—20, 24—29, 60—61 seiner Schrift. Ebenso Philippi, Verfassungsgeschichte (s. Vorwort; ferner Philippi, Zur Gesch. der Osnabrücker Stadtverfassung, in den Hansaschen Geschichtsblättern 18 [1891],

Der von dem Stadtherrn bestellte Richter oder Vogt war nur dem Namen nach das Oberhaupt. Der Rath wußte, da jede Stadt einen besondern Gerichtsbezirk bildete, die Gerichtsbarkeit auch dort, wo ein Schöffenthum bestanden hatte, gewöhnlich an sich zu bringen. Mit der Rechtsprechung war aber seine Aufgabe keineswegs, ja nicht einmal der hauptsächlichste Theil derselben erfüllt. Der Rath ist vorzugsweise ein communales Verwaltungsorgan gewesen. Ihm stand mit oder ohne Zuziehung der gesamten Bürgerschaft die Ausübung der Hoheitsrechte zu, soweit die Gemeinde solche erwarb, die Verwaltung der Finanzen und des städtischen Grundbesitzes¹.

Aus der Art und Weise nun, wie sich der Rath zusammensetzte, und aus dem Verhältniß, in welchem die einzelnen gesellschaftlichen Schichten der Gemeinde zu dem Rathe standen, ergab sich daß jeder Stadt eigenthümliche Gepräge der Verfassung. Es zeigte sich hier die größte Mannigfaltigkeit. In den Handelsstädten, wo das Uebergewicht der großen Kaufleute den Ausschlag gab, herrschte die Aristokratie. Dort wo das gewerbliche Arbeitsleben mit dem Reichthum auch den größern Einfluß brachte und die Innungen sich die Stadtregierung aneigneten, herrschte die Demokratie. Eine gemischte Stadtverfassung bildete sich dort aus, wo die Bünfte dem aristokratischen Rath das Gleichgewicht hielten. Die Beseitigung einer alten Regierungsform und die Einführung einer neuen war oft mit schweren Verwicklungen und heißen Kämpfen verbunden².

155), und Keutgen, Untersuchungen 4. Vgl. die bibliographischen Uebersichten bei G. M. Lambert, *Die Entwicklungen der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter* I (Halle 1865), 11—94; bei Heusler, Ursprung 1—14; bei v. Below, *Stadtgemeinde* 114—126, und *Stadtverfassung* VII—XV, 1—10; bei Sohm, *Städtewesen* 9—17; bei Blondel, *Étude* 415—432; bei Doren, *Kaufmannsgilden* 24—26; bei Schröder, *Rechtsgeg.* 600—602; bei Keutgen, *Untersuchungen* 1—13. Vor allem verdienen erwähnt zu werden die kritischen Referate von H. Pirenne, *L'origine des constitutions urbaines au moyen âge* I, in der *Revue historique* 53 (Paris 1893), 52—83; II, ebd. 57 (1895), 57—98, 293—327, und von R. Uhlig in den *Mittheilungen des Instit. f. österreich. Geschichtsforsch.* 15 (1894), 488—516; 16 (1895), 524—538; 17 (1896), 316—342. Bd. 15, 501—507, bespricht Uhlig das vielberufene, zuerst von A. Schulte in dem obenerwähnten Aufsatze zu Gunsten der Markttheorie verwertete Radolfzeller Marktprivileg des Jahres 1100.

¹ v. Below, *Stadtgemeinde* 84—107. Derj., *Stadtverfassung* 76—77. Keutgen, *Untersuchungen* 218—233. Nach Heusler, Ursprung 207, hat in den Bischofsstädten der Rath den Grund zur Stadtfreiheit nicht in Opposition gegen den Bischof, sondern unter dem Schutze des Bischofs und als dessen Behörde gelegt. Vgl. Georg Winter, *Gesch. des Rathes in Straßburg* von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263, Nr. 1 der *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeg.*, herausgegeben von Otto Gierke (Breslau 1878), 46.

² Vgl. Hegel, *Städte und Gilde* 2, 514—515. Schröder, *Rechtsgeg.* 603—617.

Die deutschen Städte haben dank den Fortschritten der Volkswirtschaft im dreizehnten Jahrhundert ihre Blüthe erreicht. Der Neberghaus des landwirtschaftlichen Betriebs forderte Absatz, und dieser Absatz erfolgte auf den städtischen Märkten. Damit war der endliche Sieg der Geldwirtschaft über die bisher vorherrschende Naturalwirtschaft entschieden.

Geldwirtschaft hatte im römischen Reiche schon bestanden, aber sie war, da sie stets einen höhern Grad volkswirtschaftlicher Thätigkeit voraussetzt, auf die noch in ursprünglichem Zustande lebenden Germanen nicht übergegangen. Dass ganz sicher im zehnten Jahrhundert die Naturalwirtschaft unter den Deutschen nicht mehr ausschließlich in Kraft war, beweisen zur Genüge die Ablösungen der Hörigkeitsabgaben durch Geld¹. Konnte doch der Frohnauer dieses Geld nicht anders als durch Verkauf seiner Erträge gewonnen haben. Aber es sind dies nur Spuren der neuen Wirtschaftsordnung gewesen, die sich, wie sämtliche Erscheinungen des öffentlichen Lebens der Völker, nicht plötzlich, sondern allmählich und durch die Vermittlung von langwierigen Entwicklungsstadien um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts bahn brach.

Es war im Anschluss an die großartigen Erfolge, welche die Arbeit des Landmannes begleiteten, auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiete ein Umschwung der Dinge eingetreten, wie er bisher in der Geschichte des deutschen Volkes unerhört gewesen, ein Umschwung, der nicht bloß dem Jahrhundert, in welchem er sich vollzog, sein Gepräge verliehen hat, sondern der dem Leben der Nation auf weit hinaus eine bestimmende Richtung geben musste.

Die Wirkungen des Neberganges von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, oder was dasselbe ist, von der hofrechtlichen Verfassung zum Städtewesen, können nicht leicht überschätzt werden. Die reine Naturalwirtschaft² ist geschlossene Haus- und Hofwirtschaft, ist Eigenwirtschaft. Der mittelalterliche Herrenhof war ein wirtschaftlicher Organismus, der sich selbst genügte. Er selbst erzeugte die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Gütertausch war hier eine Ausnahme. Mit der durch die Städte auftretenden Geldwirtschaft trat Arbeitsheilung und damit grundsätzliche Scheidung der Berufe ein. Die einen widmeten sich der Behandlung von Rohstoffen, andere machten die Besorgung des Austausches, wieder andere die berufsmäßige Leistung von Diensten zur ausschließlichen Erwerbsquelle. So entstand der Beruf der

¹ Vgl. oben S. 56. Keutgen, Untersuchungen 180—181.

² Zu beachten ist, was Roscher (System I, 306) hervorhebt: „Natural- und Geldwirtschaft bestehen meist nebeneinander, und man nennt den ganzen Zustand nach der vorherrschenden Seite.“ Vgl. Arnold, Handwerkerstand 11. 20. Tille, Wirtschaftsverfassung des Wintschgaues 124.

Handwerker, der Kaufleute, der freien Tagelöhner, die sämtlich nicht mehr für einen bestimmten Guts herrn, sondern für alle jene Kunden arbeiteten, welche ihrer Dienste bedurften.

Mit dieser Spaltung der wirtschaftlichen Thätigkeit war die Möglichkeit größerer Vervollkommenung der einzelnen Zweige, Steigerung der Ansprüche und die Befriedigung höherer Forderungen gegeben. Der Landmann, welcher von nun an nicht mehr alles leistete, dessen er benötigte, war auf die Stadt, die Städter waren auf das Land angewiesen. Es mußte eine Verkehrsform geschaffen werden, welche das ältere Recht nicht bot. Diese Verkehrsform war das Marktweisen. Erstes Tauschmittel, zugleich Preismästab der Güter und Werthmesser des Vermögens wurde das Geld. Durch das Geld ward ein unvergleichlich rascherer Umsatz der Güter und durch seine Dauerhaftigkeit gegenüber der Hinfälligkeit von Naturalproducten zuerst die Kapitalsbildung angebahnt. Das Geld gewann in der Volkswirtschaft die Bedeutung des Blutes im animalischen Körper, es ist gleichsam das allgemeine Gebilde, worin die Nahrungsmittel erst aufgelöst und woraus dann die Bildungs- und Erhaltungselemente der einzelnen Organe ausgeschieden werden. Es gibt wohl keine Maschine, die so viel Arbeit ersparte, wie das Geld.¹

¹ Roscher, System 1, 304. Vgl. Engels, Denkwürdigkeiten 178—184. Freilich war der Geldverkehr während des Mittelalters um vieles beschwerlicher als heute. Wie heute jeder Staat seine eigene Münze hat, so damals jede Stadt; ebenso besaß jeder Ort mit bedeutenderem Getreidemarkt sein eigenes Getreidemaß. Oft brachten die Käufer ungemünztes Metall auf den Markt, um es gegen die gangbare Münze einzutauschen. Das Geschäft des Wechsels übernahmen die Lombarden und die Juden. Vgl. G. Liebe, Die Anfänge der lombardischen Wechsler im deutschen Mittelalter, in der Zeitschr. f. Culturgeschichte 1 (1894), 273—280; ferner Zeitschr. f. die Geschichte des Oberrheins 2 (1851), 385—431; 3 (1852), 309—322. A. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1. 2. 4. 6 (1862—1866). Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 351—480. Maisch, Bürgerthum 106—109. Die „Hausgenossenschaft“ der Münzer ist behandelt worden von Karl Theodor Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in wirtschaftlicher Beziehung. Mit einigen bisher ungedruckten Urkunden über die Straßburger Hausgenossen. In den staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von C. Schmoller Bd. 2, Heft 5. Leipzig 1879. Der Name „Hausgenossen“ ist erklärt S. 116—125. Vgl. Schoop, Verfassungsgesch. 142—144. Auf Falschmünzerei stand, außer schweren weltlichen Strafen, die Excommunication. Belege bei Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte 5², 381. 404. 1016. 1029. 1058. Reiches Material zur Preisgeschichte bietet Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 512—619. Aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts stammen die durch Ignaz Zingerle herausgegebenen Reiserechnungen Wolfgers von Ellensbrechtskirchen, Bischofs von Passau, † 1218. Vgl. Arnold Luschin von Ebengreuth, Das Werthverhältniß der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters. Brüssel 1892. v. Ignaz-Sternegg, Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters, in der Zeitschr. f. Social-

Nicht bloß die verschiedenen gewerblichen Zweige wurden als ebenso viele Berufe durch die Geldwirtschaft geschaffen; durch sie sind auch andere Formen menschlichen Strebens und menschlicher Thätigkeit ins Leben getreten. Es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß bis zum dreizehnten Jahrhundert der Clerus und im besondern die Klöster ausschließlich die Träger der Wissenschaft und der Kunst, die Stätten jeder höhern Cultur gewesen sind. Der tiefere Grund dieser Erscheinung lag in den wirtschaftlichen Vorbedingungen. Daß sich der weltliche Gutsherr, welcher, abgesehen von allem andern, in die Sorgen der Verwaltung verstrickt war, für höhere Ausbildung nicht sonderlich begeistern konnte, liegt auf der Hand; dasselbe gilt für sein Ge-
sinde. Kunst und Wissenschaft konnten also nur dort ihr Heim finden, wo ein auf erhabene Ziele gerichteter Geist durch die Eigenart eines wirtschaftlichen Organismus den Sorgen des Alltagslebens enthoben und in stand gesetzt wurde, sein Augenmerk höhern Aufgaben zuzuwenden. Das war in den Zeiten der Naturalwirtschaft fast nur möglich in geistlichen Anstalten und vornehmlich in den Klöstern. Laienbildung war über die engsten Kreise hinaus erst denkbar, als der Einzelne durch die Geldwirtschaft sich auf eigene Füße gestellt sah, mit Hilfe eines größeren oder geringern Vermögens die Be-
dürfnisse des Lebens decken und seine Zeit edlern Bestrebungen widmen konnte.

Mit dem Geld trat zu der Naturkraft und zu der menschlichen Arbeits-
kraft, welche in der Naturalwirtschaft fast einzige herrschten, die Kapitalkraft und zu den beiden vorhandenen Klassen der Bevölkerung, dem Grundbesitzer und dem Arbeiter, die Klasse der Kapitalisten¹. So verschieben sich allmählich die Stellung des Grundherrn, der nun sein Besitzmonopol verliert, und die Stellung des Arbeiters, welcher als Lohn seiner Arbeit nicht mehr Land-
nahrung empfängt, sondern Geld. Das Geld ist versendbar. Dadurch er-
weitert sich die wirtschaftliche Fähigkeit des Arbeiters. Er kann jetzt für seinen Lohn ohne Rücksicht auf Zeit und Dertlichkeit jede Ware erwerben, die den Preis desselben nicht übersteigt. Er kann Bedürfnisse befriedigen, für die ihm bisher keine Mittel zur Verfügung standen. Er kann seinen Lohn auch

und Wirtschaftsgesch. 3 (Weimar 1895), 1—60. Im Anfang des vierzehnten Jahr-
hunderts stand das Gold zum Silber im Verhältniß von 10 : 1. Der Name ‚Bracteat‘,
von bractea, Metallblättchen, stammt aus dem achtzehnten Jahrhundert. Die Bracteaten
waren dünne Münzen und wurden unter Anwendung nur eines Stempels geschlagen.
Vgl. F. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, 2. Thl., im Codex
diplom. Silesiae 13 (1888), 1—4. 7. Archiv für Post und Telegraphie 20 (Berlin
1892), 49—58.

¹ Kapital ist hier vornehmlich als technisches Produktionsmittel, nicht als Renten-
fond aufzufassen. Vgl. A. Bruder im Hj. Jahrb. der Görresgesellschaft 8 (1887), 698.

sparen, kann Kapital sammeln und so allmählich selbst in die Reihen der Besitzenden treten. Denn der Besitz ist nicht mehr an Grund und Boden geknüpft. Damit hat er allerdings auch seine sichere Stütze verloren. Der Reichthum, welchen die Geldwirtschaft erzeugte, theiste die Beweglichkeit des Geldes selbst.

Aber es war das nicht die einzige Schattenseite der neuen Wirtschaftsform. Dasselbe Geld, welches dem Arbeiter eine größere Freiheit verschaffte, als er sie in seiner engen Beziehung zur Scholle haben konnte, entzog ihn auch dem gutsherrlichen Verhältniß und beraubte ihn der Vortheile, welche er genoß, da sein Interesse mit dem eines andern innig verknüpft war. In der Naturalwirtschaft konnte der Herr ohne seinen Arbeiter nicht bestehen, er konnte ohne ihn die Felder nicht bestellen. Wohl und Wehe beider hingen eng zusammen. Der Gutsherr mußte für den Bauern sorgen. Durch die Geldwirtschaft wurden diese Bande einer Art von Familienzusammengehörigkeit zerrissen, der Gutsherr konnte jeden Arbeitsverlust durch andere Kräfte, die er bezahlte, ersehen. Er konnte den gesunden Mann für seine Zwecke ausnutzen, den kranken oder alten abtun und dem Zufall überlassen. Jeder war auf sich selbst gestellt und in der Lage, seine Selbstsucht ungehindert zu befriedigen. Die Überlegenheit des Reichthums drückte auf minder begabte oder minder findige Concurrenten, welche trotz aller Anstrengung sich aus dem Strudel des allgemeinen Interessenkampfes nicht emporarbeiten konnten. Erst mit der Herrschaft der Geldwirtschaft ist enormer Reichthum auf der einen Seite, Massenelend und Überhandnehmen des Proletariats auf der andern möglich geworden¹.

Die übeln Folgen der an sich vollkommen berechtigten Geldwirtschaft sind von den Dichtern und Predigern des dreizehnten Jahrhunderts mit lebendigen Farben geschildert worden. Auch bei ihnen tritt die Thatſache grell hervor, daß eine neue Weltmacht alle Schichten des deutschen Volkes durchdrungen hat.

Bei Freidank heißt es:

Auf Minne nur und auf Gewinn
Steht der ganzen Welt der Sinn;
Noch früher sind Gewinne
Den meisten doch als Minne.

¹ Vgl. Hildebrand, Naturalwirtschaft 8. 19. H. v. Scheel, Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwicklung, ebd. 6 (1866), 12—29. Walther Voß, Die Lehre vom Ursprunge des Geldes, ebd. 62 (1894), 337—359. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 30—44. Möser, Patriotische Phantasien 1, 170—174. H. Müller, Elemente 3, 8—30.

Wie lieb auch seien Weib und Kind,
Gewinne noch viel lieber sind.
Je mehr der Mann des Guts gewinnt,
Je mehr das Gut er wieder minnt.
Des Mannes Sinnen
Ist, zu gewinnen.

Das Gut sich schwer verhehlen kann,
Es spricht zu oft nur aus dem Mann.
Man ehrt das Gut an manchem Mann,
Der Geist und Ehre nie gewann.
Man ehrt auch leider reichen Knecht
Vor armen Herren wider Recht.
Fragen ist nicht sehr beliebt,
Wie er's Gut gewann, wenn er es gibt.

Zum Gewinn ist mancher klug,
Der zur Ehre Witz nicht hat genug¹.

In dem Gedicht „Von Gut und Geld“ sagt derselbe Freidank:

Schäze liebt nun Mann und Weib
Mehr als Ehre, Seel' und Leib.
Wer Geld zu mehren nur bedacht,
Hat selten Arme reich gemacht.
Die Hört zu häufen streben,
Sind unbereit, zu geben.
Minne, Schätz und Hauptgewinn
Verkehren guter Leute Sinn.

Pfenningsalbe Wunder thut,
Sie erweicht oft harten Muth.
Hätte der Wolf Pfenninge,
Er entginge wohl der Schlinge,
Man ließe Wölfe und Diebe leben,
Hätten sie genug zu geben².

Der Dichter hat nicht gegen den Reichthum geeifert, sondern nur gegen ungerechtes Gut und gegen die schlechte Verwendung des Reichthums. Am Schluß des letztgenannten Gedichtes heißt es:

Man soll wohl nach dem Pfennig streben;
Denn ohne Geld mag niemand leben.
Wer den Pfennig lieb hat,
Begeht noch keine Missethat.
Doch liebt man jezo Gut und Geld
Ueber alles in der Welt.

¹ Ed. Bezzemberger S. 117—118; bei Simrock Nr. 21.

² Ed. Bezzemberger S. 201—202; bei Simrock Nr. 44.

An einer andern Stelle versichert Freidank:

Wer sein Gut behält, wenn er es hat
Mit Recht, das ist nicht Missethat.
Sei es wenig oder viel,
Er mag es geben, wem er will.
Man soll nach Gute werben,
Als gält' es, nie zu sterben,
Um es milde hinzugeben,
Als bliebe man nicht Wochen leben¹.

„Leber, Gut und Ehre“ sang Walther von der Vogelweide:

Von der Mur zur Seine wandt' ich meine Schritte,
Von der Trave bis zum Po kenn' ich der Menschen Sitte:
Die meisten kümmert's nicht, wie sie erwerben Gut;
Soll ich es so gewinnen, so geh schlafen, hoher Muth.
Gut war stets genehm; doch Ehre galt im Leben
Mehr als Gut: jetzt darf sich's überheben,
Dass es gewaltig vor der Ehre zu den Frauen geht,
Mit den Fürsten in dem Rath der Könige räth.
So weh dir, Gut! Wie römisch Reich nun steht!
Du bist nicht gut, du hast zu sehr der Schande dich ergeben².

Maßhaltung empfahl daher auch Walther. In dem Liede „Arm und Reich“ ertheilte er den Rath:

Du, junger Mann, wer du auch bist,
Ich lehre dich, was heilsam ist:
Du mußt zu ängstlich nicht nach Gute ringen;
Laß dir's auch nicht verächtlich sein:
Und folgst du nur der Lehre mein,
So sei gewiß, es wird dir Frommen bringen.
Ich will dir beides gleich bewähren:
Verachtest du's und mußt entbehren,
So ist deine Freude tott;
Und willst du allzu sehr den Reichthum minnen,
So verlierst du Seel' und Ehre.
Darum folge meiner Lehre:
Leg auf die Wag' ein rechtes Lotth
Und wäg es ab mit deinen schärfsten Sinnen,
Wie Maß uns jederzeit gebot³.

¹ Ed. Bezzemberger S. 119; bei Simrock Nr. 21 (Schluß).

² Walther von der Vogelweide, ed. Pfeiffer-Bartsch Nr. 118; bei Simrock Nr. 55. Vgl. die Klage des Strickers über den Einfluß des Geldes bei Hofe, Kleinere Gedichte XII, B. 113—116. „Der richen stuol ist da beliben“ (B. 159). S. Herzberg-Tränkel, Bestechung und Pfändungen Jagd am deutschen Königshof im 13. und 14. Jahrhundert, in den Mittheil. des Instit. f. österreich. Geschichtsforschung 16 (1895), 458—479.

³ Walther von der Vogelweide Nr. 93; vgl. Nr. 183; bei Simrock Nr. 15 und 99.

In der anschaulichsten Weise zeichnet ein lateinisches Gedicht der Liederhandschrift von Benedictbeuern die im dreizehnten Jahrhundert allgebetende Herrschaft des Geldes. „Der oberste König“, klagt der Verfasser, „ist heutzutage das Geld.“ Das Geld führe Krieg und schließe Frieden, das Geld lüge und sage die Wahrheit. Das Geld ist der Gott und die Hoffnung der Gierigen. Das Geld besteche die Frauen, mache selbst die kaiserlichen Hofdamen läufig. Gelddiebe gebe es mehr als Sterne am Himmel. Durch das Geld werde der Schlechte gut, der Räuber geadelt. Das Geld sei mit seinem verderblichen Einfluß auch in das Heilighum der Kirche gedrungen. Das Geld vermöge alles. Aber die Herrlichkeit der Welt vergehe schnell. Darum bleibt aus der Schule des Geldes fern die Weisheit allein¹.

Welche Bedeutung die neue Großmacht für die Menschenherzen und deren Moralität bereits gewonnen hatte, beweist neben den Dichtern der große Volksmann und Volksredner Berthold von Regensburg. Er faßte sämtliche Sünden gegen fremdes Eigenthum zusammen unter der Bezeichnung „Geiz“ und verfolgte diesen Geiz fast in jeder Predigt mit unerbittlicher Strenge. In der Predigt „Von zwölf Junkern des Teufels“ führte Berthold den Geiz als den „gewaltigsten und schädlichsten Junker ein, den der Teufel irgend hat. Er ist so gewaltig, daß er dem römischen Kaiser seine kaiserliche Gewalt be nimmt und den Herzogen und den andern Herren, und daß er starke Burgen und Thürme gewinnt. . . . Er bezwingt den Geistlichen und den Weltlichen. . . . Da er so große Gewalt hat, der Geizsack, so ist er auch der sieben Hauptlaster eines. . . . Pfui, Geiziger! Du bist recht allenthalben an dem letzten und an dem schlimmern Theil . . . , und so man allen Sündern Buße gibt nach Gnaden, so gibt man dir keine Gnade zu deiner Buße, nur Vergüten und Wiedergeben nach Recht². Darum hätet euch vor diesem Junker. Die noch kein unrecht Gut haben, die hüten sich davor oder sie

¹ Carmina Burana n. LXXIII a, p. 43—45; vgl. n. LXVI a, p. 87. Strophe 2 und 3 von n. LXVII, p. 38 lauten:

Regnat avaritia,	Multum habet oneris
regnant et avari,	do, das, dedi, dare:
mente quivis anxia	verbum hoc prae ceteris
nititur ditari,	norunt ignorare
cum sit summa gloria	divites, quos poteris
censu gloriari.	mari comparare.

Omnes ira laudent
et in rerum numeris
numerous excedant.

² Ohne Rückerstattung des unrechten Gutes nützt auch ein Kreuzzug „gen Preußen“ gegen die heidnischen Preußen, dem Geizigen nichts. In der 64. Predigt, bei Pfeiffer 2, 248, 28.

kommen von dem Geiz so tief in des Teufels Gewalt, daß sie nimmermehr daraus mögen kommen.¹

In der Predigt „Von sechs Mörtern“ heißt es: „Der schéste ist der aller-schlimmsten einer, den die Welt je sah. Er schlägt so viel Leute alle Tage, daß es ohne Maß ist. Er hat gar eine greuliche Mordart, die ist wohl geschlossen zum ewigen Tode, die zerschneidet viel tausend Seelen, deren nimmer Rath wird. Der Mörder, der sie trägt in seiner Hand, schlägt mit derselben Mordart Wunden, die nimmermehr heilen; denn dieselbe Mordart ist vergiftet mit dem Gift des ewigen Todes. Alle, die dadurch wund werden, haben keine Hoffnung, daß sie jemals wieder gesund werden. Die von den andern Mörtern verwundet werden, die mögen heil werden und wohl gesund; deren habe ich viele gesehen, die heil worden sind von der Arznei der sieben Heiligkeit [Sacramente]. Aber die von jenem Mörder wund werden, sind gar so unheilbar, daß alle Meister der Arznei dem entsagen, daß sie jemals einen erretten mögen von dem ewigen Tode. Auf daß ihr euch desto besser hüttet, so will ich euch sagen, wie der Mörder heißt: er heißt der Geizige. Dem genügt nicht, daß er sich selber ermorde zu dem ewigen Tode; er mordet sein eigen Kind und alle, die sein ungerecht Gut nach seinem Tode besitzen und erben.“²

Es bleibe dahingestellt, ob diese Worte tatsächlich so gesprochen wurden, wie sie überliefert sind. Wie sie lauten, enthalten sie eine offensbare Uebertreibung. Aber sie lassen schließen, wie weit der Geiz, die Gier nach Geld und Gut unter dem Einfluß der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse um sich gegriffen hatte, wie zäh ein beträchtlicher Theil des damaligen Geschlechts an dem Mammon festhielt und wie schwer infolgedessen dem „Geizigen“ die Rückerstattung fremden Eigenthums, die einzige Bedingung des Nachlasses dieser Sünde, zu sein pflegte.

Dass die Bekehrung des Geizigen unter allen Umständen unmöglich sei, hat Berthold selbst widerlegt; denn er konnte aus der Erfahrung seiner eigenen jeelsorglichen Thätigkeit Beispiele solcher anführen, welche, durch das Wort des gewaltigen Mannes erschüttert, sich des ungerechten Gutes entledigten. Dabei indes bleibt es ihm ausgemacht, daß im allgemeinen das Uebel heillos sei, und daß sich der Geizige vom fremden Gut so schwer scheiden lasse wie Kupfer und Zinn. „Blei und Zinn bringt man wohl voneinander, Zinn und Silber, Zinn und Gold, Kupfer und Gold bringt man auch voneinander, Kupfer und Silber: kein Erz ist so beschaffen, ein Meister bringt sie wohl voneinander, außer Zinn und Kupfer. Wer ist dann froher

¹ Bei Pfeiffer 1, 528—529; bei Göbel, Missionspredigten 576—578.

² Bei Pfeiffer 135—136; bei Göbel 151—152.

als der Tenfel, wenn er Zinn und Kupfer zu einander bringt? Das ist gute Glockenspeise. Das klingt nach allem seinen Willen, wenn er's dahin bringt, daß der Geizige und daß ungerechte Gut zu einander kommen.¹

Sind mithin die ‚Geizigen‘ kaum zu retten, so will Berthold, daß doch wenigstens die Kinder nicht in das Verderben ihrer Eltern hineingezogen werden; lieber sollen sie den Eltern davonlaufen und bei fremden Leuten um Lohn dienen, als ungerechtes Gut erben. Brave Eltern sollen ihre Kinder nicht an unehrliche Personen verheiraten, Dienstboten bei ihnen nicht dienen. ‚Denn‘, sagt Berthold, ‚was sie euch geben, das ist alles finnig; und alles, was ihr lebt, wird finnig; und alles, was ihr habt, wird finnig; und alles, was ihr esset und trinket, das wird alles finnig in eurem Leib und in eurer Seele, wenn ihr es wissenschaftlich mit ihnen genießet.‘²

Berthold von Regensburg ist unermüdlich in seinem Eifer gegen die Schäden, welche die immer weiter um sich greifende und mit zunehmendem Handel sich täglich steigernde Geldwirtschaft begleiteten. Es nimmt den Anschein, als habe der von Liebe zu den Seelen glühende Bußprediger all seine Kraft aufgeboten, um das noch junge Unkraut in der Wurzel zu treffen, mit Stumpf und Stiel auszurotten und so größerem Unheil vorzubeugen.

Gegen die Schäden der Geldwirtschaft wurde ein wirksames Heilmittel gerade in jener Einrichtung geboten, durch welche dieselbe wesentlich gefördert wurde. Es war das Kunstwesen.

2. Die Zünfte.

Ein altdedesches Sprichwort lautet: ‚Niemandes Herr und niemandes Knecht, das ist des Bürgerstandes Recht.‘ Die Städte waren daher Schutzanstalten der freien Arbeit³. Um auf sittlicher Grundlage die Arbeit zu schützen und erwerbsfähig zu machen, vereinigten sich die Mitglieder von gleichen oder verwandten Gewerben zu geschlossenen Genossenschaften, welche unter verschiedenen Namen aufrateten. Sie hießen Bruderschaft, Gesellschaft, Einung oder Innung, Gilde, Zedje, Gaffel. Die gebräuchlichste Bezeichnung wurde ‚Zunft‘⁴.

¹ Bei Pfeiffer 1, 76; bei Göbel 83—84. Vgl. Unkel, Berthold von Regensburg 39.

² Bei Pfeiffer 1, 120; bei Göbel 133—134. Einseitig werden die mit der Geldwirtschaft verbundenen Mißstände betont von Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie 1⁴ (herausgeg. von Friedrich Engels, Hamburg 1890), 59—139.

³ Hildebrand, Naturwirtschaft 15²⁸. Schoop, Verfassungsgech. 138—141.

⁴ Fraternitas, confraternitas, confratratia, consortium, societas, sodalitum, convivium, unio. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 359—360. Vgl. O. Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, in den Forschungen zur deutschen Gesch. 1 (Göttingen 1862), 133—163. Christian Meyer, Die Anfänge der deutschen

In welchem Verhältniß diese Zünfte zu den früheren Vereinigungen oder Klatern der hörigen hofrechtlichen Handwerker standen, ist noch vielfach unklar. Fragt man nach einem gemeinsamen Ausgangspunkt des Kunstwesens überhaupt, so dürfte dieser darin zu suchen sein, daß das bisher durch gutsherrliche Abhängigkeit gebundene und eben erst in den Städten frei gewordene Handwerk das Bedürfniß einer Sicherstellung für die erlangene Freiheit empfand. Der einzelne Arbeiter lief Gefahr, im Strudel des Städtelebens unterzugehen; nur die Einigkeit macht stark. Gerade weil die Handwerkssarbeit früher nur eine Beschäftigung von Sklaven und Kriegsgefangenen war und weil sie im allgemeinen nicht für ehrenvoll gehalten wurde¹, ist es erklärlich, daß diejenigen, welche eine gleiche Beschäftigung trieben, sich enge aneinander schlossen, um durch ihr geselliges Zusammenhalten sich über die von den bevorzugten Klassen ihnen zutheil werdende Mißachtung hinwegzusezen und um sich zu einer geachteten Stellung emporzuarbeiten.² Was indes die Entstehung der einzelnen Zünfte betrifft, so sind es die mannigfachsten örtlichen Bedingungen gewesen, welche dieselben ins Leben gerufen und über alle Gebiete sowohl des deutschen Mutterlandes als des kolonialen Ostens verbreitet haben³. Häufig

Gewerbeverfassung, in den Preuß. Jahrb. 42 (1878), 16—41. Ludo M. Hartmann (Zur Gesch. der Zünfte im frühen Mittelalter, in der Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 3 [Weimar 1895], 109—129) vertheidigt den altrömischen Ursprung der Zünfte. Vgl. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland I, ebd. 5 (1896), 124—164.

¹ Vgl. oben S. 38 und die in den Noten 1 u. 2 angeführten Belege. Im Ruf der Unerlichkeit blieben gewisse Beschäftigungen noch lange Zeit. Als anrüchig galten z. B. die Barbiere, die Müller, die Peißer und Trompeter, überhaupt die Musiker niedern Schlages, die Nachtwächter, die Todtenträger, die Abdecker. Vgl. Dürre, Braunschweig 605—606. v. Maurer, Städteverfassung 2, 447—448. 492. v. Huber-Liebenau, Kunstwesen 27—28. Bazing, Ulmer Stadtrecht 99, Nr. 16. Musitantenzünfte gab es seit dem dreizehnten Jahrhundert. In Wien wurde 1288 eine Musikantenzunft, die Nikolaibruderschaft, gegründet, welche später unter den Schutz eines Herrn Peter von Eberstorff, als des ersten „Oberen Spielgrafen“, getreten ist. Bernhard Kothe, Abriß der Musikgesch. (6. Aufl. Leipzig 1894) 40. Neben das Mühlenvesen bietet sorgfältige Aufschlüsse G. W. Dittmer, Die lübeckischen Wassermühlen im dreizehnten Jahrhundert und die bei ihnen verordnete Matte [Mahllohn]; ein Beitrag zur deutschen Rechtsgesch. Lübeck 1857. Nach Majcher, Gewerbewesen 74—75, klebte dem Henker oder Nachrichter ehemals sein Matel an. Er kam ihm erst mit dem römischen Recht. Vgl. Christian Meyer, Die „Ehre“ im Lichte vergangener Zeit, in der Zeitschr. für deutsche Culturgesch. R. F. 1 (1891), 26—28.

² Böhmert, Beiträge 26. Vgl. Arnold, Handwerkerstand 33. Brentano, Arbeitergilden 1, 41. Stieda, Kunstwesen 75—76. Brentano, Das Arbeiterverhältniß gemäß dem heutigen Recht. Geschichtliche und ökonomische Studien (Leipzig 1877). 16—45.

³ Vgl. Stieda, Kunstwesen 6. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 1, 309. 381. Stieda 75. Zur Frage über die Entstehung des Kunstwesens kommt Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.

wurde, beispielweise in Schlesien, das Innungsrecht zugleich mit dem Stadtrecht gegeben¹.

Es ist gewiß, daß die gewerblichen Zünfte keine bloßen kirchlichen Vereine waren². Aber ebenso gewiß ist es, daß kirchliche Vereine im Laufe der Zeit Zünfte im engen Sinn, gewerbliche Einigungen, geworden sind; so in Basel, wo auf Grund der Stiftsbriebe die einzelnen Handwerke, bereits vor ihrer Anerkennung als geschlossene Gewerbsgenossenschaften, Bruderschaften zu Ehren der seligsten Jungfrau bildeten und schon damals Zünfte hießen³. Gewiß ist ferner, daß die eigentlichen Zünfte wohl immer zugleich kirchliche Bruderschaften gewesen sind, oder doch daß die Zunftmitglieder einem kirchlichen Vereine angehört haben⁴.

Der erste Zweck indes, welchen die Handwerker bei der Begründung ihrer Innungen verfolgten, war ein gewerblicher; sie traten zusammen, weil sie die Überzeugung hegten, daß sie ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise am besten wahren könnten. Daher steht dieser rein wirtschaftliche Hauptzweck im Vordergrund sämtlicher Zunftrollen⁵. Ihr vorwiegend wirtschaftliches Gepräge beweist sodann vor allem der Zunftzwang. Derselbe war im Jugendalter der Zünfte, also bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, keine lähmende Fessel, welche Concurrenzfurcht und Eigennutz erst später geschaffen haben. Denn jedermann war berechtigt, ein beliebiges Handwerk auszuüben. Der Zunftzwang bestand in der ältern Zeit lediglich darin, daß alle, welche ein bestimmtes Gewerbe trieben, dem entsprechenden Verbande des Ortes beitreten müßten⁶. Es

zum größten Theil dieselbe Literatur in Betracht, wie oben S. 133—135 über die Entstehung des Städtewesens. Vgl. die Übersichten und Kritiken bei Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 358¹; bei Stieda, Zunftwesen 1—15; bei Adolf Bruder in den Hist.-polit. Bl. 86 (1880), 191—210; bei Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 1, 309—310; bei Schröder, Rechtsgesch. 617⁷⁰.

¹ Georg Korn, Schlesische Urkunden zur Gesch. des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, in dem Codex diplom. Silesiae 8 (1867), xx. Stieda, Zunftwesen 26. 29. Vgl. Grünhagen, Schlesien 1, 60. Weltzel, Kosel 48.

² Vgl. Wilba, Gildenwesen 344. Hurter, Innocenz III. 4, 720.

³ Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 385¹¹⁵. Geering, Basel 16.

⁴ v. Maurer, Städteverfassung 2, 407. Schäffer, Liebfrauengilde 62—82. Edelmann (Schützenwesen 2) behauptet, daß die Schützenvereinigungen „nach dem Vorbilde anderer Bruderschaften“ seit dem dreizehnten Jahrhundert von den Dominikanern, Franziskanern, Augustinern und Karmeliten gegründet worden seien — „zur Vermehrung ihrer Prähenden“. Vgl. Zeitschr. des Harz-Bereins 27 (1894), 483—484.

⁵ Stieda, Zunftwesen 75—76. v. Below, Bedeutung der Gilde 66. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 1, 389. Vgl. Die Rollen des Schuhmacheramts, der Niemenschneider und Lohgerber, abgedruckt bei Böhmer, Beiträge 68—73.

⁶ Vgl. Kurt Meister, Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. In der Sammlung nationalökonomischer

handelte sich noch keineswegs darum, irgend jemanden aus engherzigen Rück-sichten von den Vortheilen des Handwerks anzuschießen. Der bei dem Zunftzwang leitende Gedanke war der nämliche, welcher in letzter Linie das Zunftwesen selbst erzeugt hatte: möglichste Kräftigung und Hütung des freien Handwerks, das damals noch zarter Schonung und Pflege bedurfte. Die Ehre des Handwerks wurde aber nur dadurch gesichert, daß ohne Ausnahme alle, die es pflegten, einer fittlichen und gewerblichen Controlle unterstellt, also gezwungen wurden, sich der Zunft anzuschließen. Das neue Mitglied, des Handwerks rechter Genosse¹, erhielt das durch die Zunft geschützte Recht auf Arbeit; der Kundschafft war seitens der einzelnen Handwerker jene Bürgschaft geboten, deren die Waren für genügenden Absatz bedurften².

Durch den Zunftzwang war offenbar bedingt das „Bannrecht“ oder die „Bannmeile“. Diese Einrichtung findet sich schon früh. Bereits der Sachsen-spiegel sagt: „Man soll keinen Markt dem andern eine Meile nah bauen.“³ Das Bannrecht forderte, daß sich innerhalb eines gewissen Umkreises kein Gewerbetreibender niederlassen durfte mit der Absicht, seine Ware unabhängig von der Zunft in der Stadt abzusetzen⁴.

Der Zunftzwang in seiner ursprünglichen Form hing eng mit dem Wejen der Zünfte zusammen und ist genau so alt wie diese⁵. Durch ihn wurden sie erst Schutzverbindungen der ehrlichen Arbeit gegen uncontrollirbare Arbeit. Uebrigens ging der Zunftzwang von den Stadtherren selbst aus, die anfänglich den Zünften gegenüber bedeutende Rechte in Anspruch nahmen⁶. Nur all-

und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. d. S., herausgeg. von Johann Conrad, Bd. 6, Heft 2 (Jena 1890), 14—20.

¹ Von diesen „rechten Genossen“ unterschieden sich solche, welche selbst das Handwerk nicht ausübten, aber doch gegen ein geringes Eintrittsgeld gewisse Vortheile einer „halben Einung“ genossen. Belege bei Stieda, Zunftwesen 113.

² Vgl. Arnold, Freistädte 1, 257—258. Derj., Handwerkerstand 35, 38. Schönberg, Zunftwesen 18. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 361—362. v. Maurer, Städteverfassung 2, 395—401. Stieda, Zunftwesen 83—87. Schanz, Gesellenverbände 3, 7. Geering, Basel 17—18. v. Below, Bedeutung der Gilden 62. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 1, 382. Ueber die Gleichheit und Brüderlichkeit der Zunftgenossen s. Holze, Berliner Handelsrecht 73—76.

³ Landrecht III, 66, § 1. Vgl. das Augsburger Stadtrecht von 1276, Art. 14, § 23, bei Chr. Meyer 47.

⁴ Löher, Fürsten und Städte 70—71. v. Maurer, Städteverfassung 2, 400—401. Stieda, Zunftwesen 98—101.

⁵ Vgl. die Urkunde, durch welche im Jahre 1149 den Bettziechenwebern zu Köln das Zunftrecht verliehen wurde. Niederrhein. Urkundenbuch 1, 251, Nr. 366.

⁶ Ueber den Widerstand, welchen die öffentliche Gewalt, namentlich Kaiser Friedrich II., den Zünften, freilich erfolglos, entgegensezte, s. v. Maurer, Städte-verfassung 2, 348—350. Stieda, Zunftwesen 25—27.

mählich hob sich das Handwerk, machte sich von fremder Beeinflussung immer mehr frei und brachte es meist noch im dreizehnten Jahrhundert dahin, daß der herrschaftliche Vorsteher durch einen von den Genossen gewählten Kunstmeister ersetzt wurde.

Aus dem zwölften Jahrhundert sind fünf Handwerkerzunftbriefe erhalten¹. Neben diesen gibt es noch eine Reihe von Nachrichten anderer Art, welche das Bestehen gewerblicher Verbindungen im zwölften Jahrhundert bezeugen. Während des dreizehnten Jahrhunderts nahm die Zahl der Innungen in solchem Grade zu, daß die geschichtliche Ueberlieferung kaum mehr zu übersehen ist². In dem kolonialen Deutschland begannen die Zünfte naturgemäß erst im dreizehnten Jahrhundert³.

Um frühesten vereinigten sich zu Zünften jene Handwerke, welche den Bedürfnissen des täglichen Lebens zunächst entsprachen: die Bäcker, Fleischer, Schuhmacher und Weber⁴. Gleichartige oder verwandte Gewerbe bildeten

¹ Einer davon ist die soeben auf S. 147⁵ erwähnte Urkunde der Bettziechenweber-Innung zu Köln vom Jahre 1149. An diesem Zunftbriefe erscheint zum erstenmal das älteste Siegel der Stadt mit der Umschrift: *Sancta Colonia Dei gratia Romanae ecclesiae fidelis filia*. Annalen des hist. Vereins f. den Niederrhein Heft 50 (1890), 45⁵².

² Stieda, *Zunftwesen* 22—25. v. Below, *Die Bedeutung der Gilde* 64.

³ Vgl. das oben S. 146¹ citirte Werk von Korn. Ferner Wilhelm Beckmann, *Die Gewerbe Mecklenburgs im dreizehnten Jahrhundert*, in *Schirmachers Beiträgen* 1, Nr. VI. Blümcke, *Die Handwerksgüntfe im mittelalterlichen Stettin*, in den *Brandenburgischen Studien* 34 (Stettin 1884), 81—247. Stettin erhielt 1243 Magdeburger Stadtrecht; noch in demselben Jahrhundert weist Stettin Innungen auf (S. 81—86). Das deutsche Recht Krakaus datirt von 1257; bald danach entstanden Zünfte nach deutschem Muster. Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 15 (1894), 879, nach einem in polnischer Sprache geschriebenen Artikel über „Die Krakauer Zünfte in der Periode ihrer Entstehung und ihres Emporommens“ v. L. Steslowicz. Der Krakauer Codex picturatus Balthasar Behems beginnt mit dem vierzehnten Jahrhundert. Vgl. Stephan Weißel, *Zur Würdigung des idealen Gehalts mittelalterlicher Handwertsordnungen*, in den *Stimmen aus Maria-Laach* 37 (1889. II), 257—269.

⁴ Verschieden von den Handwerksgüntfe der Steinmeißen waren die Steinmeißbruderschäften der Bauhütten. Die ältesten bekannten Ordnungen derselben gehörten dem vierzehnten Jahrhundert an (vgl. August Reichensperger, *Die Bauhütten des Mittelalters*, in *Vermischte Schriften über christliche Kunst* [Leipzig 1856] 156—167, mit einer Steinmeißenordnung vom Jahre 1297), enthalten aber Satzungen aus sehr früher Zeit, vermutlich aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Vgl. Maßher, *Gewerbewesen* 154. v. Maurer, *Städteverfassung* 2, 479—486. Max Hasak, *Haben Steinmeißen unsere mittelalterlichen Dome gebaut?* (Sonderdruck aus der „Zeitschr. für Bauwesen“ Berlin 1895) 22. Über das Vorkommen von Steinmeißenzeichen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert f. C. G. Homeyer, *Die Haus- und Hofmarken* (Berlin 1870) 284. Etwa 200 Steinmeißenzeichen finden sich am Schluß dieses Werkes auf Tafel XXXVIII und XXXIX. Tafel XI gibt 40 Bau- und Werkmeisterzeichen. Vgl. W. C. Pfau, *Das gothische Steinmeißenzeichen*. Leipzig 1895. Die Ableitung des Frei-

nicht selten eine einzige Zunft¹, solange das Handwerk noch wenig entwickelt war. Mit seiner Entfaltung machte sich auch die Notwendigkeit der getheilten Arbeit geltend. Aus den verschiedenen Urkunden, welche während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts in Bremen denjenigen ausgestellt wurden, die sich mit der Herstellung von Schuhwerk befaßten, geht hervor, daß diese Beschäftigung unter mehrere Zweiggesellschaften vertheilt war. Man unterschied die Lohgerber, welche, wie eine Urkunde vom Jahre 1305 sagt, „in der Muttersprache „Lore“ heißen“, ferner solche, welche nur schwarze Schuhe fertigten und deshalb schwarze Schuhmacher genannt wurden, schließlich die Gorduaner, die auch Schuhe machten, nur keine schwarzen². In München gehörten während des dreizehnten Jahrhunderts zu den Webern alle Arten von Wollen- und Leinenwebern. Später schieden sich dieselben in zwei Zünfte³; und wiederum spalteten sich die Wollen- oder Lodenweber in Tuchmacher oder Geschlachtgewander⁴ zur Bearbeitung der feinen flämischen und italienischen Wolle, und in Lodenweber oder Loderer zur Bearbeitung der gröberen inländischen Wolle. Für die Herstellung wollener Handschuhe und Beinkleider kamen hinzu die Handschuher und Hosenstricker, aus denen die Strumpfwirker und Strumpfstricker hervorgegangen sind. Endlich haben sich von den Geschlachtgewandern auch noch die Zeugmacher und Tuchscherer abgelöst⁵.

Das Zunftrecht war erblich; auch Frauen hatten Zutritt⁶.

Daßselbe Bedürfniß, welches die Handwerker in Genossenschaften zusammen schloß, vereinigte sie auch örtlich. So geschah es, daß in den Städten

maurerthums aus den Steinmeßverbänden ist eine Phantasie. Die Goldschmiedezunft erscheint in Braunschweig 1231, in Köln 1259, in Augsburg 1276, in Wien 1288, in Breslau 1299, in Erfurt um das Jahr 1300. Hans Meyer, Die Straßburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters. In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. 3, Heft 2. Leipzig 1881. Vgl. Dr. Sarre, Die Berliner Goldschmiedezunft bis 1800. Berlin 1895.

¹ Ein merkwürdiges Beispiel s. bei Stieda 118.

² Vgl. die Urkunden bei Böhmert, Beiträge 68—73 und 15.

³ Vgl. Rübling, Ulms Baumwollweberei 133—139.

⁴ Verschieden von ihnen waren meist die Gewandschneider, welche den Tuchhandel betrieben. Klöden, Der Kaufmann 1, 42. Nach Rübling, Ulms Baumwollweberei 133, bestand in dieser Stadt kein Unterschied zwischen Gewandschneidern oder Tuchhändlern und Tuchmachern. Vgl. Wehrmann, Zunftrolle 27. v. Below, Bedeutung der Gilde 63—64. F. A. Comte, Zunft und Gewerbe der Schneider im alten Straßburg, 1. Theil, im Jahresbericht des bischöflichen Gymnasiums an St. Stephan zu Straßburg. Straßburg 1893. Doren, Kaufmannsgilden 180¹.

⁵ v. Maurer, Städteverfassung 2, 467.

⁶ Hüllmann, Städtewesen 1, 306. v. Maurer, Städteverfassung 2, 461. Stieda, Zunftwesen 116—117.

des Mittelalters die Straßen vielfach nach den Gewerbsleuten benannt wurden, welche in ihnen wohnten. In Frankfurt am Main gab es eine Weißgerbergasse, Schmiedgasse, Meßergasse, Bendergasse¹, Krämergasse, Wollenwebergasse, Schuhmachergasse, Schwertfegergasse, Leinenwebergasse, Seilergasse, Fischergasse, eine Bäckergasse und eine Glasergasse. Ähnlich in andern Städten².

Gegen den gewerblichen Beruf der Zünfte standen während des dreizehnten Jahrhunderts politische, militärische und gesellige Rücksichten im Hintergrund³.

Ihre politische Bedeutung haben die Zünfte im vierzehnten Jahrhundert erst dadurch gewonnen, daß sie sich als gewerbliche Genossenschaften bereits Geltung verschafft hatten. Es war dies eine durchaus naturgemäße Entwicklung. Ursprünglich einfache Bauernleute, brachten es die Handwerker durch das vereinte Streben nach demselben Ziel gewerblichen Aufschwungs zu Wohlhabenheit und Reichtum. Im Besitz so wirksamer Machtmittel waren sie befähigt, den Kampf mit denen aufzunehmen, welche bisher allein das Stadtregiment geführt hatten. So gelangten sie mit den Geschlechtern oder gegen die Geschlechter zu den ersten städtischen Verwaltungsräten⁴.

Auch die militärischen Verpflichtungen der Zünfte als solcher waren im dreizehnten Jahrhundert noch unbedeutend. Die Kunsturkunden vor dem Jahr 1300 sprechen von kriegerischen Verbindlichkeiten der Handwerker äußerst selten. Es mußten damals noch alle Bewohner der Stadt jederzeit bereit sein, für das Wohl derselben und für ihr eigenes zu Felde zu ziehen. „Waffenpflichtigkeit und Kunstpflichtigkeit wurden nur sehr allmählich Wechselbegriffe.“⁵

Ebenso war die gesellige Unterhaltung für die Zünfte der alten Zeit nichts weiter als eine untergeordnete Nebensache.

Weit stärker trat der religiöse Charakter der Zünfte hervor. Der Grund hierfür lag in dem Umstände, daß das Mittelalter alles mit der Kirche in Beziehung zu setzen bestrebt war. Für die Zünfte galt dies um so mehr, da sie wohl immer zugleich fromme Bruderschaften bildeten oder solchen ein-

¹ Vicus doliatorum. Römer-Büchner, Entwicklung 181. v. Maurer, Städteverfassung 2, 31. 37. Markgraf, Der Breslauer Ring 4.

² Vgl. Gengler, Beiträge 1, 219—220; 3, 48—51.

³ Vgl. Neuburg, Kunstgerichtsbarkeit 3—17.

⁴ Stieda, Kunstwesen 78—81. Anders urtheilt über den ursprünglichen Charakter der Zünfte Kriegs, Frankf. Bürgerzwiste 363. Die Darstellung Kriegs verlegt spätere Verhältnisse in frühere Jahrhunderte. Richtig bei Hüllmann, Städtewesen 1, 316, und bei Römer-Büchner, Entwicklung 181. Die politische Bedeutung der Kölner Weber im Jahre 1259 war durch örtliche Parteiverhältnisse bedingt. Ähnlich in Würzburg; August Schäffler, Würzburgs Kampf um seine Selbständigkeit bis zum Jahre 1357 (Würzburg 1887) 12. Vgl. Arnold, Handwerkerverstand 29. 47. Carraus, Conrad v. Hostaden 105. An manchen Orten, z. B. in Bochum, gelangten die Zünfte niemals zu politischer Bedeutung. Darpe, Bochum I, 39.

⁵ Stieda, Kunstwesen 78; vgl. 52.

gegliedert waren¹. Sie hatten Heilige zu Schutzpatronen, sehr oft die seligste Jungfrau². Um Jahrestage des Schutzheiligen fanden sich die Zunftmitglieder zu gemeinsamem Gottesdienste ein. Die Pflicht der Heiligung des Sonntags ward streng eingehärt, ihre Verlezung durch Geldbuße geahndet. Bei der Aufnahme in den Verband erlegte man ein Eintrittsgeld oder man gab Wachserzen, damit, wie es in der Urkunde der Baseler Kürschnerzunft vom Jahre 1226 heißt, „an allen Festtagen der Kronleuchter in reicherem Lichterschmuck prange, zur Ehre und zum Lob des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen“. Ahnliche Vorchriften enthält die Urkunde der Metzger in Basel. In Berlin forderten die Kürschner, die Schuhmacher und die Schneider gleichfalls beim Eintritt eine Beisteuer von ein bis zwei Pfund Wachs. Die Hälfte davon war an das Spital zum Heiligen Geist und an das Haus der Aussätzigen abzuliefern. Die Religion und ihre Uebung verband die Zunftgenossen in „Lieb und Leid“, wie spätere Urkunden sich ausdrücken; die Zunft war eine große Familie, welche vom Geist des Glaubens durchweht war. Die brüderliche Treue, welche man sich im Leben erwiesen hatte, sollte sich auch nach dem Tode bewähren. Sämtliche Zunftmitglieder waren gehalten, den verstorbenen Bruder, auch den ärmsten³, zu Grabe zu geleiten, und die Innung sorgte durch Gebete und Opfer für das Seelenheil des Heimgegangenen⁴.

¹ Hegel, Städte und Gilde 2, 312—313. 497.

² Vgl. Adolf Bruder, Ueber Wappen und Schutzpatrone der alten Zünfte, in der Monatschrift für christl. Socialreform 1885 und separat, München 1885. Heinrich Samson, Die Schutzheiligen. Paderborn 1889. Derj., Die Heiligen als Kirchenpatrone. Paderborn 1892. Zunftpatron der Brauer war häufig der hl. Florian. Von einem hl. Gambrinus kann keine Rede sein. Nach Gräfje ist der sagenhafte Gambrinus aus dem von Aventin erfundenen deutschen Urkönig Gambrivius entstanden (zur Charakteristik Aventins J. Janissen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes 7¹—¹² [Freiburg i. B. 1893], 279—285. G. Michael, Ignaz v. Döllinger [3. Aufl. Innsbruck 1894] 346—352). Nach W. A. Coremans in Brüssel (Notes concernant la tradition de Gambrivius, roi mythique de Flandre et de Brabant, in dem Compte-rendu des séances de la commission d'histoire 5, 379—383) hat die lebendige Volkslage diesen alten Gambrivius oder Gambrinus im Laufe der Zeiten mit Herzog Johann I., Jan primus, zusammengeworfen. Johann I., geboren um 1250, war der Sohn des Herzogs Heinrich von Brabant. Ein Krieger, ein Minnesänger und vor allem ein tüchtiger Becher, aber kein Heiliger, ließ sich der volksthümliche Fürst in die Brüsseler Brauerzunft aufnehmen. Sein Bild wurde in der Zunftthalle aufgehängt. Später fand dasselbe in den Brauereien von Brabant allgemeine Aufnahme. Man stellte Gambrinus dar mit Schwert und schäumendem Kelchglas. Vgl. den Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 5 (1858), 81—82. Wilhelm Scheben, Die Zunft der Brauer in Köln in ihrem innern Wesen und Wirken. Nach meist ungedruckten Quellen (Köln 1880). 104—106.

³ Vgl. Bucher, Zunftordnungen xxxv.

⁴ Wilda, Gildewesen 333—335. Heusler, Basel 118. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 384—386. v. Maurer, Städteverfassung 2, 401—409. Stieda, Zunftwesen

Welche Opferkraft manche Kunst schon in früher Zeit besaß, als das gewerbliche Einigungswesen noch nicht jene wirtschaftliche Stärke gewonnen hatte wie in späteren Jahrhunderten, beweist eine Urkunde Hartmanns, des Comturs des Deutschen Ordens in Deutschland. Sie wurde ausgesertigt im Jahre 1240 und richtet sich an diejenigen Bremer Schuhmacher, welche den besondern Namen Corduaner führten¹. Jeder durch Armut oder durch Krankheit oder durch Alter oder wie immer sonst durch Noth an der Erwerbung seines Unterhalts verhinderte Kunstgenosse solle, wenn er früher eine eigene Werkstatt gehabt, im Krankenhouse des Deutschen Ordens zu Bremen Aufnahme und Unterhalt finden. Der Comtur begründet dieses Anerbieten mit der für die Handwerkerinnung überaus ehrenvollen Thatache, daß die Corduaner die Gründer jenes Hauses gewesen sind².

Wo Religion herrscht, dort sorgt man auch für die Wahrung der Sittlichkeit. Bei der Aufnahme in die Kunst wurde streng auf die Unbescholtenseitheit des neuen Ankommelings gesehen. Unmäßigkeit und Ausgelassenheit aller Art waren verpönt³. Unerbittlich sind die Vorschriften, welche die gewissenhafteste Ehrlichkeit des Handwerks einschärfsten. Mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln eiferte die Kunst dafür, daß der Käufer die Ware möglichst billig erhalte⁴. Bier oder Brod, das nicht den Bestimmungen gemäß zubereitet war, sollte unter die Armen vertheilt werden. Beim Verkauf indes wurde untersagt, einen Unterschied zu machen zwischen Armen und Reichen; minder gute Ware durfte weder dem einen noch dem andern verabreicht werden⁵. Trat der Fall trotzdem ein, so mußten dem Armen „seine Pfennige“

81—83. 112—114. Wehrmann, *Zunftrollen* 149—156. Rüdiger, *Zunftrollen* XXXI bis XXXIII. Neuburg, *Zunftgerichtsbarkeit* 3, 81—88. Bodemann, *Zunfturkunden* LXXII bis LXXVIII. Raßinger, *Armenpflege* 354—355. Geering, *Basel* 95—101. Albers, gilde 4. 9. 18. Gothein, *Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes* 1, 387.

¹ Vgl. oben S. 149.

² Die Urkunde ist abgedruckt bei Böhmert, *Beiträge* 67; vgl. 13, und Albers, gilde 5.

³ Vgl. z. B. die Urkunde des Bremischen Schuhmacheramtes vom Jahre 1300, bei Böhmert, *Beiträge* 69. Wehrmann, *Zunftrollen* 13—14. Bodemann, *Zunfturkunden* XXIII. Albers, gilde 8.

⁴ Vgl. Bodmann, *Alterthümer* 711. Benzen, *Untersuchungen* 364. Schönberg, *Zunftwesen* 41—72. Für die folgende Darstellung wurden die Ergebnisse der gründlichen Forschungen Stiedas 91—128 verwertet. Eine Übersicht der von Stieda benutzten Stadtrechte, Handfesten, Privilegien und Zunfturkunden vor 1300 steht S. 129—133. Vgl. Elamor Neuburg, *Die ältern deutschen Stadtrechte, insbesondere das Augsburger von 1276, in Bezug auf die Entstehung und Entwicklung der Innungen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 32 (1876), 660—720. Rüdling, *Ulm's Handel und Gewerbe* Heft 3, Vorwort.

⁵ Vgl. Bucher, *Zunftordnungen der Stadt Krakau* XXXIII.

zurückgestellt werden. Die Bäcker in Augsburg schworen, für die Stadt wie für den Markt gleich gut backen zu wollen. Dieselbe Verbindlichkeit bestand in Lübeck. In Goslar verpflichteten sich sogar die Goldschmiede durch einen Schwur zur Benützung nur guten Goldes. Die Bäcker in Schleswig hatten für schlechtes Brod eine Geldstrafe zu erlegen. Ein Iglauer Schmied, welcher einem Manne oder einer Frau Nachschlüssel oder Haken mache, sollte, wenn er von drei Zeugen überwiesen würde, die Hand verlieren oder zehn Mark zahlen. Der Schmied, welcher in Lübeck ein Pferd vernagelt hatte, mußte es auf eigene Kosten heilen, und wenn das Thier verdorben blieb, den Schaden ersätzen. Ranziges und unreines Fleisch durfte nicht feilgeboten werden, es sei denn, daß man den Käufer auf die Schadhaftheit der Ware aufmerksam gemacht hätte. Es bestand das Verbot, daß Fleisch aufzublasen oder Stroh in den Bauch des geschlachteten Thieres zu stecken. Das Vieh sollte im Schlachthause getötet werden. Vieh, welches durch Krankheit gefallen, war vom Markt ausgeschlossen¹. Für Freiburg im Breisgau galt diese Verordnung auch bei Thieren, welche von einem Wolfe oder einem Hunde getötet worden waren². Wein und Bier sollten gut und unverfälscht sein. Mit dem Weinfälschen nahm man es fast so ernst wie mit einem Attentat auf die jungfräuliche Ehre oder mit einer Majestätsbeleidigung.³ Eingehende Satzungen regelten das Schnürmacherhandwerk und das Tuchgewerbe⁴. Kraft einer polizeilichen Bestimmung über die Bereitung der Tüche in Straßburg vom Jahre 1217 mußten solche Stücke, welche die gesetzliche Größe nicht hatten oder mit Haren untermischt waren, verbrannt werden⁵. Die Hutmacher in Augsburg durften entweder nur ganz wollene Hüte anfertigen oder sie mußten es angeben, wenn die Hüte halb aus Wolle und halb aus Filz bestanden. Mit einem Wort: „falsches Werk“, „schlechte“, „vorschrifswidrige“ Arbeit war ausgeschlossen⁶.

¹ Vgl. Nübling, Ulms Handel und Gewerbe Heft 2, S. 1.

² Neben die Sorge für ehrlichen Fleischverkauf vgl. G. Adler, Fleisch-Zhenerungs-politik 21—41. Es wurde gewarnt, von Juden Fleisch oder andere Nahrungsmittel zu kaufen. Eine Bestimmung des Wiener Provincialconcils von 1267 lautet: Ne christiani carnes venales sen alia cibaria a iudeis emant, ne forte per hoc iudaei christianos, quos hostes reputent, fraudulentia machinatione venenent. Auch die übrigen Decrete derselben Synode betreffs der Juden sind sehr lehrreich. Binterim, Concilien 5, 253—256. Hefele-Knöpfler, Conciliengesch. 6, 104—106.

³ Stephan, Verkehrsleben 402. Vgl. Nübling, Ulms Handel und Gewerbe Heft 4, S. 16—18. H. Weber, Weinbuch 276—277.

⁴ Vgl. Albers, gilde 11. ⁵ Bei Schmoller, Tucherzunft 3.

⁶ Vgl. Wehrmann, Zunftrollen 94—114. 141—149. Neuburg, Zunftgerichtsbartbeit 89—199. Holze, Berliner Handelsrecht 82—92. Bucher, Zunftordnungen xxxiii Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 53.

Diese Sätzeungen gingen aufangs wohl von der Stadtoberigkeit aus, ebenso die Bestimmung des Preises für die einzelnen Waren der Handwerker¹. Allein schon im dreizehnten Jahrhundert wurde die Preisregulirung von den Gewerbetreibenden selbst versucht. Es gab entweder fixe Taxen, bei deren Bestimmung gewisse Zufälligkeiten, beispielsweise im Bäckerhandwerk der Ausfall der Ernte, in Rechnung gezogen wurden, oder es wurde festgesetzt, wieviel bei jedem Stück gewonnen werden durfte. In München kosteten zwei Pfund des „schönsten rindernen Fleisches“ einen Pfennig. In Murten durften die Metzger bei einem Rinde zwölf Denare, bei einem Schweine sechs, bei einem Schöps, einer Ziege oder einem Ziegenbock vier Denare gewinnen. Hiegt man Verdacht, daß diese Taxen überschritten worden seien, so mußte sich der Metzger durch einen Eid reinigen oder drei Schillinge erlegen². Wo der Handlohn genau geregelt war, wie bei den Webern zu Freiburg in Nechlande, dort mußte allmählich eine Verbesserung der Technik eintreten, insofern der Arbeiter mit Rücksicht auf seinen eigenen Nutzen danach trachtete, in derselben Zeit eine Leistung von gleicher Güte, aber von höherer Stückzahl fertigzustellen³.

¹ Vgl. die Urkunde von 1321 bei Darpe, Bochum III. Mittelalter S. 6, Nr. 2. In Köln standen die Ordnung des Handwerkswesens, die Überwachung des „feilen Verkaufs“ sowie das Recht der Aufnahme neuer Bürger der Ritterzeche, rigirzegheide, zu. Sie war nach v. Below ein Communalorgan, das sich aus den Reichen und Mächtigen der Stadt zusammensetzte. Ihr Bestehen ist für das Jahr 1225 nachgewiesen. Vgl. v. Maurer, Städteverfassung I, 214—246. Cardauns, Konrad v. Höftaden 90. v. Below, Stadtgemeinde 40. 45—47. Hegel, Städte und Gilde 2, 329—335. Doren, Kaufmannsgilden 79—90; hier auch die Literatur über das immer noch vielfach räthselhafte Institut der Kölner Ritterzeche.

² Vgl. oben S. 19². Über Fleischtaxen auch G. Adler, Fleisch-Theuerungspolitik 92—102.

³ Die Gewerbe- und Handelspolizei, wohl die einzige Polizei des Mittelalters (vgl. Bodmann, Alsterthümer 407. 507. v. Maurer, Städteverfassung 3, 15—30), ist von Schmöller (vgl. dessen Straßburgs Blüthe 11—12 und seine Abhandlung „Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter“, in dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 17 [Leipzig 1893], 289—309) auf das geistliche Gericht de falso mensuris zurückgeführt worden. Georg Küntzel (Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von G. Schmöller, Bd. 13 [Leipzig 1894], Heft 2) brachte die Maß- und Gewichtsordnung in Zusammenhang mit dem Marktrecht. Beides verwarf v. Below; vgl. seine gegen Schmöller gerichtete Schrift: Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter (Münster 1893), worin v. Below von neuem nachzuweisen suchte, daß die Ordnung von Maß und Gewicht Gemeindecompetenz gewesen sei, und v. Belows Besprechung des Buches von Küntzel in Barnkes Literarischem Centralblatt 1894, 1797—1799. In dieser Recension hat v. Below aber seine eigene frühere Ansicht aufgegeben; er vertritt hier den Satz, daß Maß und Gewicht nicht von der Landgemeinde, sondern

Die angeführten gewerbepolizeilichen Maßnahmen hatten den Zweck, die Ehrlichkeit des Handwerks im Interesse des Käufers zu sichern. Man unterließ auch nicht, die Höflichkeit im Verkehrselben zu empfehlen. Durch das Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 wurde den Knechten und Mägden des Bäckerhandwerks eingeschärft, daß sie innerhalb ihres Tisches stehen und das Brod „artig und ohne Scheltwort“ verkaufen sollten. Ein Knecht, den man vor dem Tisch fand, kam auf die Schupfe oder Wippe, das heißt auf ein Schaukelbrett, von dem er ins Wasser oder in eine Pfütze geschleudert wurde¹. Das Bäckermädchen hatte für einen ähnlichen Fehlstritt eine Geldbuße an den Burggrafen zu entrichten. Verging sich ein Bäckerknecht durch Scheltworte gegen ehrbare Personen, so durfte er auf offenem Markte von dem Beleidigten gezüchtigt werden, nur war es diesem nicht gestattet, seine Hand zu bewaffnen. „Entwiche aber er davon, sva man in darnach erwißhet, da sol man in schupfen [schupfen], unde sol dem clager damit gebezzert sein.“² Stehen sollten in Rothenburg an der Tauber auch die Fischhändler. Hier wie in Augsburg war den Frauen dieser Handel bei Verlust ihrer Ware untersagt³.

Körperstrafen, wie das erwähnte Schupfen, scheinen bei pflichtvergessenen Handwerkern nur selten in Anwendung gekommen zu sein⁴. Die bereits im dreizehnten Jahrhundert üblichste Strafe bestand in einer Geldbuße. Die Summe wurde gewöhnlich an die Richter, an die Stadt, auch an die Hand-

von der öffentlichen Gewalt bestimmt worden seien. Vgl. Heck, Altfränkische Gerichtsverfassung 103—111. v. Below nochmals und sehr eingehend über Künzel in der Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte 3 (Weimar 1895), 481—496. Vgl. Geering, Basel 147. Hegel, Städte und Gilden 2, 492. Reutgen, Untersuchungen 208—218. W. Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgerichts. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Leipzig 1894. Markgraf, Der Breslauer Ring 20. Ueber Gerechtigkeit im Handel und im Verkehr überhaupt J. v. Manrer, Dorfverfassung 2, 134. 140. Derjelbe, Städteverfassung 3, 26—29. Goldschmidt (Handelsrecht 138) schätzt den Einfluß der kirchlichen Verkehrspolizei sehr hoch. Ueber die Versuchungen und Sünden der Unredlichkeit im Handel vgl. das Geschichtchen bei Gäßarius von Heisterbach, Dialog. miraculorum 3, 37.

¹ Eine späte Beschreibung der Bäckerwippe in Bonn s. bei Engels, Denkwürdigkeiten 185—186.

² Augsburger Stadtrecht 1276, Art. CXVIII, § 12, bei Chr. Meyer 198.

³ Das alte „Willkürenbuch“ von Rothenburg („Diz sint der Stat gebot und reht, als sie von Alter her mit gut gewohnheit und mit der Stat reht sin komen“, abgedruckt bei Bensen, Untersuchungen 487—512) Nr. 42, bei Bensen 499. Augsburger Stadtrecht 1276, Art. XIV, § 23, bei Chr. Meyer 48. Bensen meint S. 368: „Wahrcheinlich traute man den Frauen eine größere Hartnäckigkeit zu als den Männern.“ Fische zu fangen war ihnen nicht verwehrt.

⁴ Stieda, Zumftwesen 107.

werker, mitunter an die Kläger vertheilt. Laut eines Zunftbriefes vom Jahre 1295 hatten sich die Schuster von Cleve eidlich verpflichtet, weder vor Aufgang noch nach Untergang der Sonne bei Kerzensicht Schuhe zu nähren unter Strafe von drei Pfund kleiner Pfennige. Auch jeder Lehrling mußte dies beschwören und im Uebertrittsfall gleich den übrigen drei Pfund kleiner Pfennige zahlen, und zwar ein Drittel zum Bau der Stadtmauern, ein Drittel für den Richter samt den Schöffen, und ein Drittel, wie die Urkunde sagt, „für unsere Schustergilde“. Außerdem hatte derjenige, welcher sich gegen die Satzung verging, zu gewärtigen, daß man ihm mittelst eines dazu bestimmten Eissens drei Löcher durch die Schuhe schlug, wenn er sie auf den Markt brächte¹. Häufig wurde schlechte Ware eingezogen und vernichtet. Hier und da ward zeitweilige Verbannung aus der Stadt verhängt. Die härteste Strafe ist wohl der Ausschluß aus der Zunft gewesen und zwar für immer bei solchen, deren „Bosheit sich bewährt“ hatte. Meist erfolgte indes diese Strafe nur bedingungsweise. Man wollte den Säumnigen nicht sowohl unglücklich machen, als bessern². Wie andere bedeutsame Besagnisse, die ursprünglich von den städtischen Behörden ausgeübt wurden, hatten die Zünfte sich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch das Recht der Ausschließung aus ihrem Verbande angeeignet. Es lag ihnen alles an der Würdigkeit ihrer Genossen. Die Zünfte sollten rein sein, als wären sie, wie das Sprichwort sagt, von den Tauben zusammengelesen worden³.

Die Ueberwachung des Gewerbes, womit eine große Uebersichtlichkeit des Marktes gegeben war, und die Ermittlung von Zu widerhandelnden war Aufgabe derer, welche von der Stadtbrigkeit, später von den Zünften selbst dazu erwählt wurden. Diese Vertrauensmänner hießen Meister. Im dreizehnten Jahrhundert war diese Bezeichnung vielfach noch nicht der Ausdruck einer Standeswürde, zu der jeder Arbeiter emporstieg, wenn er die nöthigen Vorstufen zurückgelegt hatte, sondern ein Amt, mit dem die Aufsichtspflicht gegenüber den Genossen verbunden war⁴. Die Ernennung von Meistern

¹ Scholten, Cleve 539—540.

² Neben den Eiser Bertholds von Regensburg gegen den Betrug in Handel und Wandel s. Unkel, Berthold von Regensburg 97—99. Wieser, Bruder Berthold 32—33. Gärtnner, Berthold von Regensburg 21—22.

³ Römer-Büchner, Entwicklung 182. Geering, Basel 61. Bucher, Zunftordnungen der Stadt Kraßau xxviii.

⁴ Böhmert, Beiträge 16. Stieda, Zunftwesen 109—110. Die Meister im heutigen Sinn hießen in bremischen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts officiati. Böhmert a. a. O. In München dagegen wurden alle, welche der Schuhmacherzunft angehörten, magistri genannt. In der Weberordnung von Speier ist wiederholt von den magistri operis die Rede, deren bald zwei, bald vier erwähnt werden. Zwei dieser Meister waren mit der Tuchshand beauftragt. Stieda 125. Zwei urkundliche Vorschriften von 1231 und

schloß übrigens die Beteiligung des Rathes an der Ausübung der Gewerbe- polizei nicht grundsätzlich aus. In Berlin wenigstens hielten die Rathsmänner jeden Mittwoch und Sonntag eine Brodschau¹.

Es beruhte also im Mittelalter wie der landwirtschaftliche Betrieb² so auch der gewerbliche auf der Vereinigung von Kapital und Arbeit. Der Händler konnte Waren kaufen, aber die Arbeit selbst bot sich ihm noch nicht als Ware an; die Arbeitskraft war noch nicht gezwungen, sich an das Kapital zu verkaufen und von demselben gegen die Abschlagszahlung eines Lohnes zu beliebiger Verfügung in Anspruch nehmen zu lassen³. „Der mittelalterliche Arbeiter war noch eng verbunden mit seinen Produktionsmitteln und fand in dieser Verbindung seine Selbständigkeit und seinen Schutz.“ Eine Trennung war durch die Zunftverfassung ausgeschlossen. „Der Ankauf der Rohstoffe, Arbeitslohn und Arbeitsbedingungen, sogar der Absatz waren durch die Zunft [durch den Zunftvorstand] geregelt, und gegen Ausbeutung und Uebervortheilung bestanden, in den bessern Zeiten wenigstens, die heilsamsten Bestimmungen. Die Zunftkasse machte den Meister unabhängig von fremdem Kapital.“ Das heutige mobile Kapital konnte beim mittelalterlichen Handwerk nur in der Form wucherischer Ausbeutung, des Vorkaufes der gewerblichen Waren und in der künstlichen Preissteigerung zur Errscheinung kommen. Aber diejenigen, welche sich auf diesem Wege zu bereichern suchten, waren gefährliche Schmarotzer, welche nicht bloß die Kirche, sondern auch die christliche Gesellschaft aus ihrer Mitte ausschloß⁴.

Zu der Zunft wurden außer den Familienangehörigen der Meister auch die Gesellen und Lehrlinge gerechnet. Bestand zwischen diesen und den Meistern eine scharf abgegrenzte Scheidung, so lassen sich doch in den Urkunden vor 1300 die Gesellen oder Knechte von den Lehrlingen, Lehrknechten, Lehrkindern oder Knappen nicht immer genügend auseinanderhalten. Die Lehrlinge und Gesellen waren gewöhnlich junge Leute, welche in Abhängigkeit zu den Meistern standen und sich befähigen sollten, ihr Gewerbe einstens selb-

1245 über die dreimal im Jahre abzuhalgenden Morgenprachen (colloquia fratrum) J. Schmoller, Straßburger Tucherzunft 388. Vgl. Wehrmann, Zunfturkunden 70—94. Bodenmann, Zunfturkunden xxix und Sachsenpiegel III, 61, § 4.

¹ Vgl. v. Below, Bedeutung der Gilden 62.

² Vgl. oben S. 36.

³ Es ist klar, daß auch das freie Gesinde des Mittelalters von dem modernen Arbeiterstande sehr verschieden war. Vgl. oben S. 45—46.

⁴ Raßinger, Volkswirtschaft 201—202, 325. Vgl. Stieda, Zunftweisen 93. Berthold von Regensburg (bei Pfeiffer 1, 175, 20; bei Göbel 1, 193) hat „wucher“ und „fürsouß“ nebeneinandergestellt.

ständig auszuüben¹. Es gab indes auch verheiratete Leute, welche es nicht verschmähten, bei einem geschickten Handwerker die Lehrlingszeit zu bestehen und sich auf diese Weise die Vortheile der gewerblichen Selbständigkeit zu sichern².

Das Verhältniß zwischen diesen Personen, welche sich in der Vorbereitung auf das Handwerkssamt befanden, und den Meistern war ein patriarchalisches. Man betrachtete die Erziehung der Gesellen und Lehrlinge als eine Hauptaufgabe der Kunst. Der Meister hatte die Pflicht, nicht bloß für tüchtige Schulung seiner Pfleglinge zu sorgen, sondern vor allem ihre sittliche Führung zu überwachen. Er hatte daher das Recht einer maßvollen Züchtigung³. Bei den Vortheilen, welche der Geselle unter der Obhut des Meisters genoß, war es berechtigt, daß dieser die Arbeit seines Knechtes nicht vollauf entlohte. In Rothenburg an der Tauber war durch das „Willkürenbuch“⁴ den Pfistern oder Bäckermestern vorgeschrieben, daß sie ihren Gesellen jährlich keinesfalls mehr als dritthalb Pfund Heller und zwei Linnenkleider zu verabreichen hätten. Die Länge der Dienstzeit hing bei den Gesellen von der Vereinbarung ab, die sie mit ihren Meistern getroffen hatten. Die eigenmächtige Löfung dieses Vertrages, das Abdingen oder Abspannen der Knechte, d. h. der Übergang der Gesellen von einem Meister zu einem andern, bevor die festgesetzte Frist abgelaufen war, ist in den Kunfturkunden wiederholt nachdrücklichst verboten worden⁵. Von einem Meisterstück der Gesellen ist in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts fast nichts zu finden. Einen Ausklang daran verräth die Urkunde der Berliner Bäcker vom Jahre 1272; hier heißt es, daß derjenige, welcher der Kunst beitreten wolle, zuvor in des Meisters

¹ Den interessanten Vertrag eines Gläserlehrlings vom Jahre 1319 s. bei Rüdiger, Handwerksgesellendocumente 25, eines Goldschmiedlehrlings vom Jahre 1303 ebd. 26.

² Rüdiger, Handwerksgesellendocumente v. Schanz, Gesellenverbände 2. Stieda, Kunftwesen 123. Schmoller, Tucherzunft 389. Vgl. Christian Meyer, Zur Gesch. des deutschen Arbeiterstandes, in den Preuß. Jahrb. 43 (1879), 34.

³ Vgl. das Augsburger Stadtrecht von 1276, Art. CXI, bei Chr. Meyer 187. Wehrmann, Kunstrollen 114—141.

⁴ Nr. 38; bei Bense, Untersuchungen 497.

⁵ Belege bei Böhmert, Beiträge 72; bei Stieda, Kunftwesen 124³; bei Geering, Basel 17. 20. 22. Die Sitte des Wanderns ist uralt. Vgl. die Rolle der Bremer Lohgerber von 1305, bei Böhmert 73. Ferner Arnold, Handwerkerstand 34. v. Maurer, Städteverfassung 2, 450—451. Georg Schanz, Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter, in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 28 (1877), 313—343. Bruno Schönlanck, Zur Gesch. des altnürnbergischen Gesellenwesens, ebd. N. F. 19 (1889), 337—395. 588—615. Die Bedeutung der Städtewahrzeichen für die wandernden Handwerksgesellen erörtert Wilhelm Schäfer, Deutsche Städtewahrzeichen. Ihre Entstehung, Geschichte und Deutung. 1 (Leipzig 1858), 8. 11.

Osen Brod backen müsse, damit man sich überzeuge, ob er seine Arbeit verstehe¹.

Die Zünfte boten im dreizehnten Jahrhundert das Schauspiel edlen Ringens. Durch mannigfache, heilsame Beschränkungen, welche sich der immer weitere Kreise ziehende Handel gefallen lassen müsse², wurde das junge Gewerbe vor der Erdrückung durch denselben bewahrt und konnte sich frei entwickeln³.

Es ist die große That der deutschen Zünfte des dreizehnten Jahrhunderts, daß sie zur Heranbildung eines kräftigen Bürgerthums im Mittelalter wesentlich beigetragen haben. In engem Anschluß an die Kirche stärtten sie den Geist der Zusammengehörigkeit und das Gefühl einer berechtigten Standeschre. Der Handwerker wußte sehr gut, daß es Vornehmere, Reichere, Mächtigere gab als er. Aber er war der Ansicht, daß er nicht schlechter sei als diese. Gott der Herr hatte ja verschiedene Stände eingesetzt, von ihm stammte auch das Handwerk her. Für das Ganze war es ebenso nothwendig wie Kaiser, Könige und Herren. Wenn sich der Gewerbetreibende sagen müsse, daß es übel stünde um die Welt, gäbe es keine Schuhmacher oder Schneider, so erfüllte ihn diese Wahrnehmung mit einem Selbstbewußtsein, wie den Edelmännern der Hinweis auf seine Ahnen. Die einzelnen Gewerke liebten es, ihren Anfang womöglich auf das Paradies, auf irgend eine Stelle der

¹ Stieda, Kunstwesen 113. Ders., Der Befähigungsnachweis, in d. Jahrb. f. Gesetzgebung 19 (Leipzig 1895), 220. Holze, Berliner Handelsrecht 67. Vgl. Böhmer 18. Neber die Organisation der Zünfte vgl. auch Maßher, Gewerbewesen 155—164.

² Vgl. Stieda, Kunstwesen 67—71. Holze, Berliner Handelsrecht 93—94. Schmidt, Handelsgesellschaften 22. In Lübeck wurde der Handel von Fremden beschränkt durch die Zollrolle aus dem Jahre 1227. Hansisches Urkundenbuch 1, 69—70.

³ „So kam es, daß das Gewerberecht und die Gewerbepolitik der Zünfte den Aufschwung der Gewerbe in so hohem Grade fördern und zu jener Blüthe führen konnte, die in den Gegenden frühzeitiger Cultur — ich erinnere nur an die Ebene des Oberrheins — im dreizehnten Jahrhundert eintrat. Auf der einen Seite war für eine gute gewerbliche und menschliche Erziehung derer, die dem Handwerke sich zuwandten, gesorgt, auf der andern denselben durch die ganze wirtschaftliche Lage eine baldige Versorgung und Selbständigkeit garantirt und ihnen jene Ergebenheit gegen ihre Meister eingeflößt, die ein freudiges Schaffen ermöglichte“ (Schanz, Gesellenverbände 6). Nicht immer ganz zutreffend sind die Urtheile von W. H. Riehl, Die deutsche Arbeit (Stuttgart 1861) 23—29, 37—52. Vgl. K. H. Rau, Ueber das Kunstwesen und die Folgen seiner Aufhebung (2. Aufl. Leipzig 1816) 29—30. Rosbach, Geist der Geschichte 2, 192—218; 6, 77—80. O. Kallsen, Die deutschen Städte im Mittelalter 1 (Halle 1891), 343—353. H. Habler, Uebersichtliche Darstellung der Entwicklung und Ausbildung des deutschen Städtewesens im Mittelalter (Progr. Oppeln 1844) 12—17. O. Heerhaber, Neber die wirtschaftliche und politische Entwicklung der deutschen Städte im Mittelalter (Progr. Iserlohn 1868) 22—25.

Heiligen Schrift oder auf einen Schutzpatron zurückzuführen, der daselbst zuerst betrieben habe¹.

Der Corpsgeist des deutschen Innungswesens wurde sodann nicht bloß dadurch erhöht, daß die gleichartigen Zünfte verschiedener Städte des Innlandes stets eine gewisse Verbindung miteinander unterhielten, sondern auch durch die Gründung von Genossenschaften deutscher Handwerker im Ausland. Derartige Schöpfungen gab es wohl überall, wo deutsche Kaufleute sich niedergelassen hatten, so besonders im Norden Europas, in Frankreich und in Italien. Merkwürdig ist in dieser Beziehung eine in herzlich-naivem Ton abgefaßte deutsche Urkunde, die sich im Archiv von Pisa befindet. Es ist ein Bittgesuch, mit welchem sich die deutsche Schuhmacherzunft in Lucca an die deutsche Schuhmacherzunft in Florenz richtet, um von dieser eine milde Beisierung zur würdigen Abhaltung des Gottesdienstes ihrer gemeinsamen Brüder in Pisa zu erwirken. Aus dem Schriftstück geht hervor, daß die ausländische deutsche Schusterzunft nach den in der Heimat geltenden Grundsätzen eingerichtet war. Gegenseitige thätige Unterstützung im Leben und über das Grab hinaus durch Gebet und heiliges Opfer galt hier wie dort. Wie daheim, so stand auch in der Ferne ein Heiliger an der Spitze der Kunst, in Florenz Unsere Liebe Frau². Es war als ein bedeutender Erfolg anzusehen, daß sich durch das ganze Reich und weiter noch, soweit nur Deutsche verstreut lebten, eine einheitliche Auffassung³ des Handwerks herausbildete³.

¹ Vgl. Böhmert, Beiträge 27. Hist.-polit. Blätter 5 (1840), 666—667. „Der deutsche Handwerkerstand im Mittelalter“, Beilage zur Augsburger Postzeitung 1895 Nr. 36, 37, 38.

² Die Urkunde ist aus dem 3. Bande der Statuti inediti della città di Pisa (Florenz 1857) abgedruckt in der Beilage zu Nr. 178 der Allg. Zeitung 1858, Juni 27, und gehört wahrscheinlich dem fünfzehnten Jahrhundert an. Irthämlich verlegt sie v. Maurer, Städteverfassung 2, 495, auf 1344. In diesem Jahre wurden die Statuten der Schusterinnung zu Pisa abgefaßt, denen jenes spätere Document beigefügt ist. Ueber deutsche Handwerkerzünfte in Rom während des fünfzehnten Jahrhunderts s. L. Pastor, Gesch. der Päpste 1² (Freiburg i. B. 1891), 202—203; 3^{1—2} (1895), 34. Ueber frühmittelalterliche Zünfte in Italien handelt Hartmann in dem oben S. 144⁴ citirten Artikel. Ueber das römische Kunstwesen, besonders während des dreizehnten Jahrhunderts, vgl. G. Ricci, La nobilis universitas habacteriorum [Biehzüchter und Ackerbauer] Urbis, in dem Archivio della R. società Romana di storia patria 16 (Rom 1893), 131—180; ferner Goldschmidt, Handelsrecht 158—167. Ueber die Zünfte und das gewerbliche Leben in Paris vgl. Anton Springer, Paris im dreizehnten Jahrhundert (Leipzig 1856) 47—63. Gustave Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII^e et au XIV^e siècle — 33^e fascicule de la Bibliothèque de l'École des Hautes Études publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique. Paris 1877.

³ Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 1, 390.

Auf der wirtschaftlichen und sozialen Grundlage des Kunstwesens hat das Mittelalter eine, in ihrer Art vollendete Organisation der Arbeit und der politischen Gemeinschaft aufgebaut. Zwei Ideen beherrschten die Organisation der Arbeit: die Idee des gemeinsamen Besten und die Idee, daß jeder Arbeiter in dem Gewerbe, das er mit eigener Hand betrieb, seine Manneszahrung finden sollte. Eine Folge der ersten dieser Ideen war es, daß das Recht zum Gewerbebetrieb in der Stadt als ein Amt angesehen wurde, das die Gesamtheit dem einzelnen Meister wie der ganzen Kunst verlieh und das ihnen Pflichten auferlegte; eine Folge der zweiten Idee war die allgemeine Gleichheit und Brüderlichkeit, welche von den Genossen des gleichen Berufes gefordert wurde. Mit diesen die Stadtwirtschaft beherrschenden Gedanken kreuzten sich zwei verwandte auf politischem Gebiete: der Gedanke, daß die Gesamtheit jeden Bürger schütze und schirme und „verantworte“, und der Gedanke, daß jeder Einzelne mit Gut und Blut für die Stadt einzutreten habe. Aus dem ersten entsprang die Solidarität des Bürgerthums, aus dem letzten die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht.¹

Diese „Solidarität des Bürgerthums“, die allgemeine Brüderlichkeit sämtlicher Stadtbewohner, trat indes erst ein, als durch den Aufschwung des Handwerks das bewegliche Kapital in gewerblicher Hinsicht dem Grund und Boden gleich gestellt war, und als die politische Gleichstellung der Patrieier mit den Handwerkern der wirtschaftlichen folgen mußte. Der Ausdruck dieser innern Notwendigkeit waren die Kunstruhen, welche fast überall zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ausbrachen und einen natürlichen Abschluß in der Entwicklung der deutschen Städteverfassung herbeigeführt haben. Von

¹ Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 248. Vgl. Bodemann, Kunstruhen LXXVIII. Im späten Mittelalter standen sich wirtschaftlich die einzelnen Städte gegenüber, wie früher die Frönhöfe und wie gegenwärtig die einzelnen Staaten. Schmoller, Tucherzunft 364. Ueber die Art, wie die mittelalterliche Stadt ihre Aufgabe gelöst hat, bemerkt treffend Bücher in dem eben angeführten Werke S. 250: „Heute ist die Stadt nicht mehr ein für sich abgeschlossenes Ganzes; sie ist ein dienendes Glied eines großen Organismus, der staatlich geordneten Gesellschaft. Und wenn sie als solches die glanzvollsten Resultate der gesellschaftlichen Arbeit in sich vereinigt, so wollen wir doch nicht vergessen, daß sie auch die sozialen Gegensätze dieser Gesellschaft, ihre Unruhe und Unbefriedigung am schroffsten ausgeprägt hat, und wir wollen wünschen, daß es dieser modernen Gesellschaft gelingen möge, eine Organisation der Arbeit auszubilden, welche dem Einzelnen und der Gesamtheit in gleichem Maße gerecht wird, wie für ihre Zeit die sociale Organisation der mittelalterlichen Stadt.“ Vgl. Holze, Berliner Handelsrecht 100. E. Gothein, Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeeschichte. In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Schmoller Bd. 9, Heft 3 (Leipzig 1889), 17. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in der Histor. Zeitschr. 75 (1895), 396—463.

nun an hörten die Patricier auf, allein Bürger zu sein. Es erwuchs ein neuer Bürgerstand, der sich aus den Geschlechtern, den Gewerbetreibenden und den Handelsleuten zusammensetzte¹.

3. Handel und Verkehr. Die Hansa.

Der Handel, welcher zur Zeit der römischen Herrschaft zwischen Italien und Germanien bestanden hatte und dessen wichtigster Gegenstand der Bernstein aus der Ostsee war², ging in den Stürmen der Völkerwanderung nur am Rhein und an der Donau nicht völlig unter. Geordnetere Verhältnisse traten dauernd erst mit König Heinrich I. ein.

Wenn der Gewerbetreibende das Werk seines Fleißes auf den Markt brachte und feilbot, so wurde er Händler³. Andere gab es, welche nur den Austausch fertiger Waren besorgten. Es waren die Krämer und die Kaufleute, denen sich als Tuchhändler die Gewandschneider beigejellten⁴. Diese drei Gruppen sind die Träger des eigentlichen Handels gewesen.

Krämer und Kaufmann unterschieden sich in mehrfacher Beziehung. Der Krämer war auf eine bestimmte Stadt beschränkt; in andern Städten durfte er nur zur Jahrmarktszeit und an einigen andern Tagen des Jahres verkaufen. Er hatte einen offenen Laden, eine Bude oder ein Zelt. Das Zelt wohlhabender Krämer wurde mit einem Kranz bezeichnet⁵. Der Krämer durfte seine Ware nicht an einen andern Krämer derselben Stadt, sondern nur an einen fremden absetzen und stand unter dem Stadtrath. Der Kaufmann indes stand nicht unter dem Stadtrath, er genoß den Schutz des Kaisers oder Königs⁶, durfte zu jeder Zeit und in jeder Stadt seinen Handel für

¹ Vgl. Roth v. Schreckenstein, Patriciat 262. Arnold, Freistädte 2, 291—346. Ders., Handwerkerstand 39—45. J. Müller, Bünste und Geschlechter im vierzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. 1 (1856), 372—393. Mascher, Gewerbe- wesen 167—186. Sehr anschaulich ist das Aufstreben der Bünste in Basel dargestellt von D. A. Fechter, Die politische Emancipation der Handwerker Basels und der Eintritt ihrer Bünste in den Rath, im Archiv für schweizerische Gesch. 11 (Zürich 1856), 3—38.

² Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen, in den Kleineren Schriften 1, 75.

³ Gegenwärtig verlaufft der Gewerbetreibende häufig schlechte Fabrikwaren anstatt guter Handarbeit. Vgl. J. G. Raßkne, Die Genossenschaften im Mittelalter und die heute anzustrebenden Innungen. Oldenburg 1882.

⁴ Vgl. oben S. 149⁴. Julius Schmidt, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Gewandschneider oder Kammerherren in Schweidnitz, in dem Bericht über die Thätigkeit der histor. Section im Jahre 1855 von Roepell, S. 1—2. Daß Kaufmann und Krämer nicht immer unterschieden wurden, s. v. Schreckenstein, Ritterwürde 432.

⁵ Vgl. Holze, Berliner Handelsrecht 21—24.

⁶ In dem Schuhbrieffe Konrads IV. für das Ulmer Hospital 1240 heißt es sehr bezeichnend: Ad ostendendam quoque favoris nostri gratiam, quam circa

alle eröffnen, hatte keine Bude, sondern trieb sein Geschäft im Kaufhause. Der Kaufmann betrachtete seine Freiheiten als vom Kaiser selbst ausgegangen und gestattete keiner Behörde, welche außerhalb der vom Kaiser oder dessen Stellvertreter bestätigten Gilde lag, eine Beschränkung seines Wirkungskreises. Er war unter den freien Bürgern der damals so unabhängigen Städte der freieste¹.

Kaufmannsgilden, in denen sich die Handelsleute der einzelnen Städte vereinigten², sind aus dem zwölften Jahrhundert in Deutschland nur wenige bekannt. In dem dreizehnten gab es deren bedeutend mehr; aber ihre Zahl steht gegenüber der großen Menge von Zünften doch zurück³.

In weit höherem Grade als bei den Handwerkerzünften ist in den Satzungen der Gilden, namentlich der eigentlichen Kaufmannsgilden, die gesellige Unterhaltung betont. Fröhliche Gelage durften sich die reichen Kaufleute öfter und mit größerem Aufwand gestatten als die meist in beschränkteren Verhältnissen lebenden Handwerker. Besonders hoch war die Aufnahmegerühr bei dem Bruderbund der Eisenhändler in Trier 1285. Der Eintretende hatte zwanzig Schillinge zu erlegen, mußte eine Mahlzeit mit sieben reichlichen Gängen⁴ besorgen und während dieses Mahles dem anwesenden Schultheiß, den beiden Schöffen, welche mit dem Schultheiß zu erscheinen hatten, und sämtlichen Mitgliedern der Gilde, gleichviel ob Mann oder Frau, eine genau vorgeschriebene Summe Geldes verabreichen.

Wie die Zunft, so stellte auch die Gilde an alle ihre Angehörigen die Forderung der sittlichen Unbescholtenheit und wahrte den Charakter der religiösen Bruderschaft. Sie hatte ihre Vorschriften über gemeinsamen Gottesdienst, sie hatte ihren Schutzpatron⁵. In Dortmund war es der Schutzhilige

loci praedicti gerimus incrementum, indulgemus loco praedicto, ut quicunque secum bonis suis mobilibus in eodem hospitali recipere voluerit et ibidem pauperibus subservire, id licite valeat, dummodo mercationes non exerceat in praeiudicium mercatorum. Bei Jäger, Illn. 721.

¹ Kurz, Österreichs Handel 102—110. Klöden, Der Kaufmann 1, 28—29. 42. v. Maurer, Frohnöfe 2, 106. Reutgen, Untersuchungen 183. v. Below (Stadtgemeinde 30; Bedeutung der Gilden 63³) weist darauf hin, daß ‚Kaufmann‘ öfter gleichbedeutend ist mit ‚Stadtürger‘. Ueber die Literatur vgl. Doren, Kaufmannsgilden 1—4.

² Nach Doren, Kaufmannsgilden 56, hat es während des ganzen Mittelalters in Überdeutschland keine Handelsgilden gegeben. Vgl. Schmoller, Tucherzunft 392. Röhne, Hansgrafenamt 24.

³ v. Below, Bedeutung der Gilden 64. Vgl. derj., Stadtverfassung 137.

⁴ Stieda, Zunftweisen 115. Schoop, Verfassungsgesch. 141—142. Prandum cum septem *foreculis abundantibus* heißt nach Schoop: „eine Mahlzeit von sieben fetten Forecken!“

⁵ Vgl. Geering, Basel 32. Doren, Kaufmannsgilden 162. Ueber den Unterschied zwischen Zunft und Gilde s. Doren 41—42. Th. Tophoff (Die Gilde brennen

der Stadt, der hl. Reinold. Die für das dreizehnte Jahrhundert bezeugte Kaufmannseinigung in Dortmund hieß daher die Reinoldsgilde. Wie es deutsche Gewerbsgenossenschaften im Auslande gab¹, so lassen sich auch kaufmännische Bruderschaften und Vereine fern von der Heimat nachweisen. Ein solcher Verein war die Bartholomäus-Bruderschaft der Deutschen in Lissabon².

In der Eigenart des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Betriebes, welcher die kaufmännische Zwischenhand, so viel als irgend möglich, ausschloß, fanden die mittelalterlichen Zinsverbote ihre Erklärung und ihre Begründung³.

Einen gerechten Zins hat die Kirche nie untersagt. Er ist möglich im Handelsverkehr. Der Handel schafft allerdings keine Ware; er vermittelt nur den Austausch derselben. Aber er vermittelt diesen Austausch wohlfreier als diejenigen, welche die Waren selbst schaffen. Der Handel ist also in einem wahren Sinn des Wortes werthbildend, indem er den Absatz besorgt und zur Kostensparung beiträgt. Für die Mühe der Warenvermittlung und für das Risico des Absatzes darf der Händler einen Gewinn beanspruchen, dessen Höhe mit dem Risico steigen wird, welches er auf sich genommen hat. Ferner ist der Handel auch insofern werthbildend, als er neue Wege erschließt, neue Gebiete entdeckt und der Gesellschaft stets neue Wirtschaftsgüter zuführt⁴. Der Händler braucht zudem für sein Geschäft größere Barsummen, ist deshalb auf Credit und Darlehen angewiesen. Er kann mit diesem Darlehen in kurzem reich werden, er kann aber auch alles verlieren. Es trägt also derjenige, welcher ihm lebt, die Gefahr des Verlustes mit ihm, hat mithin ein Recht auf Vergütung.

Aehnlich wie beim Handel verhält es sich auf dem Gebiete des Schuldwesens und des Wechselverleihs. Es ergab sich nicht bloß bei der damaligen Unsicherheit die Gefahr des Verlustes, auch die hohen Transportkosten infolge des langsamem und beschwerlichen Verkehrs, fielen wesentlich in die Wagschale. Infolge der großen Münzverschiedenheiten und bei dem Umstande, daß die Münzen immer nur in einem sehr engen Bezirke voll angenommen wurden,

Münster i. W.; ein Beitrag zum Gildenwesen in Deutschland, in der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde 35 [Münster 1877], Heft 1 S. 3—152) versteht unter ‚Gilden‘ auch die gewerblichen Einigungen.

¹ Vgl. oben 160.

² Die Bartholomäus-Bruderschaft der Deutschen in Lissabon; Hanßsche Geschichtsblätter 17 (1890), 1—27.

³ Vgl. oben S. 35—37 und 157.

⁴ Vgl. Berthold von Regensburg bei Pfeiffer 1, 18—19, bei Göbel, Missionspredigten 20—21.

entstanden Verluste, welche der Darleher im Zinse berechnete. Endlich wurde im Wechselverkehr immer eine hohe Strafsumme gegen Zahlungsverzug bestimmt.¹

Die mittelalterliche Gesetzgebung hat diese Zinsstiel als vollauf berechtigt anerkannt und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse einen sehr hohen Zinsfuß gestattet. 40 und 50 Prozent wurden sogar am päpstlichen Hofe genommen².

Das Wechselrecht lässt sich bis in das zwölfe Jahrhundert zurück verfolgen und ging von Italien aus³. Der Wechsel ist während des dreizehnten

¹ Raizinger, Volkswirtschaft 327.

² Albert v. Beham, ed. Hößler 115—116. Raizinger, Volkswirtschaft 324—330. Vgl. Pauli, Lübeckische Zustände 1, 138. Man denke an die moderne, an sich durchaus nicht wucherische Gefahrenprämie. Raizinger, Volkswirtschaft 331, bemerkt: „Wollte man der Kirche einen Vorwurf machen, dann ist es nicht der, daß sie in dieser Beziehung zu rigoros, sondern daß sie nicht im stande war, dem wucherischen Gebaren der Banquiers, der Geldwechsler und Geldverleiher im Handelsverkehr Schranken aufzuerlegen. Auch als im späteren Mittelalter der Kapitalüberschuss Grund und Boden sich zuwendete und im Rententau se eine eigene Schuldform sich schuf, hat die Kirche diese Art der Kapitalvergütung anerkannt. Sie stellte nur Bedingungen gegen wucherische Ausbeutung. Die Kirche legte an die wirtschaftlichen Erscheinungen den Maßstab der christlichen Lehre, und da wo Bucher sich zeigte, traf ihr Verbot zu; fittlich berechtigten wirtschaftlichen Erscheinungen ist die Kirche niemals entgegentreten. Niemals hat die Kirche wirklich nothwendige und innerlich berechtigte wirtschaftliche Formen des Darlehenverkehrs verhindert.“ Das Buch Raizingers ist eine gründliche Widerlegung der Anklagen, welche Endemann und Neumann gegen die Kirche ausgesprochen haben. Seinen Vortrag über die Bedeutung der Bucherlehre (Berlin 1866) schließt Endemann, welcher Aufhebung jeder Zinsbeschränkung fordert, mit den Worten: „Das ist der alte Feind“ — der Redner meint die Kirche — „mit dem noch fort und fort zu kämpfen sein wird, wenn die Buchergesetze, welche jetzt auf der Tagesordnung stehen, längst gefallen sind“ (S. 56). Sehr hart urtheilt über die Kirche auch Goldschmidt, Handelsrecht 137—142. Vgl. Albert Weiß, Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und der Cultur 4² (Freiburg i. B. 1892), 594—719. Die Schattenseiten des modernen Verkehrswesens, „einer der stärksten Hochburgen der capitalistischen Wirtschaft“, behandelt sachmännisch Friedrich Frhr. zu Weichs-Glon, Ueber Verkehrspolitik, deren Zwecke und Inhalt, in dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1896 (Wien 1896), 91—105. Vgl. die Abhandlung desselben Verfassers: Ueber den Werth der Arbeit, in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 51 (Tübingen 1895), 618—634.

³ Zu den ältesten bekannten Wechseln gehört derjenige, welcher 1207 von Simon Rubens in Genua auf seinen Bruder Wilhelm in Palermo traffirt wurde. Endemann, Studien 1, 83. Beer, Welthandel 1, 144—145, gedenkt eines Wechselbriefes, der 1199 in England ausgestellt wurde, wo sich italienische Handelsleute in großer Menge aufhielten. — Die Constitutio XXIX des Erzbisthums Nitrosia auf Cypern, bekannt gegeben von Erzbischof Hugo im Jahre 1257 (Harduin, Acta conciliorum 7, 1705—1706. Mansi, Conciliorum nova collectio 26, 319—320), hat nicht den Wechsel verboten, sondern offenbaren Bucher. Zur Geschichte des Wechsels vgl. Endemann a. a. O. 1, 75—115. Goldschmidt, Handelsrecht 417—465. Georg Schaps, Zur Geschichte des

Jahrhunderts auch für Deutschland nachweisbar und durch eine Thatsache verbürgt, welche schließen läßt, daß der Fall keineswegs vereinzelt dasteht¹. Nach dem Urkundenbuch von Lübeck machte im Jahre 1290 ein Kaufmann dieser Stadt, Namens Reinckinus Mornewech, in Flandern auf Lübecks Rechnung Geschäfte. Die für ihn ausgeworfene Summe war zu knapp. Mornewech sah sich genötigt, Wechsel zu zeichnen, um sich Geld zu verschaffen. Einer derselben wurde am 1. August 1290 in Brügge ausgefertigt. Mornewech bekannte darin, daß er von zwei Hamburger Bürgern, Herding von Werder und Ludeke Bük, 150 Mark Sterling für Rechnung der Stadt Lübeck empfangen habe, und versprach, daß diese Summe ihnen oder einem von ihnen oder ihrem Bevollmächtigten 14 Tage nach ihrer Rückkehr in Lübeck ausgezahlt werden solle. Jeder Schaden, der ihnen wegen nicht pünktlicher Einlösung erwachsen könnte, sollte ihnen auf ihr bloßes Wort hin, ohne Forderung eines weiteren Beweises², vergütet werden. An demselben Tage richtete Mornewech auch an den Rath von Lübeck ein Schreiben, worin er diesem von der Ausstellung des Wechsels Kenntniß gab mit dem Gesuch, bei dessen Verfall die Zahlung prompt zu veranlassen. Das gleiche Verfahren beobachtete Mornewech bei allen übrigen Wechseln³.

Nächster Zweck der Kaufmannsgilden war der Schutz kaufmännischer Interessen, genossenschaftliche Regelung und Förderung des Handels. Dadurch unterschieden sie sich von den Handelsgesellschaften, welche genossenschaftlich-kapitalistischen Betrieb und prozentualen Anteil der Mitglieder am gemeinsamen Wechselindossaments (Stuttgart 1892) 9. Gegen Goldschmidt richtete sich Adolf Schäube, Einige Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 14, Germanist. Abth., Heft 1 (Weimar 1893), 111—151. Die Anwendung der jüdischen Arithmetik auf das kaufmännische Rechnen und die doppelte Buchführung ging gleichfalls von Italien aus. Vgl. Hüllmann, Städtewesen 4, 339. Beer a. a. O. 1, 147. Geering, Basel 211—212. Als ein sehr frühes Beispiel des Vor kommens arabischer Ziffern in Deutschland gilt das Siegel des comes romaniae Gottfried von Hohenlohe mit der Jahreszahl 1235. Abbildung der Zahl im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 8 (1861), 48. Neben einen Grabstein in der Schloßkirche zu Pforzheim mit der Jahreszahl 1371 in arabischen Ziffern f. die Notiz in dem erwähnten Anzeiger 23 (1876), 304. Erheblich weiter zurück reichen die Grabsteine der beiden Bischöfe Gottfried I. de Pisenburg und Gottfried II. de Hohenlohe im Dom zu Würzburg mit den Jahreszahlen 1190 und 1198 in arabischen Ziffern.

¹ Kriegk, Bürgerzwölfe 332, meint, daß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Wechselzahlungen in Deutschland noch unbekannt gewesen seien. Vgl. Hüllmann a. a. O. 1, 444—445. ² Vgl. Pauli, Lübeckische Zustände 3, 2.

³ Pauli a. a. O. 1, 146; vgl. 2, 101. 113^o. Sehr merkwürdig ist der Genueser Wechsel von 1251 auf die Messe von Bar „unter Verpfändung des Thrones Kaiser Friedrichs II.“, † 1250; bei Goldschmidt, Handelsrecht 226¹³⁷. 425⁹⁹. Ein Beispiel von Wechselfälsfung wird erwähnt von Albert v. Beham, ed. Höfler 103.

jamen Gewinn anstrebt. Ein Netz persönlicher Vertrauensbeziehungen umschlang die einzelnen Theilnehmer, welche ursprünglich dem engern Kreise der Verwandten und Freunde angehörten¹.

Handelsgesellschaften traten während des dreizehnten Jahrhunderts in bedeutender Anzahl auf². Im Jahre 1205 bestand ein Gesellschaftshandel von Kölner Weinkaufleuten nach England. Am Ende des Jahrhunderts handelten Gesellschaften von Deventer nach Bergen in Norwegen, 1311 eine Lübecker Gesellschaft nach Köln und nach Flandern. In Niedersachsen gab es 1291 Gesellschaften zu gemeinsamem Mühlenbetriebe. Händler aus Riga kamen 1286 nach Visby auf Gotland, um ihre zur Tuchfärbung dienende Wäsche³ abzusetzen. Schiffsgesellschaften sind für 1270 in Hamburg verbürgt, Handelsverbindungen anderer Art in Saalfeld, Prag, Iglau, Enns, Wien, Wiener-Neustadt, Hainburg. Von einer Handelsfirma ist bereits in den Goslaer Statuten um das Jahr 1300 die Rede⁴.

Gewinn und Verlust wurden für thätige Mitglieder im Verhältniß ihrer Kapitaleinslagen berechnet, „na marktale“, nach Markzahl, wie die Goslaer Statuten vorschrieben. Ebenso verfügte das Lübecker Urkundenbuch. Es war die bei derartigen Verträgen gewöhnliche Abmachung⁵.

In demselben Sinn verordnete der Sachsenpiegel⁶: „Wo Brüder oder

¹ Doren, Kaufmannsgilden 44. Schmoller, Handelsgesellschaften 390. Vgl. Silberschmidt, Commenda 23. 32—35. — „Der Kaufmann begleitete seine Ware durchaus nicht immer persönlich, er schloß nicht einmal immer das Geschäft ab, er gab oft Geschäftsfreunden seine Aufträge mit“ (Geering, Basel 191). — „Das altgermanische Institut der Gewere, mit deren formaler Übertragung die Nutzung und gerichtliche Vertretung eines Gutes an den Erwerber überging, ist als der wesentliche Keim zu betrachten, der den öffentlichen Credit plastisch gestaltet und bildungsfähig gemacht hat“ (v. Kostencti, Credit 17; vgl. 88). Sehr eingehend behandelt diesen Gegenstand Andreas Hensler, Die Gewere. Weimar 1872. Zur Bedeutung des Wortes s. auch Homeyer, Sachsenpiegel 1, 433—434. Ueber Kölner Creditverhältnisse von 1260 s. Schmoller, Tucherzunft 391.

² „Bei dem großartigen Aufschwung des deutschen Handels vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert wurde unter wachsendem Bedürfniß das Princip freier Einung auf dem Gebiete der Handelsgesellschaft bald zur Regel“ (Schmidt, Handelsgesellschaften 7).

³ Vgl. Du Cange-Fabre s. v. *cineres clavati*.

⁴ Schmidt, Handelsgesellschaften 16—17. 12. 18—19 (vgl. 61. 66). 47—48. 51—52. Schmoller, Handelsgesellschaften 383. 385. Ueber die im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Bergen- und Schonenfahrer-Compagnie s. Pyl, Greifswalder Kirchen 1, 137—144.

⁵ Schmidt a. a. O. 57. Pauli, Lübeckische Zustände 1, 140. 225, Nr. 102 a. — „Es sei fundgethan, daß Konrad von Heide eingelegt hat 80 Mark reinen Silbers. Dazu legte Diederich Reper 40 Mark reinen Silbers, so daß von dem Gewinn, den Gott ihnen hierin gibt, Konrad zwei Theile, Diederich den dritten zu nehmen hat“. heißt es im Lübecker Urkundenbuch zum Jahre 1311.

⁶ Landrecht I, 12.

andere Leute ihr Gut zusammen haben und vermehren daßelbe mit ihren Kosten und ihren Diensten, da gereicht der Gewinn allen gleichmäßig zum Vortheil wie der Schaden zum Nachtheil.¹ An einer andern Stelle¹ heißt es: „Wenn mehrere gemeinsam ein Wehrgeld oder ein anderes Geld versprechen, so sind sie alle dafür haftbar, solange es noch nicht bezahlt ist. Es braucht aber nicht jeder das Ganze zu zahlen, sondern nur so viel, wie auf ihn fällt und wie weit man ihn gerichtlich belangen kann.“ Dasselbe Gesetzbuch nahm auch ehrliche Mitglieder einer Handelsgesellschaft gegen ungerechte Schädigung durch ihre Collegen in Schutz. Es bestimmt: „Verspielt ein Mann sein Gut oder bringt er es in Unzucht oder in Saus und Braus durch, so nehmen seine Brüder oder andere Gemeinhaber, die nicht zugestimmt, an dem Schaden nicht theil, auch nicht die Werkgenossen, die mit ihm ihr Gut gemeinsam hatten.“

Eine Abänderung in der Zurechnung des Gewinnes trat ein, wenn einer der Gesellschafter als Geschäftsführer mit dem gemeinsamen Gut zu wirtschaften hatte. In diesem Falle wurde die Hauptmasse des Gesamtvermögens gewöhnlich von den nichthandelnden Theilnehmern beigesteuert. Es war eine Gesellschaft mit Kapitaleinsatz des einen, Arbeits- und Kapitaleinsatz des andern *Socius*². Der Verlust vertheilte sich nach der Höhe ebendieser Einlage, der Gewinn ähnlich wie bei der *Commenda*, wo man halbte². Die *Commenda*³, welche die deutschen Quellen unter dem Namen „Sendeb“ kennen, war ein Vertrag, kraft dessen ein Geschäftsherr seine Güter einem andern als „Diener zu Gewinn und Verlust“ übertrug⁴. Eigentümer des anvertrauten Gutes

¹ III, 85, § 1.

² Schmidt, Handelsgesellschaften 57—58; hier ein Beleg vom Jahre 1294.

³ Das Wort ist gleichbedeutend mit *commendatio*, *accommendatio*, *accommenda*, *accommenda*. In Benedig, wo die *Commenda* schon seit dem zehnten Jahrhundert eine wichtige Rolle spielte, wurde sie gewöhnlich *rogadia* genannt. Silberschmidt, *Commenda* 38—39. 45. 140. 92. Der Verfasser hat unter den Ergebnissen seiner Forschung folgendes verzeichnet: „Die mittelalterliche *Commenda* geht zwar in ihren juristischen Bestandtheilen bis ins römische Recht zurück, der wirtschaftliche Inhalt aber und daher die *Commenda* als solche läßt sich nur aus den speciellen Verhältnissen der mittelalterlichen Volkswirtschaft, insbesondere des damaligen Handels- und Seeverkehrs, erklären“ (S. 140). Silberschmidt weist S. 21—22 auf eine Beziehung der mittelalterlichen Landwirtschaft und des mittelalterlichen Handels hin. „Man wird nur schwer läugnen können, daß die „*Commenda* in der mittelalterlichen Landwirtschaft“, d. h. die Guts-herrlichkeit gegenüber dem Bauern, und die *Commenda* des mittelalterlichen Handels, demselben wirtschaftlichen Bedürfniß dienten und daß die eine auf die andere den bedeutendsten Einfluß ausübte.“ Vgl. Goldschmidt, *Handelsrecht* 254—271. Max Weber, *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen* (Stuttgart 1889) 15—43.

⁴ Dadurch unterschied sich die eigentliche *Commenda* von dem *Commissionsgeschäft*, bei welchem feste Lohnsätze bezahlt wurden. Silberschmidt, *Commenda* 71—72. 74.

blieb der Auftraggeber. Zweck des Vertrags war Kauf oder Verkauf von Waren. Daß die Comienda für auswärtigen Handel, z. B. nach Russland, schon im zwölften Jahrhundert nichts Ungewöhnliches war, beweist das im Jahre 1165 für Medebach in Westfalen ertheilte Privileg Rainalds, Raugrafens von Dassel¹.

Die Handelsgesellschaften sind das Ergebniß nicht bloß einer aufsteigenden Entwicklung der Geldwirtschaft, des Verkehrs, des See- und Warenhandels, sondern auch der Bildung einer bürgerlichen Handels- und Reeder-, gewerblichen und Bank-Aristokratie. Die führenden organisierten Elemente haben meist den ersten Familien der Stadt angehört, eine Kaufmännische mit einer politischen Laufbahn verbunden. Sie haben oft zugleich die Geschickte ihrer Vaterstadt wie ihrer Gesellschaft geleitet. Es waren Leute von starkem, städtischem Patriotismus beseelt, in der Schule des Gilden- und Zunftwesens erwachsen, von den festen Traditionen einer patriarchalischen Familienehre und Familienzucht erfüllt, welt- und menschenkundige, weitgereiste, gewürfelte Geschäftsleute, mit kräftig derbem Erwerbstrieb, aber zugleich von strenger kirchlicher und bürgerlicher Ehrbarkeit, von harter Sitte beherrscht, in unbedingter Abhängigkeit vom guten Leumund, den Nachbarn, Standes- und Stadtgenossen spendeten und ver sagten.²

Es lag in der Natur der Sache, daß sich die Handelsgesellschaften in den nord- und süddeutschen Gebieten infolge des lebhaften Verkehrs mit dem Ausland früher und großartiger entwickelten als im mittleren Deutschland, wo erst im fünfzehnten Jahrhundert ausgedehntere Gesellschaften hervortraten. Im Norden wirkte als vorzügliche Handelsstraße anregend das Meer. Besonders aber war es hier die Hansa, welche geschäftliche Einigungen der Kaufleute nahelegte³.

Der Aufenthalt und der Verkehr deutscher Kaufleute im Ausland und fremder Kaufleute in Deutschland machte den Gebrauch einer internationalen Sprache nöthig, die allen geläufig war. Wie fast sämtliche offiziellen Aufzeichnungen lateinisch abgefaßt wurden, selbst Testamente von Dienstmädchen, so war auch die Geschäftssprache des Mittelalters das Latein; die Handlungsbücher der Kaufleute sind bis in das dreizehnte Jahrhundert, vielerorts bis in noch spätere Zeiten, in dieser Sprache geschrieben. Es folgt daraus allerdings nicht, daß das gesamte deutsche Volk im Mittelalter lateinisch gesprochen oder verstanden hätte, sondern nur daß die lateinische Sprache nicht aus-

¹ Grimm, Weisthümer 3, 74. Gengler, Stadtrechte 284, § 15. Schmidt, Handelsgesellschaften 89—90. Schmoller, Handelsgesellschaften 385—386. Vgl. Kunze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften, in der Beitschr. für das gesamte Handelsrecht, herausgeg. von L. Goldschmidt, 6 (Erlangen 1863), 177—245.

² Schmoller a. a. D. 390.

³ Schmidt a. a. D. 9—10.

schließlich Gemeingut der Geistlichkeit und der Gelehrtenwelt gewesen ist, daß auch der Kaufmannsstand, größtentheils wenigstens, ihrer mächtig war¹.

Für die Belebung² und für die Sicherheit des Verkehrs hat die Kirche mehr gethan, als man zum vorhinein anzunehmen geneigt ist. Nach dem Vorgang der ersten christlichen Jahrhunderte³ betrachtete auch die Kirche des Mittelalters den Bau von Brücken und Wegen als ein gottgefälliges Werk. Wie einst zur Römerzeit die Legionssoldaten von Rom auszogen und unter dem Schutze der Waffen die damals bekannte und zugängliche Welt mit einem Straßennetz umspannten, so ging in späterer Zeit von Rom eine gleichartige Thätigkeit aus, indem die der Kirche dienenden Orden, Bischöfe und andere aus religiösem Antriebe Wege und Brücken herstellten, für sicheres Geleit sorgten, oder indem die durch die Päpste und Bischöfe für den Fall eines Brückenbaues gewährten Ablässe, Brückenablässe, die nötige Regsamkeit in den Herzen der Gläubigen hervorriefen.⁴ Die mittelalterliche Brücke verrieth schon durch ihre äußere Erscheinung den religiösen Charakter. Es war ihr stets eine Kapelle angebaut.

Unter den 34 Abläßbriezen, welche in den Jahren 1232 bis 1300 für Frankfurt am Main zu Gunsten von Spitälern, Klöstern, Kapellen und Kirchen verliehen worden sind, befindet sich eine merkwürdige Urkunde, die im Jahre 1300 von fünfzehn italienischen Bischöfen zum Besten der Mainbrücke ausging und allen denjenigen einen Abläß gewährte, welche etwas zur Unterhaltung der Frankfurter Mainbrücke beisteuerten⁵. Im Jahre 1286 wurde gleichfalls von ausländischen Bischöfen für die Überspannung des Neckars bei

¹ Pauli, Lübeckische Zustände 1, 121—122. Eine in deutscher Sprache geschriebene Verordnung des Stadtraths zu Konstanz über den Leinwandverkauf, dat. 1283, April 15, ist abgedruckt in der Zeitschr. f. die Geschichte des Oberrheins 4 (1853), 20—21.

² Auch „die Bedeutung des Gottesdienstes für den Verkehr kann man nicht hoch genug anschlagen“; denn „Gottesdienst und Handelsverkehr gingen immer Hand in Hand“ (Sommerlad, Wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche 676). Vgl. v. Maurer, Städteverfassung 1, 283. Ueber den Einfluß der Synoden und Reichsversammlungen auf den Verkehr s. Quetsch, Verkehrswesen 262—264, 253.

³ Becker, Brückenbau 11—12.

⁴ J. Falk, Kirche und Brückenbau 91. S. 92—93 steht die einschlägige Literatur. Auf nordischen Runensteinen wird mehrfach erzählt, daß der Todte bei seinen Lebzeiten für das Heil seiner Seele eine Brücke bauen ließ. Nach J. G. Liljegren, Die Runenmäler des Nordens, bearbeitet von K. Oberleitner (Wien 1849), bei Falk 250 f. 254.

⁵ Die Hauptstelle des lückenhaften Textes lautet: Cupientes igitur, ut pons de Frankenvort, ubi multitudine hominum, animalium, curruum, vehicularum . . . fre-

Esslingen, in der Nähe von Stuttgart, ein Ablaß ertheilt, „damit die Gläubigen, reich wie arm, welche dort vorüberzichen, ihre geschäftlichen Angelegenheiten besorgen könnten“. Wiederum sind es mehrere italienische Bischöfe, ferner drei albanesische und ein Bischof von Kreta, welche die Gläubigen bitten, von den Gütern, die Gott der Herr ihnen verliehen habe, ein Almosen zu spenden, „für ein so frommes Werk“. Den ältesten bekannten Brückenablaß in Deutschland stellten 1284 vier Erzbischöfe und fünfzehn Bischöfe aus für die Förderung der steinernen Maasbrücke zu Maastricht im Bisthum Lüttich. Die Stadt Hammelburg an der fränkischen Saale erhielt im Jahre 1242 durch Konrad, den Abt des Klosters Fulda, ihre neunbögige Brücke. Im Jahre 1287 wurde zwischen dem Leipziger Rath und dem Nonnenkloster St. Georg eine Abmachung getroffen, der zufolge „die benannten Kloster-Jungfrauen, und nicht unsere Bürger zweene Brücken über den Mühlgraben bauen, die ganz feste, gemung weit und tanglich seyn, unsere Wagen und Vieh darüber zu gehen und zu treiben, und daß die bemeldten Jungfrauen und nicht unsere Bürger dieselbigen Brücken jährlichen und so oft es die Nothdurft erfordert, in wesentlichen Gebäude erhalten sollen“. Unter den Weserbrücken mag jene die älteste sein, welche Abt Hermann im Jahre 1249 zu Hörter mit Unterstützung der Bürgerschaft bauen ließ. Einige Jahrzehnte später hat der dem Dominikanerorden angehörige Bischof Otto I. (1266—1275) die Weser in Minden überbrückt. Den Zoll an der Isarbrücke¹ zu Landshut bezog seit dem Jahre 1272 das Spital zum Heiligen Geist, und zwar deshalb, weil diese kirchliche Anstalt „mit großen Kosten“ die Brücke gebaut hatte. Die Verdienste, welche die Prämonstratenser des Allerheiligenklosters in der Diözese Straßburg sich um die Landeskultur und im besondern um die Erleichterung des Verkehrs durch Anlegung von Straßen erworben hatten, wurden von Papst Innocenz IV. in einem an den Erzbischof Siegfried von Mainz gerichteten Schreiben des Jahres 1245 rühmend anerkannt. „Diese

quentes facit, congruis elemosinis a Christi fidelibus caritative sustentetur, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui predicti pontis reparationibus, emendacionibus seu aliis eiusdem pontis . . . multa periculosa cursus suos faciant, ita quod, nisi recenter et continue idem pons reficiatur, dampna multimoda, tedia et impedimenta . . . toti populo frequenter . . . deo collatis manus porrexerint adintrices . . . Nos omnipotentis Dei . . . quadragenadas de iniunctis sibi penitentiis . . . relaxamus (Böhmer, Codex diplom. Moenofr. 337).

¹ Eine Donaubrücke, deren Bau von geistlichen Einfüssen herrührte, konnte Falsch nicht ermitteln. Die Brücke zu Regensburg, „dieses vorzügliche Denkmal starken Bürgerthums im Mittelalter“, wurde in den Jahren 1185—1146 gebaut und ist ein Meisterwerk, das sich mehr denn sieben Jahrhunderte hindurch bewahrt hat. An den beiden Enden stand je eine Kapelle. Vgl. Gumpelzhaimer, Regensburg 1, 256—262. v. Walderdorff, Regensburg 573—577.

Prämonstratenser haben¹, sagt der Papst, „nicht allein das Zeugniß eines unbescholteneren Wandels, sondern sie sind auch im Wegebau, im Herstellen von Aquädukten, im Austrocknen von Sümpfen, durch welche das Kloster Lorsch an der Bergstraße so sehr leidet, sowie überhaupt in allen mechanischen Künsten wohl zu Hause und sehr erfahren.“¹ In der ersten Hälfte des Jahrhunderts baute der Baseler Bischof Heinrich von Thun (1215—1248), ein Wirtschaftspolitiker ersten Ranges, die zum Theil hölzerne, zum Theil steinerne Brücke, welche in Basel über den Rhein setzt. Es war ein bleibendes Verdienst, daß sich der Kirchenfürst durch diese That um die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Oberrheinviertels erworben. Mit der Baseler Rheinbrücke hing der städtische Kornmarkt eng zusammen, welchen der genannte Bischof durch die Ueberbrückung der Birrig geschaffen hat. Diesem Markt, auf welchem der Schwarzwald seinen Wein, der Sundgau sein Korn selboten, hat Basel zum guten Theil seine Größe zu verdanken².

Was im dreizehnten Jahrhundert kirchliche Persönlichkeiten und Genossenschaften auf dem Gebiete des Wege- und Brückenbaues geleistet haben, waren siegreiche Bestrebungen, denen andere in früheren Jahrhunderten vorausgingen³ und in späteren Jahrhunderten nachfolgten. Der Umstand, daß die Kirche den Schutz und die Förderung des Verkehrs als ein gemeinnütziges und darum verdienstliches Werk empfahl, verbürgt zur Genüge die That'sache, daß in dem glaubensfreudigen Mittelalter auch an abgelegenen Orten, für die keine Urkunden sprechen, die Frömmigkeit dem Pilger und dem Kaufmann die Wege gebahnt hat. Mancher reuige Sünder gelobte für schwere Schuld

¹ Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe 2, Nr. 626. Für die übrigen Daten s. die Belege bei Taf., Kirche und Brückenbau 94—110. 245. Die fratres pontifices, frères pontifes, Brückenbrüder, sind eine religiöse Genossenschaft, welche als Hauptzweck den Bau von Brücken und den Schutz der Reisenden verfolgte. Sie ist am Ende des zwölften Jahrhunderts in Frankreich entstanden und wurde 1189 durch Papst Clemens III. bestätigt. Ihre Wirksamkeit war überaus segensreich. Vgl. Becker, Brückenbau 17—19. Taf., Kirche und Brückenbau 185—191. Wiener „Presse“ 1893, Dec. 20: „Brücken-Brüder.“

² Geering, Basel 177—178. Neuer andere Brücken s. 179. Vgl. Hüllmann, Städte 4, 35—37.

³ Die Mainbrücke in Würzburg ist im Auftrage des Bischofs Embrilo (1125 bis 1146) von dem Baumeister Enzelin, einem Laien, ausgeführt worden. In einer Urkunde von 1133 spendete der Bauherr seinem Architekten das Lob: Praeclaris operis pontem nobis fecit Enzelinus. Es ist derselbe Enzelin, der auf Geheiß des nämlichen Bischofs den Dom zu Würzburg gebaut hat. Taf., Kirche und Brückenbau 97—98. Neuer außerdeutsche Brückenbauten geistlichen Ursprungs s. Sebastian Brunner, Die Kunstgenossen der Klosterzelle. Das Wirken des Clerus in den Gebieten der Malerei, Skulptur und Baukunst. 1. Theil (Wien 1863), 48—49. 62. 65—66. 306. 319. 327 bis 328. Becker 14—20.

den Bau einer Brücke oder die Kirche selbst verwandelte canonische Bußen in diesem Sinn¹.

Sehr bezeichnend für die Auffassung des Mittelalters ist eine Stelle aus der 13. Predigt Bertholds von Regensburg, welcher den Wegebau in der Reihe der christlichen Liebeswerke aufzählt und geradezu als Gottesdienst hinstellt. Er sagt: „Da Gott dem Menschen alle Dinge zu Nutz und zu Dienst geschaffen hat und Gott selber dem Menschen dient und ihm gedient hat und ihm die Engel zu Dienst geordnet und zu Dienst geboten hat, daß sie uns dienen müssen, so ist es auch billig und geziemend, daß ihm der Mensch von ganzem Herzen diene. . . . Er muthet uns nichts zu, als was wir vollbringen können. Wer wohl mag, der thue auch wohl. Wer reich ist, der soll Almosen geben und Messen stiftet, Wege und Stege machen, Klöster begaben und Spitäler, den Hungrigen speisen, den Durstigen tränken, den Nackten bekleiden, den Fremden beherbergen und die sechs Werke der Barmherzigkeit thun alleamt.“²

Wenn indes trotz aller Anstrengungen die Wege im dreizehnten Jahrhundert oft genug noch bodenlos blieben, so ist zu beachten, daß einerseits jede Cultur ihre Zeit braucht und daß andererseits die Anforderungen an Reisebequemlichkeit äußerst gering waren. „Das Mittelalter hatte für dergleichen Dinge noch keine Nerven.“³

¹ Becker, Brückenbau 11. Quetsch, Verkehrswesen 31—32. Die Brücke hatte eine tief religiöse Bedeutung im öffentlichen wie im Privatleben. „Feierliche Friedensschlüsse“, sagt Becker a. a. L., wurden von Völkern und Königen auf Brücken gesetzt, Gefangene ausgewechselt und Bündnisse geschlossen, und die heute noch umgehenden Sagen von Schatzträumen, die immer auf einer Brücke ihre Auflösung und Lösung gefunden, zeigen deutlich, wie tief die Erinnerung, selbst wenn sie bis zum Märchen geworden ist, noch im Herzen des Volkes wohnt.“ Vgl. Sommerlad, Wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche 677—678.

² Bei Pfeiffer 1, 190, 5—17; bei Göbel 209.

³ Geering, Basel 182. In einer von dem Deutschen Ordens-Comtur Ortolf zu St. Peter bei Marburg im Steiermark ausgestellten Urkunde vom 6. December 1236 heißt es: *Si vero dictum vinum, cum de monte ducitur, propter viarum discrimina et alio quoconque casu, qui eorum negligentiae impingi non posset, perderetur, dicti homines (die Grundhölden) ad restorationem minime tenebuntur.* Abgedruckt bei Wöhner, Admont 2, 148; vgl. 90—91 und oben S. 51. Uebrigens hat nach den Karolingern der Straßenbau seinen zweiten Höhepunkt im Mittelalter unter den Staufern erreicht. Im dreizehnten Jahrhundert begann das Pflastern der Heerstraßen. F. C. Huber, Moderner Verkehr 144. Stephan, Verkehrsleben 393. Breslau erhielt bereits in demselben Jahrhundert sein Steinpflaster. Vgl. G. Landau, Beiträge zur Geschichte der alten Heer- und Handelsstraßen in Deutschland, Zeitschr. f. deutsche Culturgeschichte 1 (1856), 483 bis 505; 575—591. 2 (1857), 177—186. Auch Ernst Gasner (Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts [Leipzig 1889] 54—55) hält dafür, daß man sich von den deutschen Straßen der Stauferzeit keine zu-

Auch in anderer Beziehung trat die Kirche für die Interessen des Kaufmanns ein. Schon das neunte allgemeine Concil, das erste im Lateran (1123), hatte jeden, der einen Kaufmann mit neuen Zöllen plage, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, bis er das ungerechte Gut zurückstätte. Daselbe Concil hat die Sicherheit der Fahrstraßen von neuem gefordert und auf die Bestimmungen hingewiesen, welche frühere Päpste hierüber erlassen haben¹.

Mit den Bemühungen der Kirche verbanden sich die Gesetze der weltlichen Macht. Nach altem Recht durfte keiner, der „mit des Königs ständigem Frieden verschen“ war, Waffen tragen, eine Bestimmung, welche im Sachsen-Spiegel zum Ausdruck gekommen ist². Es war mithin auch der Kaufmann von jener Begünstigung ausgeschlossen. Indes Kaiser Friedrich I. hat diese Beschränkung aufgehoben und in seinem Landfrieden vom Jahre 1152 verfügt, daß jeder Kaufmann, der in Handelsangelegenheiten reist, einen Degen an seinen Sattel zu hängen oder auf seinen Wagen zu legen berechtigt sei, aber nicht, heißt es in dem kaiserlichen Gesetz, daß er Unschuldige verlege, sondern nur daß er sich gegen Räuber verteidige³. Man blieb dabei nicht stehen, gar bald reisten die Handelsleute wohlbewaffnet⁴.

Eine lästige Störung für Handel und Verkehr überhaupt war die Aussartung des Strand- und Grundruhrechts. So hieß der Anspruch des Grundherrn auf gewisse Güter, welche an dem ihm gehörigen Meeres- oder Flüssufer gestrandet waren. In seiner streng rechtlichen Begrenzung hatte dieser Anspruch keineswegs jene Härte, die man mit seinem Begriff zu verbinden pflegt. Allenthalben war genau vorgeschrieben, wie lange das gestrandete Gut für den etwa sich meldenden Eigentümer aufbewahrt werden müsse, ehe der Grundherr darüber verfügen könne⁵. Erst durch argen Missbrauch ist das ursprüngliche wahre Recht vielfach ein schreiendes Unrecht

niedrige Meinung bilden dürfe. „Die Privatwege sind völlig ausgebildet in den Städten und auf dem Lande.“ S. 56—58 handelt der Verfasser von den wegerechtlichen Bestimmungen des Sachsen- und Schwabenspiegels und des Spiegels deutscher Leute, S. 75 von der Eintheilung der Straßen nach dem Breitennmaß. Ueber die Verschiedenheit der Strafen im Mittelalter vgl. auch Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 4 (1853), 5, 12¹¹.

¹ Mansi, Conciliorum nova collectio 21, 285, n. 16; 300, n. 3. Mehr Belege bei J. Hergenröther, Kirchengesetz 2⁸ (Freiburg i. B. 1885), 578⁵.

² Landrecht III, 2. Dazu die Glossa: „Waffen zu tragen verbietet man den Priestern zur Ehre, den Juden zur Schande.“

³ Mon. Germ. Leges sect. IV, tom. I (1893), p. 198, n. 13.

⁴ Klöden, Der Kaufmann 1, 26. Doren, Kaufmannsgilden 161. Es mögen wohl auch vor 1152 die Kaufleute oft genug rittermäßig aufgetreten sein, so daß der kaiserliche Landfriedensbeschuß eher als eine Beschränkung gelten darf. Vgl. v. Schreckenstein, Ritterwürde 150.

⁵ Belege bei Schmidt, Handelsgesellschaften 47—48.

geworden. Man dehnte es auf die Menschen des gestrandeten Schiffes aus; es kam sogar vor, daß man umgefallene, zerbrochene Wagen in Besitz nahm.

Gegen das Unwesen des Strand- und Grundruhrrechts erließ Friedrich II. am 22. November 1220, dem Tage seiner Kaiserkrönung, in einem auf Anregung des Heiligen Stuhles verfaßten Rundschreiben ein für das ganze Reich geltendes Gesetz, in welchem „zur Ehre Gottes und seiner Kirche“ unter Androhung des Vermögensverlustes und anderer Strafen die Rückstattung gestrandeter Güter an den Eigentümer gefordert wurde, es sei denn daß es sich um „SeeräuberSchiffe oder um solche handle, welche dem Kaiser oder dem christlichen Namen Feind“ seien¹. Mehrere Städte haben sodann noch im besondern jede für sich die Abschaffung der Unsitte vom Kaiser oder Landesherrn verlangt und erhalten; Regensburg im Jahre 1230, Wien 1237, Straßburg 1262, Neuß 1272, Köln, München, Ingolstadt, Augsburg, Frankfurt und Speier in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Bewohner der Insel Rügen wurden im Jahre 1260 durch ihren Herzog dem Druck des Strandrechts enthoben. Die Städte sind es auch gewesen, welche durch Erwerbung des Geleitrechts, durch Landfriedensschlüsse und durch Zerstörung gefährlicher Burgen ein anderes Hemmniß für den Verkehr, das Raubwesen, mächtig beseitigen halfen².

Was das Geleit betrifft, so war kein Kaufmann verpflichtet, sich um daselbe zu bemühen. „Mit Recht sei er geleitsfrei,“ sagt der SachsenSpiegel³, „wenn er sein Gut oder sein Leben riskiren will.“ Forderte er aber vom Herrn des Landes, in welchem er sich gerade befand, Geleit, so hatte er für diesen Schutz einen Zoll zu erlegen. Die Geleitzschar setzte sich wohl meist aus Dienstmannen oder Ministerialen zusammen, welche die Pflicht hatten, den Reisenden vor Schaden zu bewahren, widrigenfalls vom Landesherrn Vergütung geleistet werden mußte, wie derselbe SachsenSpiegel vorschrieb⁴. Bot

¹ Huillard-Bréholles, Hist. diplom. 2, 6, n. 7.

² Ueber das sogen. Strandrecht vgl. Werdenhagen, De rebus Hanseaticis pars VI (Bd. 2, 86—90). Kurz, Österreichs Handel 153—166. Tücher, Handel 1, 728—742. Klöden, Der Kaufmann 4, 17—22. Mittermaier, Privatrecht 1⁶ (Regensburg 1842), 433. v. Maurer, Einleitung 118—121. Derselbe, Städteverfassung 3, 29—30. Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft 1 (Wien 1878), 192. Vgl. Geering, Basel 183. Uhlmann, Geleit 61. Belege für die Bemühungen der Kirche gegen das Strandrecht bei J. Hergenröther, Kirchengesch. 2³ (1885), 577⁶; Böhmer-Will, Regesten 2, lxi¹.

³ II, 27, § 2.

⁴ Vgl. Gudrun, Str. 295—296. Ueber das Geleit im Mittelalter j. Falke, Handel 1, 239—240. Uhlmann, Geleit 46—88. S. 58—61 erwähnt der Verfasser die zwei Bestimmungen, welche Kaiser Friedrich II. in den Jahren 1232 und 1235 betreffs des Geleites erlassen hat. Vgl. Luetzsch, Verkehrswesen 404. Den mittelalterlichen Rechtsanschauungen entsprechend gewährtie der Rechtsbrief von Nabburg in der

sich Gelegenheit, so schloß sich der Kaufmann gern einem Pilgerzuge an. Denn die Pilger gewährten ihm sichere Deckung durch ihre Zahl wie durch die Unverzüglichkeit, welche der fromme Zweck ihnen verlieh.

Für die Sicherheit des Reisens und für die Verpflegung der Fremden sorgten in ihrer Art die Klöster. Gewerbsmäßige Wirtshäuser gab es im Mittelalter nicht allzu viele¹, es herrschte die Gastfreundschaft. „Ich bin ein Fremdling gewesen, und ihr habt mich beherbergt“², wird Christus der Herr einstens zu denen sagen, welche er mit der Krone der ewigen Seligkeit schmücken will. Durch diese Worte hat der göttliche Heiland die Gastfreundschaft als ein Werk der christlichen Nächstenliebe bezeichnet und dem, welcher den Fremden aufnimmt, die Verheißung gegeben, daß er in ihm den Sohn Gottes selbst beherberge. Einen würdigen Ausdruck hat das Wort des Herrn in den Ordensregeln gefunden. Die Regel des hl. Benedikt befiehlt wiederholt mit Nachdruck, daß alle Gäste ohne Ausnahme gleichwie Christus selbst aufzunehmen seien³; den Vorzug verdienen jedoch Arme und Pilger, weil Christus in ihnen mehr hervorleuchte⁴. Mit rührender Sorgfalt empfahl der große Ordensstifter die zarteste Behandlung der Gäste. Der Prior oder die Brüder sollen dem angemeldeten Fremden mit aller Liebe entgegengehen. Zuerst gemeinschaftliches Gebet, dann der Friedenskuß, verbunden mit tiefster Ehrfurcht gegen den, welcher Christi Stelle vertritt.

Die Bewirtung des Gastes soll die beste sein. Seinetwegen wird der Prior, welcher ihm Gesellschaft leistet, vom Fassen dispensirt. Das Wasser zum Waschen der Hände reicht der Abt den Gästen. Allen Fremdlingen sind die Füße zu waschen; von dieser Pflicht ist auch der Abt nicht ausgenommen. Nach der Fußwaschung wird der Vers gesprochen: „Wir gedenken, o Gott, deiner Erbarmung, in Mitte deines Tempels.“⁵ Die Gäste, welche, wie die Regel sagt, „dem Kloster niemals fehlen“, sollen eine eigene Küche haben. Es folgen sodann Vorschriften über Zimmer und Bett; alles soll verständig-

bayerischen Oberpfalz vom Jahre 1296 den Handelsleuten des Nabburger Jahrmarktes sicheres Geleit „außer bei Todseindshärt“. Frauenstädt, Blutrache 37—38. Literatur bei Goldschmidt, Handelsrecht 118^{79a}.

¹ „In den Dichtungen des Mittelalters macht der gewerbsmäßige Wirt keinen günstigen Eindruck“ (Bruder, Wirthäuser 2). Literatur f. S. 39—41. Vgl. Quetsch, Verkehrsweisen 375. Die Stadt Cleve hatte lange Zeit nur ein Gasthaus, das bis in das dreizehnte Jahrhundert zurückreicht. Scholten, Cleve 513.

² Matth. 25, 35.

³ Cap. 53, ed. E. Schmidt (Regensburg 1892) 87—90; ed. E. Wölfflin (Leipzig 1895) 52—53.

⁴ Pauperum et peregrinorum maxime susceptioni cura sollicite exhibeatur, quia in ipsis magis Christus suscipitur; nam divitum terror ipse sibi exigit honorem.

⁵ Ps. 47, 10.

eingerichtet sein. Wie beim Empfang, so ist auch beim Abschiedsgruß dem Fremden diese Demuth zu bezeigen.

Erwägt man, welche großartige Verbreitung der Benediktinerorden und die aus ihm hervorgegangenen geistlichen Genossenschaften¹ bis in das dreizehnte Jahrhundert gewonnen hatten, bedenkt man ferner, daß gerade diese kirchlichen Stiftungen es waren, welche an einsamen, weltverlassenen Orten zuerst eine Heimstätte der Cultur schufen, so begreift man leicht die hohe Bedeutung, welche den Orden des Mittelalters für Reisende aller Art und für den Verkehr überhaupt zufiel. Die für die Bewirtung der Fremden bestimmten Räumlichkeiten oder Gebäude der Klöster hießen Hospitäler². Der Hospitaliter- oder Johanniterorden ward im elften Jahrhundert von Kaufleuten eigens für die Pflege der Fremden ins Leben gerufen und besaß in Deutschland eine stattliche Anzahl von Häusern³.

Waren solche Gründungen in Städten und Dörfern eine Wohlthat für den Fremden, so galt dies in weit höherem Grade, wenn er in wilder Gebirgsgegend, an Alpenpässen ein gastliches Obdach fand. Schon auf Anregung Karls d. Gr. und Kaiser Ludwigs II. war eine Anzahl von Alpenhospizen errichtet oder wiederhergestellt worden. In demselben Geiste wirkten die Synoden⁴. An den Gebirgspässen gab es Hospitäler, deren Leitung durch freiwillige Vereine von Brüdern und Schwestern besorgt wurde, welche anfangs ohne klösterliche Regel lebten, später als Conversen oder Mönche unter einem Prior nach der Regel des hl. Benedikt oder des hl. Augustin jenem Werke der Nächstenliebe sich weihten. Dester waren diese Anstalten Doppelklöster, zur Pflege der männlichen und weiblichen Pilger und Reisenden; so das Hospital des hl. Adalbert bei Arco und das Marienhospital zu Campiglio in Südtirol. An diesen Stätten ward dem Fremden aus Liebe zu Gott Herberge und Labung zutheil, der Arme erhielt zudem ein Almosen, der Kranke Pflege⁵. Bei schlechter Witterung hatten die Spitalbrüder die Pflicht,

¹ Die Gastfreundschaft der Eistercienser ist beleuchtet worden von Ludwig Döllberg, Die Liebesthätigkeit der Eistercienser im Beherbergen der Gäste und Spenden von Almosen, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Eistercienserorden 16 (1895), 10—21. 243—250. 414—418.

² Vgl. v. Maurer, Frohnthöfe 2, 318—319. Tafel, Vorjg 103. Vincenz Gasser, Notizen über die ehemaligen Benediktinerpriorate und Hospitäler zu Castrozza und Tezero in Südtirol, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und Eistercienserorden 15 (1894), 618.

³ Vgl. Monatsberichte der Berliner Akademie 1877, 339.

⁴ Bruder, Wirtshäuser 7. Gasser, Notizen 616. Vgl. Oehlmann, Alpenpässe 3, 177.

⁵ Vgl. Gasser a. a. O. 619. Das „Hospital am Gerewald“, am Südabhang des Semmering, ist im Jahre 1160 durch Ottokar III. von Steiermark gegründet worden. Mitth. des hist. Ver. für Steiermark 41 (Graz 1893), 9.

den Gast eine gewisse Strecke zu begleiten; auch die Sicherung der Straße gegen Wegelagerer gehörte zu ihrem Berufe.

Derartige Anstalten, welche sämtlich im dreizehnten Jahrhundert bereits einem der großen Orden überwiesen waren, fanden sich in dem Gebiete der Tiroler Hochalpen verhältnismäßig sehr viele. Der stets culturfreudliche Opfergeist des Christenthums hatte sie geschaffen, um den lebhaften Verkehr zwischen Deutschland und Italien möglich zu machen. Die bekanntesten Tiroler Stadthospize des dreizehnten Jahrhunderts waren in Sterzing, in Brixen, in Aiu bei Klausen, in Bozen, in Meran, in Trient das St. Martinsspital, bei Trient das St. Nikolausspital. Das „Spital der neuen Stadt“ zu Innsbruck ist für den Beginn des vierzehnten Jahrhunderts verbürgt¹. Dorfhospitäler befanden sich während des dreizehnten Jahrhunderts in Pfunds, in Taufers und in Latsch; Dorfspitäler waren ferner St. Martin in Passeier, St. Ottilien auf dem Mitten, St. Florian bei Salurn, Sarnonico und Romeno auf dem Nonsberge, Albiano im Cembrathale, Sarche bei Toblino, St. Leonhard bei Aia, St. Thomas bei Riva, St. Hilarius in Valle Lagarina, die drei einsamen Klösterchen St. Margareth zwischen St. Marcus und Aia, St. Aegidius in Valsugana und das Hospital in Ampezzo. An Bergübergängen lagen das eben erwähnte Spital in Sterzing, von wo der Weg über den Brenner² und den damals viel begangenen Jaufen führte³, ferner die Spitäler Corvara in Enneberg am Uebergang des Incisa nach Buchenstein, Senale für den Uebergang vom Etschthal nach Nonsberg, das Marienhospital von Campiglio am Uebergang von Rendena nach Sulzthal, Tonale am Uebergang von Sulzthal in die Lombardei, Tesero und St. Pelegrin in Fleims, Castrozza an den häufig benutzten Uebergängen über Primör ins Fleimser-, Fassa- und Gisackthal, Pontalpino, St. Valentín auf der Haid, Brancafora oder Pedemonte⁴. Dazu kamen die Hospitäler der großen Klöster, beispielsweise zu Renstift bei Brixen, zu Sonnenburg im Pustertal⁵. Es ist ein Denkmal der in längst verflossenen Jahrhunderten werthätigen Nächstenliebe, wenn heute noch manches abgelegene Hochgebirgsdorf Spitalstiftungen aufzuweisen hat.

¹ Tinkhauser, Diöcese Brixen 2 (Brixen 1879), 76.

² Per Brenones. Diese Bezeichnung ist indes sehr selten. Meistens heißt es nur ganz allgemein per vallem Tridentinam.

³ Vgl. Dehlmann, Alpenpässe 4, 213. 218. Das Hospiz in Matrei ist 1447 gestiftet worden. Tinkhauser, Diöcese Brixen 2, 10.

⁴ Vgl. das lehrreiche Buch von J. G. Kohl, Der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche. Dresden und Leipzig 1841.

⁵ Gasser a. a. O. 617—618. Vgl. Valentin Schmidt, Die Hospize an den Alpenpässen. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Charitas, in der Theol.-prakt. Monatsschr. 6 (Passau 1896), 621—630; 717—726.

Auch für das Bedürfniß derer war gesorgt, welche bei Nacht reisten und die Thore irgend einer Stadt erst erreichten, als sie schon verschlossen waren. Denn vor den Thoren der Stadt fanden sie ein Hospital, das zu jeder Tages- und Nachtzeit dem Fremden offen blieb. Und nicht bloß innerhalb der deutschen Heimat wußte sich deutscher Opfersinn zu betätigen. Außerhalb der Thore von St-Denis bei Paris stand ein geräumiges aus Stein gebautes Hospital, welches zwei vornehme Deutsche im Jahre 1202 hatten errichten lassen¹.

Der Aufschwung, welchen der Handel im dreizehnten Jahrhundert nahm², wurde großenteils durch die Fortschritte der Landwirtschaft und des Gewerbes bedingt. Das „gestaltungsrreichste Ereigniß“ indes waren für denselben die Kreuzzüge, welche unmittelbar die Entfaltung der südeuropäischen Handelsstädte und durch diese eine energische Belebung des gesamten europäischen Verkehrs herbeiführten³. Deutschland, das bisher vom Weltverkehr umgangen war, wurde damals in denselben hineingezogen.

¹ Viollet-le-Duc, Dictionnaire 6, 102.

² Vgl. F. H. Ungewitter, Gesch. des Handels, der Industrie und Schiffahrt von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart (Leipzig und Meißen o. J.) 249—292.

³ Vgl. H. L. Heeren, Kleine hist. Schriften 3. Theil: Versuch einer Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Göttingen 1808. Kieselbach, Welthandel 66—84. M. Mayer, Bayerns Handel 9. Auch Kreuzprediger wiesen auf die Bedeutung hin, welche die Eroberung Jerusalems und Aegyptens für den europäischen Handel haben mußte. Lütsch, Verkehrswesen 280. Die für den Handel zwischen Europa und Asien günstigen geographischen Bedingungen bespricht Speck, Verbote 1. Bedeutsam z. B. ist es, daß die Längenlagen des Adriatischen und des Rothen Meeres in eine gerade Linie fallen. Über eine Ansiedlung deutscher Kaufleute in Konstantinopel während des zwölften Jahrhunderts s. v. Heyd, Levantehandel 1, 290—291 (263—264). Bald nach 1142 erhielten die Deutschen in Konstantinopel eine Kirche. Nach v. Heyd 1, 716 (728) gelangte indes die deutsche Kolonie in Konstantinopel „weder zu großer Bedeutung und Blüthe noch zu einer dauernden Existenz“. Vgl. Rießler, Bayern 1, 778; 2, 200. Hohes wurde im dreizehnten Jahrhundert dadurch vorbereitet, daß mehrere geistliche Gesandtschaften (Johannes von Planum Carpi 1246, Andreas von Coniuncto 1248/1249, Ruyšbroek oder Rubruquis 1253) Ostasien dem europäischen Verkehr erschlossen. Die zwei berühmten Reisen der Polo aus Venetia fallen in die Jahre 1254(?)—1269 und 1271—1295. v. Heyd, Levantehandel 2, 68—78. Pejchel, Gesch. der Erdkunde 164 bis 178. Das Archiv für Post und Telegraphie 10 (Berlin 1882), 62 hat gemeldet, daß zu Kanton in China „neuerdings“ eine lebensgroße hölzerne Statue Marco Polos aufgefunden worden sei. Über Johannes von Planum Carpi im Perusinischen oder Piano di Carpine vgl. G. Voigt, Denkwürdigkeiten 465—468. E. Michael, Salimbene 32, 33, 78, 109, 111. Durch die Missionsreisen war auch der brieftliche Verkehr mit dem fernen Asien gegeben. Reinhold Röhricht, Zur Correspondenz der Päpste mit den

In den Donauländern ist Regensburg bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts die bevölkerteste und wichtigste Stadt gewesen¹. Sie besorgte

Sultanen und Mongolenchänen des Morgenlandes im Zeitalter der Kreuzzüge, in Studien und Kritiken 64 (Gotha 1891), 359—369. Ein höchst interessanter Mann ist der Reisende Iring, geb. um 1095. Als Jüngling von siebzehn Jahren begann er seine Fahrten in der Absicht, das Merkwürdigste der damaligen Welt zu sehen. Im Süden erreichte er die nubische Grenze, im Osten den Indus, im Westen das Atlantische Meer, im Norden Schottland und höchst wahrscheinlich auch Island. Nach achtzig gefahrvollen Wanderjahren erkör sich der sechshundneunzigjährige Greis um 1190 das Gotteshaus des hl. Blasius auf dem Schwarzwalde, um hier seine Tage in Ruhe zu beschließen. Ein Ehrenzeuge der spannenden Erzählungen Irings nennt ihn in der Klosterchronik mundi civis, magnae gravitatis et veritatis vir. Bader, St. Blasien 22—23.

¹ Hüllmann, Städtewesen 1, 337. Nübling, Ulms Kaufhaus 108. Im Jahre 1094 raffte eine Seuche zu Regensburg innerhalb 12 Wochen 8500 Einwohner dahin; Mon. Germ. SS. 5, 459. Die Regensburger Straßennamen Unterwalchen und Römling deuten auf den Handel der Italiener. Gengler, Beiträge 1, 218; vgl. 3, 47—49. — Die Ansichten über die Einwohnerzahl der mittelalterlichen Städte sind sehr verschieden. War man einstens geneigt, eine enorm hohe Bevölkerung anzunehmen (vgl. Stephan, Verkehrsleben 377—378. 405), so ist man in den letzten Jahren zu Ergebnissen gelangt, welche den früheren Schnurstracks zumidelaufen. Es sind Zahlen aufgestellt worden, so klein, daß sie, wie Alois Schulte sagt, jedermann stutzig machen müssen. Die Forschungen bezogen sich meist auf das ausgehende Mittelalter. Vgl. J. Faßtrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. 1. Heft der Historischen Untersuchungen, herausgeg. von J. Faßtrow. Berlin 1886. C. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. 1. Bd. Tübingen 1886. Ders., Die sociale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter, in: Entstehung der Volkswirtschaft 209—250 (vgl. R. Hoeniger in der Westdeutschen Zeitschr. 3 [1884], 61—63, und in dem Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 15 [Leipzig 1891], 102—130. Lamprecht in dem Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik 1 [1888], 485—532). Techon, Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wehrpflicht der Bürger, in den Hanfischen Geschichtsblättern 1890/1892, 113—150. Eduard Otto, Die Bevölkerung der Stadt Büßbach (i. d. Wetterau) während des Mittelalters. Darmstadt 1893; §. 37—38. Vgl. die Angaben bei Schanz, Gesellenverbände 8. Nach Schmoller, Tucherzunft 362, „erreichten im dreizehnten Jahrhundert zahlreiche Städte schon eine Einwohnerzahl von mehreren Tausenden, einzelne von zehn und mehr tausend Bewohnern“; §. Schmoller, Straßburgs Blüthe 23². Diesen Ansäßen gegenüber hat eine Nachricht Aufsehen erregt, welche Élie Berger, Les registres d'Innocent IV 1 (Paris 1884), 425, n. 2845, veröffentlicht hat. Sie findet sich in einem päpstlichen Schreiben vom 5. Juni 1247 und ist auf den Rath von Freiburg i. B. zurückzuführen. Danach betrug die Zahl der Pfarrkinder dieser Stadt in dem genannten Jahr ungefähr 40 000, wobei Andersgläubige nicht mitgerechnet sind. Es ist auf diesem Gebiet die erste Notiz, welche aus so früher Zeit vorliegt. Vgl. Alois Schulte in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberh. 40 = R. F. 1 (1886), 115—116. J. Faßtrow in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 11 (1888), II, 397. Ohne Zweifel hat bis in die Stauferperiode die Stadtbewölkerung bedeutend zugenommen. Frankfurt a. M. zum Beispiel war damals

den Austausch zwischen Osten und Westen, zwischen Norden und Süden; sie war das Bindeglied zwischen Rhein und Donau, zwischen den baltischen Gebieten, Polen, Russland und Italien. Die völkerrechtliche Person, welche nach altem Brauch die Regensburger auf auswärtigen Märkten zu schützen hatte, hieß Hansgraf oder Hansgraf¹. Regensburger Kaufleute hatten Handelshäuser in Kiew, dessen sehr besuchten Markt sie bezogen². Regensburger Kaufleute gehörten auch zu den ersten deutschen Händlern, welche den Weg nach Benedig fanden. In Benedig stand seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts nahe bei der Rialtobrücke ein deutsches Kaufhaus, Fondaco dei Tedeschi genannt³. Es war den Deutschen von der Signoria überwiesen worden; im Fondaco hatten sie abzusteigen, zu wohnen und ihre Waren aufzuspeichern. Die Aufsicht führten als Vertreter der Republik drei Bisdomini, welche dem Stande der Nobili angehörten⁴. Bei Erledigung der innern Angelegenheiten hatten die Deutschen freie Hand. Neben Regensburg waren in der Lagunenstadt am stärksten vertreten Nürnberg⁵ mit seinen künstlerisch vollendeten Metallarbeiten, Ulm mit seinen altberühmten Wollen-

doppelt so groß, als es zur Zeit der Karolinger gewesen war. Kriegs-, Gesetz-, Frankfurts 95. Vgl. oben S. 128. Neben die Steuerpflicht der Städte vgl. Beumer, Städtesteuern 18—36. 100—149. Ansprechende Darstellungen des bürgerlichen Lebens bieten außer den Geschichtsschreibern einzelner Städte die Werke von Pfalz, Maijch und Schwebel. Neben Stralsund im dreizehnten Jahrhundert vgl. C. G. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens (13. Juni 1283), in den Baltischen Studien 11 (1845), 58—90; 12 (1846), 61—126; über Erfurt im dreizehnten Jahrhundert das Buch von A. Kirchhoff.

¹ Das Hansgrafenamt ist am frühesten für Regensburg sicher bezeugt. Gumpelzhaimer, Regensburg 1, 77. M. Mayer, Bayerns Handel 7. Höhne, Hansgrafenamt 7—25. v. Walderdorff, Regensburg 33. Vgl. v. Below, Bedeutung der Gilden 63.

² Beer, Welthandel 1, 233. v. Heyd, Levantehandel 2, 718—720 (730—731).

³ Literatur über den Fondaco s. bei v. Heyd, Levantehandel 2, 720³ (2, 732²). Vgl. Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 5 (1854), 1—35. Hauptwerk ist H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Benedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. 2 Bde. Stuttgart 1887. Der 1. Band enthält Urkunden von 1225—1653. Über die Ableitung des Namens aus dem Arabischen und Griechischen s. 2, 3. Die älteste bis jetzt bekannte Urkunde, in welcher klar und deutlich des Fondaco gedacht wird, ist datirt vom 5. December 1228 (S. 8—9). Über die von den Venetianern den deutschen Kaufleuten auferlegter Zölle und Abgaben sowie über die scharfe Ausbildung des Monopolsystems in Benedig s. die von A. Flegler veröffentlichte, wahrscheinlich dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts angehörige Urkunde im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 14 (1867), 329—338.

⁴ Vgl. E. Michael, Salimbene 108.

⁵ Über den Handel Nürnbergs im dreizehnten Jahrhundert vgl. J. F. Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels 1 (Leipzig 1800), 11—20.

webereien¹ und die übrigen schwäbischen Städte². Von den Augsburgern rühmte im Jahre 1308 der Doge Pietro Gradenigo, daß sie schon seit langer Zeit mit Benedig in freundlichem Verhältniß stünden³. Zur Beförderung der starken Handelscorrespondenz verkehrten spätestens seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in regelmäßiger Folge reitende Boten zwischen Augsburg, Nürnberg und Benedig⁴.

Das große Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 erwähnt unter den Waren, welche aus Benedig oder über Benedig nach Augsburg eingeführt wurden: Del, Feigen, Pfeffer, der in erstaunlichen Mengen verbraucht, auch als Zollgebühr entrichtet wurde⁵, ferner seidene Tücher⁶ und Decken, Baldakin,

¹ Nübling, Ulms Kaufhaus 151—154. Neben den deutschen Tuchhandel s. „Der deutsche Tuchhandel mit dem Ausland“, in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 6 (1866), 236—254. Tuchweberei und Tuchhandel sind sehr alt. Vgl. G. Buschan, Die Anfänge und die Entwicklung der Weberei in der Vorzeit, aus den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, Sitzung vom 16. März 1889, 227—240, mit den Gegenbemerkungen Olshausens, 240—244. Ferner Stenzel, Gesch. Schlesiens 1, 316. Alphons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. 1. Theil. In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. 2, Heft 2 (Leipzig 1879), 7. Doren, Kaufmannsgilden 178.

² Ueber den regen Handel von Donauwörth s. Königsdorfer, Kloster zum heiligen Kreuz 1, 94—95.

³ Die Urkunde steht zum erstenmal gedruckt bei Bernhard Erdmannsdörffer, De commercio, quod inter Venetos et Germaniae civitates aevo medio intercessit (Jenaer Diss. Leipzig 1858) 15—16.

⁴ v. Heyd, Commercielle Verbindungen 142. Chr. Meyer, Handelsbeziehungen 84. Vgl. Steinhäusen, Gesch. des Briefes 1, 35. Eine Urkunde des Jahres 1494 bezeugt, daß der Nürnberger Bürger Jakob Krauß als Eilbote den Weg von Nürnberg nach Benedig in vier Tagen und einigen Stunden zurückgelegt hat. Die Urkunde steht im Archiv für Post und Telegraphie 15 (Berlin 1887), 26—27; vgl. 16 (1888), 747.

⁵ Andere Naturalzölle s. bei Schmoller, Tucherzunft 368. Vgl. Stenzel, Gesch. Schlesiens 1, 316. Indische Gewürze kamen übrigens lange vor den Krenzzügen über Benedig ins Abendland. Speck, Verbote 7—8. Nach einem arabischen Berichterstatter und Augenzeugen wurden indische Gewürze während des zehnten Jahrhunderts, in Menge nach Mainz importirt. G. Jacob, Supplementheft S. 31. Eine Reihe morgenländischer Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters haben gesammelt Georg Jacob und Friedrich Müller, Nachweis arabischer und anderer orientalischen Quellen zur Geschichte der Germanen im Mittelalter. Lithographirt. Berlin 1889. In der königl. Bibliothek zu Berlin unter: Rw 1191. Ueber die Sitte, Speisen und Wein stark zu würzen, s. Cäsarius von Heisterbach, Dialog. mirac. 4, 78. Wackernagel, Mete, Bier, Win, Lit, Lutertranc, in den Kleinern Schriften 1, 98—106.

⁶ Vgl. Broglio d'Alano, Die venezianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. 2. Stück der von Lujo Brentano und Walther Loß herausgeg. Münchener volkswirtschaftlichen Studien. Stuttgart 1893. S. 5—20 behandelt der Verfasser die venezianische Seidenweberzunft im dreizehnten Jahrhundert.

einen kostbaren aus Seide und Gold gewobenen Stoff aus Bagdad, Baumwolle¹ und Glas, welches in Murano, nördlich von Venetien, verfertigt wurde. Diese Schätze des Südens und des fernen Ostens wurden von den Deutschen eingetauscht gegen Pelze, Leder, Wollenseuge, Leinwand², Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Silber und Gold³.

Mit dem Sturze Heinrichs des Löwen und mit dem durch die Kreuzzüge begründeten europäisch-levantischen Handel von Venetien begann Regensburg von seiner Höhe herabzusinken⁴. München kam allmählich empor. Die Herrscherin des Donauhandels aber wurde Wien, der Sitz der babenbergerischen Herzoge⁵. Auf den Märkten von Wien und Enns⁶ begegneten sich Kaufleute nicht bloß aus Bayern und Schwaben, sondern auch aus Köln, Aachen, Maastricht und Meß⁷. Von Herzog Leopold VI. (1198—1230) erhielt Wien das Stapelrecht, dem zufolge kein bayerischer oder schwäbischer Kaufmann seine Waren über Wien hinaus nach Ungarn führen durfte⁸.

Unter den Waren, welche während des dreizehnten Jahrhunderts auf der Donau befördert wurden, finden sich indische urkundlich beglaubigt: außer Pfeffer Galangawurzel, Ingwer, Gewürznelken, Muskatnüsse; ferner griechische: Seidenseuge, Purpurstoffe, kirchliche Gewänder, Lorbeerblätter,

Tetsutarō Yoshida, Entwicklung des Seidenhandels und der Seidenindustrie vom Alterthum bis zum Ausgang des Mittelalters (Heidelberg 1895) 82—86.

¹ Die ältesten Baumwollenwebereien in Oberdeutschland bestanden wohl in Augsburg und in Ulm (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 4 [1853], 11¹). Nach Ulm dürfte die Baumwolle zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gekommen sein. Nübling, Ulms Baumwollweberei 141.

² Vgl. „Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie“, in den Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 13 (1869), 215—229. Archiv für Post und Telegraphie 16 (Berlin 1888), 745—747.

³ v. Heyd, Commercielle Verbindungen 142. Chr. Meyer, Handelsbeziehungen 80—83. Vgl. Max Förderreuther, Die Augsburger Kaufmannschaft in den bayerischen Herzogthümern während der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (Progr. Kempten 1892) 3.

⁴ Vgl. Riezler, Bayern 2, 200.

⁵ Herzog Leopold VI. sagt in einem Schreiben vom Jahre 1207, in welchem er Papst Innocenz III. ersucht, Wien zu einem Bisthum zu erheben, daß diese Stadt nach Köln eine der hervorragendsten im Reiche sei, sowohl wegen ihrer angenehmen und bequemen Lage, als auch wegen der vielen Einwohner. Potthast, Regesta n. 3427. Ueber den Handel von Graz vgl. Albert Ilg in „Der Kirchenschmuck“ 7 (1876), 101. Ueber den österreichischen Handel im dreizehnten Jahrhundert s. auch Rößler, Stadtrechte von Brünn VIII. u. Huber, Gesch. Österreichs 1, 485—490.

⁶ Vgl. Jäger, Ulm 687—688.

⁷ Vgl. oben S. 68. Manlik, Bauern 1888, 16. 21. S. 6 die Belege für den Tuchhandel St. Pölten.

⁸ Kurz, Österreichs Handel 65—69. Stephan, Verkehrsleben 355.

Safran¹. Aus Ungarn kamen Schlachtvieh, Häute, Pelze, Wachs, Wolle, Wein, Hopfen, Getreide, Kupfer und Zinn. Stromabwärts gingen die Erzeugnisse der deutschen und niederländischen Gewerbe: Tuch, Leinwand, Leder, Waffen, Geschirre, Glas, Mühlsteine, Bier und Mehl².

Die Frankfurter Messe wird in einer jüdischen Handschrift des zwölften Jahrhunderts erwähnt³. Danach hat sie schon vor 1150 bestanden und wurde von auswärtigen Juden besucht⁴. Urkundlich festgestellt ist sie für das Jahr 1240.

¹ Aquileja war durch seine Safranmärkte berühmt. Beer, Welt Handel 1, 234.

² Die Belege s. bei Hüllmann, Städtewesen 1, 336. Vgl. v. Heyd, Levantehandel 2, 716—719 (727—729).

³ Krieg, Gesch. Frankfurts 92. Derselbe, Bürgerzwist 298. Über eine Messe in der Nähe von Mainz um das Jahr 1100 s. Bodmann, Alterthümer 193, 200. Vgl. Otto Beck, Mainz, sein Handel und Wandel. 2. Theil (Mainz 1881), 3. Der Jahrmarkt vermittelt den Kleinhandel zwischen den Kaufleuten eines Ortes und den Fremden, welche den Markt besuchen. Die Messe vermittelt den Großhandel zwischen ganzen Ländern oder Landesteilen.

⁴ Die Juden waren auch im dreizehnten Jahrhundert „des heiligen römischen Reiches Blutegel“. Schröder, Rechtsgech. 453, betont ihre „maßlose Ausbeutung des Bucherprivilegs“. Kein Wunder, daß die Christen wiederholte Repressalien übteten. Das Streben der Päpste ging dahin, einerseits den Juden jenen Schutz anzudeihen zu lassen, der sie gegen Ungerechtigkeiten sichern sollte, andererseits den übeln Folgen zu steuern, welche sich durch nähere Verührung der Christen mit diesem Volke leicht ergeben könnten. Vgl. Die Bulle Gregors X., dat. 1274, Sept. 10, bei Potthast, Regesta n. 20915, dazu die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom April 1237, bei Huillard-Bréholles, Hist. diplom. 5, 57; ferner O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866. Stephan, Verkehrsleben 393—397. Wilhelm Roscher, Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte der allgemeinen Handelspolitik. Diese Abhandlung erschien zuerst in italienischer Sprache im Giornale degli economisti 1875, darauf deutsch in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 1875 und ist abgedruckt in Roschers „Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte“² (Leipzig und Heidelberg 1878), 321—354. Die erste bekannte Erwähnung der allgemeinen Kammerwirtschaft der Juden in Deutschland findet sich in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1182; bei J. Aronius in der Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland, herausgeg. von Ludwig Geiger, 5 (Braunschweig 1892), 269—271. Mit der Verbreitung der Juden in den deutschen Städten des Mittelalters beschäftigt sich Moritz Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen. Das erste Heft (Überlingen am Bodensee) erschien zu Frankfurt a. M. 1890. Im früheren Mittelalter waren Jude und Kaufmann identische Begriffe; vom zwölften Jahrhundert an bildete sich die Vorstellung, daß Jude und Bucherer sich deckten (nach Hoeniger, Zur Gesch. der Juden in Deutschland im früheren Mittelalter, in der Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland 1 [1887], 151). Daß nicht erst, wie behauptet worden ist, das Mittelalter die Juden zu dem gemacht hat, was sie sind, vgl. E. Michael,

Unter den fränkischen Städten ragten ferner durch ihren Handel hervor: Bamberg und Würzburg, unter den sächsischen: Erfurt¹, Halle und Leipzig, dessen Messe für 1268 nachweisbar ist². Um dieselbe Zeit hatten in Leipzig die Juden wahrscheinlich schon eine ständige Niederlassung³. Für den gesamten schlesischen Handel wurde Breslau der Hauptort; zugleich vermittelte es den Verkehr zwischen Orléans und Donau⁴. Breslau und Prag waren Nebenbuhlerinnen Wiens.

Wie durch Benedig wurde der deutsche Handel seit den Kreuzzügen gewaltig gehoben durch Genua⁵, welches mit Zürich, Basel, Straßburg, Mainz und andern westdeutschen Städten in Beziehung stand⁶. Die erste Rheinstadt war das reiche und mächtige Köln, in welches das dreizehnte Jahrhundert den einzigen Großkaufmann der mittelalterlichen Sage Deutschlands, den guten Gerhard, verlegt hat⁷. Straßburg, das um 1150 noch eine kleine

Ignaz Döllinger. Eine Charakteristik (3. Aufl. Innsbruck 1894) 399—448. Die Abbildung eines Juden aus einem Breviarium von Aldersbach, Ende des dreizehnten Jahrhunderts, s. im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 5 (1858), 339.

¹ Galletti, Thüringen 3, 206—207. Kirchhoff, Erfurt 24—48. 67. Roscher, System 2, 151. Zur Handelsgeschichte der Städte am Bodensee vgl. die Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 4 (1853), 3—17.

² Hüster, Ein kurzer Abriss der Geschichte des Leipziger Handels, im Archiv für Post und Telegraphie 5 (Berlin 1877), 404—414. Ernst Häfle, Geschichte der Leipziger Messen. Nr. 25 der Preischriften, getröst und herausgeg. von der Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig (Leipzig 1885), 5.

³ Richard Markgraf, Zur Gesch. der Juden auf den Messen in Leipzig von 1664 bis 1839 (Rostocker Diss. Bischöfswerda 1894) 3.

⁴ Vgl. R. F. Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels. 8 Programme der Berliner Gewerbeschule. Berlin 1845—1852. Stück 1—6 behandeln Frankfurt a. O. und die Oderschiffahrt; Stück 7 enthält Stettins älteste Geschichte bis zum Jahre 1243. Stenzel, Gesch. Schlesiens 1, 313—323. Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 5 (1863), 73. Welzel, Kosel 49. Max Ranprich, Breslaus Handelslage im Ausgange des Mittelalters, in der Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 26 (1892), 1—26. Konrad Witte, Die Versorgung Schlesiens mit Salz während des Mittelalters, a. a. O. 27 (1893), 238—290. Ders., Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit. Urkunden und Aktenstücke. Breslau 1896. — Cod. diplom. Silesiae vol. 17.

⁵ Die Fracht vertheuerte den Pfeffer für die Strecke von Genua über Mailand, Como, Bellinzona nach Nürnberg um 15 Prozent. Geering, Basel 208. Vgl. Stephan, Verkehrsleben 317.

⁶ Italienische Wechsler gab es in Worms schon im Jahre 1234. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 4 (1853), 11.

⁷ Lamprecht, Deutsche Gesch. 3, 22. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 39—43. Arnold, Freistädte 1, 399—444. Beer, Welthandel 1, 240—241. Schmoller, Tucherzunft 366. 368. Darpe, Bochum I, 27. Doren, Kaufmannsgilden 78—90 (mit Literatur). Schon im zwölften Jahrhundert fuhren Seeschiffe bis nach Köln. Quetsch, Verkehrswesen 71; s. 58. 280 und oben S. 183⁵. Vgl. Otto Abel, Die politische Bedeutung Kölns am

Alterstadt gewesen war, stand hinter Köln nicht weit zurück; es wurde und blieb die wichtigste Stadt der oberrheinischen Tiefebene¹.

Die berühmten Messen der Champagne wurden auch von deutschen Kaufleuten besucht. In Provins gab es schon 1211 eine „Straße der Deutschen“, in Bar-sur-Aube eine „Straße der Deutschen“ und einen deutschen Hof. Das deutsche Haus in Troyes trug dem Grafen der Champagne im Jahre 1285 bei Gelegenheit der Johannismesse 188 Pfund ein. Außer Pelzwaren setzten dort die Deutschen Leinwand und graues, deutsches Tuch ab².

Die größte Schwierigkeit für den Verkehr mit Italien bildeten naturgemäß die Alpen, da sie nur an einigen Stellen den Übergang gestatteten. Es ist von keinem geringen Interesse, zu sehen, wie zielbewußt und zäh, wie tief und tückig das Mittelalter die Hochgebirgswelt zu überwinden verstand.

Von den Alppässen waren während des dreizehnten Jahrhunderts die wichtigsten der Große St. Bernhard, der Septimer, der St. Gotthard und der Brenner.

Ende des zwölften Jahrhunderts, in der Allgem. Monatsschr. für Wissenschaft. und Literatur 1852 (Halle und Braunschweig), 443—465. Leonhard Korth, Köln im Mittelalter, in den Annalen des hist. Ver. für den Niederrhein Heft 50 (Köln 1890), 1—91. Die Nachrichten über den Hof Gürzenich zu Köln, ursprünglich das Absteigehaus eines alten im Dorf Gürzenich bei Düren sesshaften Rittergeschlechts, beginnen in den Kölner Schreins- oder Grundbüchern mit dem vierten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 43 (Köln 1885), 2. Ein Hemmnis für den Rheinverkehr waren die häufigen Zölle. Auf der Strecke von Mainz bis Köln standen dreizehn Zollstätten. Eine Erleichterung trat unter König Wilhelm von Holland ein. Bodmann, Alterthümer 408. 741—743. 746. Kurz, Österreichs Handel 18—31. Th. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle a. S. 1894. K. Hummel, Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Zollverhältnisse von Frankfurt a. M., in der Westdeutschen Zeitschr. 11 (1892), 109—145. 320—398. Von dem Zollregal handelt E. Wekel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle = Nr. 43 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsge schichte, herausgeg. von Gierke. Breslau 1893. Vgl. Engels, Denkwürdigkeiten 49—52. K. van der Vorcht, Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Seeschiffahrt, herausgeg. und mit einem Vorwort versehen von der Handelskammer zu Köln a. Rh. (Köln 1892), 1.

¹ Schmoller, Straßburgs Blüthe 23. Über die Bedeutung von Straßburg für den oberrheinischen Verkehr vgl. Karl Löper, Zur Gesch. des Verkehrs in Elsaß-Lothringen, nach archivalischen und andern Quellen (Straßburg 1873), 9. Die urkundlichen Nachweise für die Flößerei im Oberrhein gehen bis in das dreizehnte Jahrhundert zurück. J. Bötter, Die Schiffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein, sowie Geschichte der alten Schiffergesellschaften genannt „Rhein-Genossenschaft“ und „Laukenknechte“. Mit Beigabe der daran bezüglichen Urkunden (Karlsruhe 1864) 8.

² Schmoller, Tucherzunft 368. Revue historique 57 (1895), 3. Vgl. E. Michael, Salimbene 33.

Der Große St. Bernhard, östlich vom Montblanc, ist die internationale Verbindung der früheren Zeit gewesen. Im Jahre 962 hatte der Abt Bernhard von Aosta in der Höhe von 2472 m ein Hospiz zur Aufnahme von Reisenden gegründet. Die Straße führte von Basel über Waldenburg, in dessen Nähe die Wagen mit Seilen herauf und herunter gewunden wurden¹, über Solothurn, Avenches, Moudon, Vevey am Nordost-Ufer des Genfer Sees zum Großen St. Bernhard. Obwohl die Überschreitung des Passes als gefährlich galt, unternahmen sie doch ganze Karawanen zu jeder Jahreszeit. „Wo heutzutage nur der Tourist mit sicherem Führer sich hinwagt, da trieb man im Mittelalter fröhlich das Saumthier.² Auch hochgestellte Geistliche waren durchaus nicht ängstlich. So passirten mitten in den Schrecken des Winters gegen Ende des Jahres 1128 Bischof Alexander von Lüttich und Abt Rudolf von St. Trond den Großen St. Bernhard und trafen hier eine große Zahl von andern Reisenden. Der Bericht über diese tollkühne Hochtour, bei der man sich der Steigeisen und Bergstöcke bediente, ist malerisch und steht fast einzlig in der mittelalterlichen Chronistik da³.

Um Septimer, 2311 m über dem Meere, stoßen die Flüßgebiete des Rheins, des Po und der Donau zusammen. Seine Benützung empfahl sich besonders wegen der langen Wasserrahrten, die er ermöglicht. Er behielt für den Rheinverkehr während des ganzen Mittelalters eine gewisse Bedeutung⁴, wiewohl auch der oberrheinische Verkehr sich gern den großen Handelszügen von Augsburg und Nürnberg über den Brenner anschloß.

Der Brenner bildete für die Kaiserafahrten seit dem Jahre 1000 anstatt des Septimer den Übergang nach Italien. Wegen seiner geringen Steigung, 1350 m, war er bald der beliebteste und, weil rasch breitgetreten, auch der bequemste Weg, ja bis tief in das vierzehnte Jahrhundert hinein fast die

¹ Geering, Basel 198.

² Geering, a. a. D. 209. Der heilige Leo IX. (1048—1054) ist, theils als Bischof Bruno von Toul, theils als Papst, im ganzen achtmal über die Alpen gezogen, und zwar einmal über den Großen St. Bernhard, dreimal über den Brenner. Dehlmann, Alpenpässe 3, 251. Zum 1. Kapitel S. 186—231 vgl. E. Michael, Salimbene 46—47.

³ In den Gesta abbatum Trudonensium lib. 12, cap. 3—5. Mon. Germ. SS. 10, 305—306. Die Führer hießen marrones; zur Erklärung des Wortes J. Du Cange-Fabre, Glossarium s. v. Vgl. Dehlmann a. a. D. 3, 254—257. 221. Abt Albert von Stade hat denen, welche nach Italien pilgern, den Monat August als geeignete Zeit zum Beginn der Reise empfohlen.

⁴ Vgl. Dehlmann a. a. D. 4, 201. Der Spügen, der Kleine St. Bernhard und der Bernardin, welche von den Römern benutzt wurden, kamen als Durchgangspunkte großer Straßen für das Mittelalter wenig oder gar nicht in Betracht. Doch darf es nach Dehlmann 3, 172 als nahezu gewiß gelten, daß überall, wo sich römische Bauten nachweisen lassen, wenigstens örtlicher Verkehr bestanden habe.

einige fahrbare Straße nach dem Süden. Die Arlberg-Straße soll schlecht gewesen sein¹, selbst St. Galler Wagen vermieden sie und zogen, wie die schwäbischen Kaufleute², über Kempten nach Innsbruck, von hier über den Brenner nach Venetien, und zwar nicht in dem Bogen des Etschthals, sondern direct durch die Val Sugana und über Trevijs.

Im Jahre 1235 tauchte als Paß der Simplon³ auf, 2010 m, wurde aber bald gleich dem Großen St. Bernhard und dem Septimer weit überflügelt von dem St. Gotthard⁴. In der Gotthardgruppe berühren sich die Flußgebiete von Rhein, Rhone und Po, und auf einer Fläche von wenigen Meilen Umlauf entspringen Rhein, Aare, Reuß, Rhone und Tessin. Der Große St. Bernhard, der Simplon und der St. Gotthard liegen in einer geraden Linie von Südwest nach Nordost; der Simplon bildet die Mitte dieser Strecke. Der natürliche Vorgänger des St. Gotthard ist für den Verkehr von Italien an den Rhein der östlich gelegene Lukmanier gewesen. Aber man gewahrte bald, daß dies ein beschwerlicher Umweg sei. Man ließ daher den Lukmanier (1917 m) beiseite und entdeckte den geradesten Weg zwischen Basel und Mailand in dem St. Gotthard. Unter den bedeutendern Alpenpässen war dieser allein den Römern unbekannt geblieben; wenigstens hatten sie in keiner Weise vorgearbeitet. Das Hospiz, welches vermutlich von dem am Boderrhain gelegenen Benediktinerkloster Disentis zu Ehren des hl. Gotthard, Bischofs von Hildesheim († 1038), in einer Höhe von 2114 m über dem Meere gegründet wurde⁵, gab dem Berge, welcher bisher Mons Elvelinus hieß, seinen neuen Namen.

¹ Vgl. Geering, Basel 209—210. Oehlmann, Alpenpässe 4, 202—238. Gegen die Güte der Arlberger Straße beweist allerdings wenig die Nachricht des Ulrich von Richenthal (ed. Bück [Tübingen 1882] 24—25), daß der Pseudopapst Johann XXIII. auf seiner Fahrt zum Konstanzer Concil dort umgeworfen worden sei und ausgerufen habe: „Ich lieg hie in dem namen des tüfels.“ Der Chronist gibt an, daß damals, October 1414, auf dem Arlberg Schnee gefallen war. Dazu, wie die Abbildung beweist, ein unvollkommener Wagen. Vgl. Schück, Wagen und Pferde in der deutschen Vorzeit, Archiv für Post und Telegraphie 6 (Berlin 1878), 686—691. Bilderschlus, Tafel 6 b.

² Vgl. v. Heyd, Kommerzielle Verbindungen 142.

³ Er erhielt, wie üblich, ein Hospiz. Das gegenwärtige Hospiz auf dem Simplon, 10 Minuten unter der Paßhöhe, ist von allen das größtartigste. Es bietet Raum für 300 Personen. Bezahlung darf nicht gefordert werden. Das Haus steht unter geistlicher Obhut, ebenso die Hospize auf dem Großen und Kleinen St. Bernhard, auf dem Mont-Cenis u. a. Vgl. Küchen, Das deutsche Land 83.

⁴ Julius Löwenberg (Schweizer Bilder [Berlin 1834] 114) erwähnt ohne Belege mehrfache Benutzung des St. Gotthardpasses während des ersten christlichen Jahrtausends.

⁵ Wahrscheinlich um die Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts. Oehlmann, Alpenpässe 3, 288. Vgl. „Die Gotthardstrasse und die Gotthardpost“, im Archiv für Post und Telegraphie 10 (Berlin 1882), 161—172. Der berühmte Bischof

Der St. Gotthard gestattete, wie der Septimer, für die Reise von Süd nach Nord eine ausgiebige Benutzung der See- und Flüßfahrt; er bot den weitern Vortheil eines viel kürzern, wenn gleich sehr beschwerlichen Bergstiegs¹. „Im übrigen weist er auf die steigende Rivalität zwischen Genua und Venetien im Levantehandel; er erscheint so recht als die genuesische Concurrenzlinie gegen den Brenner.“ Merkwürdig ist das Zusammentreffen der wirtschaftlichen Regsamkeit mit den gleichzeitigen politischen Vorgängen. Damals vereinigten sich die vier Waldstätte; in das Jahr 1291 fiel der erste Bund. Es war genau die Zeit, in welcher der St. Gotthard nachweisbar auf den Handel bestimmend einzuwirken begann. „Die Eröffnung eines neuen Alpenpasses steht in der Wirtschaftsgeschichte ebenso einzige da, wie in der politischen der glückliche Erfolg der eidgenössischen Freiheitskämpfe.“² Der St. Gotthard ist von seiner Entdeckung an einer der wichtigsten Punkte für Westeuropa geworden³.

Der erste bekannte Schriftsteller, welcher den St. Gotthardpass als einen Übergang von Italien nach Deutschland ausdrücklich erwähnt hat, ist bald nach 1236 Albert, Benediktinerabt von St. Marien in Stade⁴. Die Stationen sind Bellinzona, Biasca, Airolo, das St. Gotthardhospiz, Höspenthal, Luzern. Albert von Stade gibt für die Strecke von Bellinzona bis Luzern nur drei Tagereisen an, gewiß, zumal mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der damaligen Saumpfade, eine gewaltige Leistung⁵.

Was die deutschen Städte in ihrem Verkehr mit Italien eintauschten, waren größtentheils Erzeugnisse einer verfeinerten Cultur; sie gaben dafür

Gotthard von Hildesheim, der würdige Nachfolger des großen heiligen Bernward, genoß eine weit verbreitete Verehrung, außer seiner Diözese auch in Bayern, seiner Heimat, in Holland, in Polen, in Oberitalien (Mailand, Genua).

¹ Die schwierigste Strecke begann nach dem nordöstlichen Abstieg. Denn wie aus dem Urserenthale hinaus nach dem Norden kommen? Unwegsam mußte ja dem Wanderer die schmale Felsenpalte über den Schöllenen erscheinen, und es darf als eine fühlne Leistung gelten, daß die Menschen des dreizehnten Jahrhunderts es dennoch wagten und erreichten, sich durch solche Hindernisse auf den armseligen Rothwegen der Alpenbauern hindurchzuzwängen, da doch erst die Ingenieurkunst unserer Zeit mit Mühe im stande gewesen ist, durch Sprengungen und Brückenbauten der Straße genügenden Raum zu schaffen (Dehlmann, Alpenpässe 3, 274).

² Geering, Basel 205. 207.

³ Vgl. Müller, Die deutschen Stämme 4, 50—55. Stephan, Verfahrtsleben 353.

⁴ Das Itinerar steht in den Annales Stadenses auctore Alberto abbate, Mon. Germ. SS. 16, 335—340. Dehlmann, Alpenpässe 4, 287, nimmt mit Bestimmtheit an, daß Albert selber über den Gotthard gegangen ist; anders freilich 4, 289 und 3, 277. Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 4 (1853), 18—19.

⁵ Vgl. Hermann v. Liebenau, Urkunden und Regesten zur Gesch. des St. Gottardweges vom Ursprunge bis 1315, im Archiv für schweizerische Gesch. 19 (Zürich

fast nur Rohstoffe und unter diesen in beträchtlichem Umfang die Schätze des Bergbaues, welcher für den deutschen Handel von hoher Bedeutung geworden ist. Die Genossenschaften des bergmännischen Gewerbes gehörten zum freien Bürgerstande, unterschieden sich aber durch ihre Einrichtung in mehrfacher Hinsicht von den übrigen Zünften¹. In den sogen. Bergstädten bildeten sie große geschlossene Gemeinwesen mit eigener Verfassung. Eine solche Bergstadt war die deutsche Kolonie Iglau in Mähren, die ihr unglaublich rasches Anwachsen dem Reichtum an Gold, Silber, Blei und andern Metallen verdankte². Das Iglauer Bergrecht aus dem dreizehnten Jahrhundert³ enthält die Keime des gesamten deutschen Bergrechts, und dieses wiederum ist in seiner wahrhaft glänzenden Ausgestaltung nicht nur für den Hüttenbetrieb von ganz Europa maßgebend gewesen, sondern später durch Spanien auch

1874), 235—344. Derselbe, von 1316 bis 1401, ebd. 20 (1876), „Urkunden“ S. 3—180. Daß das Mittelalter ebenso wie das Alterthum für die Schönheiten der Hochgebirgswelt keinen Sinn hatte, ist oft behauptet worden; vgl. Oehlmann, Alpenpässe 3, 172. Ich habe dieselbe Ansicht ausgesprochen in meiner Schrift über Salimbene 47. Ob der Satz sich in seiner Allgemeinheit beweisen läßt, ist fraglich. Wo ist der Minnesänger, der den Wein besungen hätte? Haben deshalb die Minnesänger keinen Geschmack gehabt für den Wein? Schwerlich. Walther von der Vogelweide (S. 265) wenigstens wäre recht froh gewesen, wenn ihm bei seiner Einfahrt im Kloster Tegernsee anstatt Wasser Wein vorgesetzt worden wäre. Wenn die Söhne des hl. Benedikt sich gern auf Bergesgipfeln niederließen, oft auf herrlich gelegenen Aussichtspunkten, zuweilen auf wildromantischen Felsen — man denke an Georgenberg in Nordtirol —, so scheint dies durch das Bedürfniß der Befestigung, durch die Vermeidung von Sümpfen oder durch die Liebe zur Einsamkeit allein nicht erklärt. Vgl. A. Weiß, Apologie des Christenthums 1² (Freiburg i. B. 1888), 663—664. Daß in den Reiseberichten sich nichts über landwirtschaftliche Reize findet, läßt sich mit Rücksicht auf die Mühseligkeiten der Wanderer verstehen. Zugem ist auch heutzutage die Zahl derer durchaus nicht gering, auf welche der Anblick der Hochalpen störend, ja beeinträchtigend wirkt; und doch wäre der Schluß falsch, daß unsere Zeit überhaupt kein Interesse für pittoreske Naturschönheit habe. Ohne Frage spricht sich romantisches Naturgefühl nicht bloß in den Werken mehrerer Kirchenväter, sondern auch in folgender Stelle des hl. Bernhard aus: *Experto crede: aliquid amplius invenies in silvis, quam in libris. Ligna et lapides docebunt te, quod a magistris audire non possis. An non putas posse te sugere mel de petra oleumque de saxo durissimo? An non montes stillant dulcedinem, et colles fluunt lac et mel, et valles abundant frumento? Multis occurribus mihi dicendis tibi vix me teneo* (Ep. 106, ad magistrum Henricum Murdach; bei Migne, Patrol. Lat. 182, 242 B).

¹ Vgl. Achenbach, Bergleute 81, 83—92.

² K. Werner, Urkundl. Geschichte 1—3. Urkundlich erscheint der Name des Ortes Iglava bereits 1174. Ernisch, Das sächsische Bergrecht XLVIII. Auch Kreuznitz und Schemnitz in Ungarn blühten während des dreizehnten Jahrhunderts als deutsche Bergstädte. Klostermann, Wanderungen 48.

³ Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 666.

für fremde Erdtheile¹. Unzweifelhaft hat die sorgfältige und umsichtige Wahrung der Interessen von Arbeitgeber und Arbeiter auf dem Gebiete des Bergbaues im Mittelalter dem deutschen Bergmann unter den Arbeitern jene hervorragende Stellung verliehen, welche sich derselbe noch heute unter veränderten Verhältnissen bewahrt.²

Die Entdeckung der Silberminen zu Kersendorf veranlaßte um das Jahr 1190 die Gründung der Stadt Freiberg in Sachsen, die sich gleich Iglau überaus schnell entwickelte³. Noch fand man zu Tage oder doch in geringer Tiefe das edle Metall in reicher Fülle und in einer Qualität, welche die Zeitgenossen in Staunen setzte. Der gelehrteste Naturforscher des dreizehnten Jahrhunderts, der heilige Albertus Magnus⁴, rühmte ganz besonders die Reinheit des Freiberger Silbers. Meißen wurde plötzlich ein reiches Land.⁵ Aus den Flüssen des meißnischen Gebietes wußt man Gold. Im Mansfeldischen nahm der Bergbau gegen Ende des zwölften Jahrhunderts seinen Anfang. Er war von solcher Ergiebigkeit, daß jährlich ungefähr 12 000 Gentner Kupfer und daraus ebenso viele Mark Silber gewonnen wurden. Der Reinertrag belief sich jedes Jahr auf 134 000 Goldgulden⁶. Der Bergbaubetrieb in Goslar dürfte schon in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts begonnen haben⁷. Im Jahre 1200 entdeckte ein Cistercienser des

¹ Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 442. Nößler, Stadtrechte von Brünn xv. cxi. Tomashek, Überhof Iglau 8. Das Iglauer Bergrecht beruhete zweifellos auf den älteren Freiberger Rechtsgewohnheiten, überholte aber bald in mancher Hinsicht das Freiberger Recht und spielte in der Bergwerksgeschichte eine ähnliche Rolle wie etwa das Magdeburger Stadtrecht in der Stadtrechtsgeschichte (Ermisch, Das sächsische Bergrecht XLVIII). Die erste urkundliche Erwähnung der Freiberger Erzgänge findet sich um das Jahr 1165 (ebd. XVI). Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 1, 389. Vgl. Steinbeck, Gesch. des schlesischen Bergbaues 1, 53—75.

² Achenbach, Bergleute 117. Allerdings beginnt neuestens auch der Bergmann von seiner bevorzugten Stellung leider herabzufallen.

³ Ermisch, Freiberg 91. Über den Reichthum der Freiberger Minen s. Glaser, Gesch. Sachsen's 747—748. Tittmann, Heinrich der Erlauchte 2, 39. 49—50. Ermisch, Das sächsische Bergrecht XVIII. XX. XXIII. Vgl. W. Zöllner, Der erzgebirgische Bergbau im Mittelalter, in den Gemeinverständlichen wissenschaftlichen Aufsätzen über das Erzgebirge (Chemnitz 1889) 38—49.

⁴ In seinem Werke über die Mineralien (lib. III, tract. 1, cap. 10 [Opera 5, 72]) sagt Albert der Große von dem Freiberger Silber: *Est purissimum et optimum genus argenti, parum habens de faece valde, ac si per industriam naturae sit depuratum.*

⁵ Ermisch, Das sächsische Bergrecht xix.

⁶ Fischart, Handel 1, 865.

⁷ C. Neuburg, Goslar's Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover 1892. Über das Goslarer Kupfer vgl. Albertus Magnus, Mineralium lib. IV, cap. 6 (Opera 5, 90^b); lib. III, tract. 1, cap. 10 (Opera 5, 72^b).

Klosters Sedlitz in Böhmen drei Silberadern. Lautende von Bergleuten strömten herbei, um sich in der Gegend niederzulassen. So entstand Kuttenberg¹. Alljährlich am zweiten Sonntag nach Ostern zogen die Bergleute in Processe nach Sedlitz und sangen Lohlieder zum Dank für den glücklichen Fund². Die Zinnbergwerke in Böhmen, Meissen und an andern Orten Deutschlands sind im Jahre 1241 entdeckt worden. Bis dahin hatten die Deutschen viel Zinn aus Cornwallis bezogen. Aber nach der Versicherung des englischen Benediktiner Matthäus Paris war das deutsche Zinn weit besser als das englische, dessen Ausfuhr damals eine schwere Einbuße erlitt³. Die in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aufgezeichneten Schöfensprüche von Brünn erwähnen Gold-, Silber-, Eisen- und Bleigruben⁴. In Preußen fand man bald nach dessen Besitzergreifung durch den Deutschen Orden Gold, Silber, Eisen und Salz. In Pommern wurden während des dreizehnten Jahrhunderts Salzwerke⁵, Gold-, Silber-, Eisen- und Bleigruben ausgebaut. Eisen und Blei lieferte Bayern⁶. Die Bleibergwerke in den Niederlanden wurden im Jahre 1213, die Steinkohlengruben 15 Jahre früher eröffnet. Silberadern bearbeitete man im Gebiete von Minden⁷ und im Schwarzwald. Goldwäschereien des Schwarzwaldes erwähnt eine Urkunde König Heinrichs VII. vom Jahre 1234⁸. Das Goldwäschchen wurde sehr frühe auch in der Isar, dem Inn und der Donau betrieben⁹. Goldsand führten nach dem Zeugniß

¹ Vgl. Achenbach, Bergleute 80—81. Deutsche Bergleute gab es nach dem Zeugniß des Missionärs Ruysbroek oder Rubruquis (s. oben S. 179²) auch unter den Mongolen (v. Heyd, Levantehandel 2, 77¹), ferner zu Bergen in Norwegen, wohin sie gerufen worden waren (Engels, Denkwürdigkeiten 49). Vgl. Peschel, Gesch. der Erdkunde 164, und oben S. 107.

² Dubois, Morimond 236—237. Über die Lohnverhältnisse der Bergleute s. Achenbach a. a. D. 104—113.

³ Invenitur autem stannum duplex, scilicet durius et siccus, quod venit de Anglia sive Britannia, et mollius aliquantulum, quod in Germaniae partibus abundantius invenitur, sagt Albert der Große, Mineralium lib. IV, cap. 4 (Opera 5, 88^b).

⁴ Rößler, Stadtrechte 219, Nr. 478.

⁵ Vgl. Greifswalder Kirchen 1, 11—16.

⁶ Gumpelzhaimer, Regensburg 1, 243. Vgl. J. G. Vor, Sammlung des bayerischen Bergrechts nebst einer Einleitung in die bayerische Bergrechtsgegeschichte. München 1764.

⁷ Gmelin, Bergbau 241. Den Bergbau Westfalens behandelt G. v. Detten, Über die wirtschaftlichen Verhältnisse Westfalens im Mittelalter, in „Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Cultur- und Kunstgesch. Westfalens“ (Münster 1893) 43—45. Westfälische Sensen erschienen 1252 als Handelsartikel in Flandern.

⁸ J. B. Trenkle, Geschichte des Bergbaues im südwestlichen Schwarzwalde, in der Zeitschr. für Bergrecht, redigirt und herausgegeben von H. Brassert und H. Achenbach, 11 (Bonn 1870), 185—230. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 1, 588.

⁹ v. Freyberg, Bayerische Gesetzgebung 2, 258.

Alberts des Großen Rhein und Elbe¹. Zu Markirch in den Vogesen wurde Silber, Kupfer und Blei gefunden². In Schlesien grub man während des dreizehnten Jahrhunderts Erz, Gold und Silber³. Silber-, Kupfer- und Blei-bergwerke waren in Tirol schon während des zwölften Jahrhunderts im Gange⁴. Im Jahre 1208 erließ Bischof Friedrich von Trient eine Bergwerksordnung⁵. Im Jahre 1218 schenkte der deutsche König Friedrich II. dem Fürstbischof Berthold von Brixen und dessen Nachfolgern alle Salzgänge, Silber- und Metallgruben in seinem Fürstenthum⁶. Die reichen Salzwerke zu Hallin stammen aus dem zwölften Jahrhundert. Von Erz- und Silbergruben, von Steinbrüchen und Salzwerken melden wiederholt die Urkunden des Benediktinerstiftes Admont in Steiermark⁷. Auch die Schweiz besaß im dreizehnten Jahrhundert Erz- und Silberbergwerke⁸. Die von dem Mönche Otfried von Weissenburg bereits im neunten Jahrhundert gepriesenen Bergwerke am Fichtelgebirge spendeten Segen an Gold, Kupfer, Zinn, Eisen, Alraun und Vitriol. Wiederorts sind heute die Gruben jener Tage verschüttet und haben kaum in der Geschichte eine blasse Spur zurückgelassen. In der Pfalz gab es Silbererze, bei Heidelberg eine Goldmine, im Odenwald Blei- und Eisenbergwerke, auf dem Hunsrück Erzgruben; das Gebiet von

¹ Mineralium lib. III, tract. 1, cap. 10 (Opera 5, 72^a).

² Emil Haüßer, Das Bergbaugebiet von Markirch. Progr. Markirch 1893.

³ Mosch, Bergbau 1, 45—83. Stenzel, Gesch. Schlesiens 1, 141. 290—300. Steinbeck, Gesch. des schlesischen Bergbaues 1, 94—96. 125—136, und ausführlich im 2. Bande. Winter, Cistercienser 2, 320. Thoma, Leubus 145—147. Ueber die „Sage“ von den 500 Knappen des Goldberger Bergwerks, welche im Jahre 1241 in der Schlacht bei Wahlstatt (oben S. 107) gefallen sein sollen, verspricht August Wagner (Sonntags-Unterhaltungsbeilage zu Nr. 167 der Schlesischen Volkszeitung vom 12. April 1896) eingehende Aufschlüsse.

⁴ Ueber die tirolischen Bergwerke bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts vgl. v. Sperges, Tirolische Bergwerksgesch. 27—60. Gmelin, Bergbau 220. Klostermann, Wanderungen 47.

⁵ Bei v. Sperges a. a. D. 267—272.

⁶ Die Urkunde steht bei v. Sperges a. a. D. 278—279. Bergwerkschäze waren königliches Regal. Vgl. Karsten, Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland, in dem Bericht der Berliner Akademie 1844, 142—143. Kommer, Ueber die Entwicklung des Bergregals bis zum Jahre 1273 und die Sachsen-Spiegelstelle I, 35, in der Zeitschr. für Bergrecht 10 (Wong 1869), 376—398; Klostermann, Wanderungen 50; Konrad Wutke, Die Salzverschließungsversuche in Schlesien in vorpreußischer Zeit, in der Zeitschr. für Gesch. Schlesiens 28 (1894), 99—146. Mar v. Isser-Gaudentenhurm (Beitrag zur schwäzer Bergwerksgeschichte, in der Zeitschr. des Ferdinandums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, Heft 37 [Innsbruck 1893], 143—201) behandelt spätere Zeiten.

⁷ Wöhner, Admont 2, 20—21. 45. 60. 62. 71.

⁸ P. Plattner, Gesch. des Bergbaues der östlichen Schweiz (Chur 1878) 4—5. Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.

Stromberg im Rheinland lieferte Erz, Blei, Silber, Alabaster und Kristall. Mit einem Worte: Deutschland war im dreizehnten Jahrhundert das Peru Europas¹.

In einem ähnlichen Verhältnisse wie Deutschland zum Süden, stand der europäische Norden und Osten zu Deutschland. Es ist durch den Absatz seiner Waren gegen Rohproducte den nördlichen und östlichen Völkern das geworden, was ihm selbst die italienischen Städte und durch sie der Orient gewesen sind². Die vermittelnde Macht war hier der Bund der deutschen Hansa³.

Sammelplatz des Ostseehandels war im dreizehnten Jahrhundert die überaus günstig gelegene schwedische Insel Gotland⁴, welche einen bequemen Verkehr mit den dänischen, schwedischen, finnischen, russischen und deutschen Küstengebieten ermöglichte⁵. Die erste urkundliche Spur der deutschen Gemeinde in Visby, der einzigen Stadt Gotlands, fällt in das Jahr 1163; es waren hauptsächlich Kaufleute aus den niedersächsischen und westfälischen Städten Soest, Dortmund, Münster, Goslar, Salzwedel und Bardewick⁶.

Von der kaufmännischen Verbrüderung in Gotland, oder wie die Ur-

¹ Mojsch, Bergbau 1, 45—344. Stengel, Handel 2—3. 64. Fischer, Handel 1, 121—122. 864—871. Die Entdeckung der zahlreichen Erzgruben brachte damals eine Umwälzung hervor, ähnlich derjenigen, welche später der Entdeckung der peruanischen Silberminen und in unsrer Tagen der Goldfelder in Californien und Australien folgte. Klostermann, Wanderungen 46. Vgl. Lamprecht, Deutsche Gesch. 3, 362.

² Vgl. Chr. Meyer, Handelsbeziehungen 78.

³ Hansa bedeutet ursprünglich Menge, Vereinigung. Im besondern wurde das Wort gebraucht zur Bezeichnung einer Vereinigung von Kaufleuten. In noch engerem Sinne ist Hansa eine Vereinigung von Städten zu Handelszwecken.

⁴ Vgl. v. Schrözer, Livland 160.

⁵ In Gotland, Schweden und Russland sind arabische Münzen in überraschender Menge gefunden worden. G. Jacob, Handelsartikel 1.

⁶ Vgl. Justus Möser, Osnabrückische Geschichte. Neue vermehrte und verbesserte Auflage. 2. Theil (Berlin und Stettin 1780), 201^a. Bernhard Nichnes, Die Organisation der Hansa in Westfalen, insbesondere im Münsterlande, in den Hannischen Geschichtsblättern 9 (1881), 49—65. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bisithums Paderborn im Mittelalter, in „Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Cultur- und Kunstgeschichte Westfalens“ (Münster 1893). 82—83. Neben die Handelsblüthe Paderborns vgl. Bernhard Stoltze, Beiträge zur Gesch. des Postwesens im ehemaligen Hochstift Paderborn (Paderborn 1891) 7—8. Ferner F. J. Pieler, Über die Theilnahme der südländischen Städte an der deutschen Hansa, in der Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde, herausgeg. von dem Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens. N. F. 5 (Münster 1854), 226—233. C. Geisberg, Über den Handel Westfalens mit England im Mittelalter, ebd. 7 (1856), 174. 213. Th. Dophoff, ebd. 35 (1877), 43—49. Heschelmann, Wanderungen 6—7. Die Bedeutung der Ostsee für den Handel wird hervorgehoben von D. Schäfer, Hansestädte 35—42.

kunden sagen, von dem ‚gemeinen Kaufmann auf Gotland‘ ist der deutsche Hof in Nowgorod, deutsch Naugarden, ausgegangen; daher seine Abhängigkeit von den Deutschen in Visby. Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts bildeten die deutschen Kaufleute in Nowgorod bereits eine Gesellschaft¹. Altermänner, welche sie sich selbst wählten, leiteten den Verband. Sein Gehez- buch, genannt *Stra*², aus dem dreizehnten Jahrhundert, enthielt die Vorschriften, an welche die Körperschaft sich zu halten hatte. Nowgorod war damals ein glänzender Handelsplatz; hier trafen die russischen Kaufleute mit ihren asiatischen Waren und die deutschen Kaufleute zusammen³. Aehnlich wie die Genossenschaft in Visby und Nowgorod mag die Gilde der deutschen Kaufleute in Riga organisiert gewesen sein; sie ist für den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts verbürgt⁴.

Nach Norwegen, Schweden⁵ und Dänemark unterhielten die deutschen Städte der Nord- und Ostsee gleichfalls schon früh Handelsbeziehungen; Gesellschaften fanden sich bis zum dreizehnten Jahrhundert in diesen Gebieten noch nicht. In Norwegen war gegen Ende des zwölften Jahrhunderts Bergen die bedeutendste Stadt. Beim König erfreuten sich die Deutschen keiner Beliebtheit. Sverrir erklärte im Jahre 1186, daß die Engländer und andere Nationen, welche nützliche Stoffe verkauften, gern gesehen seien, nicht aber die Deutschen, ‚welche sich‘, wie der König sagt, ‚mit vielem Volk und großen Schiffen einfinden und von hier Butter⁶ und gedörrte Fische wegführen‘.

¹ Vgl. C. Schwebel, Der deutsche Kaufhof von St. Peter in Nowgorod, in Schwebels ‚Deutsches Bürgerthum‘ 120—139. Arthur Winkler, Die deutsche Hanse in Russland (Berlin 1886) 7—24. W. Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. St. Petersburg 1895. Über die klösterliche Einrichtung des Hofs s. auch v. Schlözer, Livland 165—168. R. Pauli, Die Beziehungen der Hanse zur Kirche, in den Preuß. Jahrb. 41 (1878), 268—282.

² Sartorius-Lappenberg, Urkndl. Gesch. der Hanse 2, 16—27.

³ Falke, Hanse 14—21. Stephan, Verkehrsl Leben 308. Das Wort *Stra* findet sich nur noch in Soest als Bezeichnung des Rechtsbuches. Barthold, Hanse 2, 129. Im Jahre 1229 haben drei russische Fürsten mit den Kaufleuten von Riga und auf Gotland und mit allen deutschen Kaufleuten einen Handelsvertrag abgeschlossen. Hanßisches Urkundenbuch 1, 72—79. Eine Urkunde König Heinrichs VII. vom Jahre 1233 trägt die Aufschrift: Universis Theutonicis mercatoribus in partibus Livoniae et Gothlandiae constitutis. Ebd. S. 87, Nr. 259. Von den Verbindungen deutscher Kaufleute im Auslande handelt auch Sartorius-Lappenberg, Urkndl. Gesch. der Hanse 1, 4—19, und D. Schäfer, Hansestädte 31—75.

⁴ v. Bulmerincq, Riga 32—43.

⁵ Über Deutsche auf Schonen, dem südlichen Theil von Schweden, während des dreizehnten Jahrhunderts s. Dietrich Schäfer in ‚Hanßische Geschichtsquellen‘ 4 (Halle a. S. 1887), xxii—xxiv.

⁶ Unter 34 Ländern, deren gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts nach Brügge eingeführte Handelswaren namentlich aufgeführt werden, ist Norwegen das einzige,

Dafür brächten sie Wein, „welchen meine Leute, sowie die Stadtbewohner und Händler begierig kaufen, woraus nichts Gutes, sondern nur Böses erwächst“. Denn die Norweger waren dem Laster der Trunksucht ergeben. Die Deutschen indes ließen sich trotz der Schwierigkeiten, die man ihnen in den Weg legte, nicht abhalten, in den norwegischen Städten festen Fuß zu fassen und Factoreien zu gründen¹. Es kam ihnen dabei der Umstand zu statten, daß ihr Handel den Norwegern unentbehrlich war².

Auch in der Nordsee, welche damals im Gegensatz zur Ostsee Westsee hieß³, war der Handel der norddeutschen Kaufleute bereits sehr ausgebildet. In London hatten schon im zwölften Jahrhundert die Kölner eine „Gildehalle“, welche später erweitert wurde und Stahlhof⁴ hieß. Die thätigsten Mitglieder der Gildehalle waren außer den Kölnern die Kaufleute aus Brügge und aus den westfälischen Städten. Die erste Aufzeichnung der Satzungen dieses Hauses fällt in das Jahr 1320; doch hatten dieselben schon längst durch das Herkommen Geltung. Die Gildehalle war ein kleiner, selbständiger Staat, eine eigenthümliche Welt mit fast klösterlicher Zucht. Die Oberleitung hatte der „Kaufmannsrath“ mit dem Altermann an der Spitze. Sämtliche

unter dessen Einführwaren auch Butter (burre) genannt wird“ (Bemo Martiny, Kirne und Girbe. Ein Beitrag zur Culturgeschichte, besonders der Milchwirtschaft [Berlin 1895] 22).

¹ Vgl. Julius Hartung, Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts (Berlin 1877) 26.

² Hegel, Städte und Gilden 1, 388—392. Kaufleute, die von Norwegen kamen, haben Tristan entführt. Tristan B. 2149. Ueber den Ursprung des Komtoors der deutschen Hanse in Bergen fehlen die Nachrichten. Urkundlich bezeugt ist es erst nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Ueber die unbarmherzigen Jogen, „Spiele der Deutschen in Bergen“ (vierzehntes Jahrhundert) s. Julius Hartung in den hanfischen Geschichtsblättern 7 (1879), 87—111. K. E. H. Krause ebd. 10 (1882), 107—122; vgl. 7, 140—143.

³ Vgl. Koppmann, Hanserecesse 1, xxvii.

⁴ Zur Erklärung des Wortes s. Beer, Welthandel 1, 262¹. Hauptwerk ist J. M. Lappenberg, Urkundliche Gesch. des hanfischen Stahlhofes zu London. 2 Abth. [2. Abth. Urkunden] Hamburg 1851. Vgl. R. Pauli, Der hanfische Stahlhof in London, in Paulis „Bilder aus Alt-England“ 168—191. O. Schwebel, Der hanfische Stahlhof zu London, in Schwebels „Deutsches Bürgerthum“ 89—119. C. Höhlbaum, Zur Gesch. der deutschen Hanse in England, hanfische Geschichtsblätter 5 (1876), 21—30. K. Kunze, Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England, hanfische Geschichtsblätter 18 (1891), 327—352. Die ältesten Nachrichten über die Niederlassungen der Deutschen in England finden sich zusammengestellt auch in Lappenbergs Gesch. des Stahlhofes 1, 3—18. Ueber einen deutschen Trinkzuruf, den man in England schon im zwölften Jahrhundert kannte, s. Karl Heinrich Schaible, Gesch. der Deutschen in England von den ersten germanischen Ansiedlungen in Britannien bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts (Straßburg 1885) 55—57.

Meister und Kaufgesellen lebten ehelos. Wer die Hausordnung übertrat, verfiel schweren Strafen, zumal wer Schmähworte aussließ oder gar zum Messer griff. Um 9 Uhr abends wurde die Pforte geschlossen. Strengste Sittsamkeit der Insassen ward unnachlässlich gefordert. Selbst Fechten und Ballschlägen mußten unterbleiben. Auf dem Hofe herrschte große Sauberkeit. Scharf waren die Bestimmungen, welche die Treue im Handelsverkehr bestrafen. Die klugen Kaufleute wußten sehr gut, daß sie es in London mit einem schwierigen Volke zu thun hatten, welches in politischer und gesellschaftlicher Bildung ihnen gleichstand und dessen Gunst sie nicht durch Leichtförm, Muthwillen oder Betrug verscherzen durften. Neben der „Gildehalle“ bestand in England auch eine flandrische Kaufmannsimzung.

Bei Gelegenheit eines Streites, welcher zwischen den deutschen Kaufleuten und der Stadt London im Jahre 1282 ausgebrochen war und von den königlichen Richtern beigelegt wurde, erscheint nachweislich zum erstenmal der Name „deutsche Hansa“¹. Er bezeichnete indes damals noch nicht einen Städtebund, sondern lediglich einen Gesamtverein, welcher sich aus den Verbrüderungen von Kaufleuten einzelner Städte gebildet hatte.

Der Hansa als Städtebund gingen zahlreiche Sonderbündnisse festländischer Städte voraus, so im Jahre 1247 zwischen Hamburg und Braunschweig, 1249 zwischen Braunschweig und Stade. Im Jahre 1256 verbanden sich Bremen und Braunschweig² zu freiem Handel und zum Schutz der Personen wie der Güter. Um dieselbe Zeit verglichen sich Köln und Bremen, sowie Bremen und Hamburg dahin, daß sie Schuldner, welche aus einer dieser Städte in die andere flüchteten, nicht schützen wollten. Ähnliche Verträge schlossen 1264 und 1267 Hamburg und Hannover³, Hamburg und Dordrecht,

¹ Falke, Handel 1, 147. R. Pauli, Auftreten und Bedeutung des Wortes Hansa in England, Hansische Geschichtsblätter 2 (1873), 13—20.

² Vgl. Ludwig Hänselmann, Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs, in den Hansischen Geschichtsblättern 20 (1893), 1—57. Der selbe, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seengebieten, Leipzig 1874, aus den Hansischen Geschichtsblättern abgedruckt als Anhang zur Zeitschr. des Harz-Vereins 6 (1873). Ueber den Handel Braunschweigs mit Flandern s. Dürre, Braunschweig 625. Braunschweig ist aus fünf Städten entstanden. Willi Barges, Die Entstehung der Stadt Braunschweig, in der Zeitschr. des Harzvereins 25 (1892), 102—131. Schwebel, Bürgerthum 96. Hanse-Acten aus England hat herausgegeben Karl Kunze, in Hansische Geschichtsquellen 6 (Halle a. S. 1891). Die ersten 25 gehören dem dreizehnten Jahrhundert an (S. 1—26).

³ Hannover blühte als Handelsstadt um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf. Vgl. Ed. Bodemann, Ueber den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen bis zum Jahre 1450, in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1872 (Hannover 1873), 48—72.

Hansem und Bremen. Im Jahre 1253 erneuerten Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt ein Bündniß gegen jeglichen Feind¹.

Von hervorragender Bedeutung für die Bildung des Hansabundes wurde Lübeck². Diese wendische Stadt hatte sich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen dem dänischen König Waldemar II. unterwerfen müssen, war aber nach dem Siege, welchen die Grafen von Holstein und Schwerin mit Hilfe der deutschen Ritterschaft im Jahre 1227 bei Bornhövede in Holstein über Waldemar errungen hatten, von der dänischen Herrschaft wieder frei geworden³. Lübeck, welches den ersten Leuchtturm an den nördlichen Gestaden Deutschlands aufweist, stand mit Fürsten und Städten nah und fern in den engsten Beziehungen. Im Jahre 1224 hatte die Stadt von Miceslawo, dem Herrn von Rügen, an den Küsten dieser Insel Befreiung vom Strandrecht und Begünstigungen für Schiffahrt und Heringfang erworben. Im Jahre 1226 wurden ihr von Kaiser Friedrich II. alle Rechte und die Reichsfreiheit be-

¹ Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Hanse 1, 19—31. Falke, Hanse 29—31. Beer, Welthandel 1, 248. Über Münsters Bedeutung im Hansabunde vgl. v. Detten, Münster i. W. 26—48. Im Jahre 1795 ist das Grab des münsterischen Kaufmanns Wessel, genannt Smalenburgh († 1312) im Franziskanerkloster zu Boston in England aufgefunden worden. Heschelmann, Wanderungen 8. Über Bremen vgl. die Monographien v. Bippens, Bremen, und Dietrich Schäfers, Bremens Stellung in der Hanse, Hansische Geschichtsblätter 4 (1875), 1—49.

² Über Lübecks Handel im zwölften Jahrhundert vgl. G. W. Dittmer, Die Reichsvögte der freien Stadt Lübeck während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts und der ihnen verliehene Reichszins (Lübeck 1858) 7—8. Wehrmann, Zunftrollen 1—5. Lübecks rasches Emporkommen schildert Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Hanse 1, 31—41. Über die ältesten Lübecker Zollrollen vgl. die Schriften von C. Möllwo und P. Hesse, Lübeck 1895. — „Die Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen [1143] bezeichnet für die Geschichte des deutschen Handels den Grenzpunkt zweier Perioden. Er tritt mit dieser Thatache aus der Zeit seiner ersten bescheidenen Anfänge in die jener wunderbaren und rapiden Entwicklung ein, die für den Gang unserer ganzen Geschichte von so großer rückwirkender Kraft gewesen ist“ (Aus dem Nachlaß von Karl Wilhelm Nißsch: Die Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes, in den Hansischen Geschichtsblättern 10 [1882], 9). Lübeck ist aus drei Städten entstanden. „Rasch wie in amerikanischen Städten war das Wachsthum“ (s. G. H. Krause, Rostock im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter 13 [1885], 45, 47). Riga ist binnen 20 Jahren Stadt geworden (v. Bulmerineq, Riga 20); J. Lamprecht, Deutsche Gesch. 3, 367—368, und Baumann, Allgäu 1, 317—319. Vgl. gegenüber diesen Thatsachen die Bemerkung von Th. Schön in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 15 (1894), 154.

³ Vgl. K. D. Hüllmann, Gesch. von Dänemark (Warßhau 1796) 219—220; ferner die anonyme Schrift „Lübeck im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts“ (Lübeck 1815) 23—28. v. Schlözer, Die Hanse 20. Paul Hesse, Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in Sage und Geschichte, Hansische Geschichtsblätter 4 (1875), 117—148.

stätigt. Im Jahre 1227 findet sich bereits ein urkundlicher Beleg für eine nähere Verbindung Lübecks mit Livland. Innerhalb der Mauern von Riga wurde 1231 der Stadt Lübeck ein Hof als Eigenthum überlassen. 1233 erwarb sie von Graf Heinrich von Oldenburg Schutz und sicheres Geleit, von dem brandenburgischen Markgrafen ähnliche Rechte mit besonderer Hervorhebung des Handels in Danzig und auf der Weichsel.

In die Jahre 1210 und 1241 fallen die Bündnisse, welche Lübeck und Hamburg zum Schutz ihrer Handelsstraßen abgeschlossen haben¹. Danach sollte jeder, der schuldbar aus der einen Stadt ausgestoßen war, auch in der andern keine Aufnahme finden. Die Sicherung des Meeres von der Mündung der Trave bis zur Mündung der Elbe und der Landfrieden sollten unter wechselseitiger Unterstützung mit allen Kräften aufrecht erhalten werden; es sei volle Genugthuung zu fordern, wenn ein Bürger außerhalb der Mauern ermordet oder geschädigt werde. Hamburg, der Hauptstapelplatz und Hafen der Elbmündung, beförderte die Waren aus dem Innern des Reiches über die Nordsee weiter und trug durch die Vermittlung der Elbstraße die Waren, welche auf der Nordsee zuflössen, bis an die Südostgrenze von Deutschland. Lübeck löste dieselbe Aufgabe, soweit nordischer und deutscher Handel sich auf der Ostsee begegneten. Von grösster Wichtigkeit wurde in dieser Beziehung der Stecknitzkanal, welcher die Elbe mit der Trave verbindet und schon in Urkunden des Jahres 1241 erwähnt wird. Durch ihn erhielt die Elbe, nächst Donau und Rhein die bedeutendste Wasserstraße des Reiches, zwei Mündungen, die eine in die Nordsee, die andere in die Ostsee. So waren außer der Landstraße, welche Lübeck mit Hamburg verband, diese beiden Städte auch durch einen Wasserweg in bequemen Verkehr gesetzt; es war

¹ Man hat oft irrihumlich 1241 als das Entstehungsjahr der deutschen Hanse genannt. Den Anlaß hinzu gab der hamburgische Chronist Tražiger. Vgl. Sartorius, Hanseaticher Bund 1, 58—59. Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gejch. der Hanse 1, xxxi. Koppmann, Hanserecesse 1, xxxii. Derselbe, Der Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck vom Jahre 1241, in den Hanfischen Geschichtsblättern 2 (1873), 67—76. Derselbe, Hamburgs Stellung in der Hanse, Hanfische Geschichtsblätter 5 (1876), 1—20. H. Denicke, Von der deutschen Hanse. Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. v. Holzendorff, Heft 456 (Berlin 1884), 8. Obwohl der Bund von 1241 die ihm häufig beigelegte Bedeutung nicht hatte, kann doch die hervorragende Stellung Lübecks und Hamburgs in der Entstehungsgegeschichte der Hanse nicht geläugnet werden. Es war wohl nicht bloßer Zufall, daß im Jahre 1252 ein Rathsmann von Lübeck und ein Rathsnofar von Hamburg in Flandern als die Abgesandten der „Kaufleute des römischen Reichs“ erschienen (D. Schäfer, Hanfestedte 83). Vgl. K. Koppmann, Die ältesten Handelswege Hamburgs (Hamburg 1873) 23—24. Neben den Ursprung der Hanse vgl. auch Werdenhagen, De rebus Hanseaticis pars III, cap. 12—16 (Bd. 1, 246—267). Stengel, Handel 2—6.

der Verkehr zwischen dem Nordosten und dem Nordwesten Europas mit dem deutschen Süden erheblich erleichtert: denn bei den mannigfachen Schwierigkeiten, welche mit der Landfahrt damals verknüpft waren, bot jeder innenländische Wasserweg unschätzbare Vortheile¹. Seine Machtstellung vor allen übrigen Städten gewann endlich Lübeck durch die Tapferkeit und Kühnheit, welche es in den Kriegen mit den nordischen Reichen an den Tag legte, zuerst gegen König Erich von Norwegen. Wider diesen Fürsten, welcher die Güter der Deutschen in Bergen einzog und den Städten den Zugang zu den Häfen seines Reiches verschlossen hatte, einigten sich unter Lübecks Führung Wismar², Rostock, Stralsund, Greifswald³, Riga und die Deutschen auf Visby⁴. Eine Flotte segelte 1284 an die norwegische Küste und schnitt dem Land jede Zufuhr an Bier und Korn ab. Infolgedessen entstand eine Hungersnoth, und Erich musste im Jahre 1285 einen für die deutschen Städte sehr vortheilhaften Frieden abschließen⁵. Lübecks Uebergewicht war entschieden. Seinem Oberhofe⁶ ordneten sich die baltischen Städte, welche grozentheils lübischес Recht angenommen hatten⁷, unter; die Leitung des deutschen Handels in den Ostseeländern ging von Visby auf Lübeck über⁸. In Nowgorod ward die älteste Skra im Jahre 1296 von Lübeck erneuert und erweitert. Seit 1295 appellirte man in strittigen Fällen vom Hofe zu Nowgorod nach Lübeck. Auch in London stieg trotz der Handelseifer sucht der Kölner das Ansehen Lübecks⁹.

¹ Falte, Handel 1, 149—152. Derselbe, Hanja 32.

² Wismar ist im Jahr 1228 von Kaufleuten aus Visby gegründet worden. Franz Schildt, Gesch. der Stadt Wismar von der Gründung bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in Schirmachers Beiträgen 1, Nr. II, S. 2.

³ Ueber Greifswalds rasches Aufblühen und Theilnahme am Hansabunde vgl. oben S. 95 und Phyl, Eldena 1, 413—424.

⁴ Vgl. Sartorius, Hanseaticher Bund 1, 113. K. E. H. Krause, Rostock im Mittelalter, Hanßische Geschichtsblätter 13 (1885), 37—50.

⁵ Beer, Welthandel 1, 249. v. Schrözer, Die Hanja 36—43. D. Schäfer, Hansestädte 87—88. Vgl. Hanserecesse 3, Nr. 1. „Lübeck führte Fehden und Kriege nur, um den Verkehr und die Verkehrswege sicherzustellen“ (Hanßische Geschichtsblätter 2 [1873], 95). Wilhelm Junghans, Ueber Schuhbündnisse und Wehrkraft der Hanse im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, in der Historischen Zeitschr. 13 (1865), 309 bis 339. Vgl. Pommersches Urkundenbuch 3, 17.

⁶ Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche. Altona 1839.

⁷ Hoffmann, Hansetage 3. Ein interessantes Verzeichniß von Waren, mit welchen die Städte handelten, in denen lübischес Recht galt, s. in der Krämerrolle von Auklam in Pommern, bei Klöden, Der Kaufmann 1, 31—34. Die meisten Städte hatten entweder lübischес oder Magdeburger Recht. Wenig verbreitet war das Stadtrecht von Köln. Schröder, Rechtsgesch. 661.

⁸ Hoffmann a. a. O. 5.

⁹ R. Pauli, Bilber aus Alt-England 172. Schröder, Rechtsgesch. 656—657.

Drei Ursachen also haben den niederdeutschen Städtebund der Hanse zustande gebracht: die Verbrüderung der deutschen Kaufleute im Auslande, die Bündnisse der festländischen Seestädte, mit denen infolge der Gemeinsamkeit des Handelsinteresses die Landstädte in Verbindung traten, und der unbestrittene Vorrang der Stadt Lübeck, welche das einigende Band bildete. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts war der Hansabund begründet¹, auch die von derselben Zeit an bestehende Gruppierung und Eintheilung der Städte in das rheinische, sächsische und gotländische Drittel mit den Vororten Köln, Lübeck und Wismar².

Zugleich begannen auch in Lübeck die allgemeinen Hanseatage³, deren wichtigster Gegenstand die Abstellung von Handelsbelästigungen war. Das erste, von Lübeck ausgehende Einladungsschreiben ist etwa in das Jahr 1300 anzusehen. Es verlangt Berathungen über die Lage der Dinge in Brügge und bemerkt, daß gleichlautende Schreiben wie nach Westfalen, so auch nach Sachsen, Slawien, der Mark, Polen, Gotland, Riga und andern geeigneten Orten abgeschickt werden würden. Lübeck und seine Nachbarstädte, heißt es in dem Schriftstück, halten es für nützlich, daß die Städte der genannten Gegenden ihre Bevollmächtigten zum nächsten Pfingstfest nach Lübeck senden, „daß gleichsam in der Mitte liegt“. „Wer es verabsäumt, zu erscheinen, möge es nicht für ungut nehmen, wenn die, welche sich einfinden würden, für sich allein einen rechtskräftigen Entscheid treffen.“⁴

¹ Vgl. Sartorius, Hanseatischer Bund I, 71. 79—89. Über das Verhältniß der heimatlichen Gilden zu dem großen Hansabunde s. Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Hanse I, XVI—XXIV.

² Zur Erklärung der Thatache, daß westfälische und preußische Städte zu einem und demselben Drittel zusammentraten, s. C. Sattler, Das Ordensland Preußen und die Hanse bis zum Jahre 1370, in den Preuß. Jahrb. 41 (1878), 327—349. Der selbe, Das westfälisch-preußische Drittel der Hanse, in den Hanfischen Geschichtsblättern 9 (1881), 69—74. Hechelmann, Wanderungen 12. Vgl. Hanfische Geschichtsblätter 2 (1873), 88, und D. Schäfer, Hanfstadte 250—251. Die bekannte Eintheilung in vier Quartiere gehört einer späteren Zeit an. Die Aufzählung der Hanfstadte s. bei Beer, Welthandel I, 252¹. Über die Hanfstadte in Preußen und Livland vgl. Werdenhagen, De rebus Hanseaticis pars III, cap. 24 (Bd. 1, 343—359).

³ Über „wendische Städtetage“ in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts s. Hoffmann, Hanseatage 4. Scharfe Bestimmungen gegen die Seeräuber aus den Jahren 1259 bis 1265, s. Hansecreesse 1, Nr. 3. 4. 5. 7. 9. Sämtliche Hansecreesse des dreizehnten Jahrhunderts ebd. S. 1—42, mit Nachtrag im Bd. 3, 3.

⁴ Bei Hoffmann a. a. O. 5—6. Über den Verkehr Lübecks mit Dänemark, Schonen, Schweden, Norwegen, Russland, England, Schottland, Flandern, Brabant, Holland, Livland, Esthland, Kurland und mit den slawischen Ländern vgl. Max Baumann, Die Handelsprivilegien Lübecks im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Göttinger Dissertation o. J.

Mit Lübeck beginnt auch ein mittelalterlicher Spruch, welcher mehrere Hanſastädte in folgender Weise kennzeichnet:

Lübeck ein Kaufhaus,
Köln ein Weinhaus,
Braunschweig ein Zeughaus,
Danzig ein Kornhaus,
Hamburg ein Brauhaus,
Magdeburg ein Backhaus,
Rostock ein Malzhaus,
Lüneburg ein Salzhaus,
Stettin ein Fischhaus,
Halberstadt ein Frauenhaus,
Riga ein Hanſ- und Butterhaus,
Reval ein Wachs- und Flachshaus,
Krakau ein Kupferhaus,
Wiby ein Pech- und Theerhaus¹.

Zur Zeit der höchsten Blüthe, im fünfzehnten Jahrhundert, hat die Hanſa ungefähr neunzig, meistens niederdeutsche Städte umfaßt². Im Süden reichte sie bis Andernach, Göttingen und Halle; vereinzelte Vorposten waren Breslau und Krakau. Schon im dreizehnten Jahrhundert standen, wie es scheint, die Hanſastädte durch regelmäßige Briefboten untereinander in Verbindung³.

Die Hauptgebiete des auswärtigen Handels waren mit der Art der Entstehung des Hanſabundes gegeben: England, Flandern, Nordfrankreich, Norwegen, Schonen mit Dänemark, Gotland, Schweden und Russland⁴. England lieferte Häute und Schafwolle⁵, vor allem die Schäze seines Bergbaues: Zinn, Kupfer, Eisen und Blei. Der älteste deutsche, über Köln gehende Einfuhrartikel war Rhein- und Moselwein. Später kamen baltische

¹ Aus dem Stadtarchiv in Reval mitgetheilt von G. v. Hanſen, Aus baltischer Vergangenheit 147.

² Ueber den Handel Berlins und der Mark Brandenburg f. Klöden, Berlin und Kölln 274—287.

³ Steinhäuser, Gesch. d. Briefes 1, 34—35. So auch Wilhelm Heinrich Matthias, Ueber Posten- und Post-Regale 1 (Berlin 1832), 90—93. Vgl. die Polemit F. C. Hubers, Verkehr 155—156, und oben S. 122. 182.

⁴ Vgl. Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. der Hanſe 1, 98—313. Stengel, Handel 10—19. Einen Ueberblick über den Wirkungskreis der Hanſa gibt Richard Mayr in seiner Handelsgeschichte auf Grundlage der Wirtschafts- und Socialgeschichte (Wien 1894), 96—107. Ueber Schiffswesen vgl. Hartung, Alsterthümer 527—541.

⁵ „Meift aus englischer Wolle ward zu Gent, Brügge, Ypern, Mecheln, Brüssel u. s. f. Tuch verfertigt, das weithin verführt und in Preußen gegen Pelzwerk vertauscht wurde“ (Werner, Tuchmacherzunft 4).

Waren hinzu: Heringe, Wachs und Pelze¹. Auf dem Hauptmarkt Flanderns, dem berühmten Brügge, wo die Waren sämtlicher Länder Europas, Nordafrikas, Aegyptens und Afiens bis zur Tatarei hin zusammenflossen², erfreute sich der „gemeine Kaufmann deutscher Nation“ keiner Vorzugsschrechte; man wollte sich durch derartige Zugeständnisse an Fremde nicht binden. Für die Hanseaten galt es, in Brügge die Rohproducte des europäischen Nordostens gegen die Erzeugnisse der hochentwickelten Gewerbe Westeuropas und gegen die vom Rhein sowie von der Seeseite her zugeführten Waren des Orients umzutauschen. Nach Norwegen brachten die hanfischen Schiffe Tuch, Leinwand, Metallwaren, Spezereien, Wein und andere Lebensmittel; sie erhielten dafür Felle, Pelze und Holz. Dänemark war für die Hanse minder wichtig; desto wichtiger der zu Dänemark gehörige jüdliche Theil des heutigen Schwedens, die Halbinsel Schonen. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts hatte der Hering, vielleicht infolge von Küstenverwüstungen, seine Laichplätze von dem pommerschen Gestade an die Gestade von Schonen verlegt. Seitdem entstanden hier am Ufer sogenannte Bitten, ausgedehnte Fischherrlager, die von Brettern oder Pfählen eingeschlossen waren und die Wappen ihrer Städte trugen. Zur Zeit des Heringfangs waren sie stark besucht. Die Seefische und namentlich der Hering bildeten bei einem großen Theil der Hansestädte einen der geschäftigsten Tauschartikel für den Verkehr mit den deutschen Binnengländern³. Wie England, so hatte auch Schweden durch seine Bergwerke hohes Interesse für die hanseatischen Kaufschiffe. Ausfuhrgegenstände waren vornehmlich Kupfer und Eisen, daneben Fische und Erzeugnisse der Viehzucht; Einfuhrartikel Wein, Bier, Gewürze, Getreide, Metallwaren, feine Tücher und Seidenstoffe. In Russland besuchten die Deutschen außer Nowgorod auch Pleskow, Smolensk und Polozk. Bei dem Mistrauen, welches zwischen den beiden Nationen bestand, war die größte Peinlichkeit im Verkehr angezeigt. Kein Geschäft wurde ohne Zeugen abgeschlossen. Trotzdem gab es unauß-

¹ Ueber den arabischen Pelzhandel in den baltischen Ländern s. G. Jacob, Handelsartikel 19—49. Es waren zuerst weltliche Mächte (wie es scheint, die Consuln von Pisa 1151), welche zur Zeit der Kreuzzüge den Handel mit den Mohammedanern verboten haben, damit den Erzfeinden des Christenthums nicht durch Waffenzufuhr eine Stärkung erwachse. Denselben Grund hatten die kirchlichen Erlasse. Speck, Verbote 14.

² Nach einer französischen Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts, in welcher die einzelnen Länder mit ihren Erzeugnissen aufgezählt werden. Bei Nübling, Ulms Kaufhaus 142. Vgl. W. G. Hardung, Die Entstehung des hanfischen Comptoirs zu Brügge, in der Historischen Zeitschr. 28 (1872), 296—366. Das Komtoor von Brügge wurde später nach Antwerpen verlegt.

³ Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte 143. In Thüringen galt der Hering als Leckerbissen. Galletti 2, 356. Vgl. Blümcke, Stettins hanseatische Stellung und Häringshandel in Schonen. Stettin 1887.

geſetzl. Beſchwerden einerſeits wegen gefälschten Wachſes oder ſchäbiger Pelze, andererſeits wegen unechten Tuches. Wohl nirgends hatten die Hanſeaten eine ſo ſchwierige Stellung wie in Rußland, beſonders in Novgorod, wo ihnen die einheimiſche Kaufmannsgilde vom hl. Johannes eiferſüchtig gegenüberſtand. Nur durch Einhaltung einer ſtrammen Zucht und Ordnung mit durchaus kirchlichem, ja kloſterlichem Gepräge vermochten die Deutſchen ſich in der ſlawiſchen Republik zu behaupten.

Stramme Zucht und Ordnung ſind auch in erster Linie die Mittel ge‐wesen, mit denen nicht etwa ganz Deutſchland, ſondern nur ein Theil des Gesamtſtörpers ohne Zuſuhn von Kaiser und Reich jahrhundertelang in der Hanſa eine Seemacht entfaltet hat, welche als die „großartigſte organisatoriſche Schöpfung des durch Gewerbe und Handel gehobenen deutſchen Bürgerthums“, als die „herrlichſte Blüthe des deutſchen Genoſſenſchaftsweſens“¹ gelten muß.

¹ Maiſch, Bürgerthum 101. Maſcher, Gewerbewesen 118. 131—132. Vgl. J. G. Boehmias, *De commerciorum apud Germanos initiiis commentatio*. Lipsiae 1751. — Nulla tunc in Europa res publica sive gens, Italiam forte si excipias, exſtitit, quae maiorem in negotiando peritiam, felicitatem, gloriam et auctoritatem consecuta fuerit, quam Germanica. J. G. Menſel, *De praecipuis commerciorum in Germania epochis* (Erlangae 1780) p. ix.

IV. Das Ritterthum. Raubwesen und Friedensbestrebungen.

1. Lehenswesen und Ritterthum.

Mit der bei zunehmendem Handel immer mehr sich lockern den Naturalwirtschaft hing eine Einrichtung zusammen, welche in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts noch das ganze Leben des deutschen Volkes beherrscht hat: das Lehenswesen.

Eine Verleihung von Grundstücken gegen Kriegsdienst kannten schon die Römer¹. Den germanischen Stämmen eigenhümlich war ein persönliches Treneverhältniß², welches dadurch geschaffen wurde, daß der König seinen Männern als Lohn und zugleich als Bedingung ihres Dienstes erobertes Land zur Nutznutzung übertrug. Pflicht des Vasallen war Gehorsam und selbstvergessende Hingebung für seinen Herrn, Pflicht des Herrn Gewährung von Gunst und Schutz für den Vasallen. Hieraus ergab sich der Begriff des Lehenswesens³. Man versteht darunter das Rechtsverhältniß zwischen dem Obergenthüner eines Grundstückes⁴ und einem Vasallen, der dasselbe unter der Bedingung wechselseitiger Treue als Nutzeigenthum empfing⁵. Im Lehens-

¹ Notum est . . ., quod milites saeculi beneficia temporalia a temporalibus dominis accepturi prius militaribus sacramentis obligantur et dominis suis fidem se servaturos profitentur (S. Augustinus, Sermo I. in vigilia Pentecostes). Diesen Text nennt v. Schrezenstein, Ritterwürde 169¹, mit Verufung auf Waiz „eine merkwürdige Stelle aus einer dem neunten Jahrhundert angehörigen Predigt“. Der Text ist abgedruckt in dem Glossarium von Du Cange-Favre 1, 629.

² Sieber die Freundschaftstreue vgl. Hartung, Alterthümer 205—212.

³ Faßt man das Lehenswesen im weitern Sinne, so gliedert sich demselben auch das Verhältniß der Grundherren zu den Hörigen (oben S. 37—61) ein. Das Lehen im engeren Sinn, das rechte Lehen, hieß feudum, das Bauernlehen feudastrum.

⁴ Beneficium, feudum auch stipendum genannt. Belege bei Walzer, Kriegswesen 13—14. Schröder, Rechtsgesch. 386.

⁵ Hauptwerk ist für die frühere Zeit Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert. Erlangen 1850. Das „System des Lehenrechts der sächsischen Rechtsbücher“ hat behandelt Homeyer, Sachsenpiegel II, 2, 261—640.

vereinigten sich also Herrschaft und Dienst zur Bindung von Lehensherr und Vasall. Dem Vasallen war jede Verschlechterung des Lehnsguts unterstellt, dem Herrn jede Benachtheiligung des Lehensmannes. Die Lehensstreue sollte der Treue, welche sich Verwandte untereinander schulden, gleichstehen. Ihre Grenze fand sie in dem Gebote der Sittlichkeit; in unerlaubten Dingen gab es keine Pflicht des Gehorsams. Schwere Verleugnung der Treue hieß Felonie und wurde mit dem Tode bestraft¹.

Aus dem Wesen des Lehnsguts erhellt seine innige Beziehung zur Naturalwirtschaft². Der ganze Feudalstaat jener Zeit ist nichts weiter als der Staat der ausgebildeten Naturalwirtschaft, in welchem alle öffentlichen wie alle Privatdienste durch Grund und Boden bezahlt wurden³, und es ist eine Täuschung, wenn man das Lehenswesen für ein ausschließliches Product des Mittelalters hält. Jede Nation hat ihre Naturalwirtschaft und mit ihr in der Regel auch ihre feudalen Institutionen gehabt⁴. Das mittelalterliche Lehenswesen ist nur dadurch von den analogen Erscheinungen des Alterthums verschieden, daß es gleichzeitig alle europäischen Staaten mit wenigen Ausnahmen von den untersten Lebenskreisen bis zur Spitze durchdrang und durch die kirchlichen und rechtlichen Anschaulungen jener Zeit nach und nach auch theoretisch zu einem besondern großartigen Rechtssystem ausgebildet wurde. Im Alterthum ist der Lehensnexus nur ein *locales* Verhältniß, im Mittelalter wird er ein nationales und sogar ein völkerrechtliches.⁵

Jede Gewalt wurde als eine in den Formen des Dienstamtes von einem Höhern geliehene Herrschaft betrachtet. Der höchste Herr aber ist Gott, der Himmelkaiser, wie er im Greec Hartmanns von Aue genannt

¹ Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 153—155. Pesch, Privateigenthum 445—455. Bruder, Lehenswesen 1021—1026. Karl Bartsch, Die deutsche Treue in Sage und Poesie. Vortrag. Leipzig 1867. Ein Verbrechen gegen die Treue zog Ehrlosigkeit nach sich. Die zu Bologna entstandenen libri feudorum, das lombardische Lehensrechtsbuch, gehören dem Ende des zwölften Jahrhunderts an, gewaumen für ganz Deutschland die größte Bedeutung und finden sich am Schluß jedes Corpus iuris civilis. Schröder, Rechtsgegl. 668—670.

² Vgl. oben S. 136—138.

³ Daher die alte Rechtsregel: „Der Bauer verdient sein Gut mit dem Sack, der Ritter mit dem Pferd.“ Die Glossa des sächsischen Lehensrechts sagt: „das lehn ist der rittere solt“; bei Homeyer 2, 344. Der Lehensmann wurde kein Unterthan im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Denn das Lehen konnte aufgegeben werden, die Unterthanenpflicht vererbt sich. Paul Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863. Vgl. Histor. Zeitschr. 13 (1865), 90—111. Zeitschr. f. Rechtsgegl. 11 (1873), 298. v. Schreckenstein, Ritterwürde 191. Hartung, Alterthümer 117—141.

⁴ Bei den Friesen hat das Lehenswesen nie feste Wurzeln geschlagen. Klopp, Ostfriesland 74; hier auch die Begründung dieser Thatsache.

⁵ Hildebrand, Naturalwirtschaft 10—11.

wird¹. Der Kaiser auf Erden war sein Vasall. Von ihm gingen alle Rechte an die Reichsvasallen, von diesen an ihre Männer und Leute über und so herab bis zu jedem einzelnen Träger auch der unbedeutendsten Besigkeiten. Auf diesem Standpunkt wird es begreiflich, daß ein gebanter Herr, der Gott und der Kirche die Treue gebrochen hatte, keinen Anspruch auf die Treue seines Vasallen erheben konnte².

Die Lehensverfassung hat „die Fürsten mit dem Volke, Land mit Leuten, Mann mit Gut verknüpft. Sie ist die wahre Mutter des deutschen Reichs- und des inneren Länderverbands geworden. Aus ihr gingen Einheit und Eintracht, Stärke und jene heroischen Tugenden hervor“, welche noch einer späten Nachwelt als erhabene Muster vorgestellt werden. Das Lehenssystem und dieses, allein ist es gewesen, wodurch in das Chaos neuer Staaten die erste Ordnung gebracht und erhalten worden, wodurch die Organisation der meisten Reiche ausgebildet, eine verschieden abgestufte Verbindung der Bewohner eines Landes und Unterthanen eines Staates unterhalten und wodurch die allmähliche Cultur derselben vorbereitet und befördert wurde³.

¹ B. 133. Ebenso Walther von der Vogelweide in seinem Spruch „Der große Sturm“, ed. Pfeiffer-Bartsch S. 304, B. 11. In dem Gedicht „Von gottes zuokunft“ des Heinrich von Nennstadt um das Jahr 1300 heißt Herodes „des tenfels herzoge“; ed. Strobl S. 264.

² Lib. feudorum II, tit. 28.

³ Bodmann, Alterthümer 520—521. Niemand wird den Verfasser einer Vor-eingenommenheit für das Mittelalter beschuldigen. Nur die Macht der Thatsachen haben ihm sein Urtheil über das auch heute vielfach verkannte Lehenswesen abgenöthigt. Sehr hart lantet der Satz bei Roth, Beneficialwesen 76. Daß das Lehenssystem sich mit dem modernen Staate nicht verträgt, ist ja richtig. Daß es deshalb einen „grund-sätzlich staatszerstörenden Charakter“ hat, wie Lamprecht, Deutsche Gesch. 3, 90, sagt, scheint doch nicht zu folgen. Es mögen hier noch einige Sätze aus der eben citirten Stelle Bodmanns Platz finden. Wiederholte starke Ausdrücke wolle man dem verdienten, im vorliegenden Falle allzu empörten Froscher zu gute halten. „Es war nicht die lahme Gesetzgebung, noch die elende Justiz- und die noch erbärmlichere Polizeiverfassung unseres Mittelalters, die den Fürsten bei dem Throne wie den Bauer bei Acker und Pfug erhielt, die Fürsten und Völker Selbständigkeit und Kraft verlieh, die ein, obgleich in gebrechlicher Form aufgestapeltes Reich unter hundertfältigen Erschütterungen wunderbarlich aufrecht erhielt, alle Wunden, die ihm innere Meutereien und anständiges Kriegsunheil so oft und tief schlugen, glücklich wieder ausheilte, und wenn gleich roh, ungelenkt und ohne spitzfindige Metaphysik der Hofgeister, im ganzen genommen ein Bürgerwesen hervorrief, worin sich ohne politische Brustbeklemmung noch immer frei athmen, leben und wandeln ließ. Es ist hier der Ort nicht, den Apologeten jenes ent-wickelten Systems zu machen, oder Blumen, die es gleichwohl in so mancher Hinsicht verdient hat, auf sein Grab zu streuen. Nur gerecht sei man in seiner Beurtheilung... Die allgemeine Meinung unseres Zeitalters hat es für ein großes Nebel des Mittel-alters angesehen, daß es die Mutter des Feudalsystems geworden ist, und fast gilt es

In Deutschland fiel das Feudalsystem mit dem Kriegswesen¹ zusammen; denn auf der fortlaufenden Kette der Lehensverbindungen beruhte die Heer-

in unserer Zeit des auferbaulichen Nachbetens und Gänsegeschreies als Zeichen großer Finsterniß, auch nur daran zu zweifeln, daß es nicht die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft untergraben, ja gänzlich zu Boden gestürzt habe, mithin allen Abschluß des Biedermanns verdiene. Wir halten gleichwohl dieses Urtheil für einseitig und mit einer gesunden und vollen Erkenntniß der Geschichte und der innern Staatenverfassung jener Zeiten gar schlecht übereinstimmend und treffen auch hier auf die zu jeder Zeit, vielleicht recht vorzüglich in unserer, bewährte Wahrheit, daß geweine Meinung vielfältig geneiner Irrwahn sei. . . . Entgegne man nicht, daß dieses Lehenswesen ein überflüssiges, ja unangemessenes Mittel zu jenem Zweck der Staaten- und Culturausbildung gewesen sei, und daß man vielleicht ein besseres hätte finden können. Daran muß doch wahrlich derjenige, der die damaligen Länder, Staats- und Privatverfassung Deutschlands in allen ihren Zweigen und Verkettungen gründlich kennt, nicht nur zweifeln, sondern er ist sogar berechtigt, es schlechtweg in Abrede zu stellen. . . . Und wo hat es auch mit dem einbringendsten Schärfinne entworfene Einrichtungen gegeben, die nicht ausgearbeitet, umbruchbar, verderblich geworden wären oder es werden könnten? S. 541 betont Bodmann, daß die meisten dem Mittelalter zur Last gelegten Barbareien nicht durch das Lehenssystem, sondern durch das von ihm sehr verschiedene Vogteisystem verschuldet waren. Vgl. Müller, Elemente 1, 221. Immer noch sehr lebenswerth ist Georg Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes mit Einschluß des Lehenrechts² (Berlin 1839), 170—393. Ferner Schröder, Rechtsgesch. 386—411.

¹ Bodmann, Alterthümer 794—823. Gustav Adolf Stenzel, Versuch einer Gesch. der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter. Berlin 1820. Franz Kurz, Österreichs Militärverfassung in älteren Zeiten. Linz 1825. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 6 (1855), 37—65; 16 (1864), 1—17. 435—452; 17 (1865), 289—326. 422—440; 18 (1865), 33—61. San-Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. Mit 13 Abbildungen aus Handschriften der Parzivaldichtung (Bibliothek der gesamten deutschen National-Literatur 2, 4). Quedlinburg und Leipzig 1867. Balzers Dissertation über das deutsche Kriegswesen (vgl. Köhler, Kriegswesen 2, III—XIV). Karl Lindt, Beiträge zur Gesch. des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit im Anschluß an die Kämpfe zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. Diss. Tübingen 1881. Baumann, Allgäu 1, 337—353. Johannes Mikulla, Die Söldner in den Heeren Kaiser Friedrichs II. Breslauer Diss. Gössen 1885. Henri Delpech, La tactique au XIII^e siècle. 2 vol. Paris 1886 (vgl. Revue des questions historiques 40 [Paris 1886, II], 584—591, und Köhler 2, VIII). Bujačićs Programm über Bewaffnung und Kriegsführung der Deutschenordensritter. Schulz, Höfisches Leben 2, 185 bis 457. Fr. Kosler, Ringwälle und Belagerungsburgen, in der Westdeutschen Zeitschr. 11 (1892), 210—228. Oskar Hartung, Die Waffen im Nibelungenliede und der Niederung. Ein Beitrag zur Frage nach der Abschaffungszeit beider Gedichte. Im Archiv für das Studium der neuern Sprachen und Literaturen 89 (Braunschweig 1892), 369 bis 388. Ders., Alterthümer 390—450. 479—527. Das Hauptwerk ist trotz aller Beschwörung die großartige Leistung des gelehrten Fachmanns Köhler. Eine Abbildung des Bannerwagens (carrocium), dessen sich die Mainzer im Jahre 1298 bedient haben, s. bei Quetsch, Verkehrswesen 38, nach einer im Mainzer Archive befindlichen Original-Federzeichnung; dazu Bodmann, Alterthümer 106.

schildordnung, der Inbegriff der zum Reiterdienst verpflichteten Personen. In den Rechtsbüchern bedeutet das Wort ‚Heerschild‘ entweder die Lehensfähigkeit überhaupt, d. h. die ‚Fähigkeit einer Person, mit voller rechtlicher Wirkung Lehen zu empfangen und zu verleihen‘¹, oder, ‚insofern von höherem oder niederem Heerschilde die Rede ist, die Abstufungen der Lehensfähigkeit‘. Da ferner wohl nur Rittermäßige lehensfähig waren, so bezeichnet das Wort Heerschild auch das Standesrecht der Rittermäßigen².

Nach dem Sachsenpiegel, dessen Verfasser die lehensrechtlichen militärischen Abstufungen zuerst in ein wissenschaftliches System brachte³, hat der König den ersten Heerschild, die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen den zweiten, die Laienfürsten, seitdem sie Bischofsmänner geworden sind, den dritten, die freien Herren den vierten, deren Leute und die Schöffenbaren⁴ den fünften, ihre Dienstmannen⁵ den sechsten⁶. Der siebente Heerschild bleibt im sächsischen

¹ Vgl. v. Ballinger, Ministeriales 53.

² Göhrum, Ebenbürtigkeit 1, 195. Ficker, Heerschild 7. Bruder, Lehenswesen 1028—1029. Vgl. v. Ballinger a. a. D. 45.

³ Landrecht I, 3, § 2. Schröder, Rechtsgech. 388. ‚Die Lehre über die siebente Heerschildsstufe in den Spiegeln erscheint als keineswegs übereinstimmend und ziemlich verwirrt‘ (v. Ballinger a. a. D. 41). Vgl. Homeyer, Sachsenpiegel II, 2, 288—312, und die Ergebnisse der Forschungen Fickers in dessen ‚Heerschild‘ 212—226.

⁴ Vgl. v. Ballinger, Die Schöffenbarfreien, besonders 202—252: ‚Kritik des Sachsenpiegels‘. Auf Grund der Ausführungen v. Ballingers hat der im Sachsenpiegel mit unverkennbarer Vorliebe behandelte Stand der Schöffenbarfreien gar nicht existiert. Das Phantom sei auf eine Fälschung des Spiegels Eike von Repgow zurückzuführen. Gegen diesen letzten Satz schrieb Richard Schröder in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 9, Germanist. Abth. (Weimar 1888), 60—63. K. v. Richthofen (Untersuchungen 2, 1124—1128) führt einen Vergleich durch zwischen den Schöffenbarfreien des Sachsenpiegels und den friesischen Ethelingen, welche indes nach Heck-Siebs, Altfrisiaische Gerichtsverfassung 224—229, nicht als nobiles gelten dürfen, da Etheling nichts weiter bedeute als Geschlechtsgenosse, Verwandter; vgl. 298 bis 308. Noch heute gibt es sehr wenig Adelige in Friesland, aber unter den Bauern viele Millionäre. Nach v. Schreckenstein (Ritterwürde 370) sind ‚die Schöffenbaren kurzgefaßt jene Freien, welche einerseits nicht durch ein Lehensverhältniß zum Könige einen höhern Stand erlangt, aber auch nicht, weder durch ein Dienstverhältniß zu einem Herrn noch durch die Unterwerfung unter die Vogtei, ihre angeborne echte Freiheit gemindert haben‘. Nach Schröder, Rechtsgech. 636, sind die Schöffenbarfreien ‚altfreie Ministerialen‘. Neben die Schöffenbarfreien s. auch Otto Stobbe, Die Stände des Sachsenpiegels, in der Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 15 (Tübingen 1855), 311—363.

⁵ Ministerialen. Die Bedeutung des Wortes ist schwankend, ebenso wie miles. Vgl. A. Weiß (Archivar), Kärnthens Adel bis zum Jahre 1300 (Wien 1869), 39. August Führ. v. Fürth (Die Ministerialen [Köln 1836] 56—57) bestimmt den Begriff so: ‚Die Ministerialen sind ein besonderer Stand unsfreier, waffenfähiger Hausdiener des Kaisers und der Fürsten, welche in einem erblichen, rein persönlichen Abhängigkeits-

Rechtsbuch unbenannt. In den süddeutschen Spiegeln bilden das siebente und letzte Glied der Heerschildeordnung die unfreien Ritter¹.

verhältniß stehen und nach einem besondern Dienstrechte beurtheilt werden, die den Übergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden.¹ Zu dem Buche v. Fürths vgl. Eduard Frhr. v. Schele, Gab es Abstufungen oder erhebliche Verschiedenheiten unter den Ministerialen des Mittelalters? insbesondere 1. edle und freie und 2. nicht ritterbürtige Ministerialen? In der Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1855 (Hannover 1857), 1—92. 370—371. Ueber den Begriff miles s. auch G. A. v. Mühlstädt in der Zeitschr. des Harz-Vereins 2 (1869), Heft 4, 132—155. Man könnte die Ministerialen am ehesten mit den modernen Beamten vergleichen; nur sind diese weit lockerer an ihre Posten gebunden, als die mittelalterlichen Ministerialen es waren. Bei der Bedeutung ihrer Hofsämler gewannen diese Dienstmannen großen Einfluß. Obenan standen der Kämmerer, der Marschall (von marc oder mar, Streitross, und schale, Knecht, also eigentlich Pferdeknecht), der Truchsess (welcher die trah, die Nahrung oder Speise, aufsezt, dapifer) und der Schenk (pincerna). Die Reichsministerialen waren die vornehmsten. Sie kamen dem hohen Adel sehr nahe und hatten Ritter unter sich. Vgl. Julius Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse 40 (1862), 447—549. Es ist also die unfreie ritterliche Mannschaft der Fürsten und Grafen von den unfreien ritterlichen Leuten der Edelherren und Ministerialen zu unterscheiden. Für beide Gruppen galt die Bezeichnung milites. Das Wort ministeriales findet sich wohl nur bei solchen ritterlichen Dienstmannen, welche außer der mit dem einfachen Ritter gemeinsamen Verpflichtung des Kriegsdienstes noch einen Hofsieistung in den Haussämlern versahen. In Betracht kommen hier vor allem v. Zallingers Untersuchungen über ministeriales und milites. Vgl. Nitsch, Deutsche Gesch. 3, 173¹. v. Schreckenstein, Ritterwürde 156—157. v. Borch, Beiträge 45—84 samt dem folgenden Nachtrag. Stälin, Gesch. Württembergs 1, 323—326. Ferner Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 180—188. Hartung, Ulterthümer 43—52. Schröder, Rechtsgesch. 425—433. Ueber die Ministerialen einzelner Gebiete s. Bodmann, Ulterthümer 249—263. Keiblinger, Mels 1, 179—180. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht 67—77. A. Jäger, Landständische Verfassung Tirols 1, 426—467. Baumann, Allgäu 1, 519—559. G. Bossert, Die Ministerialen von Weinsberg, in den Württemberg. Vierteljahrsheften 1882, 305—306. H. Siegel, Die rechl. Stellung der Dienstmannen in Österreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, in den Sitzungsber. der Wiener Acad., Phil.-hist. Klasse 102 (1882), 235—286. Jacobs, Werden 1, 30. Als Kirchenbörgte misbrauchten die Ministerialen oft ihre Stellung zur Vergrößerung der eigenen Haussmacht. Tinkhauser, Diöcese Brixen 5, 21. Der sel. Hartmann ist um das Jahr 1140 „von den Clerikern und Ministerialen“ zum Bischof von Brixen gewählt worden. Tinkhauser 1, 27. Wegen ihrer Annahmungen wurden die Ministerialen später von den Bischofswahlen ausgeschlossen. „Die Ministerialität verfiel mit der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ihr alter Charakter verlor sich; mit der Umbildung zum niedern Adel gingen die idealen Interessen verloren, sehr reale traten an ihre Stelle und wurden unter Auswendung des althergebrachten Ueberschusses an Energie bald mehr als zulässig betont: die Zeiten des Raubritterthums kamen heraus“ (Pamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1163).

¹ Schröder, Rechtsgesch. 389.

Daß auch der Unfreie alle Ehren des Ritterstandes genießen konnte, hängt mit der durch das Christenthum herrschend gewordenen Auffassung zusammen, der zu folge nicht die Geburt, sondern der Dienst, im vorliegenden Falle der kriegerische Beruf, den Werth des Menschen bedinge. Aber nicht alle, welche zum Ritterstand gehörten, waren dadurch schon ritterbürtig oder edel¹. Vom Sechzehnahnenthum wußte allerdings das eigentliche Mittelalter noch nichts, doch wurde zur Ritterbürtigkeit von den Rechtsbüchern gefordert, daß beide Eltern und beide Großeltern vollfrei waren. Dazu kam eine zweite durch die Gewohnheit vorge schriebene Bedingung: man mußte so viel Vermögen besitzen, daß man rittermäßig, d. h. vornehm, leben konnte und nicht auf die Arbeit seiner Hände angewiesen war. Doch galt der Großhandel nicht als entehrnd².

So traten Tausende, deren Großeltern noch als arme und unfreie Bauern oder Handwerker angefangen, fort und fort in die Reihen der Ritterbürtigen ein, wenn die Großeltern frei und vermögend und angesehen geworden, und wenn die Eltern diese vornehmere Lebensstellung fortgesetzt hatten³.

Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts gab es fast nur freie Ritter⁴.

¹ Wolfram von Eschenbach ist Ritter gewesen, aber wohl nicht adelig; von Eschenbach heißt er, weil er dem Grafen von Wertheim auf dessen Eschenbach'schen Besitzungen diente. Bötticher, Parzival 7. Es war die Zeit, da die Familiennamen aufkamen. Vgl. oben S. 129¹. Ueber den Wechsel der Namen eines und desselben Adelsgeschlechtes s. Belege in der Zeitschr. des Harz-Vereins 1 (1868), 237—240.

² Vgl. Hartmann von Aue, *Gregorius* B. 1666—1668. Wenn die Ritterbürtigen „Müßiggänger“, otiosi, hießen, so hatte das nur den Sinn, daß „nie aller und jeder Gewerb müßig stehen sollten“. Vgl. v. Maurer, Städteverfassung 2, 736—737. v. Schreckenstein, *Patriciat* 550—561.

³ v. Löher, *Ritterschaft* 378—380. Schröder, *Rechtsgesch.* 435. So erklärt es sich, daß der heutige niedere Adel nicht bloß aus dem Ritterstand, sondern auch aus dem Bauern- und Bürgerstand hervorgegangen ist. Vgl. v. Schreckenstein, *Ritterwürde* 13—14. 201. Hüllmann, *Stände* 369—442. Nach v. Löher 392 war „die ritterliche Gesellschaft im Mittelalter so ziemlich das, was wir jetzt die gebildetere Gesellschaft nennen. Der Unterschied würde darin liegen, daß unserer Gesellschaft ein Institut von europäischer Währung fehlt, aus welchem sich die ritterliche Welt wie aus einem unversieglichen Vorne immer wieder erfrischte und stärkte, welches an den verschiedensten Orten verknüpfend, ausgleichend, läuternd wirkte. Es war dies der allgemeine Ritterorden, ein Institut, das nur geringe Wurzeln im sozialen Boden hatte, dem aber mächtvolles Leben aus allem zuströmte, was an höheren Ideen die wechselnden Zeiten besaßen“. Vgl. v. Schreckenstein, *Ritterwürde* 14. 670. Nach S. 201 steht die dem Verfasser bekannte älteste Anwendung des Wortes edelliute, Edelleute, in einer Reichenauer Urkunde vom Jahre 1270. Vgl. S. 157⁶ und Ficker, *Heerschild* 143. Baron, baron, von bar, freier Mann, findet sich gleichbedeutend mit nobilis in Deutschland selten. v. Schreckenstein, *Ritterwürde* 186⁶. Eine Verzierung auf Ahnen bei Seifried Helsing 8, B. 508—509.

⁴ v. Schreckenstein, *Ritterwürde* 199.

,Einem vollkommenen Mann konnte kein besserer Name gefunden werden als der des Ritters¹, sagt das kleine Kaiserrecht¹, entstanden um das Jahr 1300. Es darf diese Auffassung als der Ausdruck der allgemeinen Stimmung gelten. Das Ritterwesen war die Volkstümlichkeit des Adels². Die Hochschule desselben ist für Deutschland der westliche Nachbarstaat Frankreich gewesen. Es ist wahr, die deutschen Ritter haben von den Franzosen viel, aber nicht immer Gutes gelernt³.

Das christlich-germanische Ritterwesen reicht zwar in seinen Wurzeln bis in die Urzeit des deutschen Volkes zurück. Das Ritterthum selbst beginnt indes später und hat sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert glänzend entfaltet. Es war die ,ausgereiste Frucht der Maßnahmen Karl Martells, welcher sich in seinen Kämpfen gegen die berittenen Sarazenen zuerst vor die Nothwendigkeit gestellt sah, dem fränkischen Heere, das bisher zu Fuß gekämpft hatte, eine ausreichende Reiterei zu verschaffen'⁴. Die Reiter oder Ritter und Knechte des Mittelalters stammen nicht von den wenigen urzeitlichen Edelgeschlechtern ab, vermutlich auch nicht von den schon in früher Zeit stark gelichteten urzeitlichen Gemeinfreien, sondern von den Halbsfreien und Hörigen, welche während des zehnten Jahrhunderts im sogen. Schildesamt zu einem Berufsstand geeinigt wurden. Dieser Berufsstand erscheint in der Landfriedensordnung des ,Ritterkaisers' Friedrich Barbarossa 1152 zum erstenmal als ein Geburtsstand⁵. Es spiegelt sich in dieser Bestimmung der Gedanke, daß der Wehrstand, welcher die nationale Ehre vertrete, den Nährstand weit überrage, der nur das materielle Gedeihen fördere.

Die Idee des mittelalterlichen Ritterthums ist wesentlich beeinflußt worden durch das Christenthum, im besondern durch die Kreuzzüge. Kampfeslust bis zum Uebermaß war von alters her das Erbtheil der germanischen Stämme. Aber Kampfeslust allein macht nicht den Ritter. Es handelte sich darum,

¹ III, 4; ed. H. C. Endemann S. 189.

² Heinrich Leo, Universalgesch. 2³ (Halle 1851), 433.

³ Vgl. Wilhelm Seibt, Einfluß des französischen Ritterthums und des Amadis von Gallien auf die deutsche Cultur. Progr. Frankfurt a. M. 1886.

⁴ v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden 445. Vgl. Heinrich Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenswesens, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechts gesch. 8, Germ. Abth. (Weimar 1887), 1—38. Hartung, Alterthümer 52—56. Ueber die Werthschätzung des Pferdes namentlich während der ritterlichen Zeit ebd. 459—478. A. Fr. Größer (Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter 4, Schaffhausen 1859) meint, ,daß das Ritterthum aus der von Gregor ausgestreuten geistigen Saat emporgeschossen ist'.

⁵ Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. I (1893), p. 197, n. 10. v. Schreckenstein, Ritterwürde 43. 60. 66. 84—85. 127. 154. Zur Entstehung und Ausbildung des Ritterthums s. auch A. Jäger, Landst. Verfaßung 1, 467—478.

die oft zu grausamer Wildheit ausgeartete Streitbarkeit des Naturmenschen zu veredeln und den ungestümen Recken zu einem Kämpfer für die höchsten irdischen Güter, für Religion und Reich, umzugestalten.

Mit herrlichen Farben ist das Bild des Ritters aus der Zeit der Kreuzzüge gezeichnet in dem deutschen Rolandsslied des Pfaffen Konrad, um das Jahr 1130. Die rechten Kämpfen heißen Gottes Dienstmänner, Gottes Knechte, unseres Herrgotts Helden. Der Stahl schirmt das Fleisch, die heilige Minne den Geist. Sie ziehen zur blutigen Walstatt, als gelte es eine Hochzeit. Seit sie das Kreuz nahmen, verlangen sie nach nichts sehnlicher, als die gottentfremdete Heidenschaft zu bezwingen, damit sie erkenne das wahre Licht, oder sie zu zerstören, die Christenheit zu mehren, für Gott zu sterben und das Himmelreich mit der Marter zu erwerben. „Ihr Gesichtskreis ist durch den Glauben ins Unendliche erweitert. Die ganze Erde für Gott und für Kaiser Karl den Großen zu erobern und den Himmel dazu für sich und für die Ungläubigen, die ohne sie davon ausgeschlossen wären: dieser riesengroße Gedanke ist ihnen so selbstverständlich wie essen und schlafen.“¹ Ihr ganzes Sinnen und Trachten, ihr Leben und Sterben geht auf in diesem durch die Wuth der Heiden aufgezwungenen und doch wieder frei gewählten Apostolat des Schwerts.

Unerlässliche Bedingung des Ritters war es, daß er Zucht und Scham habe, Gehorsam auch und Sittigkeit, Geduld und reine Gottesminne². Die beiden Säulen der Ritterlichkeit³ aber sind „Demuth und Treue“.

Seid getreu ohn' alles Wanken,
Da Gott selbst die Treue ist,

heißt es so schön im Parzival Wolframs von Eschenbach⁴. Als das eigentliche Merkmal des christlichen Ritters galt die „theumut“, die Demuth⁵. In allen Dichtungen, welche hier in Betracht kommen, wird die Demuth, welche in der Erkenntniß der menschlichen Schwäche und Ohnmacht wurzelt, gleichsam als die Grundtugend aller Ritterlichkeit hingestellt, als der Nährboden, aus dem der Held seine Kraft zieht. Er ist überzeugt, daß Gott mit Vorliebe sich derer, die klein sind in ihren eigenen Augen, bedient, um wahrhaft Großes zu wirken. Das Kennzeichen rein weltlichen, unslautern Strebens ist die

¹ A. Weiß, Ritterthum 118—119. 133. Der Verfasser hebt 114—118 hervor, wie sehr sich im Laufe des Jahrhunderts vor Konrad die Idee des Kriegers durch den Einfluß des Christenthums veredelt hat.

² Rolandsslied V. 3421—3423.

³ v. Schreckenstein, Ritterwürde 136.

⁴ IX, V. 888—889. Vgl. 544—548. Tristan V. 5027—5028. 5048.

⁵ Vgl. Bötticher, Ritterthum 47—50. 65.

,übermuot‘, die ,ubirmuoteheit‘. Die bündigste Bezeichnung, welche der Dichter Konrad den Feinden des christlichen Glaubens geben kann, ist es, wenn er sagt: „Sie führten groß Uebermuth, wie stets der Unselige thut.“ Höhvart, du stinkest in die helle und der teufel ist din geselle“, heißt es im ‚Apollonius‘ des Heinrich von Neustadt um das Jahr 1300¹.

Die Uebermüthigen sind die, welche ,sich zu ihren Kräften versehen, ohne zu wissen, daß, wer ohne Gott lebt, in allweg wider ihn strebt². Gott aber verheißt selbst den Demüthigen allen seinen Segen, denen, die in seinem Gehorsam wollen leben.“ In diesem Sinne sprach der große Kaiser Karl zu den Seinen: „Ich bitt‘ euch alle durch Gott, daß ihr’s williglich thut. Habt stätigen Muth, habt Zucht mit Güte, seid demüthig, seid Gott unterthan, eurer Meisterschaft (Obrigkeit) unterthan. Wollt ihr also zum Ziele kommen, so findet ihr dafür im Himmel den Lohn der ewigen Gnade.“ Sie alle aber fanden, daß diese Worte ihnen aus der Seele gesprochen seien, und sagten Amen. Karl ging mit bestem Beispiel voran. Er hatte Grund, dem Marsilie zu zürnen, da er die kaiserlichen Boten entthauptet und so den Kaiser geschändet hatte. Aber Karl dachte an den wahren Gottessohn, den Fürsten aller Güte, der in seiner Demuth zu Jerusalem einen Esel ritt, da er die Marter für uns litt; eine Palme führte er in der Hand; die Palme bezeichnet den Sieg. So soll jener, was er auch wider Karl gethan, durch Gott Frieden haben³.

Zaghaftheit des Ritters war nahezu undenkbar. Die Tapferkeit ist selbstverständlich, aber Werth hat sie nur, wenn sie eingesezt wird für die erhabensten Ziele der ritterlichen Ehre. Kommt’s zur Entscheidung in der Schlacht, dann erfüllt jeder zuvor seine Christenpflicht; er weiß, daß er ein armer Sünder ist. Der Empfang von „Gottes Leichnam“ und anhaltendes Gebet sollen die Seele stählen für den großen Tag. Sie mahnen Gott seiner Wunden, womit er die Seinen erlöste, daß er sie getröstet und ihre Sünden vergebe. Der Kaiser selbst wirft sich mit der Schar in Kreuzesform zu Boden „viermal nach jedwedem Ende“ und betet mit den Worten der Heiligen Schrift, Gott, der dem Gedeon Sieg verliehen, der den Propheten Jonas aus des Fisches Bauch und die drei „Kindelin“ aus dem Ofen erlöst, möge ihnen heute Sieg verleihen. Die Ritter geben sich den Friedenskuß. Es geht zur Schlacht. St. Michael, der Schutzpatron des deutschen Volkes, war als ritterlicher Drachenbezwingter im besondern der Patron der Krieger. Unter seinem Banner flehen sie um seine Hilfe und weithin erschallt der Schlachtgesang:

¹ Ed. Strobl S. 258.

² Vgl. Tristan B. 7227—7234.

³ A. Weiß, Ritterthum 120.

O unbefießbar starker Held, Herzog Michael,
Führ du das deutsche Heer ins Feld, Herzog Michael!
O sieh uns zur Seite,
O hilf uns im Streite,
Herzog Michael, Herzog Michael! ¹

Die Ritter werden ‚stolzer als Löwen und Leoparden‘.

Siegelsgig da die Christen häussten:
Den Heiden nützte nichts ihr Stahl:
Die stolzen Helme allzumal
Schienen gleich dem Blei erweicht,
Das Schwert durchhäusste alle leicht,
Alles mußte da entzwei.

Die Christen mit den theuren Waffen
Machten kampfgemuth zur Stund
Manchen Heiden todt und wund.

Das Blut durch die Gefilde rann;
Sie schlugen nieder Roß und Mann.
Die Todten schwammen in dem Blut.
Hin trieb sie jammervoll die Fluth.
Da waren, die sich selbst entränkten.
Vorwärts stets die Christen lenkten,
Durch die Häusen kühn sie drangen,
Daß zur Flucht den Feind sie zwangen.
Sie schlugen auf der Heiden Rücken
Die Eisenstilde all zu Stücken ².

Aber auch mancher Ritter sinkt im Kampfgewühl. Er hat nichts mehr als sein Schwert. Nur christliche Hände dürfen es führen. Damit kein Heide es entweihe, sucht er es mit seiner letzten Kraft zu zertrümmern. Er neigt sich zur Erde und bekannte nochmals seine Schuld. Dann spricht er: „Herr, jetzt weißt du wohl, daß dich mein Herze minnt. Nun Gnade meiner armen Seele.“ Er zieht den Handschuh ab und bietet ihn als Wahrzeichen seiner unverfehlten Ritterehre dem Himmel an. Er betet für Kaiser und Vaterland,

¹ Es war das deutsche Schlachtenlied vom neunten bis sechzehnten Jahrhundert. Vgl. v. Giesebrécht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1⁵ (Leipzig 1881), 422. Nach C. Rudloß, Der deutsche Michel (Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. N. F. 2 [1873], 743—755), „ist es historisch erklärlich, daß der Name des Schutzpatrons der deutschen Nation als geachteter und gefürchteter Ehrenname auf den deutschen Kriegsmann übertragen wurde, aus dem jedoch bald [...] in geringeschätzendem Sinne ein deutscher Michel wurde, als Spottname für die eigenthümlichen Thorheiten und Schwächen der deutschen Nation“ (752). Vgl. den Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 12 (1865), 102 bis 105; 13 (1866), 92—95; 16 (1869), 164—166. — Ueber die Fahne vgl. Hartung, Alterthümer 450—455. Das berühmte Schlachtenlied Media vita samt Melodie bei Baumann, Allgäu 1, 342—344.

² Rolandeslied 4, V. 4301—4307. 4332—4344; nach Ottimans Uebersetzung.

für alle, die mit ihm gesuchten haben. Dann streckt er himmelwärts die Arme, empfiehlt seine Seele dem allmächtigen Gott und bald ist er bei allen Engeln und Heiligen¹.

Was diese Helden des Glaubens für Gott den Herrn thaten, das galt auch seinem Vasallen auf Erden, dem Kaiser. Die Glossa zum sächsischen Lehensrecht sagt: „Die, die streitlichen Ritter heißen, das sind, die mit dem Schwert fechten wider die feind, welche mit Gewalt schaden wollen dem heiligen Reich.“² Die Streiter Gottes haben die ererbte Nationalstugend, die Treue gegen Fürst und Vaterland, durch das Christenthum nicht eingebüßt. „Das Christenthum hat den echten germanischen Geist nicht besiegt, nur sich vermählt und ihn veredelt. Eine ebenmäßigeren und lebensvollere Einigung hat die Geschichte kaum aufzuweisen als die von Christenthum und germanischem Geiste. Die gewaltige Kraft, die Diese des Gemüthes, die Festigkeit und Ausdauer des Willens blieb, nur wurden diese Eigenschaften gemildert und geadelt.“³ Der Name „Deutschland“ konnte den echten Deutschen des zwölften Jahrhunderts nicht recht begeistern. Der Gedanke an den Stamm war mächtiger. Doch mächtiger noch als das Stammesbewußtsein entflammt ihn die Liebe zum Reich. Konrads Gedicht beweist es. Der Ritter ist ein „Kind des Reiches“, er stürzt sich todesmutig in den Kampf, weil ihn die Hoffnung erfüllt, des Reiches Ehre zu gewinnen. Dafür ließe er mit Freunden tausendmal das Leben. Seine Treue gilt wie dem Kaiser so dem Reiche. Der Verrath ist ein Schaden des Reiches. Auf den Verräther Ganelun springt Herzog Raines zu und ruft: „Du Teufelsmann, Schlimm’reß Judas nicht ersaß, der schändlich unsern Herrn verrieth!“⁴ Es sind dieselben Grundsätze, wie sie in den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts wiederkehren. „Wa man gemeinem nuß tut,“ sagt das kleine Kaiserrecht, „da dient man dem riche“, und „wer die ē [das Recht] dez riches mit entheilt [schützt], der sal ane dije ē des riches sterben“⁵.

Auch der zartesten Gefühle sind jene ehernen Ritter fähig. Schwächliche Liebeständelei ist ihnen fremd und doch haben sie ein Herz. Rolands Herz schlug für Alda, die Schwester Oliviers. Um den Helden zu beschwören, daß er das Leben der Seinen nicht ohne Noth opfere, ruft Olivier dem Unbeugsamen zu:

¹ Rolandslied B. 6896—6923. A. Weiß, Ritterthum 121—123. Der Tod des Helden Gahmuret ist geschildert im Titurel, 2. Bruchstück Str. 148—151; bei Piper, Wolfram von Eschenbach 1, 170—171.

² Bei Göhrum, Ebenbürtigkeit 1, 195. Vgl. Kaiserrecht III, 4.

³ A. Weiß, Ritterthum 108—109.

⁴ Rolandslied B. 6101—6104. A. Weiß, Ritterthum 130—135.

⁵ II, 73, 89; ed. Endemann 113 und 126. Verwandte Texte s. bei Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 572³¹. Vgl. oben S. 128.

Thu's meiner Schwester Alda wegen,
Laß uns nicht zu Grunde gehn! ¹

Reich an Bügeln rührender Bartheit und hochherzigen Rittersinns ist bei aller äußern Rauheit der Helden das Nationalepos „Gudrun“. Gudrun, die Königstochter, Ortweins Schwester, war dem ritterlichen König Herwig verlobt, dem „Recken voller Stolz im Streit“ ². Hartmut entführt sie, aber ist nicht im stande, ihre Treue zu erschüttern. Was Schmeicheleien nicht erreichten, sollte mit Gewalt erzwungen werden. Gerlinde, Hartmuts Mutter, „die üble Teufelin“, behandelt das Königskind und ihre dreiundsechzig Dienerinnen schlechter als Sklaven. Umsonst. Nach vierzehn langen Jahren schlug die Stunde der Erlösung. Gudrun und ihre treue Gefährtin Hildburg stehen, wie so oft schon, am Meeresschlade und waschen Gerlindens Kleider; diesmal bei eisiger Kälte, barfuß, in dürtigster Kleidung. Gerlinde wollte es so. Gudrun erwartete sehnfüchtig die Boten, welche Hilde, ihre Mutter, zu senden versprochen hatte.

Sie warteten schon lange, da sah sie auf dem Meer
Zwei in einer Barke, doch anders niemand mehr.

Es waren Herwig und Ortwein. Die Jungfrauen wollten fliehen, damit sie keiner sähe „in solchen großen Schanden“. Doch König Herwig rief sie an, „mit gar starken Lauten; er hatte keine Ahnung, daß er so nahe wäre seiner Trauten“. Ungeliebt standen sie sich gegenüber.

Es zitterten vor Frost die schönen Mägdelein.
Da sprach der König Herwig: „Könnte es nicht sein,
Daß es euch, Minnigliche, nicht däuchte eine Schande,
Zu tragen, edle Mädchen, uns're Mäntel auf dem rauhen Strand?“

Da sprach Frau Hildes Tochter: „Gott lasse euch gedeihn
Eure Mäntel beiden. An dem Leibe mein
Sollen Menschenaugen nie sehen Manneskleid!
Hätten gewußt sie alles, sie hielten dies nicht für so großes Leid.“

Es blickte Herwig öftmals die schöne Jungfrau an,
Sie däuchte ihm holdselig und also wohlgethan,
Daß es in seinem Herzen ihn schmerzlich senfzen mache:
Er fand sie ähnlich einer, der er gar oft in Lieb' und Güte dachte.

Da sprach der König Herwig: „Nun schaut, Herr Ortwein,
Sollt' Eure Schwester Gudrun noch am Leben sein
In irgend einem Lande rings auf dem Erdenreiche,
So ist es diese selber. Ich sah noch keine, die ihr also gleiche.“

¹ Rolandsslied B. 3868—3869.

² Str. 1413.

Gudrun erwidert mit prüfender List:

,Wie Ihr auch seid geheißen, Ihr scheint mir lobelich!
Auch ich kannt' einstmals einen, der Euch gar seltsam glich,
Der war geheißen Herwig und war von den Seelanden.
Wenn dieser Held noch lebte, er löste uns aus diesen starken Banden.

,Auch ich bin ihrer eine, die König Hartmuts Heer
In heiżem Streit gefangen einst führte übers Meer;
Doch wenn Ihr sucht Gudrunen, so habt Ihr das nicht noth,
Die Magd von Hegelinden — blieb vor Leiden und vor Arbeit todt.'

Da trübten bit're Thränen Herrn Ortweins Augenlicht,
Und auch der König Herwig verbarg die Thränen nicht.
Als sie die Kunde hörten, daß schon gestorben wäre
Gudrun, die schöne Jungfrau, da traß die Helden großen Leides Schwere.

Als Gudrun nun die beiden weinend vor sich sah,
Sprach die Heimatlose zu ihnen also da:
,Traun, ihr gehabt euch also und zeiget solch Benehmen,
Als würde eure Sippe der armen Gudrun nimmermehr sich schämen.'

Da sprach der König Herwig: ,Wohl schmerzet mich ihr Leib
Bis an des Lebens Ende. Die Magd war ja mein Weib!
Sie war mir fest verlobet mit einem Eid so stäte!
Und doch mußt' ich sie lassen durch des alten Ludwigs¹ böse Nächte!'

,Nun wollt Ihr mich betrügen,' so sprach die arme Maid;
,Es ward von Herwigs Tode mir sicherer Bescheid.
Des ganzen Weltalls Wonne, die würde ich gewinnen,
Wenn er noch lebend wäre! Dann hätte er geführt mich längst von hinten.'

Da sprach der edle Ritter: ,Nun schauet meine Hand,
Ob Ihr das Gold erkennet: Herwig bin ich genannt.
Der Ring soll mich erinnern, Gudrun stets treu zu minnen.
Und seid Ihr meine Herrin, so führ' ich Euch minniglich von hinten.'

Sie schaute auf die Hand hin — da blinkt' ein Ring gar fein,
Es lag in rothem Golde von Abali der Stein,
Der beste, der dem Auge ward auf der Welt bekannt,
Den Gudrun selbst, die schöne, getragen einst an ihrer weißen Hand.

Sie lächelte vor Freuden. Dann sprach das Mägdelein:
,Dies Gold ist wohl bekannt mir; vor Zeiten war es mein!
Nun sollt Ihr das auch sehen, was mir mein Friedel sandte,
Als ich viel armes Mägdelein mit Freuden war in meines Vaters Lande!'

Als nach der Hand er schaute und dort das Gold erfah,
Wie sprach der edle Herwig zu Gudrun freudig da:
,Dich hat nur eine Fürstin, und niemand sonst geboren!
Zu Lust und Wonne hab' ich mein schweres Leiden endlich jetzt verloren!'

¹ Hartmuts Vater.

In seinen Armen hielt er die wunderholde Maid;
Was sie sich beide sagten, schien ihnen lieb und leid,
Er küßt', ich weiß wie oft nicht, die Königin, die reiche,
Dazu auch Hildeburgen, die heimatlose Magd, die treue, bleiche.

Im Genuss seines Glückes vergißt Herwig einen Augenblick die Pflicht des Ritters. Er will sogleich heim mit Gudrun. Ortwein ist empört; denn noch schmachteten Gudrun's Mägdlein im Glend:

„Wie könnten lassen wir
Ihr edles Ingefinde, das hat geduldet hier
In diesem fremden Reihe? — wohl mag es sie verdrießen!
Mit meiner Schwester Gudrun sollen ihre Mägde Glück genießen!“

Herwig macht Schwierigkeiten.

Zur Antwort gab da Ortwein:

„Eh' ließ' ich mich in Stücke ganz zerhau'n! . . .
Ich thu' es, liebe Schwester, ja nicht ans Haß zu dir.
Auch deine schönen Mägdlein wollen retten wir.
Ich darf dich nicht von ihnen führen als mit Ehren;
Doch Herwig, deinem Trauten, sollst du deine Liebe noch gewähren.“

Herwig fügt sich dem edlen Ortwein und verheißt schleunige Hilfe:

„Vor des Morgens Scheine wird mich der Thürmer melden —
Das glaube meiner Treue — mit achtzigtausend meiner fühnen Helden!“
So rasch als sie nur konnten, fuhren sie hindann,
Da hob ein härter Scheiden zwischen ihnen an,
Als Freunde jemals thaten¹.

Herr Wolfram von Eschenbach, gewiß ein Vertreter des echten Ritterthums², flagt, daß die zumeist von Minne singen, welche von ihr nichts Rechtes wissen. Er wolle nur von solchen Empfindungen und Erfahrungen singen, die er selbst erlebt habe. Sein Herz gehöre einer Frau, von der er keine Untreue fürchte und deren Minne ihm keine Reue schaffe. Sie tröste ihn in jeder Noth; ihr diene er bis zum Tode. Mit offensbarer Anspielung auf die aus der Provence eingeschleppte zweidentige Romantik bemerkt Wolfram, daß seine Minne keiner Heimlichkeit und keiner Wachposten bedürfe; sie habe das Tageslicht nicht zu scheuen. Es war die Liebe zu der ihm angetrauten Gattin³.

Ein reines Weib, das treu gesellt
Und edler Zucht ergeben
Verbot'ne Minne meiden
Bei ihres Mannes Leben,

¹ Str. 1207—1265; Uebersetzung nach Junghans.

² Vgl. Bötticher, Ritterthum 15. 28—29. 33. 40. 51—52. 79—80.

³ A. Weiß, Ritterthum 125—126.

Das ist, urtheil' ich anders recht,
Des Mannes allerhöchstes Glück.
Kein schöneres Entzagen gibt's,
Das könnt' ich wohl beeden.
Hernach thu' sie, wie's ihr gefällt.
Wahrt sie auch dann noch ihren Preis:
Das ist ein Kranz, viel strahlender,
Als den sie lustig trägt zum Tanze¹.

Wie weit die ritterlichsten Seelen von gallisch-verfeinerter Minne entfernt waren, zeigt der Helden Siegfried in den Nibelungen, um das Jahr 1200. Siegfried und seine Gattin umschlang das Band innigster Liebe. Trotzdem war die Königstochter vor Schlägen nicht sicher. Kriemhilde hatte durch unüberlegte Worte Zwist in die Familie gebracht. Siegfried sagt, man solle alle Frauen so behandeln, daß sie unnützes Geschwätz beiseite lassen. Und er sagt es nicht bloß. Kriemhilde konnte bald danach versichern:

.Mich hat mein Thun gereut:
Siegfried hat deswegen mir den Leib zerbläunt.²

Verdienen derartige Züge auch den Vorwurf der Härte, so wirkt andererseits der Umstand versöhnend, daß in demselben Nibelungenlied, in Gudrun, im Parzival und in den Werken Hartmanns von Aue, also gerade in den ausgezeichnetsten Dichtungen vom Ende des zwölften und aus dem dreizehnten Jahrhundert, trotz mancher Derbheiten unrechtmäßige Verhältnisse doch nie verherrlicht, reine Liebe dagegen und eheliche Treue wiederholt in der erhabensten Weise geschildert werden³.

Uebrigens hat keine der Fürstinnen, an deren Höfen der Minnesang blühte, keine jener von den Minnesängern verherrlichten Schönheiten für die deutsche Geschichte unmittelbar eine größere Bedeutung gewonnen. Das Undenken knüpft sich vielmehr an vornehme Frauen jener Zeit, welche geflissentlich dem höfischen Glanze entzogen und ihr Leben frömmen Übungen und dem Dienste des leidenden Volkes widmeten⁴, wie die hl. Elisabeth von Thüringen und die hl. Hedwig von Schlesien⁴.

¹ Parzival IX, B. 101—112; Uebersetzung nach Bötticher.

² Str. 862 und 894, S. 149. 155. Wackernagel, Kl. Schriften 1, 9. Andere Beispiele von offenbarer Härte bei v. Schreckenstein, Ritterwürde 141². Dazu Parzival III, B. 591—593.

³ Vgl. Otto Henne am Rhyn, Geschichte des Ritterthums (Leipzig 1893) 69. — „Jene edle Huldigung der Frauen gab den Sängern tiefempfundene Lieder ein und ließ den rauhen Kriegsmann nicht verwildern“ (Franz Hettinger, Aus Welt und Kirche 1³ [Freiburg i. Br. 1893], 22). Vgl. Hartung, Alterthümer 236—292.

⁴ W. v. Giesebrécht in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. N. F. 2 (1873), 18.

Un Ausschreitungen hat es in der Ritterwelt nicht gefehlt; doch sind dieselben leichter erklärlich als die Ausschreitungen jedes andern Standes¹. Bei Ulrich von Lichtenstein wurde der Frauendienst zum Wahnsinn gesteigert. Aber Fehltritte waren keineswegs die Regel. In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wenigstens hatte der Name des deutschen Ritters einen guten Klang. „Die eheliche Treue ward in Ehren gehalten.“² Zu den Bierden der Ritterschäft im dreizehnten Jahrhundert gehörten die Dichter Wolfram von Eschenbach, der Sänger der Gottesminne, und der tief christliche, zartfühlende Hartmann von Aue, ferner der Gemahl der hl. Elisabeth, Ludwig IV., Landgraf von Thüringen († 1227)³, und Herzog Heinrich II. von Schlesien, der Löwe von Wahlstatt († 1241), dem seine Mutter, die hl. Hedwig, das schönste Zeugniß ausgestellt hat. Als die Nachricht von dem Heldenode ihres einzigen Sohnes eintraf, da tröstete sie ihre Schwiegertochter Anna, welche den Gatten beweinte, und ihre eigene Tochter Gertrud, welche über den Verlust des Bruders klagte. „Es ist Gottes Wille so,“ sprach Hedwig, „es muß uns gesunken, was Gott unserem Herrn gefällt.“ Danach erhob sie ihre Hände, und den Blick gen Himmel gerichtet frohlockte die heilige Fürstin: „O Herr, ich danke dir, daß du mir einen solchen Sohn gegeben hast, der mich, solange er lebte, immer geliebt und in großer Verehrung gehalten, mich auch niemals in etwas betrübt hat. Wiewohl ich ihn so gerne bei mir auf Erden hätte, gönne ich es ihm doch aufs innigste, daß er durch die Vergießung seines Blutes bereits mit dir, seinem Schöpfer, im Himmel vereint ist.“⁴ Den Herzog Heinrich IV. von

¹ Vgl. das Schreiben Papst Innocenz' III., dat. 1209, April 18, an den Bischof Konrad von Regensburg, bei Migne, Patrol. Lat. 216, 34, n. 24. Mon. Germ. SS. 17, 236, n. 14. Berthold von Regensburg hatte die Ritter seiner Tage im Auge, als er von der Zeit der Christenverfolgungen bemerkte, daß „die Ritter die ersten waren, die abtrünnig wurden“ (Pfeiffer 1, 171, 30).

² So urtheilt Bodmann, Alsterthümer 291. Auch von den adeligen Frauen des Rheingaus weiß Bodmann nur Gutes zu sagen. Vgl. Kriegk, Bürgerthum 2, 286. Über die reinen, ritterlichen Frauengestalten im Wigalois des Wirnt von Gravenberg s. Deile, Frauen 36—41. Zu beachten ist, daß Wirnt der Frauenwelt ziemlich nüchtern gegenüberstand. Deile 33.

³ Die in den Annales Reinhardtsbrunnenses (ed. Fr. X. Wegele, Thüring. Geschichtsquellen 1, Jena 1854) gegebene Charakteristik Ludwigs IV. (z. B. S. 146 bis 153) und das Gesichtsbild desselben, wie es zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Köditz entworfen hat, behalten im allgemeinen ihren Werth auch nach den kritischen Forschungen von Karl Wenck über die Entstehung der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher. Nach Köditz besonders hat Simon (Ludwig der Heilige) gearbeitet. Nebrigens hält O. Holder-Egger (Studien zu thüringischen Geschichtsquellen II, im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 20 [1895], 569—637) gegen Wenck daran fest, daß eine lateinische Vita Ludovici wirklich existirt habe, welche fast vollständig in die Reinhardtsbrunner Annalen übergegangen ist (S. 625—626).

⁴ Bei Knoblich, hl. Hedwig 165—166.

Breslau schildert Ottokar in seiner österreichischen Reichchronik mit folgenden Worten: „Was ich je von Tugenden las, die ein Fürst haben soll, deren war Herzog Heinrich voll. Er war der Bücher kundig. Auch hat ihn Gott damit geehrt, daß er zu aller Ritterlichkeit Kunst und Kraft besaß. Er war ein guter und getreuer Richter, männlich, wahrhaft und mild. Mit des Friedens Schild schirmte er vor jeder Ungebühr Wittwen und Waisen, und zu Werken der Barmherzigkeit war er von Jugend an bis zu seinem Ende stets bereit.“¹ Herzog Heinrich IV. von Breslau († 1290) war der „glänzendste Vertreter des Ritterthums, den Schlesien anzzuweisen hat“².

Eine Reihe ausgezeichneter Ritter findet sich bei dem strengen Cistercienser Cäsarius von Heisterbach verzeichnet, unter andern Winmar von Aldendorf, Ulrich Flasche, Markmann, Walewan, der Sachse Albert Scothart, ein „innerlich und äußerlich echtes Ritterbild“³. Einige von den genannten haben das Kriegerkleid mit dem Ordensgewand vertauscht. Walewan wurde aus Demuth Laienbruder bei den Cisterciensern in Himmerode. Der Westfale Herr Bernhard von der Lippe ist aus einem kriegerischen Ritter ein eifriger Mönch und Missionär in Livland, später Bischof geworden⁴.

Beispiele einer plötzlichen Umkehr von irdischem Treiben zu einem Gott geweihten Leben sind zahlreich. Irgend ein geringfügiger Umstand, vielleicht die Betrachtung einer welkenden Blume, genügte oft, den Sinn des stolzesten Mannes umzuwandeln. Ein Ritter Namens Karl, Sohn eines reichen Kölners, war wegen seiner Schönheit und Tapferkeit bei Königen und Fürsten beliebt. Einst zog er nach Beendigung eines Turniers in Worms mit Gerhard Vaskard, seinem Genossen, gen Mainz. Sie kamen in ein liebliches Gefilde, das mit Blumen bedeckt und von Bächen durchrieselt war. Stumm ritten sie dahin. Nach einer Weile eröffneten sie sich gegenseitig ihre Gedanken, wie der reizende Plan sie an die Hinfälligkeit alles dessen, was in der Welt grüne und bliße, erinnert habe. Eine Fahrt übers Meer ward sofort beschlossen. Fünf Jahre wollten sie für den Glauben kämpfen und dann in einen Orden treten. So thaten sie. Beide sind zu Himmerode Cistercienser geworden. Ihrem Beispiele folgten viele Standesgenossen aus

¹ Ottokars Reichchronik B. 20951—20967.

² Grünhagen, Geschichte Schlesiens 1, 99. Derj. in der Zeitschr. für Geschichte Schlesiens 21 (1887), 181—183.

³ Dial. miracul. 7, 38; 4, 78; 1, 37; 10, 11. Bgl. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 113—114. Derj. in den Annalen des hist. Ver. für den Niederrhein 53 (1891), 16.

⁴ Paul Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe als Ritter, Mönch und Bischof [c. 1140—1224], in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde 3. J. 9 (Münster 1871), 2. Abth., 107—235.

Köln und aus den Niederlanden. Karl, eine äußerst interessante Erscheinung, wurde im Stift Heisterbach Prior und in Billers Abt. Später legte er seine Würde nieder und hat in Himmerode, wo er zu einem neuen Leben geboren worden war, seine Tage beschlossen¹.

Über Walther von Birbach berichtet Cäsarius von Heisterbach in anmutig naiver Weise, er sei ein reicher, mächtiger Mann von hoher Herkunft gewesen, und „als er noch in blühender Jugend dem weltlichen Kriegsdienst ergeben und als tapferer Ritter hoch angesehen war, betete er doch, und zwar seit seiner Kindheit, fleißig zu Unserer Lieben Frau, der heiligen Jungfrau und Gottesgebärerin, liebte sie von ganzem Herzen, ehrte sie durch Fasten, Almosen und Messopfer. War er auch mit dem Leibe den Turnieren ergeben, so diente er mit der Seele ganz der seligsten Jungfrau. Als er einmal in Begleitung vieler Ritter zu einem Turnier eilte und an einer Kirche vorüber kam, forderte er seine Begleiter auf, eine heilige Messe zu hören. Sie weigerten sich jedoch, weil keine Zeit mehr zu verlieren sei. Er aber blieb und ließ eine heilige Messe zu Ehren der Mutter Gottes singen. Dann setzte er seinen Gefährten nach. Als ihm Leute begegneten, die von dem Orte kamen, wo das Turnier gehalten wurde, fragte er sie: „Hat es schon angefangen?“ „Ja wohl“, sagten sie. „Wer hat bis jetzt das Beste gethan?“ erkundigte sich der Ritter weiter. „Herr Walther von Birbach. Alle reden von ihm, über alle wird er gestellt.“ Als noch andere kamen und dasselbe aussagten, geriet er in Erstaunen und wußte nicht, was es bedeuten sollte. Er gelangte an den Ort des Kampfspiels, waffnete sich, ritt in die Schranken, leistete aber nichts Besonderes. Nach Beendigung des Spiels suchten ihn mehrere Ritter in seiner Herberge auf und batcn ihn, er möge nicht zu streng mit ihnen verfahren. „Wie kommt ihr nur zu dieser Bitte?“ fragte Herr Walther. „Ihr habt uns ja heut gefangen, und wir bitten Euch, uns gut zu behandeln.“ Walther bestritt dies und sprach: „Ich weiß nichts davon, daß ich euch gefangen genommen habe.“ Sie bestanden jedoch darauf und erklärten nochmals: „Aber es ist doch Thatſache; wir haben Euch heut die Hand gegeben, wir haben Eure kriegerischen Abzeichen gesehen, haben Eure Stimme gehört.“ Und er erkannte sofort, daß er dies der Gnade der seligsten Jungfrau verdanke, die er am Morgen in der heiligen Messe verehrt hatte. Später erzählt derselbe Cäsarius von Heisterbach: „Als Walther vernommen hatte, daß der Orden der Cistercienser der heiligen Jungfrau geweiht sei, gab er alles, was von dieser Welt ist, Reich-

¹ Nach der Chronik von Billers bei Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 85—86. Cäsarius (Dial. mirae. 3, 43) hat Karl von Billers geschildert: Fuit Carolus Abbas ante conversionem miles in armis strenuus, pulcher satisque nominatus.

thum, Ehre und Freunde, aus Liebe zu Maria auf und nahm in Himmerode das Mönchsgewand.¹

Walther von der Vogelweide singt:

Reich an Ländern ist die Erde,
Deren beste ich geschaunt;
Doch vor ihnen ist das werthe
Vaterland mir lieb und traut.
Seht auf mich mit tiefstem Höhne,
Kündet je des Athems Hauch,
Daß ich liebe fremden Brauch:
Deutscher Zucht gebührt die Krone!

Von der Elbe bis zum Rhein
Und zurück zum Ungarland
Mögen wohl die besten sein,
Die ich auf der Erde fand.
Weiß ich Bildung zu verstehn
Und was Schönheit ist, fürwahr:
Nirgends hab' ich eine Schar
Schön'er Frau'n als hier gesehn.

Züchtig ist der deutsche Mann,
Deutsche Frau'n wie Engel rein,
Und wer anders sprechen kann,
Der muß wohl von Sinnen sein.
Heilige Minne, hohes Streben
Und tief innerstes Gemüth
Nur auf deutscher Erde blüht:
Möcht' ich lange auf ihr leben!²

Objchon derartigen Ergüssen Walthers an sich nicht allzuviel Werth beizumessen sein dürfte, so steigert sich das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit seines Lobgesanges doch durch die Thatzache, daß auch sein Gegner, der ernste Thomasin von Birclaria, ein Italiener, die deutsche Ritterschaft zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts neidlos als die würdigste gepriesen hat:

Bernimm mir, tiuschiu ritterschaft:
Ich weiz wol, daß din kraft
Und din lop ist gebreitet wît,
Wan [da] du bist zaller zit
Din tiurest rittershaft gewesen³.

¹ Dial. miracul. 7, 38. Vgl. Kaufmann, Cäsiarius von Heisterbach 135—136, und Kaufmanns Anmerkungen in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 53 (1891), 32—36; ferner „Maria und der Ritter“ bei Pfeiffer, Marienlegenden 34—39.

² Ed. Pfeiffer-Bartsch S. 81—82. Uebersetzung nach Anton E. Schönbach, Walther von der Vogelweide (2. Aufl. Berlin 1895) 90.

³ „Der wälische Gaſt“ B. 11247—11252. Seine Stellung zu Walther zeichnet Thomasin B. 11219—11241. „Der ritterlichste Held Westfalens“ war Herr Bernhard

Noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist der österreichische Ritter und Dichter Seifried Hesling eine ehrenwerthe Erscheinung. Es darf zugestanden werden, daß die reine Minne eines Hartmann von Aue „weniger Gedichte eingegeben und weniger Herzen unglücklich gemacht haben mag, als die, an welche man sogleich zu denken geneigt ist, wenn von Minne die Rede ist.“ Aber was nicht zugegeben werden kann, das ist der Gedanke, als sei Hartmanns Auffassung eine vereinzelte. Sie ist die Auffassung des christlichen Ritterthums. Und dieses zählte in der guten Zeit weit mehr Vertreter als das weltliche oder gar als das versunkene der Artusfrage. Daß es weniger gedichtet, daß jenes dafür mehr Spuren in der Literatur zurückgelassen hat, ist richtig. Das letztere hatte Zeit zu eitlen, nüchternem Tändeln genug. Jenes that die Arbeit und holte sich Siege und Tod für Glaube und Vaterland. Zum Spiele blieb ihm wenig Zeit.¹

Der Ritter, wie er sein sollte und wie er in der besten Zeit auch wirklich war, ist ein Mann von Charakter gewesen; er handelte unentwegt nach den Grundsäcken der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Das wollte gelernt sein. Der echte Ritter hatte darum zuerst den heiligsten Kampf, den Kampf in seinem Innern, siegreich zu bestehen. Eine äußere Anregung dazu ward in der ritterlichen Erziehung geboten. Denn, all ihre Stärke richtete sich darauf, die Persönlichkeit zu würdiger und wuchtiger Gestalt hervorzu bringen. Da galt es vorerst von früh auf zu lernen, wie man sich selbst beherrsche, oder wie man es in Deutschland nannte, ein bescheidener Mann zu werden.²

Die erste Erziehung lag naturgemäß in den Händen der Mutter und ihrer Edelsfrauen³. Das Kind fand seine Freude an der Klapper, am Steckenpferd, am Reiftreiben, ließ Steine über das Wasser tanzen, schlug den

von Horstmar, welcher 1214 in der Schlacht bei Bouvines von den Franzosen gefangen genommen wurde. Vgl. Julius Ficker in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumsfunde Westfalens. N. F. 4 (Münster 1853), 291—306. Bernhard von Horstmar ist ein jüngerer Zeitgenosse des oben S. 222 genannten Bernhard von der Lippe gewesen.

¹ A. Weiß, Ritterthum 126. — Das Wort Minne ist ein Kronedelstein unserer Sprache. Aus einer Wurzel entsprossen, welche geistige Thätigkeit bezeichnet, drückt es das Denken an das Geliebte aus; Andenken heißt es eigentlich. Es bezeugt uns hiermit das Reine und Geistige der deutschen Liebe, die vor allem in der Seele ruht. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ist Minne noch überwiegend ein geachtetes Wort (Weinhold, Frauen 1, 229—230). Deile, Frauen 50—51. Zur Bedeutung des Wortes s. Reinmar von Zweter bei v. d. Hagen, Minnesänger 2, 183, Nr. 32. Lesenswerth ist auch „Minnesang und Frauendienst“ von Joseph Weiß im Deutschen Hansschatz 20 (Regensburg 1893—1894), 630—632.

² v. Löher, Ritterschaft 414.

³ Vgl. Tristan B. 2044—2055. Tristan stand bis zum siebenten, Wigalois bis zum zwölften Jahre unter der Obhut von Frauen. Wigalois, ed. Pfeiffer Sp. 36, 11.

Kreisel, den Ball, spielte Blindkuh und trieb ähnliche Kurzweil, wie heutzutage die Kinder. Zu den beliebtesten Unterhaltungen der Kleinen gehörte das Räthsel, welches ihnen sowohl zum Zeitvertreib als zur Bildung und Schärfung des Verstandes diente. Manche von den Kinderräthseln, welche jetzt im Gebrauche sind, reichen bis tief ins Mittelalter zurück¹. Ein besonderes Augenmerk richtete man auf die religiöse Erziehung. Zu den ersten Gebeten gehörte, wie Berthold von Regensburg einschärfte, das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß. Die Lütticher Synodalstatuten vom Jahre 1287 haben das Ave Maria beigefügt², welches erst mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts volksthümlich zu werden begann und bis zum sechzehnten sich auf die erste Hälfte der heutigen Form beschränkte³. Ein, wie es scheint, am Ausgang des Mittelalters allgemein übliches und in frühe Zeit zurückreichendes Albendgebet der Kinder⁴ lautete:

Ich wil heint schlafen gehen,
Zwölf Engel sollen mit mir gehen,
Zwen zu haupten,
Zwen zur seitern,
Zwen zu füßen,
Zwen, die mich decken,
Zwen, die mich wecken,
Zwen, die mich weisen
Zuo dem himmlischen paradiese. Amen.

Waren die ersten Kinderjahre vorüber, so mußte der Junker reiten lernen⁵, mußte sich mit Schwert und Schild befassen, sich üben im Laufen, Springen, Schwimmen, im Stein- und Speerwurf und im Ringen. Er hatte stundenlange Fußmärkte zu machen, um einen langen Althem zu bekommen, hatte die rasche Kraft der Glieder so lange zu stählen, bis er es lernte, stehend das rennende Roß herumzureißen und sich in voller Rüstung leicht in den Sattel zu schwingen⁶. Gerade diese letzte Übungsform, das Springen am Pferd, wurde in der ritterlichen Welt mit Vorzug gepflegt. In der Art, wie man das Pferd bestieg, zeigte sich fogleich, ob die Glieder elastisch seien. Es ward daher als des Ritters würdig erachtet, beim Aufsitzen

¹ J. Zingerle, Kinderspiel 64—66. Vgl. J. B. Friedreich, Gesch. des Räthsels (Dresden 1860) 199—201.

² Bei Schulz, Höfisches Leben 1, 159¹. Bruder Berthold sagt von Kindern, die etwa sieben Jahre alt sind: „Künnen sie das ave Mariä dar zuo sanßer dem Vaterunser und dem Glaubensbekenntniß], das ist vil wunderguot“. Bei Pfeiffer 1, 44, 10—11.

³ Historisches Jahrb. der Görresgesellschaft 5 (1884), 95—96. 106.

⁴ J. Zingerle, Kinderspiel 63—64.

⁵ Vgl. Hartmann von Aue, Gregorius B. 1547—1553.

⁶ v. Löher, Ritterschaft 415. Bink, Leibesübungen 28—35.

des Steigbügels, oder wie man sagte, des Stegreifes nicht zu bedürfen und den Sprung gewappnet ausführen zu können. Als Parzival den Thier gefödet hatte, brachte ihm der Knappe Iwanet das Roß „des todtten Mannes“. „Es war von Beinen hoch und lang“, sagt der Dichter; „Parzival gewappnet in den Sattel sprang, Stegreife braucht“ er nicht.¹ An einer andern Stelle schildert Wolfram von Eschenbach seinen Helden, wie er nach heißen Kampfe zu seinem Roß sich wendet:

Er hob den Fuß danach nicht auf;
Ohne Stegreif sprang er drauf,
Daz umwirbelten mit Schall
Des zerhau'nen Schildes Scherben all².

Indes mit der möglichsten Kräftigung und Geschmeidigkeit des Körpers, mit der vollendetsten Handhabung der Rüstung, der Waffen und des Pferdes war die Erziehung des Edelknaben nicht vollendet. Zu den sieben Frömmigkeiten, „Brumicheiten“³, des Ritters, welche den sieben freien Künsten des Clerus entsprachen, gehörten außer Reiten, Schwimmen, Pfeilschießen, Fechten und Jagen auch das durch die Verührung mit dem Orient ins Abendland verpflanzte, sehr beliebte Schachspiel⁴ und das Dichten. Unter letzterem verstand man nicht bloß die Kunst der Verse, sondern auch die Musik, da daß Lied jener Zeiten ohne die Musik nicht gedacht werden konnte. Der Ritter Wolfram von Eschenbach gilt als der größte Dichter des deutschen Mittelalters. „Singen und Sagen“ lernte die adelige Jugend auch in den Klosterschulen. Gewöhnlich brachte der Vassall seine Söhne auf die Burg des Lehensherrn oder an einen fürstlichen Hof, wo sie nicht selten beschwerliche Pagen-

¹ Nach Simrocks Uebersezung Nr. 157, 27—29.

² Nr. 215, 21—24.

³ Siegfried Helsing zählt neun Tugenden auf, welche ein junger Ritter haben müsse: Gottesminne, Liebe zu reinen Frauen, kriegerische Tüchtigkeit, hohen Sinn, Streben nach Ehre, Treue, Wahrhaftigkeit, Milde, Barmherzigkeit (7, B. 1181—1195). Vgl. Seemüller, Studien 44: „Das ganze siebente Buch läuft auf eine Unterweisung zu ritterlicher Erziehung hinaus“, besonders B. 1131—1180.

⁴ Vgl. Tristan B. 2214—2315. Jacobus de Cessolis, ein Dominikaner in Reims, hat gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in einer Reihe von Predigten über das Schachspiel an den einzelnen Figuren die Sitten von König und Königin, von Räthen und Rittern, von Handwerkern und Bauern geschildert und die Pflichten der einzelnen Stände entwickelt. Die Umarbeitung dieser Kanzelvorträge hat sich erhalten unter dem Titel: De moribus hominum et de officiis nobilium super ludo scacchorum. Wackernagel, Das Schachspiel im Mittelalter, in Kl. Schriften 1, 122—123. Ueber die Jagd Peigné-Delacourt in Technologie archéologique (Péronne 1873), Heft 2; Schultz, Höfisches Leben 1, 447—485. Tristan, B. 2757—3376, ist die älteste Quelle für die Bräuche der französischen Jagd. Vgl. W. Herz, Tristan 501²⁹. Hartung, Alterthümer 220—235.

und Botendienste zu verrichten hatten und der Leitung eines Zuchtmasters, eines ältern erprobten Ritters, übergeben wurden. Unter Zucht in der höhern Bedeutung des Wortes verstand man jene „edlere Bildung des Gemüthes, welche eine Frucht der immer aus Lehre und gutem Beispiel bestehenden richtigen Erziehung ist und sich sowohl durch zartes menschliches Gefühl, das dem Wilden fehlt, als auch durch Sittlichkeit, Bescheidenheit, Selbstbeherrschung und äußere feine Sitten zeigt“¹. Ritterliche Zucht bewies Parzival, als ihm die Scham das Blut ins Gesicht trieb, weil er achtlos allzunahc an die Behanlung einer Frau, einer Klausnerin, geritten war und nicht rechtzeitig abgesattelt hatte.

„Leber Blöcke ohne Pfad
Ritt Parzival zum Fenster
Allzunah: das war ihm leid.
Er wollte fragen, welch ein Wald
Das wär' und wo sein Weg hinführte.
,Ist jemand drinnen?‘ sprach er da
Und fordert Antwort. Sie sprach: ,Ja.'
Als er die Frauenstimme hörte,
Warf er in gewalt'gem Sprung
Mit Ungestüm sein Roß zurück.“

¹ So bestimmt das mittelhochdeutsche Wörterbuch den Begriff zucht. Unzucht ist „Betrügen gegen die zucht“, Ungezogenheit. Vgl. Geyer, Tischzuchten 9. Schulz, Höfisches Leben I, 156. Deile, Frauen 43—45. Falke, Ritterliche Gesellschaft 62, stellt dem Ritterthum bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Zeugniß aus, daß es bezüglich der äußern Erscheinung des Menschen, der Kleidung, der Toilette u. s. f. den besten Geschmack bekundet habe. Nach Falke stehen alle späteren Jahrhunderte entschieden zurück. „Die höfische Zeit traf im Aeußern die edle „Mafz“, die rechte Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig, zwischen der Freiheit und dem Zwange, was uns immerhin auch einen Rückschluß auf den innern Menschen, auf die ganze Gesellschaft erlaubt.“ Auswüchse hat Berthold von Regensburg nicht unterlassen zu geißeln. Unkel, Berthold von Regensburg 92—93. Vgl. K. Weinhold, Von dem geselligen Ton der höfischen Zeit unseres Mittelalters, in der Zeitschr. f. deutsche Culturgesch. N. F. 1 (1872), 31—36. Joh. Scherr, Die höfisch-ritterl. Gesellschaft des Mittelalters, ebd. 1857, 185—163. Jakob Falke, Die körperliche Schönheit und ihre Pflege in der Zeit der höfischen Dichtkunst, ebd. 385—397. Bernhard Bergemann, Das höfische Leben nach Gottfried von Straßburg. Berlin 1876. Deile, Frauen 21—29. O. v. Schaching, Höflichkeit und Anstand im Mittelalter, Deutscher Hausschatz 19 (Regensburg 1892—93), 77—79; 90—91. Die hövescheit war der Inbegriff feiner aristokratischer Weltbildung; aber man schrieb sie auch Gott dem Herrn zu. So im Erec Hartmanns von Aue B. 3461 und im Tristan B. 15556. Vgl. Herz, Tristan 499²⁵, 536¹⁰⁸. Hartung, Alterthümer 326—356. Das innere Princip der „Zucht“ ist die kinsche (spr. fürsche). Dieses Wort hat einen viel weitern Sinn als unser heutiges „Kneifchheit“. Vgl. Bötticher, Parzival 67.

Es dünt' ihm dennoch viel zu spät,
Und auf den Wangen brennt ihm Scham,
Daz er nicht früher abgesessen.

Gar fest band er das edle Roß
An einen umgestürzten Baum.
Dran hängt er den zerhau'nen Schild.
Und als der zartgesinnte Held
Sich auch des Schwerts entledigt,
Ging er zum Fenster in der Wand,
Sich Kunde zu erbitten¹.

Die Klausnerin war, wie er im Laufe des Gesprächs erfuhr, Herzogin Sigune.

Zur Erlernung der Zucht schickte man die jungen Herren mit ihrem Hofmeister in die Fremde, oder man nahm einen ausländischen Hofmeister, besonders für den Unterricht in der französischen Sprache, welche schon während des zwölften Jahrhunderts in den höfischen Kreisen Deutschlands stark verbreitet war. Tristan wurde im siebenten Lebensjahr von seinem Pflegevater einem weisen Manne übergeben:

Mit diesen sandt' er ihn sodann
Nach Landen, fremden, fernern,
Die Sprachen dort zu lernen².

Manche lernten auch Latein und Griechisch. Doch kam es nicht darauf an, den „kindelin“ einen wissenschaftlichen Unterricht zu geben. Sie sollten einmal ihren Beruf vollkommen erfüllen: das war der einzige Maßstab für die Erziehung. Wolfram von Eschenbach konnte weder lesen noch schreiben³, doch war ihm das Französisch geläufig. Auch Ulrich von Lichtenstein, obwohl sehr geübt in Dichtung und Musik, stand den ersten Kenntnissen der Schule fern. Er selbst erzählt, daß er einen Liebesbrief zehn Tage lang ungelesen in der Tasche tragen mußte, weil sein Schreiber nicht zugegen war. Eine Ausnahme machten adelige Knaben, welche ihre Erziehung an geistlichen Höfen genossen; hier sorgte man dafür, daß sie wenigstens mit den Anfängen des gewöhnlichen Unterrichts vertraut wurden. Abt Stephan von Limburg, welcher eine große Zahl von jungen Adeligen zur Erziehung an seinen Hof genommen hatte, sprach es gegenüber der in diesem Punkte herrschenden Gleichgültigkeit offen aus, daß Schulkenntnisse dem angehenden Ritter keineswegs schaden. Unentbehrlich waren derartige Fertigkeiten für Kaufmannssöhne, welche dem Ritterstande angehörten und gesonnen waren, einmal den Beruf ihrer Väter zu wählen. Solche rittermäßige Kaufleute, deren es in Köln und in Hilde-

¹ IX, B. 115—135.

² Tristan B. 2059—2061; nach Herz 47.

³ Die beiden Belegstellen s. K. A. Schmid, Gesch. der Erziehung 2, 1, 266.

heim viele gab, besaßen die Umgangsformen der besten Gesellschaftskreise, wie es Rudolf von Ems in seinem ‚Guten Gerhard‘ veranschaulicht hat¹.

Den Inbegriff alles dessen, was ein Ritterkind an höfischer Zucht und Sitte sich anzueignen hatte, enthält eine kleine von kernhafter Geistigkeit und tiefer Frömmigkeit getragene Dichtung, genannt ‚Der Winsbeke‘². Sie ist einer der kostbarsten Edelsteine deutscher Poesie im dreizehnten Jahrhundert. Ein Vater gibt seinem einzigen Sohn, den er innig liebt, Regeln für die Zukunft: ‚er wollt’ ihn lehren, recht zu thun.‘ ‚Mein Sohn,‘ beginnt der Alte, ‚minne Gott inniglich; so kann’s dir nimmer schlecht ergehen. Er hilft aus aller Noth. Die Welt ist trügerisch. Das nimm in deinem Sinne wahr und richte hier dein Leben also, daß dort die Seele wohl fahre.‘ Den geistlichen Stand möge er in Ehren halten, sich auch nicht irre machen lassen, weder durch die Abneigung vieler Laien gegen denselben noch durch das anstößige Leben von Priestern. ‚Sint gnot ir wort, ir were ze krumpp, so volge du ir worten nach, ir werken niht, od du bist tump.‘ Die Achtung vor dem geistlichen Stande werde ihm die Gnade erwirken, daß er im Sterbesündlein einen Priester bei sich habe und aus seiner Hand ‚Gottes Leichnam und sein reines Blut‘ empfange³. ‚Gibt dir Gott zu seinem Lobe ein Weib zu rechter Ehe, so sollst du es halten wie deinen eigenen Leib. Euer beider Wille gehe stets aus einem Herzen. Nur gute Frauen minne und ehre.‘ Den Namen des Ritters soll er hoch und werth schätzen, es sei ein edler, den Frauen theurer Name. Der Schild sei rein und fleckenlos; denn das ist Schildesrecht. Rein aber werde er gehalten durch Befolgung der ritterlichen Pflichten und Tugenden, der Treue und Milde, der Keuscheit und Einfalt. Ohne sie hinge er besser an der Wand als am Arm⁴. Im Gebrauch der Waffen solle er ein Meister werden; auch in Zucht und höfischer Sitte sich bilden, damit er wisse, wie man sich am Hofe zu benehmen habe: schwiegen und reden zur rechten Zeit, keine Falschheit und Untreue begehen, sich nicht vordrängen, aber am rechten Ort mit Rath und That nicht zurückhalten. ‚Mein Sohn, hohe Geburt ohne Tugend ist an dem Manne und an der Frau ganz verloren, gleich einem Korne, das in den Rhein geworfen wird. Wer Tugend hat, der ist wohlgeboren und ehrt sein Geschlecht.‘⁵ Am Schluß faßt der weise Mann seine Lehre in drei Worten zusammen: Gottesminne,

¹ v. Ludewig, Reliquiae 2, 79. San-Marte, Parzivalstudien 3, 51—54. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 39—43. Specht, Unterrichtswesen 242—247. v. Schreckenstein, Ritterwürde 211—214. Schulz, Höfisches Leben 1, 141—179. R. A. Schmid, Gesch. d. Erziehung 2, 1, 264—272.

² Bgl. auch Parzival Nr. 170—173 und Tristan V. 2041—2128; bei Herz, Tristan 45—47.

³ Winsbeke Nr. 6—7.

⁴ Ebd. Nr. 19, 10.

⁵ Ebd. Nr. 28.

Wahrhaftigkeit und gute Sitte; denn ‚manche Tugend ihren Ausgang von den dreien nimmt‘¹.

Bei dem Eintritt in die Jünglingsjahre wurde der Lehrling des Waffenhandwerkes nach altgermanischem Brauch wehrhaft gemacht und zur Gesellenstufe erhoben². Ob die feierliche Wehrhaftmachung in den Zeiten der Merowinger noch bestanden hat, ist nicht zu ermitteln³. Wohl aber gab es auf der Höhe des Mittelalters einen Act, der vielleicht in manchen Fällen die Bedeutung der ehemaligen Wehrhaftmachung hatte, in den meisten indes mit Übergang der Gesellenstufe den Krieger sofort zum Meistergrade des Ritters erhöhte⁴.

Es war die Schwertnahme oder Schwertleite⁵, wegen ihres religiösen Charakters auch Ritterweihe genannt⁶. Nur wer die Ritterweihe erhalten

¹ Winsbeke Nr. 56, 7—8. Vgl. Wigalois 293, 17—294, 21. L. Schmid, Graf Albert von Hohenberg 2, 77—113. Über Mädchenerziehung handelt die ‚Winsbefin‘ S. 34—48; s. auch Tristan B. 7700—7731. Bodmann, Alterthümer 286—287, 292 bis 293, 427. v. Liebenau, Königin Agnes 1—30. Weinhold, Frauen 1, 90—193. Schulz, Höfisches Leben 1, 157, 191—204. Teile, Frauen 8—11.

² Tacitus, Germania c. 13. San-Marte, Parzivalstudien 3, 51. Georg Kaufmann, Wehrhaftmachung seines Ritterschlag. Eine Untersuchung über ‚dignationem principis assignant‘, c. 13, und ‚centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt‘, c. 12 der Germania des Tacitus, im Philologus, Zeitschr. f. d. klassische Alterthum, 31 (Göttingen 1872), 501. Vgl. R. Pallmann, Knappen bei den Germanen in der Zeit der Völkerwanderung, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 3 (1863), 229—236; dazu 23 (1883), 635.

³ Vgl. v. Schreckenstein, Ritterwürde 214¹.

⁴ Vgl. Balzer, Kriegswesen 6. Hartung, Alterthümer 179—181. Die drei Grade des Ritterthums sind den Stufen des Lehrlings, des Gesellen und des Meisters im Handwerk, im Kaufmannsstand und in der Gelehrtenlaufbahn jener Zeit zu vergleichen; s. de la Curne de Sainte-Palaie, Das Ritterwesen des Mittelalters, übersetzt von Joh. Ludw. Klüber, 1 (Nürnberg 1786), 205.

⁵ ‚Das grôze swertleiten.‘ Flore und Blanscheslur B. 7521; vgl. 7510.

⁶ Die älteste bekannte Erwähnung der Schwertweihe findet sich in einer Handschrift der Bassicellana zu Rom, aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts. Gautier, Chevalerie 290, Ann., und 297—299. Zwei Gebete dieser Handschrift sind in die benedictio novi militis des Pontificale Romanum übergegangen und heißen: Exaudi, quae sumus, Domine, preces nostras, et hunc ensem, quo hic famulus tuus circumcungi desiderat, maiestatis tuae dextera dignare benedicere, quatenus esse possit defensor ecclesiarum, viduarum, orphanorum omniumque Deo servientium, contra saevitiam paganorum atque haereticorum, aliisque sibi insidiantibus sit terror et formido. Per Christum Dominum nostrum. Amen. Und: Benedic, Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, per invocationem sancti nominis tui et per adventum Iesu Christi, Filii tui, Domini nostri, et per donum sancti Spiritus Paracliti, hunc ensem: ut famulus tuus, qui hodierna die eo tua pietate praeeingitur, visibiles inimicos conculcat victoriaque per

hatte, gehörte dem Ritterorden¹ an, durfte dessen Abzeichen, vergoldete Sporen und Scharlachmantel, tragen und hatte ein Recht auf die ehedem nur bei Adeligen gebräuchliche Anrede ‚Herr‘.

Vor der Ceremonie der Ritterweihe führte der Streiter den Namen Knappe oder Knecht², eine Bezeichnung, welche auch dem gereisten Alter und längst reisigen Männern zulam, wenn sie in militärischer Unterordnung sich befanden und, sei es infolge bescheidener Besitzverhältnisse, sei es aus welchem Grunde immer, die Selbständigkeit der Meisterschaft nicht erworben hatten. Zu diesen gehörten die Dienstknappen³. Unter ‚Edelknappe‘ verstand man gewöhnlich einen jungen Adeligen, welcher, ob schon in den Waffen geübt, das Schwert noch nicht feierlich genommen hatte. Sämtliche Berichte über die feierliche Schwertnahme beziehen sich zunächst nur auf Mitglieder der höheren Gesellschaftskreise. Aber es geht aus diesen Berichten hervor, daß zugleich mit den Fürstensöhnen andere, auch von niedererer Herkunft, die Ritterweihe empfingen. Otto von St. Blasien meldet ausführlich die im Jahre 1184 zu Mainz mit großem Prunk abgehaltene Schwertleite Heinrichs und Friedrichs, der beiden Söhne Kaiser Friedrichs I. Barbarossa⁴. Heinrich, der bereits König war,

omnia potitus semper maneat illaeus. Per Christum Dominum nostrum. Amen.
In der römischen Ausgabe von 1849 S. 175; vgl. 337—339. Gautier hält dafür (S. 300), daß die *benedictio novi militis* römischen Ursprungs sei und vor dem zwölften Jahrhundert in Frankreich nicht bestanden habe. Vgl. die beiden Orationen *Exaudi* und *Benedic* in dem alten Aufnahme-Ritual der Deutschordensritter bei Perlbach, Statuten 129.

¹ Ansfortas beschwört seine Ritter ‚bei des Helmes Ehren und bei des Schildes hohem Orden‘, ihn zu erlösen. Parzival XVI, B. 20—21.

² Z. B. Parzival I, B. 212. 280, und sehr oft. Gudrun Str. 18, 2. Ottokars Reimchronik B. 67 884. 67 905.

³ Auch sie hießen milites, Ritter im weitern Sinn. Vgl. v. Schreckenstein, Ritterwürde 216³. 291. Der Sachsenpiegel, Landrecht III, 51, § 2, unterscheidet zwischen dem rideperd eines ridemans und einem rideperd, also zwischen Reitersmann oder Reitnacht und einem Ritter. Vgl. v. Vorck, Beiträge 6; ferner die urkundlichen Texte S. 35—36 (1282, Januar 11) und S. 38 (1286, Mai 15). Schröder, Rechtsgeschichte 434.

⁴ Böhmer, Fontes 3, 607: *Anno Domini inc. 1184 Fridericus imperator, sedatis in Germania cunctis bellorum turbinibus, generalem curiam cunctis regni optimatibus in pentecoste [Mai 20] apud Moguntiam indixit ibique filios suos, Henricum scilicet regem et Fridericum Suevorum ducem, gladio accingi armisque insigniri disposuit... Crastina igitur saera die cum maxima letitia solemniter celebrata exquisitisque conviviis sumtuosissime exhibitis gloriose peracta, feria secunda celebratis mane missarum solemniis filii imperatoris Henrieus rex et Fridericus dux armis precincti militarique palestra alacriter exercitati militie cingulum sumserunt.* In den Annales Spirenses a. 1184 heißt es fürg: *Anno dominice incarnationis 1184 in penthecoste militaverunt duo filii Frideriei imperatoris, rex*

zählte 19, Friedrich 15 Jahre. Die Ritterweihe des Helden Siegfried wird in dem Nibelungenlied überaus anschaulich geschildert. Im zweiten Abenteuer heißt es von Siegfried:

Nun war er in der Stärke, daß er wohl Waffen trug.
Was er dazu bedurste, das gab man ihm genug.
Mit seinem Sinn begann er zu werben um manch' Weib;
Die liebten wohl mit Ehren des schönen Siegfrieds starken Leib.

Da hieß sein Vater Siegmund verkünden seinemmann,
Er wolle Festespiele mit Freunden richten an;
Die Kunde ward verbreitet in fremder könige Land;
Für Gäste und Bekannte gab Rosse er und gut Gewand.

Wo man fand ihrer einen, der Ritter sollte sein,
Vom Stamm der Unverwandten, die ebeln Kindlein,
Die lud man zu dem Lande zur hohen Festeszeit,
Zu gärteln, wie dem könige, das Ritterschwert an ihre Seit'.

Man könnte von den Spielen und Festen Wunder sagen.
Siegmund und Siegelinde, die konnten wohl erjagen
Mit ihrem Gut viel Ehre; denn reich gab ihre Hand.
Drum sah man viele Fremde zu ihnen reiten in das Land.

Vierhundert junge Knappen erfah man für das Kleid¹
Mithamt dem Königssohne. Gar manche schöne Maid
War eifrig bei dem Werke, weil sie ihm alle hold;
Es legten edler Steine die Frauen viel in rothes Gold,

Die sie mit Worten feste dann wirkten auf den Staat
Den stolzen jungen Recken; des mangelte kein Rath.
Der Virt hieß Silze rüsten für manchen kühnen Mann.
Zu einer Sonnenwende² hub sich das Festgelage an.

Da ging zu einem Münster gar mancher reiche Knecht³
Und viele edle Ritter. Die Weisen thaten recht,
Daz sie den Jungen dienten, wie ihnen einst geschehn,
So hatten sie Kurzweile und Freude, lieblich anzusehn.

Henricus scilicet et Fridericus dux Suevie. Böhmer a. a. Q. 2, 154. In dem Chronicorum Sampetrinum, wo für Friedrich irrthümlich Konrad gesetzt ist: . . . *sacramentis militaris implicantur*; ed. B. Stübel in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 1 (Halle 1870), I, 40. Vgl. Quetsch, Verlehrswesen 254—255. Wilhelm v. Gießebrecht, Geschr. d. deutschen Kaiserzeit 6 (herausgegeben und fortgesetzt von B. v. Simson, Leipzig 1895), 63—68.

¹ Des Ritters. Zur Zahl der Knappen vgl. Gundrun Str. 19, 1; 171, 2; 178, 4; 1667, 2. Flore und Blansches für B. 7511. Lohengrin Str. 241.

² Die Schwerleite fand oft an Pfingsten statt, so bei den Söhnen Kaiser Friedrichs I. 1184.

³ Knappe, hier offenbar gleichbedeutend mit Edelknappe.

Um Gott recht zu verehren, man eine Messe sang;
 Es hob sich von den Leuten gewaltig dorten Drang,
 Als die zu Rittern wurden nach ritterlicher Art
 Mit solchen großen Ehren, wie wahrlich man noch nie gewahrt.

Sie eilten, wo sie fanden gesattelt manches Roß;
 Im Hofe Siegismundens war das Tournier so groß,
 Daß man erlösen hörte den Palast und den Saal.
 Die hochgemuthen Recken erregten Freuden schall zumal.

Von Alten und von Jungen hört' man da manchen Stoß,
 Als nun der Schäfte Brechen sich in die Lust ergoß.
 Speerstücke sah man fliegen vor dem Palast hindann;
 Das sahen an mit Kurzweil die holden Frauen und der Bann.

Der Wirt bat, es zu lassen; da zog man weg die Ross':
 Wie sah man da zerbrochen die Schilder von dem Stoß!
 Wie viele edle Steine gefälset auf das Gras
 Aus lichten Schildes spangen — vom Stoßen war geschehen das.

Des Wirtes Gäste gingen, wo man zu sitzen rieth,
 Wo viele edle Speise sie von Ermüdung schied,
 Und Wein, der allerbeste, den man in Fülle trug;
 Bekannten sowie Freunden bot man der Ehre da genug.

Wie viel sie auch genossen an Lust den ganzen Tag,
 Es gab viel fahrenden Volkes der Ruhe doch nicht nach;
 Sie dienten um die Gabe, die man da reichlich fand.
 Drum ward mit Lob gezieret des Herren Siegmunds ganzes Land.

Der Herr ließ auch belehnen Siegfried, den jungen Mann,
 Mit Ländern und mit Burgen, wie er sonst selbst gethan;
 Auch dessen Schwertgenossen gab reichlich seine Hand,
 Drum liebten sie die Reise, daß sie gekommen in sein Land.

Die frohen Zeiten währten bis an den siebenten Tag,
 Da Siegelind, die reiche, auch alter Sitte pflegte:
 Um ihres Sohnes willen gab sie viel rothes Gold;
 Sie konnt' es wohl erreichen, daß ihm die Leute waren hold.

Von fahrenden Armen wenig man da noch dorten fand,
 Denn Rosse und Gewandung stob ihnen von der Hand,
 Als hätten sie zu leben nicht mehr denn einen Tag —
 Ich meine, kein Gefinde so großer Milde jemals pflegte.

An Lobe reich und Ehren verließ die Festeszeit;
 Man hörte von den Herren des Landes seit der Zeit,
 Daß sie den Jüngling gerne als ihren Herrn verehrt,
 Doch hat es Siegfried nimmer, der tugendreiche Mann, gewährt.

Solang noch beide lebten, Siegmund und Siegelind,
 Wollt' keine Krone tragen ihr beider liebes Kind;
 Er wollte nur abwehren die Roheit und Gewalt,
 Die feinen Landen drohte, des Degen kühne Kraftgestalt.

Ihn durfte niemand schelten. Seit er die Waffen nahm,
Begehrte Ruhe selten der Recke lobesam.
Er suchte nur zu streiten, und seine starke Hand
Mach't ihn zu allen Zeiten in fremden Reichen wohl bekannt¹.

Daß es eine bestimmte kirchliche Formel nicht bloß für die Weihe der Waffen, sondern auch für die Weihe des Ritters schon während des zwölften Jahrhunderts gab, erhellt zur Genüge aus dem Zeugniß Ottos von Freising über die Schwertleite Geißas von Ungarn. Da dieser vor der Schlacht an der Leitha gegen Herzog Heinrich von Bayern 1146 noch nicht Ritter war, so wurde er zu dieser Würde erhoben, wie Otto sagt, durch den Empfang des priesterlichen Segens, „der eigens dafür vorgeschrieben ist“². Das Pontificale des Wilhelm Durand (um 1250) enthält eine bis ins kleinste ausführte Ritterweihe. Seifried Helbling, gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, erwähnt den „Rittersegen“³, und nach Ottokars österreichischer Reimchronik, bald nach 1300, spricht der Bischof „über schilt und über swert unde über die helle wert die wihe, diu darzu gehör̄t“⁴.

Mit der Ritterweihe war in Frankreich spätestens im dreizehnten Jahrhundert der Ritterschlag verbunden, welcher in einem Backenstreich bestand, den der weihende Bischof dem Ritter ertheilte⁵.

Daß man in Deutschland den Ritterschlag, und zwar unter ebendieser Bezeichnung, im vierzehnten Jahrhundert kannte, ist gewiß. Peter Suchenwirt

¹ Strophe 25—43; nach Junghans S. 12—15.

² Altera die rex in predicto campo ad quandam ligneam ecclesiam accedit ibique ab episcopis — nam eo usque in puerilibus annis positus nondum militem induerat — accepta sacerdotali benedictione ad hoc instituta armis accingitur (Ottonis gesta Friderici I. 1, 33, ed. Waiz [2., Hannover 1884], 41).

³ 8, B. 303.

⁴ B. 67 940—67 943. Vgl. Tristan (ed. Golther) B. 5015—5016. Schulz, Höfisches Leben 1, 182⁴. Der Satz v. Schreckensteins, Ritterwürde 282, Num.: „Es gab also doch wohl eine bestimmte liturgische Segensformel für die Schwertweihe“, ist zu berichtigten und muß lauten: „Es gab sicher eine bestimmte liturgische Segensformel nicht bloß für die Weihe der Waffen, sondern auch für die Ritterweihe.“

⁵ Der weltliche Ritterschlag in Form einer derben Ohrseige ist für Frankreich im zwölften Jahrhundert verbürgt. Gautier 282—286. Ein janster Backenstreich, alapa militaris, findet sich in dem fast vollständig dem Pontificale Romanum 177—178 einverleibten Ritus der Ritterweihe bei Wilhelm Durand aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Martène, De antiquis Ecclesiae ritibus 2 (Antwerpen 1736), 667 bis 668. Gautier 301—303. Vgl. Schröder, Rechtsgeſch. 434. Das Pontif. Rom. selbst bietet den späteren Brauch: (Pontifex) iterum ensem evaginatum in dexteram accipiens militem novum ante se genuflexum cum ipso ense evaginato ter super scapulas leviter percutit, interim semel tantum dicens: Esto miles pacificus, strenuus, fidelis et Deo devotus. In dem kleinen Gedicht Ordene de chevalerie aus dem dreizehnten Jahrhundert fehlt der Ritterschlag, sowohl soufflet als colée. Gautier 293.

wohnte im Jahre 1377 als Augenzeuge dem Ritterschlage von 108 Knappen bei. Herzog Albrecht III. von Österreich wurde in dem genannten Jahre nach der Aussage desselben Dichters von Graf Hermann von Gilly zum Ritter geschlagen und viele andere mit ihm¹. Ritter werden und zum Ritter geschlagen werden ist für Peter Suchenwirt gleichbedeutend. Es handelte sich offenbar um einen Brauch, welcher sehr gewöhnlich und allbekannt gewesen ist, und der, wie in Frankreich, so auch in Deutschland schon während des dreizehnten Jahrhunderts bestand. Es liegen hierfür mehrere Zeugnisse vor.

Die friesische Rechtsgeschichte kennt ein lateinisches Schriftstück, welches sich mit der Jahreszahl 802 als Privileg Karls d. Gr. über friesische Freiheit einführt. Darin heißt es: „Wir bestimmen, daß, wenn ein Fries das nöthige Vermögen hat und Ritter werden will, der Potestat ihm das Schwert umgürtet, mit seiner Hand, wie es Gewohnheit ist, einen Baddenstreich geben und ihn so zum Ritter machen soll.“² Diese Worte stammen allerdings nicht aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, sondern aus dem dreizehnten. Die Entstehung der Fälschung ist mit guten Gründen für das Jahr 1247 nachgewiesen worden³. Daß das ganze Document eine Fälschung ist, schwächt in der vorliegenden Frage seine Beweiskraft nicht im geringsten ab. Im Gegentheil: der Verfasser des Fabrikats hätte den Ritterschlag schwerlich mit Karl d. Gr. in Beziehung gesetzt, wenn diese Ceremonie zur Zeit der Fälschung nicht längst in Uebung gewesen wäre. Die Berufung auf ein altes deutsches Gewohnheitsrecht mußte doch gar zu thöricht erscheinen, falls diese Gewohnheit zur Zeit der Abfassung des angeblichen Privilegs in Deutschland nirgends bestanden hätte. Neben dem lateinischen Text ist gleich-

¹ „Das Compositum „Ritterschlag“ scheint sehr spät gebildet zu sein“, sagt v. Schreckenstein in den Forschungen zur deutschen Gesch. 22 (1882), 233¹, und fügt hinzu: „J. L. Frisch, Deutsch-lat. Wörterb., 1741, kennt es nicht.“ Aber es steht bei Peter Suchenwirt:

Manigem ward der ritter ſlag:
Do wurden recht, als ich ew sag,
Acht ritter und dar zu hundert,
Des mich gar lützel wundert,
Wen ich ez wol mit awgen ſach.

Ausgabe von Alois Primitisser (Wien 1827) IV, B. 421—425. Ferner B. 268—275.

² Statuimus, ut, si quis ex ipsis [Frisonibus] substantiam habuerit et militare voluerit, ut dictus Potestas ipsi gladium suum circumtingat et dato eidem manu sua, sicut consuetudinis est, colapho, sic militem faciat. R. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 174. v. Richthofen läßt das Privileg um 1287 entstanden sein (a. a. O. 2, 234—255); vgl. 1, 71.

³ So Heck, Altfränkische Gerichtsverfassung 431—449. Vgl. den Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 2 (1855), 285.

falls aus dem dreizehnten Jahrhundert ein frisischer vorhanden, welcher genau dasjelbe besagt¹, und ein niederdeutscher².

Ein Beleg für die Thatsache, daß während des dreizehnten Jahrhunderts der Ritterschlag in Deutschland bekannt war, findet sich ferner in einer Lebensbeschreibung des Landgrafen Ludwig von Thüringen, des Gemahls der hl. Elisabeth. Dieses bedeutsame Werk, welches in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts entstanden ist, hat den Rector der Klosterschule in Reinholdsbrunn, Friedrich Ködiz, zum Verfasser, dessen Arbeit auf ältern Quellen beruht. Ausdrücklich berichtet Ködiz, daß Ludwig im Jahre 1218 zum Ritter geschlagen worden ist³.

Ein letztes Zeugniß stammt gleichfalls aus dem vierzehnten Jahrhundert. Daß es eine Fälschung sei, wurde zwar mehrfach behauptet, aber nie zwingend bewiesen.

Es ist die Nachricht des Johann von Veka, eines Clerikers der Diöcese Utrecht, über die Schwertleite des eben zum deutschen König gewählten Grafen Wilhelm von Holland, der damals 20 Jahre zählte. Die Feier fand 1247 in der Nähe von Köln statt⁴.

¹ K. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 1122.

² Ebd. 2, 1123: hie [Potestas] doet hem oec eenen halsslac myt syner hand.

³ Das Leben des hl. Ludwig, Landgrafen in Thüringen, Gemahls der hl. Elisabeth. Nach der latein. Urschrift übersetzt von Friedrich Ködiz von Salfeld, zum erstenmal herausgeg. mit sprachlichen und historischen Erläuterungen von Heinrich Rückert (Leipzig 1851), S. 24, 16—17: „Der tugentliche lantgrave Lodevig wart in siner stat zu Nienach erlich zu rittere geslagin.“ Dieser Text steht in Buch 2, Kap. 7, und gerade dieses Kapitel ist selbst nach der Quellenkritik Karl Wenzels (Reinholdsbrunner Geschichtsbücher 16²) auf die „Annalen“ Bertholds, des Kaplans Ludwigs IV., zurückzuführen. Vgl. Simon, Ludwig der Heilige 43, und oben S. 221². Wendet man ein, daß die Vorlage für Ködiz vermutlich in den Annales Reinholdsbrunnenses, ed. Wegele, S. 155, zu suchen ist, so muß es zum mindesten als sehr bezeichnend gelten, daß ein Autor zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Worte militarem honorem consecutus est wiedergibt mit: „er ward zum Ritter geschlagen“.

⁴ Bekas Bericht steht Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 363—364; Böhmer, Fontes 2, 433—434. Vgl. Wasserschleben in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 2, Germanist. Abth. (Weimar 1881) 146¹. Der erste, welcher dieses Ceremoniale des Ritterschlages für unecht erklärt hat, war Böhmer, Regesten 1246—1313 (Stuttgart 1844) 4, und Fontes 2, XLII. Vgl. Böhmer-Tüller, Regesten S. 920. Böhmers Beweisführung ist negativ. Er sagt: Wäre König Wenzel von Böhmen, der nach Veka dem König Wilhelm den Ritterschlag ertheilt hat, wirklich zugegen gewesen, „so würden auch Zeitgenossen dieser Thatsache gedenken“, und es „hätte der Papst sein Dankdagungsschreiben auch mit an den König Wenzel gerichtet, der vielmehr schon damals, wie wir aus den Cont. Cosmae wissen, sich einem einsamen Leben ergeben hatte“ (Regesten S. 4). Daß derartige argumenta ex silentio bei dem eigenthümlichen Charakter und der mangelhaften Überlieferung mittelalterlicher Zeugnisse nicht viel beweisen, ließe sich leicht an einer

,Weil dieser Jüngling‘, erzählt Beka von König Wilhelm, „zur Zeit seiner Wahl noch Knappe war, so wurde in Eile alles Nöthige vorbereitet, damit er nach dem Brauch der christlichen Kaiser Ritter werde, bevor er zu Lachen die Königskrone empfinge. . . . Nachdem die Vorbereitungen in der Kirche alle vollendet, ward nach dem Evangelium des Hochamtes der Knappe Wilhelm von dem Könige von Böhmen vor den Cardinal-Legaten (Petrus Capucius) geführt, wobei der König also sprach: „Wir stellen Euer Hochwürden diesen gewählten Knappen vor und bitten demüthigst, Eure Paternität wolle sein Gelübde anhören, auf daß er würdig in unsere ritterliche Genossenschaft könne aufgenommen werden.“ Der Cardinal aber, welcher die bischöflichen Gewänder trug, sprach zu dem Knappen: „Jeder, der Ritter sein will, muß hochherzig, edel, überfließend, ausgezeichnet und wacker sein¹, und zwar hochherzig in Widerwärtigkeit, edel von Geschlecht, überfließend von Ehre², ausgezeichnet durch Höflichkeit und wacker in männlicher Tugend. Doch bevor du dein Gelübde ablegst, vernimm mit reiflicher Überlegung das Gebot der Regel. Das also ist die Regel des Ritterstandes: Zu vörderst mit demüthiger Erinnerung an das Leiden des Herrn täglich eine Messe zu hören³, für den Menge von Beispielen darthun (vgl. Rodenberg, *Epidotae* 2, 332^c). Trotz seines einsamen Lebens heißt es doch von Wenzel, daß er im Jahr 1252 pretiosis atque regalibus [donis] in signum electionis ipsum [Willehelnum] honoravit. Böhmer, *Fontes* 2, 412. Mon. Germ. SS. 16, 38—39. Daß Wenzel den König Wilhelm damals erst auerkannt habe, wie Böhmer, *Fontes* 2, xlII, will (danach Theodor Hafse, König Wilhelm von Holland, 1. Theil [Diss. Straßburg 1885] 96), folgt weder aus den Worten noch aus dem Zusammenhange. Der Ansicht Böhmers hat sich auch angeschlossen Adolph Ulrich, *Gesch. des röm. Königs Wilhelm von Holland* 1247—1256 (Göttinger Diss. Hannover 1882) 23—24. Hinze, Wilhelm von Holland, hat die Frage nicht berührt. Für die Theilnahme Wenzels ist Franz Palacky, *Gesch. von Böhmen* 2, 1 (Prag 1839), 129. Daß Wenzel am 22. Sept. in Böhmen urkundet, beweist nicht, daß er in der ersten Woche des Octobers unmöglich am Rhein gewesen ist. Noch weniger überzeugend als Böhmers Begründung sind die Artikel v. Schreckenstein, Das angebliche Ceremonial bei der Ritterweihe des Königs Wilhelm 1247, in den Forschungen zur deutschen Gesch. 22 (1882), 233—247, samt den Ausführungen v. Schreckenstein in seinem Buche über die Ritterwürde, 240—256 und sonst oft. Auch Ludwig Weiland hält an der Behauptung einer Fälschung fest; Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. II (1896), p. 459.

¹ Dixit secundum etymologiam ejusdem nominis, quod est miles: Oportet unumquemque militare volentem esse magnanimum, ingenum, largiflum, egregium et strenuum. Die Anfangsbuchstaben dieser fünf Adjektiva bilden das Wort miles.

² Honestas. Vielleicht besser: sittliche Unbescholtenheit. Nur würde sich dies zum Theil decken mit probitas virilis, der fünften Eigenschaft.

³ v. Schreckenstein (Ritterwürde 259), welcher das Ceremoniale verwirft, sagt: „Doch soll nicht geläugnet werden, daß man es im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert vom Ritter allerdings erwartete, daß er häufig, womöglich täglich, zur heiligen Messe gehe.“ Wenn v. Schreckenstein a. a. O. 242 an der Ablegung eines förmlichen Gelübdes‘ Aufstoß nimmt, das „geradezu als die regula ordinis militaris“

fatholischen Glauben führt das Leben einzusehen, die heilige Kirche und deren Diener von allen, die ihnen Gewalt antun, zu befreien¹, Wittwen und Waisen in ihrer Noth zu schützen, ungerechte Kriege zu vermeiden, ungerechten Sold auszuschlagen, für die Befreiung eines Unschuldigen, wer er auch immer sei, mit den Waffen einzutreten, Turniere nur der ritterlichen Uebung wegen zu besuchen, dem römischen Kaiser in weltlichen Dingen ehrfurchtsvoll zu gehorchen, Reich und Reichsverfassung unangetastet in ihrem Bestand zu lassen², die

bezeichnet wird³ und „als eine ursprüngliche Ritterpflicht gewiß nicht anerkannt werden darf“, so ist dieser allgemeine Behauptung gegenüber darauf hinzuweisen, daß bereits Peter von Blois im zwölften Jahrhundert eines Ritterreides gedenkt und daß es in der vaticanischen Handschrift 4748 aus dem dreizehnten Jahrhundert betreffs der in Rom üblichen Ritterweihe heißt: *Spondeat suo sacramento militandus in manibus dicti domini Archipresbyteri vel Prioris dictae Basilice [beati Petri], omnium aliarum ecclesiarum, viduarum et orphanorum esse defensor atque in necessitatibus propugnator et virilis adjutor.* Bei Gautier, Chevalerie 300³. 303⁴. Wenn es von Graf Arnold von Flandern heißt, er habe den jungen Ardofus so geliebt, quod eum *militibus implicans sacramentis militem fecit*, so ist weder in dieser noch in der folgenden Stelle bei v. Schreckenstein in den Forschungen zur deutschen Geßh. 22, 243¹ unter sacramenta militaria an den Lehenseid zu denken, sondern nach dem Zusammenhange einzig an den Rittereid. Vgl. oben S. 232⁴.

¹ Nach v. Schreckenstein (Ritterwürde 135) „stand die kirchliche Autorität des Papstes als des persönlichen Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche, sowie auch der sämischen durch ihre Weihen über die Laienschaft gehobenen Cleriker für den Ritter außer Frage“. In den Forschungen zur deutschen Geßh. 22, 239 wird von demselben Verfasser gegen die Echtheit des Ceremoniales von 1247 gestend gemacht: „Wer ein solches Rittergelübde wirklich geleistet hätte, der würde sich hierdurch ganz in die Hand des Clerus begeben haben.“ Keineswegs. Der Ritter war ein miles Christi, was ja v. Schreckenstein zugibt, und damit ist alles gesagt. Zudem hat selbst v. Schreckenstein in dem Gelübde des Königs Wilhelm (seine Worte sind: *iurando profiteor*), nichts vernommen, was nicht auch mit den ältesten hinsichtlich der ritterlichen Tugenden uns überlieferten Ansichten vereinbar wäre — allerdings die entschieden kirchliche Färbung abgerechnet“ (Forschungen 22, 238 und 239). Aber „entschieden kirchlich gefärbt“ ist auch die durch eine kirchliche Ritusformel geregelte Weihe des Schwertes, des Schildes, des Ritters selbst; vgl. oben S. 235⁴. „Entschieden kirchlich gefärbt“ ist das ganze christliche Ritterthum. Eine „entschieden kirchlich gefärbte“ Verpflichtung spricht sich ferner in dem bei v. Schreckenstein (Ritterwürde 182³) mit Recht als interessant bezeichneten, aber mangelhaft wiedergegebenen urkundlichen Text des Pfalzgrafen Ludwig (nicht Otto) am Rhein vom Jahre 1214 aus: *Scire nos convenit, qui gladio cingimur, quod illum ad militandum summo regi in defensione viduarum et pupillorum et precipue in protectione sancte Dei ecclesie et religiosarum domorum accepimus; et si aliquando, perperam aliquid agendo, eo abutimur, studio pietatis excessum corrigere debemus.* Bei Gudenus, Sylloge (Frankfurt a. M. 1728) 85. Vgl. Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1 (Innsbruck 1894), Nr. 3, und oben S. 231⁶.

² *Rempublicam illibatam in vigore suo permittere.* Man begreift nicht, wie nach v. Schreckenstein (Ritterwürde 244³) diese „Fassung denn doch etwas nach Anarchie schmecken“ soll.

Lehen des Reiches nicht zu veräußern, überhaupt vor Gott und den Menschen unsträflich in dieser Welt zu leben. Wenn du diese Gebote der ritterlichen Regel demüthig bewahrst und nach Möglichkeit eifrig erfüllst, so wisse, daß du zeitliche Ehre hier auf Erden und nach diesem Leben die ewige im Himmel erwerben wirst.“¹ Hierauf schloß der Cardinal die zusammengelegten Hände des Knappe in ein Meßbuch über das gelesene Evangelium ein und sprach: „Willst du also die Ritterwürde im Namen Gottes demüthig empfangen und die Regel, welche dir Wort für Wort auseinandergezeigt worden, nach Kräften halten?“ Der Knappe antwortete: „Ja.“ Nun überreichte der Cardinal nachstehendes Gelöbniß dem Knappe, der es in Gegenwart aller ablaß: „Ich, Wilhelm, Graf von Holland, des heiligen Reiches freier Lehnsmann, gelobe eidlich die Beobachtung der ritterlichen Regel im Beisein des Herrn Peter, Cardinalediacons und Legaten des apostolischen Stuhles, bei dem heiligen Evangelium, das ich mit meiner Hand berühre.“ Der Cardinal sprach: „Dies demüthige Gelöbniß sei der wahre Nachlaß deiner Sünden. Amen.“ Darauf gab der König von Böhmen dem Knappe einen kräftigen Schlag an den Hals und sagte: „Zur Ehre des allmächtigen Gottes ordne ich dich zum Ritter und nehme dich mit freudigem Glückwunsch in unsere Genossenschaft auf. Aber gedenke, wie der Heiland der Welt vor dem Hohenpriester Almas für dich geschlagen, vor Pilatus verspottet, gegeißelt und mit Dornen gekrönt, vor dem König Herodes mit einem Mantel bekleidet, verhöhnt und vor allem Volke entblößt und mit Wunden bedeckt, gefreuzigt worden ist. Dessen Schmach zu gedenken empfehle ich dir, dessen Kreuz auf dich zu nehmen rathe ich dir, dessen Tod zu rächen ermahne ich dich.“ Nachdem so alles feierlich beendet, auch die Messe gelesen war, ramte der neue Ritter unter dem Schall von Posaunen, Pauken und Trompeten dreimal im Lanzenspiel gegen den Sohn des Königs von Böhmen, hielt mit blinkenden Schwertern ein Turnier und feierte mit großem Aufwand drei Tage lang ein Hoffest.²

Bergnügen dieser Art schlossen sich wohl an jede Schwertleite an.

Man unterschied den Buhurd, die Tjost und das Turnier, Waffenübungen, welche sich aus den Kampfspielen, wie sie schon im neunten Jahrhundert bestanden, entwickelt zu haben scheinen. Der Buhurd war ein an sich harmloses Reiterspiel, eine große Quadrille, in welchen Situationen des Kampfes dargestellt wurden³. Bei dem Buhurd trugen die Ritter keine Rüstung.

¹ Vgl. Markes Ansprache an Tristan, Tristan B. 5020—5038, 5048.

² Vgl. Wackernagel, Kl. Schriften 1, 270—272. Über ritterliche Festlichkeiten J. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen 1 (Leipzig 1823), 113—166.

³ Bötticher, Parzival 86. Buhurd ist nach Bötticher abzuleiten von hurten, anrennen; der Stamm des Wortes habe sich in „hurtig“ erhalten. Nach Herz (Tristan 492¹⁰) ist das Wort wahrscheinlich festlichen Ursprungs. Vgl. Hartung, Alterthümer 213.

Die Tjoſt¹ war ein Zweikampf mit der Lanze, das Turnier ein Maſſenkampf vornehmlich mit Lanzen². Turniere gab es „durch ēre“, um der Ehre willen, und „umbe guot“, um Beute. Diese letztere Art findet sich bei Wolfram von Eschenbach nicht, am Ende des dreizehnten Jahrhunderts war sie sehr gewöhnlich.

Das Turnier wurde angeſagt. Die Bekanntmachung, das „ſchrien“, erfolgte wenigſtens drei Wochen vorher durch Knappen. Jeder Ritter war willkommen. Für die Musterung der Erſchienenen jorgte das Preisgericht. Die Waffen³ muſten vorschriftsmäßig ſein, der Panzer, eine Art Kettenhemd⁴, und die übrige Rüstung ſpiegelblank, der Schild gewöhnlich mit dem Wappen, dem Wahrzeichen des Geschlechtes verſehen, welchem der Kämpfer angehörte⁵. Das Turnierfeld war abgeſteckt. Die älteren Ritter, die Richter und die Frauen nahmen auf dem „Gefühle“, auf den Zuschauerſitzen, Platz. Die Frauen jahen wohl auch aus den Fenſtern zu, wenn der Kampf innerhalb der Burg oder vor der Burg⁶ abgehalten wurde.

¹ Franzöſl. jouſte, mittellat. justa, Kampf. Das Turnier hieß gewöhnlich torneamentum, von tourner, wenden (das Pferd). Vgl. Niedner, Turnier 11—13. 15. 35—72. Hartung, Alterthümer 212—220. Ueber den „turnei durch die vrouwen“ 21—22; über den Damenſtich 83—86.

² Ueber die fünf Turnierſtiche nach Parzival XVI, B. 759—767 f. Niedner, Turnier 32—35; über das „ſoreſten“ 40. 86.

³ Niedner a. a. O. 72—80.

⁴ Vgl. Parzival III, B. 225—240 und das prächtige Vollbild auf Goldgrund in der Handſchr. A. II. 47. Blatt 63 (erſte Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts), in der fgl. Bibliothek zu Bamberg.

⁵ Vgl. Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 7, 38 (bei Strange 2, 50). Der Ursprung der Wappen fällt in die Zeit der Kreuzzüge. Ueber die Wappen im Anſchluß an Gudrun vgl. A. Ig in den Quellschriften für Kunſtgeſch. und Kunſttechnik des Mittelalters und der Neuzeit. N. F. 5 (Wien 1892), 87—89. Stälin, Geſch. Württembergs I, 326. Der vollgerüstete Kämpfe des dreizehnten Jahrhunderts war eine malerische Erscheinung. Nicht ſo später. Falke, Ritterliche Geſellschaft 46—47. Ueber ritterliche Bewaffnung f. auch E. Roehl, Die Bildnißſiegel der ſchles. Fürften im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, in der Zeitschr. für Geſch. Schlesiens 26 (1892), 282—318.

⁶ Große Burgen hatten mehrere Höfe, einen zum Buhrdiren. Auch die Kapelle fehlte nicht, da man täglich der heiligen Messe beiwohnte. Zu jeder Burg gehörte die Umfassungsmauer, das Palas (palatum, Saal), die Kemenate für die Frauen und für das Familienleben, die Küche und der Bergſtrid (vgl. oben S. 130²). Da sich aber Küche, Kemenate und Palas in den verschiedenen Geißhößen des Bergſtrids vertheilen ließen, so war zur kleinsten Burg nichts weiter nötig als die Ringmauer und der Bergſtrid. Das Ideal einer mittelalterlichen Ritterburg und zugleich eine der großartigsten Schöpfungen der mittelalterlichen Baukunft ist das Hochſchloß des Deutſchordensmeiſters, die Marienburg in Preußen (vgl. oben S. 124—125). Sehr gut erhalten sind die reizend gelegene Burg Elz, 1½ Stunden oberhalb der Elzmündung in die Moſel (eine Geſchichte der Herren und Grauen von Elz hat geſchrieben F. W. Roth, 2 Bde., Mainz 1889—1890), und die Burg Kochem über der gleichnamigen Stadt. Im allgemeinen, auch über das

Das Vorſpiel des Turniers war die „Beſper“ am vorausgehenden Tage, eine Beluſtigung für die Knappen, welche vom Turnier ſelbst ausgeschloſſen blieben. Man begann mit einzelnem Tjoſten. Mitunter betheiligten ſich die Ritter daran fo lebhaft, daß die allgemeine Erschöpfung das eigentliche Turnier unmöglich mache. Das Fest war vorüber, die Beſper galt in diesem Falle als Turnier, und die Preisrichter walteten ihres Amtes. Das Siegeszeichen war oft eine wenig kostbare Gabe, z. B. ein Sperber; es konnte aber auch die Hand einer Dame fein¹.

Kam das eigentliche Turnier zu ſtande, jo hörte man am Morgen des nächsten Tages „die Messe von dem Heiligen Geiſt“.

Ihn ſtehn die an zu allermeiſt,
Die auf Turnieren ſinnen
Und Ritterwerk beginnen².

Der Gesamtkampf löſte ſich regelmäßiſig in die einzelnen Tjoſte auf³.

Eine Ehren-Tjoſt mit ihren verschiedenen Kampfesweisen ift geſchildert im Erec des Hartmann von Aue. Man erſieht daraus auch den hervorragenden

Leben auf den Burgen, vgl. Bodmann, Alterthümer 137—170. Heinrich Leo, Ueber Burgenbau und Burgeneinrichtung in Deutſchland vom elften bis vierzehnten Jahrhundert, in v. Raumers Hiftor. Taschenbuch 8 (Leipzig 1837), 165—245. v. Maurer, Frohnhoſe 2, 151—193. Viollet-le-Duc, Dictionnaire 3, 58—193. Colombel, Die Burgen und die Burgfriden des deutſchen Mittelalters, nebst einem Anhang von Urkunden, in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 10 (Wiesbaden 1870), 42—88. Schulz, Höfliſches Leben 1, 7—438. Literatur S. 7—8, auch bei Chevalier, Répertoire 2, 668. Dazu Justus Schneider, Die Ritterburgen der vormaligen Abtei Fulda, in der Zeitschr. für Hessiſche Gesch. N. F. 17 (Kassel 1892), 121—175. Göleſtin Stampfer, Schlöſſer und Burgen in Meran und Umgebung. Innsbruck 1894. Hartung, Alterthümer 141—204. 295—321. 356—363. Joh. Nep. Cori, Bau und Einrichtung der deutſchen Burgen im Mittelalter. 2. Aufl. von Albin Černy, Linz 1895. Otto Piper, Burgenkunde. Forſchungen über gesamtes Bauwesen und Gesch. der Burgen innerhalb des deutſchen Sprachgebietes. München 1895. Ueber die Habsburg aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts f. den Aufſatz von Architekt Joz. Placid. Segeſſer, Die Ueberreste der neuen Habsburg am Lutzernersee, geographiſch, historiſch und architektoniſch erörtert (mit Ansicht und Grundriß) in „Der Geschichtsfreund“ 12 (Einsiedeln 1856), 182—195, und die Schrift J. Langls (2. Aufl. Wien 1895). Im Jahre 1895 ift eine „würdige Restauration“ der Habsburg in Ansicht genommen worden; vgl. den Bericht in der Wiener „Presſe“ 1896, März 27. Eine Beschreibung der Burg Reval in Esthland (dreizehntes Jahrhundert) bei G. v. Hansen, Aus baltiſcher Vergangenheit 54—56. Vgl. Hasenöhrl, Oesterreich. Landesrecht 43—49. Kentgen, Untersuchungen 38—62.

¹ Niedner, Turnier 87—89. Bötticher, Parzival 86—93. Sehr eingehend Schulz, Höfliſches Leben 2, 1—150.

² Erec (ed. Haupt) B. 664—667. Ueberſetzung nach Fisſes.

³ Vgl. Friedrich Haſen, Die Kampfesſchilderungen bei Hartmann von Aue und Wirnt von Gravenberg. Diss. Halle a. S. 1884.

Anteil, welchen die Frauen bei diesem Spiele hatten¹. Die beiden Kämpfer sind der gewaltige Ritter Ydners und der jugendliche Held Erec.

Man räumte schnell nun in die Runde
Das Volk zum weiten Ringe.
Ereken, dem Jünglinge,
War es so wohl zu seinem Werke;
Vertrauen ließ ihm seine Stärke.
Sie beide führte grimmer Zorn.
Den Rossen gaben sie den Sporn;
Da sah man schnelle Schenkel fliegen.
Doch jenen [Ydners] mußte bald betrügen
Die Hoffart und sein stolzer Wahn;
Er wähnte einem Kind zu nahm.
Da ließen sie die Rosse streichen:
Da fand er wahrlich einen Gleichen
Und ritterliche Kraft genug.
Mit wildem Andrang Erec schlug
Den eignen Schild ihm an das Haupt;
Er ward der Sinne fast beraubt,
Daß er mit Mühe feste saß.
Gar selten widerfuhr ihm das.
Der Andrang war so kräftiglich,
Daß beide Rosse hinter sich
Auf ihren Fersen saßen.
Von seinem Muth verlassen
War Held Yduers seit dieser Stund;
Und das ward ihm bald deutlich kund.
Der Schaft flog stets ihm aus der Hand
Zerbrochen über Schildes Rand.
So ging in gleicher Weise
Zu beider Lob und Preise
Das fünfte Rennen los;
Da keinen es verdroß,
Daß sie die Speere stachen,
Die beide stets zerbrachen.

.

Als er [Erec] den letzten Speer empfing
— Sein Schild ihm bis zum Halse hing —.
Da senkte er des Rosses Schritte
Ein wenig hin zu Frau Enite;
Denn thränenvoll war ihr Gesicht.
Und über Schildes Rand er spricht:
,Seid ruhig, Frau, und nimmer klagt;
Denn ich bin frisch und unverzagt,
Und eure Sorge soll bald enden.'

¹ Über die Stellung der Frau zum Ritterthum s. auch Falke, Ritterliche Gesellschaft 48—114.

Und schnell begann er 's Roß zu wenden;
 Das trug ihn auf den Ritter los.
 Den Speer er unter die Arme schloß.
 Der Ritter trug auch guten Speer
 Und stürzte schnell auf Erec her.
 Sie trieben beide ihre Rossse
 Zusammen zu so kräft'gem Stoße,
 Wie nur ihr Muth und ihre Hand
 Es von den Sätteln aus verstand.
 Gewaltig beide stachen,
 So daß dem Ritter brachen
 Jetzt die Darmgürtel beide
 — Er wußte nie von solchem Leide —,
 Die Schnallen und Brustriemen¹.
 Kraft fehlte nicht dem Ungestümen;
 Doch Erec stieß ihn von dem Roß.

Er saß ab und ließ ihn aufstehn,
 Um dann zum Schwerterkampf zu gehn.
 Bald sah man sie in Kampfes Gluth
 Gleich zweien Recken brav und gut;
 Die Funken aus den Hälmen sprühten.

Ihr Fechten das war ritterlich.
 So trieben sie's nun lang genug,
 Bis daß Ydners Erelen schlug
 Recht auf den Helm und er sogleich
 Aufs Knie hinsank vom grimmen Streich.
 Als Frau Enite dieses sah,
 Groß war ihr Leid um Erec da.
 Den Freund begann sie zu beklagen
 Und wünschte, Erec sei erschlagen
 Und werde bleiben todt zur Stelle.
 Doch er sprang auf und wußte schnelle
 Den Schild zurück zu wenden,
 Ergriff mit beiden Händen
 Das Schwert in grimmem Muth
 Und socht mit wilder Wuth,
 Und schlug nach Ydners' Schild gewandt,
 Daß er ihm rollte von der Hand.
 Geduldig er dies nicht ertrug:
 Ergrimmnt er Schläg' auf Schläge schlug.
 Weil Erec ihm entriß das Gut,
 Vergalt er's wie der Spieler thut,
 Der mehr dafür sich nehmen will.

¹ Vgl. Parzival IV, B. 532—538.

So wurde dort das Spiel gegeben
Mit manchem feuerhellen Schläge
Von früh an bis zum hohen Tage.

Es folgt eine kurze Pause.

Doch als sie beide nun empfunden,
Dß sie genug gerafft hatten,
Zusammen sie von neuem traten
Und griffen zu dem alten Spiel.

So spielten lang sie um die Wette;
Wem der Gewinn durch Armes Kraft
Zufalle, war lang zweifelhaft.

Ein Blick auf Frau Enite verdoppelte Erecs Kräfte.

Und auf des Gegners Helm verwegen
Schlug willig manchen Schlag sein Degen.
Zwar warf Ydners auch gut genug
Die Würfe ohne Zaubertrug.
Doch halßs Erec, daß er dagegen
Ihn nicht ließ kommen aus den Schlägen.
Das trieb er eine Weile
So heftig und in Eile,
Dß doch Ydners verlor das Spiel
Und sieglos vor ihm niederfiel¹.

Handelte es sich um einen Ernstkampf, so lag das Schicksal des „gesäßten“ Gegners in der Hand des Siegers, der ihn tödten durfte, wie Tristan den Morold². Oft ward dem Erlegenen das Leben geschenkt und „Sicherheit“ gewährt; aber in diesem Falle wurde er vom Sieger nicht selten dem Dienste einer Dame überwiezen, wie der von Parzival überwundene König Klamide³.

Solange die Turniere bloße Kampfspiele blieben zum Zweck der Waffenübung, ließ sich gegen dieselben nichts einwenden. Die Lanzen trugen anstatt der Spitze stumpfe Kronen⁴. Allmählich indes kamen die scharfen Rennen

¹ Erec (ed. Haupt) B. 755—949. Schilderung einer Toft auch B. 9070—9400. Vgl. L. Schmid, Graf Albert von Hohenberg 2, 569—585. 706³. Bravour-Toft eines Ministerialen des Landgrafen Ludwigs IV. von Thüringen s. Chronicum Thuringicum a. 1226, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 1 (Halle 1870), I, 209.

² Tristan B. 6837—7089. ³ Parzival IV, B. 920—1080.

⁴ Niedner, Turnier 15. In Frankreich waren schon früh die scharfen Rennen beliebt. Nach Quetsch, Verlehrwesen 255¹, scheinen die Ritter des eben gekrönten Königs Rudolf auf einem Turnier zu Mainz 1077 hölzerne Waffen geführt zu haben. Anders v. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁴ (Leipzig 1876), 436—437. Nach Niedner, Turnier 9, werden die torneamenta in Deutschland das erste Mal erwähnt in den Gesta Friderici imp. des Otto von Freising 1, 18, wo zum Jahre 1127 ein Turnier zu Würzburg genannt wird. Es ist also das Turnier zu Nürnberg 1290 nicht das älteste in den Grenzen des heutigen Bayerns gewesen; vgl. Oberbayerisches Archiv 31 (München 1871), 318.

von durchaus gefährlichem Charakter auf. Solche Turniere waren stets ein Wagniß auf Leben und Tod. Sie sind daher von der Kirche streng verboten worden. So im Jahre 1130 auf der Synode von Clermont, wo Papst Innocenz II. den Vorsitz führte. Die Bestimmung lautet: „Turniere sind verboten, weil bei ihnen öfter Menschen ums Leben kommen. Wird bei einem solchen Spiel jemand tödtlich verwundet, so ist ihm zwar die Buße und die Wegzehrung nicht zu verweigern, aber er darf nicht kirchlich beerdigt werden.“ Eine Erneuerung dieses Decrets erfolgte auf dem zehnten und auf dem elften allgemeinen Concil im Lateran 1139 und 1179¹.

Doch die kirchliche Maßregel blieb vielfach wirkungslos. In der Erzdiözese Magdeburg sollen während eines Jahres 16 Ritter im Turnier umgekommen sein. Graf Konrad, Sohn des Markgrafen Dietrich von der Lausitz, erslag 1175 einer Wunde, die er im Turnier erhalten. Auf einem Turnier zu Nürnberg 1290 blieb Herzog Ludwig der Jüngere von Bayern. Auf einem Turnier zu Neubj 1241 haben durch Hitze und Staub 60, nach andern Angaben sogar 100 Ritter ihr Leben eingebüßt².

Ueber die Ausartung der Kampfspiele klagte schon Reinmar von Zweter um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts:

Turnieren war sonst ritterlich,
Jetzt ist es rinderlich, unsinnig, tödtlich, mörderlich.
Mordmesser und Mordkolben, scharfe Alexte für den Mann zum Tod:
So kann man jetzt Turniere schau'n.
Drun werden Augen roth und Herzen kalt den schönen Frau'n,
Sobald sie wissen ihren werthen Mann in mörderlicher Noth³.

¹ Hefele-Knöpfler, Conciliengeschichte 5, 410. 441. 715. Die Bestimmung Innocenz' III. 1215 steht bei Mansi, Concil. nova coll. 22, 1066 E. Der Papst hob hervor: crucis negotium per ea [torneamenta] plurimum impeditur. Eine Milderung der kirchlichen Strafe gewährte Innocenz IV. durch eine Bulle, dat. 1254, Februar 17, bei Meermann, Geschiedenis van Graaf Willem van Holland, im Anhang = Bd. 5 (Gravenhage 1797), 164—165. Berthold von Regensburg hat die Turniere als Hoffartsfünde bekämpft. Unkel, Berthold von Regensburg 98—94. Cäfarius von Heisterbach, Dial. miracul. 7, 38 (bei Strange 2, 50): Duo ibi [in torneamentis] committuntur peccata mortalia, superbia scilicet et inobedientia. Die Synode zu Trier 1227 hat den Geistlichen verboten, Zweikämpfen, Turnieren und Hinrichtungen beizuwohnen. Hefele-Knöpfler a. a. O. 5, 952.

² v. Schreckenstein, Ritterwürde 627—629. Schulz, Höfisches Leben 2, 114—116. Vgl. die „Kurze Gesch. der Turniere“ im Histor. Magazin 4 (Hannover 1789), 635 bis 693. In Böhmen fand das Turnier erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Eingang. Noethe, Reinmar 597 zu Nr. 106.

³ v. d. Hagen, Minnesinger 2, 196, Nr. 106. Noethe, Reinmar 464, Nr. 106, dazu S. 597, Anm. Uebersetzung nach Obermann. Vgl. Lohengrin Nr. 243; Niedner, Turnier 89—90; zum ganzen Kapitel auch Köhler, Kriegswesen 3, 2, 54—100.

2. Raub- und Fehdeweßen. Gottes- und Landsfrieden. Städtebündnisse.

Die schlimmste Ausartung des Ritterthums, oder besser gesagt, eine vollständige Verlängnung seiner Grundidee war das Raub- und Fehdeweßen. Es lag darin eine Abkehr von der Gesetzgebung Karls d. Gr. und eine bedauerliche Rückkehr zu der leidenschaftlichen Ungebundenheit des Heidenthums.

Was die Kirche thun konnte zur Bezählung der altgermanischen Raublust und zur Einschränkung der Selbsthilfe, das hat sie redlich gethan¹. Aber zur wirksamen Durchführung ihrer Grundsätze bedurfte sie des kräftigen Armes einsichtsvoller Regenten, die ihr nicht immer zur Seite standen. Oft fehlte die Einsicht, oft die Kraft, und nur selten verbanden sich beide. In Deutschland haben sich die Kaiser Heinrich II. der Heilige, Konrad II. und Heinrich III. bemüht, die öffentliche Sicherheit zu heben und dem Fehdeunwesen zu steuern².

In Frankreich betonte die Kirche noch vor der Mitte des ersten Jahrhunderts das Friedensgebot durch den sogenannten Gottesfrieden³, der einige Jahrzehnte später auch in Deutschland Eingang fand. Das Verdienst, ihn hierher verpflanzt zu haben, gebührt dem Bischof Heinrich von Lüttich. Um sein Bisthum, wo Raub, Mord und Brand an der Tagesordnung waren, vor dieser Zuchtlosigkeit zu schützen, wußte der Bischof im Jahre 1082 die Großen des Landes zu gewinnen, daß sie ein Gebrüder vereinbarten, wodurch den Meuterern Schranken gezogen wurden. Es ward durch gemeinsamen Beschluß verordnet, daß vom ersten Tage der Adventzeit an bis zum Feste Epiphanie und vom Beginn der Fasten bis acht Tage nach Pfingsten, ferner in jeder Woche von Freitag früh bis Sonnenaufgang des folgenden Montags, an den Festen der Gesamtkirche und an den Diöcesanfesten mit ihren Vigilien, sowie während des Quatembermittwochs innerhalb des Bis-

¹ Vgl. Kober, Einfluß der Kirche 459—477.

² Vgl. Herzberg-Fränel, Land- und Gottesfrieden 120—125. Der Verfasser spricht in seiner Abhandlung wiederholt die frühere Literatur. Über die Leistungen Hubertis s. L. Weiland in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung s. Rechtsgesch. 14, Germanist. Abth. (Weimar 1893), 152—156. Der „Schmuggel“, dessen Weiland S. 156¹ gedenkt, ist Herrn Huberti nicht überall gelungen.

³ Treuga Dei, pax dominica, sancta pax. Vgl. Kluckhohn, Gottesfrieden 28 bis 55. Über die Ableitung von treuga vgl. Du Cange-Fabre s. v. Drei Actenstücke zur Geschichte des Gottesfriedens in Frankreich während des ersten und zwölften Jahrhunderts in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung s. Rechtsgesch. 12, Germanist. Abth. (1891), 112—117, und besser bei Max Edralek, Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengeschichtl. Sindien Bd. 1, Heft 2 (Münster i. W. 1891), 140—147. Am vollständigsten wurden die Gottesfrieden herausgegeben von Weiland in der Quartausgabe der Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. 1 (1893), 596—617.

thumis Lüttich niemand Gewaltthaten verüben, auch nicht Waffen tragen solle. Zu widerhandelnde würden mit der Excommunication und mit schweren weltlichen Strafen bedroht¹.

Bißhof Heinrich von Lüttich war Suffragan des Erzbischofs von Köln, Siegwin, welcher im nächsten Jahr, 1083, seinem Beispiel folgte, „damit wir“, sagt der Kirchenfürst, „in so schweren Drangsalen wenigstens für gewisse Zeiten eine Linderung finden; denn einen fortgesetzten Frieden macht unsere Sündhaftigkeit unmöglich“². Die befriedeten Zeiten sind nahezu dieselben wie in Lüttich. Auch sonst zeigen sich im Verlauf der Urkunde mehrfach wörtliche Anlehnungen an die Vorlage. Solange der heilige Frieden walte, heißt es, sollen alle, sowohl in als außer dem Hause, vollkommene Ruhe und Sicherheit genießen, niemand einen Mord, eine Brandstiftung, einen Raub oder irgend welche Gewaltthat begehen. Während der Advents- und Fastenzeit darf niemand zur Ausübung der Rache Schild, Schwert oder Lanze führen. An den gefriedeten Tagen jeder Woche, an den Aposteltagen und ihren Vorabenden sowie an den Fastttagen soll es zwar gestattet sein, Waffen zu führen, aber nur unter der Bedingung, daß man niemandem Schaden zufüge. Auch derjenige, welcher während der heiligen Friedenszeit das Bisthum verläßt, um sich in eine Gegend zu begeben, wo der Gottesfrieden nicht herrscht, darf Waffen tragen, aber nicht anders als zur Vertheidigung. Bei seiner Rückkehr ins Bisthum muß er sie sofort ablegen. Wer eine Burg belagert, soll an den Tagen der Treuga von der Belagerung abstehen und sich während dieser Zeit bloß gegen einen Angriff der Belagerten vertheidigen dürfen. Wer den für ewige Zeiten festgesetzten Gottesfrieden stört, verfällt dem Bann.

Aber auch harte weltliche Strafen wurden in Aussicht gestellt. Der Freie, welcher während des Gottesfriedens einen andern tödtet oder verletzt, soll unerbittlich aus seiner Heimat verjagt werden; das Eigenthum desselben geht an die Erben, das Lehen an den Lehensherren über. Wenn die Erben dem Verbannten noch irgend welche Unterstützung gewähren, so ist das Erbtheil dem König verfallen. Will sich der freie Mann von der Beschuldigung des Friedensbruches reinigen, so darf er es mit Hilfe von zwölf Eideshelfern, welche ebenso frei oder adelig sind wie er. Ein Unfreier, welcher während der heiligen Friedenszeit einen Todtschlag begeht, wird enthauptet. Bringt er einem andern eine Wunde bei, so verliert er die Hand, vorausgesetzt daß er das zwölfe Lebensjahr zurüdgelegt hat. Verlegt er jemand

¹ Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. I (1893), 603¹. Kluckhohn, Gottesfrieden 56 bis 73. Fehr, Gottesfrieden 45—46. Herzberg-Träntel, Land- und Gottesfrieden 131—134.

² Mon. Germ. Leges 2 (1837), 55 und Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. I (1893), 603.

mit der Faust, mit einem Stock oder mit einem Stein, so wird er körperlich gezüchtigt und geschoren. Von der Anklage auf Friedensbruch hat er sich durch die Probe des kalten Wassers zu reinigen, jedoch so, daß er selbst und kein anderer für ihn in das Wasser geworfen werde. Wer sich der Strafe für die Verleihung des Gottesfriedens zu entziehen sucht, soll nach dem Kölner Gottesfrieden dauernd excommunicirt sein. Auch sind überall hin Briefe zu richten, damit man wisse, daß niemand mit ihm verkehren dürfe. Gegen den Frieden verfehlt sich nicht, wer seinen Knecht oder Schüler oder andere Untergebene, falls sie sich vergehen, mit Stockschlägen strafe. Ferner wird die Treuga nicht verletzt, wenn der König auszuziehen gebietet, um die Feinde des Reiches zu bekämpfen, oder wenn er eine Versammlung veranstaltet, um über Verbrechen zu richten. Auch sollen die Herzoge, Grafen und andere Beamte während der Treuga ihre richterlichen Functionen nicht einstellen, sondern gegen Räuber und Uebelthäter nach der Strenge des Gesetzes verfahren. Der Gottesfrieden wird ausdrücklich auch solchen zugesichert, die sich durch ein schweres Vergehen die Rache eines andern zugezogen haben. Doch genießt ein solcher die Gnade des Friedens nur in dem Sinne, daß er wohl gegen die Privatrache, nicht aber gegen die Strafe des Gesetzes geschützt sein solle. Wenn endlich der Gottesfrieden nur für bestimmte Zeiten im Jahr zu gelten hat, so bedeutet dies keineswegs Straflosigkeit für Friedensstörungen, die außerhalb dieser Zeiten begangen werden, sondern lediglich eine Erhöhung des gewöhnlichen Strafmaßes während der befriedeten Zeiten.

Wer Gott dem Herrn diesen Frieden mit seinem Nächsten nicht versprechen oder nicht halten will, dem darf kein Priester in der ganzen Kölner Diöcese eine heilige Messe lesen; er ist von jeder Seelsorge ausgeschlossen. Fällt er in eine Krankheit, so soll sich kein Christ unterstehen, ihn zu besuchen. Auch die heilige Wegzehrung ist ihm zu verweigern, wenn er seine That nicht bereut. Dieser Frieden hat für alle Zeiten zu gelten, aber seine Aufrechthaltung, heißt es in der Urkunde, hängt nicht bloß von den Grafen und von den Beamten ab, sondern von dem gemeinsamen Zusammenwirken des ganzen Volkes. Alle sollen ohne Rücksicht auf Freundschaft oder sonstige Interessen, die mit der Gerechtigkeit nichts zu schaffen haben, darüber wachen, daß Verleugnungen des Friedens, selbst wenn sie verheimlicht werden könnten, doch nicht verheimlicht, sondern zur Anzeige gebracht werden. Denn der Frieden ist nicht Menschen, sondern Gott selbst geschworen, daher um so unverbrüchlicher zu halten. Indes darf man Diebe und Räuber, welche sich in Kirchen und auf Gottesäcker flüchten, aus Rücksicht auf den heiligen Ort hier nicht tödten oder fangen, sondern nur einschließen, bis sie durch Hunger zur Ergebung genötigt werden. Wer aber dem Schuldigen Waffen oder Lebensmittel verabreicht, verfällt der nämlichen Strafe wie jener. Wenn

Geistliche den Frieden verleihen, so sind sie nicht nach Art der Laien zu strafen, sondern ihrem Bischof anzuziegen. Wo Laien die Todesstrafe verdient haben, ist der Cleriker seiner geistlichen Würde zu entkleiden; wo Laien verstummt würden, ist der Cleriker seines Amtes zu entheben und mit Zustimmung der Laien durch häufiges Fasten sowie durch körperliche Züchtigung so lange zu strafen, bis er volle Genugthuung geleistet hat.

Ein Jahr später, 1084, wurde von den Anhängern Papst Gregors VII. in Sachsen ein großer Gottesfrieden abgeschlossen, vermutlich nach Art des Kölner. Durch die sächsische Treuga und durch die Mainzer, welche im Jahre 1085 folgte, wurde der Gottesfrieden auf ganz Deutschland ausgedehnt. Als Muster diente den in Mainz versammelten henricianisch gesinnten Bischoßen das Kölner Actenstück, welches dadurch eine Erweiterung erfuhr, daß auch der Donnerstag als „gebundener Tag“ in die befriedeten Zeiten aufgenommen und daß hier in Mainz erklärt wurde: „Reisende Kaufleute und Bauern, welche mit Feldarbeit beschäftigt sind, haben täglich Frieden. Frauen und Cleriker genießen ewigen Frieden.“¹

Es sind Ideen des echten Ritterthums, das durch den Gottesfrieden in ähnlicher Weise gefördert wurde wie durch die Kreuzzüge².

Wie tief in kurzem die Grundsätze der Treuga in das Volk eingedrungen waren und wie segensreich sie wirkten, beweist der Umstand, daß bereits im Februar 1085 die sich feindlich gegenüber stehenden Heere Heinrichs IV. und seines Gegenkönigs Hermanns von Salm unter dem Einfluß der Treuga auseinander gehen mußten³.

Der Gottesfrieden, die erste thatkräftige, großartig geplante Unternehmung gegen Raub und Fehde, ist in Deutschland während des elften Jahrhunderts wiederholt erneuert worden. Als allgemeines Kirchengesetz wurde er zum erstenmal auf der Synode zu Clermont 1095 von Papst Urban II. ausgesprochen⁴. Es ist dieselbe Synode gewesen, auf welcher der genannte Papst durch seine herrliche Rede die Anregung zu den Kreuzzügen gegeben hat. Nach der Auffassung Urbans II. sollte die Begeisterung für die Befreiung des heiligen

¹ Perz hat in seiner Ausgabe Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 55—58, die Kölner und die Mainzer Redaction nebeneinander gestellt. Weiland (Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. I [1893], 606) hält das bisher als Mainzer Frieden geltende Actenstück für eine Bamberger Diözesanbestimmung.

² Vgl. Ernesto Semichon, *La paix et la trêve de Dieu* (Paris 1857) 297—305. Die 2. Auflage dieses Werkes (1869) stand mir nicht zur Verfügung. v. Schrederstein, *Ritterwürde* 127.

³ Herzberg-Fränel, *Land- und Gottesfrieden* 138. Vgl. v. Maurer, *Städteverfassung* 1, 339—346. v. Giesebricht, *Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit* 3⁴ (Leipzig 1876), 600—612.

⁴ Kluckhohn, *Gottesfrieden* 93—107. Hefele-Knöpfler, *Conciliengesch.* 5, 222.

Landes die Gemüther der Christen zugleich ablenken von den Gewaltthätigkeiten, die sie nur allzu häufig gegeneinander ausgeübt hatten; der Kampf gegen die Moslems sollte dem Kampf ein Ende machen, den Christen gegen Christen führten. Der rohe Kämpfer sollte ein christlicher Ritter werden. „Ziehet aus“, so sprach der Papst zu der versammelten Kriegerschaft, „ziehet aus, und der Herr wird euch begleiten. Die Waffen, welche ihr verbrecherisch in gegenseitigem Morden mit Blut besleckt habt, richtet jetzt gegen die Feinde des christlichen Glaubens und Namens. Reinigt euch von Diebstahl, Raub und Mordbrennerei durch ein Gott wohlgefälliges Werk. Die ihr die Waisen bedrückt, die Wittwen beraubt, eure christlichen Brüder gemordet, Kirchengut geplündert und jede Art von Schandthaten verübt habt, lasset ab von diesen Greueln und streitet für eure Glaubensbrüder gegen die fremden Völker.“¹

Nicht alle, an welche das Wort des Papstes für Gegenwart und Zukunft gerichtet war, verstanden es. Die Räuber und Mordbrenner starben nicht aus.

Neben dem Gottesfrieden waren die zeitlich späteren² Landfriedensbestrebungen auf dasselbe Ziel gerichtet und haben der kirchlichen Gesetzgebung mehrfache Bestimmungen entlehnt³. Die Landfrieden gingen von der weltlichen Behörde aus und unterschieden sich ferner von dem Gottesfrieden dadurch, daß sie nicht Anspruch auf unbegrenzte Geltung machten, wie meist die Satzungen des Gottesfriedens, sondern daß sie nur für mehrere Jahre, aber in ununterbrochener Zeitfolge, nicht bloß für bestimmte Theile des Jahres vereinbart wurden⁴. Ein weiterer Unterschied zwischen dem großen Gottesfrieden von Köln und Mainz und beispielsweise dem Reichsfrieden von 1103 bestand darin, daß dort auch allen denen, welche der Blutrache ausgesetzt waren, der Frieden gewährleistet wurde⁵, während es im Reichsfrieden von 1103 hieß: „Begegnet dir auf offener Straße dein Feind und kannst du ihm beikommen, so schade ihm.“⁶

¹ Harduin, Acta Conc. 6, 2, 1724 C. 1726 E—1727 A.

² So richtig Herzberg-Tränkel, Land- und Gottesfrieden 161, gegen Kluchhohu, Gottesfrieden 85.

³ v. Ballinger, Landfrieden 451.

⁴ Vgl. Herzberg-Tränkel a. a. D. 144—163.

⁵ Vgl. oben S. 249. Einer Einschränkung bedarf darum der Satz v. Ballingers, Landfrieden 448: „Es ist erwiesen, daß das alte Recht der Blutrache sich fortdauernd behauptet hat, daß auch in Deutschland während des Mittelalters jederzeit ein freies Recht der Sippe des Erschlagenen zur Verteilung des Todtschlägers unbedingt und uneingeschränkt anerkannt war.“ Vgl. ebd. S. 451 über das Gebot des Gottesfriedens; ferner Frauenstädt, Blutrache 39.

⁶ Si in via occurrerit tibi inimicus tuus [z. B. ein der Blutrache versallener Mörder], si possis illi nocere, noceas. Mon. Germ. Leg. 2 (1887), 60, 40 und Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. 1 (1893), 126, 2—3. Mit diesem Text scheint sich inhaltlich zu

Gottesfrieden und Landfrieden, diese beiden nebeneinander bestehenden und sich ergänzenden Gesetzgebungen, waren gewaltige Anstrengungen, welche die von Lebenskraft überschäumenden Geister, denen die Kampflust angeboren schien, in den Grenzen der Gesittung halten sollten.

Noch waren die Zeiten eines allgemeinen Friedens nicht gekommen. Die Verhältnisse erwiesen sich stärker als selbst der starke Barbarossa. Zwar verkündete er im Jahre 1152 und nochmals im Jahre 1158 einen für das ganze Reich geltenden neuen Frieden, demzufolge jede Art von privater Gewaltthätigkeit, also jede Fehde, als strafbarer Friedensbruch erklärt wurde¹. Aber Friedrich I. selbst sah sich später, im Jahre 1186, veranlaßt, seine Forderung aufzugeben. Nur insofern hat er die Fehde eingeschränkt, als jetzt, allem Anschein nach zum erstenmal, die Bestimmung getroffen wurde, daß jede Fehde dem Gegner wenigstens drei Tage vorher angezeigt werden müsse².

Die öffentliche Unsicherheit dauerte fort. Politische Wirren kamen hinzu und erleichterten den Freibentern ihr Treiben. Heinrich von Veldeke lagte um das Jahr 1180, daß die ritterliche Ehre vielfach nicht mehr hochgehalten werde³. Von Räubereien wird berichtet zur Zeit Philipp's von Schwaben; Burkard, der Verfasser der Ursperger Chronik, sagt, man setze sich offenbarer Gefahr an, wenn man nur von einem Dorf zum andern gehe⁴. Es waren die Tage eines wilden Bürgerkrieges, in welchem zwei Thronkandidaten einander gegenüberstanden. Von ausgearteter Ritterschaft weiß auch Virnt von Gravenberg in seinem Wigalois zu erzählen⁵.

Neue Versuche gegen das Fanstrechth machte das dreizehnte Jahrhundert. Im sächsischen Landrecht, das sich in Sachen der Fehde an die ersten Be-

decken eine Stelle des chronologisch unbestimmbaren iuramentum pacis Dei: Si fugiens aliquis inimicum vel suum vel cuiuslibet septum intraverit, securus inibi sit. Ueber dieses iuramentum pacis, welches in unlängbarem Widerspruch zum Gottesfrieden steht, dem Petz, Mon. Germ. Leg. 2, 58, es folgen läßt, vgl. Herzberg-Fränel, Land- und Gottesfrieden 136. 155—157; Weiland in den Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. 1, 608.

¹ Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 101—103 und 112—113; sect. IV, tom. 1 (1893), 194—198 und 245—247.

² Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 185, in der Ausgabe von 1893 S. 451, Nr. 17: Statuimus etiam et codem firmiter edicto sancimus, ut quicunque alii damnum facere aut ipsum ledere intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum. Vgl. Friedrich Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. (Diss. Marburg 1887) 12—39. Julius Brock, Die Entstehung des Fehderechts im deutschen Reich des Mittelalters (Gymnasial-Progr. Posen 1887) 28—35.

³ In ‚Minnesangs Frühling‘ 61, 18—24. ⁴ Mon. Germ. SS. 23, 366, 50.

⁵ Sp. 63—64. Vgl. Deile, Frauen 30—32. Ueber die ‚schädlichen Leute‘ und über die Bekämpfungsmaßregeln besonders in den Landfrieden des zwölften Jahrhunderts vgl. v. Bellingen, Landshädlche Leute 1—37. Ueber bayerische Landfrieden f. Gengler, Beiträge 1, 163—165.

stimmungen Kaiser Friedrichs I. möglichst anschloß¹, heißt es: „Alle Tage, alle Zeit sollen Frieden haben Pfaffen und geistliche Leute, Maid und Weib und Juden, an ihrem Gut und an ihrem Leib, Kirchen und Kirchhöfe und jedes Dorf innerhalb seiner Gräben und seines Zaunes, Pflug und Mühle und des Königs Straße zu Wasser und zu Lande. Dies alles soll steten Frieden haben und alles, was darauf kommt.“ Ferner: „Heilige Tage und gebundene Tage sind für alle Leute zu Friedetagen gesetzt; dazu in jeder Woche vier Tage: Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag. . . . Diese vier Tage sind gemeine Friedetage für alle Leute außer für die, die bei der That ertappt werden oder in des Reiches Acht oder vom Gericht versemt sind.“² „Mörder und alle, die den Pflug berauben oder Mühlen, Kirchen und Kirchhöfe, ferner alle Verräther und Mordbrenner samt ihren Helfershelfern soll man rädern.“³

Bald nach der Entstehung des sächsischen Rechtsbuches erging eine bedeutsame reichsrechtliche Verfügung, durch welche die Selbsthilfe allerdings nicht schlechthin untersagt, aber doch in engere Grenzen gewiesen wurde, als sie bisher bestanden hatten. Im Jahre 1234 bestimmte König Heinrich VII., Sohn Kaiser Friedrichs II., daß der Strafe des Königsbannes jeder verfalle, der ohne vorausgehende gerichtliche Klage⁴ gegen seinen Feind einschreite. Dasselbe Gebot kehrte in dem großen Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs II. 1235 wieder⁵ und stellte endgültig den wichtigen Unterschied

¹ Freinsdorff, Rechtsbücher II, 102. Vgl. v. Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenpiegel, Sitzungsber. d. Münch. Akad., phil.-hist. Klasse, Jahrg. 1884 (München 1885), 102—178.

² II, 66, § 1. 2. ³ II, 13, § 4.

⁴ Absque precedente querimonia. Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 301, 23. Huillard-Bréholles, Hist. diplom. 4, 636. Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. 2 (1896), p. 429 n. 4. In den früheren Landfrieden war von dieser Bedingung keine Rede. v. Zallinger hat in seiner Abhandlung über den Kampf um den Landfrieden darauf hingewiesen gegen v. Wächter, Das Faust- und Fehderecht des Mittelalters, in dessen Beiträgen 39—58; 245—256. Vgl. besonders v. Zallinger 448—449 und v. Wächter 47—50. Auf v. Wächter fußt Pauli, Lübeckische Zustände 2, 1—8. Friedrich Zimmermann (Der Zweikampf in der Geschichte der westeuropäischen Völker, Histor. Taschenbuch. 5. F. 9 [1879], 273) ist der Ansicht, daß das Fehderecht, wenn auch nicht von Rechts wegen, aber doch als Notmittel zugelassen war.

⁵ Mon. Germ. Leg. 2, 314, n. 5. Huillard-Bréholles, Hist. diplom. 4, 742, n. 5. Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. 2, p. 243 n. 5. Vgl. v. Zallinger, Landfrieden 453—454. Derselbe, Landshäbliche Leute 38—84. Über einen bisher unbekannten Landfrieden s. Max Krühne, Ein Landfrieden von 1234 (?) und seine Benutzung im Sachsenpiegel, in den Neuen Mittheil. des thüring.-sächs. Vereins 17 (Halle 1886), 220—248; dazu die Berichtigungen von Ludwig Weiland, Sächs. Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sogen. Treuga Henrici regis, in der Zeitschr.

auf zwischen berechtigter Fehde und rechtswidriger, eigenmächtig begonnener Fehde oder unrechtem Widersagen.

Doch auch diesmal „war dem Landfrieden nicht zu trauen“. Neben den Handelsleuten wurden die Klöster von den Raubgesellen sehr hart mitgenommen. In manchen Fällen hat das geschädigte Stift den Ruhesörer zur demüthigsten Genugthuung gezwungen. So liegen für das Cistercienserstift Eberbach im Rheingau die glaubwürdigsten Angaben vor, daß dasselbe zu verschiedenen Malen adelige Herrn, in die Mitte genommen und mit einem trockenen, aber sehr bewährt gefundenen Hausmittel tüchtig und radical kurirt¹ hat. Konrad der ältere von Rüdesheim und Nikolaus von Scharfenstein haben einem dieser Acte beigewohnt und darüber eine noch erhaltene Zeugnißurkunde ausgestellt, aber dem Kloster gerathen, zur Schonung der Ehre des damaligen Geschlechts v. W. . . . in den Proceßacten jener Sühnungsform nicht zu gedenken¹.

Nicht jedes geistliche Haus wird in der Lage gewesen sein, die Dernheit des Zeitalters in so zeitgemäßer Weise zu züchtigen. Häufig waren die Klöster widerstandslös oder genügten doch nicht, dem Anprall einer Horde zu widerstehen, welche in allen Künsten des Räuberlebens wohl bewandert war. Es darf indes nicht verschwiegen werden, daß viele dieser Unholde, von vermittelnden Freunden gemahnt oder von Gewissenbissen gefoltert, ihren Frevel mit nicht geringen Opfern gebüßt haben, wie es unter andern das Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwald erfahren hat².

Den meisten Vortheil bot der Raub in der fruchtbaren Landschaft am Mittelrhein. Waren die zahlreichen Burgen auf den Spitzen und an den Abhängen der Vogesen ursprünglich zum Schutz der Straßen bestimmt, so verloren sie doch später diese ihre Bestimmung und wurden Raubnester, welche den Reisenden und namentlich den Kaufleuten arg mitspielten³. Ein anschauliches Bild dieser Zustände ist von einem späteren, gut unterrichteten Schriftsteller entworfen worden. „Damals“, sagt Born in seiner Wormser Chronik⁴, „stund's in Deutschland und fürnehmlich am Rhein also, daß, wer der stärkste war, der schob den andern in den Sack, wie er kommt und möchte:

der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 8, Germanist. Abth. (Weimar 1887), 88—120. Trensdorff, Rechtsbücher II, 37—38. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 631.

¹ Bei Bodmann, Alterthümer 190 e, mit den Jahreszahlen 1281 und 1329. Die Sache selbst darf als typisch gelten und in der Zeichnung auch einer etwas früheren Zeit Verwendung finden.

² Bader, St. Blasien 26.

³ Geering, Basel 194. Quetsch, Verkehrswesen 285. Vgl. Bodmann, Alterthümer 528—531. Eine Reihe von Briefen über die Fehden am Oberrhein zwischen 1234 und 1249 in der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 2 (1852), 59—66.

⁴ Herausgegeben von Wilhelm Arnold in der Biblioth. des lit. Vereins in Stuttgart 43 (1857), 101.

die Reiter und Edelleute nährten sich aus dem Stegreif, mordeten, wen sie konnten, verlegten und versperrten die Päss und Straßen und stellten denen, so ihres Gewerbs halber über Land ziehen mußten, wunderbarlich nach. Daneben hatten etliche Herrschaften neue Zöll am Rhein aufgerichtet. Auch war das arm Volk mit übermäßigen, unbilligen Schätzungen hoch beladen und beschwert.¹ Eine Salzburger Chronik hebt hervor, daß die Feudalhyrannen und die tapfersten Raubgesellen in der offenen Feldschlacht oft die feigsten gewesen seien¹.

Bei dieser Lage der Dinge ist es begreiflich, daß die von dem Raubwesen am schwersten Betroffenen, die Städte, auf ein wirksames Mittel der Selbsthilfe dachten. Dieses fand sich in der Verbindung mehrerer Städte zu gemeinsamer Abwehr gegen den gemeinsamen Feind. Zur Sicherung des Verkehrs sind um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach einzelne Städte in ein Bundesverhältniß getreten, im Jahre 1241 Hamburg und Lübeck, um 1246 Münden und Nordheim, 1247 Hamburg und Braunschweig, 1249 Braunschweig und Stade, 1252 Köln und Boppard, 1253 Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt². Für die Rheingegenden lassen sich bereits während des zwölften Jahrhunderts Städteeinigungen von vorwiegend politischem Gepräge nachweisen. Ein Bündniß, welches Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg zum Schutz ihrer Freiheit eingegangen hatten, wurde im Jahre 1226 von König Heinrich VII. aufgelöst³. Aber etwa 30 Jahre später lebte in den nämlichen Städten die Idee der Einigung von neuem auf, und zwar diesmal mit glücklicherem Erfolge.

Wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Mai 1254 haben Worms und Mainz ein Friedensbündniß abgeschlossen. Die Ministerialen, Rathmannen, Richter, Schöffen und alle Bürger von Worms leiteten ihre Urkunde ein mit den Worten: „Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Amen. Die wunderbare Liebe des Schöpfers, dessen Namen in Ewigkeit gepriesen sei, wirkt Frieden und Eintracht in den Menschen. Mit seinem Geiste und mit seiner Gnade, ohne die es nichts Lobwürdiges und Vollkommenes gibt,

¹ Bei Pez, Script. rer. Austr. 1 (Wien 1743), 378 B. Mon. Germ. SS. 9, 803, 41—46.

² Vgl. v. Maurer, Städteverfassung 3, 13—15. Weizsäcker, Bund 44. Ulrich Kleist, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert (Diss. Halle-Wittenberg 1892) 3, und oben S. 197—199.

³ Arnold, Verfassungsgechichte 2, 67. Böhmer-Ticker, Reg. Nr. 4028. Das Schriftstück, welches die Auflösung eines Ritterbundes durch Heinrich VII. ausspricht (dat. 1224, December 28), ist als Fälschung nachgewiesen worden. Mon. Germ. Leg. sect. IV, tom. 2 (1896), 638.

haben wir in Ansehung der alten Liebe und Treue, die in früheren Zeiten zwischen unserer Stadt und Mainz bestanden, den Entschluß gefaßt, daß gleiche Bündniß der Eintracht und Einigkeit zu erneuern und zu festigen, damit es niemals gelockert werde.¹ Die Wormser gelobten, den Bürgern von Mainz treue Helfer sein zu wollen gegen alle, die ihnen Unrecht thun würden, und sicherten ihnen für das Gebiet von Worms volle Rechtsgleichheit zu, unter Voransetzung der von den Mainzern ihnen eidlich versprochenen Gegen- seitigkeit. Etwaige Zwistigkeiten sollten Schiedsmänner nach Recht und Billigkeit schlichten¹.

Bald danach erfolgte ein Bündniß zwischen Mainz, Worms und Oppenheim. In der hierüber ausgestellten Urkunde erklärten Arnold der Kämmerer², Friedrich der Schultheiß, die Richter, der Rath und alle Bürger von Mainz, die Ministerialen, Rathmänner, Schöffen und alle Bürger von Worms, Marquard der Schultheiß, die Schöffen, die Ritter und alle Bürger von Oppenheim, daß sie in Abetracht der auf Land und Straßen herrschenden Unsicherheit, die schon viele von ihnen ins Elend gestürzt, es für angezeigt erachtet hätten, auf Mittel zu sinnen, um wenigstens ihre eigenen Gebiete in die Bahnen des Friedens zurückzuführen. Zu diesem Zweck gelobten sie eidlich, sich gegenseitig in Abwehr des Unrechts getreulich beizustehen. Ausdrücklich wurde diese Erklärung auf alle Bewohner dieser drei Städte ausgedehnt, auf hoch und niedrig, Geistliche wie Laien, selbst auf die Juden. Die Beilegung von Streitigkeiten wurde auch durch diese Urkunde einem Schiedsgericht übertragen, aber die Urkunde unterscheidet sich von der ersten dadurch, daß die Rechtsgleichheit zwischen Mainz und Worms nicht auch auf Oppenheim ausgedehnt wurde³.

Am 29. Mai vereinbarten Mainz und Bingen eine Urkunde, welche die in dem Bündniß zwischen Mainz und Worms betonte Rechtsgleichheit wieder aufnahm, im übrigen die Bestimmungen wiederholte, welche diese beiden Städte und Oppenheim festgesetzt hatten⁴.

Es waren dies durchweg Sonderbündnisse, welche die Herstellung größerer Sicherheit im Verkehr, namentlich die Abschaffung ungerechter Zölle bezweckten, also unverkennbar ihre Spize gegen den Herrenstand richteten, da von diesem

¹ Bei Böhmer, Cod. Moenofr. 100—101. Derselbe, Fontes 2, 229. Andere Drucke genannt bei Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Nr. 11 682.

² Dieser Arnold ist nicht zu verwechseln mit Arnold dem Walpoden. Vgl. Schaab, Städtebund 1, 109¹. Bussion, Landfriedensbund 13.

³ Die Urkunde bei Weizsäcker, Band 48—53. Andere Drucke erwähnt bei Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Nr. 11 683.

⁴ Bei Böhmer, Cod. Moenofr. 102—103. Vgl. Bussion, Landfriedensbund 8—11.

die Vergewaltigungen der Kaufleute und die Zollerpressungen hauptsächlich ausgingen¹.

Nach den gleichzeitigen, sehr zuverlässigen Wormser Annaalen² bemühten sich Mainz, Worms und Oppenheim, andere Städte für ihren Bund zu gewinnen. Ihre Abgesandten stießen zwar auf mancherlei Schwierigkeiten; dennoch schickten schließlich vor Mitte Juli 1254 mehrere Städte Vertreter zu gemeinsamer Berathung nach Mainz.

Wären die Städte, wie bisher, auf sich beschränkt geblieben, so würden ihre Bestrebungen, selbst wenn sie den glücklichsten Ausgang genommen hätten, doch zweifellos ebenso wie früher im Rahmen eines Sonderbündnisses verlaufen sein. Die Besprechung zu Mainz hätte im günstigsten Falle einen erweiterten Städtebund herbeigeführt. Das allein war es ja auch, was Mainz, Worms und Oppenheim beabsichtigten. Aber der Erfolg war ein anderer. Zu den Städten trat eine Macht, die ihnen bisher vielfach feindselig gegenübergestanden war und gegen die ihre früheren Verbindungen vornahmlich geschlossen wurden. Jetzt sicherte eben diese Macht den Städten eidlich ihre Hilfe zu. Und diese Macht war der erste geistliche Fürst des Reiches, der mächtige Erzbischof von Mainz, Gerhard, mit einer großen Anzahl von nicht genannten Edeln.

Die regste Beteiligung der Städte, namentlich von Mainz, Worms und Oppenheim, an dem aussichtsvollen Unternehmen des Jahres 1254 steht mit hin außer Frage. Doch ebenso sicher ist, daß mit Rücksicht auf die bisherige Entwicklung der Städteeinigungen auch der rheinische Bund eine untergeordnete Stelle in der Geschichte des deutschen Volkes behalten hätte ohne die gewaltige Einflussnahme des Mainzer Erzbischofs. Erst dadurch, daß dieser das Interesse der Städte zu dem seinigen machte und daß er das Gewicht seines Ansehens zu ihren Gunsten in die Waagschale warf, ist der Mainzer Tag und der auf ihm ins Leben getretene rheinische Bund trotz seiner kurzen Dauer ein Ereigniß von hoher socialpolitischer und reichsgeschichtlicher Bedeutung geworden.

Merkwürdig ist die Art und Weise, wie Erzbischof Gerhard, Sohn des Wildgrafen Konrad, dazu kam, aus einem Bedränger der Städte ihr hilfreicher Freund und thatkräftiger Gönner zu werden. Es wird sich zeigen, daß die

¹ Weizsäcker, Band 44.

² Benutzt von einem Mönche des Klosters Kirschgarten in seinem ca. 1500 verfaßten Chronicon Wormatiense; herausgegeben von Petrus v. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum 2, 126: Miserunt ad civitates varias, ut similiter facerent. Die von Petz reconstruirten Annales Wormatienses seiden (Mon. Germ. SS. 17, 57—58) an einer sinnstörenden Textverschiebung. Vgl. Quidde, Studien 11—12. Böhmer, Fontes 2, 189. Voos, Quellen 3, 154. 186.

Kirche zu dem rheinischen Bunde in näheren Beziehungen stand, als dies bisher anerkannt zu werden pflegte¹.

Einer von denen, welche sich durch die von Päpsten und Concilien streng verbotenen Zollbedrückungen² vergangen hatten, war der Mainzer Kirchenfürst. Es traf ihn die verdiente Strafe. Gerhard wurde im Jahre 1252 von dem Cardinal-Legaten Hugo, welcher dem Dominikanerorden angehörte, excommunicirt. Am 15. April 1253 oder kurz vorher erfolgte die Lösung vom Bann³. Aber nicht lange danach ist Gerhard wieder gebannt. Es geht dies aus einer Bulle des Papstes Innocenz IV. hervor, welcher unter dem 8. April 1254 seinen Cardinal-Legaten Bernard beauftragte, den Mainzer Erzbischof vom Bann freizusprechen, damit er den König Ottokar von Böhmen krönen könne. Doch fügte der Papst als Bedingung für die Lösprechung hinzu, daß der excommunicirte Erzbischof Genugthuung leiste betreffs der Schuld, durch welche er sich die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft gezogen hatte⁴. Die Vermuthung liegt nahe, daß Gerhard nach der Absolution im Jahre 1253 seinen Ungerechtigkeiten nicht entsagt und infolgedessen den Bann von neuem verwirkt hatte⁵. Jedenfalls leistete er, und darauf kommt es hier an, unter dem Druck, welchen Papst Innocenz IV. durch Cardinal Bernard auf ihn ausübte, in offenkundiger Weise die geforderte Genugthuung: Erzbischof Gerhard beschwore vor dem 13. Juli 1254 mit einer

¹ Auf diesen wichtigen Punkt wurde zuerst hingewiesen von Will, Regesten 2 (1886), LVIII—LXV. Vgl. die Bemerkungen von R. Schwemer im Correspondenzblatt der Westdeutsch. Zeitschr. 6 (1887), 270, und von Kempf, Interregnum 151⁸. Zur Literatur über den rheinischen Bund s. Bussion, Landfriedensbund 7¹, und Quidde, Studien 2—5.

² Vgl. oben S. 174.

³ Chron. Ephord. a. 1253, bei Böhmer, Fontes 2, 413. Aus dem Wortlaut der Urkunde bei Gudenus, Cod. diplom. 1, 636, folgt nicht nothwendig, daß Gerhard, wie man allgemein annimmt, gerade am 15. April absolvirt worden sei.

⁴ Dummodo satisfaciat super his, pro quibus excommunicatus habetur. Die Bulle steht bei Gudenus, Cod. diplom. 1, 638—639, und Epist. saec. XIII (ed. Rodenberg) 3, 240, n. 276.

⁵ Irrthümlich sagt Rodenberg a. a. D. 3, 240⁴: fortasse *iterum* occasione controversiae, quam [archiepiscopus] cum Henrico marchione Misnensi de hereditate Henrici Raspe regis habuit. Rodenberg beruft sich auf die Abhandlung von Theodor Ilgen und Rudolf Vogel, Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (1247—1264), in der Zeitschr. des Ver. f. hess. Gesch. N. F. 10 (Kassel 1883), 315. Aber weder hier noch S. 313 behaupten die Verfasser, daß Gerhard im Jahre 1252 ausläßlich jenes Erbschaftsstreites gebannt worden sei. Die Erfurter Chronik und das Schreiben des Cardinal-Legaten Hugo (s. oben Anm. 3) geben übereinstimmend den Grund der Excommunication an: pro quodam theloneo und pro extorsione novorum pedagiorum.

Anzahl von Herren und Städten den rheinischen Bund und führte seine bisherigen Erpressungen durch Aufhebung der ungerechten Zölle sowie durch die eidschlich zugesagte Hilfe für die Aufrechthaltung eines, wie die Stiftungsurkunde¹ sagt, allgemeinen, heiligen Friedens, der mit St. Margarethen, d. h. dem 13. Juli 1254, beginnen und zehn Jahre währen sollte. War es doch gerade durch unrechtmäßige Erhöhung und Erhebung von Zöllen so oft zu Räuberei und Streit gekommen, wodurch ein gedeihlicher Frieden unmöglich wurde.

Es hatte sich also die Landfriedensbewegung, welche in der letzten Zeit einen rein städtischen Charakter angenommen, den höhern Kreisen mitgetheilt. Die Einigung von 1254 verband nicht mehr bloß Städte, sondern Herren und Städte, wie auch die Bundesversammlungen durchweg als Herren- und Städteitage aufzufassen sind².

Wenn sodann Papst Innocenz IV. am 23. und am 26. Juli 1254 den Erzbischof Gerhard und den König Wilhelm zur Eintracht und zu einmütigem Vorgehen ermahnte³, so war damit seitens des Papstes für beide auch eine Annäherung in Sachen des rheinischen Bundes empfohlen, dessen Bedeutung für die Kirche nicht minder wie für das Reich in Rom vollaus erkannt wurde. Die Bestätigung des Bundes durch König Wilhelm erfolgte am 10. März 1255⁴.

Das lebhafte Interesse, welches der Heilige Stuhl für den rheinischen Herren- und Städtebund hegte, hat der Cardinal-Legat Petrus Capucius am 7. October 1254 klar ausgesprochen. Unter diesem Datum beauftragte er, wie es in seinem Schreiben heißt, „zur Festigung und zur Erweiterung des Bundes“, den Mainzer Dechant Johannes, Städte und Adel für die Bekehrung an dem Unternehmen zu gewinnen, „durch welches die Ehre Gottes, der römischen Kirche, des Königs Wilhelm und das Heil des Landes gefördert werde“. Auf Anregung des Legaten schickte Johannes am 16. März

¹ Die einzige bekannte Handschrift befindet sich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, und zwar im ersten Band der „Urkunden- und Notizenammlung des Abtes Hermann von Niederaltaich und mehrerer seiner Nachfolger, 1242 bis ca. 1300“, signirt 581. Vgl. „Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs“, beschrieben von Konstantin v. Böhmer (Wien 1873), 182. Der beste Druck steht bei Weizsäcker, Band 48—53. Über das Datum des Festes der hl. Margaretha s. oben S. 28⁶.

² Nachgewiesen von Weizsäcker, Band 103—123.

³ Bei Gudenus, Cod. diplom. 1, 643—645. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Nr. 8769. 8771.

⁴ Die Urkunde bei Ennen und Ecker, Quellen 2, 344—345. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 4181. 4183; ferner Böhmer, Fontes 2, 439—440, und Mon. Germ. SS. 17, 58—59.

dessen Schreiben an den Kölner Domhofsäster mit der dringenden Weisung, daß er der an ihn ergangenen Vorchrift mit allem Eifer nachzukommen habe¹. Köln war spätestens am 14. Januar 1255 in den Bund aufgenommen worden².

Erzbischof Gerhard von Mainz ließ es sich zu wiederholten Malen angelegen sein, der eingegangenen Verbindlichkeit des Friedenswerkes dadurch kräftig zu entsprechen, daß er in schwierigen Fällen die Vermittlerrolle übernahm, so besonders als infolge der Zerstörung des Raubschlosses Werners von Boland am 13. September 1254 ein Kampf zwischen den Mitgliedern des Bundes und mehreren der mächtigsten rheinischen Adelsgeschlechter ausbrach, die sämtlich mit Gerhard verwandt waren und mit denen er noch im Herbst 1254 eine Waffenruhe zu stande brachte³. In derselben Vermittlerrolle trat Erzbischof Gerhard 1255 auf, wie eine zu Bingen ausgefertigte Urkunde vom 11. Juli dieses Jahres beweist⁴.

Durch die Betonung des kirchlichen Einflusses, welcher bei der Stiftung des Landfriedensbundes vom Jahre 1254 unläugbar ist, sollen indes die Verdienste Arnolds des Walpoden nicht geschmälert werden. Nur darf er nicht als der eigentliche Gründer der Einigung gelten. Die Beseitigung ungerechter Zölle, der erste Beweggrund des großen Bundes, gehörte zu den Pflichten des Walpodenamtes. Dieses aber war, wie sämtliche höhere Richterämter, ein „erzbischöfliches“ und wurde fortwährend von den Bischöfen verliehen⁵. Was also Arnold für den Bund that, das that er als Beamter und als Werkzeug seines Herrn, des Erzbischofs von Mainz. Auf diese Weise erklärt es sich, daß der Walpode als Polizeimeister und als Träger erzbischöflicher Machtbefugnisse nach außen hin eine hervorragende Rolle spielte, daß er öfter als Schiedsrichter aufgestellt wurde und daß die Vertreter der Stadt Regensburg, wie aus einer Nürnberger Urkunde vom 10. October 1256 ersieht,

¹ Bei Ennen und Eckerz, Quellen 2, 345—346. Der Anteil des Papstes an der Abschaffung der ungerechten Zölle wird auch hervorgehoben in einem zeitgenössischen Gedicht, dessen einschlägige Stelle abgedruckt ist bei Will, Reg. 2, LIX—LX. Vgl. Cardauns im Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 1 (1880), 165—166.

² Die Urkunde bei Ennen und Eckerz 2, 365—366. Vgl. Cardauns, Konrad v. Höstaden 41.

³ Böhmer, Fontes 2, 189. Mon. Germ. SS. 17. 57, 36—48. Voos, Quellen 3, 154.

⁴ Veröffentlicht von Weizsäcker in der Archivalischen Zeitschr. 4 (Stuttgart 1879), 273—274.

⁵ Karl Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz 59, in den „Chroniken der deutschen Städte vom vierzehnten bis sechzehnten Jahrhundert“ 18 (Leipzig 1882), 2. Abth. Quethz, Verlehrswesen 287. Vgl. auch Hegel in Heinrich Künzels „Großherzogthum Hessen“, 2. Aufl., von Friedrich Soldau (Gießen 1893), 89—91.

vor ihm, dem Walpoden, und andern Mainzer Bürgern den Beitritt zum Bunde beschworen haben¹.

Nach den Wormser Annalen sind es außer den Mitgliedern des Herrenstandes zehn Städte gewesen, welche sich vor dem 13. Juli 1254 zu einem Bunde vereinigten und denen Erzbischof Gerhard von Mainz seine Unterstützung eidlich versprach²: Worms, Mainz, Frankfurt, Oppenheim, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, Boppard, Oberwesel und Bingen. Sechs von diesen Städten hatten vor Jahrzehnten schon eine Eidgenossenschaft gebildet, die indes von König Heinrich VII. aufgelöst worden war³.

Der Bund von 1254 hatte also auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiete des Mittelrheins seinen Anfang genommen. Von hier aus verbreitete er sich mit überraschender Schnelligkeit. Im Herbst des Jahres 1254 gehörten ihm bereits niederrheinische Städte an⁴. Zwar läßt sich die Wirkung, welche der Auftrag des Cardinal-Legaten Petrus Capucinus vom 7. October 1254 hatte, im einzelnen nicht verfolgen. Doch ist die Annahme gerechtfertigt, daß das so entschiedene Wort des hochgestellten Mannes in den Kreisen des Adels und der Städte seinen Widerhall fand und viele deshalb zum Beitritt bestimmte, weil der päpstliche Legat dazu aufgefordert hatte. Anfangs 1255 zählten schon mehrere oberrheinische und westfälische Städte zum Bunde. Gegen Ende des Jahres 1256 umfaßte derselbe, mit Ausnahme von Österreich und Böhmen, also der östlichen Grenzlande Ottokars, und wie es scheint, mit Ausnahme der staufischen Stammlande, das heißt Schwaben, ganz Deutschland, von Lothringen bis an die Ostsee, von Bremen bis nach Basel und Zürich⁵.

¹ Bei Böhmer, Cod. diplom. 114. Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 381. Bussion, Landfriedensbund 11—13. Will, Reg. 2, LXIV; hier eine Kritik der zu Gunsten des Walpoden so oft citirten Stelle Alberts von Stade. Vgl. Bobmann, Alterthümer 192 bis 193. Schaab, Städtebund 1, 88—106.

² Bei v. Ludewig, Reliquiae 2, 126 und bei Voos, Quellen 3, 186: episcopus Gerlacus Moguntinus iuravit illis cum multis nobilibus velle assistere. Daß die Angabe der Wormser Annalen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt, und daß die im Eingang der Stiftungsurkunde gegebene Liste der ersten Gründer des Bundes auf eine spätere Ueberarbeitung zurückzuführen ist, hat Quidde, Studien 5—17, gezeigt.

³ Vgl. oben S. 255.

⁴ Den Beitritt Duisburgs hat Gardauns, Konrad von Höstaden 41^a, 159, Nr. 11, nachgewiesen. Die Bundesurkunde ist datirt 1255, März 5.

⁵ Heusler, Basel 162—163. Friedrich Turbanssen, Der westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298. Diss. Münster 1881. Derselbe, Zur Geschichte des rheinischen Landfriedens von 1254, in der Westdeutsch. Zeitschr. 2 (1883), 40—52. Derselbe, Der rheinische Landfriedensbund von 1254 im deutschen Norden und in den Niederlanden, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 23 (1883), 287 bis 301. Quidde, Studien 17—23. Die Annahme Weizsäckers, Bund 145, und Zur-

Unter den Herren, welche beigetreten waren, nennt die Mitgliederliste vom October 1256 bezeichnend genug eine große Zahl von näheren und entferneren Verwandten und Freunden des Erzbischofs Gerhard von Mainz, so Ludwig, Pfalzgraf und Herzog von Bayern, Wildgraf Konrad, Friedrich, Graf, und Udelhildis, Gräfin von Leiningen, Berthold, Graf von Ziegenhain, die Wildgrafen Emicho und Gottfried, Ulrich von Münzenberg, Gerlach von Limburg, Philipp von Hohenfels und Philipp von Falkenstein¹.

Das Organ der verbündeten Städte war die Bundesversammlung, zusammengesetzt aus je vier Vertretern der einzelnen Herrschaften und Städte. Sie hatte die Aufgabe, das schiedsrichterliche Amt gegenüber den Bundesgliedern zu üben und die zur Wahrung des Landfriedens erforderlichen Beschlüsse zu fassen². „Gegen jedermann,“ heißt es in der Gründungsurkunde, „der diesen Frieden stört oder verletzt, werden wir uns mit allen Kräften erheben und von ihm vollkommene Genugthuung erzwingen.“³

Von Anfang an hat der Bund die rübrigste Propaganda entfaltet. Was er im letzten Grunde bezeichnete, war ein allgemeiner Landfrieden. Durch unterschied er sich von allen Bündnissen ähnlicher Art. Sein Gesichtskreis blieb unbegrenzt durch politische Parteistellung oder ständische Gegensätze. Mit diesem auf den allgemeinen Landfrieden gerichteten Streben schloß sich der Bund an die Reichsgesetzgebung des Jahres 1235 an; in dem Landfrieden Kaiser Friedrichs II. fand der Bund von 1254 sein Programm. Auch die in der Gründungsurkunde von 1254 erwähnten ungerechten Zölle, welche abzustellen seien, erhielten ihre nähere Bestimmung in jenem Reichsgesetz, demzufolge alle seit dem Tode Kaiser Heinrichs VI., also seit 1197, zu Wasser oder zu Lande geforderten Zölle oder Zollerhöhungen, falls ihr Recht nicht erwiesen würde, als unberechtigt befeitigt werden sollten⁴.

Auf den Anschluß an das Gesetz⁵ des großen Mainzer Tages von 1235 weist ferner deutlich die Thatache hin, daß König Wilhelm nach Anerkennung des rheinischen Bundes am 10. März 1255 sofort in der Person des Grafen

boniens, Forschungen 23, 300, daß sich der rheinische Bund bis in die Niederlande ausgebreitet habe, wurde schon von Cardauns auf ein Mißverständniß zurückgeführt; Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 1 (1880), 166. Vgl. Quidde, Studien 22.

¹ Die vollständige Liste bei Weizsäcker, Bund 25—28. Vgl. Will, Reg. 2, LXV. LXXXIX—XC.

² Hinze, Wilhelm von Holland 163—165. Quidde, Studien 34—39.

³ Quicunque huins pacis violatores ac perturbatores extiterint, contra illos totis viribus insurgemus, ipsos usque ad condignam satisfactionem compellendo. Bei Weizsäcker, Bund 50—51.

⁴ Huillard-Bréholles, Hist. diplom. 4, 743.

⁵ Es war erlassen worden ad generalem statum et tranquillitatem imperii. Huillard-Bréholles 4, 740. 749.

von Waldeck einen Justitiar aufstellte und mit weitgehenden Befugnissen für die Bundesverhandlungen sowie für die Rechtsprechung ausstattete, also ein Amt erneuerte, welches erst durch das Reichsgesetz Friedrichs II. zur Aufrechterhaltung des Landfriedens geschaffen worden war¹.

Noch im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ist man auf die Grundsätze des Bundes von 1235 wiederholt zurückgekommen. Wie dieser Bund, so haben sich auch König Rudolf I. für seinen fränkischen und rheinischen Landfrieden vom Jahre 1281, für den Würzburger Landfrieden von 1287, König Adolf für seinen Landfrieden von 1292 und König Albrecht I. für dessen Erneuerung im Jahre 1298 an die Reichsgesetzgebung des Jahres 1235 angelehnt. Es war das Verdienst des rheinischen Herren- und Städtebundes, daß er nicht bloß infolge seiner überaus schnellen Verbreitung und zweckmäßigen Organisation nach dem Zeugniß Hermanns von Niederstaab einen „vollständigen und bisher unerhörten Frieden“ schuf², sondern auch die Idee des Mainzer Landfriedens und damit die „wichtigste gesetzgeberische Leistung der letzten Hohenstaufenzeit über die Periode der Auflösung im Interregnum in das erneuerte Reich Rudolfs von Habsburg hinübergetragen“ hat³, welcher dem wegelagernden Gesindel ernstlich zusegte, im Jahre 1290 gelegentlich 66 thüringische Burgen brach und 29 Raubritter vor den Thoren Erfurts töpfen ließ⁴.

Die Erhaltung des praktischen Andenkens an den Mainzer Landfrieden von 1235 ist nicht das einzige Verdienst des rheinischen Bundes gewesen. Der Kampf gegen ungerechte Zölle war eine wirtschaftliche Maßregel, welche

¹ Huillard-Bréholles I. c. 4, 747—749. Böhmer, Cod. diplom. 95. Lüdde, Studien 23—28. 39—42. Vgl. Weizsäcker, Bund 210—218.

² Mon. Germ. SS. 17, 397, 20.

³ Lüdde, Studien 25. 51. Die Urkunden stehen in den Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 432—439. 448—453. 459. 481—483. Vgl. Wilhelm Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. Göttinger Diss. Naumburg a. S. [1886]. Ueber die vielfach eigenartigen Landfrieden in Niederdeutschland (Rostocker Landfrieden 1283) S. 92—100.

⁴ Chron. Sampetrinum, ed. Stübel, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 1 (Halle 1870), I, 122. 123. Bei Johann von Winterthur heißt König Rudolf maximus desolator et destructor castorum, ex quibus homines spoliabantur; ed. v. Wyß, im Archiv f. schwed. Gesch. 11 (Zürich 1856), 21. Vgl. A. L. F. Michelssen, Urkundl. Beitrag zur Gesch. d. Landfrieden in Deutschland (Nürnberg 1863) 7—8. Ueber eine interessante Einigung s. J. Grote, Schutzbündniß von 35 Rittern und Knappen aus dem hildesheimischen Stiftsadel mit den Städten Goslar, Hildesheim und Braunschweig i. J. 1272, in der Zeitschr. des Harz-Vereins 3 (1870), 906—919. Der Verfasser glaubt (S. 907), daß die allgemeine Unsicherheit des Interregnum die Ursache gewesen sei. Ueber Wegelagerei in Niedersachsen s. die Urk. von ca. 1260 im Urkundenbuch der Stadt Hannover, herausgeg. von Grotewold und Fiedeler 1 (Hannover 1860), 25—26. Vgl. Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen 1872 (Hannover 1873), 54—55.

vornehmlich der reicherer, handeltreibenden Klasse zu gute kam. Der Bund sorgte indes auch für die niedern Schichten der Gesellschaft. Er machte sich anheisig, die Bauern, welche den Frieden beschwören würden, gegen die Unbilden ihrer Herren und der Raubritter wirksam zu schützen¹, verpönte den Bucher der Juden² und ließ sich namentlich die Armenpflege angelegen sein. Der zu Worms am Fest Mariä Himmelfahrt des Jahres 1255 abgehaltene Bundesstag verordnete, daß in jeder verbündeten Stadt ein Armenhaus (*domus pacis*) errichtet werden sollte. Zu diesem Zweck hatte jeder, der wenigstens fünf Pfund besaß, jährlich einen Pfennig beizusteuern³. Der siebente Beschuß des zu Würzburg gleichfalls an Mariä Himmelfahrt gefeierten Bundesstages vom Jahre 1256 lautet: „Wir setzen fest, daß es, wie in Westfalen und in den untern Rheinstädten, so auch in den oberdeutschen Gegenden gehalten werde zur Ehre und zum Lobe des allmächtigen Gottes, welcher der Urheber des Friedens ist und ohne den nichts Kraft und Dauer hat. Jedes in den Städten ansässige Bundesmitglied, das fünf Mark oder darüber besitzt, hat jährlich während der Fastenzeit einen Pfennig zu entrichten. Dieses Almosen ist bis zum Gründonnerstag von vier Geschworenen zu sammeln und nach dem Rath rechtschaffener und verständiger Männer unter die Bedürftigen und Armen zu vertheilen. Denn wir sind verpflichtet, von unserem Vermögen unsren Gott zu ehren, welcher der Beschützer aller ist, die auf ihn hoffen, und von dem alles Gute ausgeht, damit seine Barmherzigkeit sich reichlich auf uns ergieße, dieses mit seiner Gnade begonnene Friedenswerk Kraft und Dauer habe und damit wir so der zeitlichen Güter uns bedienen, daß wir die ewigen nicht versieren.“⁴

In diese Bundeszählung sind auf geschickte Weise die ganze Oration des dritten Sonntags nach Pfingsten und Theile von zwei andern Orationen

¹ Bei Weizsäcker, Bund 19 [5].

² Ebd. 23 [1]. 24 [2].

³ Ebd. 24, IV [1]; vgl. 178—180.

⁴ Böhmer, Cod. diplom. 113. Weizsäcker, Bund 39 [7]: Sieut in Westfalia et in civitatibus inferioribus, sic et in partibus superioribus constituimus fieri ad honorem et laudem omnipotentis dei, qui pacis est auctor et sine quo nihil est validum vel sanum, ita videlicet, quod quilibet homo residens in civitatibus vel oppidis conjuratis habens valorem quinque marcarum vel amplius singulis annis dominica . . . det solum denarium illius monete, que elemosina ab illis quatuor congregabitur et presentabitur usque in cenam domini; et tunc illi quatuor, consilio bonorum et ydoneorum virorum illius civitatis, in die parasceve illam elemosinam distribuent inter egenos et pauperes, prout melius videbitur tunc expedire, quia merito de nostra substantia decum nostrum honorare debemus, qui protector est omnium in se sperantium et a quo bona cuncta procedunt, quod multiplicata super nos misericordia hoc pacis negotium ejus gratia inchoatum sanum et validum consistat et perseveret et ut ipsius elementia sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus eterna. Man vergleiche damit die Or. dom. III p. Pent.: *Protector in te*

eingewoben, eine Thatſache, welche den geiſtlichen Einfluß bei Abfassung der Statuten außer Frage stellt.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Bemühungen des rheinischen Herren- und Städtebundes vom Jahre 1254, vornehmlich seine Rücksicht für die wirtschaftlich Schwachen, eine große und freie Auffassung der ſocial-politischen Verhältniffe und eine Staunenwerthe, geradezu schöpferische Kraft bekunden. Es waren demokratische Maßnahmen im besten Sinne des Wortes.

Die grundſätzliche, allerdings nicht thatſächliche Abſtellung der Fehde erfolgte im Jahre 1495 durch die Verkündigung des ewigen Landfriedens und durch die Errichtung des Reichskammergerichts. Aber was von da an der Ritterschaft untersagt war, beanspruchten die Reichsfürsten als ein Recht, welches in den römiſch geschulten Juristen die kräftigste Stütze erhielt.

Wenn der rheinische Bund nur kurze Zeit bestand und ſchon nach drei Jahren zerfiel, so trug daran zunächst die unglückſelige Doppelwahl von 1257 die Schuld, welche den Geiſt der Uneinigkeit in seine Reihen brachte. Doch ſo viel bleibt wahr: wie die auf ähnlicher Grundlage erwachſene Hanſa einen gewaltigen Aufſchwung des bürgerlichen Lebens bedeutete, fo auch der rheinische Bund von 1254. Beide haben in verfaffungsgeschichtlicher Hinsicht eine neue Epoche mit der Vorherrschaft territorialer Gewalten und ständiſcher Gliederung eingeleitet¹.

sporantum Deus, sine quo nihil est validum, nihil sanctum: multiplica super nos misericordiam tuam; ut te rectore, te duce sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus aeterna. Die Worle Deus auctor pacis ſtehen in der Postcommunio der Missa pro pace; Deus, a quo bona cuncta procedunt in der Or. dom. V p. Pascha.

¹ Quidde, Studien 49—50, 1. Vgl. Löher, Fürſten und Städte 108—118. Arnold, Verfaffungsgesch. 2, 67—68. O. Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 143. Wenn Quidde (52) sagt, daß die Hanſa „auf wesentlich andern Grundlagen entstanden“ ſei, fo kann ich ihm hierin nicht beipflichten, ohne indes behaupten zu wollen, daß die Grundlagen der Hanſa und des rheinischen Bundes von 1254 ganz dieselben gewesen sind. Eine wesentliche Grundlage für beide war die Sicherheit des Verkehrs. Daß nicht bloß die Hanſa, ſondern auch der rheinische Bund ursprünglich gerade den Handelsverkehr ſcharf im Auge hatte, beweift sein unerbittlicher Kampf gegen die ungerechten Zölle. Vgl. K. Klüpfel, Die deutschen Einheitsbestrebungen, in der Allgem. Monatschrift für Literatur 1 (Halle 1850), 176. v. Schreckenstein, Ritterwürde 520. Erich Weigel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle (Breslau 1893, in den von Gierke herausgeg. Untersuchungen Heft 43) 67. Nur halb wahr ist die Bemerkung bei Schaab, Städtebund 1, 112—113; der Verfaffer verwechselt die ursprüngliche und die erweiterte Tendenz des Rheinbundes; vgl. Hinze, Wilhelm von Holland 163. Andererseits ſcheint auch Bourbonne (Forschungen zur deutschen Gesch. 23 [1883], 301) zu weit zu gehen, wenn er einen directen Einfluß des rheinischen Bundes auf die Organisation der Hanſa behauptet.

V. Verfassung und Recht.

1. Königthum und Kaiserthum. Die Königswahl. Das Kurfürstencolleg. Entstehung der Landeshoheit.

An der Spitze des deutschen Volkes stand der König. Das Königthum war innigst verwoben mit den Geschicken der Nation. Von alters her hatten die germanischen Stämme Könige gehabt, und Walther von der Vogelweide glaubte dies in einem viel genannten Liede durch die Natur der Sache begründet. Er singt:

Ich hört' ein Wasser rauschen
Und ging den Fischen lauschen,
Ich sah die Dinge dieser Welt,
Walb, Laub und Rohr und Gras und Feld,
Was kriechet oder flieget,
Was Bein zur Erde bieget,
Das sah ich; und ich sag' euch das:
Da lebt nicht eines ohne Haß.
Das Wild und das Gewürme,
Die stritten starke Stürme,
So auch die Vögel unter sich;
Doch thun sie eins einmütiglich:
Sie schaffen stark Gerichte,
Sonst würden sie zu nichts;
Sie wählen Könige, ordnen Recht
Und unterscheiden Herrn und Knecht¹.

Das deutsche Königthum hat seine schwerste Krise erfahren, als Ludwig das Kind (899—911) auf dem Throne saß. Innere Fehden und die Einfälle der Magyaren, welche bis nach Franken vordrangen, erschütterten das Reich in seinen Grundfesten. Es schien, als sollte sich Deutschland in seine Theilfürstenthümer auflösen. Die unseligen Wirren dauerten fort unter der Regierung Konrads I. (911—918). Da war es der Heilige Stuhl, welcher

¹ Ed. Pfeiffer-Bartsch 181; Übersetzung nach Simrock. Vgl. Blondel, Étude 27 bis 79. Schröder, Rechtsgeg. 456—471. Hartung, Alsterthümer 57—91.

in dieser überaus traurigen Zeit zum Schutze des deutschen Königthums kräftig eintrat. Die Bischöfe wandten sich an Papst Johann X., der selbst schwer bedrängt war, schilderten ihm den Widerstreit der aufrührerischen Herzoge gegen die Krone und ersuchten um die Absendung eines Legaten. Der Papst schickte einen seiner vertrautesten Prälaten, den Bischof Petrus von Orta, damit er, wie die deutschen Bischöfe sagten, „das in unseren Landen aufgegangene teuflische Unkraut ausrotte und die ruchlosen Untriebe gewisser verderbter Menschen erstickte“¹.

Im Jahre 916 fand unter eifrigster Mitwirkung des Legaten die Synode zu Hohenaltheim südlich von Nördlingen statt. Bischof Petrus las den Bischöfen ein energisches Schreiben des Papstes vor, welcher die deutschen Kirchenfürsten darauf hinwies, daß sie vor allen selbst durch ein echt priesterliches Leben und strenge Pflichterfüllung dem Volke mit gutem Beispiel vorangehen sollten. „Der Hauptzweck der Synode, dem wankenden Königthum an der Kirche einen Halt zu geben“², trat in den Paragraphen 19, 20 und 22 der noch erhaltenen Acten klar zu Tage. „Viele Völker“, so erklärten die Bischöfe, „sind so treulos, daß sie den ihren Königen und Herren geschworenen Eid nicht mehr halten. Sie heucheln Treue, aber im Herzen sind sie nichtswürdig und achten des göttlichen Gerichtes nicht, daß denen angedroht ist, welche trügerisch schwören im Namen Gottes.“ Daran schloß sich die feierliche Erklärung: „Wir betheuen vor Gott, vor der ganzen Schar der Engel, vor dem Chore der Propheten, der Apostel und der Märtyrer, vor der gesamten katholischen Kirche und vor allen Christen, daß niemand von uns auf den Tod des Königs sinnen, niemand das Leben des Fürsten durch Mord antasten, niemand ihn der Herrschaft im Reiche berauben, niemand mit tyrannischer Anmaßung nach dem Throne streben, niemand mit irgend welchen Mitteln zu seinem Schaden sich verschwören wird. Sollte einer von uns sich frevelnlich in einem dieser Stütze vergehen, so sei er im Banne.“ Zu widerhandelnde Bischöfe, Priester und Diaconi sollten außerdem degradirt, Laien excommunicirt und zu lebenslänglicher Buße in ein Kloster gewiesen werden. Denjenigen, welche sich bereits gegen den „Gefalbten des Herrn“, gegen den König, versündigt hatten, bestimmte die Synode gleichfalls schwere Strafen³.

Die verhängnißvolle Heimsuchung ging vorüber. Unter Heinrich I. (919—936) erhob sich das Königthum zu neuer Kraft und zu neuem Ansehen.

¹ Mon. Germ. Leges 2 (1837), 555, 20—22.

² Ernst Dümmler, Gesch. des östfränkischen Reichs 2 (Berlin 1865), 604. Vgl. v. Hefele, Conciliengesch. 4² (Freiburg i. B. 1879), 581—586. v. Gießebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 1⁵ (Leipzig 1881), 201—203.

³ Mon. Germ. Leges 2 (1837), 557—558.

Deutschland war ein erbliches Wahlreich. Erbrecht und Wahlrecht gingen bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Hand in Hand. Nach dem Aussterben des sächsischen Hauses wurden die mit demselben verwandten Saliern gewählt, nach den Saliern die mit ihnen verwandten Staufer. Zwischen Saliern und Staufern machte nur Lothar III. eine Ausnahme von der Gewohnheit der erblichen Folge¹.

Verschieden von dem deutschen Königthum ist das seit Jahrhunderten mit ihm verknüpfte Kaiserthum. Der Name desselben war seit dem Untergange des weströmischen Reichs im Abendlande verschollen, aber die Idee des Kaiserthums lebte fort. Das alte römische Reich und die Majestät der kaiserlichen Würde hatten den Germanen, wiewohl gerade durch sie die antike Herrlichkeit besiegt worden, einen nachhaltigen Eindruck der Bewunderung und der Begeisterung zurückgelassen. Die Kaiservorstellung blieb im Gedächtniß des jugendlichen Volkes und prägte sich nur um so tiefer ein, da der in Konstantinopel fortbestehende Schein des einstigen Glanzes immer wieder an die imponirende Machtgestalt des römischen Kaisers erinnerte. Dazu kam, daß nach altem Rechtsbegriff dem Waffenlosen ein Schirmvogt gesetzt war. Jeder Priester, jeder Bischof, jede einzelne Diöcese, jedes Kloster und Stift genoß den Schutz eines Ritters, eines Grafen, eines Herzogs. Nur der Weltkirche und ihrem Oberhaupt, dem Papste, fehlte ein Schirmherr. Wer dieser sein sollte, das hing von der freien Wahl des Papstes ab; ihm allein stand das Urtheil zu, wer dem Beruf eines Vertheidigers der Kirche in drangvoller Zeit am redlichsten und am kräftigsten entsprechen werde².

¹ Vgl. Heinrich Triepel, Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Untersuchung (Leipzig 1892). 16—20.

² [Zit.] Das deutsche Kaiserthum (Wien 1871) 7—9. Vgl. Friedrich Schlegel, Vom deutschen Kaiserthum, in den Vorlesungen über die neuere Gesch. (Wien 1811) 150—196. Phillips, Was ist das Kaiserthum? Zuerst erschienen 1853, abgedruckt in den Vermischten Schriften 2, 434—480. F. X. Wernz, Die Kaiseridee des Mittelalters, in den Stimmen aus Maria-Laach 10 (1876 1), 198—213. 264—281. Heinrich Weber, Die Kaiseridee des Mittelalters. Eine historisch-kritische Studie. Frankfurt a. M. und Luzern 1891. Franz Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. München 1896. — Rik. Vogt, Rhein. Geschichten 1, 145—244. J. C. Bluntschli, Ueber den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee. München 1855. Jos. v. Held, Das Kaiserthum als Rechtsbegriff. Würzburg 1879. v. Löher, Kaiserliche Aufgabe des deutschen Volks im Mittelalter, in den Beiträgen 2, 35—53. Ferner F. Förster, Die Staatslehre des Mittelalters, in der Allgem. Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1858 (Braunschweig), 832—863. 922—936; dazu H. Conzen, Zur Würdigung des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf die Staatslehre des heiligen Thomas von Aquino, in Glasers Jahrb. für Gesellschafts- und Staatswissenschaften 12 (Berlin 1869), 400—415.

Die Wahl fiel auf den großen Frankenkönig Karl, welchem Papst Leo III. an dem denkwürdigen Weihnachtsfeste des Jahres 800 unter stürmischen Beifallsrufen des römischen Volkes die Kaiserkrone aufs Haupt setzte¹. So hatte die Kirche einen Schutzherrn gefunden und der christliche, wenigstens der lateinisch-christliche Erdkreis ein Oberhaupt. Nicht als ob die übrigen Könige und Fürsten nach der Absicht des Papstes Vasallen oder im strengen Sinn des Wortes Unterthanen des römisch-deutschen Kaisers geworden wären, ebensowenig wie der Kaiser als solcher ein Lehensmann des Papstes würde. Aber als ausgemacht galt, daß dem Kaiser ein Ehrenvorrang gebühre, daß der Schimmer jedes königlichen Diadems vor der Pracht der Kaiserkrone erbleiche. Im einzelnen war die Oberherrslichkeit des Kaisers gegenüber den christlichen Königen minder klar bestimmt, doch fand sie die unzweideutigste Anerkennung; ja selbst in den trübssten Zeiten des Kaiserthums ist dessen Vorrang von allen andern weltlichen Mächten zugestanden worden. Die Kaiserkrone verlieh ihrem Träger eine Würde, nach welcher nicht bloß die deutschen Herrscher, sondern wiederholt auch die Monarchen anderer Länder gestrebt und für die sie nicht selten hohe Opfer eingesezt haben.

Außer der Pflicht, Kirche und Papst zu schützen, und außer der Oberhoheit über alle christlichen Fürsten lag in dem mittelalterlichen Kaiserideal der Gedanke, daß der erste weltliche Machthaber der Christenheit auch der erste Vorkämpfer gegen jeden auswärtigen Friedensstörer sei. Nach dieser Auffassung waren also vor allem die Kaiser die berufenen Heerführer der Kreuzzüge, welche sich gegen den geschworenen Feind des Christenthums, gegen den Islam, richteten, und in ihrem Ursprung wie in ihrem Verlauf wesentlich als aufgezwungene Vertheidigungskriege der Christenheit gegen die Söhne Mohammeds anzusehen sind.

Das spätere Mittelalter hat sich daran gewöhnt, die Krönung Karls des Großen durch Papst Leo III. als eine Übertragung der Kaiserwürde von den Griechen auf die Franken aufzufassen. Auch Innocenz III. und

¹ Die Quellenurteile bei Böhmer-Mühlbacher, *Die Neigkeiten des Kaiserreichs unter den Karolingern* I (Innsbruck 1889), Nr. 360 c. Zu der vielfach überschätzten Abhandlung Döllingers, *Das Kaiserthum Karls des Großen*, aus dem Münchener hist. Jahrb. für 1865 abgedruckt im 3. Bde. der „Akademischen Vorträge“ (München 1891), s. Joseph Fischeder in der *Zeitschr. für kath. Theologie* 17 (1893), 563—574. Vgl. Bernhard Niehues, *Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter* 1² (Münster 1877), 547—577. Georg Hüffer, *Die Entwicklung der karolingischen Königsherrschaft zum Kaiserthum*, in dem Jahresbericht der Görresgesellschaft für das Jahr 1882 (Köln 1883) 25—40. W. Siegel, *Die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaiserthum*, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 11 (1894), 301—351; 12 (1895), 1—43.

Innocenz IV.¹ theilten diese Ansicht. Es lässt sich zwar derselben die richtige Vorstellung abgewinnen, daß der Papst jene Gewalt, welche sich einstens von Ostrom aus über das Abendland erstreckte, dem Frankenkönige übertragen habe². Doch entspricht diese Deutung der großen That des Jahres 800 nicht ganz der Wirklichkeit. Die Anschanung, daß die Kaiserwürde durch den Papst von den Griechen auf die Lateiner übertragen worden sei, ist später entstanden und namentlich durch das große morgenländische Schisma befestigt worden. Sie lag dem krönenden Papst wie dem neugekrönten Karl fern. Beide haben die über den Vorgang allerdings verstimmt griedischen Kaiser in ihrer Würde nicht angefasst; Karl d. Gr. nannte sie ‚Brüder‘ und unterschied ausdrücklich ein morgenländisches und ein abendländisches Kaiserthum³.

Da ein nationales Recht auf die Kaiserkrone nicht bestand⁴, so kam es nicht befremdend, daß auch italienische Fürsten mit ihr geschmückt wurden. Erst seit Otto dem Großen, 962, verblich sie, nicht zwar streng juristisch, aber doch tatsächlich und wie durch ein Gewohnheitsrecht gesichert, dauernd bei den deutschen Königen, die wohl eben wegen dieser begründeten Aussicht auf die römische Kaiserkrone den Titel ‚römischer König‘ führten⁵.

¹ Die Texte s. unten S. 272¹. Kampfchulte (Zur Gesch. des Mittelalters 32—34) hat denselben Standpunkt.

² Phillips, Kirchenrecht 3 (Regensburg 1848), 195—196.

³ Die Belege bei Phillips a. a. O. 3, 52—55, bei Beruhard Niehues, Gesch. des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter 2 (Münster 1887), 51² und bei J. Hergenröther, Handbuch der allgem. Kirchengesch. 1³ (Freiburg i. B. 1884), 731. 733. Vgl. Leopold v. Borch, Zu dem Kaisertitel Ottos I., in dem Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft 8 (1887), 101—103.

⁴ Vergebens suchen wir bei den Schriftstellern jener Zeit nach einer Andeutung, daß nationale Tendenzen sich geltend gemacht hätten. Und offenbar nicht bloß deshalb, weil diese Schriftsteller einfach Thatsachen registrierten, für die Gedanken aber, welche die Welt bewegten, keinen Sinn hatten. Wo es sich um jene große Idee des christlichen Weltreiches, der Einheit der Kirche und des Staates handelt, da findet das in den Werken jener Zeit den lebhaftesten Ausdruck, hier in der Freude über die langsam vorbereitete Verwirklichung der Idee in dem Kaiserthum Karls des Großen, dort in den Klagen über seinen Zerfall, in den Verwünschungen gegen diejenigen, welche von weltlichen Rücksichten getrieben ein Reich zerrissen, welches gebaut war auf den Felsen der Kirche, welches den fränkischen Stamm hell leuchten ließ vor den Menschen, welches eine Bürgschaft des allgemeinen Friedens, der Herrschaft des Gesetzes war (Ficker, Kaiserreich 31—32). Ficker hat seine Auffassung des Kaiserreichs gegen Heinrich v. Sybel vertheidigt in dem Werke: Deutsches Königthum und Kaiserthum. Innsbruck 1862.

⁵ Vgl. Julius Ficker in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 6 (1885), 225—253. Leopold v. Borch, Ueber die Entstehung des Titels Romanorum Rex. Innsbruck 1885. Derselbe, Henricus (II), Romanorum invictissimus Rex. Eine Untersuchung über diesen Titel. Innsbruck 1885.

Das mittelalterliche Kaiserthum und mit ihm das heilige römische Reich deutscher Nation trugen einen durchaus christlichen Charakter, waren eine Schöpfung des Apostolischen Stuhles und hatten nur Bestand kraft der Krönung des jedesmaligen deutschen Königs durch den Papst, von dessen Entschluß die Erhebung eines Fürsten zur Kaiserwürde abhing¹. Es beruhte auf vollständiger Verkenntnung der durch die Thatsachen selbst gegebenen Rechtsbegriffe, wenn z. B. der Dichter des Lohengrin um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts meinte, daß der Papst dem deutschen Könige „soll und muß die Krone reichen, ob er auch nicht wollte es thun von ganzem Herzen gern“². Richtig urtheilte der von Otto IV. zum Marschall des Reiches von Arles erhobene Gervafius von Tilbury, welcher dem Kaiser zurief³: „Das Kaiserthum ist nicht dein, sondern Christi, nicht dein, sondern Petri; nicht von dir kam es dir zu, sondern vom Statthalter Christi und Nachfolger Petri. . . . Durch die Gunst des Papstes ward es dem König der Franken verliehen, durch die Gunst des Papstes gehört es jetzt dem König der Deutschen, nicht dem der Franken. Auch fällt das Kaiserthum nicht dem zu, dem Deutschland zufällt, sondern dem, welchem es der Papst zu geben beschließt.“ „Die Deutschen sollen“, heißt es im Sachsenpiegel⁴, „rechtmäßig den König wählen. Wenn der geweiht wird von den Bischöfen, die dazu eingesetzt sind, und auf den Stuhl zu Nachen kommt, so hat er königliche Gewalt und königlichen Namen. Wenn ihn der Papst weiht, so hat er des Reiches Gewalt und kaiserlichen Namen.“

Scharf und klar wie immer hat Papst Innocenz III. die Rechte des römischen Stuhles bezüglich der deutschen Königswahl und der Kaiserkrönung in dem Schriftstück beleuchtet, welches er in Sachen des Thronstreites zwischen Otto IV. von Braunschweig und Philipp von Schwaben im Mai des Jahres 1202 an den Herzog von Zähringen richtete⁵. „Wir erkennen pflichtgemäß“, sagt der Papst, „den deutschen Fürsten das Recht und die Vollmacht zu, den

¹ „Die Kaiserwürde bedurfte der vom Papst zu Rom vollzogenen Krönung unbedingt“ (Schröder, Rechtsgeschichte 465). Die Zusammenfassung imperator theutonicus findet sich schon im dreizehnten Jahrhundert, wobei allerdings zu beachten ist, daß imperator nicht selten „römisch-deutscher König“ bedeutet; vgl. E. Michael, Salimbene 106. 142. Ueber „die Reichsheersfahrt [zur Erlangung der Kaiserkrone] von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite“ vgl. Ludwig Weiland, in den Forschungen zur deutschen Gesch. 7 (1867), 113—188.

² B. 6549—6551.

³ In seinen Otia imperialia cap. 19, bei Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium I (Hannover 1707), 944.

⁴ Landrecht III, 52, § 1.

⁵ Es ist die berühmte Decretale Venerabilem, im Registrum Nr. 62, bei Migne, Patrol. Lat. 216, 1065—1067, und cap. 34. X. De electione (I, 6). v. Hefele, Conciliengeschichte 5, 788—790.

König zu wählen, welcher nachher Kaiser werden soll. . . .¹ Aber auch die deutschen Fürsten sollen anerkennen, und sie erkennen es an, daß das Recht und die Vollmacht, die zum König erwählte und zum Kaiserthum zu erhebende Person zu prüfen, Uns zusteht, die wir sie salben, weihen und krönen.² Dein ordnungsgemäß und ganz allgemein gilt, daß der zu prüfen hat, welcher die Hände auflegt. Oder gesetzt den Fall, daß die Fürsten einstimmig irgend einen Gottesräuber oder Gebannten, einen Thrammen oder einen Thoren, einen Häretiker oder einen Heiden zum König wählten, — würden wir etwa gehalten sein, einen solchen Menschen zu weihen und zu krönen?³ Daraus folgt, daß, falls die Prüfung des Papstes zu Ungunsten des Gewählten aussällt, die deutschen Fürsten entweder zu einer Neuwahl schreiten müssen, oder im Weigerungsfalle, daß der Papst die Kaiserwürde einem andern König zu übertragen befugt sei. Handle es sich um eine strittige Wahl, so sei es Aufgabe des Papstes, die Fürsten zur Eintracht zu ermahnen und dahin zu wirken, daß sie sich zu einer einstimmigen Wahl entschließen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, so treffe der Papst den Entscheid, entweder als frei gewählter Schiedsrichter oder kraft seines Amtes, nicht zwar über die Rechtmäßigkeit der einen oder der andern Königswahl, sondern lediglich mit Rücksicht auf die Person dessen, der die größere Bürgschaft gibt, daß er die Pflichten als Kaiser treu erfüllen werde. „Soll denn“, fügt Innocenz bei, „der Apostolische Stuhl, wenn die Fürsten aller Ermahnungen ungeachtet sich nicht einigen können oder wollen, eines Beschützers und Vertheidigers entbehren, und soll der Römische Stuhl für die Schuld der deutschen Fürsten büßen?“³

¹ *Illi principibus ius et potestate in eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos* (Migne 216, 1065 C). Das Gewohnheitsrecht, den König = Kaiser zu wählen, hatten die deutschen Fürsten allerdings vom Heiligen Stuhl. Ähnlich spricht Innocenz IV. im Jahre 1245 denselben Gedanken aus: *Aliud est de reliquis regibus, quibus per hereditariam successionem suorum proveniunt iura regnorum, aliud de imperatore Romano, qui per liberam Germaniae principum electionem assumitur, in quos ius et potestas eligendi regem in imperatorem a nobis postmodum promovendum, sicut ipsi non abnuunt, sed fatentur, ab apostolica sede pervenit, quae olim imperium a Graecis transtulit in Germanos* (Acta imperii inedita 2, 699, 25—29).

² Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. für katholische Theologie 18 (1894), 356—357.

³ Von der Absetzung des Kaisers durch den Papst handeln der Sachsenpiegel, Landrecht III, 57, § 1, und der Schwabenpiegel, Landrecht Nr. 122. 128. Vgl. Hergenröther, Kirche und Staat 36—76; ferner Otto Harnack, Hat eine rechtliche Befugniß zur Ab-

Au den Kaiser stellten nicht bloß die Päpste hohe sittliche Ansprüche, sondern auch die öffentliche Meinung. Wie er alle andern Fürsten an Macht und Ansehen weit überragte, so sollte er nicht minder an innerer Gediegenheit allen als ein vollendetes Muster gelten. Im römisch-deutschen Kaiser sollte das Ideal des Ritters und des Fürsten verkörpert sein. Der Kaiser war oberster Herr im Gericht und im Krieg; denn er war der weiseste und der tapferste. Er war nach der Vorstellung und Forderung des Mittelalters unfähig einer Lüge, Feind aller Bosheit, bereit, das eigene Leben einzusehen, wo es das Heil der Seinen forderte. Zu ihm flehte die hilflose Unschuld: „O heiliger Kaiser, schaffe Recht den armen Waisen; zu dir rufen die Kinder, deren Väter verrathen sind.“ Er ist zum „Vogt von Rom“ bestellt, von Rom hat er seine Macht und seine Sendung, „die Christenheit zu mehren“; „ihm sollen alle weltlichen Kronen unterthan sein“¹. Von Karl d. Gr., dem Urbilde kaiserlicher Hoheit und Tugend, heißt es mit dichterischer Verklärung im Rolandssiede:

Sein Antlitz war so wonnereich;
Des Ausblicks freuten sie sich gleich,
Dah̄ sie darob sich glücklich denchten.
Seine Augen sah man leuchten
Wie den lichten Morgenstern.
Man erkannte ihn von fern,
Und es durfte niemand wagen,
Wer der Kaiser sei, zu fragen:
Gleich kam ihm niemand weit und breit,
Sein Antlitz war voll Herrlichkeit.
Niemand durfte sich getränen,
Ihn vollen Auges anzuschauen:
Der Glanz war blendend in der Runde,
Der Sonne gleich zur Mittagsstunde.
Den Feinden allen war er graulich,
Den Armen aber war er frölich,
Siegselig in dem Völkerstreit,
Unrecht zu verzeihn bereit,
In Treuen Gott dem Herrn ergeben,
Gerechter Richter in dem Leben.
Die Gesetze lehrte er:
Die trug ein Himmelsengel her.

sezung des Königs im Deutschen Reiche bestanden? In den Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886), 146—152. Leopold v. Borch, Zur Absezung des Königs der Deutschen. Entgegnung an O. Harnack. Innsbruck 1886. Franz Redlich, Die Absezung deutscher Könige durch den Papst. Diss. Münster 1892.

¹ Die Citate bei A. Weiß, Entwicklung des Ritterthums 136.

Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.

Weise kannte er das Recht,
War mit dem Schwerte Gottes Knecht.
Zu jeder Tugend ausserforen,
Mild'rer Herr ward nie geboren¹.

Neben der „Milde“, d. h. der Freigebigkeit, wird gerade der Rechtsfinn des Kaisers in den Quellen mit Nachdruck betont². Jans Jansen Enikel, ein Wiener Bürger, hat in seinem „Weltbuch“ aus den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts diese Eigenschaft des höchsten Herrn im Reich durch eine merkwürdige, nach mittelalterlicher Art dem Thierreich entnommene Erzählung beleuchtet. Karl d. Gr. ließ, sagt Enikel, überall, wo er weilte, eine große Glocke aufrichten, die weithin erklang. Jeder, der Gerechtigkeit verlangte, durfte läuten. Hörte der Kaiser ihren Ton, so erbarnte er sich der Armen und dachte an Gottes Gericht. „Wann er sie hörte klenken, so begann er zu gedenken an Gottes Zorn und sein Gericht. Eines Tages saß er zu Tisch, aß Hühner und Fisch, wie von Recht ein König soll; die Glocke hörte er klenken wohl.“ „Das ist ein Armer“, sprach er, „ich will ihm Recht verschaffen, sei es Mann oder Weib.“ Aber die vier Wächter konnten nicht entdecken, wer die Glocke läute. Dreimal hörte man ihren Ton, dreimal spähten die angstfüllten Wächter, denen der Kaiser mit dem Tode drohte, wenn sie ihm den armen Mann nicht brächten. Doch „sie sahen weder Weib noch Knecht“. Endlich sah einer von ihnen in die Glocke hinein und bemerkte eine lange Natter, die „sich um den Klöpfel schwang; davon mußte die Glocke klingen“. Der Kaiser erkannte hierin einen Fingerzeig von oben und ließ die Thür öffnen. Die Natter schlängelte sich herein und legte sich nieder zu Karls Füßen. Er sprach: „Dir soll geboten sein, daß du mir jetzt zeigst den Kummer dein, bei Gott, dem nichts verborgen ist.“ Darauf entfernte sich das Thier. Man folgte ihm nach bis zu seinem Lager und gewahrte eine breite Kröte auf den Eiern der Natter. Karl befahl, einen Spieß durch die Kröte zu stechen; „es war der Kröte Ungewinn.“ Das schuf der König Karl gut; des ward die Natter wohlgemuth³. Denn Karl hatte ihr zum Rechte verholfen³.

Interessant ist es, daß selbst ein arabischer Gewährsmann des dreizehnten Jahrhunderts ebendiesen ritterlichen Sinn für Recht und Gerechtigkeit an den römisch-deutschen Kaisern zu rühmen weiß. Der Kosmograph Qazwini, dem ältere Berichte vorlagen, erzählt: „Die römischen Könige, und das sind

¹ V. 683—708; die Uebersetzung nach Rich. Eduard Ottmann.

² Vgl. Berthold von Regensburg, bei Pfeiffer I, 364, 26—32; bei Göbel 399.

³ Gesamtabentener, herausgegeben von F. H. v. d. Hagen, 2 (Stuttgart und Tübingen 1850), 637—641. Vgl. Gudrun Str. 194—196. Auch der Papst heißt „an Gottes Statt Richter auf Erden“ bei Hartmann von Aue, Gregorius B. 3160. 3496—3497. 3759. 3786.

die Kaiser, gehören zu den kundigsten, klügsten und weisesten Königen, zu den volkreichsten, mächtigsten und besitzreichsten. Sie haben unter anderem den Brauch, ihren Feind nicht unvorbereitet zu überfallen, sondern wenn sie ein Land mit Krieg überziehen wollen, schreiben sie an dessen Herrn: „Wir haben Absichten wider dein Land für das folgende Jahr; seze dich also in Bereitschaft und rüste dich zu unserem Empfang.“¹ „Der Kaiser will“, heißt es bei Reinmar von Zweter, „des Reiches Brod nicht unverdient essen. Nach Gerechtigkeit verlangt ihn so, wie kaum den hungrigen Bären nach süßem Honig. Gerichtet will er sich fättigen. Sein hochgetragenes Schwert muß die Schuldigen treffen.“²

„Gott hat auf Erden“, sagt ein Herr von Wengen aus der Schweiz, „zwei Männer die Christenheit anvertraut. Der Papst soll unsre Seele in seiner Hüt haben. So soll den Leib und unser Gut ein Vogt von Rom [ein Kaiser] schirmen mit Gericht.“³ Es ist die Zwei-Schwerter-Theorie, welche diesen Worten zu Grunde liegt, jene dem Mittelalter sehr geläufige Theorie, mit der auch der Sachsenpiegel beginnt. Das der Heiligen Schrift entlehnte Bild von den zwei Schwertern, in denen man die geistliche und die weltliche Gewalt dargestellt sah, findet sich unter andern bereits bei Johann von Salisbury († 1180), beim hl. Bernhard von Clairvaux († 1153), bei Gottfried von Venedome († 1132), bei den Päpsten Gregor VII. (1073—1085) und Nikolaus II. (1058—1061).⁴ Im Grunde ist durch dieses Bild nichts

¹ Georg Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem zehnten oder elften Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte. Zum erstenmal aus dem Arabischen übertragen, commentirt und mit einer Einleitung versehen (Berlin 1890). 9.

² In Noethes Ausgabe S. 480, Nr. 188.

³ Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz Bd. 6: Die Schweizer Minnesänger, herausgegeben von Karl Bartsch (Frauenfeld 1886), 85, B. 16—19.

⁴ Die Belege bei Molitor, Die Decretale Per venerabilem 202—213, bei Grauert im Historischen Jahrb. der Görresgesellschaft 9 (1888), 138—139, und bei Paul Genurich, Die Staats- und Kirchenlehre Johannis von Salisbury (Gotha 1894) 153 bis 157. Vgl. Ticker, Kaiserreich 25. — „Der Gedanke, daß die beiden Schwerter in der Kirche und in ihrer Gewalt sind, gehört in dieser charakteristischen Fassung dem hl. Bernhard an“ (Molitor, Die Decretale Per venerabilem 92). Die Sache selbst ist längst vor St. Bernhard, von Nikolaus II. und Leo IX. (1049—1054), vertreten worden; s. Grauert a. a. D. und C. Hößler, Kaiserthum und Papstthum (Prag 1862) 53. Dieselbe Lehre kehrt wieder bei Innocenz III. 1199 (Regest. lib. 2, n. CCIX; Migne, Patrol. Lat. 214, 759 D), bei Innocenz IV. 1245 (huius materialis potestas gladii apud ecclesiam est implicata, sed per imperatorem, qui eam inde recipit, explicatur et, quae in sinu ecclesiae potentialis est solummodo et inclusa, sit, cum transfertur in principem, actualis [Acta imperii 2, 698, 37—40]) und in der Bulle Unam sanctam Bonifaz' VIII. 1302. Im Zusammenhang hiermit steht die potestas indirecta in temporalia regum, die sich unschwer aus den Worten Christi an Petrus Matth. 16, 18

weiter als die wesentliche Verschiedenheit der beiden obersten Gewalten ausgesprochen, eine Thatſache, die ſchon durch die Synode von Paris 829, durch Papst Gelasius I. (492—496), durch das geſamte christliche Alterthum und durch Christus den Herrn ſelbst, den Stifter der christlichen Religion, bezeugt ist¹.

Auch das „Buch der Rügen“ gedenkt des weltlichen und des geiſtlichen Schwertes. Der Verfaffer redet den Kaiser also an:

Du haſt ein Schwert in deiner Hand,
Deren Gott hat zwei geſandt
Der Christenheit zu Gute
Und zu großer Hute.
Das eine foll der Papſt han,
Das gehört den Pfaffen an.
Das andere nütze in deiner Art,
Wie du's auß beſte magſt.
Schlag und ſtich,
An deinen Feinden räche dich,
Die thun wollen Leid
An der armen Christenheit,
Judeu, Ketzern, Heiden.

Hilf dem Papſt mit deinem Schwert,
Wenn er es von dir begehrت,
Mit fo guter Treue,
Daß es dich nicht gereue.
Widerſetze dich ihm nie.
Sein Schwert ſchneidet beſſer
Als das deine, und wiſſe,
Es iſt begabt mit Gottes Kraft;

bis 19 ableiten läßt. Das Reſponſorium der 4. Lection des Officiums für Cathedra s. Petri, qua Romae primum sedit, Januar 18, launtet: R. Tu es pastor ovium, princeps apostolorum: tibi tradidit Dens omnia regna mundi: Et ideo tibi traditae sunt claves regni coelorum. V. Quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis. Andere Bilder, deren ſich das Mittelalter bediente, um das Verhältniß der beiden höchsten Gewalten zu beleuchten, sind das Augenpaar, Sonne und Mond, Seele und Leib, Himmel und Erde, Mann und Frau, das höhere und das niedere Erkennen (bei Jordanus von Osnabrück, De praerogativa Romani imperii, ed. Waiß, in den Göttinger Abhandlungen, histor.-philol. Klasse 14 [1869], 41; vgl. A. Bifteſer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen [Freiburg i. B. 1891], 152—170). Vgl. auch Fr. v. Schulte, Quellen 1, 92—103.

¹ Mit der Zwei-Schwerter-Theorie iſt der Absolutismus des römischen Rechts unvereinbar. Vgl. Julius Ficker, Reinald von Dassel, Reichskanzler und Erzbifchöf von Köln 1156—1167 (Köln 1850), 14.

Und aller Schmiede Meisterschaft
Ein gleiches nicht macht,
Ob sie danach trachte
Bis an den jüngsten Tag¹.

Den Vergleich des Papstes und des Kaisers mit Sonne und Mond hat in Verbindung mit dem Gleichniß von den beiden Schwestern Cäsarius von Heisterbach auf eigenartige Weise in einer für Ordensleute bestimmten ‚mystischen‘ Homilie durchgeführt, wobei als besonders auffällig hervorzuheben ist, daß nach der Ansicht dieses Mönches das Kaiserthum eine wahre Welt-herrschaft mit territorialen Machtbesitznissen darstellen sollte. Im Anschluß an die Worte der Genes 1, 16: „Und Gott machte die zwei großen Leuchten [am Firmament des Himmels], die größere Leuchte, daß sie vorstehe dem Tage, und die kleinere Leuchte, daß sie vorstehe der Nacht“, gibt Cäsarius folgende allegorische Deutung: „Das Firmament des Himmels ist die heilige Kirche, welche durch Gottes Wort, d. h. durch Christi Gnade, gefestigt ist. . . . An diesem Firmament oder Himmel hat Gott zwei große Leuchten gemacht, d. h. zwei große und höchste Würden, das Papstthum und das Kaiserthum. Die größere Leuchte ist der römische Papst, der Statthalter Christi, der Vater der Väter, der allgemeine Hirt und das Haupt der ganzen Kirche. Die kleinere Leuchte ist der römische Kaiser, das vorzüglichste Glied der Kirche, der Herr und das Haupt aller Könige.“

„Die Sonne bezeichnet den Papst . . .²; denn der Papst übertrifft an

¹ Zeitschr. für deutsches Alterthum 2 (Leipzig 1842), 74, B. 995—1023. Bei Reinmar von Zweter heißt es (Spr. 213 und 214, ed. Roethe S. 516):

Ein meister der hât uns geslagen
zwei swert, din zwêne künge wol mit éren möhten tragen,
gemachet volliclich von höher kunst, unt sint wol vollekommen,
Geliche lanc, geliche breit,
ze trôste unt och ze helfe der vil edeln Cristenheit;
si sint unschedelich unt mugen den getriuwen wol gevromen.
Stôle unde swert sint si genennet beide;
ir beider slege mae man vil gerne mîden.

Daz eine daz gehoeret an
dem bâbest, der mit dem buoche sêre twingen kan:
mit im unt mit dem banne sol er vaste dröuwen zaller zit.

Daz ander sol ein keiser nemen.

² Hier das Wortspiel: *Sicut sol dicitur quasi solus lucens comparatione, ita Dominus Papa gloria, auctoritate et dignitate omnem in hoc mundo praezellit dignitatem* (Hom. 3, 172). Vgl. Hugo von Trimberg, *Der Reuner* B. 8959—8978. Irrthümlich heißt es B. 8953—8954, daß Bonifaz VIII. seinen Vorgänger Cölestin V. „vom Stuhle gedrängt“ habe.

Herrlichkeit, Autorität und Ansehen jede andere Würde auf dieser Welt. Daher stellt er sich in seinen Briefen nicht bloß allen Bischöfen und übrigen Fürsten, sondern auch dem Kaiser voran¹. Eine große Würde. Aber wehe ihm, wenn der Glanz nicht der Größe, wenn die Heiligkeit nicht seiner Würde entspricht. Mit dem Monde ist der Kaiser vergleichbar. Denn wenn dieser vom Papst gefrönt und geweiht wird, erhält er wie der Mond von der Sonne sein Licht. . . .

,Der Tag bedeutet den Clerus und die geistlichen Personen, die Nacht bedeutet den Laienstand und die weltlichen Personen. Jene nenne ich „Tag“ wegen des Lichtes der Wissenschaft² und wegen der Erkenntniß des göttlichen Gesetzes. Diese nenne ich „Nacht“ wegen der geringern wissenschaftlichen Bildung. Aber der geistliche Stand wie der Laienstand ist Gottes und wird von Gott erleuchtet, wie geschrieben steht: „Dein ist der Tag und dein ist die Nacht.“

,Ein natürlicher Tag hat Licht und Finsterniß, wie es heißt: „Es wurde Abend und Morgen ein Tag.“ Denn durch die Liebe und durch die Gabe der Wissenschaft werden geeinigt Clerus und Volk, der Unwissende und der Gelehrte, der Sünder und der Gerechte. Daher sagt der Psalmist: „Und die Nacht wird hell sein gleich dem Tage; wie das Licht, so ist [vor Gott] die Finsterniß.“

,Die Sonne, d. h. der römische Papst, ist also gemacht zur Herrschaft über den Tag, weil er eine besondere Herrschaft empfangen hat über den Clerus, und zwar ist diese so groß, daß nach seinem Zeugniß alle kirchlichen Pründen und Würden von ihm herühren, ihm unterstehen und daß er sie nach Belieben vertheilt, wem er will.

,Der Kaiser aber ist gemacht zur Herrschaft über die Nacht, weil alle weltlichen Fürstenthümer von ihm sind und von ihm empfangen werden sollten, wenn das römische Kaiserthum in seiner vollen Herrlichkeit als wahre Monarchie daßtände³.

,Diese doppelte Herrschaft bedeuten die beiden Schwerter, welche Petrus dem Herrn anbot. Und Christus antwortete: „Es ist genug.“ Das eine Schwert ist das geistliche, welches vom Herrn dem Papst übertragen wurde.

¹ Vgl. Wolfgang Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert (Hamburg und Leipzig 1888) 71—73.

² Vgl. oben S. 138.

³ Dial. 10, 23 sagt Cäsiarius: Sicut sol magnitudine et splendore praecellit universa sydera coeli, sic idem imperium augustius fulget ceteris regnis mundi. Apud Romanum imperium quandoque fuit monarchia, ut, sicut stellae lumen habent a sole, ita reges, ut regnare possent, haberent ab imperatore. Neber dasselbe Bild bei Gregor VII. vgl. meine Ausführungen in der Zeitschr. für kath. Theologie 15 (1891), 170—172.

Das andere ist das weltliche, welches der Kaiser in ähnlicher Weise von Gott besitzt. Durch dieses doppelte Schwert wird die Kirche Christi regiert und vertheidigt.¹

Nach der österreichischen Reimchronik ist der Kaiser die „Säule, welche die Ehre der Christenheit auf sich trägt“². Jede Gewalt stammt von Gott, also auch die kaiserliche. Im übrigen ist der Kaiser ein armseliges Menschenkind und unterscheidet sich in nichts von allen andern. Freidank hat dieser Auffassung einen kühnen Ausdruck versiehen in dem Spruch:

Wenn's auch der Kaiser sollte schwören —

Es kann ihn nicht vor Mücken wehren;

Was hilft ihm Herrschaft und List,

Wenn ein Floh sein Meister ist?

Da der Kaiser sterben muß, wie ich,
So darf ich ihm vergleichen mich.

Ein Herr, der sterben muß, wie ich,

Wie möchte der wohl trösten mich,

Wenn Fieber mir den Tag vergäßt,

Ihn aber Zahnschmerz befüllt

Und er beiden nicht kann wehren?

Dem will ich ungern Treue schwören.

Dem wollt' ich lieber eigen sein,

Der der Sonne gibt den Schein,

Der die Dinge weiß, eh' sie geschehen:

Dem darf man Ehre zugestehen.

Von dem ich höre das Beste sagen,

Des Wappens wollt' ich gerne tragen.

Es hat niemand Eigenthum

Als Gott in seinem ewigen Ruhm:

Leib und Seele, Ehr' und Gut

Ist alles Leh'n, was man auch thut.³

Sinnig deutete man das Reichswappen und einzelne Reichsinsignien. Das Reichswappen war ein einköpfiger, „gestreckter“ Adler auf Goldgrund: „Das bedeutet Hochgeburt; die sollten Könige haben.“ Die Farbe des Adlers ist „schwarz und grausig“; denn den Kaiser soll man fürchten. Nach allgemeiner Ansicht des Mittelalters vermochte der Adler sein Auge auf die Sonne zu richten. So muß der Kaiser seinen Blick zur Sonne der Gerechtigkeit wenden, um Recht von Unrecht zu scheiden.⁴ Das Kreuz auf der Reichs-

¹ Cäsarius von Heisterbach, Hom. 3, 172—173. Vgl. Untel, Cäsarius von Heisterbach 61—62.

² B. 93 976—93 977. Die Citate aus Seifried Helbling über Papst und Kaiser hat zusammengestellt Seemüller, Studien S. 36—38.

³ Ed. Bezzemberger Nr. 74, 1—22; Uebersetzung nach Simrock 89.

⁴ v. d. Hagen, Minnesänger 2, 139, VII. Das Gedicht ist in den ersten Regierungsjahren Rudolfs von Habsburg von einem Gegner desselben abgefaßt worden. Zur Geschichte des heraldischen Adlers vgl. den Anzeiger für Kunde der deutschen Vor-

Krone bedeutet, daß der Fürst über allem Volk stehe, aber unter Gott dem Herrn, der ihm je nach Verdienst das himmlische Reich verleihen wird. In der Krone des Kaisers befindet sich ein Edelstein, genannt der Waise, weil es seinesgleichen nicht gibt, so wenig wie für den Kaiser. Der Stein steht über dem Nacken des Kaisers. Denn der Kaiser kann nicht allerwärts sein Auge haben. Vieles muß er Gott anheimstellen, von dessen Gnade und Barnherzigkeit er abhängt¹. Der Reichsapfel, dessen Übergabe erst unter Innocenz III. in das Ceremoniell der Kaiserkrönung aufgenommen wurde², sollte den Kaiser an seine Hinfälligkeit erinnern, „daran er zu aller Zeit mit Andacht gedenken soll“, mahnt der Verfasser der österreichischen Neimchronik³.

zeit 11 (1864), 1—7. 41—47. 81—88. 166—173. 207—214; 15 (1868), 377—388. Richtet sichtheilweise gegen Böhmer, Zeichen, Fahnen und Farben des Deutschen Reichs (1848), abgedruckt bei Janssen, J. F. Böhmer 3, 453—460; ferner Anzeiger 16 (1869), 196—200. Betreffs der Siegel sah Friedrich Karl Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg zu Kupferzell die Resultate der Forschungen Römer-Büchners, Hessners und seiner eigenen in folgende Worte zusammen: „Die Kaiserlichen und Königlichen Wappensiegel mit dem ein- und zweiköpfigen Adler: & Konrads III., 1138—1152, & Friedrichs I. von 1156 und & Heinrichs VI. von 1196, sind sämtlich bis zur Auffindung eines echten Originalsiegels für apokryph zu erklären — nicht nur anzuzweifeln —, und es steht bis jetzt urkundlich fest, daß unter allen deutschen Kaisern und Königen König Rudolf I. von Habsburg der erste war, welcher sich im Jahre 1277 eines Wappensiegels („sigillum. secretu.“) mit einem nach links schauenden einfachen Reichsadler im Siegelfelde bediente“ (im Archiv des hist. Ver. von Unterfranken und Alshaffenburg 26 [Würzburg 1882], 395—396). Meinem Collegen Guido Dreves verdanke ich folgende auf Autopse beruhende Mittheilung (1896, Mai 5): „Im Rijksarchief im Haag befindet sich ein bronzer Stempel des Majestätsiegels Wilhelms von Holland — sitzende Kaiserfigur — mit einem kleineren Gegenstiegel, das den einköpfigen Adler führt. Ob die Echtheit des Stempels anzuzweifeln, kann ich nicht entscheiden. Ich sehe keinen Grund dafür. Gedenfalls sieht der Stempel nicht nach einem Falsificat aus. Das Siegel im Haag ist wenig bekannt und noch weniger besprochen.“ Der Doppeladler, welchen die dritte Initialie des Balduineum III (vgl. Staatsarchiv zu Koblenz) aufweist, ist nach Ermer (Nomfahrt IX) das Reichswappen. Danach wäre der Doppeladler als Reichswappen für die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts belegt.

¹ Karl Bartsch, Das Fürstenideal des Mittelalters im Spiegel deutscher Dichtung (Leipzig 1868) 21.

swer nû des rîches irre gê,
der schouwe, wem der weise ob sime nacke stê:
der stein ist aller fürsten leitestorne.

(Walther von der Vogelweide S. 200.)

Bgl. S. 182; der weise oder orphanus, der Verwaiste, aus dem auch von Albert dem Großen angeführten Grunde, weil dem Stein an Werth kein anderer gleichkam.

² Diemand, Ceremoniell 33. 80. 84. Bgl. Joseph Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (Göttingen 1882), 172. 210; dazu Diemand 12¹.

³ B. 69 166—69 177.

,Da der Apfel voll von Erde ist, also muß des Kaisers Leib werden, den jetzt weltliche Ehre und Macht zieren.'

Die Insignien¹, welche bei der Kaiserkrönung verliehen wurden, waren dieselben, welche schon bei der Königskrönung gedient hatten². Nur ausnahmsweise empfing Heinrich II. bei seiner Krönung in Rom eine neue Krone³. Die Krönung Ottos IV.⁴ am 4. October 1209 ging in folgender erhebenden Weise vor sich: In der Nähe der Engelsburg wird der König, hoch zu Ross, vom römischen Clerus feierlich empfangen und in Procession bis an die Stufen der Basilika St. Peter geleitet. Weihrauchwolken steigen empor; es erkönt das Responsorium: ,Siehe, ich sende meinen Engel.' Kämmerer, welche dem Könige vorangehen, werfen Geldstücke unter das Volk. Der Stadtpräfect trägt ihm das Schwert. Auf dem Petersplatz schließen sich die Senatoren dem Zuge an. Am Fuß der Treppe von St. Peter steigt der König vom Pferde. Auf der Höhe der Treppe thront der Papst in den üblichen Meßgewändern, ihm zur Rechten sitzen auf der ersten Stufe die Cardinalbischöfe und die Cardinalpriester, zur Linken die Cardinaldiakonen, eine Stufe tiefer die Subdiakonen und Akolythen. In deren Nähe stehen die Sänger, der römische Adel und die Beamten des päpstlichen Hofs. Der König steigt mit seinen geistlichen und weltlichen Großen die Stufen hinauf, leistet ehrfurchtsvoll den Fußfuß und überreicht ein beliebiges Geschenk in Gold. Darauf folgen Kuß und Umarmung. Der Papst erhebt sich. Zu seiner Rechten den König, zur Linken den ersten Cardinaldiakon, begibt er sich zu der seitwärts gelegenen kleinen Kirche St. Maria in Turri. Vor dem Altare dieses Kirchleins schwört der König auf das Evangelium, das ihm ein Subdiacon hält, folgenden Eid: ,Ich, Otto, König der Römer, mit Gottes Gnade künftiger Kaiser, verspreche und schwöre vor Gott und dem hl. Petrus, daß ich ein Schützer und Schirmer des Papstes und der heiligen römischen Kirche

¹ Eine Würdigung des in jeder Beziehung bedeutsamsten Prachtwerkes von Canonicus Fr. Bock, *Die Kleinodien des heiligen römischen Reiches deutscher Nation* nebst den Kroninsignien Böhmens, Ungarns und der Lombardei und ihren formverwandten Parallelen (Wien 1864), gaben J. Falke, Wien 1864, und A. Effenwein im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 13 (1866), 121—126. 161—169.

² Vgl. G. Waiz, *Die Formeln der deutschen König- und der römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert*, in den Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Bd. 18, und separat, Göttingen 1873; S. 17—48 über die Formeln der Königskrönung, S. 49—92 über die Formeln der Kaiserkrönung.

³ Diemand, Ceremoniell 80.

⁴ Nach einer Abschrift des Cod. Vat. 4748, saec. XIV, fol. LV—LXVIII, mitgetheilt von Diemand 126—134; f. 33. 54. 64—65. 77. 83—87. 95—96. Vgl. Mon. Germ. Leg. 2 (1837), 531—535. G. Winkelmann, *Kaiser Friedrich II. I* (Leipzig 1889), 109—111.

sein will, so oft sie meiner Hilfe bedürfen, daß ich ihre Besitzungen, Ehren und Rechte hüten und erhalten will, soweit ich es unter Gottes Beistand vermag, nach meinem besten Wissen und Können, offen und ehrlich. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.¹ Der Papst geht mit seinem Gefolge nach St. Peter, verrichtet vor dem Altare des Apostelfürsten ein Gebet und nimmt auf seinem Thronfessel Platz. Der König aber bleibt mit den deutschen Bischöfen und den drei Cardinalbischöfen von Ostia, Porto und Albano in der Kirche St. Maria in Turri zurück, wird von den Canonikern der Peterskirche in deren Gemeinschaft aufgenommen¹, gibt seinen Mantel dem Kämmerer des Papstes und wird mit den Kaiser gewändern geschmückt. In Begleitung des Grafen vom Lateran und des ersten der römischen Richter begibt sich jetzt auch der König nach St. Peter; die Canoniker gehen vor ihm und singen: „Petrus, liebst du mich?“ Vor der sogenannten silbernen Pforte hält der Zug das erste Mal. Der Cardinalbischof von Albano betet: „Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, erhöre in deiner Barmherzigkeit das Gebet unserer Armeeligkeit und spende unserem Kaiser, deinem Diener, die Kraft deiner Weisheit, auf daß er seine Gedanken schöpfe aus seinem Born, dadurch dir wohlgefällig sei und herrlich über alle Königreiche.“

Der König betritt das Heilighum. In der Mitte der Basilika, bei der runden Porphyryplatte, hält der Zug zum zweitenmal. Der Cardinalbischof von Porto singt eine längere Oration, in welcher es unter anderem heißt: „Gott, der du die Welt und das Menschengeschlecht in unergründlicher Weise geschaffen hast, Lenker des Kaiserthums, Festiger des Königthums — durch die Fürsprache aller Heiligen gieße die Fülle deines Segens aus über diesen König und sein Heer. Sei ihm gegen feindlichen Anprall ein Panzer, im Unglück ein Helm, im Glück Maßhaltung, im Schutz ein Schild immerdar. Gib, daß die Völker ihm die Treue bewahren, seine Fürsten Frieden haben, die Liebe hochschätzen, sich der Habgier enthalten, der Gerechtigkeit Zeugniß geben, die Wahrheit hüten, und daß dieses Volk, in Einigkeit fest geschlossen, so überströme vom Segen der Ewigkeit, daß sie allezeit Sieger bleiben und jauchzen im Jubel des Friedens.“ An der Confessio des hl. Petrus angelangt, streckt sich der König auf die Erde nieder. Der Archidiakon betet eine Heiligenlitanei, darauf der Archipresbyter das Vaterunser mit einigen Versikeln und zwei kurzen Orationen. Es folgt am rechten Arm und zwischen den Schultern die Salbung durch den Cardinalbischof von Ostia vor dem Altar des hl. Mauritius. Die Krönungsmesse beginnt. Der König empfängt ganz so wie die Diaconi den Friedenskuss und Besteigt mit den Bischöfen und weltlichen Großen seines Gefolges eine hölzerne, mit Teppichen geschmückte

¹ Vgl. Diemand 65³.

Tribüne. Der Chor singt den Introitus, das Kyrie, das Gloria; der Papst aber legt nach der Oration des Tages die für den Kaiser ein.

In das Graduale reiht sich der wichtigste Act, die Ueberreichung der Insignien, an. Der Papst nimmt das entblößte Schwert als das Symbol der „Sorge für das ganze Reich“ vom Altar und gibt es dem Kaiser, zur „Strafe der Bösen und zum Preis der Guten“, „damit du“, so redet er den Kaiser an, „durch dasselbe mit starker Hand Gerechtigkeit übstest, daß Ungeheuer der Bosheit zerstörest, die heilige Kirche Gottes und ihre Gläubigen schüttest, Irrlehrer und Feinde des christlichen Namens vertilgest, Wittwen und Waisen gnädige Hilfe gewährest“. Der Papst steckt das Schwert in die Scheide und gürtet damit den Kaiser, der es sofort zieht, dreimal kräftig schwingt und wiederum in die Scheide steckt. Darauf setzt der Papst dem „Ritter des hl. Petrus“ zuerst eine Mitra auf das Haupt und über die Mitra das kaiserliche Diadem, das bisher, wie die übrigen Insignien, auf dem Altar geruht hatte. Die feierliche Handlung ist begleitet von dem Gebet: „Empfange das Zeichen der Glorie, das Diadem des Königthums, die Krone des Kaiserthums im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, damit du den alten Feind überwindest, den Schutz des Lasters verachtest, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Gericht siebst und du so gerecht und erbarmungsvoll lebest, daß du von unserem Herrn Jesus Christus selbst in der Gemeinschaft der Heiligen die Krone des himmlischen Reiches empfangesst.“

Dem Neugekrönten überreicht der Papst das Scepter in die rechte, den Reichsapfel in die linke Hand. Es folgen drei herrliche Gebete, in denen der Papst dem Kaiser den Segen des Himmels ersucht, damit derselbe seiner Pflicht, Kirche und Christenheit zu schützen, treu und wirksam entsprechen könne. Der Papst besteigt den Thron, der Kaiser steht ihm zur Rechten, empfängt wahrscheinlich hier seinen Mantel und kehrt mit Scepter und Reichsapfel zu der für ihn errichteten Tribüne zurück. Dreimal ertönt der Jubelruf: „Heil und Sieg dem Herrn Otto, dem siegreichen, allezeit erhabenen Kaiser der Römer!“ Dreimal der Bittgesang: „Christus, erhöre!“ Nach einer kurzen Heiligenlitanei wird die Krönungsmesse fortgesetzt. Der Kaiser legt Krone und Mantel ab, bringt dem Papst ein Geschenk in Gold dar und leistet ihm während des heiligen Opfers die Dienste des Subdiakons, indem er ihm den Kelch und das Kännchen reicht. Der Papst communicirt auf seinem Thronsessel. Aus seiner Hand empfängt auch der Kaiser den Leib des Herrn, dann den Friedenskuss. Auf der Bühne bekleidet sich der Kaiser mit Mantel und Krone und verharret bis zum Schluß der heiligen Messe. Er empfängt den päpstlichen Segen, geht an den Ort, wo der Papst den Zelter besteigt, hält dem Papste den Bügel und führt das Pferd noch eine kleine Strecke weit. Darauf besteigt er sein eigenes Pferd und reitet an der

linken Seite des Papstes zur Kirche St. Maria in Transpontina. Mit einem Friedensklopfen trennen sich die beiden Häupter der Christenheit, nur dem Körper nach, sagt das Rituale, nicht im Herzen.

Mit der Erhabenheit der heiligen Handlung stand die sehr gewöhnliche, auch bald nach Ottos Krönung zwischen Deutschen und Römern ausgebrochene blutige Schlägerei in schlechtem Einklang¹.

Die Königskrönung, welche nicht bloß für Deutschland, sondern auch für Burgund und Italien galt², war der Kaiserkrönung mehrfach ähnlich³. Die bei der Königskrönung und bei dem Krönungsmahle betheiligten Fürsten⁴ gewannen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einen entscheidenden Einfluß auch auf die Wahl des deutschen Königs. Früher wurde der König durch das Volk gewählt, das heißt durch die deutschen Fürsten unter Beifinnung des Volkes. Im Laufe der Zeit trat die Gesamtheit des Volkes mehr und mehr in den Hintergrund; die Fürsten allein finden Erwähnung. Eine weitere Entwicklung in der Geschichte der deutschen Königswahl lässt sich zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erkennen. Papst Innocenz III. spricht wiederholt von „jenen Fürsten, denen die Königswahl in erster Linie zusteht“⁵. Ob in Rom der Wahlact im einzelnen bekannt gewesen ist, bleibe dahingestellt. Als Thatssache darf indes gelten, daß zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts und später noch alle Fürsten zur Wahl des deutschen Königs berechtigt waren. Die Worte Innocenz' III. finden ihre Erklärung durch den Sachsenpiegel⁶. Ihm zufolge hatten zwar „alle Fürsten den König zu wählen“, aber die Ceremonie der öffentlichen Wahl, die Verkündigung des Kurspruches, die offizielle Kundgebung der von den Fürsten bezeichneten Persönlichkeit stand nur einzelnen Fürsten zu, welche, wie das Rechtsbuch sagt, den König „nicht kiesen nach ihrem Muthwillen, sondern wen die Fürsten alle zum Könige wählen, den sollen sie allererst bei Namen kiesen“, und zwar soll der erste sein der Bischof von Mainz, der zweite der Bischof von Trier, der dritte der Bischof von Köln. Unter

¹ Vgl. Böhmer-Gießer, Reg. Nr. 301 a. Diemand 104. Otto IV. wurde ohne Kaiserin gekrönt. Meistens war mit der Krönung des Kaisers auch die seiner Gemahlin verbunden. Ein Ceremoniale bei Diemand 132—134.

² Vgl. Paul Meinhold, Forschungen zur Gesch. der lombardischen Krönung der deutschen Kaiser und Könige, besonders im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Diss. Halle a. S. 1883.

³ Vgl. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 6 (Kiel 1875), 163—169. 223—239.

⁴ Neben die königlichen Hofämter vgl. Schröder, Rechtsgesch. 471—479.

⁵ Die Belege bei Ludwig Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums (Frankfurt a. M. 1884) 70—72. Vgl. oben S. 272¹.

⁶ Landrecht III, 57, § 2.

den Laien ist der erste an der Kur der Pfälzgraf am Rhein, des Reiches Truchseß, der andere der Herzog von Sachsen, der Marschall, der dritte der Markgraf von Brandenburg, der Rümmerer.¹ Der König von Böhmen, obwohl Erzschenk, wird im Sachsenpiegel von der Kurwürde ausgeschlossen. „Der Schenk des Reiches, der König von Böhmen,“ heißt es in demselben Paragraphen, „hat keine Kur, weil er kein Deutscher ist.“

Die Bekündigung des von der Gesamtheit der Fürsten Gewählten war die ursprüngliche Aufgabe der Kurfürsten.

Mit völlig neuen Befugnissen erschienen sie zum erstenmal bei der Doppelwahl des Jahres 1257. Den genannten sechs ist nun auch bereits der König von Böhmen beigesetzt, dessen Kur der von ihm begünstigte Dichter Reinmar von Zweter mit Nachdruck betont hatte². Was im einzelnen diesen Gang der Ereignisse bestimmte, ist vielfach noch nicht aufgeklärt³. Genug; vom Jahre 1257 an sind die Kurfürsten das, was sie fortan blieben: die einzige maßgebenden Wähler des deutschen Königs. Die Partei Richards, des einen der beiden Gegenkönige von 1257, berichtete nach Rom, daß die von ihr vollzogene Wahl auf uraltem Brauch beruhe. Papst Urban IV. seinerseits nahm diese Ausführungen in seine Bulle vom 31. August 1263 auf, sprach ausdrücklich von sieben Wahlfürsten und von dem Recht, welches denselben seit unbedenklichen Zeiten zustehe³. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese von höchster Stelle ausgehende Aeußerung, obwohl sie an sich nur

¹ Reinmars Kurfürstenspruch, vielleicht aus dem Jahre 1252, ed. Roethe S. 529, Nr. 240 (vgl. S. 134—141, wo Roethe für die Echtheit des Spruches eintritt):

Daz riche sieben vürsten hät

der höchsten unt der besten, an den al sin wirde stät,
die künige im solden kiesen unt auch dem riche hulde solden swern.

Daz sint der phaffenvürsten dri,
von Megenze unt auch von Trieri, der von Kölne ist auch dā bī;
der leienfürsten viere, die ez beschirmen solden unt bewern.

Her künec von Bēheim, dran sult ir gedenken,
daz man iuch nent des riches werden schenken!

von Brandenbure der kameraere,
truhstsaez diu Phalze ūfme Rin,
sō sol der herzog marschale sin
von Sahsenlant: daz sint diu wären maere.

² Wilhelm Becker (Der Sachsenpiegel und die weltl. Kurfürsten, in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 12 [1896], 297—311) verlegt die Entstehung der neuen Stimmordnung in die Zeit vor 1198.

³ Proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum, in imperatorem postea promovendi, apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cuius memoria non exsistit (Raynald, Annal. eccles. ad a. 1263, n. 53).

die Bedeutung eines Referats beanspruchen darf, doch zur Befestigung des angeblichen Gewohnheitsrechts erheblich beigetragen hat.

Einige Jahre nach dem Schreiben Papst Urbans IV. entstand in der Krönungsstadt Aachen¹ die sogenannte Curie Richards von Cornwallis, das Grashaus, dessen Stirnmauer noch heute mit den Statuen der sieben Kurfürsten geziert ist. Links vom Beschauer, also an der Ehrenseite rechts von den vier weltlichen Kurfürsten, stehen die drei geistlichen in der erzbischöflichen Kleidung. Die vier andern tragen Ringelpanzer und darüber nach der Sitte des dreizehnten Jahrhunderts Waffenröcke. In der linken Hand hält jeder der weltlichen Wähler einen Schild, die rechte ist wie zum Schwur erhoben². Zwei weltliche Kurfürsten sind gekrönt dargestellt; der eine ist wohl der König von Böhmen, welcher indes erst gegen Ende des Jahrhunderts im Erzschenkennamt und in der Kurwürde von König Rudolf I. endgültig bestätigt wurde³. Der um das Jahr 1275 entstandene Schwabenspiegel weist an Stelle des Böhmen den Herzog von Bayern auf. Er sagt⁴: „Wenn man den König kiesen will, so soll man es zu Frankfurt thun; und läßt man die Fürsten nicht in die Stadt, so mögen sie ihn mit Recht kiesen vor der Stadt....⁵ Den König sollen kiesen drei geistliche Fürsten und vier Laienfürsten. Der Bischof von Mainz ist Kanzler zu deutschem Lande. Der hat die erste Stimme an der Kur, der Bischof von Trier die andere Kur, der Bischof von Köln die dritte. Unter den Laien ist der erste an der Stimme zu wählen der Pfalzgraf von dem Rhein, des Reiches Truchsess; der soll dem Könige die ersten Schlüsseln tragen. Der andere ist der Herzog von Sachsen, des Reiches Marschall; der soll dem Könige sein Schwert tragen. Der dritte ist der Markgraf von Brandenburg, des Reiches Kämmerer; der soll dem Könige Wasser geben. Der Herzog von Bayern hat die vierte Stimme an der Kur und ist des Reiches Schenk⁶, und soll dem König seinen Becher tragen.

¹ Vgl. Stephan Beissel, Der Aachener Königsthron, in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 9 (Aachen 1887), 14—41.

² Besprechung mit Abbildungen bei Fr. Bock, Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters Bd. 1, Lief. 6. Köln und Neuß o. J. Vgl. H. Voersch, Die Siebenzahl der Kurfürsten, in den Forschungen zur deutschen Gesch. 13 (1873), 379—380. Das Grashaus dürfte im Jahre 1267 erbaut worden sein.

³ Anton Müller, Gesch. der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs von Habsburg bis zur Goldenen Bulle, 1273—1356 (Würzburg 1891), 8—47.

⁴ Landrecht Nr. 129—130. Vgl. Lohengrin B. 1962—1975.

⁵ Vgl. Karl Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung (Berlin 1887; „Hist. Untersuchungen“, herausgeg. von J. Gastrau, Heft 4) 1—15.

⁶ Diese Worte sind zwar ein später Zusatz, gehen aber auf ein altes Manuscript zurück; vgl. v. Laßbergs Ausgabe des Schwabenspiegels S. 63^{ss}, dazu Lehrenrecht

Diese vier sollen deutsche Männer sein von Vater und von Mutter oder doch von einer Seite her. Und wenn sie ihn kiezen wollen, so sollen sie ein Gespräch nach Frankfurt gebieten. Das soll gebieten der Bischof von Mainz bei dem Banne, und der Pfalzgraf von dem Rhein bei der Acht. Sie sollen gebieten zu dem Gespräche ihre Gesellen, die mit ihnen wählen sollen, darnach andere Fürsten, soweit sie deren haben mögen. Darum ist der Fürsten ungerade Zahl gesetzt, ob drei an einen fallen und vier an den andern, daß die drei den vieren folgen sollen, und so soll stets die Minderheit der Mehrheit folgen. Das ist aller Kur Recht.¹

Mit der Entstehung des Kurfürstencollegs war den Bestrebungen einzelner Großen des Reichs gegenüber der Krone ein nahezu unabsehbarer Spielraum gegeben. Fast zu derselben Zeit erfuhr das Königthum eine weitere sehr empfindliche Schmälerung durch das Aufkommen und Erstarken der Landeshoheit.

Ehemals sind die Herzoge, Markgrafen und Grafen Statthalter des Königs gewesen; sie konnten abgesetzt werden. Das auf wirtschaftlichen Grundlagen ruhende und alle Kreise beherrschende Lehenswesen brachte es indes mit sich, daß die Nachfolge in der Grafschaft, in der Markgrafschaft und im Herzogthum nicht mehr durch den Willen des Königs, sondern durch den ununterbrochenen Erbgang bestimmt wurde². Die erblichen Landesherren

Nr. 8 und die Note S. 173⁷. Ferner Georg Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1857 und 1858 abgedruckt in den Vermischten Schriften 3, 199—396; für obige Frage kommt in Betracht 344—363. Die Literatur zur Entstehung des Kurfürstencollegs bei Reinhold Kirchhöfer, Zur Entstehung des Kurcollegiums (Halle a. S. 1893) 54—68, und bei Schröder, Rechtsgesch. 457⁹. Dazu kommt Kempf, Interregnum 186—190. Am eingehendsten behandelt den Gegenstand Theodor Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums. Leipzig 1893. Gegen das Hauptresultat dieses Buches richtet sich Gerhard Seeliger in den Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. 16 (1895), 46—96. Lindners Antwort a. a. O. 17 (1896), 537—593.

¹ Der erste deutsche König, von dem sich nachweisen läßt, daß er zugleich nach der Wahl von den Kurfürsten auf den Altar gehoben wurde, ist Heinrich VII. (1308 bis 1313). Fritz Rieger, Die Altarsfeier der deutschen Könige nach der Wahl. Diss. Berlin 1885. Vgl. Bilderklaus Bl. 4 a und Lohengrin B. 3252—3254. Namentlich mit dem dreizehnten Jahrhundert beschäftigt sich die Studie von Friedrich Muth, Die Beurkundung und Publication der deutschen Königswahlen bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Göttinger Diss. Duderstadt 1881.

² Eine in mancher Hinsicht ähnliche, aber gefährlich geregelte Erscheinung zeigt sich in der Geschichte der Ordensverfassungen, nur in zeitlich umgekehrter Reihenfolge. Der ältere Benediktinerorden bietet eine Parallele zur späteren Reichsverfassung; seine Klöster sind ein Seitenstück zu den territorialen Gewalten. Die großen Bettelorden des dreizehnten Jahrhunderts, auch die Gesellschaft Jesu, sind mit der ältern Reichsordnung vergleichbar.

aber begnügten sich nicht mit ihrer Stellung als Vertreter des Königs. Sie trachteten vielmehr danach, sich dem Einfluß desselben möglichst zu entziehen und die ihnen übertragenen Reichsrechte in eigenem Namen und im ganzen Umfang des Gebietes auszuüben, wo sie bisher als königliche Beamte angestellt waren. Außer dem Lehenswesen begünstigte noch ein anderer, gleichfalls wirtschaftlicher Factor die Absichten der Fürsten. Es waren die gewaltigen Urbarungen der geschicktesten Landwirte des Mittelalters, der Cistercienser, deren mustergültige Einheitlichkeit im Großbetrieb und in der Verwaltung. Vielleicht förderten die Fürsten auch aus diesem Grunde, wenn gleich mehr oder weniger unbewußt, die Cistercienserstiftungen, weil dieselben in hohem Grade geeignet schienen, „die Wege der emporstrebenden landesherrlichen Gewalt zu ebnen und zum Ziele zu führen“¹.

Wo nun ein mächtiges Geschlecht seine großen Stammgüter, als Burgen, Höfe, Grundstätten, Wald und Wasser, seine Leibeigenen, Hörigen und Bürgleute, endlich die Regalien, als Münzen, Zölle, Berg- und Salzwerke, Flüß- und Forstgerechtigkeiten, und zwar überall mit den zugehörigen Gerichtsbarkeiten, als sein Sondereigenthum besaß; — wo das Haupt dieser Familie als Lehens- und Dienstherr seine Männer hatte, die ihm zu Hof oder zu Felde folgten und von deren Schlössern und Gütern er zum Theil Ober-eigentümer war; — wo er das Grafenamt übte, die Kriegsmacht und das höchste Gericht im Lande selbst oder durch seine Vögte hielt und die Gefälle wegen beider einzog; — wo er deshalb auch als der Mächtigste und Geehrteste über Klöster und Stifte und sonstige Genossenschaften die Schutzherrlichkeit ausübte und dafür Gabe und Huldigung empfing; — wo er also die Landschaft im Reiche vertrat und sein Hof als ihr Mittelpunkt galt: da hieß dieses sein Gebiet, soweit sein unmittelbares Ansehen reichte und soweit das Land gegen die Gebiete anderer Herren geschlossen war, sein Territorium, da nannte er sich den Herrn des Landes und die darin Anäßigen Leute seines Landes; und so wie er selbst von seinem Stammsitz oder dem Hauptorte der Landschaft oder nach sonst einer alten Bezeichnung seinen Namen annahm, so erhielt auch sein Gebiet, möchte es Herzogthum, Grafschaft, Bis-

¹ Sommerlad, Wirtschaftl. Tätigkeit der Kirche 665. Vgl. v. Inama-Sternegg, Sachlandstudien, in der Festgabe für Hanßen 82—83. Nach Lamprecht (Wirtschaftsleben 1, 1138; vgl. 669. 972—973. 1143) ist das Territorium aus der Grundherrschaft entstanden; ebenso Lamprecht, Entwicklung des Bauernstandes 26, in seiner deutschen Ges. 3, 76 und in der Abhandlung: Die Stufen der deutschen Verfassungsentwicklung vom vierzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert, in: Kleinere Beiträge zur Ges., von Dozenten der Leipziger Hochschule (Leipzig 1894) 170. Gegen diese Ansicht haben sich unter andern ausgesprochen v. Maurer, Einleitung 336, und v. Below, im Literarischen Centralblatt 1896, 45.

thum, Abtei oder Herrschaft sein, den Namen ebenfalls nach ihm. Ihr be-
herrliches Streben war darauf gerichtet, einerseits nach außen hin den Um-
fang und das Aussehen ihrer Gebiete zu vermehren, andererseits im Innern
derselben ihre Herrschaft über die Landsassen in Unterthänigkeit derselben zu
verwandeln.¹

Es war der Ursprung des modernen Staates². Daß es dabei nicht
ohne offensbare Ungerechtigkeiten abging, beweist zum Beispiel die Geschichte von
Tirol³. Dieselbe Thatſache ist bezeugt durch den beifenden Spruch Freidanks
um das Jahr 1230:

Wir sehen alle Arten Leben
Wider ihre Ordnung streben.
Deutsches Land ist Raubes voll:
Gericht, Vogtei, Münz und Zoll,
Einst zu gutem Zweck erdacht,
Sind nun zu Raub herabgebracht.
Was jemals Gutes aufgekommen,
Der Christenheit zu Nutz und Frommen,
Die Höchsten und die Hehrsten,
Die brechen es am ersten.
Die Fürsten zwingen mit Gewalt
Feld und Wasser, Berg und Wald,
Das Wilde wie das Zahme gleich.
Sie zwängen gern der Lüste Reich:
Das bleibt uns allen doch gemein.
Möchten sie der Sonne Schein
Uns verbieten, Wind und Regen,
Man müßt' ihnen Zins mit Golde wägen.
Sie folsten doch zu Herzen nehmen,
Daß Fliegen, Mücken, Flöhe, Brämen
Sie müh'n gleich jedem armen Mann,
Der niemals Land noch Schatz gewann.
All ihre Herrschaft dünt mich Wind,
Da Würmer ihre Meister sind.⁴

¹ v. Löher, Culturgesch. 3, 255—256; aus Löhers „Fürsten und Städte“ S. 9. Vgl. auch Stieglitz, Eigenthumsverhältnisse 200—208.

² Vgl. Grupp, Culturgesch. 2, 427—433.

³ Huber, Gesch. Österreichs 1, 500—514. Der Verfasser schließt dieses Kapitel: „Die Bildung eines einheitlichen Staatswesens in Tirol“, mit folgenden Worten: „Was Albert von Tirol begonnen, das hat Meinhard II. zu einem gewissen Abschluß gebracht [ca. 1280]. Die Macht der Bischöfe von Trient und Brixen war gebrochen und die Theilung des „Landes im Gebirge“ in zwei geistliche Fürstenthümer beseitigt zu Gunsten einer einheitlichen Gewalt, der „Herrschaft Tirol“, die stark genug war, auch auf die allgemeinen Verhältnisse des Deutschen Reiches einen maßgebenden Einfluß zu üben.“

⁴ Ed. Bezzemberger S. 135—136. Bodmann (Alsterthümer 527) hebt hervor, daß das Erzstift Mainz im ganzen Mittelalter von der „Finanzmaxime so mancher Fürsten Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.

Von entscheidender Bedeutung für die Umgestaltung der alten staatsrechtlichen Ordnung wurde die Regierung Friedrichs II., welcher in den Jahren 1212—1220 den deutschen Fürsten, geistlichen wie weltlichen, die umfassendsten Zugeständnisse gemacht und im Interesse seiner sicilischen Herrschaft das Reich durch die schwersten Opfer geschädigt hat¹. Auf die sicilische Politik des Vaters ist schließlich auch das im Jahre 1231 zu Gunsten der Fürsten erlassene Statut seines Sohnes Heinrich zurückzuführen; schon 1232 wurde es vom Kaiser bestätigt. „Somit war die Landeshoheit gestiftet, die Monarchie zum Bundesstaat herabgedrückt“²; durch Preisgebung der Reichsrechte hatte Friedrich II. eine nothdürftige Regelung der Verhältnisse in Sizilien erkaus³.

Früher als in den meisten übrigen deutschen Ländern zeigen sich die Ansätze eines geschlossenen landesfürstlichen Territoriums in dem als Grenzmark gegründeten und einheitlicher organisierten Österreich, sowie in der benachbarten Steiermark, wo ähnliche Bedingungen gegeben waren. Leopold VI. von Österreich redet im Jahre 1210 von „seinem“ Herzogthum und beansprucht die Güter des ohne Nachkommen verstorbenen Grafen von Hohenburg lediglich aus dem Grunde, weil dieselben „innerhalb der Grenzen seines Herzogthums“ gelegen seien. Im Jahre 1209 erfolgte in Gegenwart Leopolds VI. der Rechtsspruch, daß es den Cisterciensern, deren Regel nur den Kaiser als Vogt anerkannte, nicht gestattet sei, einen andern Amtsvogt zu haben, als den „Fürsten, welcher das Haupt des Landes ist“. Im Jahre 1202 spricht derselbe Herzog von dem Recht des „Landesfürsten“ auf die Bergwerke. Leopold V. nennt Österreich schon 1192 „Unser Land“ und legt sich selber den Titel „Landesherr“ bei⁴. Die Stellung des Regenten wird genau gezeichnet in dem öster-

glücklich verschont geblieben ist, wonach man ehemals fast alle vier Elemente zu Regalien zu machen, ja, will's Gott, ein Regal aller Regalien im Lande ausschließlich und allein zu haben, einzuführen versucht hat.“

¹ Joseph Berchtold (*Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland* [München 1863] 86—156) gibt die urkundlichen Texte der Privilegien, welche Friedrich II. 1. allen Fürsten gemeinsam (87—101), 2. einzelnen geistlichen Fürsten (101—116), 3. einzelnen weltlichen Fürsten (116—121), 4. allen geistlichen Fürsten gemeinsam (121—156) verliehen hat.

² Böhmer, *Regesta imperii* (1849) xxxix.

³ Ficker in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Böhmerschen Regesten xvii. Vgl. K. Klüpfel in der Allgem. Monatschrift für Literatur 1 (Halle 1850), 175. Sind durch das Aufkommen der Landeshoheit die weltlichen Fürsten wahre Landesherren geworden, so gilt dies auch von den geistlichen. Diese Folgerung ist nicht ausgeschlossen durch Fickers Abhandlung: *Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos. histor. Klasse* 72 (Wien 1872), 55—146. 381—450. Vgl. Baun, Niederich 19.

⁴ Ficker, *Reichsfürstenstand* 57. 328. Huber, *Gesch. Österreichs* 1, 478—480.

reichischen Landesrecht, welches im Jahre 1237 aufgeschrieben wurde und das herrschende Gewohnheitsrecht wiedergibt. Ihm zufolge sind die österreichen Herzöge die obersten Kriegsherren des Landes¹ und haben das Recht, „in des Landes Noth“ die Heerfahrt zu gebieten. Doch sollen für den Fall, daß der Landesherr einen Angriff unternimmt, aus Gewalt und aus Uebermuth, weder die Grafen noch die Herren noch die Dienstmannen gehalten sein, ihm beizustehen, sondern nur seine eigenen Leute und solche, die er erbitten und erkaufen mag mit seinem Gut². Der Herzog war ferner Kraft des sogen. kleineren Freiheitsbriefes vom Jahre 1156 der oberste Richter, „ohne dessen Gutheizung oder Erlaubniß niemand, weder vornehm noch gering, innerhalb des Herzogthums irgend welche Gerechtsame ausüben darf“³. Der Landesherr war sodann im Besitz des Münz- und Zollregals; ohne seine Genehmigung durfte niemand eine Maut erheben, weder zu Wasser noch zu Land⁴. Auch soll keiner ein festes Haus oder eine Burg bauen ohne des Landesherrn Gunst und Urlaub⁵, eine Verfügung, durch welche ein störendes Hemmniß für die Ausübung der herzoglichen Gewalt beseitigt werden sollte. Doch ist diese Verfügung vom Adel häufig genug übertreten worden. Andererseits wurde dem Adel und selbst den Dienstmannen durch das Reichsgesetz des Königs Philipp von Schwaben im Jahre 1205 ein wirkliches Recht zugestanden, wonach der Landesfürst ohne ihren Rath keine gesetzlichen Verfugungen treffen sollte. Ein Reichsgesetz von 1231 erneuerte diese Satzung: „Weder Fürsten noch irgend andere dürfen Verordnungen oder neue Rechte machen, außer mit Zustimmung der Vornehmen des Landes.“ Es lag in der Natur der Sache, daß kraftvolle und gewaltthätige Herrscher, wie Friedrich II. der Streitbare von Oesterreich, sich über Beschränkungen dieser Art hinwegzusetzen wußten⁶.

Das Einkommen des Herzogs bildeten die mannigfachen Grundabgaben, die Erträge von Zehnten und Vogteidiensten, von Forst- und Fischereirecht,

¹ Art. 45, bei Hassenöhrl, Landesrecht S. 251. ² Art. 55.

³ Der lateinische Text bei Hassenöhrl S. 38, § 8; auch S. 263, Art. 70. Vgl. Joseph Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen (München 1862) 40—63. Über einige Controversen betreffs des privilegium minus s. meine Abhandlung: Papst Innocenz IV. und Oesterreich, in der Zeitschr. für kath. Theologie 14 (1890), 300—323.

⁴ Hassenöhrl, Landesrecht 153, § 37. 256, Art. 57. 262, Art. 68. Vgl. Erich Wezel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle (Breslau 1893); in den von Gierke herausgegebenen „Untersuchungen“ Heft 43, S. 74—81 über das Zollrecht nach dem Sachsen-Spiegel und nach dem Schwaben-Spiegel. Das Zollwesen der Landesherren behandelt Johannes Falke, Die Gesch. des deutschen Zollwesens (Leipzig 1869) 63—83.

⁵ Art. 58. Vgl. Hassenöhrl 43—49.

⁶ Hassenöhrl 49—53.

von Zoll-, Münz- und Bergregal, die Gefälle vom Gericht, vom Betrieb der Mühlen und der Badeestuben; sogar eine Art von Gewerbesteuer wird vermerkt¹. Dazu kamen die landesherrlichen Steuern, jene Schätzungen und Beden, welche den Herzog in stand setzen sollten, seiner Pflicht des Reichsdienstes und der Landesverteidigung zu entsprechen². Eine Feststellung des Gesamtbetrages ist wohl kaum möglich. Ein kölnischer Chronist schätzt das jährliche Einkommen des Herzogs von Österreich und Steiermark um das Jahr 1237 auf 60 000 Mark Silber³.

Ahnlich wie in Österreich entwickelte sich die Territorialhoheit in Bayern, wo Herzog Ludwig I. sich bereits 1204 „Inhaber der bayerischen Monarchie“ nannte⁴; ähnlich in allen übrigen Gebieten⁵. Im heutigen Württemberg

¹ Alfonso Topsch, Beiträge zur Gesch. der Finanzverwaltung Österreichs im dreizehnten Jahrhundert. I. Das sogen. Rationarium Austriacum und die landesherrliche Güterre vindication unter König Ottokar in Österreich, in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 14 (1893, 449—469), 453.

² Vgl. Zenner, Städtesteuern 20. Über den Ursprung der Steuern 36—59. Ein Beispiel, wie sich die Dinge im kolonialen Deutschland gestalteten, gibt Otto Merklinghaus, Die Bede-Versäffung der Mark Brandenburg bis zum vierzehnten Jahrhundert, in den Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Gesch. Bd. 8, 1. Hälfte (Leipzig 1895, S. 59—102), 64—72. Seit 1200 nennt der Markgraf die Bede (petitio, exactio) sein ins, betrachtet sich also selbst bereits als Landesherrn. Literatur zur Geschichte der Steuern in einzelnen Ländern des deutschen Mutterlandes s. bei Merklinghaus 59².

³ Huber, Geschichte Österreichs 1, 491. Vgl. die Angaben in der Descriptio Thentoniae vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts, Mon. Germ. SS. 17, 238. Inwiefern die geldwirtschaftliche Bewegung im dreizehnten Jahrhundert nicht der Reichsgewalt, sondern den territorialen Bildungen zu gute kam, vgl. Lamprecht, Deutsche Gesch. 3, 101.

⁴ Niegler, Gesch. Bayerns 2, 6.

⁵ Nachweisbar am frühesten taucht die Idee der Landeshoheit in den westlichen Theilen des Reiches auf. Der Herzog von Niederlothringen nannte sich 1107 patriae dominus. In den Moselgegenden findet Lamprecht (Wirtschaftsleben 1, 1352) „die Ausdrücke Territorium und Landesherr schon um die Wende des ersten und zwölften Jahrhunderts im technischen Sinne ausgeprägt“. Die Bischöfe von Osnabrück fühlten sich während des zwölften Jahrhunderts noch nicht als Landesherren, wohl aber die Bischöfe von Münster, z. B. Bischof Werner 1184 (terra nostra; Osnabrücker Urkundenbuch, herausgeg. von F. Philippi 1 [Osnabrück 1892], S. 209 und xx). Vgl. Heschelmann, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. [von Münster] 1174—1203, in der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde. 3. F. 5 (Münster 1865, 1 bis 88), 27—54. Ders., Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Progr. Münster 1868. Hermann Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. 1. Theil: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden. Göttinger Diss. Paderborn 1877. Hermann Steudener, Albrecht I.,

sprachen die Grafen von Hohenberg 1258, die Grafen von Württemberg 1262, die Grafen von Helfenstein 1268 von „ihrem Territorium“, und schon etwas früher nennen sie sich, gleich den Herzogen, denen sie unterstellt waren, „von Gottes Gnaden“; so die Grafen von Württemberg 1241, die von Grüningen 1228, die von Ulrich 1225, die Pfalzgrafen von Tübingen bereits um 1188¹.

Infolge der Schwächung der kaiserlichen Centralgewalt, welche sich unter Friedrich II. den Interessen der Heimat abkehrte und auf fremde Ziele richtete, war eine bedeutungsvolle Wandlung im staatsrechtlichen Leben Deutschlands eingetreten. Die einzelnen Fürstenhäuser betrachteten sich, zweifelsohne auch unter dem Einfluß des römischen Rechts, nicht mehr als die Träger eines Reichsamtes, sondern als wahre Eigentümmer der ihnen überwiesenen Gebiete und gaben dieser Auffassung den unzweideutigsten Ausdruck durch wiederholte Ländertheilungen; in Anhalt um das Jahr 1250, in Bayern 1255, in Brandenburg 1258, in Meißen um 1265, in Braunschweig 1267, in Sachsen um 1272, in Hessen 1296².

Herzog von Sachsen (1212—1260). Diss. Halle a. S. 1894; gegen Grauert wenig überzeugend. Cardauns, Konrad von Hostaden 51—86. Hermann Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167—1191). Leipzig 1883. „Historische Studien“ Heft 10. Martin Luther, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Landen (ausgeschloßen Thüringen) bis zum Jahre 1485. Diss. Leipzig 1895. Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts. „Histor. Abhandlungen“ Heft 7. München 1895 (eine Fortsetzung der Studie Grauerts). Richard Feßler, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates. Badische Neujahrsblätter, herausgegeben von der Badischen Historischen Commission. 6. Blatt, 1896. Karlsruhe 1896. Ferner Neumann, Ueber den Ursprung der Niederlausitzischen Landstände, in v. Ledeburs Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates 13 (Berlin 1834), 14—74. Georg v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1. Theil, in der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins 1885, 173—256. Theodor Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Würzburg (1225—1254). Würzburg 1875. J. Hartung, Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht (1152—1232). 1. Theil. Diss. Göttingen 1886. Gustav Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Diss. Marburg 1889. — H. Leo, Die Territorien des deutschen Reichs seit dem dreizehnten Jahrhundert. 2 Bde.; sie bilden den 4. und 5. Band der „Vorlesungen über die Gesch. des deutschen Volkes und Reiches“ von Leo. Halle 1865 und 1867. Blondel, Étude 94—200. Georg v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in der Histor. Zeitschr. 75 (1895), 396—463.

¹ Stälin, Gesch. Württembergs 1. 320.

² Ficker, Reichsfürstenstand 257—260.

Das Aufkommen der Territorialverfassung war auch für die Geschichte der Städte nicht ohne bedeutsame Folgen. Die Sitz der Landesherren wurden ebenso viele Mittelpunkte, um die sich das staatliche und culturelle Leben der einzelnen Gebietstheile gruppirt. Es entstanden die sogen. Residenzen, deren Wachsthum genau mit den inneren und äußern Fortschritten des Territoriums zusammenhangt. Es zeigte sich darin ein wesentlicher Unterschied zwischen der staatlichen Entfaltung in Deutschland, in Frankreich und in England. Hier, in Frankreich und in England, gelang es dem erblichen Königthum, die Fürsten und die Landesherren zu bezwingen. Frankreich und England sind dadurch gleichsam je ein Territorium geworden. Frankreich und England haben darum auch nur je eine wahre Hauptstadt, nur eine Residenz, und die Erweiterung, welche Paris im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, entspricht genau der steigenden Machtfülle des französischen Königthums. In Deutschland ist das Königthum der neuen Entwicklung nicht Herr geworden. Daher die Vielheit der Staatenbildungen und infolge der Sonderinteressen die Schwächung des Gesamtörpers¹.

Im allgemeinen traten die Städte, zumal wenn sie vom Könige irgend einem Dynasten verpfändet wurden, den Landesherren feindlich gegenüber². Ihr mächtiges Emporblühen hat während des dreizehnten Jahrhunderts zwar noch keine grundsätzliche Aenderung der Reichsverfassung herbeigeführt. Aber die achtunggebietende Stellung des rheinischen Bundes vom Jahre 1254, der bereits politische Machtfragen in das Bereich seiner Verhandlungen zog³, brachte für die deutschen Städte den Gewinn, daß sie unter den Königen Rudolf, Adolf und Albrecht in den Jahren 1275, 1291, 1292 und 1298 im Verein mit den geistlichen und weltlichen Fürsten auch an Reichstagen teilnehmen durften. Bisher waren die Reichstage im Grunde nichts anderes als Fürstenversammlungen gewesen, ein Rath des Königs, keine Reichsvertretung. Erst mit dem Beitritt der Städte kann von einer wahren Vertretung des Reichs durch Stände die Rede sein. Die Reichstage, auf denen während des dreizehnten Jahrhunderts die Städte erschienen, waren allerdings nur solche, welche sich mit Landfriedensgesetzen befaßten oder befassen wollten, also mit einem Gegenstand, welcher die Belehrung der Städte in hohem Grade wünschenswerth erscheinen ließ. Doch es war der Grund gelegt, von welchem aus das an Mannschaft und Geld reiche Bürgerthum sich allmählich eine

¹ Arnold, Cultur- und Rechtsleben 149.

² Vgl. Albert Verminghoff, Die Verpfändung der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts (Breslau 1893; in den von Gierke herausgegebenen „Untersuchungen“ Heft 45) 79—84.

³ Vgl. (Böhmer-) Will, Regesten 2, LXII. Hugo Koch, Richard v. Cornwall. I. Theil (1209—1257). Diss. Straßburg 1887. S. 112—113.

verfassungsmäßige Einflußnahme auf die Angelegenheiten des Reiches überhaupt erringen sollte; es war der Anfang gemacht zur späteren Reichsständigkeit der Städte¹.

Die Grundlinien der Reichsverfassung spiegeln sich wider in den Rechtsbüchern.

2. Die deutschen Rechtsbücher. Das gerichtliche Verfahren — Gottesurtheile. Römisches Recht.

Die bedeutendste und vollständigste rechtswissenschaftliche Arbeit im deutschen Mittelalter ist der Sachsenpiegel, um das Jahr 1230². Er besteht aus dem wichtigeren Landrecht und dem Lehnenrecht. Der Verfasser, Eike von Repgow oder Neppichau im Altaltischen, ein schöffensbarfreier³ Sachse, erklärt in der gereimten Vorrede den Titel seines Buches, daß kaum eine Spur von römischem Recht aufweist⁴, mit den Worten:

Spiegel der Sachsen
Sei das Buch benannt.
Denn das Sachsenrecht ist drin bekannt,
Wie in einem Spiegel die Frauen
Ihr Antlitz pflegen zu schauen⁵.

¹ Vgl. oben S. 265. Weizsäcker, Band 189—198. P. Brüslde, Die Entwicklung der Reichsständigkeit der Städte. Ein Beitrag zur Gesch. der Reichstage von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts (Hamburg 1881). 3—22. Karl Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen (Leipzig 1882; Hist. Studien VI) 59—61. Hermann Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378 (Leipzig 1883; Hist. Studien IX) 43—46.

² Den Beweis hierfür hat J. Ficker erbracht in dem Werke über die Entstehungszeit des Sachsenpiegels. Das Resultat seiner Forschung s. S. 135—137. Ein Versuch Krühnes, Die Entstehungszeit des Sachsenpiegels näher zu bestimmen, ist mißglückt; s. die beiden Abhandlungen oben S. 253⁵.

³ Vgl. oben S. 209⁴. F. Winter, Eike von Repgow und der Sachsenpiegel, in den Forschungen zur deutschen Gesch. 14 (1874), 303—345; 18 (1878), 380—384. v. Zallinger, Die Schöffensbarfreien 202—219. Karl v. Amira in Pauls Gründriß 2, 2, 72—74. Ueber eine mit der Inschrift Eike v. R. versehene und höchstwahrscheinlich vom Verfasser des Sachsenpiegels gestiftete Glocke in der Kirche zu Neppichau berichtet R. Schröder in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 16, Germanist. Abth. (1895), 214—215. Verfasser der Sachsenchronik ist ein Verwandter Eikes. Vgl. L. Weiland, Zur Quellenkritik der Sachsenchronik, Forschungen 13 (1873), 157—198; 14 (1874), 457—510. Schröder, Rechtsgesch. 637¹⁵. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2⁶, 454—455. H. F. Maßmann (Das Zeitbuch des Eike von Repgow, in der Bibliothek des Lit. Ver. in Stuttgart Nr. 42 [1857]) bemüht sich S. 653—683, Eike als den Verfasser der Sachsenchronik nachzuweisen.

⁴ Vgl. II, 68, § 1. Stobbe, Rechtsquellen 1, 306—307.

⁵ Vgl. Jaf. 1, 23—25.

Alle Leute mahne ich dazu,
Sie mögen benützen dies Buch also,

Daß niemand bereue den Weg, den er geht,
Wenn Gott den Spiegel dereinst umdreht,
Und uns mischt zu der Erde,
Vergeltung führt nach Werthe¹.

Ursprünglich war das Werk lateinisch abgefaßt und hatte mancherlei Widerspruch gefunden. Eike tröstet sich; denn:

Das Recht niemand lehren kann,
Das den Leuten allen
Könnte wohl gefallen².

Auf Veranlassung des Grafen Hoyer von Falkenstein hat Eike selbst das lateinische Original ins Niedersächsische übertragen und die erste größere Rechtsquelle in deutscher Sprache geschaffen³.

„Nun danket allgemein“, heißt es im letzten Absatz der Vorrede,
Dem Herrn von Falkenstein,
Der Graf Hoyer ist benannt,
Daß ins Deutsche ich hab' gewandt
Dieses Buch, worum er bat,
Drum ich — Eike von Repgow — es that⁴.

¹ B. 178—190. B. 1—96 der Reimvorrede tragen ein von B. 97—280 sehr verschiedenes Gepräge. Der erste Theil ist jünger und gekünstelt, der zweite älter und schlicht wie das Hauptwerk. B. 1—96 hat Ludwig Ettmüller unter dem Titel: „Herrn Eikes von Repgow Klage“ in dem 33. Bd. der Bibliothek der gesamten deutschen National-Literatur (Quedlinburg und Leipzig 1852) S. 52—55 aufgenommen. Sie finden sich auch in den meisten Drucken des Sachsenpiegels. Vgl. Homeyer, Die Rechtsbücher und ihre Handschriften 3. Georg Trommhold, Grörterungen über die Reimvorrede des Sachsenpiegels, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 13, Germanist. Abth. (Weimar 1892), 125—133. Neben die Bekanntheit Willems (Reinaert, Einleitung B. 1—40) mit der gereimten Vorrede des Sachsenpiegels vgl. R. Schröder in der eben genannten Zeitschr. 9, Germanist. Abth. (1888), 52—54. Im Spruch 182 Reimmars von Zweter ist „mehr als ein leiser Anklang an den Sachsenpiegel nicht wiederzufinden“ (Noethe, Steinmar 78).

² B. 273—274. 122—124.

³ Die Ausgabe von Weiske gibt den obersächsischen Text. Die von Paul Laband entdeckte Handschrift ist um zwei Jahre älter als die niedersächsische, welche Homeyer seiner Ausgabe zu Grunde gelegt und in das Jahr 1369 angesetzt hat. Zeitschr. für Rechtsgesch. 11 (Weimar 1873), 44—52. Die älteste bisher bekannte Handschrift des Sachsenpiegels, die Uebersetzung eines niedersächsischen Codex in das Kölnische, ist von 1295. Hugo Voerisch a. a. D. 267—296.

⁴ B. 261—266. Vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. 14 (1874), 345², wo Winter einige urkundliche Notizen über Graf Hoyer zusammengestellt hat. Eine schlechte, von den größten Fehlern wimmelnde hochdeutsche Uebersetzung des sächsischen Landrechts ist von G. Rotermund, Hermannsburg 1895.

Der Verfasser ist sich bewußt, daß er für seine Arbeit alle Mühe und allen Fleiß aufgewendet hat: „Lange habe ich hin und her gedacht und durch Gottes Hilfe das Werk zu stande gebracht.“¹ Es ist nach der Absicht Eikes eine Sammlung der Rechtsgepflogenheiten, welche „seit alter Zeit von den guten Vorfahren“ herstammen.² Zwar gibt der Sachsenpiegel nicht gerade in jeder einzelnen Satzung den zur Zeit seiner Entstehung geltenden Brauch wieder,³ doch entwirft er, mit Rücksicht auf den conservativen Charakter des mittelalterlichen Rechts, im allgemeinen ein treues Bild des sächsischen Rechtslebens. Und nicht bloß des sächsischen, sondern mehr oder minder des deutschen überhaupt, namentlich in Hinsicht auf das Lehenswesen.⁴ Denn Recht und Verfassung haben sich in den verschiedenen deutschen Gebieten trotz aller Mannigfaltigkeit ziemlich gleichmäßig ausgebildet, ein Umstand, welcher die schnelle allgemeine Anerkennung des Sachsenpiegels und zugleich den Einfluß erklärt, den er selbst formgebend⁵ auf die einheitliche Weiterentwicklung des Rechts, sogar des Reichsrechts, genommen hat.

Die Hauptquelle, aus welcher der Verfasser schöppte, war die eigene Erfahrung. Zu den wenigen schriftlichen Vorlagen, die sich bisher ermittelten ließen⁶, gehören die „Etymologien“ des gelehrten hl. Isidor, Erzbischoß von Sevilla († 636). Weil dieses Werk auch den Titel Origines führte, so hat es der Spiegler mit dem Kirchenschriftsteller Origenes verwechselt.⁷

Im Prolog sagt Eike von Repgow: „Des Heiligen Geistes Minne, die stärke meine Sinne, daß ich Recht und Unrecht der Sachsen nach Gottes Huld und der Welt Nutzen sichte. Das kann ich allein nicht thun. Darum bitte ich alle guten Leute zu Hilfe, die Rechtes begehren, ob vielleicht einer von ihnen etwas sage, was meinem dummen [unerfahrenen] Sinn entgangen ist, so daß dies Buch nicht davon spricht; dann mögen sie es nach ihrem Sinn gerecht entscheiden.“ In der That ist neuestens auf gewisse wirkliche oder angebliche Mängel des Sachsenpiegels hingewiesen worden. Aber auch die schärfste Kritik hat weder das Genie des Verfassers noch seinen klaren Blick gegenüber einem erdrückenden Material, daß er dem Leser in der anspruchsvollsten Form bietet, am allerwenigsten aber seinen grundeherlichen Rechtsinn mit Erfolg beanspruchen können.⁸

¹ B. 259—260.

² B. 152—153.

³ Stobbe, Rechtsquellen 1, 312—313.

⁴ Vgl. Stobbe a. a. O. 1, 322. 360.

⁵ Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 638.

⁶ Frendorff, Rechtsbücher II, 36—40.

⁷ I, 3, § 1.

⁸ Vgl. Richard Schröder, Zur Kunde des Sachsenpiegels, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 9, Germanist. Abth. (Weimar 1888), 58: „Doctrinäre Sünden des Rechtsbuches“; besonders S. 61. Frendorff, Rechtsbücher II, 103. Die Behauptung Weizäckers, daß die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König eine Erfindung des Spieglers (III, 52, § 3) sei, ist von Löning und von

Schwerer als alle Ausstellungen, welche mehr gegen den Verfasser als gegen sein Werk erhoben wurden, fällt ins Gewicht, daß das Buch einige Sätze enthält, die offenbar widerspruchsvoll und unverständlich sind oder selbst gegen das Naturrecht verstößen. Zweifelsohne wird das Naturgesetz verletzt durch folgende Bestimmung über das gerichtliche Beweisverfahren: „Jeder kann das, was er nicht vor Gericht gethan hat, so offenkundig es auch ist, mit seinem Reinigungseide abläugnen, ohne daß man ihn durch ein Zeugniß zu überführen vermag.“¹ Der heidnische Ursprung dieses Paragraphen ist klar genug von Eike ausgesprochen, wenn er sagt, daß die „Sachsen dieses Recht wider Karls d. Gr. Willen behalten“ hätten. Als gleichen Ursprungs wird der Satz bezeichnet: „Im Sachsenreiche gibt es kein Urtheil, welches ein Sachse nicht schelten könnte. Will es ein Sachse schelten und schwört er selbstiebent [das heißt: er selbst mit sechs andern] gegen sieben“², so behält derjenige Recht, auf dessen Seite die Mehrheit des Volkes bei der Abstimmung steht.³ Ebenso ist gegen das Naturgesetz der Entscheid: „Erbiertet sich ein Verwandter dessen, der bei einem Raube oder Diebstahl getötet worden ist, denselben im Zweikampf zu vertreten, so widerlegt er damit jedes Zeugniß.“⁴ Auch muß beanstandet werden, daß jeder, der von einem andern höherer Geburt zum Zweikampf gefordert wird, gezwungen ist, ihn anzunehmen; nur der edler Geborene sollte berechtigt sein zur Ablehnung dieses Gewaltmittels.⁵ Unrichtig ist die Behauptung, daß der Universalerbe nicht verpflichtet sei, das zurückzuerstatten, was derjenige, welchem er in der Erbschaft gefolgt ist, gestohlen oder geraubt hat.⁶

Schröder (vgl. Zeitschr. der Savigny-Stiftung a. a. D. 59 und Rechtsgesch. 467) gesäuugnet worden. Über den von Schröder zurückgewiesenen Vorwurf der Fälschung durch Eike vgl. oben S. 209⁴. Schröder sagt am Schluß seiner Auseinandersetzung mit v. Ballinger: „Nachdem die Kritik die Schwächen seines Werkes [des Sachsenpiegels] festgestellt hat, wollen wir doch die persönliche Hochachtung für den Mann und die Dankbarkeit für seine großartige Leistung uns nicht schmälern lassen“ (Zeitschr. der Savigny-Stiftung a. a. D. 63). Über die rechtliche Stellung des rheinischen Pfalzgrafen s. auch Georg Kupke, Das Reichsvicariat und die Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein bis zu Sigismunds Zeit. Diss. Halle a. S. 1891.

¹ I, 18, § 2. Auch Homeyer (Klenck 386 A) nennt dieses „Recht allerdings sehr eigenthümlich“.

² Vgl. J. W. Planck in der Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 10 (Tübingen 1846), 217—224.

³ I, 18, § 3. Ähnlich II, 12, § 10. Das Majoritätsprincip findet sich ferner in der Dorfrechtsfassung: „Was der Bauernmeister zu des Dorfes Frommen mit Zustimmung der Mehrheit der Bauern anordnet, dem soll die Minderheit nicht widersprechen“ (II, 55). Das Majoritätsprincip kennt auch der Schwabenpiegel, z. B. Landrecht Nr. 116 b, 130 a; vgl. oben S. 287.

⁴ I, 64.

⁵ I, 63, § 3.

⁶ I, 6, § 2.

Die Verfügung: „Bann schadet der Seele und kränkt doch niemanden, weder in seinem Landrecht noch in seinem Lehnenrecht, es sei denn daß des Königs Acht nachfolge“¹, steht in unlängbarem Widerspruch mit einem andern Paragraphen, demzufolge der rechtmäßig verhängte Bann des Papstes allerdings jeden „in seinem Landrecht kränken“ soll; denn landrechtlich war es nicht gestattet, einen solchen zum König zu wählen, ebenso wenig wie einen Lahmen oder Ausätzigen². Wird sodann im allgemeinen und grundsätzlich das Recht des Papstes, den Kaiser zu bannen, von dem sächsischen Recht anerkannt, so ist nicht ersichtlich und es muß als Willkür bezeichnet werden, daß diese Befugniß auf drei Fälle beschränkt wird, wie es im 3. Buch, Artikel 57, § 1 heißt: „Den Kaiser darf weder der Papst noch sonst jemand in den Bann thun, sobald er geweiht ist, mit Ausnahme von drei Fällen: wenn er der Häresie verdächtig ist, wenn er seine rechtmäßige Gattin verstößt oder Kirchen zerstört.“

Daß die angeführten Paragraphen einer zulässigen Begründung entbehren, muß jeder Unbefangene zugeben.

Wenn daher Papst Gregor XI., der selbst ein ausgezeichneter Jurist war, diese und einige andere überaus harte Verfügungen des sächsischen Rechts am 8. April 1374 verwarf³, so ist dieses Vorgehen nicht als eine „Verfolgung des Sachsenpiegels durch die Kirche“ aufzufassen, sondern lediglich als ein Kampf der das gute Recht und die gesunde Vernunft vertretenden Kirche gegen die Reste altheidnischer Barbarei. Den Spiegler selbst trifft hierbei der geringste Tadel. Denn sein an sich berechtigter Zweck war, nicht etwa ein officielles Gesetzbuch zu schaffen, sondern eine ganz und gar private Zusammenstellung des bei den Sachsen geltenden alten Rechts. Wenn demselben noch einige Härten aus der heidnischen Vorzeit anhafteten, so erscheint das begreiflich. Was dem Spiegler selbst, der ein „speculatives Talent ersten Ranges“ war, am meisten zur Last fällt, ist eine gewisse geistreiche Spielerei mit

¹ III, 63, § 2.

² III, 54, § 3. Rotermund's Uebersetzung ist falsch. Vgl. Weiske, Privatrecht 12—14. L. v. Vorck, Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler bis zur goldenen Bulle. Innsbruck 1884.

³ Die 14 reprobirten Sätze stehen mit kritischem Apparat bei Homeyer, Klenck 423—427, die ganze Bulle im Bullarium Romanum 4 (Turin 1859), 573—576. Neben das Datum (nicht 1373) f. Homeyer 398; richtig auch bei Heinrich Neusch, Der Index der verbotenen Bücher 1 (Bonn 1883), 26. Die Polemik gegen einzelne Bestimmungen des Sachsenpiegels war von dem gelehrten Augustiner Johannes Klenck ausgegangen, der wahrscheinlich dem Magdeburger Convent angehört hat. Nachträge zur Abhandlung Homeyers f. im Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 19 (1872), 288. Vgl. auch Frensdorff, Rechtsbücher I. Das in derselben Angelegenheit an Karl IV. gerichtete Schreiben Gregors XI., dat. 1374, Oct. 15, bei Raynalb, Annal. eccl. ad a. 1274, n. XII. Literatur bei Schröder, Rechtsgesch. 640³⁰.

den Zahlen 2, 3 und 7, ein „genialer Subjectivismus“¹. Daß sich übrigens Eike von Repgow nicht im geringsten gegen ein höheres Recht auflehnen wollte, versichert er selbst mit den Worten: „Die Sachsen behielten ihr altes Recht, soweit es nicht gegen Christenrecht und Glauben verstieß.“² „Wie man im allgemeinen die Kirche und deren Haupt verehrte, so achtete das deutsche Volk auch das Recht der Kirche, und gern erkannte man an, daß das von den weltlichen Gerichten in Anwendung gebrachte Recht nicht wider die kirchlichen Säzungen verstößen dürfe.“³

Eike von Repgow leitet alles Recht von Gott ab. „Gott ist selbst das Recht“, heißt es im Prolog; „darum ist ihm das Recht lieb. Darum sehen sich alle, denen von Gott Gericht verliehen ist, vor, so zu richten, daß Gottes Born und Gericht gnädig über sie ergehe.“ Und kurz zuvor: „Vom Recht soll niemanden scheiden Lieb oder Leid, Born oder Gunst.“ Der sogenannte „Text des Prologs“ lautet: „Gott, der da ist Beginn und Ende aller Dinge, machte zuerst Himmel und Erde und machte den Menschen für das Erdreich und setzte ihn in das Paradies. Der brach den Gehorsam, uns allen zum Schaden. Darum gingen wir irre wie die hirtenlosen Schafe, bis zu der Zeit, da er uns erlöste mit seiner Marter. Jetzt, da wir alle bekehrt sind und uns Gott wieder geladen hat, halten wir sein Gesetz und sein Gebot, das uns seine Propheten gelehrt und gute, geistliche Leute und christliche Könige gegeben haben, Konstantin und Karl, auf die das Sachsenland sein Recht zurückführt.“

Das Landrecht, welches auch staatsrechtliche Fragen aufgenommen hat, beginnt mit der Beleuchtung des Verhältnisses der beiden obersten Gewalten. „Zwei Schwerter ließ Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit. Dem Papst ist gegeben das geistliche, dem Kaiser das weltliche. Dem Papste ist auch gesetzt, zur bestimmten Zeit auf einem weißen Pferde zu reiten, und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit der Sattel sich nicht verschiebe. Das bedeutet: Was dem Papste so widersteht, daß er es mit geistlichem Gericht nicht zu bezwingen vermag, das soll der Kaiser mit weltlichem Gericht zwingen, dem Papste gehorsam zu sein. So soll auch seine geistliche Gewalt dem weltlichen Gericht helfen, wenn es ihrer bedarf.“⁴ „Die Deutschen

¹ Schröder in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 9, Germanist. Abth. (1888), 61—62 und Rechts gesch. 638—639.

² I, 18, § 3. Mit diesem Paragraphen steht in offenbarem Widerspruch der spätere Zusatz von I, 3, § 3 am Schluß: „Der Papst kann kein Recht begründen, womit unser Land- oder Lehenrecht geändert würde.“ Nach Julius Ficker, Untersuchungen zur Rechts gesch. I (Innsbruck 1891), 398, ist die Ausdehnung der Erbrechtsgrenze auf sieben Grade nicht altägyptischen, sondern kirchlichen Ursprungs.

³ Muther, Studien 15.

⁴ I, 1; III, 63, § 1.

jollen rechtmäßig den König wählen. Wenn der geweiht wird von den Bischoßen, die dazu eingesetzt sind, und auf den Stuhl zu Nachen kommt, so hat er königliche Gewalt und königlichen Namen. Wenn ihn der Papst weiht, so hat er des Reiches Gewalt und Kaiserlichen Namen. Den König wählt man zum Richter über Eigenthum, Lehren und jeglichen Mannes Leib¹. Nur der König richtet über Leib und Leben der Fürsten². Der Kaiser kann aber nicht in allen Landen sein und über alles Unrecht zu gleicher Zeit richten. Darum belehnt er die Fürsten mit Grafschaften und die Grafen mit Schultheißenhum.³ Doch auch der König und Kaiser ist dem Gesetz unterworfen. Wie der Burggraf über dem Markgrafen als Richter steht, so der Pfalzgraf über dem Kaiser⁴. Der König soll fränkisches Recht haben, wenn er gewählt ist, von welcher Geburt er auch sei; und da der Frane sein Leben nicht verwirken kann, außer wenn er bei der That ertappt ist, so soll auch niemand dem König das Leben absprechen, es sei denn daß es ihm das Reich durch Urteil nimmt.⁵ Hat man den König gewählt, so soll er dem Reiche huldigen und schwören, daß er das Recht stärken, das Unrecht kränken und das Reich, so gut er es vermöge, in seinem Rechte vertreten wolle. Danach aber soll er keinen Eid mehr thun, es sei denn, der Papst beschuldige ihn, daß er am rechten Glauben zweifle.⁶

Zur Beurtheilung des im Sachsenpiegel niedergelegten deutschen Rechts ist vor allem hinzuweisen auf den hohen sittlichen Ernst, welcher sich darin ausspricht⁷. Hierher gehört die Bedeutung, welche dem Eide beigelegt wird, eine Bedeutung, die an mehreren Stellen das Maß der Klugheit überschreitet. Hierher gehört die Art, mit welcher grobe Verstöße gegen die Sittlichkeit geahndet werden. Das 3. Buch beginnt:

¹ III, 52, § 1—2; vgl. III, 26, § 1.

² III, 55, § 1.

³ III, 52, § 3.

⁴ III, 52, § 3.

⁵ III, 54, § 4; vgl. I, 58, § 2, und Schröder, Rechtsgesch. 468.

⁶ III, 54, § 2.

⁷ Vgl. Osenbrüggen, Der ethische Factor im altdeutschen Recht, in „Studien“ 1—18. Gierke, Humor 12—16. Mit dem Ernst verbanden sich im deutschen Recht diese Poetie (Gierke, Humor 17—25, mit Literatur) und ein schalkhaft-sauniges Element, das man Humor genannt hat und dem auch die „Rechtsübertreibung“ beizuzählen ist. Kölnische Volkszeitung 1878, Nr. 12 und 18, 3. Blatt: „Humor im deutschen Recht.“ Gierke, Humor 25—78. Reiche Belege bei Eduard Graf und Matthias Dietherr, Deutsche Rechtsprachwörter. Nördlingen 1864. „Die Erscheinung des Humors im Recht verschwand allmählich, seitdem sich das Recht vom Volksleben ablöste und in den Alleinbesitz gelehrter Juristen, gelehrter Gerichte, gelehrter Beamten überging. Sie verschwand, wie überhaupt alles Poetische, alles Sinnliche und Individuelle, alles Jugendliche aus dem Recht verschwand“ (Gierke, Humor 78; vgl. 81—82). Richard Schröder, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern, in der Zeitschr. für deutsches Alterthum. N. F. 1 (Berlin 1867), 139—175.

„Wegen keiner andern Ungerechtigkeit soll man ein Dorfgebäude abbrechen, als wenn darin Magd oder Weib genothzüchtigt wird oder genothzüchtigt worden ist. Darüber soll man richten oder man widerlege es mit Recht. Alles lebendige Ding, das in der Nothzucht war, soll man enthaupten.¹ Vergewaltigung und Ehebruch sollten jede legitime Nachkommenschaft der Bekehrten ausschließen², ein Sak, gegen welchen die Kirche die mildere Praxis des canonischen Rechts geltend gemacht hat³. Ehrlichkeit und Gerechtigkeit im Verkehr werden wiederholt eingeschärft: „Der Verkäufer soll für das, was er verkauft, Gewähr leisten. Denn Dieb oder Diebstgenoß ist der Kaufmann, welcher die Gewähr versagt.“⁴ „Wer nachts Korn stiehlt, der verschuldet den Galgen; stiehlt er es am Tage, so geht es ihm an den Hals⁵. Wenn ein reisender Mann Korn auf dem Felde abfressen läßt und nichts mitnimmt, so hat er den Schaden nach seinem Werthe zu ersetzen.“⁶ Anders, wenn er in Noth ist. Der 68. Artikel des 2. Buches lautet: „Er liegt dem reisenden Mann sein Pferd, so soll er Korn schneiden und es ihm geben, soweit er reichen kann, wenn er mit einem Fuße noch auf dem Wege steht. Er soll aber nichts mitnehmen.“ Betreffs der Mühlen, welche gleich den Backöfen häufig genossenschaftliches Eigenthum waren, wird verordnet: „Wer zuerst zur Mühle kommt, soll zuerst mahlen.“⁷ Daher noch heute das Sprichwort: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“ Scharf sind die Strafen gegen Falschmünzerei und selbst gegen den Schein dieses Verbrechens. „Bietet der Münzer einen falschen Pfennig aus, um damit etwas zu kaufen, so geht es ihm an den Hals“, heißt es im 26. Artikel des 2. Buches. „Wer sein Recht verwirkt hat durch Diebstahl oder Raub, dem geht es, falls man bei ihm $3\frac{1}{2}$ falsche Pfennige findet, an die Hand, es sei denn daß er seinen Gewährsmann angeben kann, von dem er die falschen Pfennige hat. Wer indes im Besitze seiner Ehre ist, der hat, wenn man bei ihm einen Schilling falscher Pfennige findet, die Pfennige verloren und sonst nichts. Findet man aber mehr bei ihm, so geht es ihm auch an die Hand, es sei denn, er kann seinen Gewährsmann nennen.“ Einen lehrreichen Strafcodex⁸ bietet der 13. Artikel desselben Buches. „Nun vernehmet, welche Strafen auf die Vergehen gesetzt sind. Den Dieb soll man hängen. Geschieht aber in dem Dorfe

¹ Vgl. Schwabenpiegel, Landrecht 174 am Schluß, und die Ausnahme 368.

² I, 37.

³ Bullarium Romanum 4 (Turin 1859), 576. Homeyer, Kleinkof 426.

⁴ III, 4, § 2. ⁵ Vgl. II, 28, § 3. ⁶ II, 39, § 1—2.

⁷ II, 59, § 4.

⁸ Die Vergelder für Mensch und Thier stehen III, 45—51. Vgl. Arthur Benno Schmidt, Die Grundsätze über den Schadenerfaß in den Volksrechten, in Gierkes „Untersuchungen“ Nr. 18 (Breslau 1895), 13—16. Hammer, Schadenerfaß 97—105.

des Gerichts ein Diebstahl unter drei Schillingen, so soll der Bauernmeister am selben Tage darüber zu Haut und Haaren richten [durch Entstellung des Körpers und andere schimpfliche Bußen] oder den Thäter mit drei Schillingen freilassen; so bleibt dieser ehr- und rechtlos. Das ist das höchste Gericht, in welchem der Bauernmeister Recht sprechen darf. Derjelbe darf nicht mehr richten, wenn nach der Klage eine Nacht verstrichen ist. Dasjelbe Gericht ergeht über unrechtes Maß und Gewicht und über falschen Kauf, wenn man es beweisen kann. Alle Mörder und die den Pfug berauben oder Mühlen oder Kirchen und Kirchhof, ferner alle Verräther und Mordbrenner und ihre Helfershelfer soll man räden. Wer jemanden schlägt oder gefangen hält, wer raubt oder brennt ohne Mordbrand, wer Weib oder Magd nothzüchtigt oder den Frieden bricht oder im Ehebruch ertappt wird, denen soll man den Kopf abschlagen¹. Wer Diebstahl oder Raub begünstigt und jemandem dabei hilft, den soll man, wenn er überführt ist, ebenso richten wie jenen selbst. Den Christen, welcher ungläubig ist oder mit Zauber oder Gifft umgeht und dessen überwiesen wird, soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen². Der Richter, welcher Unrecht nicht straft, ist desjelben Gerichts schuldig, welches über jenes ergehen sollte. Auch ist niemand verpflichtet, zu eines solchen Richters Gericht zu gehen oder bei ihm Recht zu suchen, weil er selber das Recht verweigert hat.'

Die Jagdgesetze waren in folgender Weise eingeleitet. „Als Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel und alle wilden Thiere. Darum haben wir das Zeugniß von Gott, daß niemand seinen Leib noch seine Gesundheit an diesen Dingen verwirken soll. Doch sind drei Heiden im Sachsenlande, wo den wilden Thieren Friede gewirkt ist bei des Königs Bann, ausgenommen Bären, Wölfe und Füchse. Sie heißen Bannforste. Die eine ist die Heide zu Kohne, die andere der Harz, die dritte die Magetheide. Wer durch den Bannforst reitet, dessen Bogen und Armbrust soll ungespannt sein, sein Köcher geschlossen, seine Windspiele und Spürhunde eingefangen und alle Hunde gekoppelt. Jagt jemand ein Wild außerhalb des Forstes und folgen ihm die Hunde in den Forst, so soll

¹ Vgl. die Bestimmungen in Österreich bei Hasenöhrl, Landesrecht 150—153. Nach andern Gesetzbüchern galt für Entführung und Nothzucht die Strafe des Lebendigvergrabens und des Pfählens, wobei dem Verurtheilten ein Pfahl durch das Herz oder durch den Leib gestoßen wurde.“ Osenbrüggen, Studien 296—298. 356—360, und Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 2 (1854), 114. Gefängnisstrafen waren im Mittelalter sehr selten. Einen Fall, der im Jahre 1321 als antiquum ius bezeichnet wird, s. in der Urkunde bei Darpe, Bochum III, 6, Nr. 2; vgl. Kriegk, Bürgerthum 2, 37. In der eben angeführten Urkunde ist auch von der Strafe des Steintragens die Rede.

² Vgl. Schwabenköpfig, Landrecht 174 b. 262. 313. 322.

er auch folgen; nur darf er nicht blasen noch die Hunde hetzen, und er thut kein Unrecht, selbst wenn er das Wild fängt. Seine Hunde aber soll er wieder rufen. Niemand darf die Saat zerstreuen¹ durch Zagen oder durch Hetzen während der Zeit, wo das Korn Aehren hat.² Dann heißt es: ,Wer einen tüchtigen Hund hält oder einen zahmen Wolf oder Hirsch oder Bären oder Affen, muß den Schaden ersehen, welchen sie anrichten. Will er sich ihrer nach dem Schaden entäußern, so wird er dadurch von der Schuld nicht frei, wenn der Geschädigte mit noch zwei andern bezeugen kann, daß er sie gehalten habe bis zur Zeit, da sie den Schaden zufügten. Schlägt ein Mann einen Hund todt, oder einen Bären oder ein anderes Thier, während es ihm schaden will, so bleibt es ohne Erfaß, wenn er mit Eid auf die Reliquien eines Heiligen beweisen kann, daß er in Nothwehr war. Wer wilde Thiere außerhalb des Bannforstes hegen will, soll sie in seiner umhegten Einfriedung halten.'³

Für die Schwachen bekundet das Rechtsbuch eine wohlthuende Rücksichtnahme, so für Dienstboten⁴, für Jungfrauen und Wittwen⁵. Die Leibeigenchaft wird vom Spiegler auf das schärfste verpönt; denn ,Gott hat den Menschen nach sich selbst gebildet und hat ihn durch seine Marter erlöst, den einen wie den andern. Ihm steht der Arme so nah wie der Reiche.'⁶ Gefangene, Kranke und Wallfahrer außer Landes werden bezüglich ihrer Verpflichtung dem Gerichte gegenüber ebenso behandelt wie diejenigen, welche durch Reichsdienst verhindert sind. Die Verjährungszeit bleibt ohne Nachtheil, und man ,gewinnt Zeit bis zum nächsten Gerichtstag, von da an, wo man der rechtsgültigen Abhaltung ledig ist'⁷.

Das Judenrecht ist im 7. Artikel des 3. Buches niedergelegt: ,Der Jude darf nicht des Christen Gewährsmann sein. Schlägt der Jude einen Christen, oder thut er ihm sonst unrecht, so richtet man über ihn, wenn er dabei ertappt wird, wie über einen Christen. Schlägt der Christ einen Juden oder thut er ihm sonst unrecht, so richtet man über ihn, wie über einen, der des Königs Frieden gebrochen hat.⁸ Diesen Frieden erwarb ihnen Josephus [Flavius], der bekannte jüdische Feldherr und Geschichtschreiber] von dem König Vespasian, als er dessen Sohn Titus gesund mache von

¹ Vgl. Parzival IX, B. 334—336.

² II, 61—62. Vgl. Hammer, Schadenerfaß 85—97. Die von Hans Schreuer, Die Behandlung der Verbrechensconcurrenz in den Volksrechten (Breslau 1896, in Gierkes „Untersuchungen“ Heft 50), besprochenen strafrechtlichen Bestimmungen des Sachsenpiegels sind S. 295—296 verzeichnet.

³ I, 22, § 2. Vgl. oben S. 45—46.

⁴ I, 41. Über das Alphrecht vgl. Frauenstädt, Blutrache 51—87.

⁵ Vgl. oben S. 41. ⁶ II, 7. ⁷ Vgl. III, 2.

der Gicht. Kauft ein Jude oder nimmt er zu Pfand einen Kelch oder eine Bibel oder kirchliche Gewänder, wofür er keinen Gewährsmann hat, so richtet man über ihn, falls man jene Dinge in seinem Besitz findet, wie über einen Dieb. Was sonst der Jude unverhohlen und unverstohlen bei Tageslicht kauft und nicht in geschlossenem Hause, davon behält er, wenn er es mit zwei andern bezeugen kann, seine Pfennige, die er dafür gab, mit seinem Eide, wenn die Sache auch gestohlen war — eine offbare Bevorzugung des Juden, der „seine Pfennige nur verlieren“ sollte, „wenn ihm jenes Zeugniß fehlte“¹.

Bei dem überaus reichen Stoff, der im Sachsenpiegel aufgespeichert ist, und bei den innigen Beziehungen, welche zwischen Volksrecht und Volksleben bestehen, muß das sächsische Rechtsbuch zugleich als eine wichtige Quelle für culturgeschichtliche Fragen aller Art gelten. Der 24. Artikel des 1. Buches handelt von den „Geraden“, worunter das Erbtheil der Frauen verstanden wurde, und zeigt, daß das Psalmengebet bei dem christlichen Volke und besonders bei der Frauenwelt sehr beliebt war. Denn unter den Geraden werden aufgezählt: „alle Schafe und Gänse, alle Kästen mit gewölbten Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Betttücher, Tischtücher, Handtücher, Badetücher, Becken, Leuchter, Leinwand und alle weiblichen Kleider, Fingerringe, Armgold, Kopfputz“².

¹ Vgl. Nr. 4 der beiden durch L. v. Rockinger veröffentlichten Urkunden aus dem Jahre 1288 und 1312, in der Archivalischen Zeitschr. N. F. 5 (München 1894), 95. Eine Zusammenstellung der privatrechtlichen Grundsätze des Sachsenpiegels gab Weiske in seiner Monographie. Über Grundbesitz vgl. oben S. 58—59. Über das Eigentumsrecht des Sachsenpiegels vgl. auch die beiden Abhandlungen von Hesse in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft 1 (Berlin 1815), 18—43, und 4 (1818), 60—111; ferner Berthold Delbrück, Der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschen Recht, in der Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 14 (Tübingen 1853), 207—262, und Ludwig Rückert, Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachsenpiegels. Leipzig 1860. Eine Reihe von Einzelfragen behandelt Sachße, Bemerkungen zum Sachsenpiegel, in der Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 14 (Tübingen 1853), 1—44.

² Samson, Sachsenpiegel 322, denkt bei zapel, tzapel, schapil an chapelet, Rosenkranz. Das Wort bedeutet allerdings einen Blumenkranz, wohl meist als Kopfschmuck der Frauen. Samsons Uebersetzung empfiehlt sich, wenn man, wie Homeyer, unter gehende (in obigem Text mit „Bandwerk“ wiedergegeben) auch nichts weiter als Kopfputz versteht. In dem schönen Gedicht des dreizehnten Jahrhunderts „Der Mönch und die Rosenkränze“ wird „scheppil“ wiederholt als gleichbedeutend mit „franz“, „frenzelin“, „rosenkranz“, „rosenkrenzel“ gebraucht und bezeichnet einen Kranz von wirklichen Rosen. In übertragener Bedeutung steht „frenzelin“ B. 377: Der Mönch brachte „von fünzec ave Marien alle tage ein frenzelin“. Pfeiffer, Marienlegenden 165. Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 7, 49.

der Psalter¹ und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören und welche die Frauen zu lesen pflegen; Sessel, Läden, Teppiche, Vorhänge, Leintücher zum Verhängen der Wand fürs Anlehnen und alles Bandwerk, dazu Bürsten, Scheren, Spiegel und Kämme.²

Der Sachsenpiegel ist ferner ein lehrreicher Beleg dafür, daß in manchen Fällen liturgische Einrichtungen für die Rechtsgewohnheiten des Volkes maßgebend gewesen sind; zum Beispiel die am dreißigsten Tag nach dem Tode oder nach dem Begräbniß des Verstorbenen privilegierte Votivmesse für die Thatssache, daß wie im Sachsenpiegel so auch in den übrigen Rechtsbüchern des Mittelalters der dreißigste Tag als Merktag nur bei der Trauer um den Verstorbenen vorkommt³. Wie einerseits das altdeutsche Recht mehrfach für die Auswahl der Heiligenpatrone bestimmd mitgewirkt hat, so ist andererseits die gewissenhafte Berücksichtigung ebendieses Rechtes eine nothwendige Bedingung für das richtige Verständniß mancher Patronate, z. B. St. Margaretha, der Patronin der Ärberleute, und St. Urbans, des Patrons der Winzer⁴.

Interessant ist endlich, daß bei aller Zartheit und Schönung für Elende und Schwäche das Rechtsbuch doch ein außerordentliches Gewicht auf Gesundheit und Vollkommenheit des Körpers legt. Ein unlängbarer realistischer Zug durchweht das ganze Werk, welches die Rechtsnormen eines urwüchsigen, kampflustigen Volkes zum Ausdruck bringt, deshalb Kraft und Lebensfrische hochschätzt und es gleichsam für selbstverständlich hält, daß in einem starken, gesunden Körper auch eine gesunde, starke Seele wohnen müsse, und umgekehrt. Solche, welche mit einer Krankheit behaftet sind, die sie vorübergehend zur Führung ihrer gewöhnlichen Geschäfte untauglich macht, sind während dieser Zeit unfähig, rechtliche Verträge über das Eigenthum abzuschließen. Lahme sind nöthigenfalls im gerichtlichen Zweikampf zu vertreten. Wer stumm oder ohne Hand oder ohne Fuß oder blind geboren ist, bleibt erbunfähig nach Lehenrecht, nicht aber nach Landrecht⁴. Blödsinnige⁵ und Misslücktige,

¹ Dem Psalter des Klausners Trevizent war, wie heute noch regelmäßig den Missalen und Brevieren, ein Kalender beigefügt. Parzival IX, B. 835—837.

² Samson, Sachsenpiegel 319.

³ Samson a. a. O. 305—309 und 313—316, gegen Menzel's Symbolik und Stadlers Heiligenlexikon. Alles spricht dafür, daß der Patron der deutschen Weinbauern nicht der heilige Bischof Urban von Langres (23. Januar), sondern der heilige Papst Urban I. (25. Mai; † 230) gewesen ist. Vgl. Landrecht II, 58, § 3. Richtig ist die Darstellung im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 3 (1855), 174.

⁴ Der Mönch verliert durch die Profeß Landrecht und Lehenrecht. I, 25, § 3. Einen Ausnahmefall hinsichtlich des Lehenrechtes gibt § 26 an.

⁵ Zu der Bedeutung von altvile unde dverge vgl. R. Schröder in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 9, Germanist. Abth. (1888), 55—58.

d. h. Auszäfige, waren vom Erbe zu Land- und Lehenrecht ausgeföhlossen; die nächsten Erben sollen sie in ihrer Pflege halten.¹ Wer aber erst auszäfig wird, nachdem er das Lehen empfangen hat, behält es und vererbt es wie jeder andere². Wohl am augenfälligsten erscheint die Betonung der Körperkraft für das Rechtsleben in dem 52. Artikel des 1. Buches, wo es heißt: „Alle fahrende Habe gibt der Mann auch ohne Einwilligung der Erben, tritt ab und gibt das Gut zu Lehen, solange er seiner mächtig ist, so daß er, mit einem Schwert umgürtet und mit einem Schild, von einem eine Elle hohen Stein oder Stock aus ein Roß besteigen kann ohne Hilfe, außer daß man ihm das Roß und den Steigbügel hält. Wenn er dies nicht mehr kann, so soll er auch kein Gut mehr abtreten oder zu Lehen geben können, damit er es nicht demjenigen entziehe, welcher für seinen Todfall darauf wartet.“²

Der Sachsenpiegel hat eine ganz außerordentliche Verbreitung erfahren³. Das Buch galt in den Hansastädten, in Westfalen, Meißen, Thüringen, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, in Schlesien und in der Lausitz, in Preußen und in Livland, auch in Holland, Polen, Böhmen, Mähren, Ungarn und Siebenbürgen. Die erste bekannte lateinische Uebersetzung ließ noch im dreizehnten Jahrhundert ein Bischof von Breslau besorgen⁴. Seine Anwendung auf städtische Rechtsverhältnisse fand der Sachsenpiegel am reinsten in dem Magdeburger Stadtrecht, welches deshalb alle andern deutschen Stadtrechte an Verbreitung und Einfluß weit überragte⁵. Mit ihm waren bewidmet die meisten Städte Ostfalens, der Mark Brandenburg, der Mark Meißen, der Lausitz, Schlesiens, des preußischen Ordensgebietes, des Königreichs Polen. In Pommern war seine Bedeutung geringer, dagegen hat es auf die böhmisch-mährischen Stadtrechte einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Von nachhaltiger Wirkung waren die an die Tochterstädte ergangenen Rechtsmittheilungen und die Oberhofentscheidungen des Magdeburger Schöffenstuhls.

Durch die Verbindung und die Verarbeitung des Schöffenrechts und des „Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung“, welches durch Zusätze aus dem Sachsenpiegel und durch eine Reihe von Magdeburger Rechtsaufzeichnungen vermehrt wurde, entstand zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts das

¹ I, 4; dazu III, 3. Vgl. Weiske, Privatrecht 12—14.

² Vgl. oben S. 58—59. — Ausgaben des Sachsenpiegels und Literatur auch bei Potthast, Bibliotheca 2, 992—993.

³ Homeyer, Die Rechtsbücher und ihre Handschriften 2—38. Stobbe, Rechtsquellen 1, 288—327. 355—430. Schröder, Rechtsgech. 639—640.

⁴ Homeyer, Sachsenpiegel 1, 55—56.

⁵ Stobbe, Rechtsquellen 1, 403. Schröder, Rechtsgech. 653.

sächsische Weichbildrecht¹, das sich gleichfalls bald einer sehr starken Verbreitung erfreute. Es galt in den meisten Städten Holsteins, Pommerns, in zahlreichen Städten Mecklenburgs, in einigen Städten des preußischen Ordenslandes².

Auf Grund des lübischen Rechts und des Sachsenpiegels ward im Jahre 1270 das Hamburger Recht in deutscher Sprache, das sogen. Ordensbuch, verfaßt. Unter den westfälischen Stadtrechten waren die von Soest und Dortmund die wichtigsten. Von der weittragendsten Bedeutung wurde das Soester Recht oder die Soester Stra mittelbar dadurch, daß sie auf Lübeck überging³. Unter den ostfälischen Städten, welche zumeist Magdeburger Recht hatten, nahm Goslar, entsprechend der fränkisch-thüringischen Abstammung seiner Bergleute, eine Sonderstellung ein; sein Stadtrecht trägt vielfach fränkisch-thüringisches Gepräge⁴.

Am wenigsten findet sich der Sachsenpiegel im Westen, Südwesten und Südosten Deutschlands vertreten.

Im Rheinland entfaltete der Oberhof zu Aachen eine bis nach Belgien reichende Thätigkeit. Dagegen hatten das Kölner, das Straßburger und das Basler Recht trotz der sonstigen Bedeutung dieser Städte nur eine geringe Verbreitung, vielleicht weil ihnen der Frankfurter Oberhof hindernd in den Weg trat.

Die meisten oberrheinischen und schweizerischen Stadtrechte, z. B. die von Bern, Freiburg im Breisgau, Murten und Colmar, gingen direct oder indirect auf das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau zurück, dessen Grundstock im Jahre 1140 entstanden ist.

Von den österreichischen Stadtrechten ist vielleicht das von Enns, 1212, um nenn Jahre älter als das Wiener. Das Enns-Wiener Stadtrecht beherrschte Ober- und Niederösterreich, Steiermark, das nördliche Tirol, den größten Theil Illyriens und einen Theil von Ungarn. Auf dem Enns-Wiener Stadtrecht beruhte das Iglauer⁵, welches seinerseits der Mittelpunkt eines engeren Kreises wurde und den geschichtlichen Gang der Rechtsentwicklung in Böhmen und Mähren mit Ausschluß der nördlichen Gegenden, welche Magdeburger Recht angenommen hatten, im nördlichen Ungarn und theilweise in Siebenbürgen bestimmte⁶. Brünn und Prag besaßen Iglauer

¹ Ausgabe von A. v. Daniels und Fr. v. Gruben, im ersten Band der „Rechtsdenkmäler“ 64—176.

² Vgl. oben S. 125. ³ Vgl. oben S. 195^a. 200.

⁴ Vgl. oben S. 191. Zur schwierigen Frage über die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar s. auch Ludwig Weiland in den Hansischen Geschichtsblättern 14 (1886), 11—60, ferner Zeitschr. des Harz-Vereins 14 (1881), 4—5; 27 (1894), 91—121, und Georg Bode in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 30 (Halle 1896), 6—20.

⁵ Vgl. oben S. 126. 190.

⁶ Tomaschek, Deutsches Recht 29—105. Derfelbe, Der Oberhof Iglau 1.

Recht, Prag auch Nürnberger; ja es scheint sogar, daß Prag lange Zeit Nürnberger Rechtsweisungen eingeholt hat oder, wie man sagte, in Nürnberg zu Hause ging¹.

Das süddeutsche Recht ist auf den Sachenspiegel zurückzuführen²; denn die beiden großen süddeutschen Rechtsbücher, der Spiegel deutscher Leute und der Schwabenspiegel, sind in Land- und Lehensrecht auf dem Sachenspiegel aufgebaut. Beide haben bereits das römische und das canonische Recht benutzt³. Der Spiegel deutscher Leute ist vor dem Jahre 1275 wahrscheinlich von einem Geistlichen, und zwar zu Augsburg verfaßt worden⁴. Er blieb unvollständig und fand in jenem Rechtsbuche seine Fortsetzung, das in den Handschriften meist als Land- oder Lehensrechtsbuch oder als Kaiserrecht erscheint und erst im siebzehnten Jahrhundert allgemein die Bezeichnung Schwabenspiegel⁵ erhalten hat. Außer dem Spiegel deutscher Leute, den der juristisch und historisch gebildete Verfasser in abgeänderter Reihenfolge wieder aufnahm, und einigen älteren Quellen finden sich im Schwabenspiegel, der am 15. Mai des Jahres 1275 noch nicht abgeschlossen war⁶, auch Arbeiten

¹ Schröder, Rechtsgech. 652—667, mit reicher Literatur.

² Vgl. auch L. v. Maurer in seiner Ausgabe des Stadtbuchs Ruprechts von Freising xci. Einige altbayerische Stadtrechte hat herausgegeben und erläutert Chr. Haeutle im Oberbayerischen Archiv Bd. 45, Heft 2 (München 1889), 163—262; 47 (1891/1892), 18—124.

³ Schwabenspiegel, Landrecht, Vorwort, bei v. Laßberg S. 6 b. Vgl. Schmidt, Reception 152¹. Ludwig v. Rockinger in der Archivalischen Zeitschr. N. F. 5 (München 1894), 130—131.

⁴ Den Text des Spiegels deutscher Leute hat Julius Ficker nach der einzigen, Innsbrucker Handschrift herausgegeben. Innsbruck 1859. Vgl. J. Ficker, Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse 23 (1857), 115—217. 221—292. Homeyer in den Monatsberichten der Berliner Akademie, philos.-hist. Klasse 1857, 622—639. J. Ficker hält sein früher gewonnenes Resultat aufrecht und beweist es gegen A. v. Daniels von neuem in dem Werke über die Entstehungszeit des Sachenspiegels 12—137. Vgl. J. Ficker, Der Spiegel deutscher Leute v—vi. Stobbe, Rechtsquellen 1, 327—333. Schröder, Rechtsgech. 640—641.

⁵ Das Landrecht des Schwabenspiegels, Livres 1 et 2 dou droit paisain und zwei Texte des sächsischen Landrechts wurden in Parallelspalten herausgegeben von A. v. Daniels, Rechtsdenkmäler Bd. 3.

⁶ Vgl. Schröder, Rechtsgech. 463⁴¹. L. v. Rockinger ist der Ansicht, daß das Rechtsbuch östfränkischen Ursprungs (Bamberg [?]) vgl. Archivalische Zeitschr. N. F. 5 (München 1894), 130) und bereits um die Mitte der sechziger Jahre benutzt worden sei. Eine sorgfältige Zusammenstellung der Literatur bei Schröder, Rechtsgech. 641³⁷. Dazu J. Ficker, Zur Frage nach dem Entstehungsorte des Schwabenspiegels, in den Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 11 (1890), 319—322. L. v. Rockinger, Zu einer handschriftlichen Bezeichnung des Landrechts des sogen. Schwabenspiegels als Nürnberger Recht, in den Sitzungsberichten der Münchner Akademie, philos.-hist. Klasse

von zeitgenössischen Autoren verwerthet, so eine Schrift Raimunds von Penaforte, Werke Davids von Augsburg und namentlich die Predigten von dessen Schüler Berthold von Regensburg, welcher selbst aus dem Spiegel deutscher Leute geschöpft hatte¹. Vermuthlich ist der Schwabenspiegel ebenso wie der Spiegel deutscher Leute in Augsburg entstanden, dessen Stadtrecht von 1276 mit ihm mehrfache Verwandtschaft aufweist². In den Handschriften ist mit dem Schwabenspiegel eine Bearbeitung des Buches der Könige, von der alten unde von der nuwen è, d. h. des alten und des neuen Bundes bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts vereinigt³. Wegen des einheitlichen Charakters beider Werke dürfte diese ziemlich umfangreiche rechtsgeschichtliche Arbeit gleichfalls vom Verfasser des Schwabenspiegels herrühren.

Von den durch Papst Gregor XI. verurtheilten vierzehn Säzen des Sachsenpiegels finden sich im Schwabenspiegel nur drei⁴.

1894, 124—147. Denselben Standpunkt wie v. Rockinger vertritt L. v. Borß, Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 48 (Tübingen 1892), 662—663; 49 (1893), 284—289. Ders., Ein zweifelhaftes Rechtsbuch, in dem Archiv des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 36 (Würzburg 1893), 215—224. Die Hauptgründe für das Forschungsergebniß J. Fickers (1275) s. Schröder, Rechtsgesch. 642⁴¹. Ausgaben des Schwabenspiegels und Literatur auch bei Pothast, Bibliotheca 2, 1004.

¹ Vgl. Ludwig v. Rockinger, Berthold von Regensburg und Raimund von Penaforte im sogen. Schwabenspiegel, in den Abhandlungen der Münchener Akademie 13 (1877), 167—253. Joseph Strobl, Berthold von Regensburg und der Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse 91 (1878), 205—222.

² Vgl. Christian Meyer, Stadtbuch von Augsburg xxvii—xxx. Eine Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts gab Karl Johannes Caspar, Diss. Berlin 1892.

³ Herausgeg. von F. H. Maßmann in v. Daniels Rechtsdenkmälern 3, xxxiii bis ccxxiv.

⁴ Landrecht 128; 116 b; 48 = Sachsenpiegel, Landrecht III, 57, § 1; II, 12, § 10; I, 39. Wenn der Sachsenpiegel I, 1 sagt: „Zwei Schwerter ließ Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit. Dem Papst ist gegeben das geistliche, dem Kaiser das weltliche“, und wenn es im Schwabenspiegel, Vorwort d, heißt, daß „unser Herr beide Schwerter St. Petern gegeben hat, eins von geistlichem Gerichte, das andere von weltlichem Gerichte. Das weltliche Schwert des Gerichtes gibt der Papst dem Kaiser; das geistliche ist dem Papst gesetzt, daß er damit richte“: so ist zwischen diesen beiden Bestimmungen kein wesentlicher Unterschied. Denn nach der allgemeinen Rechtsauffassung des dreizehnten Jahrhunderts hatte der römisch-deutsche Kaiser seine Würde, also auch sein kaiserliches Schwert vom Papst. Zur Zeit, als der Sachsenpiegel abgefaßt wurde, gab es einen Kaiser; nicht so, als der Schwabenspiegel entstand. Es ist daher begreiflich, daß der Verfasser einem und denselben Gedanken einen andern Ausdruck verliehen hat als Eike von Repgow. Vgl. auch oben S. 275. Die im sächsischen Rechtsbuch I, 1 und III, 63, § 1 allgemein empfohlene Eintracht zwischen den beiden obersten Gewalten wird im Schwabenspiegel näher bestimmt durch die Satzung: „Wenn ein Mann in Baum ist sechs Wochen und einen Tag, so soll ihn der weltliche Richter in die Acht

Der Spiegel deutscher Leute und der Schwaben-Spiegel stehen dem Sachsen-Spiegel nicht bloß an Originalität nach, sondern auch an kritischer Durchdringung des Stoffes, an Folgerichtigkeit und Klarheit der Darstellung. Trotzdem hatte namentlich der in einer überaus großen Zahl von Handschriften verbreitete Schwaben-Spiegel¹ auf die Auffassung anderer Rechtsbücher und auf gerichtliche Entscheidungen einen gewaltigen Einfluß.

Eine wenngleich sehr freie Benutzung des Schwaben-Spiegels läßt sich in dem kleinen Kaiserrecht² nachweisen. Kaiserrecht oder Kaiser Karls Recht hat es der Verfasser selbst genannt. Kleines Kaiserrecht heißt es zum Unterschied von dem umfangreicheren Kaiserrecht des Schwaben-Spiegels. In der Vorrede zu dem Werke, das auf fränkischen Ursprung hinweist, wird bemerkt, daß die Welt von Tag zu Tag schlechter werde. Der Kaiser sei daher mit weisen Meistern zu Rathe gegangen, wie er das Recht erhalten solle. Das von dem Kaiser also gezeigte Recht sei dasselbe, wie es „hernach geschrieben steht“. Das erste Buch handelt vom Gericht und vom Gerichtswesen, das zweite „von allen Sachen“, d. h. von dem in den Landgerichten anzuwendenden Recht, das dritte „saget von allen Lehen“, d. h. von dem Recht der Dienstmannen, das vierte und letzte von den Reichsstädten und ihrer Freiheit. Häufig leitet der Verfasser seine Ausführungen ein mit den Worten: „Der Kaiser hat geboten“, „der Kaiser hat verboten“, „so steht geschrieben in dem Kaisers Recht“. Doch ist damit nicht gesagt, daß die auf solche Weise empfohlenen Bestimmungen tatsächlich immer irgend einem Reichsgesetz angehören. Es scheint dem Verfasser genügt zu haben, irgend einem herrschen- den Brauch oder Grundsatze durch die Verufung auf den Kaiser eine höhere Weihe zu geben.

Die Rechtsbücher bestimmten das gerichtliche Verfahren.

Das germanische Gerichtsverfahren war öffentlich, mündlich und unmittelbar: öffentlich, denn es erschienen bei Gericht nicht bloß der König oder dessen Stellvertreter, nicht bloß die Schöffen, der Frohnbote, die Parteien

thun; und wer in der Acht ist sechs Wochen und einen Tag, den soll man in den Baum thun“ (Vorwort f). Ebenso 106. 138. 246. Vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. 14 (1874), 508.

¹ Vgl. G. H. Perz, Ueber eine der ältesten Handschriften des Schwaben-Spiegels in dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 10 (Hannover 1851), 415—425. Homeyer, Die Rechtsbücher und ihre Handschriften 38—54. Stobbe, Rechtsquellen 1, 333—355. 431—437. Schröder, Rechtsgech. 641—644.

² Ausgabe von H. C. Endemann 1846, mit anderer Eintheilung auch bei Sedenberg, Corpus juris Germanici 1 (Frankfurt a. M. 1760), 1—124. Homeyer, Die Rechtsbücher und ihre Handschriften 54—55. Stobbe, Rechtsquellen 1, 437—442. Schröder, Rechtsgech. 644—645.

und ihre Fürsprecher, sondern auch das Volk, welches ringsherum stand¹; das altdutsche Gerichtsverfahren war ferner mündlich, im Gegensatz zu der Zeit, da das Gericht in qualmenden Schreibstuben verwaltet wurde²; es war endlich unmittelbar, denn das Gericht hante auf die vor ihm geführten Parteiverhandlungen sein Urtheil, und in derselben Versammlung wurde Recht gesetzt und Recht gesprochen³.

Der Richter saß zum Zeichen der Ruhe auf einem Stuhle. Er wie die Schöffen waren waffenlos und hatten Mäntel um die Schultern gehängt⁴. Begonnen wurde das Gericht durch gewisse feststehende Fragen über die für dessen Abhaltung vorgeschriebene Tageszeit und andere Neuigkeiten. Danach trug der Kläger seine Beschwerde vor und begründete sie, worauf der Angeklagte die Rechtfertigung folgen ließ. Der Richter fragte, die Schöffen oder Dingmannen, fanden das Urtheil, welches vom Richter ausgegeben wurde⁵. Besondern Werth legte man auf die Beweisführung, bei der man sich der Zeugenaussagen, des Eides und der Gottesurtheile bediente⁶.

¹ L. v. Maurer, Gerichtsverfahren 82—86. Planck, Gerichtsverfahren 1, 87—115. Vgl. Hist.-polit. Blätter 15 (1845), 108—115; 17 (1846), 95—110; 18 (1846), 164—180.

² Grimm, Rechtsalterthümer XVI. L. v. Maurer, Gerichtsverfahren 86—88. Planck, Gerichtsverfahren 1, 126—137.

³ Ferdinand Frensdorff, Recht und Rede, in den Historischen Aufsätze dem Andenken an Georg Waiz gewidmet (Hannover 1886) 442—443.

⁴ Sachsen-Spiegel, Landrecht III, 69, § 1. Vgl. W. G. Behr, Beiträge zur Gesch. der Volksgerichte in Mecklenburg, in den Jahrb. des Vereins für mecklenburg. Geschichte und Alterthumskunde 14 (Schwerin 1849), 108—190.

⁵ Sachsen-Spiegel, Landrecht II, 12, § 7. Schwaben-Spiegel, Landrecht 116 b. L. v. Maurer, Gerichtsverfahren 106—107. Otto Stobbe, Die Gerichtsverfassung des Sachsen-Spiegels, in der Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 15 (Tübingen 1855), 82—124. Arnold, Cultur- und Rechtsleben 274. Planck, Gerichtsverfahren 1, 248—262. Den Inhalt der Urfehde (Erklärung, sich nicht rächen zu wollen) beleuchten die Quellentexte bei Ferdinand Frensdorff in den Hansischen Geschichtsquellen 1 (Halle a. S. 1875), xcii—xcv. Ueber den ritterlichen Charakter des Richters vgl. den urkundlichen Text oben S. 239¹. Ähnlich die Glossa zum sächsischen Weichbildrecht Art. 16 (am Schlusß): „wenn der vorſpreche ist des rechtis ritter; wenne also die rittere das land beschirmen mit dem ſwerte, also beschirmen ſy mit dem rechte.“ Bei v. Daniels, Rechtsdenkmäler 1, 258. Andere Belegstellen bei Göhrum, Ebenbürtigkeit 1, 194¹⁴. Trefflich sind die Ausführungen über den Beruf des Richters bei Thomasin v. Birclaria B. 12375—12622. Vgl. Bodmann, Alterthümer 264. Ueber die Symbolik der Verzierungen von Richterstäben s. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 9 (1862), 447—448.

⁶ Grimm, Rechtsalterthümer 600—937. Planck, Gerichtsverfahren 2, 1—234. Hartung, Alterthümer 99—117. Vgl. H. G. Gengler, Deutsche Gerichtsstätten im Mittelalter, in der Zeitschr. für deutsche Culturgesch. N. F. 2 (1872), 649—673.

Ordalien oder Gottesurtheile waren bis in das zwölftes Jahrhundert häufig. In den sächsischen Rechtsquellen des dreizehnten Jahrhunderts sind sie zwar noch erwähnt, aber in einer Weise, daß an dem Aussterben der bisherigen Gewohnheit kein Zweifel sein konnte¹.

Nach dem Sachsenpiegel², können diejenigen, welche wegen Diebstahls oder Raubes ihr Recht verloren haben, sich durch ihren Eid nicht reinigen, wenn sie abermals wegen Diebstahls oder Raubes beschuldigt werden. Sie haben zwischen drei Möglichkeiten die Wahl: das glühende Eisen tragen, in einen siedenden Kessel bis an den Ellenbogen greifen oder sich zum gerichtlichen Zweikampf stellen.³

Auch der Schwabenpiegel hießt an den Ordalien noch fest³. Bei den Dichtern finden sich Beispiele in Menge. Isolde wurde aufgefordert, sich von dem Verdacht des Ehebruchs zu reinigen, und zwar durch glühendes Eisen.

L. Schmid, Albert von Hohenberg 2, 69—106. Neben den Scharfrichter §. Nikolaus von Bibra, Carmen satiricum B. 1817—1834. — Die Ansänge der westfälischen Fehme sind dunkel, reichen aber bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zurück. Nach Jostes (bei Theodor Lindner, Die Feme [Münster und Paderborn 1888] 307) bedeutet das Wort ‚Feme‘, welches sich vor dem dreizehnten Jahrhundert nicht nachweisen läßt, soviel als: Gesellschaft, Genossenschaft, Verband. Schröder (Rechtsgesch. 561) hält an der Bedeutung ‚Strafe‘ fest. Die Fehmgerichte waren als Gerichte des freien Standes Freigerichte (H. Geisberg, Die Fehme. Eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichts, in der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde. N. F. 9 [Münster 1858], 127—128. J. W. Kampfchulte, Die westfälische Fehme, in: „Zur Gesch. des Mittelalters“ 52. Schröder, Rechtsgesch. 560); sie waren ferner ihrem Wesen nach königliche Landgerichte, und zwar die einzigen, welche sich in Norddeutschland erhalten hatten. Sie besaßen sich nur mit todeswürdigen Verbrechen, kannten demnach nur eine Strafe, die Todesstrafe durch den Strang. Die Fehme richtete auch über auswärtige Sachen (Bemwrogen, Fehmrügen), falls das ordentliche Gericht das Recht verweigert hatte oder den Angeklagten nicht erreichen konnte. Der Einfluß der bishöflichen Sendgerichte (nicht der Inquisition) auf die Fehme ist kaum zu bezweifeln. Ob mit der Heimlichkeit der Fehme (iudicium secretum, stille gericht) ursprünglich auch ein Geheimniß verbunden war, läßt sich für die älteren Zeiten nicht klarstellen. Literatur bei Schröder, Rechtsgesch. 560¹⁷³.

¹ Planck, Gerichtsverfahren 2, 144. Ordal heißt wohl Urteil.

² Landrecht I, 39. Der letzte Theil dieses Artikels, betreffend das Gottesurtheil, wurde von Papst Gregor XI. als irrtümlich verworfen. Bullarium Romanum 4 (Turin 1859), 575. Homeyer, Kleinkof 425. Vgl. III, 21, § 2; Sächsisches Lehnenrecht 40, § 2 und 70 samt den Bemerkungen Homeyers zu diesen beiden Artikeln.

³ Von dem gerichtlichen Zweikampf handelt das Landrecht des Schwabenpiegels Nr. 48. 78. 79, II. III. IV. 99. 104. 174 a. 183. 226. 253 c. 296. 299. 314, III; von dem Urteil des Wassers und des heißen Eisens Nr. 42. 48. 192 a. 374, II. Gottesurtheile in den Schriften des Cäsarius von Heisterbach s. bei Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 195—196. Vgl. Schindler, Der Übergläubie 231—235.

Die Herrin weigerte sich nicht;
 Sie schwur, die Probe vor Gericht
 Zu leisten nach sechs Wochen,
 Wie's ihr ward zugesprochen¹.

Voll Angst und Pein sah die Sünderin dem verhängnißvollen Tage entgegen.

Sie hatt' ihr Silber und ihr Gold,
 sagt Gottfried von Straßburg,

Und was von Schmuck ihr war zuhanden,
 Samt ihren Rössen und Gewanden
 Dahingeschenkt um Gottes Huld,
 Daß Gott an ihre wahre Schuld
 Zur Stunde nicht gedächte
 Und sie zu Ehren brächte.

Vor der Probe geht Isolde zur Messe und hüllt sich in ein Bußkleid.

Sie hatte auf der bloßen Haut
 Ein rauhes här'nes Hemd und dann
 Ein woll'nes Röcklein darüber an,
 Das ihr, wenn's an ihr niederhing,
 Nicht auf die zarten Knöchel ging.
 Die Ärmel waren aufgezogen
 Bis nahe an den Ellenbogen;
 Arm' und Füße waren bloß.
 Nun nehmst das Eisen auf die Hand',

sprach der König, ihr Gemahl,

,Und wie die Wahrheit Ihr bekannt,
 So helf' Euch Gott in dieser Noth! —
 Amen', sprach die Frau Isolde;
 Sie griff es an auf Gottes Gnaden
 Und trug das Eisen ohne Schaden².

Kein Wunder; man hatte längst künstliche Mittel ausfindig gemacht, durch welche das glühende Eisen, das Feuer überhaupt unwirksam wurde. In dem wohl mit Unrecht Albert dem Großen zugeschriebenen Werk *De mirabilibus mundi* sind deren mehrere nicht bloß zum Schutze gegen das Feuer, sondern auch für die Wasserprobe angegeben³, welche darin bestand,

¹ Tristan B. 15 522—15 537; Herz 345.

² Tristan B. 15 647—15 736; Herz 349—351.

³ Derartige Kunstmittel waren auch in England bekannt. König Johann hat deshalb die Feuerprobe abgeschafft. Herz, Tristan 536¹¹⁰. Die Stelle aus dem Werke *De mirabilibus mundi* steht auch bei Winterim, Denkwürdigkeiten 5, 3, 70—71. Daß die Schrift *De mirabilibus mundi* sicher nicht von Albert dem Großen stammt, behauptet der neueste Herausgeber seiner Werke, Borgnet, 1, lxi, Nr. 32 und lxiv, Nr. 53.

daß der Angeklagte gebunden in einen Teich oder Fluß gesenkt wurde¹. Ging er unter, so galt er als unschuldig. Dieses Gottesurtheil war bei Landleuten üblich, die man auch über glühende Pflugeisen gehen ließ und für schuldig hielt, wenn sie sich die Füße verbrannten².

Den Gottesurtheilen wird häufig auch der gerichtliche Zweikampf beigezählt, wiewohl dieser „seiner Grundidee nach nichts anderes ist als eine in gesetzlich geregelter Form geübte Fehde“³. Im Zweikampf wird die Schlichtung eines Streites von dem Entcheid der Waffen abhängig gemacht, und da dieser häufig genug durch Zufall bestimmt wird, so ist die Uebung des Zweikampfes stets ein Zeichen mangelhafter Rechtspflege⁴.

Auf der Höhe des Mittelalters hatte der Zweikampf seine ursprüngliche Bedeutung vielfach verloren und wurde in vielen Stadtrechten gleich den übrigen Gottesurtheilen als Beweismittel angewendet. Er ward allen gestattet, welche persönlich frei waren, also auch den Dienstmannen und Grundhörigen⁵. Doch konnte nach dem Sachsenpiegel „jeder dem niedriger Geborenen den Kampf weigern“. Dem höher Geborenen kann aber, fährt das Rechtsbuch fort, „der niedriger Geborene seine höhere Geburt nicht entgegenhalten, wenn derselbe ihn fordert“. Auch kann den Kampf weigern, wer nach Mittag gefordert wird, doch nicht dann, wenn man schon vor Mittag damit begann.⁶

Nach dem Sachsenpiegel war der Zweikampf in folgender Weise geregelt: „Der Richter“, so steht im 1. Buch, Artikel 63, § 4, „soll denen, die fechten sollen, zwei Boten mitgeben, die ansehen, daß sie nach rechter Gewohnheit gerüstet sind. Leder und Leinen können sie anhaben, so viel als sie wollen, Haupt und Füße sollen bloß sein und an den Händen sollen sie nur dünne Handschuhe tragen. Ein bloßes Schwert in der Hand und eines oder zwei — das steht in ihrer Wahl — umgegürtet. Ferner sollen sie einen runden Schild haben, woran nur Holz und Leder ist, ausgenommen den

¹ Die Wasserprobe ist erwähnt im Sachsenpiegel, Landrecht III, 21, § 2.

² Durch das Ordal der glühenden Pflugeisen hat sich die hl. Kunigunde, Gemahlin Kaiser Heinrichs II., von dem Verdachte eines sträflichen Umgangs gereinigt. Acta SS., Martii t. 1 (Paris und Rom 1865), 267, Nr. 14; 271, Nr. 2. Lohengrin B. 7539—7540.

³ v. Maurer, Städteverfassung 3, 729—730. Charles De Smedt, Les origines du duel judiciaire, in den Études religieuses 63 (1894 III), 337 f.

⁴ Vgl. Ch. De Smedt, Le duel judiciaire et l'Église, in den eben genannten Études 64 (1895 I), 49. Einen Auszug aus diesen beiden Artikeln De Smedts s. in den Stimmen aus Maria-Laach 1896, II, 569—573.

⁵ Sachsenpiegel, Landrecht II, 3, § 2. v. Maurer, Frohnhoë 2, 76.

⁶ Landrecht I, 63, § 3. Vgl. Weichbildrecht 35: von kampfe; bei v. Daniels, Rechtsdenkmäler 1, 109—114. Vgl. v. Daniels, Ursprung und Werth der Geschworenanstalt (Berlin 1848) 23—28.

Buckel, der von Eisen sein darf. Endlich tragen sie einen Rock ohne Ärmel über der Rüstung. Bei Todesstrafe soll man dann für den Kampfplatz Friede wirken, damit niemand den Kampf störe. Jedem soll der Richter einen Mann beigeben, der eine Stange zum Begrenzen des Kampfplatzes trägt. Der soll die Kämpfenden nicht stören, außer wenn einer fällt — dann stecke er seine Stange dazwischen —, oder wenn einer verwundet wird oder um die Stange bittet. Dies kann er nicht ohne die Erlaubniß des Richters thun. Sobald für den Kampf Friede geboten ist, soll der Kampf rechtmäßig ausgefochten werden; das soll ihnen der Richter gewährleisten. Das Eisen sollen sie aus der Scheide ziehen, wenn sie die Erlaubniß haben, das Schwert zu führen. Vor den Richter sollen sie beide gegürtet gehen und schwören, der eine, daß die Schuld wahr sei, um die er den andern beschuldigt hat; der andere, daß er unschuldig sei, wozu ihm Gott im Kampfe helfen möge. Die Sonne soll man beiden gleich zutheilen, wie sie gegen einander gehen. Wird der besiegt, gegen den man klagt, so richte man über ihn; siegt er, so entlasse man ihn.¹ „Der Kläger“, fordert § 5, „soll zuerst auf den Kampfplatz kommen. Läßt der andere zu lange auf sich warten, so soll der Richter ihn durch den Frohnboten in dem Hause, wo er sich rüstet, laden lassen und soll zwei Schöffen mitsenden. So soll man ihn zu einem zweiten und dritten Male laden. Kommt er auch dann nicht, so soll der Kläger aufstehen und sich zum Kampfe erbieten und zwei Schläge und einen Stich in die Luft schlagen. Damit hat er jenen mit der Klage besiegt, wegen deren er ihn gefordert hatte, und der Richter soll jenen verurtheilen, als ob er im Kampfe besiegt wäre.“

Der Charakter des Gottesurtheils ist nicht minder klar ausgesprochen durch das schwäbische Landrecht, wo es heißt: „Deshalb ist der Kampf gesetzt, weil es niemand weiß, als Gott allein; und darum sollen wir auf Gott vertrauen, daß er es recht entscheide.“²

Denn Gott verläßt den Kämpfen nicht,
Der für die rechte Sache ficht³.

Der Angeklagte hatte also, wenn er Sieger blieb, nach dieser Auffassung seine Unschuld dargethan, ebenso wie durch den Reinigungseid und durch den glücklichen Ausgang der Wasser- oder Feuerprobe. „Aber“, fährt der Schwaben-Spiegel fort, „der da sieglos wird, dem schlägt man die Hand ab.“

¹ „Vichtet he sege, man let ine mit gewedde unde mit bute“, was nach Rotermund heißen soll: „Siegst er, so lasse man ihn mit der Buße für Richter und Partei.“ Richtiger wohl Zimmermann im Hist. Taschenbuch, 5. F. 9 (1879), 274: „Hat er aber den Sieg erfoschten, dann wird er mit Wedde und Buße des Klägers entlassen.“

² Nr. 314, III. 226. Vgl. Tomaschek, Oberhof Iglau 57, Nr. 4.

³ Tristan B. 6131—6132; nach Herz 114. Zwein B. 6054 soll der Held des Gedichtes den Zweikampf übernehmen, um „Gott und die Frau zu ehren“.

Auch zwischen Mann und Frau wurden gerichtliche Zweikämpfe ausgefochten. „Ein wip ist ein halber man“, sagt Heinrich von Neustadt in seinem „Apollonius“¹ um das Jahr 1300. Deshalb mußte der Mann, welcher sich mit einer Frau regelrecht schlug, bis zur Mitte des Körpers in einer Grube stehen.

Nicht minder abergläubisch wie die angeführten Ordalien war das sogen. Bahrrecht oder Bahrgericht, wonach man voraussetzte, daß die Wunde eines ermordeten von neuem blute, wenn der Mörder in seine Nähe komme. Unterblieb die Blutung, so erachtete man die Unschuld des Vorgeführten als erwiesen².

Gottfried von Straßburg hat in Iosoldens Handel die letzten thörichten Schlüsse aus der Thorheit der Gottesurtheile gezogen. Am Ende des 24. Gesanges stehen die scheinbar blasphemischen Worte:

Da wurde deutlich wohl und klar
Vor aller Augen offenbar,
Daß unsern lieben Herrgott man
Wie einen Arermel wenden kanu:
Er schmiegt sich an und fügt sich glatt,
Wie man es nur im Sinne hat,
So weich, so handsam und bequem,
Wie's artig ist und angenehm,
Ist allen Herzen gleich bereit
Zum Trug wie zur Wahrhaftigkeit,
Zum Ernst wie zur Spielerei,
Wie man's begehrt, er ist dabei.
Das stellte offen sich zur Schau
An dieser ränkevollen Frau:
Der half die Doppelzüngigkeit,
Ihr giftiger, verfälschter Eid.

¹ B. 20426. Hier auch bis B. 20455 eine ausführliche Schilderung des Zweikampfes zwischen Mann und Frau. Vgl. Christian Meyer, Der gerichtliche Zweikampf, insbesondere der zwischen Mann und Frau, in der Zeitschr. für deutsche Culturgeesch. N. F. 2 (1873), 49—58. Eine Abbildung, wie „Man und Frauen mit einander sempfen sollen“, bei Nathanael Schlichtegroll, Thalhofer. Ein Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweikämpfe im Mittelalter (München 1817). Tab. V. Friedrich Zimmermann, Der Zweikampf in der Gesch. der westeuropäischen Völker, im Histor. Taschenbuch. 5. F. 9 (Leipzig 1879), 261—351. Das Duell. Eine historisch-kritische Studie, in den Hist.-polit. Blättern 96 (1885 II), 313—322, 397—417, 477—493, 599—608. S. R. Steinmetz, Eine neue Theorie über die Entstehung des Gottesurtheils [gegen Ferrero], im „Globus“ 65 (Braunschweig 1894), 105—107. Armin Tille, Der Zweikampf im ausgehenden Mittelalter, in der Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung 1894, Nr. 112. Weitere Literatur über den Zweikampf bei Chevalier. Répert. 2, 931—932. Ausführliche Schilderungen von Zweikämpfen im Lohengrin B. 1990 bis 2250, und bei Reinfried von Braunschweig B. 6589—9171.

² Vgl. Osenbrüggen, Studien 327—332. Planck, Gerichtsverfahren 2, 144². G. Liebe, Bahrrecht und Fürbitte in den deutschen Städten des Mittelalters, in der Zeitschr. für Culturgeesch. 1 (1894), 316—322.

Der sich verließ auf Gottes Güte,
 Daß wieder sie in Ehren blühte,
 Und daß ihr damit abermals
 Im Herzen ihres Ehemals
 Die alte Liebe neu entstand
 Und sie das ganze Volk und Land
 Verherrlichte und ehnte¹.

Sehr scharf hat sich Kaiser Friedrich II. in den Constitutionen von Melfi 1231 gegen die Gottesurtheile im allgemeinen und besonders gegen den Zweikampf geäußert. Nur gewisse einfältige Leute, sagt der Kaiser, könnten glauben, daß auf diese Art der Thatbestand offenbar werde. Sie beachten nicht, daß die Gottesurtheile in Widerspruch stehen mit der Natur der Dinge und der Wahrheit, die sie nicht aufhellen, sondern verdunkeln². Der Zweikampf, heißt es, ist kein Beweismittel, sondern ein abergläubischer Wahn; er ist widerrechtlich und unvernünftig³. Nur den Auswurf der Menschheit, Majestätsverbrecher, Giftmischer und Meuchelmörder, wollte der Monarch unter Umständen zum öffentlichen Duell gezwungen wissen, nicht um die Wahrheit zu erkunden, sondern zur Strafe der Betroffenen und zum Schrecken aller derer, welche dem Schauspiel beiwohnen würden⁴.

Der Auffassung Friedrichs II. hat sich das kleine Kaiserrecht angeschlossen. „Es stehe fest.“ heißt es im 69. Kapitel des zweiten Theils⁵, „daß im ge-

¹ Tristan B. 15 737—15 759; Herz, 351—352. Hermann Kurz (Zum Leben Gottfrieds von Straßburg, in „Germania“ 15, Wien 1870) hat sich S. 224—236 und 322—339 eingehend mit obigem Text beschäftigt. S. 337 äußert er die Vermuthung, daß der Angriff Gottfrieds gegen die Straßburger Feuerprobe vom Jahre 1212 gerichtet sei. Er gesteht, daß „der Papst, daß die Kirche als solche, als Einheit von Haupt und Gliedern, an den Gottesurtheilen nicht schuldig war“ (334), daß die Gottesurtheile „an der Spitze der Kirche niemals Billigung und schon von zwei Päpsten des neunten Jahrhunderts ausdrückliche Verbewfung erfahren haben“ (224). Literatur zur Kenntnis des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern bei Schröder, Rechtsgech. 377.

² Lib. II, tit. 31, bei Huillard-Bréholles, Hist. diplom. 4, 102.

³ Non tam vera probatio quam quaedam divinatio dici potest, quae [naturae non consonat,] a iure communi deviat, aequitatis rationibus non consentit (Lib. II, tit. 33, bei Huillard-Bréholles 4, 105).

⁴ Nec mirum, si lese maiestatis reos, homicidas furtivos atque veneficos pugne subiicimus [non tam iudicio quam terrori]; non quod in ipsis nostra serenitas iustum estimet, quod iniustum in aliis reputavit, sed quod in eorum penam et aliorum exemplum publice in conspectibus hominum sub tremenda probationis specie tales constitui volumus homicidas, qui occultas atque furtivas insidias vite hominum, quos sola potest creare divina potentia, parare minime timuerunt. Eos enim extra omnes modestie terminos stabilimus, qui adversus securitatem nostram, per quam omnibus aliis prestatur securitas, moliri aliquid non verentur (Huillard-Bréholles 4, 106).

⁵ Ed. Endemann S. 108.

richtlichen Zweikampf Unschuldige unterlegen seien und Schuldige gesiegt haben. Der Zweikampf sei „ein mutwille unwissenhafter [dummer] Lute“; der Kaiser habe daher befohlen, daß niemand einen andern zum Zweikampf herausfordere¹. Auch in andern Kreisen hatte sich während des dreizehnten Jahrhunderts bezügs des Zweikampfes eine Auffassung Bahn gebrochen, welche der herkömmlichen Ansicht früherer Zeiten schnurstracks zuwiderstieß. Eine Hamburger Urkunde des Jahres 1255 verpönt den Zweikampf als unvernünftigen Gebrauch².

¹ Die lateinische Uebersetzung sagt: *Duellum est enim petulantia* (IV, 19; ed. Senckenberg S. 122).

² *Irrationabilis consuetudo*. Bei v. Maurer, *Städteverfassung* 3, 748. v. Maurer bemerkt: „Da es in Island bereits im ersten Jahrhundert gelungen ist, ein eigenes ständiges Gericht an die Stelle des gerichtlichen Zweikampfes zu setzen, so wird es doch auch im gebildeten Deutschland, und zwar noch im Laufe dieses Jahrhunderts [v. Maurer schrieb diese Worte im Jahre 1870] möglich werden, etwa durch Einführung von Ehrengerichten mit den geeigneten Ehrenstrafen, diesem einer untergegangenen Zeit angehörigen Missbrauch zu steuern. Man sollte in unsrer Tagen wenigstens nicht mehr in Schutz nehmen, was schon unsre Vorfahren so entschieden verdammt haben.“ Vgl. die Ausführungen De Smedts in den *Études religieuses* 63 (1894 III), 355—356. Ruprecht von Freising im vierzehnten Jahrhundert nennt in seinem *Freisinger Stadt- und Landrechtsbuch* den Zweikampf einen „Muthwillen“; in der Ausgabe v. Maurers (Stuttgart und Tübingen 1839) S. 241. Von der „Ehrverlezung nach deutschem Recht“ handelt Reinhold Köstlin in der *Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft* 15 (Tübingen 1855), 151—236. 364—435. Das moderne Duell hat mit dem deutschen Mittelalter nichts zu schaffen, ist überhaupt nicht deutschen, sondern romanischen Ursprungs. Seine Blüthezeit fällt unter die Regierung des verkommenen Königs Heinrich III. von Frankreich (1574—1589). Den Nachweis hierfür hat Georg v. Below erbracht in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* 158 (Berlin 1896, Januar), 24—40 und in seiner Schrift: *Das Duell und der germanische Ehrbegriff*. Kassel 1896; §. S. 7¹. S. 44 beleuchtet der Verfasser den historischen Zusammenhang zwischen Duell und Menschenmord. „Der deutsche Ritter des Mittelalters würde das Duell als etwas Lächerliches angesehen haben“ (6). „Der Gedanke, daß jemand, der in einem Ehrenhandel das ordentliche Gericht anruft, deshalb seiner Stellung für verlustig zu erklären sei, konnte in einer Zeit, welche noch die alte deutsche Ehrfurcht vor Recht und Gericht besaß, niemandem — in den hohen ebenso wie in den niedern Kreisen — kommen. Im Zeitalter des Ritterthums hätte man jeden, der jenen Gedanken aussprach, für verrückt gehalten. Was sollen wir jetzt [nach dem historischen Beweis des Gegenthils] zu der im Eingang unsrer Betrachtung erwähnten Behauptung sagen, daß „das persönliche Selbstgefühl der Germanen gerade bei der Ehrverlezung eine mannhaftes, kriegerische Genugthuung fordert“? was zu der Behauptung, daß „Beleidigungen im Mittelalter nicht vor die Gerichte gehörten“? was zu der Behauptung gewisser moderner Ritter, daß der, welcher eine Ehrverlezung nicht „mit Blut abwasche“, ein Feigling sei? Wir antworten auf diese Behauptungen, indem wir jene modernen Ritter beim Wort nehmen. Wenn sie jeden, der nicht eine Ehrverlezung mit „Blut abwascht“, für einen Feigling erklären, dann müssen sie den Muth der Consequenz zeigen und sämtliche Germanen des Mittelalters, einschließlich aller Ritter, für Feiglinge

Provincialsynoden haben sich nicht selten für die Gottesurtheile ausgesprochen. So verfügte beispielsweise eine Synode zu Reims im Jahre 1157, daß jeder, der angeklagt ist, der ausschweifenden Secte der flandrischen Katharer anzugehören, und es läugnet, seine Unschuld durch die Feuerprobe beweisen müsse¹. Eine Synode zu Trier indes verbot im Jahre 1227, nach dem Vorgange des Lateranconcils vom Jahre 1215, den Geistlichen, glühendes Eisen zu segnen, und nahm damit Stellung gegen das Ordal selbst². Päpste oder allgemeine Concilien haben die Gottesurtheile nie gebilligt³. Wohl

erklären. Werden sie das? Ich glaube, daß hier doch der Muth jener modernen Ritter etwas ins Wackeln kommen wird. Oder sollen wir die alten Deutschen Feiglinge schelten, weil sie Beleidigungen nicht „mit Blut abgewaschen“, sondern sich an das Gericht gewandt und mit Widerruf, Ehrenerklärung, Geldbuße sich begnügt haben? [Vgl. Sachsenpiegel, Landrecht II, 16, § 8.] Nun es macht sich ja jeder lächerlich, der die alten Deutschen feige nennt, man hält ihn für albern, für einen Narren, für geisteskrank im vollen Sinne des Wortes. Jene modernen Ritter haben hiernach die Wahl: entweder müssen sie den Muth der Consequenz zeigen und die alten Deutschen für feige erklären — dann werden sie sofort von allen Bewohnern der Welt (die größten Feinde der Deutschen eingeschlossen) für wahnsinnig erklärt; oder sie haben jenen Muth nicht — dann fehlt es ihnen eben an Muth, dann sind sie feige, „satisfactionsunfähig“, nach der Termino- logie des Duellstandpunktes selbst. Die modernen Ritter befinden sich also in der verzweifeltesten Lage. Was werden sie erwidern? Doch nicht etwa, daß der Duellstandpunkt nur physischen Muth verlangt, daß es auf den moralischen nicht ankommt? Die meisten werden doch erkennen, daß sie in der peinlichsten Klemme stecken. Sollen wir ihnen heraushelfen? Wir Deutschen sind keine Barbaren, verfahren wir milde mit ihnen! Gestatten wir ihnen nach alter deutscher Sitte einen Widerruf und noch dazu eine Entschuldigung, die Entschuldigung: sie hätten aus Unwissenheit den deutschen Namen geschmäht!⁴ (25—26.) v. Below faßt das Gesamtergebnis seiner Studie in dem Satz zusammen: „Das sogenannte Ehrenduell ist nicht ein Rest von Einrichtungen des alten deutschen Ritterthums, sondern von Liebhabereien einer erbärmlichen Gesellschaft, wie sie kaum sonst das Mittelalter und die Neuzeit kennen.“

¹ v. Maurer, Gerichtsverfahren 312. Binterim, Denkwürdigkeiten 5, 3, 70. Hefele-Knöpfler, Conciliengesch. 5, 568—569. Vgl. oben S. 249. Formulare für Gottesurtheile bei Binterim 5, 3, 92—132. H. G. Gengler, Zur Gesch. der Ordalien-Liturgien des Mittelalters, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1855, 15—16. 38—40. 69—72. 87—88; vgl. Gengler, Beiträge 4, 170—172. Ludwig v. Rockinger in den Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Gesch. 7 (München 1858), 313—409. Georg Waitz in den Forschungen zur deutschen Gesch. 16 (Göttingen 1876), 619—625. Um vollständigsten die Sammlung in den Mon. Germ. Leg. sect. V (1886), 599—722, ed. Beumer.

² Binterim, Concilien 4, 501. Hefele-Knöpfler, Conciliengesch. 5, 952; vgl. 272. 887, Nr. 18. Fehr, Der Aberglaube 139.

³ De Smedt hat den zwingenden Beweis hierfür in den beiden erwähnten Artikeln erbracht gegen Federico Patetta, Le ordalie, studio di storia del diritto e scienza del diritto comparato. Turin 1890. Die Abhandlungen De Smedts sind zugleich eine

aber steht von mehreren Päpsten fest, daß sie dieselben verworfen haben; so Nikolaus I. (858—867), Stephan V. (885—891), Alexander II. (1061 bis 1073), Gelasius III. (1191—1198), Innocenz III. (1198—1216)¹, Honorius III. (1216—1227)². Die endgiltige Verurtheilung der Ordalien seitens der Kirche erfolgte im Jahre 1234 durch die von Papst Gregor IX. veranlaßte Veröffentlichung der *Decretalen*. Die Päpste pflegten sich auf den Satz der Schrift zu berufen: „Du sollst den Herrn deinen Gott nicht versuchen.“ Stephan V. nannte die Ordalien eine abergläubische Erfindung³.

Infolge des einmütigen Vorgehens der geistlichen und weltlichen Gewalt kamen zwar die bis in das dreizehnte Jahrhundert üblichen Gottesurtheile mehr und mehr in Abgang. Aber durch das römische Recht drang die Folter ein und erlangte an manchen Orten bald die Bedeutung eines neuen furchtbaren Ordals. Denn Unschuld oder Schuld des Gepeinigten hingen davon ab, ob er die Qual der Folter bestand oder nicht⁴.

Beleuchtung der Studie von E. Vacandard, *L'Église et les ordalies au XII^e siècle*, in der Revue des questions historiques 53 (1893 I), 185—200. Ueber Papst Eugen II. und die Kaltwasserprobe vgl. v. Möstig-Rieneck in der Zeitschr. für kath. Theologie 20 (1896), 710—716. A. Lehmkühl, Das Duell, in den Stimmen aus Maria-Laach 32 (1887 I), 153—175. Nicht immer zuverlässig ist H. Ch. Lea, Superstition and force. 4. Aufl. Philadelphia 1892.

¹ Der Papst schreibt an Bischof Heinrich von Straßburg: *Licet apud indices saeculares vulgaria exerceantur indicia, ut aquae frigidae vel ferri carentis sive duelli, huinsmodi tamen iudicia ecclesia non admisit, cum scriptum sit in lege divina: Non tentabis Dominum Deum tuum; dat. 1212, Januar 9. Regest. lib. 14, 138; bei Migne, Patrol. Lat. 216, 502; ebenso 217, 214. CLXVI. Vgl. Hurter, Innocenz III. 4, 390—392. Huillard-Breholles, Hist. diplom. 4, 102²; dazu Binterim, Denkwürdigkeiten 5, 3, 83. S. 83—84 ein iudicium buccellae oder panis et casei.*

² Die Belege bei De Smedt und bei Clasen, Honorius III. 264, 379. Vgl. Phillips, Ueber die Ordalien bei den Germanen in ihrem Zusammenhange mit der Religion (in den Vermischten Schriften 1, 122—144) 142—144. Otto Opel, Hatten die Franken ein Ordal des Flammengriffs? In den Mitth. des Inst. für Österreich. Geschichtsforschung 15 (1894), 479—482; hier auch über die Bekämpfung der Ordalien durch Bischof Agobard von Lyon († 840).

³ Ferri carentis vel aquae ferventis examinatione confessionem extorqueri a quolibet sacri non censem canones; et quod sanctorum Patrum documento sanctum non est, *superstitiosa adiumentione* non est praesumendum c. 20. C. 2. q. 5.

⁴ Phillips, Vermischte Schriften 1, 144. v. Maurer, Städteverfassung 4, 8. Vermischte Grundfälle über den Gebrauch der Folter entwickelt das Brünner Schöffensbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert, bei Rößler, Stadtrechte 327—328. Es ist im Grunde die Auffassung des canonischen Rechts. Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 358. Der Gebrauch der Folter in Deutschland ist bereits bezeugt durch den Zusatz III zum Landrecht des Schwaben-Spiegels 375 (ed. Laßberg S. 161). Dieser Zusatz stammt aus dem Zürcher Codex des Rechtsbuches.

Das in den Justinianischen Sammlungen niedergelegte römische Recht¹ begann auf das mittelalterliche Staatsrecht einzuwirken, als sich unter Kaiser Otto III. die Vorstellung geltend machte, daß die römisch-deutsche Kaiserwürde eine Fortsetzung des römischen Imperatorenthums sei². Ein durchgreifender Einfluß des fremden Rechts auf das deutsche Volksrecht war damit noch nicht gegeben. Aber es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß schon während des dreizehnten Jahrhunderts die namentlich zu Bologna geschulten Juristen in Deutschland stark vertreten waren und daß viele von ihnen sehr ernste Versuche machten, durch allerlei trügerische Künste das Recht zu kränken und ihren Beutel zu füllen³. „Wehe!“ ruft Cäsarius von Heisterbach am Anfang des Jahrhunderts aus, „Gerechtigkeit im Gericht, das ist heut ein seltener Vogel auf Erden. Viele lernen zwar in diesen Zeiten das Recht, aber sie üben kein Recht.“⁴ Mit drastischen Worten geißelte ein Dominikaner zu Köln auf der Kanzel das Unwesen: „Die Metzger sind heutzutage gerechter,“ sagte er, „als unsere Advocaten. Denn jene verkaufen das Fleisch und nehmen es nicht wieder an sich; diese dagegen verkaufen ihre Bungen, empfangen das Geld dafür und wollen doch nicht ohne Bunge sein. Sie werden aber derselben einst da beraubt sein, wo sie weder für sich selbst noch für andere werden plaidiren dürfen. Als jüngst ein Advocat in Sachsen gestorben war, fand man keine Bunge in seinem Munde.“⁵ Aehnlich sei es hochgestellten Geistlichen ergangen, welche ihre juristischen Kenntnisse in den Dienst schlechter Absichten gestellt hätten⁶.

In seiner Homilie auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten wendet Cäsarius von Heisterbach die Parabel von dem reichen Prasser und dem

¹ Vgl. v. Schulte, Quellen 1, 106.

² Schmidt, Reception 150. Denifle, Universitäten 1, 754. Vgl. v. Savigny, Röm. Recht 3, 87.

³ Zu beachten ist die Bemerkung Wilhelm Schaeffners, Das römische Recht in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts (Erlangen 1859) 11—13. Vgl. L. v. Maurer, Gerichtsverfahren 308—309. Franklin, Beiträge 92—97. Römisches Recht im Mittelalter am Oberrhein, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 18 (1865), 385—400. W. Schum in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 11, Romanist. Abth. (Weimar 1890), 304—306. Ludwig v. Rockinger in der Archivalischen Zeitschr. N. F. 5 (München 1894), 127—133. Den Einfluß des römischen Rechts auf die Stadtrechte behandelt v. Maurer, Städteverfassung 4, 70—74.

⁴ Homil. 2, 110.

⁵ Bei Cäsarius a. a. O.; vgl. Unkel, Cäsarius von Heisterbach 59—60. Zur Dial. mirac. 11, 46 berichtet Cäsarius von Heisterbach: Narravit mihi ante paucos menses aliquis sacerdos de Saxonia dicens: Nuper in terra nostra quidam nominatus decrepista mortuus est. Qui cum liaret, lingua in ore defuneti non est inventa. Et merito linguam perdidit moriens, qui illam saepe vendiderat vivens.

⁶ Cäsarius von Heisterbach, Dial. mirac. 6, 28.

armen Lazarus auf das Verhältniß der Advocaten zu ihren Clienten an: „Der böse Reiche versinnbildet jene, welche darum allein die einträglichen Wissenschaften, als daß sind das römische und das canonische Recht¹, erlernen, um mittels derselben reich zu werden, in kostbarer Kleidung einherzugehen und bei prächtigen Gastmählern zu schwelgen. . . . Der arme, mit Wunden bedeckte und hungrige Lazarus versinnbildet diejenigen, welche in ihren Freunden, Besitzungen oder wegen was immer für Sachen ungerechter Weise bedrängt und durch die Zungen der Advocaten gleichsam verwundet werden. Sie liegen an der Thür des Reichen, wenn sie die Hilfe des Rechtskundigen anrufen. Mit Recht heißt es von ihnen, daß sie liegen; denn der Arme überall liegt, der Reiche überall siegt. . . . Die Brotsamen sind die guten Rathschläge, die von dem Tische der Wissenschaft fallen und wonit die Advocaten den Armen helfen könnten; aber umsonst wollen sie dieselben nicht geben.“ Dies habe der kölnische Erzbischof Dietrich erfahren. „Als er nach seiner Absetzung an den Hof des Papstes Innocenz III. kam und einem Rechtsgelehrten fünf Mark anbot, damit er ihn bei der Curie vertheidige, antwortete dieser, für fünf Mark würde er nicht einmal einen Fuß aufheben.“² Innocenz III. selbst hatte vor seiner Papstwahl die Räuschlichkeit der Juristen auf das schärfste gerügt in der Schrift „Von der Weltverachtung“³ und sich fast derselben Wendungen bedient, welche 25 Jahre später bei dem deutschen Mönche wiedergekehrten. „Wehe euch,“ schreibt der Papst, „die ihr, bestochen durch Bitten oder durch Geld, verleitet durch Liebe oder durch Haß, das Gute böß und das Böse gut nennt, das Licht zur Finsterniß, die Finsterniß zum Licht macht. Bei euch gilt nicht der innere Werth oder Unwerth der Sache, sondern das Ansehen der Person, nicht die Gerechtigkeit, sondern das Geld. Ihr lehrt nicht den Sinn nach der Gerechtigkeit, sondern die Gerechtigkeit nach eurem

¹ „Schon frühzeitig kam das einheimische deutsche Recht mit den Sätzen der ausländischen Quellen in Conflict. Und selbst da, wo etwa die Kirche sich dazu verstanden hatte, einem germanischen Institute ihre Protection angedeihen zu lassen, suchten die halbgelernten Sachwalter durch allerhand Winkelzüge unter Verfußung auf römisches und canonisches Recht der vollkräftigen Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte beizukommen“ (Muther, Studien 11—12). „Das canonische Recht stand den deutschen Verhältnissen doch sehr viel näher als das römische“ (Stobbe, Rechtsquellen 1, 641); vgl. Muther, Rechtswissenschaft 15. Ueber den Einfluß des canonischen Rechts auf das weltliche s. auch Franz Wührer in der von Joseph Pleß herausgegebenen Neuen theolog. Zeitschr. 4, 1 (Wien 1831), 249 c und A. Bruder wiederholt in seiner Abhandlung über die christliche Natur des deutschen Rechts. Den Einfluß des canonischen Rechts auf die Stadtrechte im besondern behandelt v. Maurer, Städteverfassung 4, 67—69.

² Homil. 3, 21—22, und bei Ulrich, Cäsarius von Heisterbach 60.

³ Lib. 2, cap. 3—5.

Sinn. Den Handel der Armen zieht ihr hinaus, bei den Händeln der Reichen entfaltet ihr regen Eifer. Dort seid ihr scharf, hier mild und gnädig. Es schreit der Arme, und keiner erhört ihn; es spricht der Reiche, und alle zollen ihm Beifall.¹ Aehnlich Innocenz IV., welcher im Jahre 1254 befahl, daß ein nur im weltlichen Recht erfahrener Lehrer oder Advocat keine kirchliche Würde mehr erhalten dürfe; denn, sagt der Papst, „durch solche Leute wird die Ehre der Kirche geschädigt, die Heiligkeit verscheucht; durch sie gelangt Hochmuth und Habgier derartig zur Herrschaft, daß das Herz der Kirche, unserer Mutter, durch unglaublichen Schmerz darüber zerrissen wird“. Der Papst stellte die Bedingung, daß der Jurist auch auf andern Wissensgebieten gediegene Kenntnisse besitze und daß er tadellos sei, wenn er zu kirchlichen Amtmännern oder Präriunden befördert werden wolle².

Auch jene Wirkung, welche später in manchen Theilen Deutschlands so unheilvoll werden sollte, die Bedrückung der Bauern durch die Advocaten, zeigte sich bereits in den Tagen des Cäsarius von Heisterbach, welcher die Adeligen und deren Juristen mit einer Kuh vergleicht, die von einer Wiege auf die andere läuft und das junge Gras abfrisst. So machen es jene, führt Cäsarius aus, mit den hörigen Bauerngütern, auf denen sie sich zum großen Schaden der Besitzer bewirken lassen und deren Gedeihen sie durch fortgesetzte Erpressungen unmöglich machen³. Für den deutschen Bauern konnte das römische Recht allmählich deshalb so verderblich werden, weil dasselbe kein Hörigkeitsverhältniß kannte und weil die Juristen zum Besten ihrer Brodherren in Gefahr kamen, das römische Sklavenrecht auf die deutschen Bauern, freie sowohl wie hörige, anzuwenden⁴.

Einen deutschen Rabulisten der schlimmsten Art hat Nikolaus, Custos der Kirche von Vibra, nordwestlich von Naumburg an der Saale, in einem

¹ Bei Migne, Patrol. Lat. 217, 718 C—D.

² Statuimus, ut nullus de cetero saecularium legum professor seu advocatus, quocunque in legum facultate singularis gandeat praeeminentiae privilegio speciali, ad ecclesiasticas dignitates, personatus, praebendas seu etiam minora beneficia assumatur, nisi in aliis liberalibus disciplinis sit expertus et vita et moribus commendatus existat; cum per tales et ecclesiae deturpetur honestas et sanctitas exulet et fastus et cupiditas ita regnent, quod in enctis suis lateribus gravem dolorem sentiat mater ecclesia, admirandis ulceribus sanciata. Bulle bei Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora, ed. Luard 6 (London 1882), 295.

³ Dial. mirac. 2, 7 am Schluß.

⁴ v. Maurer (Frohnhoëse 4, 484) sagt: „Von nationalem Standpunkte aus ist die Aufnahme des römischen Rechts als ein Nationalunglück zu betrachten.“ Vgl. oben S. 48³, Boretius, Umwandlung 110, und Conrad Bornholz, Der Einfluß der Reception der fremden Rechte auf die Umgestaltung der älteren deutschen Gerichtsverfassung, in den Försch. zur deutschen Gesch. 26 (1886), 433.

höchst merkwürdigen lateinischen Gedicht¹ aus den Jahren 1281 bis 1283 geschildert. Es ist Heinrich von Kirchberg. Die erste Distinction des Gedichtes, Vers 1—952, darf als eine der beißendsten Satiren gelten, die jemals geschrieben worden sind. Aber trotz allen Spottes und Wißes, den der Dichter hier spielen läßt, ist doch Heinrich von Kirchberg, der Gegenstand dieser Distinction, kaum nichtswürdiger dargestellt, als er in Wirklichkeit war, wie sich an der Hand geschichtlicher Daten nachweisen läßt².

Heinrich von Kirchberg hat seine erste Bildung wahrscheinlich in Erfurt genommen. Er studierte den alten römischen Grammatiker Donatus und das am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts verfaßte *Doctrinale* des Alexander de Villa Dei. Unter den lateinischen Auctoren, welche Heinrich gelesen, nennt der Dichter nacheinander die Schriften des Ovid, Priscian, Juvenal, Terenz, Horaz, Persius, Plautus, Vergil, Lucan, Maximian, genannt Gallus, und Boethius³. Die höheren Studien betrieb Heinrich von Kirchberg in Paris, Bologna und Padua; zu Bologna beschäftigten ihn der Justinianische Codex, die Digesten und das canonische Recht⁴. Eine zu Erfurt ausgestellte Urkunde vom Jahre 1275⁵ führt ihn ein als Magister, als Doctor des canonischen Rechts und als Subdiacon des Papstes, eine Würde, die er sich bei einer päpstlichen Audienz erbeten hatte⁶. In dem Streit zwischen dem Erzbischof von Mainz und der Stadt Erfurt war Heinrich von Kirchberg der juristische Beistand der Erfurter Bürger. Nikolaus von Vibra hielt es, wie die Erfurter Geistlichkeit überhaupt, mit dem Erzbischof. Der Zwist führte schließlich zum

¹ Entdeckt von Konstantin v. Hößler in einer Handschrift der Prager Universitätsbibliothek und veröffentlicht als *Carmen historicum occulti auctoris saec. XIII.* in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philo.-hist. Klasse 37 (1861), 163—262; dazu 38 (1861), 149—152 und 58 (1868), 5—34. Meine Citate beziehen sich auf die Ausgabe von Theobald Fischer. Bei v. Hößler beträgt die Zahl der Verse 2424, bei Fischer 2441. Ueber den Inhalt des Gedichtes im allgemeinen vgl. v. Hößler in den Wiener Sitzungsber. 37, 187—191 und Th. Fischer, *Carmen satiricum* 16—24. In echt humanistischer Art nennt der Dichter im Eingang, B. 15, Christus den Herrn Phöbus Apollo. Werthvoll ist die Abhandlung von Theodor Muther, *Der Occultus Erfordiensis und seine Bedeutung für die Geschichte der Jurisprudenz in Deutschland*, zuerst erschienen in Glaser's Jahrbüchern für Staats- und Gesellschaftswissenschaften 12 (Berlin 1869), 25—40 und 371—372, dann mit Erweiterungen als zweiter Aufsatz „Zur Gesch. der Rechtswissenschaft“ 38—67; auch 5—14.

² Fischer, *Carmen satiricum* 17, 172.

³ B. 26—61. Vgl. Muther, *Rechtswissenschaft* 49.

⁴ B. 161—175. Vgl. v. Savigny, *Röm. Recht* 3, 420—429.

⁵ Bei Wegeler, Friedrich der Freidige 391, Nr. 19; vgl. 395, Nr. 23.

⁶ B. 121—122, 135. Doctor decretorum heißt Heinrich von Kirchberg in einer Urkunde, dat. 1276, Febr. 27; Urkundenbuch der Stadt Erfurt 1. Theil. In den Geschichtsquellen der Prov. Sachsen 23 (1889), 181, Nr. 234.

Interdict. Die Schuld daran trug nach der Darstellung des Dichters der ebenso eingebildete wie habgierige Rechtsverdreher Heinrich von Kirchberg, welcher durch allerlei Advocatenkünisse den Handel künstlich in die Länge zog, so daß die Erfurter sich zuletzt genöthigt sahen, die Verzeihung des Oberhirten in demütigender Weise förmlich zu erkaufen. Wie bei diesem Rechtsstreit, so wird der Jurist auch bei andern Gelegenheiten als ein Aussbund von Schlauheit und Verschmittheit, von Treulosigkeit und Rachsucht, von schmußigem Geiz und widerwärtiger Aufgeblasenheit gezeichnet. Keine Sache war ihm zu schlecht, daß er sie nicht als Unwalt vertreten hätte, wenn es nur Geld zu gewinnen gab. Ja er verschmähte es nicht, sich von der Gegenpartei bestechen zu lassen und zuletzt beide Parteien zu verrathen. Die Strafe blieb nicht aus. Heinrich von Kirchberg mußte als ein Opfer seiner eigenen Umtriebe die Stadt Erfurt verlassen. Die Studenten aber machten ihrem Haß gegen den großen Doctor Lust in einem argen Spottgedicht, das sie an die Mauern schrieben:

Hier ist der ungerechte Heinrich, Meister im Rechte;
 Ein Geizmagen und Raffer, war ein philosophischer Aff' er.
 Scheinbar des Friedens Bote, war Heizer der Sansculotte,
 Rechtsverdreh'r, obendrein an Manieren ein Generalschwein.
 Räuber und Dieb und des Clerus Wahrheit knechtender Ausschuß,
 Gleichsam des Irrthums Vater. Man flucht jederzeit dieser Natter¹.

Um das Jahr 1300 hat sich Hugo von Trimberg in seinem Gedicht ‚Der Renner‘ mit tiefer Entrüstung über das Treiben der Advocaten ausgelassen. ‚Hofgesinde,‘ sagt er,

Aerzte und Juristen
 Haben Abgötter; das sind ihre Kisten,
 In denen manch Ding liegt gefangen,
 Das heraus wohl möchte verlangen,
 Hält' es Menschenseel' oder Sinne.
 Dazu wollen sie mehr Gewinne;
 Das ist die ewige Unseligkeit.

1

Hic est Henricus, decreti doctor iniquus,
 Saccus avaricie, qui simea philosophie,
 Emulus est pacis, fons litis, iens sine bracis,
 Iuris perversor, ani cum police tesor,
 Suppressor veri, fur, latro, peripsima cleri
 Et pater erroris maledictus in omnibus horis. (V. 929—934.)

Die Uebersetzung nach A. Rienäcker, Historisch-satirisches Gedicht aus dem dreizehnten Jahrhundert von Nikolans von Bibera, dem Erfurter Verborgenen, im Versmaß des Originals (Leoninischen Hexametern) aus dem Lateinischen übersetzt; in den Jahrb. der fgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, N. F. Heft 7 und separat. Erfurt 1871.

Sollen sie Brod geben, das ist ihnen Leid;
 Sie sind selten gütige Wirte.
 In einem Dorf ein armer Hirte
 Gäbe mehr Brodes zu aller Stund,
 Denn von jenen einer, der hundert Pfund
 Oder mehr hat¹.

Nicht als ob es unter den ,gelehrten Juristen'² keine rechtschaffenen Leute gegeben hätte; Hugo nimmt diese aus: ,Getreue Juristen meine ich nicht', sagt er³. Sein Tadel trifft die schlechten, die gewissenlosen; er nennt sie ,Jüdisten'.

„Ihre Kunst ist nutz, und wär' ihr Muth
 Nutz wie die Kunst, das wäre gut⁴.

So aber sei ihre Zunge ,nutz und unnuß, wie ein Pfeil, mit dem ein Schütze Heil und Unheil anrichten kann'⁵. Schon bei Hugo von Trimberg findet sich das Sprichwort: ,Juristen, die sind alle Unchristen'.⁶

In ähnlicher Weise fragte zu Anfang des Jahrhunderts, ungefähr gleichzeitig mit Cäsarius von Heisterbach, der maßvolle Thomasin von Circularia in seinem ,Wälischen Gast' über den Missbrauch des römischen und des canonischen Rechts. Er sagt: ,Daß wir Decrete und Kaisergesetze⁷ hören, geschieht deshalb, damit wir die Thoren desto besser äffen können. . . . Die Decrete schelte ich nicht. Sie sollten sein des Rechtes Schild. Nun machen wir damit, daß das Unrecht weniger schlecht erscheine. Dazu wurden sie nicht gemacht. Wer danach trachtet, daß er gute Lehre verfehre, der empfindet später bittere Reue. Das Gesetz machen mit weisem Rath die Kaiser, wie man es gelesen hat. Das Gesetz kann man verfehren; man thut es auch alle Tage. Decrete und Gesetze sind gut, wenn man ihnen nicht Unrecht thut. Denn die Decrete sind gekommen von Gott, wie wir's vernommen haben. Das war wohl gethan. Nun haben wir's verfehrt und wenden gar nach Gewinn der Gesetze und der Decrete Sinn.'⁸

¹ B. 719—731.

² B. 8543.

³ B. 8697.

⁴ B. 8809—8810.

⁵ B. 8501—8503.

⁶ Nach B. 8760. R. v. Stintzing (Das Sprichwort ,Juristen böse Christen' in seinen geschichtlichen Bedeutungen, Rectoratsrede, Bonn 1875) beginnt seine Untersuchung erst mit dem sechzehnten Jahrhundert.

⁷ Decrête und Léges. Vgl. Hartmann von Aue, Gregorius B. 1193—1196.

⁸ B. 9151—9180. Die angeführten Belege stehen direkt entgegen der Behauptung Schmidts, Reception 161: ,Es ist Thatſache, daß wir bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von einer besondern Opposition [gegen das römische Recht] nichts finden. Daß Stoff dazu reichlich vorhanden war, zeigt sich später zur Genüge; und wenn in früherer Zeit nichts davon zu bemerken ist, so läßt sich dies nur daraus erklären, daß

Eine rechtsgeschichtlich denkwürdige Erscheinung ist ferner die Thatſache, daß am Hofe König Wenzels II. von Böhmen (1278—1305) römisch geschulte Juristen heimisch waren, darunter *Henricus Italus*¹ und *Johannes Romanus*. Der ausgezeichnete Ulrich von Paběnic, Doctor der Rechte, ist Wenzels vertrauter Rathgeber², Magister Alexius, ein gelehrter Canonist, sein Kaplan gewesen. Unter dem Einfluß dieser Männer faßte der König im Jahre 1294 den Plan, in seinem Reiche eine Universität zu gründen. Es möchte ihm dabei zunächst der Gedanke leiten, eine einheimische Rechtsschule zu besitzen, gleich den damals blühenden Pflanzstätten der juristischen Wissenschaft in Italien und in Frankreich. Doch der Plan scheiterte an dem Widerstand des Adels, welcher fühlte, daß durch die Gründung einer Universität die Macht des Clerus allzusehr gesteigert werde.

Die Chronik des von Wenzel II. gegründeten Cistercienserstiftes Königsaal³ berichtet ferner, daß der König die Absicht hatte, ein geschriebenes Gesetzbuch einzuführen, und daß er sich um eine geeignete Kraft für die Reform des Rechts an Cardinal Matthäus, den Neffen Papst Nikolaus' III., aus dem Geschlechte der Orsini, gewendet habe. Die Wahl des Cardinals fiel auf den trefflichen italienischen Rechtslehrer Gozzo von Orvieto⁴, welcher vom böhmischen König mit größtem Wohlwollen empfangen wurde. Aber auch dieses Vorhaben kam nicht zur Ausführung. Die Barone wollten dem Gewinne nicht entsagen, den sie aus den bisherigen Missbräuchen zogen. Der König gab indes seine Idee nicht auf, sondern schickte einen jungen Mann Namens Konrad auf die Rechtsschule nach Orleans, damit dieser

eben bei der Einflußlosigkeit der Romanisten jede Veranlassung dazu fehle. Man ließ sie reden, soviel sie wollten, und beunruhigte sich selbst über die von ihnen behauptete gesetzliche Geltung des römischen Rechts nicht weiter, weil man es nicht für möglich hielt, daß vernünftige Menschen im Ernst an eine wirkliche Anwendung desselben denken könnten.⁵ Aehnlich Boretius (Umwandlung 111): „Erst seit 1480 ungefähr tritt eine lebhaftere, oft erbitterte Opposition [gegen das römische Recht] hervor.“ Schröder (Rechtsgesch. 628) meint: „Der Einfluß des römischen Rechts auf das deutsche tritt erst im fünfzehnten Jahrhundert hervor; ältere Spuren verhüten auf Phrasie oder einem bloßen Brunken mit Gelehrsamkeit, dem die reale Unterlage fehlt.“ Vgl. 743—744.

¹ Auch *Henriens de Isernia* oder *Sienlus* genannt. Stobbe, Rechtsquellen 1, 448.

² Vgl. Ott, Receptionsgesch. 35—36.

³ Ueber die Ausgaben des *Chronicon Aulae regiae* vgl. Pothast, Bibliotheca 1, 508—509.

⁴ *Vir sapiens et providus magister Gotzius de Urbe veteri, utriusque iuris tam canonici quam civilis professor idoneus . . . pius et planus vir* (*Chronicon Aulae regiae*, ed. Joh. Voereth in den *Fontes rerum Austriacarum*, Abth. 1: *Scriptores*, Bd. 8 [Wien 1875], 129). Ueber das canonische Recht in Böhmen vgl. Ott, Receptionsgesch. 29—30.

sich dort ausbilde und für die schriftliche Abfassung des böhmischen Rechts geeignet wäre¹.

Was dem König nicht gelang beim Landrecht, das glückte ihm beim Bergrecht. Gegen Schluß des dreizehnten Jahrhunderts vollendete Gozzo von Orvieto nach dem Wunsch Wenzels II. eine auf römischem Recht beruhende Umarbeitung der Bergrechte zunächst für Kuttenberg, eine Leistung, welche für die Verbreitung des fremden Rechts in Deutschland einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausgeübt hat².

Bei Beurtheilung des römischen Rechts wird der Historiker denselben Standpunkt einzunehmen haben wie bei Würdigung der Renaissance überhaupt. Er wird über der mustergültigen Form und der streng logischen Verarbeitung des juristischen Materials die Mängel der heidnischen Auffassung nicht übersehen, wird zwischen Volk und Volk, zwischen Römern und Germanen zu unterscheiden wissen, wird ein Gesetzbuch, welches aus ganz bestimmten Verhältnissen hervorgegangen ist und für diese eine relative Berechtigung hatte, für völlig verschiedene sociale Ordnungen nicht als gleichwertig betrachten, wird in dem römischen Recht nicht schlechthin das geschriebene Vernunftrecht erblicken. Diesen Standpunkt hat auch die Kirche, haben auch die Päpste getheilt. Das Recht der Kirche, das canonische Recht, hat dem römischen nur das entlehnt, was, obwohl es missbraucht werden kann, an sich wahrhaft gut und nachahmungswürdig ist, also vor allem die Form und einzelne Sätze des Naturrechts. Aber sie hat sich gegen eine blinde Begeisterung und einseitige Pflege des römischen Rechts auf Kosten des einheimischen wiederholt, und besonders dort, wo höhere Interessen, z. B. das Studium der Theologie, geschädigt zu werden drohten, mit aller Entschiedenheit ausgesprochen; sie suchte, soviel an ihr lag, jene Maßlosigkeiten, welche die spätere Zeit in so bedauerlichem Umfange aufzuweisen hat, durch eine weise Beschränkung der Lehrfreiheit betreffs des römischen Rechts zu verhüten, wie dies die Verfügungen der Päpste Honorius III. (1219)³ und Innocenz IV. (1254) beweisen⁴. Es liegt das im Wesen der Kirche und ihres Erziehungsberufes.

¹ Chronicon Aulae regiae, ed. Lojerth 129—131; vgl. Franz Palacky, Gesch. von Böhmen 2, 1 (Prag 1839), 398. Stobbe, Rechtsquellen 1, 567—568. 633. Denifle, Universitäten 1, 585—586.

² Nößler, Stadtrechte xxxvii. cxxiii—cxxxviii. Gall Morel hat Tagen eines Juristen (in der Ostschweiz?) zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mitgetheilt im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 12 (1865), 466—468. Neben das römische Recht in Bayern während des dreizehnten Jahrhunderts s. Rießler, Gesch. Bayerns 2, 170.

³ C. 28. X. de privileg. 5, 33.

⁴ Im Auszug bei Potthast, Reg. Nr. 15570, vollständig bei Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora, ed. Luard 6 (London 1882), 293—295. Innocenz IV. be-

Andererseits gibt es keine Macht, welche die Bestrebungen Einzelner wie ganzer Völker, sofern durch dieselben das Sittengesetz nicht verletzt wurde,

stimmt: Cum in Franciae, Angliae, Scotiae, Walliae [Wales], Hispaniae et Hungariae regnis causae laicorum non imperatoriis legibus, sed *laicorum consuetudinibus* decidantur, et cum ecclesiasticae sanctorum patrum constitutionibus valeant terminari, et tam canones quam *consuetudines plus confundantur legibus quam inventur, praeceps propter nequitiam . . .*, statuimus, quod in praedictis regnis leges saeculares de caetero non legantur, si tamen hoc de regum et principum processerit voluntate (295). Und dennoch schreibt Georg Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (Leipzig 1843) 153—154: „Die christliche Kirche hat, insofern sie auf ein unwandelbares Dogma errichtet ist, keinen Platz für das besondere Volksrecht.“ Der Satz ist offenbar sehr zweideutig und mißverständlich. Vgl. Muther, Römisches und canonisches Recht im deutschen Mittelalter, in „Studien“ 1—37. „Die Stellung der Kirche zum römischen Recht“, in den Hist.-polit. Blättern 79 (1877 I), 845—864. 924—940. Adolf Bruder, Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts, in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 32 (1876), 631—659; 33 (1877), 684—724; 35 (1879), 284—317, und im Staatslexikon 4 (Freiburg i. B. 1895), 751—773. Vgl. Ferdinand Walther, Lehrbuch des Kirchenrechts (9. Aufl. Bonn 1842), 712—713. C. Fr. Roschirt, Gesch. des Rechts im Mittelalter 1 (Mainz 1846), 482. Hergenröther, Kirche und Staat 672—673. Clausen, Honorius III. 380—382. Namenlich Denifle, Universitäten 1, xxiv—xxv. 696—697. 754—757. Das Verbot Honorius' III. war rein local und nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Paris gegeben. Schlüsse, welche z. B. Stobbe und Stinzing (Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft 1 [München und Leipzig 1880], 61) daran geknüpft haben, sind unberechtigt. Unter andern Verhältnissen hat Gregor IX. 1235 durch eine von Denifle (Universitäten 1, 253¹⁸⁷) entdeckte Bulle das Studium des römischen Rechtes in Orleans gestattet. Vgl. auch M. Fournier, L'Église et le droit romain au XIII^e siècle, à propos de l'interprétation de la bulle „Super speculum“ d'Honorius III., qui interdit l'enseignement du droit romain à Paris. Paris 1890. Vielfach unzutreffend Schmidt, Reception 105—122. v. Schulte, Quellen 1, 92—103. Den Gegensatz zwischen römischem und germanischem Recht zeichnet Karl Adolf Schmidt, Der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Recht 1 (Rostock und Schwerin 1853), 59—60: „Der principielle Gegensatz zwischen der germanischen und römischen Rechtslehre besteht darin, daß die germanische Rechtslehre, in Übereinstimmung mit der Rechtslehre fast aller andern geschichtlichen Völker, von der Voraussetzung eines höhern aus Gottes Willen entspringenden Sittengesetzes ausgehend, dieses Sittengesetz als den Quell und die Grundlage des Rechts betrachtet und das Recht demzufolge nach den durch das Sittengesetz vorgezeichneten Grundlinien konstruiert; die römische Rechtslehre dagegen, von dem Begriffe des Subjects und seiner schlechthinigen Berechtigung, den Inhalt des Sittengesetzes nach seiner subjectiven Überzeugung auszulegen und zu behandeln, ausgehend, das Recht als eine vom Sittengesetze völlig unabhängige, aus dem Willen der Menschen hervorgegangene Convention auffaßt und als dessen Zweck gerade die Realisierung des unbeschränkten Rechts subjectiv sittlicher Selbstbestimmung betrachtet. Während demzufolge die römische Rechtslehre von der Voraussetzung ausgeht, daß die Menschen ursprünglich, wie sie auch sittlich zu einander stehen und demgemäß factisch zu einander sich verhalten mögen, doch rechtlich einander fremd und pflichtlos gegenüberstehen, und von dieser Voraussetzung

hochherziger geduldet und wirksamer gefördert hätte, als die conservativste und zugleich im edelsten Sinne des Wortes freisinnigste Macht auf Erden, die Kirche und in ihr das Papstthum.

aus das Recht construirt, geht das germanische Recht bei der Normirung der gegenseitigen Verhältnisse gerade umgekehrt von dem Princip aus, daß die Menschen sittlich verpflichtet sind, einander in allen rechten und sittlichen Dingen beizustehen.' Sachlich ebenso Boretius, Umwandelung 115. Vgl. Esmerich, Römisches und germanisches Recht, in der Allg. Monatschrift für Wissenschaft und Literatur 1853 (Braunschweig) 1012—1054, gerichtet gegen das zuletzt genannte Buch von Schmidt. Hermann Fitting hält dafür, daß das römische Recht während des ganzen Mittelalters Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung gewesen sei; so in der Abhandlung: Zur Gesch. der Rechtswissenschaft im Mittelalter, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 6, Romanist. Abth. (1885), 94—186, mit Nachtrag 275—277, und in der Schrift: Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. Berlin 1888. Dagegen schrieb Jacques Flach, Études critiques sur l'histoire du droit romain au moyen âge, avec textes inédits. Paris 1890. Mit Fittingtheilt die gleiche Ansicht Max Conrad (Cohn), Die Epitome exactis regibus. Studien zur Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter (Berlin 1884). cxix.

R e g i s t e r.

A.

Aachen 131. 183. 301. 308.
Aargau 40⁵.
Abdecker 145¹.
Abendgebet 226.
Aberglaube 10². 75—76. 313
bis 321.
Abgaben der Höriegen 12. 39.
49. 52. 54². 55. 56. 58.
59. 61. 79. 120. 136.
Ablaß 170—171.
Aderwerthzunge 27.
Adalbero, Erzbischof von
Bremen 89.
Adel 49. 50. 52. 61. 63. 67.
81. 83. 85. 96. 104². 114.
125. 159. 209⁴. 211—212.
324.
Adler f. Reichswappen.
Admont, Kloster 29. 48³.
193.
Adolf, deutscher König 263.
294.
Adolf II. von Schauenburg,
Graf von Holstein 89.
Adriatisches Meer 179³.
Advocaten 322—327.
Aegypten 203.
Agnes, Tochter Leopolds III.
von Österreich 99.
Agnes, Habsburgerin, Königin
von Ungarn 40⁵.
Ahnen, die 211.
Ahrweiler 25.
Alabaster 194.
Albaum 193.
Albert von Beham 165².
166³.
Albert d. Gr. 18³. 21—22.
23. 28³. 28⁴. 191. 192³.
193. 280¹. 314.
Albert Scothart, Ritter 222.
Albert von Stade, Abt
187³. 189. 261¹.

Albert, Graf von Tirol
289³.
Albrecht der Bär, Markgraf
von Brandenburg 89. 97.
Albrecht I., Herzog von Österreich
und deutscher König
11. 263. 294.
Albrecht III., Herzog von
Österreich 236.
Alda 216—217.
Alexander, Bischof von Lützitz
187.
Alexander II., Papst 321.
Alexander IV., Papst 120².
121⁷. 122².
Alexius, Canonist 328.
Aliron von Benedig, päpstl.
Collector 15.
Allmende 19.
Alpenpässe 177—178. 186
bis 189.
Altarhörlinge 59.
Altarschung 287¹.
Altensburg a. d. Pleiße 99.
Altencampen, Kloster 92².
Amelingsborn, Kloster 92.
Andechs 101.
Andernach 202.
Andreas von Coniunctum 179³.
Andreas II., König von Ungarn
102². 112—114.
Anerbe 58—59.
Anfortas 232¹.
Auhalt, Fürstenthum 293.
295.
Aullam 200⁷.
Anna, Herzogin von Schlesien
100². 106⁷. 107. 221.
Antwerpen 130².
Aquileja 184.
Arbeit 38. 144. 157. 161.
Arbeitsehr 10.
Arithmetik, indische 165³.
Arlberg 188.
Arme Leute¹ 48³.

Armenpflege 101. 220. 264.
Arnold, Graf von Flandern
238³.
Arnold der Walpode 256².
260.
Artus 71. 78. 225.
Arien 179³. 203.
Asylrecht 249. 253.
Au, goldene 14².
Augsburg 131. 148⁴. 153.
154. 175. 182. 187. 309.
Augustiner-Chorherren 89³.
106.
Augustiner-Eremiten 106.
Auschwitz, Herzogthum 105.
Avaren 86.
Aventin, Geschichtsschreiber
151².

B.

Bachofen 17.
Badestuben 292.
Bäcker 148. 153. 154. 155.
158.
Bagdad 183.
Bahrrecht 317.
Baldaikin 182.
Balga, Burg 119.
Ballspiel 66. 197.
Bamberg, Bisithum 15. 25
bis 26.
Bamberg, Stadt 129. 131.
185.
Bannrecht 147.
Barbara, hl. 28⁶.
Barbier 145¹.
Bardenick 194.
Barnim 98.
Baron 211³.
Bartholomäus = Bruderjhaſt
164.
Basel 127. 129. 146. 151.
162¹. 172. 185. 187. 261.
308.

- Batu 107.
 Bauern 37—85. 92. 103³.
 104. 113. 137. 150. 206².
 207³. 227⁴. 250. 264.
 298². 324.
 Bauernhof 17—18. 20. 49. 64.
 Baumwolle 183.
 Bayern 24. 60—79 (Bauern).
 126. 183. 188⁵. 192. 292.
 293.
 Bede 292².
 Bela IV., König von Ungarn
114.
 Belbuc, Kloster 90.
 Bellinzona 185⁵. 189.
 Benediktbeuern, Kloster 8—9.
 Benedict, hl. 176. 177.
 Benediktiner 8—9. 20. 60¹.
 99⁴. 105. 176—177. 287².
 Berthold, Bischof von
Brixen 193.
 Bergbau 27. 105. 131. 190
bis 194. 202—203.
 Bergen bei Magdeburg,
Kloster 89³.
 Bergen in Norwegen 167.
 192¹. 195. 196². 200.
 Bergen auf Rügen, Kloster 94.
 Bergfrid 130². 241⁶.
 Bergrecht 132⁴. 190. 191¹.
 Bergstädte 131. 132⁵. 190
bis 192.
 Bergsüchtige 32.
 Berlin 131. 151. 157. 158.
 Bernard, päpstlicher Legat
258.
 Bernardin, Paß 187⁴.
 Bernhard von Aosta, Abt
187.
 Bernhard, hl., von Clair-
vaux 42. 91. 275.
 Bernhard von Horstmar 224³.
 Bernhard von der Lippe 222.
 224³.
 Berno, Bischof von Schwei-
zin 92.
 Bernstein 162.
 Berthold IV., Graf von An-
dech 101.
 Berthold von Regensburg
64⁵. 68—72. 76—77. 79⁵.
 82. 85. 142—144. 156².
 157⁴. 164⁴. 173. 221¹.
 226. 228¹. 246¹. 310.
 Beruf 136—138.
 Besitzlichkeit 141—142.
 Besthaupt 53. 59.
 Bettziechenweber 147⁵. 148¹.
 Beze, Vertrag zu 116.
 Bienenzucht 33.
 Bier 21⁴. 72. 75. 152. 184.
 200. 203.
 Birgstadt 52.
 Birig, Fluß 172.
 Bischofsstädte 131. 135¹.
 Blei 183. 190. 192—194.
 202.
 Blutrache 175⁴. 251.
 Bochum 46.
 Bodenpreise 12². 56.
 Böhmen 73. 85. 105. 126.
 192. 261. 308. 328.
 Bogislaw I., pommerscher
Fürst 95.
 Boleslaus I., schlesischer Herzog
99. 100.
 Bologna 322. 325.
 Bonifatius, hl. 8.
 Bonifaz VIII., Papst 275⁴.
 277².
 Bonn 84.
 Bornhövede, Schlacht bei
198.
 Borsdorfer Apfel 23.
 Borsendorf 23.
 Boston 198¹.
 Bouvines, Schlacht bei 224³.
 Bozen 178.
 Bracteat 137¹.
 Brandenburg, Bisthum 90.
 Brandenburg, Markt 24.
 25. 91. 95. 97—98. 103³.
 125. 126. 201. 253.
 Brauerunft 151².
 Braunšberg 125.
 Braunschweig, Herzogthum
148⁴. 197. 202. 293.
 Bremen, Erzbisthum 106.
 Bremen, Stadt 24. 131. 149.
 152. 156⁴. 158⁵. 197.
 198. 261.
 Brenner, Paß 178. 186. 187
bis 188.
 Breslau 89³. 106. 127. 148⁴.
 173³. 185. 202.
 Briefverkehr 122—124. 179³.
 182.
 Brilon 45.
 Brixen, Bisthum 51. 84¹.
 193. 209⁵.
 Brixen, Stadt 178.
 Brod 27. 78. 152—153. 157.
 Brode, Kloster 90.
 Bruderschaft 144. 146. 150.
 163.
 Brückenbau 170—173.
 Brückenbrüder 172².
 Brügge 130. 166. 196. 201.
 202⁵. 203.
 Brünn 192. 308.
- Brüssel 151². 202⁵.
 Brunek 131.
 Brunnen 18.
 Brunward, Bischof von
Schwerin 92.
 Buch der Rügen 80—81. 83.
 276.
 Bürgerrecht 44.
 Bürgerthum j. Städte.
 Buhard 240.
 Bufow, Kloster 96.
 Burg 62. 64. 119. 130. 175.
 241—242. 254. 263. 291.
 Burgbaudienst 50. 120.
 Burgund 3. 284.
 Burkard, Chronist 252.
 Burkart von Hohenfels,
Dichter 64⁶. 69⁴. 80⁵.
 Burzenland 112—115. 126.
 Butter 195.

C.

- Cäsar, römischer Feldherr
und Geschichtsschreiber 7.
 Cäsarius von Heisterbach 33.
 46. 51¹. 53. 69⁴. 81 bis
82. 84. 154³. 182⁵. 222.
 223. 277—279. 322—324.
 Cäsiarius von Prüm 14¹.
 25⁴. 30. 34.
 Carmina Burana 142.
 Carrocium 208¹.
 Caſimir, pommerscher Fürst
50.
 Champagne 186.
 Chorin, Kloster 98.
 Christburg 120.
 Christian, Bischof von
Brenken 108—112. 114
bis 117. 119. 121.
 Chronica de Prussia 112³.
 Cistercienser 3—4. 9—10.
 14—15. 23. 24. 35. 91
bis 108. 114⁴. 177¹. 191.
 288. 290.
 Citeaux, Kloster 92². 93.
 Clamirre, eine Speise 70.
 Clara Tumba j. Mogila.
 Clarissinnen 106.
 Clemens III., Papst 172².
 Clermont 246 (Synode 1130).
 250 (Synode 1095).
 Cleve 156. 176¹.
 Cölestin III., Papst 321.
 Cölestin V., hl., Papst 277².
 Cölibat 91².
 Colbaž, Kloster 95—96. 98.
 108.
 Columban, hl. 7.

Commenda 168—169.
Communion, hl. 76. 214.
280.
Como 185⁵.
Corbinian, hl. 7.
Corduaner 149. 152.
Cornwallis 192.
Corvey, Kloster 51. 131.

D.

Dänemark 93—95. 96¹. 195.
202—203.
Damiette 82.
Danzig 15. 127. 199. 202.
Dargun, Kloster 93—94.
David von Augsburg O. M.
310.
Delbrück in Westfalen 61¹.
Demuth 213—214.
Deutsch⁸ (Ableitung und
Alter des Namens).
Deutschbrod 132⁴.
Deutschchen, die 3 (Charakte-
ristik).
Deutlicher Orden 32. 107.
112—127. 152. 192.
Deutschland 3. 216.
Deventer 167.
Diederich Reper, Kaufmann
167⁵.
Dienstboten j. Gefinde.
Dienstmannen j. Ministe-
rialen.
Dietrich I., Erzbischof von
Köln 323.
Ding, Gerichtstag 50⁵.
Dirschau 118⁴.
Dissentis, Kloster 188.
Dithmarschen 60. 81.
Dobbertin, Kloster 94.
Doberan, Kloster 91—93.
Dobrin, Ritterorden von
115¹. 119.
Döllart 16.
Dominikaner 106. 114⁴.
117. 119. 146⁴.
Donauwörth 182².
Doppelwahl (1257) 265.
Dorf 17. 19. 22. 72. 77.
91. 96. 126. 130. 133.
177—178. 253.
Dortmund 131. 163—164.
194. 198.
Dortrecht 197.
Dreifelderwirtschaft 26—27.
Drewenz, Fluss 109. 116.
Dschingischhan j. Temudschin.
Düngung 26. 28.
Duisburg 261⁴.

E.
Eberbach, Kloster 14. 25.
254.
Eberhard Graf von Berg 31.
Eberhard von Sahn, Hoch-
meister des Deutschen Or-
dens 125⁷.
Edelfräulein 63. 80.
Edelfnappe 232.
Edeffa 42.
Egbert, hl. 7.
Ehaftrechte 50⁵.
Ehegeld 54².
Eichstätt, Bisthum 15.
Eichstätt, Stadt 131.
Eid 298. 312. 313. 316.
Eifel 79.
Eite von Neppow (Verfasser
des Sachsenpiegels) 209⁴.
295—300.
Einsiedeln, Kloster 55².
Einwohnerzahl 48. 57. 87.
128. 180¹.
Eisen 27. 100. 183. 192.
193. 202. 203.
Eisenhändler 163.
Elbing bei Breslau 89³.
Elbing in Prenzen 119. 120.
125.
Eldena, Kloster 94—95.
Elisabeth, hl. 102². 220.
221. 237.
Elsaß 28. 30². 34³. 72.
Emadeddin Beni 42.
Embrico, Bischof von Würz-
burg 172³.
Emmeran, hl. 7.
Engelbert I., hl., Erzbischof
von Köln 121⁵.
Engelbert II., Erzbischof von
Köln 122².
England 132³. 165². 167.
192. 195. 196—197. 202
bis 203. 294.
Enifel (ein Wiener Bürger)
274.
Enite 243—245.
Enns 167. 183. 308.
Enzelin, Baumeister 172⁴.
Erbsfolge 42. 54. 58.
Erbrecht 300². 306—307.
Erbschaftsschulden 59.
Eric 243—245.
Eresburg 131.
Erfurt 29. 129. 148⁴. 185.
325—326.
Erich, König von Norwegen
200.
Ermland 120. 121. 126¹.

Erz 191¹. 193. 194.
Erziehung, ritterliche 225
bis 231.
Esrom, Kloster 93.
Etheling 209⁴.
Eugen II., Papst 320³.
Evermod, Propst 90.

F.

Fälschungen 104. 209⁴. 236.
237. 255³. 297³.
Falschmünzerei 137¹. 302.
Fasttage 34. 70.
Faustrecht j. Fehdeweßen.
Fehdeweßen 247—255.
Fehme 312⁶.
Feiertage 41. 52. 64. 66.
Feldarbeiten 27—28. 64. 69.
81.
Feldmärsen 19—20.
Felonie 206.
Feudastrum 205³.
Feudum j. Lehenswesen.
Feuerabnente 29.
Feuertod 303.
Fiacrius hl. 129.
Fichtelgebirge 193.
Fischerei 33—34. 131. 155³.
Fischhandel 155. 195. 203.
Flachs 21. 22. 64.
Flandern 125. 126. 166. 167.
192⁷. 197. 199¹. 202. 203.
Fleischer 148. 153. 154.
Fleischhof 32. 71.
Flößerei 186¹.
Florentius, Abt 99.
Florenz 160.
Florian, hl. 151².
Flurumgänge 19—20.
Folter 321.
Fondaco dei Tedeschhi 181.
Franken, Land 80. 266.
Franken, Volksstamm 72. 74.
Frankfurt a. M. 26. 129.
131. 150. 170. 175. 180¹.
184. 286—287. 308.
Frankreich 186. 202. 212.
219. 235—236. 245⁴.
247. 294. 328.
Franziskaner 106. 122².
146⁴.
Frauen 69—70. 72. 75.
141. 142. 149. 154. 220.
221. 224. 225. 227³. 230.
241. 243. 246. 250. 253.
305—306. 316—317.
Frauenburg, Stadt 125.
Freiberg in Sachsen 131.
132⁴. 191.

- Freiburg i. B. 51. 180¹. 308.
 Freiburg im Neckerland 3. 153. 155. 308.
 Freidank 64. 139—141. 279. 289.
 Freiheit (persönliche) 4. 38 bis 47. 49. 59—61. 81². 104. 120.
 Fridolin, hl. 7.
 Friedrich I., Kaiser 23. 34². 66. 99. 174. 184⁴. 212. 232. 252—253. 279⁴.
 Friedrich II., Kaiser 17. 32. 44⁴. 115. 125². 147⁶. 166³. 175. 184⁴. 193. 198. 253. 262—263. 290. 291. 293. 318.
 Friedrich, Erzbischof von Bremen 88—89.
 Friedrich II., der Streitbare, Herzog von Österreich 63. 72. 80. 291.
 Friedrich, Herzog von Schwa- ben 232.
 Friedrich, Bischof von Trient 193.
 Friesland 16. 60. 88. 89². 95. 206⁴. 209. 236 bis 237.
 Frohinden 12. 49—50. 51 bis 52.
 Frohnhof 17—18. 51. 54. 57. 130. 136. 161¹.
 Frohnhofbeamte 51. 57.
 Frühling 27. 64.
 Fulda 45². 131.
- G.**
- Gahmuret 216¹.
 Galgen 75. 76.
 Galindien 122.
 Gallus, hl. 7.
 Gambrinus 151².
 Gangriev 96.
 Garn 64.
 Gartenbau 16. 20—24. 129.
 Garz, Stadt 95¹.
 Gastfreundschaft 77. 173. 176—179.
 Gefängnisse 303¹.
 Geßtigel 32—33.
 Gehöfte, das fränkische 17.
 Gejsa II., König von Ungarn 235.
 Geiz 142—144.
 Gelasius I., hl., Papst 276.
 Geld 19². 56. 63. 78. 136. 137—139. 142; f. Preise.
- Geldwechsler 165¹. 185⁶.
 Geldwirtschaft 4. 56. 57¹. 136—144.
 Geleit 170. 175—176.
 Gemüse 21—22.
 Genossenschaftswesen 4. 104. 144—162. 163—164. 166 bis 169. 190. 194—204.
 Gent 68. 130². 202⁵.
 Genua 185. 188⁵. 189.
 Gerhard, der gute (Dichtung des Rudolf von Ems) 185⁷. 230.
 Gerhard, Erzbischof von Mainz 52. 257—260. 261². 262.
 Gerhard Vaskard, Ritter 222.
 Gerichtsbarkeit 42. 54. 79¹. 88. 95. 120.
 Gerichtsverfahren 311—312. 315—317.
 Gerlinde 217.
 Germanen 7. 38. 66. 86. 136. 162. 205. 212. 247. 268. 329.
 Gertrud, hl. († ca. 660, Tochter Pipins von Landen) 129.
 Gertrud, Gemahlin des Königs Andreas II. von Ungarn 102².
 Gertrud, Tochter der hl. Hedwig 221.
 Gervafius von Tilbury 271.
 Geschlechter 150. 161—162.
 Geschmac (ästhetischer) 228¹.
 Geselle 157—158. 231⁴.
 Gesinde 18. 45—46. 304.
 Gethko, Bischof von Płock 112.
 Getreide 12². 13. 18. 20. 26—27. 172. 184. 200. 203.
 Gewandschneider 149⁴.
 Gewerbe 27. 131. 132. 135. 138. 144—162. 164. 179. 211².
 Gewere 167¹.
 Gewürze 182. 183. 203.
 Gilßen 4. 163—164. 166. 169. 195. 196. 201¹. 204.
 Gilbetheorie 133¹.
 Glas 183. 184.
 Glaubensbekenntniß 226.
 Gnefen, Erzbistum 110.
 Göttingen 202.
 Göttweih, Kloster 15.
 Gold 183. 190. 191—193.
 Goldberg 106. 193³.
 Goldschmiedezünfte 148⁴.
- Gondenbret, Hof 12.
 Gorfau 89³.
 Goslar 131. 132⁴. 153. 167. 191. 194. 308.
 Gotelind 67. 71. 75.
 Gotland 118. 167. 194 bis 195. 201. 202.
 Gottesfrieden 247—252.
 Gottesurtheile 120. 249. 313—321.
 Gottfried von Hohenlohe, Bischof von Würzburg 165³.
 Gottfried v. Reisen, Dichter 46. 64³.
 Gottfried, Graf von Romagna 165³.
 Gottfried von Straßburg 314. 317—318.
 Gottfried von Vendôme, Abt 275.
 Gotthard, hl., Bischof von Hildegheim 188.
 Gozzo von Orvieto, Jurist 328.
 Grabsteine 165³.
 Gramzow, Kloster 90.
 Graz 183⁵.
 Gregor II., hl., Papst 8.
 Gregor VII., hl., Papst 212². 275.
 Gregor IX., Papst 117. 119. 121. 321.
 Gregor X., sel., Papst 184⁴.
 Gregor XI., Papst 58¹. 299. 310.
 Greifswald 95. 200.
 Große, Kloster 90.
 Grüssau, Kloster 105.
 Grund und Boden 12². 16. 35—36. 56. 139. 165¹. 206.
 Grundrente 13. 56.
 Grundrührrecht 174—175.
 Gruß, der englische 226.
 Gudrun 217—219. 220.
 Günther, Abt 104—105.
 Gürtel 68. 74.
 Gürzenich 185⁷.
 Guhran 106.
- H.**
- Haartracht der Bauern 66 bis 67. 69.
 Habsburg, die 241⁶.
 Hagemeister 96.
 Hagendorfer 97.
 Hainburg 131. 167.
 Halberstadt 202.
 Halle a. S. 131. 185. 202.

- Hallein 193.
 Hamburg 131. 166. 197. 199.
 202.
 Hameln 197.
 Handel 4. 24. 106. 131. 132.
 135. 159. 162—204. 205.
 211.
 Handelsgesellschaften 166 bis
 169.
 Handelspolizei 5.
 Handschuhe 68. 72. 80.
 Handwerfer 129¹. 137. 144
 bis 162. 227⁴.
 Hannover 197.
 Hanja 4. 169. 194—204.
 265. 307.
 Hansfahrtage 201.
 Hansgraf 181.
 Hantgemal 18¹.
 Hartmann von Aue 79¹.
 206. 220. 221. 225.
 228¹.
 Hartmann, sel., Bischof von
 Brixen 209⁵.
 Hartmann, Comtur des
 Deutschen Ordens 152.
 Hartmut 217.
 Hartwig I. u. II., Erzbischofe
 von Bremen 89.
 Hauben 67—69.
 Haus 17—18.
 Hauslauch 18. 21.
 Hausmarken 17—18.
 Havelberg, Bisthum 90.
 Hedwig, hl. 100—102. 105.
 107. 220. 221.
 Heerschild 208—210.
 Heidelberg 193.
 Heidenthum 38. 76. 93. 109
 bis 110. 120. 213—215.
 299.
 Heilige Schrift 160.
 Heiligenfrenz, Kloster 15. 25.
 Heilpflanzen 21. 22.
 Heinrich I., deutscher König
 130⁵. 162. 26¹.
 Heinrich II., hl., Kaiser 247.
 281. 315².
 Heinrich III., Kaiser 247.
 Heinrich IV., deutscher König
 250.
 Heinrich VI., Kaiser 232.
 262. 279⁴.
 Heinrich VII., deutscher König
 192. 195³. 253. 255.
 261. 290.
 Heinrich VII., Kaiser 287¹.
 Heinrich Borwin, slawischer
 Fürst in Mecklenburg 92.
 93².
 Michael, Geschichte des deutschen Volkes. I.
- Heinrich, Herzog von Bayern
 235.
 Heinrich, Herzog von Bra-
 bant 151².
 Heinrich von Kirchberg, Ju-
 rist 325—326.
 Heinrich, Bischof von Lütich
 247—248.
 Heinrich, Markgraf von
 Meißen 119.
 Heinrich von Melf 69⁴.
 Heinrich von Neustadt (Arzt
 in Wien und Dichter) 207¹.
 214. 317.
 Heinrich von Nördlingen
 122¹.
 Heinrich, Graf von Olden-
 burg 199.
 Heinrich von Rosenberg,
 Oberstämmerer von Böh-
 men 33.
 Heinrich der Löwe, Herzog
 von Sachsen 89. 183. 198.
 Heinrich I., Herzog von Schle-
 sien 100—102. 106. 107.
 108. 111—112. 118.
 Heinrich II., Herzog von
 Schlesien 107. 118. 221.
 Heinrich IV., Herzog von
 Schlesien 221—222.
 Heinrich von Thun, Bischof
 von Basel 172.
 Heinrich von Welsche 252.
 Heinrich, Priester 88.
 Heinrichau, Kloster 105.
 Heirat 54—55 (von Hörigen).
 69. 104.
 Heisterbach, Kloster 15. 223.
 Hela, Stadt 125.
 Helmbrecht J. Wernher der
 Gärtner.
 Henker 145¹.
 Henricus Italus, Jurist 328.
 Herding von Werder (Ham-
 burger Bürger) 166.
 Heringfang 198. 203.
 Hermann, Abt 171.
 Hermann, ein Bauer 82.
 Hermann Balk, Landmeister
 des Deutschen Ordens 117.
 119—120.
 Hermann, Graf von Cilli 236.
 Hermann von Niederaltaich
 263.
 Hermann von Salm (Gegen-
 könig) 250.
 Hermann von Salza, Hoch-
 meister des Deutschen Or-
 dens 114—116. 120¹. 125.
 Hermannstadt 127.
- Hersfeld 131.
 Herwig 217—219.
 Herzogenburg, Kloster 15.
 Hessen 24. 25. 29. 58². 293.
 Hes 27—28. 77.
 Hexen 76.
 Hilda, Fluß 94.
 Hildegard 217—219.
 Hilde 217.
 Hildegard, hl. 21³. 21⁴.
 Hildesheim 129. 131. 229.
 Himmelpforte, Kloster 98.
 Himmelstädt, Kloster 98.
 Himmelwitz, Kloster 105.
 Himmerode, Kloster 46. 222
 bis 223.
 Hirten 31.
 Höflichkeit im Handelsverkehr
 155.
 Hörige 12. 17. 19. 24. 39
 bis 40. 44—45. 47¹. 48
 bis 59. 60¹. 79. 124.
 173³. 205³. 212.
 Hövescheit 228¹.
 Hofgenossenschaft 53—55. 57
 bis 58.
 Hohenaltheim (Synode) 267.
 Holstein 95.
 Holz 29. 77. 203.
 Honig 33. 88.
 Honigwein 33.
 Honorius III., Papst 109
 bis 111. 114. 115—116.
 117. 321. 329. 330.
 Hopfen 22. 184.
 Hopitäler 121. 151. 152.
 162⁶. 170. 171. 173. 177
 bis 179. 188.
 Hospitaliterorden 177.
 Hoyer von Falkenstein, Graf
 296.
 Hube J. Huße.
 Hüte 67. 153.
 Huße 11. 20. 56. 57. 58. 96
 bis 97. 116⁴.
 Husentheilung 57—58. 128.
 Hugo, Erzbischof von Ni-
 ssoria 165³.
 Hugo O. Pr., päpstlicher
 Legat 258.
 Hugo von Trimberg 64¹. 80.
 277². 326—327.
 Hungersnöthe 29.
 Hunrück 193.

3.

- Jachenau, Thal 8—9.
 Jacobus de Cessolis O. Pr.
 227⁴.

- Zagd 33—34. 227.
 Zagdroschenden 50.
 Zagdgefährze 303—304.
 Jahr und Tag⁴ 44.
 Jakob Krauß, Gilbote 182⁴.
 Jakob von Troyes, päpstlicher Legat 120.
 Jan primus 151².
 Jaromar I., pommerischer Fürst 94—95.
 Jauer 107.
 Jaußen 178.
 Jenenthal im Schwarzwald 80.
 Jeschute 78.
 Jglan 126. 132⁴. 153. 167.
 190. 191. 308.
 Jü, Fluß 34³.
 Imperator theutoniensis 271¹.
 Ingolstadt 175.
 Innocenz II., Papst 246.
 Innocenz III., Papst 95.
 109. 183⁵. 221¹. 246¹.
 269. 271—272. 275⁴. 280.
 284. 321. 323.
 Innocenz IV., Papst 119⁶.
 171. 246¹. 258—259. 269.
 272¹. 275⁴. 291³. 324.
 329.
 Innsbruck 44⁴. 178. 188.
 Interregnum 263⁴.
 Johann, Bischof von Padua 121⁵.
 Johann X., Papst 267.
 Johann XXIII., Pseudopapst 188¹.
 Johann von Veka 237—238.
 Johann I., Herzog von Braabant 151².
 Johann von Salisbury, Bischof von Chartres 275.
 Johann von Winterthur O.M. 263⁴.
 Johannes I., Abt 55².
 Johannes, Dechant in Mainz 259.
 Johannes von Plamum Carpi O. M. 106⁹. 179³.
 Johannes Romanns, Jurist 328.
 Johannisberg, Kloster 25.
 Johanniter 98. 106.
 Jordan, General der Dominikaner 119.
 Jordanus von Osnabrück, Domherr 275⁴.
 Jeing, Reisender 179³.
 Isernik, Abt 29—30.
 Isidor, hl., Bischof von Sevilla 297.
 Jölden 313—314.
 Italien 68. 132³. 160². 165.
 181. 186. 187. 189. 194.
 284. 328.
 Jökhoe 131.
 Juden 129¹. 137¹. 153².
 174². 184—185. 264. 276.
 304. 305.
 Ius primae noctis 54—55.
 Justitiar 263.
 Jwein 316³.
- §.
- Kämmerer 209⁵.
 Käse 31. 64. 71.
 Kaiser 6. 162—163. 204.
 207. 209⁵. 215. 268 bis
 284. 300—301.
 Kaiserchronik 66.
 Kaiserkrönung 281—284.
 Kaiserkrone 280. 281. 283.
 Kaiserrecht, kleines 30. 212.
 311.
 Kaiserstautern 131.
 Kaltbrüche 98.
 Kamenz, Kloster 105.
 Kamin, Bisthum 110.
 Kampf mit der Natur 4.
 14—16.
 Kapital 36. 37¹. 137—138.
 157. 161. 165¹.
 Karl d. Gr. 18³. 20. 24.
 26. 27. 60⁴. 66. 67. 86
 bis 87. 177. 213—214.
 236. 247. 269—270. 272¹.
 273—274. 298. 300.
 Karl Martell 212.
 Karl von Billers, Abt 222
 bis 223.
 Karmeliten 146⁴.
 Kaschau 126.
 Kasmir, Herzog von Kuavien 118.
 Katharina, hl., von Alexander 28⁶.
 Kaufleute 81². 86. 113. 132.
 135. 137. 157. 162—204¹.
 229. 250. 254. 257.
 Keller 26.
 Kemenate 241⁶.
 Kempten 188.
 Kerstendorf 191.
 Kerz, Kloster 127.
 Keizer 77.
 Kiew 107. 181.
 Kinder 77. 109—110.
 Kinderspiele 225—226.
 Kipfshak 107.
 Kirche, ihr Einfluß auf das
- öffentliche Leben 7. 38 bis
 41. 51. 52. 56. 81². 87.
 120. 130—131. 150—151.
 157. 159. 164—165. 170
 bis 175. 329—331.
 Kirchhof 132³.
 Kirchling, Burg 62.
 Kissingen, Kloster 101.
 Kiuschke 228¹.
 Klamide 245.
 Kleidung 66—68. 72.
 Klenck, Augustiner 299³.
 Klöster, ihre wirtschaftlichen Verdienste 3—4. 8—10.
 14—15. 20. 22—23. 29.
 30⁴. 35. 43. 51. 52. 87.
 106. 130. 138. 176—178.
 Klosterneuburg 15.
 Klosterschule 227.
 Klosterstädte 131.
 Knappe 77—79. 80. 232.
 242. 263⁴.
 Koblenz 11. 15.
 Körbiz, Rector der Klosterschule in Reinhardtsbrunn 221³. 237.
 Köln, Erzbisthum 109. 110.
 248—250.
 Köln, Stadt 24. 127. 131.
 148¹. 148⁴. 150⁴. 154¹.
 167. 175. 183. 185. 196.
 197. 200. 201. 202. 223.
 229. 260. 308.
 König, deutscher 6. 162. 266
 bis 268. 271—272. 287.
 294.
 Königsaal, Kloster 328.
 Königsberg 121.
 Königsfriede 132.
 Königshäuser 96—97.
 Königsgrönung 284.
 Königsstädte 131.
 Königswahl 6. 271—272.
 284—287. 299.
 Kolmar 308.
 Kolonien 4. 10⁵. 42—43.
 56. 60. 86—128. 145 bis
 146. 148.
 Konrad, Abt 92.
 Konrad I., deutscher König 266.
 Konrad II., Kaiser 247.
 Konrad III., Kaiser 42. 99.
 279⁴. [162⁶].
 Konrad IV., deutscher König
 Konrad von Heide, Kaufmann 167⁵.
 Konrad, Herzog von Masowien 109. 111. 112¹.
 114—118.

Konrad, der Pfaffe 213—217.
 Konrad von Rüdesheim 254.
 Konstantin d. Gr. 300.
 Konstantinopel 179³.
 Krämer 162.
 Kräuterbücher 21².
 Kraut 126. 148³. 202.
 Kraut 70. 71.
 Kreuzherren 106.
 Kreuzjüge 41—42. 56. 81
 bis 82. 109—111. 118.
 119 179. 183. 203¹. 212.
 241⁵. 250. 269.
 Kreuzzugszeiten 15.
 Kriegswesen 120. 122². 125⁷.
 130. 150. 161. 205. 208
 bis 210. 273. 291.
 Kriemhilde 220.
 Kruszwizer Urkunde 117¹.
 Krut, Dorf 84.
 Kryftall 194.
 Kürschnerzunft 151.
 Kulatrus 76.
 Kulm, Bisphum 121.
 Kulm, Burg 111—112.
 Kulm, Stadt 117. 125—126.
 Kulmer Land 109. 111—112.
 115—118. 120.
 Rumänien 113.
 Kunigunde, hl. 315².
 Kupfer 183. 184. 191. 193.
 202. 203.
 Kurfürsten 6. 284—287.
 Kurland 25.
 Kurmede f. Befthaupt.
 Kuttenberg 131. 192. 328.

S.

Lähu 106.
 Laienbildung 4. 138. 278.
 Landeshoheit 6. 265. 287
 bis 294.
 Landflucht 44—45. [294].
 Landfrieden 199. 251—265.
 Landwirtschaft 7—37. 42. 86.
 129—130. 132—133. 136.
 157. 164. 168³. 179. 288.
 Laftoniz, Sumpf 95.
 Lateinische Sprache 169 bis
 170.
 Lateranconcil 174 (i. J.
 1123). 246 (1139. 1179).
 320 (1215).
 Latifundien 39.
 Lauñiz 89. 95. 100¹.
 Lebkuchen 38.
 Lebus, Bisphum 105.
 Lehenswesen 35. 39. 77. 205
 bis 210. 279. 287—288.

Lehnin, Kloster 98.
 Lehrling 156. 157—158.
 231⁴.
 Leibeigenchaft 39. 40. 41.
 43. 47—48. 60¹. 103³.
 304.
 Leit f. Flachs.
 Leinwand 183. 186. 203.
 305—306.
 Leipzig 185.
 Leizkau, Kloster 90.
 Leo III., Papst 169.
 Leo IX., hl., Papst 187².
 275⁴.
 Leopold III., hl., Markgraf
 von Österreich 99.
 Leopold V., Herzog von
 Österreich 290.
 Leopold VI., Herzog von
 Österreich 72⁷. 183. 290.
 Leslauer Vertrag 116⁴.
 Leubus, Kloster 23. 98 bis
 100. 102. 104—105. 108.
 Leuchtturm 198.
 Lied 65—66. 227.
 Liegnitz 107.
 Liffard 31.
 Lilienfeld, Kloster 15.
 Lippstadt 198.
 Lissabon 164.
 Lit, ein Obstwein 72¹.
 Litauen 109¹. 122.
 Livland 114. 121. 124¹.
 195³. 199. 201².
 Liwinus, Abt 95.
 Loccum, Kloster 10².
 Löwenberg 106.
 Lohengrin 271.
 Lohn 12. 45—46. 154. 157.
 Lombarden 137¹.
 London 196—197. 200.
 Lonyz, Vertrag zu 111.
 Lorsch an der Bergstraße,
 Kloster 172.
 Lothar III., Kaiser 268.
 Lothringen 261. 292⁵.
 Lucca 160.
 Ludeke Bus, Hamburger
 Bürger 166.
 Ludwig II., Kaiser 177.
 Ludwig das Kind, deutscher
 König 266.
 Ludwig der Jüngere, Herzog
 von Bayern 246.
 Ludwig IX., hl., König von
 Frankreich 107.
 Ludwig, Pfalzgraf am Rhein
 239¹.
 Ludwig IV., Landgraf von
 Thüringen 221. 237. 245¹.|

Lübeck 24. 119. 125. 127.
 131. 153. 159. 166. 198
 bis 202.
 Lübisches Recht 125. 200. 308.
 Lüdinghausen 20⁵.
 Lüneburg 131. 202.
 Lüttich, Bisphum 226. 247
 bis 248.
 Gutmanier 188.
 Lund, Erzbistum 110.
 Luxemburg 129.
 Luzern 189.
 Lyon (Concil 1274) 182³.

N.

Maastricht 171. 183.
 Macugnaga 127¹.
 Mähren 126. 308.
 Magazinirungsversuche 29.
 Magdeburg, Erzbistum 89.
 90. 110.
 Magdeburg, Stadt 121. 131.
 202.
 Magdeburger Recht 102 bis
 103. 125. 148³. 191¹.
 200⁷. 307.
 Maiheimer 65.
 Maitland 185⁵. 188⁵.
 Mainz, Erzbistum 15. 109.
 110. 289⁴.
 Mainz, Stadt 127. 131.
 182⁵. 184³. 185. 185⁷.
 232. 245⁴. 250. 255—257.
 261.
 Majoritätsprincip 298.
 Malbaum 19. 77.
 Manjus 20. 116⁴.
 Marburg (in Steiermark)
 173³.
 Marco Polo 179³.
 Margaretha, hl., von An-
 tiochien 28. 259. 306.
 Margaretha Ebner 122⁴.
 Margaretha von Flandern
 40.
 Maria, Mutter Gottes 97³.
 146. 151. 160. 223—224.
 Marienburg (im Burzen-
 lande) 114².
 Marienburg (in Preußen)
 125. 241⁶.
 Marienwalde 98.
 Marienwerder 118. 125.
 Marken (Grenzländer) 86
 bis 87.
 Markirch 193.
 Markmann, Ritter 222.
 Markt 130. 132. 136. 137.
 147. 153. 156. 162.

Marktheorie 133¹. 154³.
 Marsberg 131.
 Marschall 209⁵.
 Marſſie 214.
 Maße (die rechte Mitte) 141. 228¹.
 Maß- und Gewichtswesen 154³. 303.
 Matrei 178³.
 Matthäus, Cardinal 328.
 Matthäus Paris 192.
 Mecheln 202⁵.
 Mecklenburg 24. 90. 91—94. 95. 103³. 126.
 Medebach 169.
 Meinhard II., Graf von Tirol 289³.
 Meister 156—158. 159³. 161. 231⁴.
 Meisterstück 158—159.
 Meißen, Fürstenthum 191. 192. 293.
 Melf, Kloster 15. 25. 29.
 Melt, Ort 63.
 Memelburg 121.
 Meran 178.
 Meranien 101³.
 Mesko, schlesischer Herzog 99. 100³. 105.
 Messe, heilige 223. 238³. 242.
 Messen (Märkte) 184—186.
 Meth 33. 184.
 Metz 183.
 Mieslaw von Rügen 198.
 Michael, Erzengel 214—215.
 Michel, der deutsche 215¹.
 Mieder 67.
 Milde, die 274.
 Miles 209⁵. 232³.
 Minden 131. 192.
 Ministerialen 48. 175. 209 bis 210. 291.
 Minne 122⁴. 139—140. 219. 220. 224. 225.
 Missionsreisen 179³.
 Mogila, Kloster 105. 116.
 Mongolen 106—108. 120. 127. 192¹.
 Mont-Cenis 188³.
 Morgen (Ackermaß) 12¹. 20. 56.
 Morgenprachen 156¹.
 Morimond, Kloster 23. 31. 92².
 Moselland 20. 25. 57². 79. 84. 292⁵.
 Most 71—72.
 Mühlen 14. 145¹. 167. 253. 292. 302. 303.

Mühlhausen 131.
 Müller 145¹.
 München 154. 156⁴. 175. 183.
 Münster i. W., Bisthum 292⁵.
 Münster i. W., Stadt 131. 194. 198.
 Münzverschlechterung 56.
 Murano 183.
 Muri-Gries, Kloster 47¹. 51. 83.
 Muren 154.
 Musif 227. 229.
 Musiker 145¹.
 Musikinstrumente 65. 240.

Nikolaus von Jeroschin 112³. 130².
 Nikolans von Scharfenstein 254.
 Nitofia 165².
 Norbert, hl., Erzbischof von Magdeburg 89.
 Nordafrika 202—203.
 Nordhausen 126. 131.
 Nordsee 195. 196. 199 bis 200.
 Norwegen 58¹. 167. 195 bis 196. 200. 202—203.
 Novgorod 195. 200. 203.
 Nürnberg 33³. 127. 131. 181. 182. 185⁵. 187. 246. 309.

N.

Nabburg 175⁴.
 Nachahmungssucht 72—73.
 Nachschatten, Pflanze 22.
 Nachtwächter 145¹.
 Nadrauen, Landschaft in Preußen 122.
 Nahrstand 28⁶. 212.
 Nahrung der Bauern 70 bis 72.
 Namen 129. 211¹. 288.
 Nantes 78.
 Natangen, Landschaft in Preußen 120.
 Nationales Bewußtsein 128.
 Naturalwirtschaft 4. 128. 136—139. 205—206.
 Naugarden s. Novgorod.
 Naumburg am Queis 106.
 Neidhart von Reuenthal, Dichter 3². 61—65. 67. 73. 80. 82. 110¹.
 Neiße 106.
 Neissau, Burg 117.
 Neuenburg 44⁴.
 Neumark 98.
 Neumarkt 106.
 Neustift, Kloster 178.
 Neuß 175. 246.
 Nibelungenlied 220. 233 bis 235.
 Niederländer 20⁸. 42—43. 87—89. 91. 98. 113. 125. 126. 223.
 Niederlande 24. 72. 89. 95. 130. 184. 188⁵. 192. 261⁵.
 Nifolaibruderschaft 145¹.
 Nifolau, Abt 74¹.
 Nifolans I., hl., Papst 321.
 Nifolans II., Papst 275.
 Nifolau (Eujos der Kirche) von Vibra 84². 324—336.

O.

Oberhasli 60.
 Obstbäume 22—23.
 Odenwald 193.
 Österreich 15. 19¹. 51. 56². 61—80. 85. 86. 261. 290. 292. 308.
 Ohlau 106.
 Oliva, Kloster 108. 114. 118—119.
 Olmütz, Bisthum 15.
 Origenes, Kirchenschriftsteller 297.
 Orlow, Dorf 116.
 Oron, im Kanton Waadt 127¹.
 Ortolf, Comtur des Deutschen Ordens 173³.
 Ortwein 217—219.
 Osnabrück, Bisthum 292⁵.
 Osnabrück, Stadt 131.
 Ossa, Fluß 116.
 Ostsee 162. 194. 195. 199 bis 200.
 Ostfried von Weissenburg 193.
 Otto, Abt 8.
 Otto I., Kaiser 270.
 Otto III., Kaiser 322.
 Otto IV., Kaiser 23. 271. 281—284.
 Otto I., Markgraf von Brandenburg 97.
 Otto, Herzog von Braunschweig 119.
 Otto von Freising 235.—
 Otto I., Bischof von Minden 171.
 Otto von St. Blasien 232.
 Ottokar II., König von Böhmen 121. 128. 258. 261. 285.

- Otto I., Markgraf von Steier 177⁵.
 Otto, Verfasser der österreichischen Reimchronik 222. 235. 279. 280.
- P.**
- Pacht 35. 53. 57—58.
 Paderborn 131. 194⁶.
 Padua 325.
 Paidar s. Peta.
 Palas 241⁶.
 Pantaling 50⁵.
 Panzer 241. 286.
 Paris 122⁴. 160². 276
 (Synode 829). 294. 325.
 Parzival s. Wolfram von Eschenbach.
 Peitz 101¹. 203. 204.
 Peta 107.
 Peter von Dusburg 112³.
 118³. 119¹.
 Peter von Eberstorff 145¹.
 Peter Suchenwirt 235 bis 236.
 Peter Wlast 89³.
 Petrus Capucius, päpstlicher Legat 238—240. 259. 261.
 Petrus von Orta, päpstlicher Legat 267.
 Pfählen (Straße) 303¹.
 Pfahlbürger 44.
 Pfalzgraf am Rhein 285. 297⁸. 301.
 Pfesser 182. 183. 185⁵.
 Pferd 30—31. 212⁵. 226 bis 227. 302.
 Pflanzen, technisch verwendbare 21.
 Pfing 27. 253. 303.
 Pforte, Kloster 23. 99. 102.
 Püppsen 23.
 Philipp, Herzog von Schauenburg und deutscher König 252. 271. 291.
 Piano di Carpine s. Johannes von Planum Carpi.
 Pietro Gradenigo, Doge 182.
 Pilger 172. 176.
 Pirminius, hl. 7.
 Pisa 160. 203¹.
 Pleskow 203.
 Pogesanten 119. 120.
 Polen 17. 23. 95. 102. 107.
 116. 126. 181. 188⁵.
 Polzdorf 82.
 Polizei 154³. 207³.
 Polozk 203.
- Pomesanien 109. 118. 119.
 120. 121.
 Pomerellen 124.
 Pommern 24. 25. 90. 93.
 94—97. 103³. 114. 118.
 126. 192.
 Post 122—123.
 Potestas indirecta in temporalia regum 275⁴.
 Prämonstraten 3. 9. 35.
 89—90. 105. 171—172.
 Prag, Bischofthum 15.
 Prag, Stadt 127. 167. 185.
 308—309.
 Preise 13. 19. 31—33. 34.
 46. 56. 57¹. 137¹. 154.
 157.
 Preischwankungen 28—29.
 Preßburg 127.
 Preußen, Land 91. 108 bis 112. 114—127. 192. 201².
 202⁵.
 Preußen, Volksstamm 80.
 108—112. 114. 117. 142².
 Pribislav, slawischer Fürst in Mecklenburg 91—93.
 Profeß (Ordens-) 306⁴.
 Proletarier 85. 139.
 Provins 186.
 Prüm, Kloster 25.
 Psalter 305—306.
 Pulezna, Sumpf 95.
- Q.**
- Qazwini (arabischer Kosmograph) 274—275.
- R.**
- Radoszeller Marktprivileg 183¹.
 Räthsel 226.
 Raimund von Peñaforte, hl., Canonist 310.
 Rath, der städtische 134 bis 135. 157. 162.
 Ratibor, pommerscher Fürst 90.
 Ratzeburg, Bischofthum 90.
 Raubwesen 5. 52. 175. 209⁵.
 247—265.
 Raiden, Kloster 105.
 Recht, canonisches 309. 321⁴.
 323. 325. 328⁴. 329.
 Recht, deutsches 36. 41. 43.
 50. 54². 60. 103—104.
 105. 106. 108. 126. 127⁴.
 273—274. 295—321. 322.
 329³.
- Recht, holländisches, s. deutsches.
 Recht, römisches 5. 48³. 145¹.
 168³. 265. 276¹. 295.
 301⁷. 309. 321—331.
 Recht, slawisches 43. 100.
 103. 120.
 Rechtsbücher 46⁵. 60¹. 209³.
 210. 211. 295—311.
 Rechtsprächwörter 45. 55.
 Regalien 193⁶. 288. 289⁴.
 291—292.
 Regensburg 129. 131. 171¹.
 175. 180—181. 183. 260
 bis 261.
 Rehna, Kloster 94.
 Reich, das 213. 216.
 Reichenau, Kloster 132.
 Reichsämter 209⁵. 285—287.
 Reichsapfel 280—281. 283.
 Reichsfürsten 115². 209. 265.
 284—285.
 Reichstag zu Mainz (1235)
 262—263.
 Reichstage 294—295.
 Reichswappen 125². 279 bis 280.
 Reichthum 139—141. 150.
 Reie, Sommertanz 64—65.
 Reimchronik, österreichische 83.
 Reims 320 (Synode 1157).
 Reinekinus Mornewich 166.
 Reinhardtsbrunner Annalen
 221³. 237³.
 Reinmar von Zweter 225¹.
 246. 275. 277¹. 285. 296¹.
 Reinöhl, hl. 164.
 Reisen 179³.
 Renaissance 329.
 Renette, Apfel 23.
 Renner s. Hugo von Trimberg.
 Reutenauf 36—37. 165².
 Residenzen 294.
 Revel 125. 202.
 Rheiderland 16.
 Rheingau 16. 40. 61¹. 84.
 Rheininseln 14.
 Rheinischer Bund (1254) 257
 bis 265. 294.
 Richard von Cornwallis,
 deutscher König 285. 286.
 Ritterzeuge 154¹.
 Richter 312. 315—316.
 Riga 130. 167. 195. 198².
 199. 200. 201. 202.
 Ring 106.
 Ritter 5. 42. 48. 62. 63 bis 64. 66—68. 72. 80. 82².
 83. 97. 102. 107—108.

198. 205—246. 250. 263⁴.
268. 273. 319².
- Rittereiß 238³.
- Ritterorden 211³. 232.
- Ritterschlag 235—240.
- Ritterweihe 231—240.
- Robert I., Bischof von Breslau 89³.
- Römer, die 87. 122. 133¹.
136. 162. 170. 187⁴. 188.
329.
- Rolande 132⁷.
- Rolandslied 213—216.
- Romanen 127¹.
- Rostock 200. 202.
- Rothenburg a. d. Tauber 155.
158.
- Rothes Meer 179³.
- Rudolf, Abt 187.
- Rudolf I. von Habsburg 128.
263. 279¹. 286. 294.
- Rüdersdorf 98.
- Rüger, Bauer 71.
- Rügen, Insel 16. 24. 94 bis
95. 96¹. 175.
- Rühn, Kloster 94.
- Rudelieb 63².
- Rupert, hl. 7.
- Russen 80. 110¹.
- Rußland 169. 181. 194⁵.
202. 203—204.
- Ruyssbroek 179³. 192¹.
- S.**
- Saalfeld 167.
- Sachsen, Land 24. 60. 84.
89. 167. 201. 293.
- Sachsen, Volksstamm 72. 74.
89². 95. 104. 113. 125.
126.
- Sachsenchronik 295³.
- Sachsenhausen 32.
- Sachsenpiegel 5. 19. 22. 23.
27. 28⁶. 30—34. 41. 46.
58⁴. 59. 102. 147. 167
bis 168. 173³. 174. 175.
193⁶. 209. 232³. 252 bis
253. 271. 272³. 284. 285.
295—311. 313. 315. 319².
- Sacramente 143.
- Safran 184.
- St-Denis bei Paris 179.
- Salimbene O. M. 106⁹.
- Salz 131. 185⁴. 192. 193.
- Salzburg, Erzbisthum 15.
109. 110.
- Salzburger Chronik 255.
- Salzjäcke 64. 69.
- Salzwedel 194.
- Sambor, Herzog von Pommern 118.
- Samland, Bisthum 121.
- Sand, der, in Breslau 89³.
- St. Bernhard, der Große,
Paß 186—187. 188.
- St. Bernhard, der Kleine,
Paß 187⁴. 188³.
- St. Blasien, Kloster 179³.
- St. Gallen 131. 188.
- St. Gotthard, Paß 186.
188—189.
- St. Peter, Kloster auf dem
Schwarzwald 51—52.
- St. Peter, Kloster in Steiermark 173³.
- St. Petersfriede 132.
- St. Pölten 183⁷.
- Schachspiel 227.
- Schaffhausen 131.
- Schalauer, Landschaft in
Preußen 122.
- Schavernac 67.
- Schellen als Schmuck 68.
- Schemniß 132⁴.
- Schenk 209³.
- Scherbenbaum 76.
- Schennen 17. 66.
- Schiffsgesellschaften 167.
- Schlägl, Kloster 33.
- Schleier 70. 72.
- Schleppre 69.
- Schlesien 23. 24. 91. 98—108.
121³. 125. 126. 146. 193.
- Schleswig-Holstein 24. 103³.
153.
- Schminke 70.
- Schöffen 135. 156. 163. 307.
311—312. 316.
- Schöffenbarterie 209.
- Schonen, schwedische Landschaft 195⁵. 202—203.
- Schottenstift in Wien 15.
- Schuhe 66. 68. 69—70.
- Schuhmacher 148—149. 151.
152. 153. 156. 160.
- Schule 109. 110. 121.
- Schultheiß 12. 96. 163.
- Schupfe 155.
- Schutz des Landbaues 17.
- Schuhhörige 59.
- Schuhpatrone 28. 129. 151.
160. 163.
- Schwaben, Land 80³. 183.
261.
- Schwaben, Volksstamm 72.
130¹.
- Schwabenpiegel 30. 33. 41.
173³. 272³. 286. 309 bis
311. 313. 316.
- Schwarzwald 51. 60. 80. 172.
192.
- Schweden 194⁵. 195. 202.
203.
- Schweidnitz 107.
- Schweiz 24. 80. 83. 189. 193.
- Schwert 54². 68. 72. 215.
226. 275. 283. 307.
- Schwerbrüder 114. 121.
- Schwerleite f. Ritterweihe.
- Schwyz 60.
- Sedlik, Kloster 192.
- Seeland 24.
- Seide 68. 69. 182. 183. 203.
- Seidenstickerei 67. 69.
- Siegfried Helbling 61. 63. 70
bis 72. 82. 225. 227³.
235. 279².
- Sendeve 168.
- Sense 27. 192⁷.
- Septimer 186. 187. 188.
- Severin, hl. 7.
- Siebenbürgen 43. 112 bis
115. 126—127. 307. 308.
- Siebengebirge 81.
- Siegel 148¹. 165³. 241⁵.
279¹.
- Siegfried, Erzbischof von
Bremen 89.
- Siegfried, Held des Ribe-
lingensiedes 220. 233 bis
235.
- Siegfried von Feuchtwangen,
Hochmeister des Deutschen
Ordens 124.
- Siegwin, Erzbischof von
Köln 248—250.
- Sigune, Herzogin und Klausin
229.
- Silber 183. 190. 191—194.
- Simon Rubens 165³.
- Simpson 188.
- Sirgune, Fluß 118.
- Sittichenbach, Kloster 97.
- Slaverei 38. 145.
- Stra 195. 200.
- Slawen 47. 86—87. 91. 92.
95. 96.
- Slawien = Pommern 201.
- Smalenburgh, ein Kauf-
mann 198¹.
- Smolensk 203.
- Sociale Frage 91².
- Soest 194. 195³. 198.
- Sonnensburg, Kloster 178.
- Sonnencamp, Kloster 94.
- Sonntagsheiligung 151.
- Sorge f. Sirgune.
- Spanien 132³. 190.
- Spargel 22¹.

Speier 131. 156⁴. 175.
Sperber 242.
Spiegel deutscher Leute
(Rechtsbuch) 41². 173³. 309
bis 311.
Spiegel (Geräth) 68. 69. 306.
Spiel, zur Unterhaltung 66.
Spinat 21—22.
Splügen 187⁴.
Sprache 67. 73. 95. 102. 122⁴.
126. 169—170 (lateini-
sche). 229 (franzöfische).
Stade 197.
Stadtfriede 132.
Stadtrent 132.
Stadtmauer 130. 156.
Stadtrechte 24. 34. 41. 44⁴.
102—103. 125. 132⁴.
148³. 155. 191¹. 307 bis
309. 323⁴.
Stadtring 106.
Stadtverfassung 127. 134
bis 135.
Städte 43—45. 56. 64. 77.
106. 129—204. 255—265.
294—295.
Städtebündnisse 197—204.
255—265.
Städtewahrzeichen 158⁵.
Stände 265.
Stahlhof 196.
Standesehre 145¹. 159.
Stargard 96.
Stampenschlag 30.
Stechnikanal 199.
Stedinger 89².
Stegreif 227.
Steiermark 61. 193. 308.
Steigessen 187.
Steinau a. d. Öder 106.
Steinbrüche 193.
Steinföhren 192.
Steinmeilen 148⁴.
Stephan V., Papst 321.
Stephan von Limburg, Abt
229.
Stephan, hl., König von
Ungarn 126.
Sterzing 178.
Stettin 148³. 202.
Steuern 292. 308.
Stolpe, Kloster 89³.
Straßen 152—156. 248 bis
250. 302—303.
Stralsund 200.
Strandrecht 174—175. 198.
Straßburg 129. 131. 153.
175. 185. 186¹. 308.
Stricker, der, Dichter 61 bis
62. 141².

Striegan 107.
Stromberg 194.
Sudauer, Landschaft in Preu-
ßen 122.
Sundgan 172.
Sverrir, König von Nor-
wegen 195—196.
Swantopolk, Herzog von
Pommern 118. 120.
Symbolif 12. 54². 132.
Szroda 106.

E.

Tacitus 7. 38.
Taglöhner 137.
Tannhäuser, Dichter 65.
Tanz 64—66. 80³.
Tapferkeit 214—215.
Tataren s. Mongolen.
Tebernsee, Kloster 24.
Templer 98. 106. 107.
Temudschin 106—107.
Thomas, Cistercienser 46.
Thomas von Chantimpré
O. Pr. 34⁷. 84.
Thomasin von Birclaria,
Dichter 55⁵. 224. 312⁵.
327.
Thorn 117. 125. 127.
Thüringen 23. 40. 47¹. 84.
125. 126. 203³.
Tiniec, Kloster 89³.
Tirol 14. 26¹. 26⁵. 31¹.
47¹. 59⁷. 84. 126. 177 bis
178. 193. 289. 308.
Tjost 240—245.
Todtengräber 145¹.
Tournay 130².
Träziger, Chronist 199¹.
Trebnitz, Kloster 105.
Treibhäufel 23.
Trene 77. 205—207. 213.
216. 221. 227³. 230.
Trena g. Gottesfrieden.
Trient, Stadt 178.
Trier, Erzbisthum 110.
Trier, Stadt 52 (Synode
1227). 129. 132³. 163.
246¹ (Synode 1227). 320
(Synode 1227).
Tristan 196². 225³. 229. 245.
Troyes 186.
Truchseß 209⁵.
Trutpert, hl. 7.
Truhtstrophen 67.
Tuch 68. 72. 203. 204.
Tuchmachergewerbe 126. 149¹.
153. 156⁴. 167. 182. 184.
186. 202⁵.

Türken 114¹.
Turnier 222. 223. 239. 240
bis 246.

A.

Uckermark 90. 98.
Uebermuth 214.
Ulm 130¹. 131. 162⁶. 181.
Ulrich, Propst 53.
Ulrich Flaske, Ritter 222.
Ulrich von Lichtenstein 221.
229.
Ulrich von Fabenit, Jurist
328.
Ulrich von Richenthal 188¹.
Ungarn, Land 17. 26. 43.
91. 113. 126. 183. 184.
224. 307. 308.
Ungarn, Volk 72. 266.
Unmäßigkeit 72.
Unterwalden 60.
Urban I., hl., Papst 306.
Urban II., Papst 250—251.
Urban IV., Papst 120. 122².
285—286.
Urr 60.
Utrecht, Bisthum 88.

B.

Baleutin, hl. 7.
Balorsine 127¹.
Baterunser, das 226.
Benedig 72. 181—182. 183.
188. 189.
Benne 34.
Berfehr 122—124. 132. 162
bis 204.
Bich 18. 30—33. 64. 69.
75. 77. 153. 184. 203.
Biebställe 17—18. 130¹.
Bicenzstift bei Breslau 89³.
Bitriol 193.
Bitten 203.
Bögte 51. 80. 135. 207³.
209⁵.
Völkerwanderung 162.
Bogelsang, Burg 116³.
Volksdichtung 67².
Vorlauf 157.
Brumicheiten, die sieben 227.
Wryen vor dem Walde, die
60⁸.

C.

Wachs 33. 59. 151. 184.
203. 204.
Wachszinige 59.

- Waffen 241.
 Wagen 188¹.
 Wahlstatt 107—108. 193³.
 221.
 Waife, der (Edelstein in der Kaiserkrone) 280.
 Wald 14¹. 19. 29—30.
 Waldemar II., König von Dänemark 198.
 Waldenburg in der Schweiz 187.
 Balewan, Ritter 222.
 Wallfahrten 304.
 Wallonen 89³.
 Walther von Birbach, Ritter 223—224.
 Walther von der Vogelweide 3². 141. 207¹. 224. 266.
 280¹.
 Wandern der Gesellen 158⁵.
 Wappen 203. 241. 279.
 Warenverkehr 182—184.
 Wasser 19. 70.
 Wasserbau 22.
 Wasserprobe 249. 314—315.
 Weber 148. 150⁴. 156⁴.
 Wechselverkehr 164—166.
 Bege und Straßen 19. 27.
 51. 150. 170—175. 178.
 254. 256.
 Wehrstand 28⁶. 212.
 Weichbild 132⁷.
 Weichbildrecht, sächsisches 307
 bis 308.
 Wein 25—26. 67³. 70—72.
 153. 182³. 183. 184. 185.
 Weinberge 19.
 Weincultur 14¹. 16. 22. 24
 bis 26. 29.
 Weinsuhren 51—52.
 Weinhandel 24. 167. 172.
 196. 202. 203.
 Weisthümer 12. 50. 51—52.
 60¹.
 Wenden 89. 91. 95. 97. 104.
 Wengen, Herr v. (Schweizer)
 275.
 Wenzel I., König von Böhmen 107. 237⁴. 238—240.
 Wenzel II., König von Böhmen 328—329.
 Werner von Boland 260.
 Werner, Bischof von Münster 292⁵.
 Werner der Gärtner, Dichter 10—11. 31. 45⁴. 61. 67.
 69—75. 80. 82—83.
 Werner von Tegernsee 122⁴.
 Wessel, ein Kaufmann 198¹.
 Westerwald 60.
 Westfalen 24. 60—61. 95.
 98. 102. 125. 192⁷. 196.
 201. 224³.
 Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 89. 97.
 Wien 127. 148⁴. 153² (Synode 1267). 167. 175. 308.
 Wiener-Neustadt 44⁴. 167.
 Wiesen 19. 64.
 Wigalois f. Wirnt von Gravenberg.
 Wildfangsrecht 49.
 Wilfried, hl. 7.
 Wilhelm, Bischof, päpstlicher Legat 116⁴. 121.
 Wilhelm Durand 235.
 Wilhelm von Holland, deutscher König 23. 185⁷.
 237—240. 259. 279⁴.
 Wilhelm Rubens 165⁸.
 Willibrord, hl. 7.
 Willkürbuch 155³. 158.
 Winmar von Aldendorf, Ritter 222.
 Winsbete 230.
 Wippe 155.
 Wirnt von Gravenberg 101⁴.
 221². 252.
 Wirtschaft 176.
 Wiesby 167. 194—195. 200.
 201. 202.
 Wismar 200.
 Wissenschaft und Kunst 138.
 Wladislaus II., sächsischer Herzog 99.
 Wolfgar von Ellensbrechtskirchen, Bischof 137¹.
 Wolfram von Eshenbach 11.
 27⁴. 77—79. 211¹. 219.
 220. 221. 227—229. 245.
 Worms 127. 131. 185⁶. 264.
 Wormser Annalen 257. 261.
 Wucher 36. 157. 165². 165³.
 184⁴. 264.
 Württemberg 60. 292—293.
 Würzburg 172⁴. 185. 245⁴.
 Wüstungen 15—16.

3.

- Wdners, Ritter 243—245.
 Opern 202⁵.

3.

- Zapel 305².
 Bauberei 18³. 76.
 Zehent 79⁵.
 ZeichenSprache 10.
 Ziegenmilch 32.
 Zierpflanzen 21.
 Ziffern, arabische 165³.
 Zinn 183. 184. 192. 193.
 202.
 Zinna, Kloster 97—98.
 Zinsverbot 36. 37². 164 bis 165.
 Zips 126.
 Zobten, Berg 89³.
 Zölle 174. 175. 181³. 182.
 185⁷. 255. 257—260. 262.
 263. 291—292.
 Zorn, Chronist 254—255.
 256.
 Zucht 82—83. 85. 228—231.
 Zucker 33.
 Zünfte 4. 129. 135. 144 bis 162. 163. 169. 190.
 Zürich 131. 185. 261.
 Kunstdenkmäler 146. 148. 150.
 156⁴. 158. 159².
 Kunstmuseum 146—147.
 Zweikampf 298. 306. 315
 bis 320.
 Zwei-Schwerter-Theorie 275
 bis 277. 278—279. 310⁴.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA AT LOS ANGELES
THE UNIVERSITY LIBRARY

This book is DUE on the last date stamped below

RECD. LIBRARY
MAY 9 1982

JUL 24 1985

Form L-9
20m-1, '41(1122)

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
AT
LOS ANGELES
LIBRARY

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



A 000 380 092 7

DD63
M58g
v.1

